Germ. Sp.
89c
Chronik

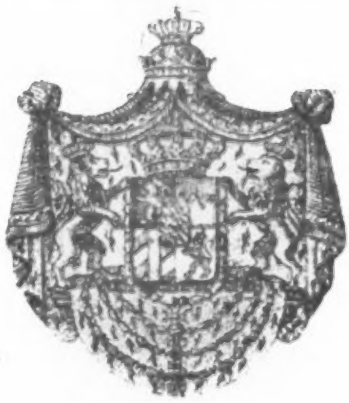

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

CHRONIK

des

Landes Hadeln,

nebst

interessanten Auszügen

aus

der Geschichte der Aemter Ritzebüttel, Bederkesa und Neuhaus, des Landes Wursten und des Landes Kehdingen.

Aus

gedruckten und ungedruckten Urkunden, besonders aber aus den gesammelten Nachrichten des weiland Actuars Scherder.

Mit einem Titelkupfer und einer Charte.

Otterndorf 1843.

Verlegt von M. Helmcke und D. H. Borchers.

80. D.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Subscribenten-Verzeichniß.

Altenbruch.

Herr Chr. Blohm.
" H. W. Meyer.
" Schultheiß Hincke.
" C. Rancke.
" M. H. Meyer.
" W. H. Meyer.
" H. D. Albers.
" C. Harmsen.
" H. t. Suden.
" H. M. Löwenstein.
Frau Wittwe Döscher.
Herr J. Sengstacken.
" J. N. Behr.
" W. Glameyer.
" Thierarzt Brück.
" J. C. Ficken.
" P. H. Heinsohn.
" F. E. Glameyer.
" D. N. Ohlerich.
" C. P. Dürels.
" Superintendent Pfaff.
" Pastor Peschau.
" Actuar Freymuth.
" Landschöpf P. W. Bulle.
" " P. Tamm.
" H. A. Krönke.
" J. N. Dalldorf.
" J. N. von Bergen.
" J. H. Stelling.
" H. Bremer.
" W. Schlichting.
" N. Oelerich.
" Landschöpf Crohn.
Frau Landschöpfin Krohn.
" Pastorin Bulle.
" Oelerich.

Altenwalde.

Herr Cantor Meist.

Altona.

Herr J. H. Wohlien.

Belum.

Herr E. Lange.
" R. H. Bösch.
" Pastor von Ahsen.
" von Bossel.
" B. J. Wisch.

Beverstedt.

Herr H. A. Ulex.

Bremen.

Herr A. Niebuhr.

Bremerhafen.

Herr Schlachtermeister Winckler.
" Buchbinder Heyermann.

Bülkau.

Herr P. v. Essen.
" Schultheiß Segelcke.
" C. Linder.
" W. Meyer.

Döse.

Herr J. P. Brüning.

Elmlohe.

Herr Pastor Neucks.

Franzenburg.

Herr C. Fitter.

Digitized by Google

Herr Stemmermann.
" P. H. Hahlweg.

Freiburg.

Her Gastwirth Dierks.

Geversdorf.

Herr Pastor Kersten.

Groden.

Herr M. Münchhausen.
" H. Blohm.
" J. N. Scharpen.
" N. H. Segelcke.
" H. C. Behr.
" H. N. Brandt.
" J. W. Niebuhr.
" Pastor Lüders.
" R. C. Beckmann.
" H. C. D. Kamps.
" J. W. Brandt.
" C. Rehm.
" Cantor Hachmann.
" C. Winter.
" J. N. Dodegge.
" H. W. Benöhr.
" Gastwirth Niebuhr.
" P. H. Ackermeyer.

Ihlienworth.

a. in O.-Ihlienworth.

Herr H. Frey.
" Schultheiß Timm.
" P. Rüther.
" T. Frey.

b. in W.-Ihlienworth.

Herr D. W. Rüsch.
" J. C. Meyncke.
" M. Brüning.
" J. Bütecke.
" Superintendent Kobbe.
" Chr. Schult.
" C. Borchers.
" C. C. Segelcke.
" P. Brüning.
" J. N. Timmermann.

Herr P. J. Albers.
" H. Segelcke jun.
" C. Schröder.
" D. Mangels.
" H. M. Petersen.
" C. Fenn.
" C. Martens.
" C. von Cölln.
" Pastor Woltmann.
" Johann Kopf.
" P. Mahlandt.

Isernhagen.

Herr J. F. Krüger.
" H. Krüger.
" F. Bartels.

Kedingbruch.

Herr Thierarzt Fick.
" D. Kemme.
" J. Ahders.
" D. Bösch.
" F. C. Kemme.
" H. H. Freese.
" P. Bösch.
" Chr. Hincke.
" Th. C. Fick.

Lüdingworth.

Herr Landschöpf H. W. Kopf.
" " J.H.W.Kamps.
" " N. Gerdts. 3 Er.
" Actuar Lafrenz.
" Landschöpf P. Häveſche.
" " Lütje.
" J. C. Böye.
" P. W. Pieper.
" M. J. Hutwalker.
" Schultheiß J. N. Bulle.
" H. N. Schlichtmann.
" H. M. Schumacher.
" J. Reyelt.
" P. W. Kamps.
" J. P. Stuckenberg.
" H. W. Fick.
" H. N. Thode.
" P. N. Kamps.
" P. Glahn.

Digitized by Google

Herr P. N. Lütje.
" Kaufmann Daniel.
" J. H. Tiedemann.
" A. H. Hahlweg.
" Chr. Susemann.
" D. Grefe.
" J. C. Crohn.
" H. Hasse.
" Barth. Blohm.
" C. Oest.

Midlum.

Herr KaufmannNolting 5Exemplare.

Neuenkirchenu. Dörringworth.

Herr J. Timm.
" Organist Bolte.
" N. H. Mohr.
" J. N. Ahders.
" J. N. Kohrn.
" H. Allerich.
" Landschöpf Krohn.
" Vorsteher Pieper.
" Landschöpf Keßler.
" J. Tiedemann.
" P. N. Meyer.
" J. J. Kopf.
" J. H. Stein.
" C. Brüning.
" C. Mingst.
" R. Hedemann.

Neuhaus.

Herr Köster.
" Gastwirth Glade.
" Pastor Krull.
" Bürgermeister Behr.
" Kaufmann Heinsohn.
" Kaufmann Heynemann.

Neuwerk.

Herr P. C. Follmer.

Nordleda.

Herr H. W. Wackhusen.
" Schultheiß Petersen.

Herr Landschöpf Schröder.
" Actuar Beckmann.
" Chirurgus Wolff.
" J. W. Fick.
" Pastor Sturm.
" Matth. Hedemann.
" H. Meyer.
" G. F. Kock.
" P. von Bergen.
" M. H. Grefe.
" H. Grimcke.
" N. Baruth.
" J. Dellerich.
" Schultheiß Schumacher.
" P. Frisch.
" P. W. Kiep.
Demoiselle Wohlers.
Herr J. P. Siebern.
" Landschöpf Crohn.
" C. H. Kopf.
" J. D. Meyn.
" H. Bulle.
" P. W. Bulle.
" M. J. Behnke.
" P. Bellmann.
" P. Hahl.
" Chr. Wackhusen.
" P. Mengst.
" B. Sticken.
Frau Wittwe Grefe.
Herr J. C. Butt.
" P. Beckmann.
Frau Schultheißin Linder.
Herr J. Rose.
" J. N. tum Suden.
" A. H. Kopf.
" J. D. Weil.
" C. C. Hoberg.
" A. B. Fick.
" H. W. von Deesten.
" M. J. Pape.
" Landschöpf Keseberg.

Nordholz.

Herr H. Wittkopf, 3 Exempl.

Oberndorf.

Herr A. H. Ranke.

Digitized by Google

Odisheim.

Herr J. Karstens.
" B. Schmeelke.
" L. Ehler.
" L. Langhinrich.

Oederquart.

Herr C. Mahler.

Osten.

Herr Buchhändler Heinsohn, 4 Exemplare.

Osterbruch.

Herr N. Tiedemann.
" Landschöpf J. P. Bock.
" J. Frey.
" J. F. Hilsmann.
" Schultheiß Mohr.
" J. N. Söhl.
" W. Winter.
" J. Keseberg.
" Organist Albers.
" J. Meyer.

Otterndorf.

a. in der Stadt.

Herr J. C. Waller.
" J. N. Oltmann.
" J. M. Mangels.
" G. F. v. Döhlen.
" D. H. Schloo.
" C. Grefe.
" Maler Lau.
" A. F. Kruse.
" H. J. v. Hasseln.
" G. N. Bulle.
" Stumpf.
" L. Thal.
" H. Siehlken.
" M. D. Hadeln.
" J. M. Eichel.
" Obergerichtspedell Lüdecke.
" Conrector Ahrens.
" Actuar von Deesen.
" J. Hoberg.
Herr Buchbinder Cordes, 6 Exemplare.
" Amtsassessor v. Schwanewede.
" Obergerichtsschreiber Karstens.
" C. Drechsler.
" Procurator Eberhardt.
" P. Meyer.
" W. Werenberg.
" P. H. Karstens.
" J. J. Cent.
" Actuar Mohr.
" Rector Schröder.
" W. Behnsen.
" Bürgermeister Henrici.
" Stadtsecretair Böse.
" Wöllmer.
" Schultheiß Dest.
" C. W. Ostoycke.
" Kaufmann Hülse.
" W. Stelling.
" G. A. Lübbern.
" Kaufmann Rösing.
" Weinhändler Ehlert.
" Lehrer Tomählen.
" Uhrmacher von Rönn.
" Kaufmann Schultze sen.
" Gastwirth D. Buck.
" J. P. Behnke.
" P. N. Bösch.
" W. Beckmann.

b. in D.-E. Otterndorf.

Herr W. Behrens.
" P. H. Reitmann.
" G. H. Hintze.
" J. H. Pöpcke.
" H. Schröder.
" H. Kröncke.
" J. Schade.
" M. Schütt.
" Landschöpf von Rönn.
" G. W. Follmer.
" Landschöpf J. N. Lange.
" Schultheiß Mohr.
" M. H. Buhr.
" G. C. Winter.

Herr C. H. Dalldorf.
= J. C. Lütjens.
= Doctor Wolff.
= M. H. Ayecke.
= J. N. Meyer.
= P. N. Lange.
= Schultheiß Schütt.
= C. H. Heitmann.
= J. F. von Ahnen.
= Gastwirth Offermann.
Herren Gebrüder Bock.

c. in W.-E. Otterndorf.

Herr R. H. W. Peckſen.
= J. P. Oest.
= W. E. Stender.
= J. N. Kröncke.
= P. C. Wieboldt.
= W. C. Timm.
= J. Clauſſen.
= H. Campen.
= H. C. Segelcke.
= N. M. Meyer.
= präſ. Schultheiß Glameyer.
= A. F. von Seht.
= H. W. Schütt.
= P. H. Ahders.
= Behrens.
= Schmiedemeiſter Schuchert.
= J. Chr. Küchmeiſter.
= G. W. Behnken.
= Landſchöpf Lange.
= J. H. von Haſſeln.
= J. H. Lange.
= J. W. Hottendorf.
= Landſchöpf Meyer.
= N. Segelcke.
= H. N. von Seht.
= J. Albers.
= C. J. Horeiß.

Ritzebüttel u. Cuxhafen.

Herr W. C. Payne.
= G. Grandauer.
= J. F. Glocke.
= M. Meyer.
= Th. Kopf.
= H. W. Wöbber.

Herr C. L. Jäger.
= P. H. Wildweber.
= P. H. Beckmann.
= E. V. Voß.
= W. E. Pape.
= H. W. Behnke.
= J. J. Dürels.
= D. Stroſahl.
= P. N. D. Holl.
= C. Jungclaus.
= Segelcke.
= H. Polack sen.
= C. von Heins.
= J. Eggers sen.
= P. H. D. Heinſen.
= J. F. Finck.
= R. Tönnies.
= P. Neven.
= A. Dölle.
= P. J. Janſſen.
= H. W. Renſch.
Frau Wittwe Bothmann.

Stade.

Herr Buchhändler Schaumburg, 12 Exemplare.
= P. H. Wicht.
= H. Winter.
= Wettwer.

Steinau.

Herr Schultheiß Karſtens.
= P. Schult.
= P. Feldmann.
= J. Stein.
= C. Dock.
= J. Oelerich.
= M. C. v. Kölln.
= P. H. Hilsmann.
= M. Albern.
= P. Karſten sen.
= Actuar Wicht.
= W. Albern.
= P. J. Oest.
= C. Brickwedel.
= Landſchöpf Oest.
= = Schult.
= D. Luca.

Herr M. Albern jun.
= J. Kopf.
= C. H. Reisen.
= H. N. Gooß.
= W. Schult.
= H. Cordts.
= Vollmer.
= J. Hilsmann.
= Schmeelke.

Wanna.

Herr J. C. Schult.
= P. Töhl.
= W. Wieboldt.
= N. Schult.
= H. Maaß.
= P. N. Öhlrich jun.

Herr C. Böse.
= J. P. t. Suden.
= J. H. Kunst jun.
= E. N. Cordts.
= Landschöpf Grefe.
= H. Meyer.
= P. C. Dieck.
= Cantor Werenberg.
= C. Cordts.
= Actuar Dohrmann.
= Pastor Boetel.
= J. M. Stöver.
= J. Vollmer.
= J. C. Wöbber.
= J. P. Lange.
= J. P. Öhlrich.
= P. Heucke.

Einleitung.

Ueber die Entstehung des Landes Hadeln.

§. 1.

Ueber die Entstehung des Landes Hadeln kann man mit Bestimmtheit wohl Wenig sagen. Anzunehmen, und fast gewiß anzunehmen ist es aber, daß das Land nach und nach angeschwemmt ist; dafür zeugen auf der Geest die vielen Röllsteine, in der Marsch dagegen die Muscheln, die sich bei mehre Fuß tiefen Gräben in der Erde vorfinden.

Es ist gewiß, daß vor vielen Jahrhunderten das Bett der Elbe sehr groß war, und daß damals da, wo jetzt Menschen wohnen, die Elbe ihre Fluthen wälzte. In dieser erhoben sich nach und nach mehre Sandhügel, die das Geestland bildeten. Aus der flachen Abdachung der Geesthöhen, kann man füglich schließen, daß diese früher mit einem breiten Watte, welches die Fluthen noch deckte, umgeben gewesen sind. An der Oberfläche von diesem Watte fand das darüber hinfließende Wasser Reibung, und wurde durch die Unebenheiten desselben in andere Richtungen und vielerlei wirbelnde Bewegungen gebracht, und so aufgehalten.

§. 2.

So wie nun der Strom aus seinem Bette über die schon etwas erhabenen Watten ging, verbreitete er sich zuerst

über die nächsten Ufer, und war dann das Wasser noch nicht ruhig genug, so daß sich da nur wenig niederschlagen konnte, so mußte es doch, einige hundert Fuß weiter nach dem Lande hin, schon ruhiger sein, und was sich hier ansetzte, konnte nicht mehr nach der Geest treiben. Dies war nun vollends bei schwächeren Fluthen der Fall, wovon viele schon mit der Ebbe wechseln mußten, ehe sie die Geest erreichen konnten.

Ohne das, was der jedesmalige Stillstand des Wassers zwischen der Ebbe und Fluth, so wie auch umgekehrt zwischen der Fluth und Ebbe, an einer zur Aufschlickung recht geeigneten Gegend, so wie dasjenige, welches nachher die Strandgewächse zur Beförderung der Aufschlickung beigetragen, in Betrachtung zu ziehen, gehet aus dem Gesagten schon hervor, warum die Marschgegenden immer an der Seite des Stroms, woraus sie angeschwemmt, höher sind, als an der entgegengesetzten Seite, und es hat daher fast jede Marschgegend einen Sumpf, oder einen vom Wasser leidenden Strich Landes hinter sich. Ein solcher sumpfiger Theil Landes kann aber auch durch das von der Geest ihn zuerst berührende Wasser, ehe solches sich sammeln und dem Meere zufließen kann, entstehen, was aber hier, wegen der großen Breite, welche die hiesige niedrige Gegend enthält, außer wenigen Stellen, nicht hat der Fall sein können.

Unter dem Schutze der Sanddünen, welche im Westen die zum Amte Ritzebüttel gehörigen Geesthöhen von Ortstedt bis Duhnen bilden, konnten sich schon die gröberen Theile aus dem, den Strand bedeckenden Meerwasser niederschlagen; die Theile aber die weniger eigenthümliches Gewicht hatten, wurden von den Fluthen weiter getrieben und trugen zur Erhöhung des übrigen Strandes bei.

Noch mehr hat aber wohl das Wasser der obern Elbe zur Anschwemmung beigetragen, denn was dieses mit herunter brachte, setzte sich an den höheren Stellen fest, und trug zur Aufschlickung bei.

Als nun die Watten die Höhen gewöhnlicher Fluthen erreicht hatten, fanden sich die Strandgewächse ein, die hier recht ungestört aufwachsen, durch Halme und Zweige sich ausbreiten und fortpflanzen, und auf diese Art den Boden

befestigen konnten. Wenn nun die Fluthen über diese Gewächse kamen, setzte sich zwischen ihrem Kraute viel Schlamm, und so immer mehr, bis sie zuletzt vermoderten und eine dünne Lage feiner Bauerde bildeten. So entstand eine Lage nach der andern, wie man es bei den abbrechenden Ufern noch deutlich sehen kann, bis sich diese Gegenden, wegen ihres humusreichen [1]) Bodens, zur Ernährung des Viehes besonders eigneten.

§. 3.

Wahrscheinlich blieb dies den Bewohnern höherer Gegenden nicht lange unbemerkt, und erregte das Bestreben, diese Gegend zu nutzen; aber nun war die Gefahr für das weidende Vieh sehr groß, wenn eine hohe Fluth eintrat; auch wollte vielleicht der Eigenthümer des Viehes lieber mit ihm auf einem Boden wohnen; dazu kam noch das Bedürfniß nach Winterfütterung, welche diese fetten Weiden oder Anger reichlich lieferten, und die nach den Wohnungen höherer Gegenden, durch einen zu weiten Weg, mußte herbeigeholt werden. Das leichteste Mittel dagegen war Hügel aufzuwerfen, diese gaben dem Viehe bei einer eintretenden hohen Fluth einen Zufluchtsort, und dem Eigenthümer desselben einen sichern Platz zur Wohnung, daher, und auch wohl wegen der Größe, nannte man einen solchen Platz Worth. Worth an Worth gelegt, gab ganzen Dörfern ihren Platz, und diese Benennung hat sich mit irgend diesem oder jenem Zusatze noch jetzt erhalten, z. B. Lüdingworth, Dörringworth, Pedingworth, Ihlienworth.

§. 4.

Aus diesem sieht man also, daß die erste Benutzung des Bodens durch Viehfütterung geschah. Ackerbau zu treiben wäre in dieser Gegend, wegen der häufigen Ueberschwemmungen, von seltenem Erfolge gewesen, um ihn aber mit Sicherheit zu treiben, mußte man das Land einigermaßen gegen die Fluthen sichern.

---

[1]) Der ernährende Saft des Bodens wird Humus genannt.

Dies konnte nur durch Erdwälle oder Deiche geschehen, die Anfangs wohl nicht höher und stärker als unsere jetzigen sogenannten Sommerdeiche [2]) waren. Daher waren Ueberschwemmungen in älteren Zeiten viel häufiger als jetzt, aber lange nicht so landesverderblich, indem theils der Ackerbau nicht so allgemein betrieben wurde, theils viele erhöhete Wörthe und Wohnstellen waren.

§. 5.

Nicht, weil früher das Wasser heftiger war, sondern weil man das Deichbauwesen nicht so gut kannte, wie jetzt, ist die so nothwendige Gleichheit der Höhe des Deiches wohl nicht gehörig beobachtet worden. Strömte nun das Wasser bei noch steigender Fluth über eine niedrige Stelle des Deiches, so entstanden große Grundbrüche, wovon noch mehre Kolke oder Wheele an verschiedenen Orten zu sehen sind.

Diese Hypothese über die Entstehung des Landes Hadeln, obgleich sie mit Anderen, welche die Geest als von jeher annehmen, das Moor aus der See angeschwommen, oder es auch als Ueberbleibsel der Urwälder ansehen, und die Marsch auf dem Moore ruhen lassen, nicht übereinstimmt, paßt mit ihren inneren und äußeren Merkmalen ganz auf die hiesige Gegend.

§. 6.

Es wird genug gesagt sein, um sich erklären zu können, woher die Verschiedenheit des Bodens auf kleineren, wie auf größeren Strecken, entstanden sei. So z. B. woher kommt es, daß die Ländereien bei Ritzebüttel sandiger sind als im Lande Hadeln, und noch weniger sandig in den östlich liegenden Gegenden? Weil die schwereren Theile,

---

[2]) Die Deiche sind Vor-, Sommer-, Kaje- und Flügeldeiche. Ein Vordeich ist ein Deich der vor dem größern ist. Ein Sommerdeich ist ein Deich, der auch vor den gewöhnlichen Fluthen zu schützen, errichtet ist. Ein Kajedeich ist ein kleiner Deich an Flüssen. Ein Flügeldeich ist an gefährlichen Stellen.

welche die stürmische Fluth aus der See u. s. w. mit fortführte, sich niederschlugen, ehe sie das Kehdingsche erreichten.

§. 7.

Mehren Beobachtungen zufolge, kann man hier vorzüglich im Hochlande Hadeln annehmen, daß bei einem sechs bis zehn Fuß tiefen Graben die Schichten der Erdarten folgendermaßen gefunden werden:

Die unterste Lage besteht aus ganz feinem Sande, Saug- oder Flugsand genannt, darüber kommt oft eine sandige Kleierde, über derselben eine bessere Kleierde, mit großen platten Muscheln (Malermuschel) und kleinen buntgestreiften Muscheln vermischt, darüber kommt Lehm- und sandige Thonerde, und dann mehr oder weniger gute, melirte Erde.

Lage, Größe und Witterung des Landes Hadeln.

§. 8.

Das Land Hadeln, wozu in früheren Zeiten auch die Aemter Ritzebüttel, Neuhaus und Bederkesa gehörten, liegt in der nordwestlichen Ecke des Königreichs Hannover, und an der Südseite der Elbe, nicht weit von ihrem Ausflusse in die Nordsee. Es grenzt in Osten an die Aemter Bremervörde und Neuhaus, in Süden an das Klosteramt Neuenwalde und das Amt Bederkesa, in Westen an das Hamburgische Amt Ritzebüttel, und in Norden an die Elbe.

Das so begrenzte Land enthält eine Areal-Größe von 116,213 Calenberger oder Hannoverschen Morgen [3]), wovon ungefähr die Hälfte guter Marsch- oder Kleiboden, $\frac{3}{8}$ Moor und abgegrabener Moorboden, und $\frac{1}{8}$ Geestgrund ist.

Die geographische Lage des Landes Hadeln ist, wenn

---

[3]) 116,213 Calenberger Morgen = 5$\frac{3}{4}$ geographische Meilen.

man Otterndorf als Mittelpunkt annimmt 53 ° 49 ′ N. und 8 ° 52 ′ O. von Greenwich und 26 ° 34 ′ von Ferro. Es liegt mithin auf gleicher Breite, oder in gleicher Entfernung vom Nordpol mit Halifax in England, Wilna in Rußland, Mittel-Kamtschatka und Süd-Labrador, und hat gleiche östliche Länge mit Tondern im Herzogthume Schleswig, Pyrmont, Stuttgart in Deutschland, Glarus in der Schweiz u. s. w.

§. 9.

Der Lage im Weltraume nach, sollte man glauben, daß die hiesige Gegend mit den auf gleicher Breite liegenden, auch gleiche Witterung habe, dies ist aber nur selten der Fall. In den angegebenen, uns in Westen belegenen Oertern, ist bei weitem mehr Nebel und bedeckte Luft, wie hier, und in den östlichen Gegenden weniger; dagegen ist in England viel weniger Kälte als hier, in den östlichen Gegenden aber viel stärkerer und anhaltenderer Frost.

Die beobachteten äußersten Grenzen der Temperatur in hiesiger Gegend sind nach R. [4]) Thermometer von 22 ° Kälte und 28 ° Wärme. Es ist aber ein äußerst seltener Fall, wenn eins von Beiden eintritt, wobei es merkwürdig ist, daß die größte Kälte, wie auch die größte Wärme, gewöhnlich mit gelindem Südost- und Südwinde eintrifft, welches wahrscheinlich daher kommt, weil uns von daher die Meere am entferntesten sind. Im Durchschnitte kann man in hiesiger Gegend wohl annehmen, daß wir einen verhältnißmäßig gelinden Winter, einen kalten Frühling, einen trüben Sommer und einen angenehmen Herbst haben, was wahrscheinlich von der Nähe des Meeres herrührt, welches im Sommer vielen Wärmestoff in sich aufnimmt, der dadurch dem Lande entzogen wird, und seine Ausdünstung durch die Luft über das Land verbreitet, so wie im Winter dem Lande seine Temperatur mittheilt. Daß wir hier mehr

---

[4]) Die Thermometer werden nach Réaumur, wornach die Deutschen, Fahrenheit, wornach die Engländer, und dem hundertgradigen Thermometer, wornach die Franzosen rechnen, eingetheilt.

kalte als warme Witterung haben, ist schon aus der nördlichen Lage unsers Landes zu schließen, und mehrjährige Beobachtungen zeigen auch, daß wir hier im Durchschnitte wohl nur 142 Tage im Jahre annehmen können, wo das Thermometer über 10 ° steht, so wie auch das Hygrometer mehr feuchte als trockne Luft anzeigt.

Hinsichtlich der, in der Gegend der Elbmündung herrschenden Winde, hat der verstorbene Baudirector Woltmann, nach mehrjährigen Beobachtungen, gefunden, daß der Wind aus N. 32, N.-O. 25, O. 52, S.-O. 33, S. 32, S.-W. 62, W. 61 und N.-W. auch 61 Tage weht.

§. 10.

Im April und October herrschen östliche Winde, im Juni und Juli nordwestliche, im November herrscht der südwestliche, und in den übrigen Monaten sind die Winde unentschieden veränderlich; übrigens sind die Seewinde, d. h. die Westwinde, die herrschenden.

Ueber die Stärke des Windes sagt Woltmann, daß wir im Jahre 17 Tage Sturm, wo der Wind 40 bis 50 Fuß, und 4 Tage schweren Sturm haben, wo derselbe 50 bis 60 Fuß in einer Secunde zurücklegt.

Ueber das Alter des Landes Hadeln.

§. 11.

Das Jahrhundert, vielweniger noch das Jahr auszumitteln, in welchem das Land Hadeln zuerst seinen Anfang nahm, gehört zu den Unmöglichkeiten, daher mögen Vermuthungen, die auf sichern Grund gebauet sind, hier die Gewißheit ersetzen.

Schon oben §. 3. ist gesagt worden, daß die ersten Bewohner des Landes Hadeln auf Worthen wohnten; um dies hier näher zu bestätigen, wird hier der Bericht des Plinius (in seiner Hist. nat. XVI. cap. 1. und 2.) von den im Norden wohnenden Chauken angeführt. Er lautet wie folgt:

„Zwei Male schwillt hier in einer Tages- und „Nachtlänge der ungeheure Ocean auf, und sinkt „wieder. Zweifeln möchte man, ob es Land oder „Meer sei, was man sieht. Da wohnt das arm- „selige Volk auf Hügeln, von Menschenhand so hoch „gerichtet, wie die Fluth reicht. Man könnte sie für „Schiffende und ihre Häuser für Schiffe ansehen, „und wenn das Meer wieder gesunken ist, für Schiff- „brüchige, denen die Wellen Seefische und Muscheln „zur Nahrung zurückgelassen. Sie können kein Vieh „halten, und sich von Milch nicht ernähren; nicht „einmal den Kampf mit den wilden Thieren bestehen „sie, weil ihr Land von allem Gesträuche entblößt „ist. Fischfang gewährt ihnen die beste Nahrung, „ihre Netze flechten sie aus Rohr und Binsen. Her- „vorgeholten Schlamm trocknen sie, mehr im Winde „als an der Sonne, und brennen ihn dann. Regen- „wasser, in Gruben gefangen, ist ihr einziges Ge- „tränk.“

Plinius und seine Begleiter haben wahrscheinlich, als sie vorbeifuhren, diese Gegend gleich nach einer hohen Fluth gesehen, wo das Gras mit Schlick bedeckt und das wei- dende Vieh nicht da war. Was aber den hervorgeholten Schlamm anbetrifft, so geschieht solches auch noch von den jetzigen Strandbewohnern, es ist dies aber kein Schlamm, sondern Fuck oder Decken, wie man sie hier nennt. Dem sei nun wie ihm wolle, so sieht man doch hieraus, daß Plinius und seine Genossen diese Strandgegend schon sahen und die ersten Bewohner auf Hügeln wohnten, wo- durch das oben Gesagte folglich noch mehr Bestätigung erhält.

Da nun Plinius in der ersten Hälfte des ersten Jahr- hunderts schrieb, so kann man wohl annehmen, daß diese Gegend schon vor unserer Zeitrechnung bewohnt worden ist.

Philipp Melanchthon berichtet (Lit. III. Chron. Lat.), daß Homerus der hier wohnenden Nation schon rühmlich gedacht, und sie in seiner Sprache Cauconas ge- nannt. Hat nun Homerus nicht viel über 1300 Jahre nach der Sündfluth gelebt, so ist daraus zu schließen, daß

diese Gegend nicht gar lange nach der Sündfluth schon bewohnt gewesen ist.

J. H. Visbeck (in seiner Beschreibung: „die Niederweser und Osterstade.“ Hannover 1798) nimmt, was Osterstade betrifft, an, in jedem Jahrhunderte sei der Grund um neun Zoll erhöhet worden. Nimmt man nun die Tiefe des Marschlandes zu 6 Fuß an, so wären zu dieser Erhöhung 800 Jahre nöthig gewesen, und daß die Deiche um 1020 angelegt, so wäre 220 noch keine Marsch, sondern ein zur Fluthzeit kaum bewohnbarer Boden, vorhanden gewesen.

Ueber die Benennung des Landes Hadeln.

§. 12.

Das Land Hadeln, in den alten Verordnungen auch „tho Hadeln“ genannt, soll seinen Namen von dem niedersächsischen Worte: tho hahlen erhalten haben, weil die ersten Bewohner desselben von dem durch die Ebbe und Fluth entstandenen Anwachse immer mehr zu sich nahmen und benutzten. Dagegen nennen einige von den Alten die Einwohner dieses Landes Heideler, vielleicht wohl daher, weil die ersten Bewohner desselben sich daselbst nur im Sommer mit ihrem weidenden Viehe aufhielten, und im Winter die höhere Geest bewohnten. In Chronic. Caroli Magni ab Erp. Lindenbr. lit. O. wird angegeben, daß ein König von Dänemark seinen Sohn Frisonem als Statthalter nach Friesland geschickt, welcher daselbst eine geraume Zeit regieret und eine Tochter erzeuget haben soll, mit Namen Wiegmet oder Wiemet. Von dieser Wiemet sollen drei Söhne entsprossen sein, als: Hadelricus, Thietmarsus und Kadelinus, wovon die drei Länder: Hadeln, Ditmarsen und Kehdingen, ihre Namen haben sollen.

Sittmann führt unter anderen Erklärungen an, der Name komme von Hadelut, einem sächsischen Anführer, der den König Ehrenfried von Thüringen 540 geschlagen, oder bedeute Adel-Land, von der Güte des Bodens.

Im Lateiniſchen nennt man das Land Hadeln Hadeleria, Hadolaum, Hathelo, Adulum, Hathuloga, wovon der erſte Name der gewöhnlichſte iſt.

Von den Producten des Landes Hadeln.

§. 13.

Die vorzüglichſten Producte des Landes ſind:

a) Rappſaat, welche im ganzen Hochlande, wie auch einzeln im Sietlande, ſeit dem Jahre 1740 gebauet wird. Wenn der Landmann gleich hiedurch an Stroh verliert, ſo achtet er es dennoch ſehr; denn da die Abwechſelung ſeines Landes dadurch geſchieht, ſo erhält er dieſes theils in guter Ordnung, theils dadurch eine weit erträglichere Nachſaat. Die Rappſaat wird gewöhnlich, wenn es die Witterung erlaubt, acht Tage vor Bartholomäi geſäet;

b) Weizen, welcher ebenfalls im ganzen Hochlande, wie auch in Oſter-Ihlienworth und auf dem tiefgegrabenen Moore in Weſter-Ihlienworth, Steinau und Wanna, jedoch dort nur ſehr wenig, gebauet wird;

c) Roggen, der im ganzen Lande gedeihet;

d) Wintergerſte, welche nur wenig gebauet;

e) Sommergerſte, wovon nicht viel mehr gebauet wird, als zum inländiſchen Verbrauche erforderlich iſt, indem, der Meinung nach, dieſelbe nur eine ſchlechte Nachſaat gebe;

f) Hafer, weißer, blauer und ſchwarzer, wird eigentlich nur im Sietlande und auf niedrigen und leichten Ländereien, ſo wie auch auf der Geeſt, gebauet. In den übrigen Kirchſpielen wird nur wenig Hafer ausgeſäet, weil man der Meinung iſt, daß er, gleich wie die Sommergerſte, nur eine ſchlechte Nachſaat gebe;

g) Bohnen, welche man allenthalben im Hochlande und Sietlande bauet, wovon aber nur wenige zur Ausfuhr kommen, da ſolche größtentheils im Inlande zum Futter für die Pferde und zur Schweinemaſt verbraucht werden;

h) Erbsen, grüne, weiße und graue, wovon aber nur kaum so viel gebauet werden, als zum Verbrauche im Inlande erforderlich sind;

i) Buchweizen, welcher nur auf der Geest gebauet wird.

Außer den vorerwähnten Producten, verdienen noch folgende mehr oder weniger Erwähnung:

k) Kartoffeln, welche hier jetzt sowohl im Hochlande als im Sietlande, wie auch auf der Geest, weit mehr wie früher gebauet und mit zum Viehfutter, besonders mit zur Schweinemast, benutzt werden;

l) Flachs, wovon nur kaum so viel gebauet wird, als zum Verbrauche im Lande erforderlich ist;

m) Kleesaamen; dieser wird von Vielen erzielt, jedoch nur theils zum eignen Bedarfe. In trockenen Jahren ist dessen Anbau sehr lohnend;

n) Kohl, weißer, welcher hier selten geräth, wovon jedoch aber ein jeder Landwirth seinen eigenen Bedarf zu erzielen pflegt;

o) Kohl, brauner und grüner, welcher gewöhnlich drei bis vier Fuß hoch, ist sehr blätterreich und milde von Geschmack;

p) Runkelrüben, welche hier eine ansehnliche Größe erreichen, werden von Jahr zu Jahr mehr gebauet und zum Viehfutter benutzt;

q) Hopfen, welcher aber nur sehr wenig gebauet wird;

r) Hanf, welcher aber nur wenig gesäet wird;

s) Obst, von allen Arten, welches im Hochlande ziemlich viel gebauet wird, ist jedoch kein Ausfuhrartikel;

t) Fische, verschiedene Arten. In den Strömen fängt man Alander, Brasmer, Hechte, Schleye, Aale, Barsche u. s. w., und in der Elbe Aale, die man für die besten hält, Bütte, Schnepel, Stinte, Granat, Krappen u. s. w. Von den gefangen werdenden Fischen werden mehre im Auslande verkauft.

u) Vieh, wobei bemerkt wird, daß vorzüglich die Pferdezucht jetzt mit besserem Erfolge betrieben wird, als früher.

Von diesen eben aufgeführten Producten sind die vorzüglichsten Ausfuhrartikel: Rappsaat, Weizen, Hafer,

Roggen, von diesem jedoch nur wenig, und einige gute Pferde, auch einiges fettes Vieh.

Von den Strömen und Flüssen.

§. 14.

Von den Strömen und Flüssen des Landes Hadeln sind besonders zu merken:

1) Der Hauptstrom des Landes, Medem (Mehne) genannt, welcher durch die Vereinigung mehrer Flüsse bei Ihlienworth sich bildet, läuft in ungemein vielen Krümmungen durch Neuenkirchen, Osterende-Otterndorf, Otterndorf, Westerende-Otterndorf, und fließt durch drei, in dem eine Viertelstunde von der Stadt Otterndorf entfernten Deiche angebrachte, Schleusen und den Hafen in die Elbe.

   Der ebengedachte Hafen heißt Heinrichs-Hafen, weil Herzog Heinrich denselben angelegt haben soll.

2) Der Welsterstrom oder die Wilster, welcher durch den Zusammenfluß der Nordledaer und Lüdingworther Wettern entsteht und bei Neuenkirchen in den Medemstrom fällt.

3) Die Aue, welche das Wasser aus dem Bederkesaer See aufnimmt, schlangenförmig durch Steinau nach Ihlienworth fließt und daselbst sich in den Medemstrom ergießt.

4) Die Gösche, welche aus der Börde Lamstedt kommt, zwischen Odisheim und Steinau fortläuft, und unterhalb Ihlienworth in den Medemstrom fällt.

5) Die Emmelke, welche im Gebiete des Klosteramts Neuenwalde entspringt, Wester- und Oster-Wanna vorbeifließt und unterhalb Ihlienworth in den Medemstrom fällt.

Außer diesen Gewässern sind noch viele andere vorhanden, die schlechtweg theils Wettern, theils Ströme oder auch Auen genannt werden und größtentheils durch die Altenbrücher und Grodener Schleuse, auch Mahrdorfer Lahde, in die Elbe fließen.

Die mehrsten dieser Gewässer werden mit Kähnen, die drei Wispel Getreide oder 1000 Mauersteine, und s. g. Flöten, die nur wenig laden können, befahren.

In diesen vorgedachten Gewässern hat ein jeder Einwohner das Recht zu fischen.

Eintheilung des Landes Hadeln.

§. 15.

Das Land Hadeln besteht aus drei Theilen, als:

a) dem Hochlande, enthält sieben Kirchspiele,
b) dem Sietlande, enthält fünf Kirchspiele, und
c) dem Weichbilde oder der Stadt Otterndorf,

und bilden sich hieraus drei Stände, wovon

a) das Hochland den I.,
b) das Sietland den II., und
c) das Weichbild oder die Stadt Otterndorf den III. Stand,

ausmacht.

A. Zum Hochlande oder dem I. Stande

gehören, wie schon angeführt worden, sieben Kirchspiele, welche nach einer den 13. December 1514 festgesetzten Ordnung, wie nachstehend, folgen:

1) **Altenbruch** [1]), in älteren Zeiten Oldenbrock [2]) genannt, erstreckt sich vom Warningsacker [3]) bis gegen Groden

---

[1]) Bruch (palus) worin das u gedehnt wird, wie in Buch, bedeutet eine sumpfige, oder auch am Wasser liegende und Ueberschwemmungen ausgesetzte Gegend, und ist von Morast und Torfmoor zu unterscheiden. (Allgemeine Literat.-Zeitung. 1787. № 287 a.)

[2]) Altenbruch wird zuerst 1373 als Kirchspiel angeführt, (Lappenberg's ältere Geschichte, Seite 11); dies ist aber unrichtig, weil schon 1313 Altenbruch und Lüdingworth in einer Urkunde angeführt werden.

[3]) Auf dem Warningsacker wurden früher unter freiem Himmel die Versammlungen der Landschaft gehalten.

im Hamburgiſchen Amte Ritzebüttel, und Altenwalde, und hat einen ſehr fruchtbaren Boden, auch einen Hafen, welcher durch Hamburgiſche Gründe in die Elbe geht. Der Hafen iſt zwar nur klein, es geſchehen aber jetzt daraus ziemlich viele Verſendungen der Feldprodukte.

An der Kirche daſelbſt befindet ſich ein Thurm, welcher mit zwei ziemlich hohen Spitzen geziert iſt. Etwas ſeitwärts davon befindet ſich noch ein Thurm für die Glocken. Man hält daſelbſt zwei Prediger (früher drei), und einen Organiſten, und bei der Schule iſt ein Rector und ein Cantor angeſtellt.

Es iſt früher daſelbſt eine Probſtei geweſen, und iſt der letzte Probſt von Hadeln, Otto Bramſtede, Doc. theol. und des Erzſtifts Bremen Canonicus, daſelbſt im Jahre 1512 geſtorben.

Auch befindet ſich daſelbſt ein Armenhaus, worin einige Perſonen ihren Aufenthalt haben und gewiſſe Präbenden genießen.

In dieſem Kirchſpiele wird ein Krammarkt gehalten, welcher den 5. Juni anfängt und acht Tage dauert.

Das Kirchſpielsgericht daſelbſt beſteht aus einem Schultheißen, vier Landſchöpfen und einem Kirchſpielsſchreiber, welcher das Protokoll führt.

Nach der neuen Vermeſſung, welche im Jahre 1823 angefangen, enthält dieſes Kirchſpiel 9497 Calenberger oder Hannoverſche Morgen, und nach der neueſten Zählung der Wohngebäude und des Volks, welche im Jahre 1839 im ganzen Königreiche vorgenommen, 352 Wohngebäude und 2370 Einwohner.

2) **Lüdingworth** [4]), früher Leidingworth genannt, hat theils einen fruchtbaren Boden. Es enthält 10,203 Hannoverſche Morgen, 342 Wohngebäude und 1974 Einwohner. Es ſind daſelbſt zwei Prediger (früher drei), ein Organiſt und ein Cantor.

Das Kirchſpielsgericht daſelbſt beſteht aus einem Schult-

---

[4]) Lüdingworth (Leidingworth) ſoll ſeinen Namen von den herrlichen Gräſereien und von den daſelbſt befindlichen vielen Waſſerleitungen haben. Bilkau Seite 7.

heißen, vier Landschöpfen und einem Kirchspielsschreiber, welcher das Protokoll führt.

Es werden daselbst gehalten ein Viehmarkt den 29. März, ein Krammarkt den 22. Juli, welcher acht Tage dauert, und ein Pferde- und Füllenmarkt, den 20. August.

Das bei Franzenburg liegende herrschaftliche Vorwerk und die daselbst wohnenden herrschaftlichen Meier, so wie auch die herrschaftlichen Meier auf der Feuerstätte, sind zwar bei der Kirche zu Lüdingworth eingepfarrt, aber nicht dem dasigen Kirchspielsgerichte, ausgenommen in Deich-, Siel-, Schleusen-, Wege- und sonstigen Polizeisachen, sondern dem Königlichen Obergerichte des Landes Hadeln unterworfen.

Bei der bei Franzenburg befindlichen früheren Zollstätte sind noch die Rudera von dem ehemaligen, vom Herzoge Franz dem Jüngern 1590 erbaueten und von dessen Sohne im Jahre 1644 demolirten festen Schlosse Franzenburg zu sehen.

Südwestlich von Lüdingworth liegt der dazu gehörige sogenannte Lüderskoop, wo in früheren Zeiten die Kirche gestanden haben soll.

Auch befindet sich zu Lüdingworth ein Armenhaus, worin einige Personen unterhalten werden.

3) **Nordleda**, früher Nordlede genannt. Der Boden ist meistens fruchtbar, jedoch giebt es daselbst auch einige niedere Gegenden, welche im Winter sehr vom Wasser leiden. Es enthält 6605 Hannoversche Morgen, 260 Wohngebäude und 1428 Einwohner.

Es waren in früheren Zeiten daselbst drei, jetzt sind aber nur zwei Prediger daselbst angestellt, nebst einem Organisten, welcher zugleich auch Kirchspielsschreiber ist, und einem Cantor.

Das Kirchspielsgericht daselbst besteht aus einem Schultheißen, drei Landschöpfen und einem Kirchspielsschreiber, welcher das Protokoll führt.

Der Kirchthurm daselbst soll in älteren Zeiten von der Höhe gewesen sein, daß sich die Schiffer auf der Elbe einigermaßen darnach haben richten können.

In diesem Kirchspiele befindet sich ein Armenhaus für einige Personen.

4) **Neuenkirchen** [5]), fast mitten im Lande liegend, hat im Durchschnitte guten Ackerboden, enthält 4573 Hannoversche Morgen, 184 Wohngebäude und 1114 Einwohner.

Bei der Kirche daselbst sind angestellt zwei Prediger, (früher drei), ein Organist, welcher zugleich auch Kirchspielsschreiber ist, und ein Cantor.

Es soll daselbst in älteren Zeiten ein altes adeliches Geschlecht, von der Meden genannt, viele hundert Jahre seinen Wohnsitz gehabt und viele Zehnten und andere Einkünfte den Lehngütern der Prediger verehret, auch die Küsterei fundirt und Vieles dabei geschenkt haben.

Das Kirchspielsgericht daselbst besteht aus einem Schultheißen, zwei Landschöpfen und einem Kirchspielsschreiber, welcher das Protokoll führt.

Auch befindet sich daselbst ein Armenhaus, worin einige Personen unterhalten werden.

In diesem Kirchspiele wird ein Holzmarkt am ersten Montage des Juni, bei eintretendem Feste am folgenden Tage, gehalten.

Zu diesem Kirchspiele gehört noch und ist daselbst eingepfarrt der District Dörringworth, welcher seine eigene Gerichtsbarkeit hat und dem adelich Wellingsbüttelschen Lehngerichte unterworfen ist. In Polizeisachen, mit Ausnahme der Wege-, Fußpfad- und Ströme-Schauung, ist er dem Kirchspielsgerichte zu Neuenkirchen unterworfen.

5) **Osterbruch** [6]), in älteren Zeiten Osterbrohk genannt, hat größtentheils guten Ackerboden, enthält 2960 Hannoversche Morgen, 120 Wohngebäude und 695 Einwohner.

Es hält einen Prediger (früher zwei), einen Organisten, welcher zugleich auch Kirchspielsschreiber ist, und einen Cantor.

---

[5]) Man hält dasselbe für das älteste unter den sieben Kirchspielen und soll daher der Name entstanden sein. Bilkau Seite 8.

[6]) Soll seinen Namen von dem guten Baulande und den tiefen Wegen bekommen haben. Bilkau Seite 9.

Ferner bezieht man sich auf die Anmerkung 1. zu Altenbruch.

Das Kirchspielsgericht daselbst besteht aus einem Schultheißen, zwei Landschöpfen und einem Kirchspielsschreiber, welcher das Protokoll führt.

Auch befindet sich daselbst ein Armenhaus, worin einige Personen freie Wohnung u. s. w. haben.

Der vor dem Kirchspiele hergezogene sogenannte Uthwall soll früher als Elbdeich gedient haben.

6) **Westerende-Otterndorf**, enthält 5959 Hannoversche Morgen, 175 Wohngebäude und 1100 Einwohner, und hat guten Ackerboden. Es ist bei der Kirche in der Stadt Otterndorf mit eingepfarrt.

Das dasige Kirchspielsgericht besteht aus einem Schultheißen, zwei Landschöpfen und einem Kirchspielsschreiber, der das Protokoll führt.

Der Archidiakonus an der Kirche zu Otterndorf hat daselbst die geistlichen Angelegenheiten zu besorgen.

In diesem Kirchspiele befinden sich zwei Schulen und ein Armenhaus. In Letzterem haben einige Personen freie Wohnung und Unterstützung.

Es liegen in diesem Kirchspiele drei ansehnliche Königliche Erbenzinsgüter, Katthusen, Westerhof und Vorwerk vor Otterndorf genannt, deren Bewohner aber nicht dem Kirchspielsgerichte, sondern dem Königlichen Obergerichte des Landes Hadeln unterworfen sind, jedoch mit Ausnahme der Polizeisachen, welche vor das Kirchspielsgericht gehören.

7) **Osterende-Otterndorf**, hat guten Ackerboden, enthält 7135 Hannoversche Morgen, 263 Wohngebäude und 1495 Einwohner.

Das dasige Kirchspielsgericht besteht aus einem Schultheißen, zwei Landschöpfen und einem Kirchspielsschreiber, welcher das Protokoll führt.

Das Kirchspiel ist zu Otterndorf eingepfarrt und hat der Diakonus an der Kirche zu Otterndorf daselbst die geistlichen Angelegenheiten zu besorgen. Jetzt besorgt der Archidiakonus der gedachten Kirche solche Angelegenheiten, da das Diakonat vacant ist.

Zufolge testamentarischer Anordnung des weiland Landschöpfen Johann Hinrich Ayecke und dessen Ehefrau Rebecka Dorothea, gebornen Wisäus, ist in diesem Kirchspiele im

Jahre 1801 ein Armen-Institut errichtet worden, und werden jetzt in solchem Institute öfters einige funfzig Arme ernährt, auch auf eine nützliche Art, welche ihre Kräfte nicht übersteigt, beschäftigt. In diesem Institute befindet sich auch eine Schule.

Auch ist nach der testamentarischen Anordnung des weiland Einwohners Hinrich Havemann im Jahre 1826 in Brüninghemm, einem Theile des vorerwähnten Kirchspiels ein Schul-Institut errichtet worden.

Außer diesen beiden ebengedachten Schulen sind noch im Kirchspiele zwei Schulen vorhanden, nämlich eine zu Pedingworth und eine nahe vor dem Osterthore der Stadt Otterndorf.

Zu Pedingworth findet man viele Steinbackereien.

In diesem Kirchspiele liegt das adeliche Gut Wellingsbüttel, welches die einzige in diesem Lande ansässige adeliche Familie der von Klenck als ein Manneslehn besitzt, und eine Patrimonial-Jurisdiction hat, wovon im §. 22. ein Mehres gesagt werden wird.

In früheren Zeiten ist dieses Gut mehre Jahrhunderte von der Familie von der Kuhlen bewohnt worden und seit dem Jahre 1707 von der Familie von Klenck, wie aus Nachstehendem hervorgeht.

Mushard in seinem Rittersaale, nennt die Kuhlen Dienstmänner des Erzstifts Bremen, die ihren Erbsitz anfangs zu Bederkesa, nachher im Lande Hadeln gehabt haben. Er führt an: Marquard und Johann, Erichs Söhne von Bederkesa, hätten 1356 an Margaretha von der Lieth, die Johannes Kuhlen, ihres Vettern Frau war gewesen, so wie an ihre Tochter Greten Kuhlen und an ihren Bruder Hein von der Lieth, alles dem Johannes Kuhlen gehörte Gut, ausgenommen die Burgsaate auf dem Obernhause Bederkesa, das Gericht zu Ringstedt und die gemeine Holzmark, überlassen.

1500, zur Zeit des Erzbischofs Johann Roden, lebte Nicolaus Kuhle, Comes juratus Ecclesiae, oder beeidigter erzbischöflicher Greve des Erzstifts und der Kirchen.

Johannes Kuhle war verheirathet mit Margaretha von der Lieth. Er starb vor 1356, wie vorhin angeführt. Nicolaus Kuhle ward 1419 in der Otterndorfer Kirche

begraben [7]). Vielleicht war er ein Sohn des Johannes Kuhle. Claus Kuhle [8]) erhielt 1484 einen Lehnbrief über Wellingsbüttel. Dessen Sohn Lüder Kuhle wurde 1557 vom Herzoge Franz I. mit Wellingsbüttel belehnt. Er hatte drei Söhne, Claus, Heinrich und Lüder, wovon Claus Kuhle, Kaiserlicher Oberst über ein Regiment Cürassiere, vermählt mit Hedwig Bicker aus Lüneburg, 1559 und 1582 mit Wellingsbüttel belehnt ward. Er beschwerte sich 1586 über Schultzen und Schöpfen, wegen der von seinem Hofe geforderten Abgaben, starb 1592, hinterließ zwei Söhne, wovon Heinrich Kuhle, verheirathet mit Margaretha Bremen von Cadenberg und Mannhausen, 1592 und 1620 mit Wellingsbüttel belehnt ward. Dieser führte häufig Streit mit den Hadelnschen Ständen über Beitrag zur Unterhaltung der Schleusen und Deiche. Sein Sohn Julius Benedict Kuhle, verheirathet mit Anna Juliana von Bützau aus dem Holsteinschen, ward 1637 vom Herzoge August mit Wellingsbüttel belehnt. Er hinterließ folgende Kinder:

1) Nicolaus Josua Kuhle, welcher sehr ausschweifend lebte und 1662 gefänglich eingezogen ward, zwar wieder los kam, aber unverheirathet starb;
2) August Heinrich, der, so wie
3) Julius Benedict Kuhle, unverehelicht mit Tode abging;
4) Anna Juliana, die an den Lieutenant von Rönn zu Altendorf verheirathet ward;
5) Gertrud Lücke, die unverheirathet starb, und
6) Margaretha Catharina Kuhle, welche verheirathet wurde an Jürgen Eberhard von Klenck, Erbherr zu Achthofen, im Bremischen.

---

[7]) In der Kirche zu Otterndorf, unten im Chore, lag früher ein Leichenstein, auf welchem in der Mitte gehauen war der Kuhlen Wappen mit dem Helme. Auf den vier Ecken waren die Bilder der vier Evangelisten, auf allen Seiten herum stand folgende Schrift von der Westseite an:
Anno Dni M.C.C.C.C.XIX in festo Bartholome obiit Nicolaus Kule orate pro eo.

[8]) Dessen Mutter soll der Otterndorfer Kirche die Hornweide geschenkt haben.

Im Jahre 1670 wurde vom Herzoge Julius Franz über das Gut Wellingsbüttel Concurs erkannt. Das Gut wurde administrirt. Als 1689 das Land Hadeln in Kaiserliche Sequestration genommen ward, bezog es der Sequestrations-Commissair Herr von Reichenbach. Er traf mit den Kuhleschen Erben, wegen ihrer Ansprüche an das Gut, einen Vergleich. Da es aber nachher mit den Reichenbachschen Erben nicht zum Schlusse kam, so nahm der Sohn des Jürgen Eberhard von Klenck, Oberstlieutenant Johann Friedrich von Klenck, das Gut Wellingsbüttel 1707 wieder in Possession. Er starb am 16. November 1729, und sein Sohn, der Hauptmann Georg Eberhard von Klenck, wurde darauf erst im Jahre 1749 wirklich belehnt. Dieser starb im Jahre 1777, den 30. März, und es erhielt darauf unterm 7. Mai 1778 dessen Sohn, Benedix August Burghard von Klenck, den Lehnbrief. Dieser starb am 8. November 1815, worauf dessen Sohn, der jetzige Rittmeister Franz August von Klenck, die Belehnung erhalten.

Noch liegt im Kirchspiele Osterende-Otterndorf, nahe bei den Schleusen, das Königliche Vorwerk Marienthal, welches dem Kirchspielsgerichte nur in Polizeisachen, im Uebrigen aber dem Königlichen Obergerichte des Landes Hadeln unterworfen ist.

B. Zum Sietlande oder dem II. Stande

gehören, wie schon angeführt worden, fünf Kirchspiele, als:

1 und 2) **Wester- und Oster-Ihlienworth** [9]), haben zusammen nur eine Kirche, wobei zwei Prediger

---

[9]) Ihlienworth soll seinen Namen von den guten Weiden haben. Andere meinen, es sei in älteren Zeiten genannt worden: hilliger Ort, weil der erste Bremische Bischof Willhadus, der hernach von den abergläubischen Leuten im Pabstthume zu einem Heiligen gemacht und angebetet worden, daselbst am ersten soll gepredigt und die christliche Religion fundirt haben. An diesem Orte soll in papistischen Zeiten die erste Probstei in Hadeln gewesen und später nach Altenbruch verlegt sein. Bilkau Seite 14.

(früher waren hier drei), ein Organist und ein Schullehrer angestellt sind. Auch befindet sich daselbst ein gemeinschaftliches Armenhaus, worin einige Personen freie Wohnung und verschiedene Unterstützungen zu genießen haben.

Wegen der weitläuftigen Gemeinde sind daselbst zwei Kirchspielsgerichte gebildet worden, und besteht das zu Wester-Ihlienworth aus einem Schultheißen, drei Landschöpfen und einem Kirchspielsschreiber, welcher auch zugleich das Amt eines Organisten bekleidet, und das zu Oster-Ihlienworth aus einem Schultheißen, zwei Landschöpfen und einem Kirchspielsschreiber. Die Kirchspielsschreiber führen das Protokoll in den gerichtlichen Versammlungen.

In dem Kirchspiele Wester-Ihlienworth wohnen vierzehn herrschaftliche Meier und im Kirchspiele Oster-Ihlienworth liegt das ansehnliche Königliche Erbenzinsgut Goeshof, welche nur in Polizeisachen den resp. Kirchspielsgerichten, in den übrigen Sachen aber dem Königlichen Obergerichte des Landes Hadeln unterworfen sind.

Zu Wester-Ihlienworth ist der Boden sehr niedrig, auch größtentheils zu Oster-Ihlienworth und sind daher diese Kirchspiele sehr öfters Ueberschwemmungen ausgesetzt, welche großen Schaden anrichten.

Die beiden Kirchspiele zusammen enthalten 11,256 Hannoversche Morgen, 308 Wohngebäude und 1580 Einwohner.

3) **Steinau** [10]), in älteren Zeiten Stein-Auw genannt, ist wegen des niedrigen Bodens, gleich den vorgedachten beiden Kirchspielen, öfters Ueberschwemmungen ausgesetzt und leidet dadurch großen Schaden. Es enthält 9662 Hannoversche Morgen, 222 Wohngebäude und 1140 Einwohner.

Es befindet sich hier eine im Jahre 1834 neu erbaute Kirche und ist die darin befindliche Orgel im Jahre 1837 gebauet worden. Bei dieser Kirche ist ein Prediger (früher waren daselbst zwei Prediger), und ein Organist, welcher auch Schullehrer und Kirchspielsschreiber ist, angestellt.

---

[10]) Steinau soll seinen Namen von dem Flusse Aue haben. Bilkau Seite 14.

Das Kirchspielsgericht daselbst besteht aus einem Schultheißen, zwei Landschöpfen und einem Kirchspielsschreiber, welcher das Protokoll führt.

Es sind daselbst eingepfarrt die Anbauer zu Bachenbruch, welche in Polizeisachen dem Kirchspielsgerichte zu Steinau, in Civilsachen aber dem Königlichen Obergerichte des Landes Hadeln unterworfen sind.

4) **Odisheim** [11]), in älteren Zeiten Odeshemmen genannt, ist ebenfalls wegen des niedrigen Bodens öfters Ueberschwemmungen ausgesetzt, wodurch es großen Schaden leidet.

Es befindet sich hier eine Kirche, wobei ein Prediger (früher zwei), und ein Organist, welcher zugleich dem Amte eines Schullehrers und Kirchspielsschreibers mit vorsteht, angestellt ist.

Das Kirchspielsgericht daselbst besteht aus einem Schultheißen, zwei Landschöpfen und einem Kirchspielsschreiber, welcher das Protokoll führt.

Es enthält dieses Kirchspiel 3551 Hannoversche Morgen, 147 Wohngebäude und 696 Einwohner.

5) **Wanna** [12]), in älteren Zeiten Wannen genannt, wird eingetheilt in Oster- und Wester-Wanna und Süderleda. Es enthält 6190 Hannoversche Morgen, 257 Wohngebäude und 1301 Einwohner.

Zu Wester-Wanna ist die Kirche, woran der Kirchthurm zu Osten steht, welches sonst nicht üblich und hier darum geschehen ist, damit die übrigen Eingepfarrten das Geläute besser hören können. Es sind bei dieser Kirche angestellt, zwei Prediger, ein Organist, welcher zugleich auch Kirchspielsschreiber ist, und ein Cantor.

Das Kirchspielsgericht daselbst besteht aus einem Schultheißen, zwei Landschöpfen und einem Kirchspielsschreiber, welcher, wie bei den übrigen Kirchspielsgerichten, das Protokoll führt.

---

[11]) Odisheim soll seinen Namen davon haben, weil es früher öde und unbebaut gewesen ist. Bilkau Seite 15.

[12]) Soll seinen Namen von den alten Wenden führen. Bilkau Seite 15.

Zu Oster-Wanna wird jährlich zwei Mal Vieh- und Krammarkt gehalten, und zwar 1., am Montage vor Himmelfahrt und 2. am 28. October, welcher jedes Mal drei Tage steht.

Nicht weit von Oster-Wanna befindet sich ein See, welcher der Allergnädigsten Landesherrschaft gehört.

Zwischen Oster- und Wester-Wanna liegt ein Gesundbrunnen, welcher früher berühmt gewesen, jetzt aber nicht mehr besucht wird [13]).

Nicht weit von Wanna liegt das der Allergnädigsten Landesherrschaft gehörende Gehölz, Ahlen genannt, woselbst noch die Ueberbleibsel alter heidnischer Begräbnisse zu finden sind. Jenseit des Holzes sieht man die Rudera von der alten heidnischen Crodonskirche [14]).

In Süderleda lag früher ein Königliches Vorwerk, welches in älteren Zeiten eine adeliche Familie, von Wannen genannt, in Besitz gehabt haben soll. Die Gebäude davon sind aber schon vor längerer Zeit abgebrochen und die Ländereien werden von Zeit zu Zeit verpachtet.

Der Boden dieses Kirchspiels besteht größtentheils aus Geest- und Moor-, wie auch aus etwas Marschland.

---

[13]) In den von allen drei Ständen halbjährig gemachten Anlagen zu den allgemeinen Landes-Ausgaben, steht in dem Michaelis 1691 gemachten Register oder der Assignation:

„Claus Schumacher zu Wanna, dafür, daß er zu dem „aufgesprungenen Brunnen, über sein Land, eine freie „Trift, so lange der Brunnen währet, denen Personen, „so ihn gebrauchen wollen, gönnen, und einen guten „Raum an allen Seiten des Brunnens freilassen solle, „eins für allen 10 ℔."

Diese 10 ℔ sind über das ganze Land vertheilt worden.

[14]) Das wirkliche Dasein eines Abgottes Crodo ist schon in älteren Zeiten, in neueren Zeiten aber sehr bezweifelt worden. Crodo soll nach der alten Sachsen-Chronik auf einem hohen felsigten Vorsprunge des Harzes, unterhalb des Brockens, zwischen Wernigerode und Goslar, wo ehemals die Harzburg lag, gestanden haben, und im Jahre 780 von Carl dem Großen zerstört worden sein.

C. Den III. Stand

macht, wie schon angeführt, das Weichbild oder die Stadt Otterndorf aus [15]).

Otterndorf liegt nahe am Medemstrome und eine viertel Stunde von dem Elbdeiche und dem daselbst befindlichen Hafen, hat 358 Wohngebäude und 1817 Einwohner, einen ziemlich lebhaften Handel, Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Tabacksfabriken, Schönfärbereien, Lohgerbereien und mehre sonstige geschickte Handwerker.

An der Süd- und Nordseite der Stadt befindet sich ein Wall, der mit Lindenbäumen bepflanzt ist und einen angenehmen Spaziergang gewährt. Auch sind diese beiden Seiten mit Gräben von ziemlicher Breite eingefaßt. An der Ost- und Westseite sind Thore, worin die Wohnungen der Stadtdiener, wie auch die Gefängnisse angebracht sind.

An der Nordwestseite liegt das zierlich gebaute Königliche Amthaus, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden.

Zu der Kirche gehören die Stadt und die beiden Kirchspiele Wester- und Osterende-Otterndorf, und haben diese drei Gemeinden auch gleiche Rechte an dem daselbst befindlichen Progymnasio und den Wohnungen der dabei angestellten drei Lehrer, des Rectors, Conrectors und Cantors.

Es halten diese Gemeinden eigentlich drei Prediger, allein da die dritte Predigerstelle unbesetzt ist, so sind jetzt nur zwei Prediger vorhanden. Bei der Kirche sind ferner ein Cantor, ein Organist und ein Kirchendiener angestellt.

---

[15]) Die alten Sachsen nannten einen jeden Flecken, welcher mit Wall und Graben umgeben, oder nur einigermaßen fest war, eine Wieck, entweder von dem lateinischen Worte vicus (Flecken) oder auch von dem deutschen Worte Wiecken oder Weichen, weil man vor dem Feinde dahin weichen und also einigermaßen sicher sein konnte. Wenn nun ein solcher befestigter Ort noch dazu sein eigenes Stadtrecht hatte, so stand zum Zeichen dieses Privilegii ein Bild auf dem Marktplatze. Aus dieser Ursache hießen sie alle mit Wall und Graben umgebene und ihr eigenes Stadtrecht habende Oerter Weichbilder, daher denn auch die Stadt Otterndorf diesen Namen empfangen.

Die Stadt hat einen schon im Jahre 1400 eingesetzten Magistrat, der nach einer von dem Herzoge Johannes IV. im Jahre 1481 festgesetzten Personenzahl aus zwei Bürgermeistern, vier Rathmännern und zwei Prätoren bestehen soll. Gegenwärtig besteht aber die Zahl der Magistrats-Mitglieder nur aus einem Bürgermeister und zwei Senatoren.

Auch ist daselbst ein Stadtsecretair angestellt.

Ferner ist daselbst noch ein Bürgerausschuß von zwölf Personen, der die Bürgerschaft repräsentirt. Dieser Bürgerausschuß, die Zwölfer genannt, ist aber erst am 7. Jan. 1726 eingesetzt worden, indem man früher in nöthigen Fällen eine beliebige Anzahl von den Bürgern herbeigerufen hat.

Der Magistrat hält auf einem 1583 erbaueten Rathhause seine Sitzungen, wo sich auch ein Zimmer für die Bürger-Repräsentanten befindet.

Als Unterbediente sind angestellt zwei Stadtdiener und ein Polizeidiener.

Unter dem Rathhause befindet sich der Rathsweinkeller, welcher zufolge Polizeiordnung des Herzogs Heinrich vom Jahre 1582 anzulegen verordnet, und im Jahre 1584 mit einem besondern Privilegio versehen worden ist.

In der Stadt ist auch das Landeshaus, wo die Stände ihre Versammlungen halten, und sich die Sparcasse des Landes Hadeln befindet.

Für die Armen in dieser Stadt wird immer besser gesorgt, und ist daselbst ein bedeutender Armenfond vorhanden, welcher unter Oberaufsicht des Magistrats und der Bürger-Repräsentanten, und unter Leitung des im Jahre 1838 errichteten Armen-Collegii, von verschiedenen Vorstehern verwaltet wird. Auch befindet sich daselbst noch das sogenannte Oster-Armenhaus, worin zehn Personen unterhalten werden.

Außer dem bereits angeführten Progymnasio befinden sich daselbst noch zwei Schulen, wovon die eine durch die testamentarische Anordnung des im Jahre 1785 verstorbenen Zwölfers Christian Friedrich Wittmack entstanden ist, und deshalb das Wittmacksche Schul-Institut genannt wird.

Auf dem Rathhause befindet sich auch seit einigen Jahren eine Schule, wo den armen Kindern Unterricht im Stricken, Nähen, Spinnen u. s. w. unentgeldlich ertheilt wird.

Es werden in dieser Stadt folgende Märkte gehalten:

1) Pferdemarkt, am Montage nach Mitfasten,
2) Kram-, Holz-, Pferde- und Viehmarkt am ersten Donnerstage des Monates Mai, der Krammarkt steht 4 Tage, der Holz-, Pferde- und Viehmarkt ist am ersten Tage, und fällt dieser auf Himmelfahrt, am zweiten Tage;
3) Vieh- und Krammarkt, am Donnerstage vor dem Cadenberger Herbstmarkte, steht 4 Tage und ist der Viehmarkt nur am ersten Tage.

Zum Stadtgebiete gehören drei Weiden, die Esch-, Horn- und Wester-Weide, welche von Privat-Eigenthümern benutzt werden, und einige sonstige Ländereien, die große und kleine Schweineweide, Bleichplatz u. s. w. genannt, welche zur Stadt-Cämmerei gehören.

Gerichts-Verfassung des Landes Hadeln.

§. 16.

Es wird hoffentlich nicht unpassend erscheinen, wenn hier noch eine kurze Beschreibung der Gerichts-Verfassung des Landes Hadeln dargestellt wird.

Die im Lande Hadeln vorhandenen Gerichte theilen sich, in Rücksicht auf die Verschiedenheit der zur gerichtlichen Erörterung kommenden Gegenstände, in geistliche und weltliche, letztere aber wieder in bürgerliche und peinliche Gerichtsstellen.

§. 17.

Das geistliche Landesgericht ist das

Consistorium,

welches schon nach der Constitution des Herzogs Franz vom Jahre 1558 ein Collegium ausmachte.

Es besteht dasselbe aus den hiesigen Königlichen Beamten, den beiden Superintendenten des Landes, den präsidirenden Schultheißen des ersten und zweiten Standes, und dem präsidirenden Bürgermeister der Stadt Otterndorf oder des dritten Standes. Der Gräfe des Landes Hadeln hat früher das Präsidium geführt.

Der Wirkungskreis des Consistorii erstreckt sich über das ganze Land Hadeln, und zwar über alle Bewohner desselben, ohne Ausnahme. Wider die, von selbigem abgegebenen Entscheidungen findet die Appellation an das Königliche Ministerium statt.

Die Plenar-Sitzungen werden auf dem Königlichen Amthause zu Otterndorf, und zwar in der Regel monatlich ein Mal, an einem, acht Tage vorher bekannt gemachten Montage, gehalten, und dann die Urtheile und Hauptbeschlüsse publicirt. Ueber die, in der Zwischenzeit eingehenden Anträge wird von den Königlichen Beamten, Namens des Collegii, verfügt.

§. 18.

Die weltlichen Gerichtsstellen des Landes, verwalten, wie bereits oben erwähnt worden, die Civil- und Criminal-Justizpflege.

A. Die Civil-Gerichte

bestehen in den sogenannten Unter- und Obergerichten. Erstere, die

Untergerichte

sind:

a) die Kirchspielsgerichte,

welche schon seit den ältesten Zeiten gebräuchlich gewesen, und sowohl durch das Hadelnsche Landrecht vom Jahre 1583, als durch mehre Resolutionen der Herzöge bestätigt worden sind.

Die Kirchspielsgerichte werden in jedem der zwölf Kirchspiele des Landes in der Regel monatlich ein Mal abgehalten, und wird bei demselben nach dem Landrechte von 1583, nach der Polizeiordnung von 1597, nach den übrigen landesherrlichen Verordnungen, nach löblichen Gebräuchen und Gewohnheiten, und wo diese sich nicht finden, nach dem gemeinen Rechte verfahren.

Die Competenz der Kirchspielsgerichte erstreckt sich über die, nicht den Obergerichten unterworfenen Bewohner jenes Sprengels. Auch haben dieselben die Polizei-Angelegenheiten in ihren Bezirken zu besorgen. In Criminalsachen wird von ihnen die Captur verfügt und die General-Inquisition geführt.

b) Das Stadtgericht zu Otterndorf,

welches in der Regel jeden Dienstag auf dem Rathhause abgehalten wird.

Die Stadt Otterndorf hat am Tage Lucä 1541 von dem Herzoge Magnus zu Sachsen, Engern und Westphalen ein besonderes Stadt- oder Weichbilds-Recht erhalten, wornach vorzüglich bei dem Stadtgerichte verfahren wird.

Die Competenz des Stadtgerichts erstreckt sich, gleich wie bei den Kirchspielsgerichten, über die nicht den Obergerichten unterworfenen Personen ihres Bezirks. Auch gehören vor dasselbe sämmtliche im Stadtgebiete vorfallende Polizeisachen, und hat der Stadt-Magistrat auch die Entscheidungen über die im ganzen Lande Hadeln vorkommenden Zunftstreitigkeiten.

In Criminalsachen wird von dem Stadtgerichte die Captur und die General-Inquisition geführt.

Eidliche Zeugnisse und Haupt-Eide können von den Untergerichten nicht abgenommen werden. Kommen dergleichen vor, so wird die Sache an die Ober-Instanz verwiesen. Diese Verweisung oder Remission ist den Untergerichten auch in den Fällen frei gelassen, wenn sie selbst in dieser oder jener Sache zu erkennen nicht für gut finden [16]).

Gegen die Erkenntnisse der Untergerichte findet keine Leuterung oder Supplication statt. Wer sich bei den Rechtssprüchen derselben nicht beruhigen will, muß appelliren. Sowohl in dem Falle der Appellation, als der Remission oder Verweisung, gehen die Civil-Sachen von den Kirchspielsgerichten des ersten Standes oder des Hochlandes, in persönlichen Klagen an das Obergericht, und in dinglichen, an das Justiz-Landgericht; von den Kirchspielsgerichten des zweiten Standes oder des Sietlandes, im ersten Falle an das Obergericht, in dem letztern an das Viergericht; und von dem dritten Stande oder dem Stadtgerichte, in beiden Fällen, wenn appellirt wird, an das Ober-Stadt-Appellationsgericht, und wenn die Sache remittirt ist, an das Ober-Stadtgericht.

---

[16]) Diese Verweisung ist verstattet durch die Resolution des Herzogs Julius Franz, vom Jahre 1679 ad Grav. der Stände 1. und 2.

§. 19.

Obergerichte.

Zu diesen gehören:

a) das Justiz-Landgericht.

Es ist dasselbe competent für den ersten Stand oder die sieben Kirchspiele des Hochlandes, in erster Instanz in Ansehung der, in dinglichen Sachen belangten Exemten, und in zweiter Instanz hinsichtlich der Appellationen, von den sieben Kirchspielsgerichten, in dinglichen, Vormundschafts-, Concurs- und Rechtssachen, worin über liegende Gründe und Gerechtsame gestritten wird.

Das Justiz-Landgericht besteht nach dem Inhalte des Hadelnschen Landrechts, Theil 1., Tit. 1, 2 und 10 schon seit uralten Zeiten, und die Mitglieder desselben sind die hiesigen Königlichen Beamten und die Schultheißen der vorgedachten sieben Kirchspiele des Hochlandes. Es wird in der Regel monatlich ein Mal, und zwar am Dienstage nach dem Consistorio, auf dem Königlichen Amthause zu Otterndorf abgehalten.

Die Gesetze und Rechte, nach denen dieses Gericht erkennt, sind dieselben, welche den Kirchspielsgerichten zur Vorschrift dienen. S. §. 18.

b) Das Viergericht [17]).

Dasselbe ist competent für den zweiten Stand oder die fünf Kirchspiele des Sietlandes, in eben dem Maße, wie es in Ansehung des Justiz-Landgerichts hinsichtlich der Kirchspiele des Hochlandes bemerkt ist. Nach aller Vermuthung hat das Viergericht eben so lange bestanden wie das Justiz-Landgericht.

Die Sitzungen erfolgen monatlich ein Mal, am Tage nach derjenigen des Justiz-Landgerichts, folglich am Mittwochen, auf dem Königlichen Amthause zu Otterndorf.

---

[17]) Die Benennung rührt daher, weil in den fünf Kirchspielen des Sietlandes nur vier Kirchen sind. Man hat sie entweder aus dieser Ursache nur für vier Kirchspiele angesehen, oder die zu einer Kirche gehörenden beiden Kirchspiele Wester- und Oster-Ihlienworth sind anfänglich noch nicht von einander getrennt gewesen. (Pufendorf Proc. Civ. P. I. C. 3. §. 30.)

Das Personal desselben besteht aus den Königlichen Beamten und den Schultheißen der fünf Kirchspiele des Sietlandes.

c) Das Ober-Stadtgericht,

besteht aus den hiesigen Königlichen Beamten und den Mitgliedern des Magistrats der Stadt Otterndorf, und ist competent in allen Sachen, welche das Stadtgericht zu Otterndorf remittirt, oder abgeben muß, welches Letztere bei Eides-Abnahmen und Zeugen-Verhören erforderlich ist.

Es wird am Sonnabend nach dem Consistorio auf dem Königlichen Amthause abgehalten [18]).

d) Das Ober-Stadt-Appellationsgericht, dessen Mitglieder die Königlichen Beamten hieselbst sind, ist competent für die Stadt Otterndorf, in Ansehung der, wider die Erkenntnisse des Stadtgerichts, in allen Rechtssachen ergriffenen Appellationen, und wird gleichfalls am Sonnabend nach dem Consistorio, wenn das Ober-Stadtgericht beendigt und der Magistrat abgetreten ist, auf dem Königlichen Amthause abgehalten.

Bei diesem Gerichte wird nach den besonderen Statuten der Stadt Otterndorf, m. s. §. 18., und nach dem gemeinen Rechte erkannt [19]).

e) Das Obergericht [20]), extraordinaire Gericht genannt, wird in der Regel jeden Mittwoch von den Königlichen Beamten, auf dem Königlichen Amthause, abgehalten. Dasselbe ist competent, in erster Instanz, über den ganzen Clerus, graduirte Personen, die Obergerichts-Anwälde, über alle von den Untergerichten exemte Personen, in

---

[18]) Vormals wohnten die Königlichen Beamten dem Gerichte auf dem Rathhause bei. Dieser, in der Folge veränderte Gebrauch hat wahrscheinlich die Einführung des jetzigen Ober-Stadtgerichts veranlaßt.

[19]) Es soll zwar dabei nach dem sächsischen Processe verfahren werden, m. s. Verordnung des Herzogs Julius Heinrich vom 30. Mai 1654. Diese Proceß-Art ist aber gänzlich außer Gebrauch gekommen.

[20]) Ist 1589, den 13. September, von dem Herzoge Franz angeordnet worden.

persönlichen Klagen, und in diesen, wie auch bei dinglichen Ansprüchen, über die herrschaftlichen Pächter und Meier, so wie in Sachen, welche herrschaftliche Gründe und Gerechtsame betreffen; in zweiter Instanz hingegen über die Appellationen, welche in persönlichen Sachen gegen die Erkenntnisse der zwölf Kirchspielsgerichte eingelegt werden.

§. 20.

Wider die Erkenntnisse der sub a. b. c. d. und e. erwähnten Gerichte findet die Leuterung statt, und wird durch deren Gebrauch eine nachherige Appellation nicht ausgeschlossen, wenn die Sache 100 Mark an Werth hat und der Appellant bei dem betreffenden Gerichte cautionem pro expensis in casum succumbentiae durch ansässige Bürgen, oder wenn er dazu unvermögend sein sollte, durch Eidesleistung bestellet [21]). Die Appellation geht an Königliche Justiz-Canzlei zu Stade. Die etwa alsdann bei der Königlichen Justiz-Canzlei zu Stade eingewandte Leuterung verhindert nicht, daß endlich an das Königliche Ober-Appellations-Gericht zu Celle appellirt werden kann [22]), wenn die festgesetzte Appellations-Summe von 400 Thalern [23]) vorhanden ist.

§. 21.

B. Criminal-Gerichte.

Die Verwaltung der peinlichen Rechtspflege ist, nach Anleitung der dreifachen Abtheilung des Landes Hadeln, gleichfalls drei verschiedenen Gerichten anvertraut, nämlich dem Criminal-Gerichte

a) des Hochlandes, oder ersten Standes,
b) des Sietlandes, oder zweiten Standes, und
c) der Stadt Otterndorf, oder des dritten Standes.

---

[21]) Verordnung Herzogs Julius Heinrich vom 22. December 1662. Rescript vom 13. October 1731 und Verordnung vom $\frac{11}{21}$. Februar 1732.

[22]) Rescript an das Königl. Ober-Appellations-Gericht vom 9. Junius 1750, abgedruckt b. Pufendorf Tom. 3. Observat. 101. §. 4.

[23]) Königliche Resolution von 15. September 1784, abgedruckt b. a. Pufendorf l. c. §. 2.

Die Criminal-Gerichte, welche gleichfalls auf dem Königlichen Amthause zu Otterndorf abgehalten werden, bestehen aus den Königlichen Beamten, und dem ersten derselben wohnen die Schultheißen des Hochlandes, dem zweiten die Schultheißen des Sietlandes, dem dritten aber die Magistrats-Personen der Stadt Otterndorf, als mitstimmende Beisitzer bei.

§. 22.

Außer den bereits angeführten Gerichten befinden sich noch im Lande Hadeln:

1) Das Wellingsbüttelsche Lehngericht, welches zu dem, im Kirchspiele Osterende-Otterndorf belegenen, adelichen Gute Wellingsbüttel gehört. Dieses Gericht hat in erster Instanz die Gerichtsbarkeit über den Bezirk des Guts, über die adelichen Meier, über die vor Otterndorf belegene Kuhlen-Mühle und über das Haus des Müllers; in zweiter Instanz hingegen über die Appellationen gegen die Erkenntnisse des Theilgerichts zu Dörringworth. Das gerichtliche Verfahren ist jetzt ganz so wie bei den §. 19. aufgeführten Obergerichten des Landes Hadeln. Dem Gutsbesitzer steht auch die peinliche Gerichtsbarkeit in dem Gutsbezirke zu.

2) Das Theilgericht zu Dörringworth.

Dieses Gericht ist ein zu dem Lehngerichte Wellingsbüttel gehörendes Untergericht. Der Besitzer des Guts Wellingsbüttel ernennt aus den Einwohnern einen Vorsteher, der den bei den Kirchspielsgerichten des Landes Hadeln gebräuchlichen Mandats-Proceß, auch die Confirmation der Contracte und Schuld- und Pfandverschreibungen des Districts für sich allein besorget, die übrigen Justiz- und Polizeisachen, auch Erbschafts-Angelegenheiten, Bevormundungen, Wege-Sachen u. s. w., vor das gesammte Theilgericht bringt, worin der Vorsteher präsidirt und sämmtliche Hauswirthe Beisitzer sind.

Auch bei diesem Theilgerichte wird nach dem Landrechte und den übrigen Verordnungen des Landes Hadeln verfahren, und wer sich bei den Rechtssprüchen des Gerichts nicht beruhigen will, appellirt an das Wellingsbüttelsche Lehngericht.

M. s. Bülow's und Hagemann's praktische Erörterungen, B. 2. Erört. II. S. 44. ꝛc.

Chronik.

Erster Abschnitt.

Erstes Capitel.

Von den ältesten Bewohnern, Chauken und Sachsen.

Die ältesten Bewohner zwischen Elbe und Weser werden Chauken genannt. Tacitus [1]) sagt von ihnen:

„Im Norden Deutschlands treffen wir gleich das „Volk der Chauken, welche ihren Anfang bei den „Friesen nehmen, an, und die an die Cherusker, „Chatten, Chamaven, Brukterer und Angrivarier „grenzen [2]). Einen so ungeheuren Landstrich nehmen

---

[1]) Tacitus war ein römischer Geschichtsschreiber, geb. im J. 57 nach Chr.

[2]) Chauci, Chauken, bedeutet so viel als Koogbewohner, wie noch jetzt im Holsteinischen die neu eingedeichten Ländereien ein Koog und die Bewohner desselben, Koogbewohner genannt werden.

Die Benennung Curhaven kommt erst im 16. Jahrhundert vor, und ist zu neu, um in ihm (wie Reinhardt Germanien, S. 42 meint, einen Wohnsitz jenes alten Stammes zu erkennen.

Lappenberg's ältere Geschichte des Landes Hadeln S. 4. Cherusker, waren die Harzbewohner und die Chatten die jetzigen Hessen. Die Chamaven gehörten

„die Chauken nicht blos ein, sondern sie füllen ihn „auch. Es ist das vorzüglichste Volk unter den „Germanen [3]), welches seine Größe durch Fried„fertigkeit zu behaupten sucht; fern von Habsucht „und Schwäche, ruhig und gesondert, suchen sie „keine Kriege, üben weder Räubereien noch Ueber„fälle. Und das ist gerade bei ihrer Tapferkeit und „Gewalt des Ruhms am würdigsten, daß sie nicht „durch Unrecht nach dem erlangten Uebergewichte „streben. Bei alle dem sind Alle zur Ergreifung „der Waffen bereit. Wenn es Noth thut, haben sie „ein Heer, haben Männer und Pferde, und so bleibt „ihnen Furcht und Ruhm, selbst wenn sie ruhen.“

So spricht Cornelius Tacitus von den Chauken, und er ertheilt ihnen ein desto größeres Lob, weil er, ein Römer, gerade nicht in freundschaftlichem Verkehre mit den Germanen, wozu die Chauken gehören, stand; und das Lob eines Feindes hat doppelten Werth.

Allein wahrscheinlich gilt dieser Bericht des Tacitus den Sachsen. Plinius und Ptolomäus führen schon größere und kleinere Chauken an.

Ptolomäus giebt in seiner Geographie II., 2. an: Die kleinen Chauken erstrecken sich von den Friesen bis zur Weser, die größeren von dort bis zur Elbe. Dann folgen, fügt er hinzu, auf der Enge des cimbrischen Chersonesus, die Sachsen.

Nach v. Kobbe wohnten an Weser und Elbe die Chauken, weiter ins Land hinein über der Elbe durch Holstein nach Schleswig hin, erstreckten sich die Sachsen.

---

zu den Istävonen, und wurden wahrscheinlich von ihren niederen Wohnsitzen so benannt, dieselben lebten größtentheils am linken Rheinufer. Brukterer soll Bruchbewohner bedeuten, und die Stadt Osnabrück davon ihren Namen haben. Die Angrivarier wohnten an beiden Seiten der Weser, von Münden bis Verden, daher die Benennung wohl von Anger- oder Wiesenbewohner entstanden ist.

[3]) Germanien heißt das alte Deutschland. Germanen die Bewohner desselben.

Der nur von wenigen Strandbewohnern entlehnte und irrig auf ein ganzes und großes Volk übertragene Name Chauken, verlor sich späterhin. Eine Erinnerung an denselben ist aber noch in dem Namen des Landes Kehdingen geblieben, ein Land, dessen Name der ursprünglichen Bedeutung nach, völlig mit der übereinstimmt, welche oben, als dem Worte Chauken zum Grunde liegend, angenommen wird.

In einem alten Manuscripte, ohne Angabe des Verfassers und Jahres, steht, daß das Kirchspiel Kehdingbruch in früheren Zeiten Chaukenbröck genannt worden; ist dies richtig, so trägt auch noch dieses kleine Kirchspiel der Chauken Namen.

Abgesehen von den Chauken, wollen wir hier jetzt einmal den Ursprung der Sachsen betrachten.

Ueber den Ursprung der Sachsen, über ihre Herkunft und Ableitung ihres Namens ist viel und in den seltsamsten Meinungen und Muthmaßungen gestritten worden. Wessen Meinung die rechte sei, möchte wohl schwer auszumitteln sein. Wer vermag das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, wenn die Untersuchungen sich bis ins graue Alterthum verlieren müssen, wo nur Sagen und Mährchen den Forscher durch die labyrinthischen Gänge der Geschichte leiten?

Wittekind, ein Corveyscher Mönch, der zu Otto des I. Zeiten, ums Jahr 970, lebte und einer der ältesten und bewährtesten Geschichtsschreiber der Sachsen ist, gesteht selbst, daß über ihren Ursprung, wegen des hohen Alters, Wenig zu sagen sei, da Alles im Dunkeln liege und man nur mündlichen Traditionen folgen könne.

Er erzählt, es wären Sachsen zu Schiffe in dieses Land gekommen und in Hadeln gelandet. Sie hätten hier Thüringer vorgefunden, diese hätten ihnen anfangs Widerstand geleistet, nachdem aber auf beiden Seiten schon viel Bluts geflossen, hätten sie sich vereint, friedlich mit einander zu leben und unter eigenen Bedingungen einen Bund zu schließen, daß die Sachsen Freiheit haben sollten, zu wandeln und zu handeln, zu kaufen und zu verkaufen, wie es ihnen beliebe, sich aber dagegen aller Streifereien enthalten sollten.

Eine Zeit lang ward dieser Vergleich gehalten, bald aber bereueten die Sachsen denselben. Da soll ein junger Sachse zu den Thüringern gegangen sein, und ihnen viel Gold und Geschmeide, mit welchen er sich behängt hatte, zum Verkaufe angeboten und mit verstellter Thorheit dafür nur einen Schooß voll Erde verlangt haben. Die Thüringer freueten sich sehr dieses Handels. Der Sachse ward von den Seinigen sehr geschmäht, daß er durch solche thörichte That nur ihren elenden Zustand noch verschlimmert habe. Er aber beruhigte sie, bat, ihm zu folgen, und nach seinem Beispiele zu thun. So ging er auf's Feld, fing an Erde zu säen und das Land hin und her mit der erkauften Erde zu bestreuen; so viel er aber bestreuen konnte, sagte er, es sei der Sachsen erkauftes Land. Als dies die Thüringer sahen, beklagten sie sich entrüstet, die Sachsen hätten dem Vergleiche nicht nachgelebt und ergriffen die Waffen, zogen aber in diesen und den folgenden Streiten den Kürzern und boten den Sachsen deshalb Unterhandlungen an. Die Sachsen willigten in dieses Begehren, kamen mit den Vornehmsten und dem Volke der Thüringer zusammen, hatten aber heimlich ihre langen Messer unter den Kleidern mitgenommen, und als sie nun mit den sorglosen, unbewaffneten Feinden zusammentrafen, zogen sie die langen Messer, und ermordeten fast Alle. Die Wenigen, welche davon kamen, blieben als Hörige unter Herrschaft der Sieger.

Die Lebensart, Sitten und Religions-Gebräuche bei vorbeschriebenen, wie fast bei allen Völkerschaften der Deutschen, waren alten Schriftstellern nach, folgende:

„Sie wohnten in Wäldern und Hütten, waren ein rohes starkes Volk und von großer Statur. Ihre Speisen bestanden aus wildem Obste, Wildpret, Fischen, geronnener Milch u. s. w. Ihr Getränk war, in den Gegenden, wo sie sich des Herumziehens entwöhnt hatten und schon Ackerbau trieben, ein aus Gerste oder anderm Getreide verfertigtes Bier. Das Hauswesen und den Acker bestellten die Frauen, wie auch die Aelteren und Schwächeren. Viehzucht trieben sie stark. Sie heiratheten spät und lebten keusch. Ihre Kleider, welche meistens aus den Fellen der erlegten Thiere von den Frauen verfertigt wurden, waren so einfach

und schmucklos, daß ihre Bereitung wenig Mühe und Geschicklichkeit erforderte. Waffen machten ihnen die größte Freude, und alle jungen, starken Leute übten sich zur Jagd und zum Kriege, weil kriegerische Tapferkeit, muthiges Bestehen der Gefahr, und Vertheidigung der Freiheit, bei ihnen für den größten Ruhm galt."

Um Recht und Ordnung zu halten, hielten die Hausväter der einzelnen Familien, welche ein Thal, einen Wald, einen Weidedistrict, eine Feldflur gemeinschaftlich benutzten, sich in einer Markgenossenschaft zusammen. Darunter verstand man eben die, zur gemeinschaftlichen Benutzung von Grund und Boden vereinigte Gemeinde. Mehre Gemeinden oder Markgenossenschaften, die jede ihre besonderen Angelegenheiten in der Versammlung der Hausväter verhandelten, hielten sich, wie es scheint, nach Stammverwandtschaft zusammen und bildeten dann einen Gau, der sich nach einem Flusse, nach einem Gebirge u. s. w. benannte. Die Versammlung der einen Gau bildenden Markgenossenschaften nannte man ein Gauding (Gowding). Dieses Gauding war der Mittelpunkt aller öffentlichen Geschäfte, worin das, was Rechtens sein sollte in der Gemeinde, die richterliche Gewalt, die Beschlüsse über Krieg und Frieden und alle wichtigere Rechtsgeschäfte, insbesondere die Erwerbung des Grundeigenthums, nur vorgenommen und verabredet werden konnten. Zu Richtern oder Vorsitzenden wählte man die ältesten und erfahrungsreichsten Männer, graue Häupter (Grave), wovon nachher der Grafen-Titel entstanden sein soll [4]), in der Voraussetzung, daß diese am Besten wußten, was seither Rechtens gewesen. Bei Schlichtung von Streitsachen und bei der Bestrafung eines Frevels, halfen ihnen die beisitzenden Hausväter das Recht finden (schöpfen, daher Schöpfen oder Schöffen genannt).

Vor Allen galt bei ihnen das Recht, zugefügten Schaden zu ersetzen; Pferde, Schaafe u. dergl. wurden gegeben,

---

[4]) Graue, wurde früher Grave geschrieben (wie noch in alten Schriften immer v statt u steht) und daraus wurde wegen der Verwechselung, Grafen.

wenn eine Vergütung zu entrichten oder eine Strafe zu bezahlen war, und eine solche Strafe an Vermögen hieß Wehrgeld.

Die Bewohner dieser Gegend verehrten, wie die übrigen Sachsen, die alten Götter ihrer Vorfahren in heiligen Hainen und unter heiligen Eichen. Sie glaubten an eine vergeltende Zukunft, und deshalb gaben sie auch oft den Verstorbenen ihre Waffen mit ins Grab.

Wurde der Leichnam eines Vornehmen verbrannt, so wurden oft zugleich mit ihm sein Pferd, seine Hunde und was ihm sonst lieb gewesen, ja einzeln selbst seine Diener und Sclaven mit verbrannt [5]), und ein Grabhügel, oft von großen Steinen errichtet, bezeichnete den Nachkommen den Ort der Aufbewahrung seiner Asche.

Höchstens waren es wohl nur die Anführer und die im höchsten Ansehen stehenden Männer, welche einen solchen Grabhügel erhielten, vielleicht sind aber auch einige solcher Hügel Familien-Begräbnisse.

In der Hadeler, so wie auch in der Wannaer Haide findet man noch mehre dergleichen gut erhaltene Grabhügel. Auch im Amte Bederkesa, besonders zwischen den Dörfern Lintig und Meckelstädt, im Alfstedter Gehölze und in der Gegend von Sievern [6]), wie auch bei Wanhöden im Ritzebüttelschen, sind noch dergleichen vorhanden.

---

[5]) C. J. Caesaris Com. d. b. g. VI. 19. Hier führt Caesar die Leichenbegängnisse der Gallier und Germanen an und sagt zu Ende: „Ja, noch vor kurzer Zeit wurden zugleich mit ihnen die Diener und Sclaven (Clienten) verbrannt, von denen es bekannt war, daß sie geliebt seien."

[6]) Zwischen Sievern und Holsel, findet man höchst bemerkenswerthe Denkmale aus der Vorcarolingischen Zeit, nämlich die Ueberbleibsel der Pipinsburg (m. s. August Ruge's Gedichte, № 32, Seite 160), das Bülzenbedde und die Heidenstätte. Die Pipinsburg ist eine mit nunmehr verfallenen Graben und Wällen umgebene Verschanzung; das Bülzenbedde, welches einige hundert Schritte nordöstlich von der Pipinsburg liegt, besteht

Bei Nachforschungen hat sich ergeben, daß in solchem Grabhügel eine auch wohl mehre Urnen [7]), worin Theile von verkohlten Knochen enthalten, vorhanden sind. Eine solche Urne ist mit einem flachen oder platten Steine bedeckt, und außen herum mit Steinen, von der Größe, wie man sie wohl zum Steinpflaster gebraucht, umgeben. Wenn mehre Urnen in einem solchen Hügel vorhanden sind, so steht eine in der Mitte und die anderen stehen in der Entfernung von einigen Fuß herum.

Zweites Capitel.

Von Christi Geburt bis zum Salzaer Frieden.

Vom Jahre 1 bis 804.

Vom Jahre 285 nach unsers Herrn Christi Geburt, haben wir zuerst Nachrichten, und zwar findet man, daß in diesem und den folgenden Jahren die Sachsen, welche an der Elbe wohnten, stark auf der See geraubt, und die Ufer Britanniens und Galliens durch Rauben und Plündern ganz unsicher gemacht, weshalb denn die Römer eine eigene Armee in diesen Ländern haben stehen gehabt, um die beiden Königreiche vor den Ueberfällen der Sachsen zu schützen.

Im Jahre 377 fielen die Sachsen in das Land der Römer ein, drangen bis gegen den Rhein vor, wurden

---

aus drei großen Steinen, von denen jeder auf drei anderen Steinen ruht. Der mittelste jener großen Steine ist vor langen Jahren vom Blitze gespalten; er ist 10 Fuß lang, eben so breit und 4 Fuß dick. Diese Steine werden von einem länglichen Viereck von 32 Steinen eingeschlossen, von denen die meisten 4 bis 6 Fuß hoch über der Erde hervorragen. Die Heidenstätte ist eine ungleich größere Verschanzung als die Pipinsburg, vermuthlich ein Lager gewesen der alten Landeseinwohner, welche in dieser Gegend mit den Franken kämpften.

[7]) Urne, ein Aschenkrug, Todtentopf, Ziergefäß.

aber dieſſeit des Rheins von den Römern angefallen und zurück getrieben. Um ſich nun einigermaßen von der Schmach, beſiegt zu ſein, frei zu machen, brachten ſie auf der Rückkehr Weſtphalen unter ihre Botmäßigkeit, und ſeit dieſer Zeit iſt dieſes Land auch zu Sachſen gerechnet worden.

Im Jahre 449 als die Picten und Scoten gegen die Britannier kämpften, und ſie in allen Schlachten beſiegten, riefen letztere die Sachſen zu Hülfe. Dieſe ſchifften unter den Anführern Hengiſt und Horſa, zweien Brüdern aus einem der vornehmſten ſächſiſchen Geſchlechter, nach Britannien und beſiegten daſelbſt die Picten und Scoten. Anſtatt nun aber ſich mit dem Gelde, welches die Britannier ihnen verſprachen, zu begnügen, nahmen ſie das Land, welches ihnen ſehr wohl gefiel, vielmehr ein und begründeten daſelbſt ihre Macht in der Heptarchie, ſieben Königreichen [8]). Nach dieſem Ereigniſſe verſchwindet der Namen Britannien aus der Geſchichte, und das Land wurde jetzt nach den Coloniſten aus Deutſchland, den Angel-Sachſen, Engelland, d. i. Angelnland, genannt.

Im Jahre 586, als die Longobarden aus Pannonien [9]) nach Italien gingen, geſellten ſich 20,000 Sachſen zu ihnen, welche dieſſeit der Elbe gewohnt, mit Weibern und Kindern, in der Hoffnung daſelbſt ein bequemes Land zu finden. Als aber die Longobarden ein Königreich daſelbſt errichteten, verdroß es die Sachſen, daß ſie einer andern Nation unterthan ſein ſollten, und reiſten deswegen im Jahre 584 wieder nach ihrem Vaterlande zurück, welches aber während der Abweſenheit die Könige der Franken Lotharius und Siegbertus mit Schwaben beſetzt hatten. Als nun die Sachſen wieder zurück kamen, mußten ſie ihr eigenes Vaterland wieder erobern. Sie wurden zwar das erſte Mal von den Schwaben zurückgetrieben, darauf aber, nachdem ſie ſich wieder geſammelt, ſchlugen ſie die Schwaben, und kam es zu einem Vertrage, in welchem feſtgeſetzt wurde, daß die noch übrig gebliebenen Schwaben unter den Sachſen wohnen ſollten.

---

[8]) Kent, Suſſer, Eſſer, Nordhumberland, Oſtangeln, Mercia und Weſtſer, hießen die ſieben geſtifteten Reiche.

[9]) Pannonien hieß das heutige Ungarn.

Im siebenten Jahrhundert führten die Sachsen heftige Kriege mit den Franken, weil letztere sie zum christlichen Glauben bekehren, diese aber von ihrem einmal angenommenen heidnischen Aberglauben nicht abstehen wollten.

Im Jahre 628 versuchte es Dagobert, Lothars, des Königs der Franken Sohn, ob er die Sachsen, so diesseit der Weser wohnten, nicht unter seinen Gehorsam bringen möchte, wurde aber von den Sachsen zurück geschlagen. Nach dieser erlittenen Niederlage kam ihm aber sein Vater zu Hülfe, und beide zwangen die Sachsen, ihnen einen jährlichen Tribut von 5000 Ochsen zu geben. Als aber im Jahre 640 die Sachsen den Franken die Wenden mit bezwingen halfen, ward ihnen der Tribut erlassen. Die Freundschaft zwischen beiden Nationen war jedoch nicht von langer Dauer, und hatte, so lange die Sachsen einen Abscheu vor dem Christenthume hegten, auch nie Bestand, weshalb denn auch bald nachher der König Pipin, Carls des Großen Vater, die Sachsen wieder zwang, ihm einen Tribut von 300 Pferden jährlich zu geben. Obgleich dieser Pipin und seine Vorfahren in obengedachten Zügen vornämlich die Absicht gehabt, die ungläubigen Sachsen durch Gewalt der Waffen zum Christenthume zu bekehren, so haben sie doch wenig oder nichts ausgerichtet.

Winfried, ein englischer Bischof, war der Erste, der etwa ums Jahr 677 in hiesigen Landen und zwar unter den Friesen das Evangelium predigte. Seine Unternehmungen blieben aber noch bloße Versuche, die zu keinem bedeutenden Erfolge führten. Folgenreicher war der Eifer eines andern Geistlichen, Eckberts, der als Mönch in Irland lebte und für die Bekehrung der alten Sachsen, Friesen, Dänen u. s. w. ungemein viel gethan hat. Er sandte christliche Priester aus, und ließ sich nicht abschrecken, wenn diese verjagt und getödtet wurden, andere nachzuschicken. Ums Jahr 691 sandte er zwölf Prediger des Evangeliums nach Friesland, unter denen sich besonders Willibrod, ein kräftiger und tüchtiger Mann, von sächsischen Eltern geboren, auszeichnete.

Im Jahre 772 überzog Carl der Große[10]), Pipins

[10]) Er ward 742 zu Ingelheim geboren.

Sohn, das Land der Sachsen mit großer Kriegsmacht, und schlug sie bei Osnabrück. Von Seiten der Sachsen waren Wittekind und Albion Anführer. Die Sachsen waren aber durch eine Schlacht noch nicht besiegt, vielmehr empörten sie sich desto hartnäckiger wieder, und dieser Sachsenkrieg hat von 772 bis 804 gedauert.

Im Jahre 779 fielen die Sachsen zum neunten Male ab, wurden aber bei Bocholt im Münsterschen von Carl dem Großen geschlagen. In demselben Jahre schickte derselbe einen gewissen Willhad hieher, um das Christenthum zu predigen. Als aber Wittekind 781 wieder abfiel, mußte Willhad flüchten, und zwei Priester Atrebanus und Gerwal wurden, nebst mehren Christen, (wahrscheinlich in Ditmarsen) ermordet. Zur Rache ließ Carl der Große in Verden 4500 Sachsen enthaupten. Daraus machten sich aber die Sachsen wenig, und fielen mit erneueter Wuth die Franken an. Bei Detmold in Westphalen kam es im Jahre 783 zu einer blutigen Schlacht, in welcher auf beiden Seiten mit ungeheurer Wuth gefochten wurde. Die Schlacht scheint nicht entscheidend gewesen zu sein. Beide Theile zogen sich zurück. Noch einmal kam es im selbigen Jahre an der Hase zur Schlacht. Drei Tage stritt man sich hier mit einer fürchterlichen Erbitterung, bis endlich doch die Franken wieder die Oberhand behielten, und Wittekind sich auf seine Burg, Wittekindsburg, flüchten mußte.

Erst als dieser große Anführer der Sachsen nebst seiner Familie, wie auch seine Freunde Albio von Holstein und Aribo von Askanien und Ballenstedt, die heilige Taufe im Jahre 785 empfangen hatten, gingen die mehrsten Sachsen zum Christenthume über. Das schwarze springende Roß, welches Wittekind bisher im Wappen geführt, wurde von Carl in ein weißes Pferd verwandelt, zur Erinnerung, daß er aus dem Reiche der Finsterniß, in das Reich des Lichts, durch die Bekehrung, versetzt worden sei.

Wittekind trat seitdem vom Schauplatze zurück, und verlebte ruhig seine Tage auf seinen Erbgütern in Engern und Westphalen.

Der Hauptstamm der Sachsen hatte sich zum Christenthume bekehrt, aber Ostphalen, zu denen auch die

Bewohner Bremens und Verdens gehörten, blieben wohl noch 20 Jahre unter den Waffen.

Ueber Hadeln, zur Zeit der Sachsenkriege, sagt Hüne, daß es zwei Mal erobert wurde. Dennoch, fährt dieser Geschichtsforscher fort, mußte Carl seine Heere schlachtfertig erhalten, und selbst in der Nähe bleiben, um neuen Ausbrüchen von Empörungen vorzubeugen, oder doch schnell entgegen zu kommen.

Im Jahre 788 wurde Willhadus in Bremen zu einem Bischofe in Friesland und dem südlichen Theile dieses Landes verordnet. Des nördlichen noch unbezwungenen Theiles der Wigmodier, wie auch des Landes Hadeln, wird im Stiftungsbriefe nicht gedacht, und es werden nur 70 Hufen (marsi) der Bremischen Kirche angewiesen.

Willhadus starb im hohen Alter zu Blexen im Budjadinger Lande, den 9. November 790.

An des Bischofs Willhadi Stelle wurde im Jahre 790 Willericus zum Bischofe erhoben, und soll er dieses Amt 50 Jahre bekleidet haben.

Von 793 bis 799 sehen wir Carl besonders mit den Sachsen hiesiger Gegend im Streite. Der Bischof Willericus wurde von Bremen 796 vertrieben, der Franken Anführer Dietrich wurde von den Rustringern an der Weser erlegt, und die Wigmodier, in der Gegend um Bremen tödteten in Verbindung mit den überelbischen Sachsen, Wizzan, den König der Obotriten, bei Lüne. Deshalb verwüstete Carl von Bardewick aus, ihr Land bis in den Spätherbst. Aber noch schlimmer erging es im folgenden Jahre 797, wo die Wigmodier große Schanzen aufwarfen, Carl aber selbst bis ins Land Hadeln vordrang. Der Weg, den sich Carl durch die Sümpfe von Bederkesa her bahnte, heißt der Carlsweg. Früher glaubte man, daß zu Carlssand [11])

---

[11]) Ueber Carlssand steht in Lappenbergs älterer Geschichte des Landes Hadeln, Seite 4 Folgendes:

„Carl der Große war im Jahre 797 zu der vom Ocean bespülten Küste Sachsens, Haduloha, Hadaloha genannt, vorgedrungen, bis an einen Ort, welcher Carlssand benannt wurde. Diese Nachricht ist nicht

(ein jetzt unbekannt gewordener Ort), Carls Lager gestanden habe.

Auch soll Carl auf der Willenhaide (bei Willstedt im Amte Ottersberg), die Wigmodier besiegt haben.

Nachdem so 30 Jahre und darüber im Lande Hadeln und den angrenzenden Ländern, wo Sachsen wohnten, Krieg geführt, blutige Schlachten geliefert und viele tausend Menschen für das Vaterland und die Freiheit dahin geopfert waren, kam es im Jahre 803 zum Frieden zu Salza bei Magdeburg.

Es ist hier noch zu bemerken, daß, als Carl der Große im Jahre 800 das Weihnachtsfest in Rom feierte, während des Gottesdienstes der Pabst Leo III. ganz unerwartet ihm die Kaiserkrone aufgesetzt und unter dem Zurufe einer zahlreichen Volksmenge zum Kaiser der Römer ausgerufen hat.

Drittes Capitel.

Vom Salzaer Frieden bis Heinrich I.

Vom Jahre 803 bis 912.

Nachdem Carl der Große nun Friede gemacht, ließ er im Jahre 804 die vornehmsten Aufwiegeler und unruhigsten Köpfe aus den Bewohnern der beiden Elbufer wegführen. Gegen 10,000 freie Männer mußten demnach mit Weibern und Kindern auswandern und sich in Flandern und Brabant ansiedeln. Dies geschah deshalb, um vor einem fernern Abfalle gesichert zu sein. Die den weggeführten Leuten gehörenden Wohnsitze sollen fränkische Landleute erhalten haben, um das Land in Gehorsam und Furcht zu erhalten.

---

lediglich als eine von dem vortrefflichen Geschichtsschreiber Albert Krantz aufgenommene Tradition zu betrachten, sondern findet sich bereits in den **Annales Albiani** verzeichnet, wo beim Jahre 797 gesagt wird: **Carolus venit in locum Albiae, qui ab eodem ejus adventu Carlessandt dicitur.**“

Die Weggeführten durften nach einiger Zeit in ihr Vaterland zurückkehren. Schon Carl beschloß dies zu Ende seiner Regierung, aber erst Ludwig der Fromme, Sohn des Erstern, führte es aus. Nach sieben Jahren, in denen sie für das Christenthum empfänglich gemacht waren, wurden sie ins Vaterland zurückgeschickt.

Ehe wir aber weiter gehen, wollen wir einen Blick auf Carls weise Einrichtungen werfen.

Im Allgemeinen genommen, war Carls Regierung musterhaft. Grafen verwalteten sein Reich, die nach Bestimmung und Wohnort Sendgrafen, Pfalzgrafen oder Landgrafen hießen. So wie die Erzbischöfe und Bischöfe die Häupter in geistlichen Angelegenheiten waren, so waren es die Sendgrafen und Edelvögte in weltlichen. Die Letzteren waren im Kriege Hauptleute, im Frieden Richter. In geistlichen Angelegenheiten standen sie unter den Bischöfen, sonst aber unmittelbar unter dem Kaiser. Sehr wichtig war die Veränderung, daß die Sachsen geschriebene Gesetze erhielten, da sie ihre Rechte früher bloß im Gedächtnisse aufbewahren mußten.

Die Gewalt des Kaisers war erblich, so lange Carl und seine Nachkommeu herrschten, aber nicht unbeschränkt, denn die Großen des Landes waren durch Reichsstände vor Willkür geschützt. Bei wichtigen Angelegenheiten wurden Reichstage ausgeschrieben.

Wir kehren jetzt zur Geschichte zurück.

Die Sachsen fügten sich nach dem Frieden bei Salza allmählich unter die Regierung Carls, und waren den Franken im Kampfe sehr viel werth. Als Kaiser Carl 806 gegen die Sorben und Wenden zu Felde zog und sie an der Saale schlug, waren die Sachsen seine treuen Helfer.

Im Jahre 814 starb Kaiser Carl der Große, nachdem er 46 Jahre als König und davon 14 Jahre als Kaiser, mit großem Glücke und Ruhme, regiert hatte. Sein Sohn Ludwig der Fromme war sein Nachfolger in der Regierung, welcher aber der großen Aufgabe, die Carl der Große sich und seinen Nachfolgern gestellt hatte, nicht gewachsen war. Früh erkannte der gutmüthige aber schwache Ludwig das Schwierige seiner Lage, und gab sich auf einer großen

Versammlung der Stände zu Achen 817 einen Reichsgehülfen in der Person Lothars, seines ältesten Sohnes. Derselbe sollte der Haupterbe des Reichs und Oberherr der Brüder Pipin und Ludwig, diese jedoch auch Könige in eigens zugetheilten Ländern, ja befugt sein, dem Oberherrn zur Beachtung seiner Pflichten anzuhalten.

Bald erregte die Herrschsucht der Brüder schreckliche Auftritte. Ludwig, nach dem Tode seiner Gemahlin Irmengard, erkor sich zur zweiten Gattin die schöne Judith, Tochter des bairischen Grafen Welf. Sie gebar einen Sohn, Carl (den Kahlen), welchem der zärtliche Vater ein genügendes Erbtheil, wie den älteren Söhnen, wünschte. Diese, auf deren Unkosten die Anweisung geschehen mußte, ergriffen mit vielen Großen die Waffen, und bemächtigten sich des Vaters, der verhaßten Stiefmutter und ihres jungen Sohnes im Jahre 830.

Doch kurz ist die Eintracht der Bösen. Lothar ward von seinen Brüdern gezwungen, den Vater freizulassen; aber bald empörten sich die unnatürlichen Söhne von Neuem, und es wurde der Kaiser, welchen der Pabst verrieth und seine Leute verließen, zum zweiten Male gefangen genommen, nach Compiegne geschleppt, des Reichs entsetzt und, den Frevel zu vollenden, zur feierlichen Kirchenbuße genöthigt. In Gegenwart seines Erstgebornen, der sich der Demüthigung des Vaters freute, mußte Ludwig seine Kaiserliche Kleidung und sein Wehrgehänge ablegen, sich als Sünder bekennen, und ein langes Verzeichniß seiner Vergehungen mit lauter Stimme ablesen. So gedachte Lothar ihn auf immer verächtlich und unfähig des Reichs zu machen. Aber die minder verworfenen Brüder, zumal Ludwig, erklärten sich für den Vater, und verschafften ihm im Jahre 833 die Krone wieder, die er besser niemals getragen hätte. Denn, unbelehrt durch die herbsten Erfahrungen, wiederholte er die willkürlichen Theilungen, und begünstigte, zumal nach Pipins Tode, den Liebling Carl, ja selbst den verbrecherischen Lothar so unmäßig, daß Ludwig zum dritten Male sich empörte, und dem greisen Vater, der ihn verkannte, durch Kummer über solchen Krieg, im Jahre 840 den beschleunigten Tod gab.

Lothar, jetzt Kaiser, vermeinte, daß ihm über das Ganze die Herrschaft gebühre. Aber die jüngeren Brüder, mit ihnen ihr Neffe Pipin, sammelten ihre Heeresmacht und stritten vereint wider den Stolzen. Bei Fontenay, unfern Auxerre, war die entscheidende Schlacht im Jahre 841. Hunderttausend Franken fielen hier als Opfer des Bruderzwistes. Lothar floh. Noch suchte er durch die äußerste Anstrengung, insbesondere durchs Aufgebot des sächsischen Heerbannes, sein Glück wieder herzustellen. Aber er verlor ein zweites Treffen bei Straßburg, und Ludwig der Deutsche züchtigte schwer die sächsischen Rebellen, wie der Sieger sie nannte. Gebeugt durch so großen Unfall, suchte Lothar Friede, und es ward derselbe geschlossen zu Verdun im Jahre 843, und durch einen berühmten Theilungsvertrag das große carolingische Reich in drei fortan selbstständige Theile getrennt.

Noch als Lothar an der Spitze der Regierung des Reichs stand, machte er Ludolph, welcher aus dem Stamme Wittekinds entsprossen war, zum ersten wahren Herzoge von Sachsen, Engern und Westphalen, damit er an der Spitze des sächsischen Heerbannes die Provinz Sachsen gegen die Plünderungszüge der räuberischen Normannen schütze.

Im Jahre 847 fielen die Dänen ins Land, brachten in großer Geschwindigkeit Friesland, Land Hadeln und die übrigen Umgegenden unter sich, zerstörten die alte Stadt Stade, so damals auch soll Othor genannt worden sein, wie auch Hamburg, allein Ludolph jagte sie bald wieder aus dem Lande und nahm ihnen Alles wieder ab.

Ludolph soll viele geistliche Stiftungen bezweckt und unter andern auch das Kloster zu Gandersheim gestiftet haben, um das Jahr 852, als dessen erste Aebtissin seine Tochter Hathamunda genannt wird. Die Normannen wehrte er glücklich ab, und vermehrte das Ansehen seines Hauses so sehr, daß es dem Könige nicht einfiel, ihm selbst, so lange er lebte, das ihm übertragene Amt eines Herzogs zu nehmen, noch auch seinem Sohne Bruno die Fortführung desselben zu verweigern.

Nach dem Tode Ludolphs [12]) im Jahre 864, erhielt sein älteſter Sohn Bruno die Herzogswürde.

Im Jahre 875 hat ein geſchwindes Sterben in Deutſchland ſo ſehr gewüthet, daß dadurch ein Drittheil der Menſchen iſt aufgerieben worden.

Bruno befeſtigte eine der bedeutendſten Erbbeſitzungen ſeines Hauſes, welche an der Ocker, da wo dieſe aus dem fruchtbaren Lande in die Haidegegenden eintritt, gelegen iſt, und durch die Landſtraße von Goslar auf Bardewick eine nicht geringe Wichtigkeit erhielt, Brunswick (Brunonis vicus), wie man den durch ihn geſchützten Ort fortan nach ſeinem Namen nannte. Mehre Einfälle der Normannen hatte er an der Spitze ſeiner Dienſtleute und des ſächſiſchen Heerbannes ſchon glücklich abgewehrt, da trieb ihn das Aufgebot im Jahre 880 mit ſeinen Sachſen nach dem Lüneburgiſchen, bis wohin ſchon die Dänen vorgedrungen waren. Bei Ebbekesdorf im Lüneburgiſchen kam es zur Schlacht, die Gegner ſiegten und Herzog Bruno nebſt mehren Grafen und Biſchöfen verloren das Leben.

Nach Brunos Tode trat Otto, mit dem Beinamen „der Erlauchte", ſein Bruder, die Erbſchaft an, welche jetzt ſchon nicht nur aus den Privatgütern und Gerechtſamen, ſondern auch aus allen den Gewalten, Gerechtſamen und Gütern zu beſtehen ſchien, welche dem herzoglichen Amte beigelegt waren. Kaum daß man dieſe Würde noch als ein Amt betrachtete, welches vom Monarchen gegeben und genommen werden könne, man ſah ſie als eine Fürſtenmacht an, welche die Familie nach Erbrecht beſitze. Die fortdauernden Zwiſtigkeiten unter den Mitgliedern des carolingiſchen Hauſes über die Theilungen der Monarchie und den Beſitz der Kaiſerkrone, machten es möglich, daß ſolche Anmaßungen der hohen Reichsbeamten ungeahndet hingehen konnten.

Herzog Otto miſchte ſich in die bürgerlichen Kriege der Thüringer und erweiterte und vergrößerte dadurch ſeine Macht.

---

[12]) Deſſen Gemahlin Oda hat ein Alter von 107 Jahren erreicht.

Carl der Dicke, der Letzte der Carolinger, welcher die Königskrone trug, hatte sich derselben so unwürdig bewiesen, daß er von den Ständen des Reichs, welches eben die hohen Reichsbeamten sein wollten, im Jahre 887 förmlich abgesetzt wurde. Er starb das Jahr darauf, arm, verlassen, in einem Kloster. Durch diese merkwürdige Absetzung lös'te sich die Verbindung der carolingischen Monarchie vollständig und auf immer. Deutschland, Frankreich und Italien gaben sich eigene Könige. Die hohen Reichsbeamten von Deutschland traten zusammen, und wählten als Stände von Deutschland Arnulph zu ihrem Könige.

Im Jahre 899 war eine solche große Hungersnoth, daß hin und wieder die Leute ihre Todten verzehrt haben sollen.

Als Arnulph schon im Jahre 900 starb, erkannten die hohen Beamten des deutschen Reichs den Sohn Arnulphs, Ludwig das Kind, als Thronfolger an, Herzog Otto der Erlauchte und Hatto, Erzbischof von Mainz, waren Vormünder und Verweser des Reichs für den unmündigen König. Als aber Ludwig, noch minderjährig, schon im Jahre 911 starb, nach einer, durch innere Zwietracht nicht minder als durch äußere — ungarische und normannische — durch Kriegsverwüstung unglücklichen, leidenvollen Zeit, da wünschten die hohen Reichsbeamten, daß Herzog Otto der Erlauchte den deutschen Thron besteigen möge. Wegen seines schon weit vorgerückten Alters verweigerte Otto die Annahme und schlug Conrad, aus einem edeln fränkischen Geschlechte, vor, und dieser wurde gewählt. So mächtig waren also zu dieser Zeit die Sachsen schon, daß man einem Herzoge derselben die Königskrone antrug.

Im Jahre 912 starb hierauf Otto der Erlauchte und sein Sohn Heinrich erhielt daher in Sachsen die Herzogswürde.

Viertes Capitel.

Von Heinrich I. bis zum Hause Billung.

Vom Jahre 912 bis 951.

Nach dem Tode Otto des Erlauchten zeigte sich die Macht der Herzöge in ihrem ganzen Umfange. Es war

nicht daran zu denken, seinem Sohne Heinrich die herzogliche Würde in Sachsen zu nehmen; aber die in Thüringen, welche seinem Vater übertragen gewesen war, und deren auch Heinrich sich jetzt bemächtigt hatte, wollte der König ihm nicht lassen. So kam es zum förmlichen Kriege zwischen dem Könige Conrad und seinem Reichsbeamten, Heinrich, Prätendenten und Inhaber der herzoglichen Würde in Sachsen und Thüringen. Dieser aber wurde zu kräftig unterstützt von seinen Dienstleuten, so wie von dem sächsischen und thüringischen Adel, als daß der König des widerspenstigen Beamten Meister werden konnte. König Conrad mußte daher dem Herzoge Heinrich nachgeben. Im Jahre 918 starb darauf der König Conrad. Die hohen Reichsbeamten, nach dem von dem Sterbenden geäußerten Wunsche, wählten dessen tapfern Feind, Herzog Heinrich I., welchen verschiedene Geschichtsschreiber den gemeinen Namen „Vogelfänger" beilegen, und welcher der Große zu heißen verdient.

Bald durchdrang indessen die deutschen Länder ein Schrecken der Ungarn; gegen die wohlgeübten schnellen Reiter konnte das minder gelenke deutsche Fußvolk nicht aufkommen. Heinrich schloß deshalb im Jahre 924 Waffenstillstand auf neun Jahre, und zahlte Tribut, auf daß er Zeit gewönne zu siegverbürgender Rüstung. Er erweiterte und vervollkommnete durch Uebung den Reiterdienst, ordnete das gesammte Heerwesen, und gab Deutschland, durch Anlegung vieler festen Plätze, eine vom Loos der Schlachten weniger abhängige Schutzwehr. Diese letzte Anstalt war in bürgerlicher Rücksicht noch wichtiger und folgenreicher als in jener des Krieges. Die Städte, zu denen Heinrich den Grund legte, trugen in sich den Keim der Gesittung und der Freiheit, welchen die nachfolgenden Jahrhunderte zur fruchtbarsten Entwickelung brachten. Der weise König setzte in Nord- und Mitteldeutschland, allwo, bis auf ihn, nur offene Dörfer, oder vereinzelte Höfe, Klöster, Schlösser u. s. w. waren, verschiedene derselben, deren Lage haltbar schien, durch Ringmauern und Thürme in Vertheidigungsstand, erweiterte sie durch neu erbaute Wohnungen, und vermehrte ihre Bevölkerung durch den aus den freien Heerbannsleuten der Umgegend hierzu

berufenen neunten Mann. Durch verschiedene Vorrechte und Begünstigungen, welche er den Städten ertheilte, überwand er die alte Scheu der Deutschen, vor der Bewohnung der Städte, beförderte durch kluge Verordnungen das frühe Aufkeimen verschiedener bürgerlicher Gewerbe, und befahl, daß zur Sicherung des Unterhalts, im Falle der Belagerung, der dritte Theil von den Erndten des Landes in die Vorrathshäuser seiner Festen gebracht würde.

Nach Ablauf des bedungenen Waffenstillstandes, als die Ungarn Erneuerung des Tributs begehrten und schmähliche Abweisung erfuhren, fielen sie mit großer Macht in Deutschland, und drangen bis in die Thüringschen Gaue, allwo sie in zwei Heerschaaren sich theilten. Die eine derselben ward jetzt bei Sondershausen geschlagen, und die andere, welche den Gewalthaufen enthielt, besiegte der König Heinrich bei Merseburg. Achtzigtausend Barbaren wurden in dieser schrecklich blutigen Schlacht getödtet, alles Heergeräthe als Raub erbeutet, und was aus der Schlacht entrann, durch Hunger oder den Zorn der Landleute getödtet (934).

Während des Waffenstillstandes mit den Ungarn hatte Heinrich gegen die übrigen Feinde des Reichs, die Slaven und Wenden, glücklich gestritten.

Zu gleicher Zeit züchtigte er den Dänischen König Gorm, welcher die Küstenländer der Nordsee verwüstet hatte.

Zwei Jahre nach dem Siege bei Merseburg, im Jahre 936, starb darauf König Heinrich I., und ihm folgte ohne Schwierigkeiten sein Sohn Otto I., der Große.

Die Hälfte von Otto's thatenreicher Regierung ist mit bürgerlichem Kriege erfüllt. Eberhard, König Conrads Bruder, und andere Fürsten der Franken, welche mit Widerwillen ein sächsisches Haus — ja Wittekinds Blut — über Deutschland herrschen sahen; auch Giselbert, Herzog in Lothringen, sowie Arnulph des Bösen von Baiern Söhne waffneten sich wiederholt gegen den König. Selbst Otto's Brüder, ja sein eigener Sohn Ludolph und sein Eidam, Conrad empörten sich, und erfüllten das Reich mit langdauernder wechselvoller Kriegsnoth. Der König, durch

Kraft und Glück, behielt die Oberhand über Alle, schlug darnieder, strafte, begnadigte, ordnete die Verhältnisse als Sieger und wurde gewaltiger mit jedem Streite.

Diese Empörungen gaben Anlaß zu wiederholten Verleihungen der Herzogthümer und anderer hohen Würden des Reichs.

Fünftes Capitel.

Vom Hause Billung, als herzoglichem Geschlechte in Sachsen, bis Heinrich, Graf von Stade.

Vom Jahre 951 bis 990.

Seitdem Herzog Heinrich I. zum Könige erhoben, war das Herzogthum Sachsen unbesetzt geblieben. Die öftere und längere Abwesenheit Otto I. aus Deutschland und die wiederholten Züge nach Italien machten es aber nothwendig, in Sachsen einen Stadthalter anzusetzen, der an seiner Stelle die dortigen Regierungsgeschäfte besorgen könne. Otto fand unter seinen Getreuen keinen, der ihm zu Uebertragung eines so wichtigen Amts passender geschienen hätte, als Hermann Billung[13]), einen edeln Sachsen, der sich nicht nur durch seine außerordentliche Ergebenheit, mit der er ihm in jeglicher Gefahr angehängt hatte, sondern auch durch seine hohen Talente und trefflichen Eigenschaften vor allen andern höchst vortheilhaft auszeichnete. Er hatte ihm durch seine Tapferkeit und Treue die wesentlichsten Dienste geleistet, also mit Recht eine Auszeichnung und Belohnung verdient, wie diejenige war, welche ihm der erkenntliche Otto durch Belehnung mit dem Herzogthume Sachsen im Jahre 951 zukommen ließ. An eine eigentliche Belehnung mag indeß wohl nicht gedacht sein, da Hermann Sachsen nicht als wirkliches Besitzthum, sondern nur die herzogliche Gewalt über dasselbe erhielt.

---

[13]) Dessen Vater wohnte im Lüneburgischen auf seinem freien Gute Stubbeckshorn, unweit Soltau.

Allein schon im Jahre 961 erfolgte die Bestätigung seines bisher nur provisorischen Amts als Procurator Saxoniae und seine Erhebung zur herzoglichen Würde, der dann im Jahre 966 die förmliche Belehnung folgte. Dieser bewies sich solcher Gnade auch würdig, so daß ihm Otto noch viele Güter in Sachsen schenkte.

Nachdem nun Otto diese höchst wichtige Verfügung im Jahre 951 getroffen hatte, folgte er dem lockenden Rufe, der ihn über die Alpen nach Italien zog. Lothar's, des letzten römischen Kaisers und Königs von Italien Witwe, die durch Schönheit, Tugend und große Eigenschaften gleich ausgezeichnete Adelheit, von Berengar hart gedrängt und in Gefangenschaft gehalten, hatte den hochberühmten wackern deutschen Helden zu Hülfe gerufen. An der Spitze einer Armee von 50,000 Mann überstieg Otto die Alpen, besiegte Berengar und befreiete Adelheit. Zum Lohne trug der ritterliche Otto, welcher seit einigen Jahren Witwer war, da seine erste Gemahlin Editha, eine englische Prinzessin, im Jahre 947 gestorben, die Hand der schönen Witwe und mit ihr das Königreich Italien davon. Noch im nämlichen Jahre (951) ward zu Pavia, der damaligen Haupt- und Residenzstadt des longobardischen Königreichs, das Beilager des hohen Paares mit königlicher Pracht gehalten.

Im Jahre 955 fielen die Ungarn in Baiern, raublustig, unmenschlich wie in früherer Zeit, furchtbarer an Zahl und Rüstung als je. Bis zum Lech erorberten, verwüsteten sie das Land, setzten über den Fluß und belagerten Augsburg. In der großen Fläche, welche von dieser Stadt zwischen den Flüssen Lech und Wertach sich ausbreitet, stritt Otto wider das barbarische Volk. Der herrlichste, der vollständigste Sieg krönte die wohlgeführte Heeresmacht der Deutschen und gab den Ungarn die blutige Lehre, Deutschland fortan nicht wieder zu überfallen.

Auf Otto's Haupt wurde im Jahre 962 vom Pabste in Rom die goldene Kaiserkrone gesetzt.

Wie sehr Kaiser Otto I., der Große, den Herzog der Sachsen, Hermann, als Freund geschätzt und geliebt hat, beweist die ungemeine Betrübniß desselben über seinen

Tod, der auch den seinigen beschleunigt zu haben scheint. Otto hatte nämlich auf den 23. März des Jahres 973 zum Osterfeste einen glänzenden Reichstag nach Quedlinburg ausgeschrieben, wo neben vielen fremden Fürsten, Herren und Gesandten auch Hermann sich einfand. Hier ereilte der Tod denselben schon am 1. April [14]), wodurch die Freude des Kaisers so gestört ward, daß er unverzüglich den Reichstag aufhob, Quedlinburg verließ, und höchst betrübt in Memleben an der Unstrut ankam, wo er dann gleichfalls erkrankte. Der gute Otto überlebte den Tod seines Freundes nicht lange, denn schon am 7. Mai 973 gab auch er seinen Geist auf.

Sein jüngerer Sohn Otto II., ward noch zur Lebzeit des Vaters als Mitkaiser gekrönt, und als Nachfolger in beiden Reichen anerkannt. Aber Heinrich der Jüngere oder der Zänker, Herzog in Baiern, unter Begünstigung verschiedener deutscher Stände und auswärtiger Fürsten, erhob dagegen Widerspruch, wurde aber von Otto II. besiegt.

In wenig unterbrochenen Kriegen wider Frankreich, wider die Wenden, Böhmen und Dänen stritt Otto nicht ohne Ruhm. Aber Italien, das nimmer beruhigte, nahm ihn fortwährend in Anspruch und verzehrte die allermeiste Kraft des Kaisers, wie der Nation. In dem Kriege wider die Griechen und ihre Bundesgenossen die Saracenen, blieb der Hauptverlust auf deutscher Seite. Der Kaiser selbst, nach einer großen Niederlage der Seinigen, fiel in Feindesgewalt und rettete sich kümmerlich. Nicht lange darnach, im Jahre 983, starb er, und ihm folgte sein Sohn, Otto III., welcher unmündig war.

Dem verstorbenen Herzoge der Sachsen, Hermann, folgte sein Sohn Bernhard (Benno) I. in der Regierung 973. An der Seite seines Kaisers, Otto's II., kämpfte er siegreich gegen die Dänen. Dann, als der Kaiser einen Zug gegen Italien unternahm, pflegte er seinen Sohn, den nachherigen Kaiser Otto III., als ein guter Vormund, und auch als dieser schon zur Regierung gekommen war, nahm

---

[14]) Ward im Kloster zu Lüneburg begraben.

er sich seiner liebreich an. Dann, als dieser Kaiser nach Italien zog, betrieb Bernhard eiligst die Sicherheit seines Landes. Von Bernhard wird gerühmt, daß er an Tugenden dem Vater gleich gewesen und ihm in seinen Fußtapfen rühmlichst gefolgt sei. Was jener Otto dem Ersten gewesen, war dieser gewissermaßen dessen Sohne Otto II., und selbst Otto III., da er dem Kaiserhause stets mit unwandelbarer Treue anhing. Wann Bernhard I. gestorben, liegt im Dunkeln, daß er aber 989 nicht mehr am Leben gewesen, als die Normannen das Land Hadeln und einen großen Theil von Friesland geplündert und verderbet hatten, aber von dem Bremischen Adel überrascht und ihrer bei 20,000 Mann erschlagen worden sind, geht aus älteren Geschichten hervor.

Nach dem Tode Bernhard I., folgte ihm sein Sohn Bernhard II. in der Regierung, welcher aber weniger gelobt wird als sein Vorgänger. Durch seine Erpressungen verleitete er die Wenden zum Abfalle von der christlichen Religion, welches die unseligsten Kriege und Grausamkeiten zur Folge hatte; Hamburg aber kam durch ihn in Aufnahme, weil er zum Schutze desselben gegen die Wenden, welche den Ort in Zeit von einem Jahrhundert sechs Mal zerstört hatten, ein festes Kastell an der Alster erbauen ließ.

Sechstes Capitel.

Von Heinrich, Grafen von Stade, bis zum Tode des Erzbischofs Adalbert zu Bremen.

Vom Jahre 990 bis 1043.

Zur Zeit des Herzogs Bernhard II., lebte ein Vornehmer vom Adel, Heinrich (Henrich) genannt, welcher zuerst ein Geistlicher oder Domherr (Thunherr) zu Hildesheim war. Dessen Brüder waren im unehelichen Stande verstorben. Da nun auf ihn die Fortpflanzung dieses adelichen Geschlechts beruhete, so verließ derselbe, auf den Wunsch seiner Eltern, den geistlichen Stand und verheirathete sich, nach erlangter Dispensation. Dieser Heinrich hatte an dem Orte, wo nachher das Kloster Harsefeld sich

befunden, ein Schloß oder eine Burg stehen, welches er mit Bewilligung des Herzogs Bernhard II., im Jahre 990 zu einer Probstei machte, und solches Kloster mit so reichen Einkünften begabte, daß es das herrlichste und vornehmste Kloster im Erzstifte Bremen wurde. Durch diese und andere Verdienste brachte er es so hoch, daß er bald darauf vom Kaiser Otto III. zu einem Grafen gemacht, und mit der eben damals vacanten Grafschaft Stade, von dem Herzoge Bernhard II. mit Genehmigung des Kaisers, als Oberlehnsherrn, belehnt wurde. Zu dieser Grafschaft wurde nun auch das Land Hadeln gerechnet, und dem Grafen von Stade, Heinrich, erblich mit übergeben, obgleich solches früher mit zu den friesischen Ländern gerechnet worden. Dieser Graf Heinrich hinterließ zwei Söhne, Siegfried und Theodorich. Siegfried befestigte Stade, um einen künftigen Angriff der Askomannen (normännische Seeräuber) besser abhalten zu können. Allein sehr bald zeigte es sich, wie fruchtlos dies gewesen. Im Jahre 804 drangen die Askomannen plündernd und verheerend durch das Land Hadeln und Land Kehdingen bis Stade vor, eroberten es und nahmen die beiden Brüder gefangen. Doch auf wunderbare Weise entkam Graf Siegfried in einem Fischerkahne. Da nun die Askomannen denselben nicht wieder einholen konnten, erzürnten sie über das Gelingen der Flucht und verstümmelten grausamer Weise seinen Bruder Theodorich. Diese Schmach zu rächen, überfiel Graf Siegfried mit Hülfe des Herzogs von Sachsen die Barbaren und schlug sie dergestalt aufs Haupt, daß es ihm leicht wurde, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Was den Siegern in die Hände fiel, starb durch Henkershand, indem sämmtliche Gefangene aufgeknüpft wurden. Theodorich starb gleich nach der Verstümmelung.

Im Jahre 1002 starb der Kaiser Otto III. kinderlos, und es folgte ein Seitenverwandter des sächsischen Hauses, Heinrich II. in der Regierung.

Im Jahre 1004 trat eine große Theuerung und Hungersnoth ein, und im Jahre 1006 kam ein geschwindes Sterben über das Land, welches ungefähr drei Jahre gedauert und so gewüthet hat, daß es das Ansehen gewann,

als sollte das ganze menschliche Geschlecht ausgerottet werden.

Graf Siegfried hinterließ nach seinem tödtlichen Hintritte einen Sohn, auch Siegfried genannt, welcher wegen seiner treuen Dienste, vom Kaiser Heinrich II., im Jahre 1008 noch mit der Markgrafschaft Brandenburg belehnt wurde. Er starb im Jahre 1020.

Im nämlichen Jahre traten die Elbe und Weser über die Ufer, wodurch großer Schaden geschehen ist.

Siegfried der Jüngere hinterließ einen Sohn Lüder, auch Lupoldt und Ludolph genannt, welcher nicht lange regierte. Er hatte einen Sohn Esbert, der aber bald nach dem Tode des Vaters, von einem nahen Blutsverwandten, Udo, erschlagen wurde. Dessen ungeachtet ist dieser Udo, durch Vermittelung des Pabstes, von des erschlagenen Esberts Mutter an Kindesstatt angenommen, und zum Erben aller Herrschaften eingesetzt. Er trat 1030 die Regierung an und wurde Markgraf von Stade genannt.

Benzelin, Erzbischof von Bremen, der auch den Namen Alebrand führte, erhielt im Jahre 1038 von dem Kaiser Conrad den II., welcher, nachdem Heinrich II., der Letzte aus dem altsächsischen Stamme, im Jahre 1024, ohne männliche Erben verstorben war, durch eine förmliche und feierliche Wahl die Krone erlangt, Freiheitsbriefe, wornach er in den Orten, wo Klöster waren, in Bremen, Stade, Heslingen u. s. w., Jahrmärkte anlegen und das Kaiserliche Gericht halten durfte, welches nicht verfehlte, den Neid des Markgrafen Udo zu Stade in hohem Grade rege zu machen.

Benzelins Zeit war übrigens dadurch noch merkwürdig, daß die dänischen Seeräuber aufs Neue noch zwei Mal eine Landung an den Bremischen Küsten versuchten, aber beide Male zurückgeschlagen wurden. König Sueno der Jüngere, der auf einer Reise nach England an die Küste des Landes Hadeln verschlagen war und nach Seeräuber Art sogleich mehre Orte hatte verheeren lassen, gerieth bei dieser Gelegenheit in des Erzbischofs Gefangenschaft, ward aber von ihm sehr höflich bewirthet und nach einigen Tagen reichlich beschenkt wieder freigelassen, eine

Mäßigung, die von größerer Klugheit zeugte, als wenn er sich des Rechts des Siegers über ihn bedient hätte [15]).

Noch gehört zu den Merkwürdigkeiten seiner Zeit, die Begebenheit, welche sich mit einigen friesischen Seefahrern ereignet haben soll, und von Hüne und anderen Geschichtsschreibern angeführt wird. — Von der Weser aus waren diese in See gefahren und so weit gegen den Nordpol gerathen, daß dicke Finsterniß und von Eis erstarrte Meere sie umgaben und in die verzweiflungsvollste Lage brachten. Aus dieser wurden sie jedoch noch glücklich genug gerettet und an eine von Felsen umschlossene Insel verschlagen, die man, die fabelhaften Uebertreibungen abgerechnet, von welchen die Erzählung begleitet ist, allen übrigen Umständen gemäß, wohl für einen Theil des nördlichen Amerika's halten könnte.

Benzelin, welcher sich bei einem feierlichen Aufzuge, den er um Ostern 1043 barfuß von Scharmbeck nach Bremen machte, erkältete, starb den 25. April zu Bucken. Ihm folgte als Erzbischof ein in der Geschichte des deutschen Reichs berühmt gewordener Mann, Namens Adelbert, welcher die Lehen von dem Kaiser Heinrich III. erhielt, der im Jahre 1039, als sein Vater Kaiser Conrad II. gestorben, zur Regierung gekommen war, bei welchem er in hohem Ansehen stand. Adelbert besaß große Eigenschaften, aber auch große Fehler. Seine Klugheit, seine Schönheit, seine Thätigkeit, erregten allgemeine Bewunderung; dagegen war er stolz, ehrgeizig, eitel und zu verschwenderi-

---

[15]) In Johann Renners Chronik der Stadt Bremen, Seite 17 und 18, wird diese Begebenheit also erzählt:

Als König Swenn uth Norden-Land,
To Schepe tog na Engellandt,
Underwegen in Hadeln quam,
Alabrand Volk em fangen nahm,
Brachten en ehren Heren to,
De ward des uter maten fro,
Hielt en in Ehren hoch un werth,
Mit Gaven heft en ock verehrt,
Mit Freden leth en wedder then.

scher Pracht geneigt. Sein Hauptbestreben ging dahin, in seinem Stifte eine völlige weltliche Herrschaft zu erlangen, und alle weltliche Macht von der geistlichen abhängig zu machen. Daher strebte er auch vorzüglich darnach, die Grafschaft Stade in seinen Besitz zu bekommen. Er brachte es auch bei dem Kaiser Heinrich III. leicht dahin, daß er die ganze Grafschaft, welche sich durch das ganze Erzstift bis an die Elbe erstreckt, erb- und eigenthümlich bei dem Erzstifte erlangte, jedoch daß er dafür dem Markgrafen Udo I. eintausend Pfund Silber von den Einkünften der bremischen Kirchen sollte verabreichen. Den Markgrafen Udo verdroß es zwar, daß er dasjenige, was er und seine Vorfahren bisher erb- und eigenthümlich besessen, nunmehr als ein Lehn vom Erzstifte inne haben sollte, weil er sich aber zu schwach befand, einem so mächtigen Erzbischofe, der noch dazu des Kaisers vertrauter Rath und Freund war, sich zu widersetzen, so mußte er für das Mal solches geschehen lassen. Auch suchte der Erzbischof das Land Hadeln an sich zu bringen, allein Udo I. wollte sich damit nicht belehnen lassen.

Nachdem nun der Kaiser Heinrich III. im Jahre 1056 verstorben war, folgte ihm dessen sechsjähriger Sohn, Heinrich IV., als Thronerbe. Ueber letztern übte der Erzbischof Adelbert, nachdem er die Erzbischöfe von Mainz und Köln von der Theilnahme an der Erziehung mit vieler Klugheit und Gewandtheit auszuschließen gewußt hatte, während seiner Minderjährigkeit die volle Gewalt eines Vormundes aus, der sich seinen Mündel selbst gebildet hat. Durch Schmeichelei und Nachgiebigkeit gegen alle Gelüste des Prinzen, gewann er dessen Liebe, und befleckte sein jugendliches Herz. Die Regierung des Reichs lag ganz in den Händen des Vormundes, und selbst nach erlangter Volljährigkeit blieb er des jungen Königs vornehmster und einflußreichster Rathgeber. So darf man sich nicht wundern, daß ihm leicht wurde, was vielen Andern noch lange unerreichbar geblieben sein möchte. Sein Ringen nach völliger Landeshoheit, sein Streben, auch den geringsten Schatten der bisherigen herzoglichen Obergewalt im Erzstifte zu vernichten, war aber auch eine der Ursachen der landesverderblichen Kriege, welche Heinrich IV. mit den

sächsischen Herzögen und Fürsten zu kämpfen hatte, weil er unaufhörlich ihn gegen dieselben aufhetzte.

Während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. benutzte der Erzbischof auch die Gelegenheit, die Grafschaft Lesmona (Lesum) und das Land Hadeln an das Erzstift zu bringen, welches ihm denn auch glückte, da er diese Landestheile von der Kaiserin Agnes (Mutter Heinrich IV.) für neun Pfund Goldes kaufte; doch ist zu bemerken, daß späterhin fast diese sämmtlichen Güter dem Erzstifte verloren gegangen sind, indem einige derselben im Laufe der Zeit an die Grafen von Delmenhorst, andere an die Herzöge von Lauenburg und noch andere, theils an die Stadt Bremen, theils an verschiedene adeliche Geschlechter des Landes gekommen.

Die Gunst der beiden Monarchen, Heinrich III. und Heinrich IV., wußte der ehrgeizige, nur nach unumschränkter Landeshoheit strebende Mann, so klug für sich zu benutzen, daß von seiner Zeit an in den bremischen Landen fast keine Spur von kaiserlichen Krongütern mehr zu finden war, weil er sie sich alle hatte schenken lassen. Adam von Bremen erzählt, daß der Erzbischof auf diese Weise funfzig herrschaftliche Höfe besessen habe. Hist. eccles. Lib IV. cap. 4.

Nachdem nun Udo II. die Markgrafschaft Stade nach seines Vaters Tode zu regieren angetreten, verdroß es ihn sehr, daß er des Erzbischofs von Bremen Lehnsmann sein sollte, weshalb er denn die Gunst und Gewogenheit des letzten Herzogs aus dem billungischen Stamme, Magnus, bei welchem die Handlungen des Erzbischofs bereits Mißfallen erregt hatten, zu gewinnen suchte, um sich wieder davon zu befreien.

Unterdessen war der Haß gegen Adelbert immer höher gestiegen. Was im Anfange nur wie ein Funke glühte, brach jetzt in hellen Flammen aus. Sämmtliche deutsche Fürsten waren ihm abhold, und deßhalb mußte, auf dringendes Verlangen der Reichsstände, Heinrich IV., ihn im Jahre 1066 gänzlich von sich entfernen. Drei Jahre mußte er sich seiner Sicherheit halber in Bremen aufhalten, wo seine Feinde ihn gleichsam belagerten, und ihn endlich nöthigten, nach seinem Gute bei Goslar zu fliehen. Obgleich nun der Erzbischof dem Herzoge Magnus tausend

Hufen Landes von den Kirchengütern zum Lehne anbot, damit er sein Freund und Verfechter werden möchte, so wollte dies nicht gelingen, vielmehr mußte der Erzbischof seinen Hochmuth so hart büßen, daß er kaum den dritten Theil des Erzstifts unter seiner Jurisdiction behielt. Er mußte nämlich, da er von seinen Dienstmännern ganz verlassen, nach Zerstörung seiner Schlösser und Güter mit dem Herzoge Magnus, seinem Hauptfeinde, einen Vertrag eingehen, und diesem einen Theil des Erzstifts abtreten. Auch erhielt der Markgraf Udo II., hinsichtlich seines Gebiets, die vorige alte Freiheit wieder. Es verlor der Erzbischof sein Ansehen dadurch sehr.

Als er nun drei Jahre vom Königlichen Hofe entfernt gewesen, ward er von Heinrich IV. zurückberufen und unterließ nun nicht aufs Neue gegen die Sachsen den Zorn des Königs zu entflammen. Er veranlaßte sogar ein Bündniß mit dem Könige Swend von Dänemark, welchem auf einer Zusammenkunft zu Bardewik alle an dessen Reich grenzende Bezirke, namentlich die Besitzthümer des Markgrafen Udo, versprochen wurden. Dieser Vertrag kam aber nicht zur Ausführung, da die sächsischen Fürsten sich unterwarfen, und Adelbert die Güter größtentheils wieder bekam, welche Herzog Magnus der Kirche genommen hatte. Nur die Markgrafschaft Stade und das Land Hadeln blieben Udo II. als ein vom Herzoge von Sachsen verliehenes Lehn, und kamen nicht sobald wieder zum Erzstifte, weil der Erzbischof Adelbert, bald nach dieser Zeit, von einer großen Schwäche des Geistes befallen, sich mit Wunderthätern, Schmeichlern und Aerzten umgab, und zu Goslar am 1. April 1072 verstarb [16]).

---

[16]) Johann Renners Chronik, Seite 23:

Idt is en alt gespraken Wort,
Dat Giricheit Wisheit bedort,
Albertus heft dit nicht bedacht,
Doch heft he by det Stift gebracht,
De Leßmen und de Fivelgo,
Dat Land to Hadeln, Emesgo ꝛc.

Siebentes Capitel.

Von des Erzbischofs von Bremen, Adelberts, Tode, bis zur Regierung des Herzogs Johannes I., Stifter des Hauses Sachsen-Lauenburg.

Vom Jahre 1072 bis 1260.

Nachdem der Erzbischof Adelbert gestorben war, gelangte Liemar zur erzbischöflichen Würde, und zwar zur Zeit, als der Pabst Gregor der VII. die sächsischen Fürsten und Bischöfe gegen Heinrich IV. aufgewiegelt hatte. Während des ganzen Krieges blieb Liemar, da er von dem Pabste seines Amtes war entsetzt worden, um den König und ward auch vom päbstlichen Bannstrahle getroffen. In der Schlacht bei dem Schlosse Gleichen, im Jahre 1088, gerieth Liemar in die Gefangenschaft des sächsischen Grafen (nachmaligen Kaisers) Lothar, und mußte zum Lösegeld dreihundert Mark Silber und die Schirmvogtei über die Stadt Bremen abtreten.

Bereits im Jahre 1084 war endlich die Kaiserkrönung Heinrichs VI. geschehen, weshalb er von jetzt an Kaiser genannt wird.

Im Jahre 1097 wurde zwar zwischen dem Kaiser und den sächsischen Fürsten ein gemeiner Friede geschlossen, und dadurch der Graf Lothar, welcher die Schirmvogtei über die Stadt Bremen behielt, mit dem Kaiser und dem Erzbischofe wieder ausgesöhnet; allein dieser Friede war nur von sehr kurzer Dauer, da der Pabst Paschal II. des Kaisers eigene Söhne, Conrad und Heinrich, wovon der erste im Jahre 1101 starb, wider ihren leiblichen Vater aufreizte, auch nicht eher ruhete, bis er ihn vom Kaiserthrone in das höchste Elend gestürzt hatte. Heinrich IV. starb im Jahre 1106 in der Gefangenschaft seines unwürdigen Sohnes, nachdem er volle funfzig Jahre unter den abwechselndsten Schicksalen über Deutschland bald glücklich, bald unglücklich geherrscht, und unter allen deutschen Kaisern gewiß die bittersten, aber nicht unverdienten Demüthigungen und Unglücksfälle erfahren hatte. Sein Sohn Heinrich V. folgte ihm in der Regierung.

Als nun durch den Tod Heinrichs IV. das Reich allmählig wieder in Ruhe versetzt worden, so fingen die Erzbischöfe von Bremen wieder an, ihre alten Prätensionen auf die Grafschaft Stade wieder hervorzusuchen. Es war aber indessen Markgraf Udo II. zu Stade im Jahre 1085 gestorben und hatte einen minderjährigen Sohn, Heinrich genannt, hinterlassen. Als Udo II. sein Ende heran nahen fühlte, ernannte er zum Vormunde für seinen unmündigen Sohn einen seiner Freunde, Namens Friedrich, der ihn erziehen und zu seinen mannbaren Jahren bringen, während der Minderjährigkeit aber ein Verwalter oder Statthalter der ganzen Markgrafschaft Stade sein sollte.

Als der junge Markgraf Heinrich die Jahre seiner Unmündigkeit zurückgelegt hatte, und einsah, daß sein bisheriger Vormund der Markgrafschaft wohl vorgestanden, ließ er ihn bei der übernommenen Verwaltung, worüber aber Friedrich sowohl vom Markgrafen Rudolph, des jungen Heinrichs Vater Bruder, als auch vom Erzbischofe Friedrich, welcher Humbert, des Liemars Nachfolger, succedirte, so heftig angefeindet wurde, daß der junge Markgraf Heinrich sich gezwungen sah, seine Zuflucht zum Grafen Lothar, welcher die Schirmvoigtei zu Bremen noch inne hatte, zu nehmen. Dieser vertheidigte ihn und setzte ihn nachgehends, mit Bewilligung des Kaisers, wieder in sein Amt ein. Es starb aber der Markgraf Heinrich bald nachher, worüber abermals eine neue Unruhe entstand; denn sowohl der ebengedachte Markgraf Rudolph, als auch der gleichfalls gedachte Erzbischof Friedrich zu Bremen hielten beim Kaiser um die Belehnung mit der vacant gewordenen Markgrafschaft Stade an. Als aber Kaiser Heinrich V. dem Grafen Lothar auftrug, die Sache zu untersuchen und dann darin zu erkennen, so wurde darauf von demselben Friedrich mit der Markgrafschaft Stade belehnt, und den beiden Prätendenten nachgelassen, nach Absterben desselben, die Sache auszumachen.

Graf Lothar war des Grafen Gebhard von Süpplingenburg Sohn. Er verheirathete sich im Jahre 1103, mit Richenza oder Richsa, Tochter Heinrich des Fetten von Nordheim, durch welche Heirath er bei Weitem der mächtigste Fürst in dem mittlen und südlichen Theile des alten

Herzogthums Sachsen wurde. Dieser Graf hatte dem Kaiser Heinrich dem V. im Kriege wider seinen Vater großen Beistand geleistet, und dafür zur Dankbarkeit das Herzogthum Sachsen erhalten, nachdem der Herzog Magnus von Sachsen, der letzte aus dem billungschen Stamme, im Jahre 1106 verstorben war. Als nun der Herzog Lothar im nämlichen Jahre vom Kaiser in seiner Würde bestätigt worden war, suchte er die Regierungsart in Sachsen, welche bisher durch die Erzbischöfe sehr gekränkt war, in die alte Form zu bringen, und als Holstein eben zu der Zeit erblos war, so belehnte er als Herzog von Sachsen den Grafen Adolph von Schaumburg damit, im Namen des Kaisers. Den Grafen Friedrich von Stade bestätigte er in seiner Würde, und obgleich die Grafschaft dem Markgrafen Rudolph nach des Grafen Friedrich Absterben war zugesagt, auch der Erzbischof von Bremen hoffte, es sollte solches Land alsdann der Kirche einverleibt werden, so machte der Herzog Lothar doch solche Anstalt, daß keiner von den Beiden sich darauf eine gewisse Hoffnung machen durfte, sondern es vielmehr das Ansehen gewann, als wenn er selbst die Grafschaft Stade für sich und seine Erben ausersehen hätte, daher ließ er auch selbst auf des Erzstifts Grund und Boden im Jahre 1122 das Schloß Vörde erbauen [17]).

Mit dem Lande Hadeln soll zumal eine merkliche Veränderung vorgegangen sein, indem es von der Grafschaft Stade getrennt und zu einer eigenen Grafschaft soll gemacht worden sein.

Im Jahre 1125 starb der Kaiser Heinrich V. unbeerbt. Der Ausschuß der Fürsten, dem man nach Absterben des fränkischen Hauses die Wahl eines neuen Königs anvertraut hatte, wählte hierauf einstimmig den Herzog Lothar von Sachsen zum Könige in Deutschland. Dieser vermählte im Jahre 1127 seine einzige Tochter Gertrud,

---

[17]) Dieses Schloß soll da gelegen haben, wo sich jetzt der Amtsgarten zu Bremervörde befindet. P. v. Kobbe's Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogthümer Bremen und Verden. Th. 1. Seite 116.

Erbin vieler sächsischer Länder, an den Welfen Heinrich den Stolzen, Herzog von Baiern, welchem er auch sofort das Herzogthum Sachsen übergab. Lothar empfing nicht lange vor seinem Tode die Kaiserkrönung vom Pabste Innocenz II. zu Rom und starb darauf im Jahre 1137, auf der Rückreise von Italien. Er starb mit dem Ruhme eines Gerechtigkeit liebenden trefflichen Fürsten, dessen Lob aus dem Munde aller Geschichtsschreiber jener Zeit fast einstimmig und gleichsam wie über allen Tadel erhaben ertönt.

Heinrich der Stolze, Herzog von Baiern und Sachsen, schien bei dem Tode des Kaisers Lothars vor allen übrigen Fürsten berechtigt zu sein, Ansprüche auf die deutsche Krone zu machen, nicht bloß wegen seiner nähern Verwandtschaft mit dem verstorbenen Kaiser, die doch meistens berücksichtigt zu werden pflegte, sondern auch wegen seiner Verdienste um das Reich, weil er seinen Schwiegervater in allen Reichskriegen stets kräftig unterstützt hatte; dann aber hauptsächlich wegen seiner großen Hausmacht, der in Deutschland nichts gleich kam. Aber eben diese Macht war es vorzüglich, welche man fürchtete, und ihn deshalb bei der Wahl überging, zumal da sein Stolz es nicht zuließ, sich um die Stimmen seiner Mitstände zu bewerben. Heinrichs Erwartungen gingen daher nicht in Erfüllung. Es fiel darauf die Königs-Wahl auf Conrad III., aus dem Hause Hohenstaufen.

Heinrich, sehr erbittert über Conrads Wahl, zögerte mit Auslieferung der Reichsinsignien, welche er in Händen hatte, so lange, bis er durch Vermittelung seiner Schwiegermutter, der verwittweten Kaiserin, und durch große Versprechungen von Seiten Conrads bewogen ward, ihn als König anzuerkennen. Von den Versprechungen hielt aber Conrad nicht nur nichts, sondern er verlangte, sobald er sich nur im Besitze der königlichen Würde festgesetzt hatte, von dem Herzoge sogar die Abtretung eines Theils seiner Reichslehne. Auf Heinrichs Weigerung und Widersetzlichkeit folgte Achtserklärung und Entsetzung beider Herzogthümer. Baiern ward an den Markgrafen Leopold von Oestreich, und Sachsen an den Markgrafen Albrecht den Bär, verliehen. Letzterer, welcher auch sofort, im Vertrauen

auf ältere von seiner Mutter Elike [18]) ererbte Ansprüche, in Sachsen einfiel und Lüneburg, Bardewick und Bremen eroberte, wurde von dem aus Baiern herbeieilenden Heinrich aber daraus wieder vertrieben. Während indeß Heinrichs Bruder, Welf VI. Baiern nach Möglichkeit zu vertheidigen suchte, zog Heinrich mit seinen treuen Sachsen dann selbst dem Könige Conrad III. bis Kreuzburg in Thüringen entgegen. Beide Heere lagerten sich an der Werra, Heinrich zu Kreuzburg, Conrad bei Hersfeld. Da kam es zum Vergleiche. Auf dem Reichstage zu Quedlinburg sollte die Sache geschlichtet werden. Heinrich erschien, aber plötzlich verstarb er (1139), nicht ohne den Verdacht der Vergiftung. Er hinterließ einen neunjährigen Sohn, der nachmals unter dem Namen Heinrichs des Löwen so berühmt geworden ist.

Seines unmündigen Sohnes und seines Bruders Welf von Altdorf Erbrecht auf des Geächteten Familiengut, wurde von dem Letzten und von den vielen Freunden des welfischen Geschlechts wider die Vollstrecker der Reichsacht, die neu ernannten Herzöge von Baiern und Sachsen, und wider die hohenstaufische Macht in blutigem und wechselvollem Kampfe vertheidigt.

Die herzogliche Würde in Baiern konnte, da Markgraf Leopold von Oestreich und nach dem Tode desselben, dessen Bruder und Nachfolger, Heinrich Jasomirgott, das Land eroberten, nicht erhalten werden; Sachsen aber wurde durch des Volkes Liebe für Heinrich den Löwen, behauptet, und der Markgraf Albrecht der Bär, zurückgeschlagen.

Conrad III. der wohl einsah, daß mit Gewalt hier wenig auszurichten sein mochte, erkannte die herzogliche Würde des jungen Heinrichs in Sachsen an, und es erfolgte die förmliche Bestätigung auf einem im Jahre 1142 zu Frankfurt angesetzten Reichstage.

Im Jahre 1135 war nun bereits der Graf Friedrich

---

[18]) Die Mutter war eine Tochter des verstorbenen Herzogs Magnus von Sachsen. Auch war Heinrichs Mutter eine Tochter desselben Herzogs, und waren daher Albrecht und Heinrich Schwester Kinder.

von Stade verstorben und Markgraf Rudolph, der letzte der alten Grafen von Stade und Ditmarsen, wurde nebst seiner Gemahlin Walburgis, von den Ditmarsen den 15. März 1145 erschlagen, daher diese ansehnliche Erbschaft an dessen jüngern Bruder Hartwich gelangte, welcher Domprobst des Erzstifts Bremen war. Dieser vermachte aber die geerbten Länder der Kirche zu Bremen, indem er bange war, daß es ihm eben so erginge, wie es seinem Bruder ergangen, jedoch mit der Bedingung, daß er die Grafschaft Stade, so lange er lebte, im Besitze behalten wollte. Heinrich, als Herzog von Sachsen und Oberlehnsherr der Grafschaft, konnte dies nicht zugeben. Es entstanden deshalb Streitigkeiten, welche nach dem Ausspruche des Königs Conrad III. zu Rammelsloh im Lüneburgischen im Jahre 1145 durch einige dazu ernannte Schiedsrichter geschlichtet werden sollten. Heinrich, obgleich noch minderjährig, erschien selbst, zerhieb aber den Knoten mit dem Schwerdte, als ihm die Auflösung zu lange dauerte. Die Lehnsleute des Herzogs nahmen, als der Streit gar heftig ward, den Erzbischof von Bremen, Adalbero, nebst Hartwich gefangen und führten beide in Verwahrsam nach Lüneburg. Endlich kam ein Vergleich zu Stande, und so viel ist gewiß, daß Heinrich seit dieser Zeit die Grafschaft Stade in der That besessen hat. Der Erzbischof war seitdem im guten Einverständnisse mit Heinrich dem Löwen; er begleitete ihn 1147 auf dem Zuge nach Mecklenburg, und 1148 zog Heinrich mit dem Domprobsten Hartwich nach Ditmarsen, um die Ermordung Rudolphs II. zu rächen. Die Grafschaft ward erobert, und einem gewissen Reinhold zu Lehn gegeben.

Alle Glücks- und Unglücksfälle Heinrichs des Löwen hier darzustellen, würde zu weit führen in dieser Chronik, und deshalb werden nur die hier angeführt, welche für hiesige Gegend am wichtigsten sind.

Adalbero, Erzbischof von Bremen, starb im Jahre 1148, und der Domprobst Hartwich I. ward darauf an seine Stelle erwählt. Bald genug gerieth dieser wieder in Streit mit Heinrich dem Löwen wegen der Investitur des oldenburgischen Bischofs Vicelin, und der Erzbischof suchte seitdem Alles hervor, Heinrich Feinde zu erregen, und

Nachtheil zu bringen. Er belehnte Albrecht den Bären mit den Erbgütern seines Hauses im Magdeburgischen, welche Heinrich der Löwe im Besitz hatte, jedoch wurde dieser Streit durch die Vermittelung des Königs beigelegt.

Der König Conrad III. [19]) starb hierauf im Jahre 1152 und es wurde von den in Frankfurt versammelten Ständen sein Neffe, Friedrich von Schwaben, der Rothbärtige, zum Nachfolger im Reiche erwählt. Dieser that den Römerzug gleich im dritten Jahre seines Reichs, im Jahre 1154.

Als der Erzbischof Hartwich I. im Jahre 1156 sein eidliches Versprechen, dem italienischen Zuge beizuwohnen, gebrochen hatte, zog der Herzog Heinrich nebst einem kaiserlichen Abgeordneten nach Bremen, und nahm dem Erzbischofe alle Güter, wodurch dieser in sehr große Bedrängniß gerieth. Im Jahre 1157 befestigte der Erzbischof, während der Abwesenheit des Herzogs nach Italien, die Schlösser Stade, Vörde und Freiburg, und im Jahre 1158 wurden von dem Kaiser Friedrich I. die Streitigkeiten zwischen Heinrich und Hartwich beigelegt. Herzog Heinrich der Löwe scheint seitdem im vollen Besitze der Grafschaft Stade gewesen zu sein, und außer dem, welches er erblich besaß, den übrigen Theil jetzt zu Lehn empfangen zu haben.

Eine Zeitlang lebte nun Hartwich in Ruhe und trug Sorge für weitere Anbauung des Landes durch Colonisten. Im Jahre 1163, auf einem Reichstage zu Augsburg, erneuerte er die Ansprüche auf die nordische Kirche, und im Jahre 1166 ließ Hartwich sich nebst andern Fürsten und Bischöfen in Sachsen, besonders aufgeregt durch den Erzbischof von Köln, der ihm die Wiedererlangung der Grafschaft Stade versprach, in neue Händel gegen den Herzog Heinrich ein. Graf Christian von Oldenburg war der hauptsächlichste Gegner des Herzogs. Bereits hatte dieser Graf Christian sich der Stadt Bremen bemächtigt, und die Einwohner waren sehr erfreut, das Joch des Her-

---

[19]) Den Römerzug hat derselbe nicht gethan, weshalb er auch nicht als Kaiser gekrönt worden ist.

zogs abschütteln zu können. Wie der Herzog Heinrich sich nahete, zog Graf Christian an die Geeste, und hier standen beide Heere vier Tage einander gegenüber. Am fünften Tage aber bot der Graf die Schlacht an, Herzog Heinrich zog sich aber zurück, und Bremen mußte zur Strafe eine große Summe Geldes erlegen. Während der Zeit hielt sich der Erzbischof zu Hamburg auf und ließ seine Festungen Freiburg und Harburg in Vertheidigungszustand setzen. Freiburg ward vom Herzoge Heinrich erobert, Harburg aber widerstand seinen Waffen, und Hartwich mußte nach Magdeburg fliehen. Durch den bamberger Vergleich, unter kaiserlicher Vermittelung, kam es dahin, daß der Erzbischof Hartwich I. noch einmal sein Stift wiedersah, allein er starb wenige Tage nach seiner Rückkehr, im Jahre 1168, und mit ihm erlosch der Mannesstamm der Grafschaft Stade.

Jetzt entstanden wegen der Wahl des Nachfolgers einige Streitigkeiten. Ein Theil des Domcapitels wählte Siegfried, den Sohn Albrechts des Bären, und ein anderer den Domdechanten Otbert. Jenen unterstützte zwar anfangs der Herzog, da aber noch immer eine alte Feindschaft zwischen beiden Häusern obwaltete, so wurde später, durch die Fürsprache Heinrichs, Balduin I., Probst zu Halberstadt, ein alter Mann, vom Kaiser zum Erzbischofe von Bremen ernannt. Der neue Erzbischof lebte in freundschaftlichern Verhältnissen mit dem Herzoge als seine Vorgänger, starb aber schon im Jahre 1178.

Während des dürren Sommers dieses Jahres brannte das Moor um Bremen einen ganzen Monat lang.

Nach dem Tode Balduins I. wählte das Domcapitel den gelehrten Magister Barthold, der auch die Regalien vom Kaiser, und anfangs selbst vom Pabste die Bestätigung erhielt. Herzog Heinrich der Löwe aber begünstigte jetzt den schon früher zur Wahl bestimmten Siegfried, und auf seine Vorstellung vernichtete der Pabst die Erwählung des Barthold, weil dieser die erforderlichen Grade der geistlichen Würde noch nicht gehabt, und vom Kaiser vorher schon die Regalien empfangen hatte. Siegfried erhielt nun die erzbischöfliche Würde, hatte aber viele Feindschaft seiner

Stiftsherren zu erdulden, und mehrere derselben klagten ihn, wiewohl ohne Erfolg, beim Pabste an, daß er seiner Würde nicht angemessen lebe, weltlich gekleidet ginge und ritte. Obgleich Siegfried dem Herzoge Heinrich das Glück zu verdanken hatte, daß er zur erzbischöflichen Würde gelangt, so bewies er sich doch gegen diesen gleich anfangs feindselig, und klagte ihn im Jahre 1180 auf dem Reichstage zu Regensburg als unrechtmäßigen Besitzer von Kirchengütern an. In diesem Jahre, wo auch die Reichsacht wider den Herzog Heinrich ausgesprochen wurde, ließ Siegfried sich vom Kaiser die Grafschaft und Burg Stade schenken, und trat öffentlich als Feind des Geächteten auf. Inzwischen blieb Stade selbst im Besitze des Herzogs. Als dieser alle übrigen Plätze verloren hatte, begab er sich noch nach Stade, wo sein letzter Anhänger, Günzel von Schwerin, die Mauern geweihter Stätte zu Befestigungen umwandelte. Endlich, als der Kaiser Friedrich I. mit dem Reichsheere heranzog, entschloß Heinrich sich zur Unterwerfung. Auf dem Reichstage zu Erfurt, im Jahre 1182, wurde beschlossen, daß Heinrich nur seine Allodialgüter behalten und auf drei Jahre sich aus Deutschland entfernen sollte. Er fügte sich in den Beschluß des Kaisers, schiffte im Jahre 1182 mit seiner Familie hinüber nach England zu König Heinrich, seinem Schwiegervater. Wie Heinrich der Löwe als Verbannter daselbst lebte, wurde ihm allda im Jahre 1184 sein jüngster Sohn, Wilhelm, der Stammvater des jetzigen engländischen Königshauses, geboren.

Schon nach ausgesprochener Reichsacht gegen Heinrich den Löwen (1180), war der Graf Bernhard von Anhalt mit dem Herzogthume Sachsen vom Kaiser Friedrich I. belehnt worden, und hat auch bald nachher das Land Hadeln an sich und die askanische Familie gebracht, indem das Land Hadeln, aus Abneigung gegen den Erzbischof Siegfried, freiwillig demselben huldigte. Das Land Hadeln blieb seitdem, vom Erzstifte getrennt, bei den Nachkommen des Herzogs, den in Lauenburg herrschenden Fürsten. Herzog Bernhard war auch ein Sohn Albrechts des Bären und daher ein Bruder des Erzbischofs Siegfried.

Siegfried starb im Jahre 1184, und ihm folgte Hartwich II., aus dem Geschlechte der von Uthlede in Osterstade,

vorher Schreiber bei dem Herzoge Heinrich und nachmals von dieſem ins Domcapitel zu Bremen befördert.

Herzog Heinrich der Löwe kehrte, nachdem ſein Schwiegervater ſich für ihn bei dem Pabſte Lucius III. verwandt, mit Bewilligung des Kaiſers, noch vor völligem Ablaufe ſeiner Verbannungszeit nach Deutſchland zurück, und fand, daß ſeine Lande nicht bloß entſetzlich mitgenommen, ſondern auch Vieles davon abgeriſſen war, obgleich ihm vom Kaiſer vertragsmäßig zugeſichert war, daß ſeine Allodialländer während ſeiner Abweſenheit nicht angetaſtet werden ſollten. Alle desfallſigen Klagen bei dem Kaiſer hatten nichts als leere Verſprechungen zur Folge. Deſſen Groll und Mißtrauen gegen den Herzog dauerte fort, darum mußte dieſer, wie ruhig er ſich auch mit ſeiner Familie in ſeiner Reſidenzſtadt Braunſchweig verhielt, ſich noch einmal zu einem Exil entſchließen, um nicht die Hoffnung einer völligen Wiederherſtellung ſeiner vorigen Macht zu verlieren, oder gezwungen zu ſein, an der Seite ſeiner Feinde den vom Kaiſer beſchloſſenen Kreuzzug mitzumachen. Auf dem Reichstage zu Goslar, im Jahre 1188, wurde ein neuer Vertrag mit Heinrich abgeſchloſſen, nach welchem er Deutſchland anderweit auf drei Jahre verlaſſen, dagegen aber die Verſicherung haben ſollte, daß während dieſer Zeit Niemand ſeine Beſitzungen antaſten wolle. Im Frühlinge des Jahres 1189, gleich nach vollbrachtem Oſterfeſte, noch ehe der Kaiſer Friedrich mit ſeiner Kreuzarmee aufgebrochen war, reiſ'te der Herzog mit ſeinem älteſten Prinzen Heinrich (denn das gehörte mit zu der Bedingung) nach England ab. Aber das gegebene Verſprechen wurde nicht gehalten, deshalb und weil ſeine Gemahlin während der Abweſenheit verſtarb, kehrte er um Michaelis deſſelben Jahrs von England zurück. Vor vier Jahren hatte der Erzbiſchof Hartwich II. ihn auf eine ſehr ſchnöde Weiſe empfangen, gegenwärtig eilte er dem Zurückkehrenden entgegen, und übergab ihm die Grafſchaft Stade freiwillig als Lehn. Von da aus bemächtigte er ſich des ganzen Holſteins, beſetzte Hamburg, ging über die Elbe, rückte vor Bardowick, verlangte, daß dieſe mächtige Stadt ſeine fürſtliche Landeshoheit anerkennen ſollte. Davon wollten aber die Bürger nichts wiſſen, hatten vielmehr ihren Spott mit dem Löwen, worüber dieſer erzürnte und

den Sturm befahl. Da fand man eine Furth durch die Ilmenau, dem Eichhofe neben Nicolaihof gegenüber, durch dieselbe stürzten am 28. October 1189 die ergrimmten Schaaren des Löwen sich in die Stadt, ermordeten, was ihnen vorkam, zündeten die Gebäude an, rissen die Mauern nieder, so daß nur die Domkirche der allgemeinen Verwüstung entging. Diese Zerstörung der blühenden Stadt in Sachsen vermehrte indessen nur die Feinde des Löwen, er hatte Mühe, sich ihrer zu erwehren.

Weil der Erzbischof Heinrich dem Löwen, als Feind des Reichs, Stade eingeräumt, und dadurch Gelegenheit gegeben hatte, sich in Norddeutschland festzusetzen, ward er von dem Kaiser Heinrich VI., der seinem Vater Friedrich I., welcher im Jahre 1190 in Palästina verstorben, in der Regierung folgte, in die Acht erklärt, und mußte auf ein Jahr nach England entfliehen. Als er zurückkehrte, fand er keinen Aufenthalt in seinem Stifte, sondern mußte Hülfe bei Herzog Heinrich suchen, während die Bremer offene Feindseligkeiten gegen die Leute des Herzogs übten. Sie griffen den Grafen Conrad von Rode in Stade an und plünderten die Güter des Klosters Zeven, gaben aber das Geraubte auf Vorstellung des Probstes Diedrich zurück. Stade, Zeven, wie auch Bremen erlitten in dieser Zeit der Stürme ungemein viel. Nach einem geschlossenen Vergleiche konnte der Erzbischof erst nach Bremen wieder zurückkehren, und fand daselbst zwar einige unter der Geistlichkeit und dem Adel für sich gestimmt, ein anderer Theil war aber so sehr gegen ihn erbittert, daß man sogar seine Absetzung zu betreiben suchte, den Bischof Waldemar an seine Stelle begehrte und schon Münzen mit dessen Bilde schlagen ließ. Der Pabst unterstützte aber den Erzbischof, weshalb die Bremer nicht mit ihren Anschlägen durchzukommen vermochten; um ihm aber allen Abbruch zu thun, hielten sie, unter dem Vorwande, Hartwich sei noch nicht wieder vom Könige begnadigt, alle dessen Einkünfte zurück. Die Sache kam zur Untersuchung und wurde von dem Grafen Adolph III. dahin entschieden, daß der Erzbischof nur in seinen geistlichen Verrichtungen daselbst geduldet werden, und die erzbischöflichen Einkünfte bis zur völligen Versicherung der königlichen Begnadigung eingezogen bleiben sollten. Sehr erzürnt über diesen

Beschluß, welchen der Graf in Gemeinschaft mit den Bürgern der Stadt Bremen gefaßt hatte, belegte der Erzbischof ihn, wie alle seine Feinde, mit dem Kirchenbanne und hob den Gottesdienst in dem ganzen erzbischöflichen Sprengel auf. Der Graf wandte sich an den Pabst, und obgleich dieser sich des Erzbischofs annahm, so verlor doch der Bann bald seine Kraft. In Bremen, wo während des Interdicts die Todten unbegraben liegen bleiben mußten, und wo daraus bösartige Krankheiten entstanden waren, wurde mit Gewalt der Gottesdienst eröffnet, und der Graf fand Priester, die ihm, ungeachtet des ergangenen Verbotes, die Messe lasen. Erst als der Kaiser Heinrich VI. aus Italien zurückgekehrt war, hörte dieser Zustand auf. Hartwich ward gegen Erlegung von 600 Mark völlig begnadigt, und Graf Adolph erhielt von ihm die Grafschaft Stade mit dem dritten Theile der Einkünfte zu Lehn, und der Bann ward aufgehoben (1195).

Im Jahre 1195 starb, nicht ohne noch manche körperliche Leiden und Schmerzen ausgestanden zu haben, der Herzog Heinrich der Löwe, nachdem er zuvor im Jahre 1194 sich mit dem Kaiser Heinrich VI. völlig ausgesöhnt hatte.

Am Vorabende des St. Michaelisfestes im Jahre 1197 starb hierauf auch der Kaiser Heinrich VI. bei Messina in Sicilien, ohne einen thronfähigen Sohn zu hinterlassen, und über die Wahl eines Thronfolgers entstand daher großer Zwiespalt. Die Parthei der Hohenstaufen wählte Philipp, des verstorbenen Kaisers Bruder, die Gegenparthei Otto, Heinrichs des Löwen Sohn. Beide empfingen die deutsche Krone, Otto IV. zu Aachen und Philipp zu Mainz.

Bald darauf begann auf's Neue der Streit wegen Stade. Der Kaiser Philipp schenkte die Grafschaft Stade dem Erzbischofe Hartwich, theils um diesen für sich zu gewinnen, theils um dem Hause seines Gegners Otto IV. Nachtheile zu bringen. Stade besaß damals Graf Adolph III. noch, und war hieher geflohen, um Schutz gegen den Herzog Waldemar zu finden. Wie Otto hierauf im Jahre 1201 in die Gefangenschaft der Dänen gerieth, benutzte der Erzbischof diese Gelegenheit und bemächtigte sich der

Grafschaft Stade. Bald aber fiel diese Grafschaft in die Hände der Söhne Heinrichs des Löwen, des Pfalzgrafen Heinrich und des Königs Otto, der Erzbischof selbst ward gefangen und die Stadt Bremen von den Anhängern der Welfen eingenommen. Der gefangene Erzbischof lös'te sich durch Uebertragung der Grafschaft zu Lehn an den Pfalzgrafen Heinrich, welchem sie auch in der Theilung von 1203 verblieb. Nochmals erlangte der Erzbischof Hartwich II. im Jahre 1205 dieselbe, wie der Pfalzgraf sich mit seinem Bruder entzweite und zu dem Kaiser Philipp überging, und behielt sie bis zu seinem im Jahre 1208 erfolgten Tode.

In demselben Jahre wurde der Kaiser Philipp von Otto von Wittelsbach erschlagen, und hierauf erhielt Otto IV. die allgemeine Anerkennung als Kaiser, auch die Krönung vom Pabste. Kaum hatte er aber diese Krönung empfangen, so entstanden auch schon Differenzen zwischen dem Kaiser und dem Pabste, welche die Folge hatten, daß Letzterer dem Erstern in dem jungen Friedrich, Heinrichs VI. Sohne, einen Gegenkaiser aufstellte und den Bannfluch wider Otto aussprach. Dieser starb aber bald vor Gram im Jahre 1218, worauf Friedrich II. zur alleinigen Regierung gelangte.

Nach des Erzbischofs Hartwichs Tode beging das bremische Capitel die Unvorsichtigkeit, den ehemaligen Bischof von Schleswig, Waldemar, zu wählen, einen Prinzen aus dem dänischen Königshause. Das hamburgische Domcapitel, welches bei dieser Wahl übergangen war, wählte den Domprobsten Burchard. Waldemar hielt damals in Bologna sich auf, als der Pabst Innocentius III. ihm auf Vorstellung des Königs von Dänemark und des hamburgischen Capitels die Bestätigung versagte. Er suchte darauf um dieselbe beim Kaiser Philipp nach, welcher zu der Zeit noch lebte, und bekam sie. Obgleich der Pabst ihn in den Bann that, so suchte er sich dennoch mit Hülfe der Stedinger und Bremer gegen den König von Dänemark zu behaupten. Burchhard begab sich zum Könige Otto IV., ward von diesem wie auch vom Pabste bestätigt, und war so glücklich, Stade in seine Gewalt zu bekommen.

Bald darauf nahm Waldemar den Ort wieder ein und plünderte ihn gänzlich aus; verlor aber Stade nachmals an die Dänen. Burchard ſtarb im Jahre 1209. Waldemar würde jetzt wohl die päbſtliche Beſtätigung erhalten haben, wäre nicht der König von Dänemark ihm noch fortwährend hinderlich geweſen. Obgleich er nun zwar Anfangs die Erlaubniß bekommen hatte, außerhalb Bremen in erzbiſchöflicher Kleidung die Meſſe zu leſen, ſo ernannte der Pabſt doch bald, ohne Wahl des Capitels, einen andern Erzbiſchof, Gerhard I., einen gebornen Grafen von der Lippe und Biſchof zu Osnabrück. Als bald darauf Kaiſer Otto IV. mit dem Pabſte und dem Könige von Dänemark zerfiel, trat Otto auf Waldemars Seite, und der Herzog Bernhard von Sachſen führte ihn, der von den Stedingern und Bremern fortwährnd vertheidigt ward, nach Bremen zurück. Waldemar nahm außerdem Stade ein, und die Stedinger zerſtörten die Burg Stotel. Im Winter 1216 verſuchte der König von Dänemark Stade, während die Elbe mit Eis zugefroren war, zu nehmen, dieſer Anſchlag ward aber durch ein eintretendes Thauwetter vereitelt. In dieſem Jahre traten die Stedinger, vielleicht durch die große Waſſerfluth, welche ihr Land damals verheerte, gebeugt, von Waldemars Parthei ab, wodurch Gerhard ein großes Uebergewicht erhielt. Dieſer legte nun ein Schloß bei Stade, die Schwingenburg genannt, an, welches aber bald vom Pfalzgrafen Heinrich, den die Bremer als ihren Schirmvogt zu Hülfe gerufen hatten, zerſtört wurde. Endlich fielen auch die Bremer von Waldemar ab; dieſer verließ das Erzſtift, zog ſich 1217 ins Kloſter Loccum zurück und ſtarb daſelbſt als Mönch [20]).

Otto IV. und der Pfalzgraf ſetzten den Kampf noch fort und verwüſteten das Bremiſche durch ihre Einfälle; als aber der Kaiſer bald darauf ſtarb, und Bremervörde durch Liſt in die Hände Gerhards gekommen war, erfolgte

---

[20]) Waldemar ſoll den ungenähten Rock unſers Herrn Chriſti aus Bremen entwendet und in der Kirchenmauer zu Loccum an einer unbekannten Stelle eingemauert haben. S. F. Wiedemann, Geſch. von Loccum. Göttingen, 1822. 4.

1219 ein Vergleich mit dem Pfalzgrafen, in welchem dieser der bremiſchen Kirche alle ſeine Rechte an die Grafſchaft Stade und Zubehör, wie auch an die Probſtei Wildeshauſen, an die Zölle, die Münze und Vogtei von Bremen, abtrat; dagegen ſich für ſeine Lebenszeit vorbehielt, die Grafſchaft Stade als Lehn zu behalten. So wurde denn jetzt das erlangt, wornach die Erzbiſchöfe von Bremen ſo lange vergebens getrachtet hatten. Gerhard I., welcher ſeit 1217 unbeſtritten Erzbiſchof in Bremen war, ſtarb im Jahre 1219, und es wurde darauf von dem bremiſchen Domcapitel der Bruderſohn des Vorigen, Gerhard II., Probſt zu Paderborn, gewählt.

Bernhard, Herzog zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, war bereits im Jahre 1211 geſtorben und hatte zwei Söhne hinterlaſſen, Albert und Heinrich. Bei der Theilung der Erbſchaft erhielt Albert das Herzogthum Sachſen nebſt dem Lande Hadeln, und trat im Jahre 1212 die Regierung an. Dieſer Herzog Albert I. hat viel von den Hadelern gehalten, welches ſchon aus ſeinem, den Hadelern am 9. Juli 1219 ertheilten Privilegio, in lateiniſcher Sprache geſchrieben, zu erſehen iſt, wo er die Hadeler dilectos suos paludinos, ſeine ausgewählten lieben Bruchleute, nennt. Nach dieſem Privilegio bewilligte er den ſämmtlichen Eingeſeſſenen des Landes Hadeln den freien Siel- und Schleuſenbau, gab ihnen auch die Freiheit, bequeme Oerter an dem Medemſtrome auszuſuchen, ſolche von ihren Beſitzern zu kaufen und nach eigenem Gefallen, wie ſie es dem Lande vortheilhaft erachten, ihre Siele und Schleuſen zu legen, wo und wie ſie wollten. Und damit ſolche Freiheit von ſeinen Succeſſoren, den Landſaſſen, nicht wieder genommen werden möchte, ſo hat er dieſes alles mit gedachtem Briefe und ſeinem gewöhnlichen Inſiegel bekräftiget.

In dieſem Privilegio werden als Zeugen angeführt, Arnold, ein Probſt von dem Broke [21]), und Alavericus et Vedolphus, Comites tunc Hadelerie, damals Greven von Hadeln.

---

[21]) Der Probſt Arnold von dem Broke führte ſeine Benennung von Altenbruch, wo die bedeutendſte Kirche vorhanden geweſen ſein mag.

Im Jahre 1219 wurde zu Midlum ein Fräulein-Kloſter, Ciſtercienſer Ordens [22]), vom Grafen zu Diepholz geſtiftet.

Im Jahre 1223 trat die hamburger Kirche der bremiſchen die erzbiſchöfliche Würde völlig ab, jedoch ſollten zur jedesmaligen Wahl drei Domherren von Hamburg hinzugezogen werden.

Um den Beſitz der Grafſchaft Stade mußte der Erzbiſchof Gerhard II. erſt noch kämpfen, ehe ihm dieſelbe ganz ungeſtört zu Theil wurde. Herzog Otto, das Kind, konnte unmöglich den Vergleich gut heißen, welchen ſein Oheim, der Pfalzgraf Heinrich, im Jahre 1219, ohne ſeine Beiſtimmung und zu ſeinem offenbaren Nachtheile abgeſchloſſen hatte. Otto fand Unterſtützung bei den Stedingern und bei dem Grafen Bernhard von Wölpe; erſtere ſchlug Gerhard II. bei Hoya, letzterem nahm er das Schloß Ottersberg. Dagegen zog Otto ſelbſt vor Stade, zerſtörte Harburg, und ſeine Dienſtmannen verwüſteten das Gebiet des Erzſtifts. Der Pfalzgraf hatte inzwiſchen ſelbſt das gegen ſeinen Neffen begangene Unrecht eingeſehen; er hatte ihn im Jahre 1223 für ſeinen Erben anerkannt, ihm namentlich die 1219 zu Lehn genommene Grafſchaft Stade vermacht und ſeine Dienſtmannen und die Bürger von Stade aufgefordert, dem Herzoge Otto Treue und Gehorſam zu leiſten. Als aber der Pfalzgraf Heinrich im Jahre 1227 ſtarb, gerieth bald darauf Otto in der Schlacht bei Bornhöved, welche ſein Oheim, der König Waldemar, verlor, und in der auch der Erzbiſchof Gerhard II. gegenwärtig war, in die Hände der Feinde. Dieſe Schlacht war für ganz Norddeutſchland von den wichtigſten Folgen, namentlich ward durch ſie die Herrſchaft des Herzogs Albert in Lauenburg und Hadeln begründet.

Im Jahre 1228 ſchloß der Herzog Albert mit dem Erzbiſchof Gerhard II. einen Vergleich, und trat der bremiſchen Kirche ſeine Rechte an Hamburg, Ditmarſen,

---

[22]) Ciſtercienſer, Grauröcke, weiße Brüder, ein Mönchsorden, geſtiftet 1098 vom Benedictiner-Abte Robert zu Citeaux oder Ciſtercium in Frankreich.

Stade und Wildeshausen gegen einen Strich Landes an der Bille, den er zu Lehn empfing, ab.

Bei des Pfalzgrafen Tode konnte Otto seine Ansprüche an Stade, wegen anderweitiger Händel, in denen er verwickelt war, nicht geltend machen. Auch drückte ihn der Haß, den Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen gegen sein Haus hegte, und der diesem bewog, im Jahre 1232 jene Schenkung der Grafschaft Stade, welche der Pfalzgraf früher gemacht hatte, zu bestätigen. Während des Krieges gegen die Stedinger suchte Otto seine Ansprüche mit gewaffneter Hand geltend zu machen. Zwar schreckte ihn der Bann, als aber der Kreuzzug beendet war, fiel er im Winter 1235 ins Stift ein, bemächtigte sich des Schlosses Ottersberg und belagerte Bremen. Mit dem Kaiser hatte Otto sich damals bereits, zufolge des zu Mainz am 12ten August 1235 abgeschlossenen Vertrags, versöhnt. Durch diesen berühmten Vertrag war ein neues lehnbares Herzogthum, das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg, geschaffen und vom Kaiser dem Otto aus dem welfischen Stamme als Lehn überlassen worden.

Eine wichtige Begebenheit, welche mit den Fehden um den Besitz von Stade zusammen hängt, ist der Kreuzzug gegen die Stedinger. Dieser friesische Stamm wohnte an beiden Seiten der Weser, es gehörten dazu Osterstade und das jenseits liegende Ufer des Großherzogthums Oldenburg. Die jenseitigen Stedinger waren nicht allein der bremischen Diöcese unterworfen, sondern seit dem zwölften Jahrhunderte Unterthanen und Zehntpflichtige von Bremen. Von 1187 bis 1217 hatten die Stedinger bereits ununterbrochen Krieg mit dem Erzstifte Bremen geführt, worauf eine zwölfjährige Ruhe eintrat. Nach dieser brachen die heftigsten Bewegungen im Stedingerlande wiederum aus, und diese veranlaßte diesmal die niedrige Missethat eines Priesters im Jahre 1230, welcher einer friesischen Edelfrau den ihm zu gering scheinenden Beichtpfennig in einer geweihten Hostie [23]) zurückgegeben hatte, deshalb aber von dem Manne der Beleidigten und von dessen Freunden erschlagen ward. Die

---

[23]) Abendmahlsbrod, Weihbrod, bei den Katholiken das Hochwürdige.

Selbstrache, welche dem Erzbischofe als höchster Frevel, der schrecklichsten Ahndung werth erschien, veranlaßte, daß das Kreuz gegen diese Stedinger gepredigt und wider sie geführt ward. Der Dominicaner Conrad von Marburg lieferte über ihre ketzerischen Greuel einen Bericht an Pabst Gregor IX., der in seinem Unsinne ein merkwürdiges Denkmal einer Zeit bleiben wird, welcher das Gericht der geistlichen Inquisition seine Entstehung verdankt. — Bann und Reichsacht erging gegen die, dem Verderben geweihten Stedinger, und Befehl an die Bischöfe in Sachsen und Westphalen zum Zuge gegen Ketzer, die den Asmodi [24]) verehrten, die giftige Kröten und schwarze Kater anbeteten, und die Wiederkehr des Reiches von Lucifer [25]) erflehten.

Es hatte sich darauf schon im Jahre 1233 in Bremen ein bedeutendes Kreuzheer gesammelt, und es wurde für dienlich erachtet, den ersten Zug gegen die Stedinger des östlichen Weserufers, gegen Osterstade zu richten. Der Zug gegen Osterstade geschah zu Wasser und zu Lande. Die Stedinger erwarteten Hülfe von dem Herzoge Otto, der sich bis dahin ihrer hülfreich angenommen und bereits bis in die Grafschaft Stade vorgedrungen war, allein diese Hoffnung scheiterte, da dieser Fürst, geschreckt durch päbstliche Drohungen, die Sache der Geächteten verließ und mit seinen Truppen nach Hause ging. Am Tage vor Johannis und Pauli wurden die Osterstader angegriffen und an einem Tage besiegt. Vierhundert derselben blieben in der Schlacht, auch wurden viele Weiber und Kinder getödtet. Die Gefangenen wurden als Ketzer verbrannt; eine Grausamkeit, die nur in Osterstade, nicht gegen die nachher besiegten Stedinger an der Westseite angewendet ward. Darauf kam der Erzbischof mit vielen Schiffen nach Stedingen und versuchte die Deiche durchzustechen, mußte aber mit vielem Verluste abziehen. Erst im folgenden

[24]) Asmodi, ein böser Geist und Dämon des Satans; scherzhaft ein Eheteufel, Störer der ehelichen Eintracht.

[25]) Lucifer, der Lichtbringer, Morgenstern, Namen des Venus, als Planet; auch der Teufel, der wohl richtiger Fürst der Finsterniß, Nachtverbreiter genannt wird.

Jahre (1234) gelang die Bezwingnng der dortigen Friesen, einem Heere von 40,000 Mann, welches Anfangs bei Himmelskamp unglücklich fochte, wo ein Graf Burchard von Oldenburg fiel; dann aber am 26. Junius bei Oldenesch, eine starke Stunde von Elsfleth, über 11,000 Stedinger einen Sieg erlangte, der diese Fehden für immer beendigte. Sechstausend Stedinger bedeckten das Schlachtfeld. Auch der Verlust des Kreuzheeres an Todten kann hier nicht wenig gewesen sein, und unter diesen befand sich ein Heerführer, Heinrich, der dritte Graf von Oldenburg. Der Bann ward nun aufgehoben, neue Kirchen geweiht, und die reiche Beute unter Bremen und Oldenburg getheilt.

Im Stedinger Kriege leisteten die Wursaten den Stedingern Beistand.

Im Jahre 1236 schloß der Herzog Otto mit dem Erzbischofe Gerhard II. einen Vergleich, und ward durch diesen der Streit wegen der Grafschaft Stade für immer entschieden. Die Grafschaft blieb seitdem beim Erzstifte, Ottersberg und Harburg wurden geschleift, und der Herzog erhielt einige Lehen, unter denen auch Harburg gewesen sein wird, welches nicht wieder mit dem bremischen Lande vereint worden ist.

Im Jahre 1238 machten die Hamburger ein Bündniß mit den Hadelern und Wurstern, dahin lautend, daß einer des andern Gebiet unbeschwert besuchen und darin handeln könnte. Imgleichen vereinigten sie sich, daß kein Theil den Andern, außer desfalls versagter Gerechtigkeit, beleidigen, auch wie man sich wegen der gestrandeten Güter und Schiffe gegen einander verhalten solle.

In diesem Bündnisse liegt eigentlich die Entstehung der Hanse. Es hatte zum Zwecke, die Elbe und Nordsee von Seeräubern zu reinigen, die Landstraßen um sich her zu sichern, und den gegenseitigen Handel in allewege zu befördern und zu schützen. In dieses Bündniß ward Lübeck im Jahre 1241 mit aufgenommen, sechs Jahre später kam auch Braunschweig hinzu. Bald darauf Wismar, Rostock, Stralsund. Im Jahre 1260 war der Bund fertig und wuchs in kurzer Zeit zu 85 Städten an. Diese berühmte, älteste, bewaffnete Neutralität war allein, und ganz

ein Institut des nördlichen Deutschlands. (Verhandl. und Schriften der Hamb. Gesellschaft zur Beförderung der Künste und Gewerbe. 5. Bd. S. 106).

Die nähere Veranlassung zu diesem Bündnisse war diese: Die Hadeler und Wurstfriesen hatten bis dahin alle gestrandeten Güter, Schiffe und Menschen sich zugeeignet, die Menschen als Leibeigene gehalten, bis sie von den Ihrigen für große Summen wieder losgekauft worden, ja die todten Körper hatten sie einlösen lassen.

In dem Bündnisse ward bestimmt, daß alle schiffbrüchige Leute frei sein, von den gestrandeten, aber noch unbeschädigten Schiffen, wenn sie 36 Stunden gesessen, der dritte Theil verfallen, die gefundenen Wrackschiffe nnd Güter aber, ohne einige Rechtfertigung, dem Lande zufallen sollten.

Im Monate Januar des Jahres 1239 kaufte das Kirchspiel Süderleda den Emmelken-Strom von dem Herzoge Albert, damit dadurch das Wasser besser abgeleitet werden möchte, und erhielt auch von dem Herzoge ein Privilegium darüber, worin verordnet ward, daß die Emmelke allenthalben eine Ruthe breit sein sollte. Zuletzt wird darin angeführt, daß ein gewisser Strich Landes, die Hemmen genannt, welchen sich bisher die von Wannen zugeeignet, künftig dem Kirchspiele Süderleda sollte beigelegt werden [26]).

Im Jahre 1246 trat der Herzog Albert dem Erzbischofe Gerhard II. die Hälfte des Orts O. [27]) an der Gränze von Hadeln, mit Nutzung der Fischerei, ab, wo die Stadt Hamburg ein Leuchtfeuer, zur Nachricht für die Seefahrenden, unterhielt, und diese mit den Bremern und

---

[26]) Das zuerst urkundlich nachzuweisende Kirchspiel ist Süderleda, im Jahre 1239, dessen Kirche später, doch vor 1402, nach Wanna verlegt ist.

[27]) Von diesem Orte O. ist ein Theil der noch vorhandenen, später in Hamburgisches Eigenthum gelangten Insel Neuwerk in älteren Urkunden **Nova Och**, **Nigo O.** und **Novum Opus** benannt. Lappenbergs ältere Geschichte des Landes Hadeln, Seite 16.

Stadern die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit daselbst übernahmen.

Der Kaiser Friedrich II. starb im Jahre 1250, und ihm folgte sein Sohn, Conrad IV., in der Regierung. Dieser starb aber bald, wahrscheinlich vergiftet von seinem natürlichen Bruder Manfred, im Jahre 1254, und es wurde darauf Wilhelm von Holland, von den meisten Ständen Deutschlands, als König anerkannt. König Wilhelm verlor im Jahre 1256 sein Leben in einem Kriege wider die Friesen, und darauf ward von einem Theile der Churfürsten, schnöden Goldes wegen, Richard, Graf von Cornwall, des Königs von England Heinrichs III. Bruder, von dem andern König Alphons X. von Castilien, welcher den Beinamen des Weisen führte, zum Könige der Deutschen erkoren. Dieser, mit dem Titel sich begnügend, kam nie nach Deutschland; Richard aber erschien zu Zeiten, die deutschen Fürsten durch Geldspenden zu befriedigen.

Im Jahre 1255 zogen die von Bederkesa ins Land Wursten, wurden aber mit großem Verluste zurückgeschlagen.

Der Erzbischof von Bremen, Gerhard II., starb am 27. Julius 1257, und wurde, von der Mehrzahl der Domherren, zum Nachfolger erwählt der Graf Hildebold von Bruchhausen, Archidiaconus zu Rustringen. Ein anderer Theil bestimmte sich für den Grafen Gerhard von der Lippe, einen Brudersohn des Verstorbenen. Hildebold behielt den Vorzug, da er vom Pabste die Bestätigung erlangte, und in den Besitz der Schlösser Langwedel und Vörde gekommen war. Während dieses Streits gerieth der Bischof von Paderborn, Simon, aufgereizt durch die hamburgischen Domherren, auf den Gedanken, sowohl seinen Bruder, den Grafen Gerhard, wie Hildebold zu verdrängen, und fand Unterstützung bei den noch immer zum Aufstande geneigten Stedingern. Er hatte schon Wildeshausen eingenommen, wurde aber unfern von dieser Stadt durch den Grafen Heinrich den Bogener von Oldenburg geschlagen, und entkam nur mit genauer Noth, als Mönch verkleidet, worauf die Stedinger der bremischen Kirche, im Jahre 1260, ewige Treue schwuren.

Herzog Albert war verheirathet mit Helene, einer Tochter des Herzogs Otto von Braunschweig. Mit dieser erzeugte er zwei Söhne, Albert II. und Johannes. Unter diesen vertheilte er schon bei Lebzeiten seine Länder. Albert II. sollte ihm in Obersachsen, Johannes aber in den niedersächsischen Ländern succediren. Daher denn dieser Johannes, weil er seinen Sitz in Lauenburg nahm, der Stifter des Hauses Sachsen-Lauenburg geworden, welches Haus über 400 Jahre das Land Hadeln beherrscht hat.

Herzog Albert I. starb im Jahre 1260.

Zweiter Abschnitt.

Obwohl man nun eigentlich fortfahren sollte, diese Geschichte, nach einigen merkwürdigen Begebenheiten, in gewisse Abschnitte zu theilen, so wird es doch für angemessen erachtet, hier die Eintheilung Bilkaus, Verfassers der ältern hadelnschen Chronik, welche nach den Regierungen der einzelnen Herzöge geschehen, beizubehalten. Es wird daher hier darnach fortgefahren, und die Regierungsperiode eines jeden Herzogs ein eigenes Capitel bilden.

I.

Herzog Johannes I.

Von 1260 bis 1285.

Dieser Herzog trat gleich nach dem Tode seines Vaters die Regierung an, und nahm seinen Sitz, wie schon angeführt, zu Lauenburg.

Nachdem der deutsche König Richard im Jahre 1272 mit Tode abgegangen war, wurde der Graf Rudolph von Habsburg im Jahre 1273 einstimmig zum Könige erwählt und empfing zu Aachen die Krönung. Die Kaiserkrone, so wie die von Italien, empfing er nicht, indem ihn niemals gelüstete nach dem Lande, welches der Hinziehenden so viel, und der Heimkehrenden so wenig Fußtritte zeige.

Im Jahre 1279 war im Lande Hadeln und den angränzenden Ländern eine überaus große Theurung, worauf aber im Jahre 1280 eine so wohlfeile Zeit erfolgte, daß ein Himten Roggen vier Schillinge zwei Pfennige, ein Huhn zwei Pfennige u. s. f. galt.

Im Jahre 1282 wurde Armuths wegen das zu Midlum gestiftete Kloster nach Altenwalde verlegt.

Herzog Johannes I. starb im Jahre 1285 und war verheirathet mit einer Tochter des Herzogs Erich zu Schweden, mit welcher er drei Söhne und eine Tochter erzeuget, als:

1) Johannes II., welcher dem Vater in der Regierung gefolget;
2) Albrecht II., welcher im Jahre 1314 gestorben, hat mit seiner Gemahlin Margaretha zwei Kinder, Albrecht III. und Erich III., erzeugt, welche aber beide, ohne Kinder hinterlassen zu haben, verstorben sind. Ersterer im Jahre 1344 und Letzterer, welcher mit der Prinzessin Margaretha aus dem Hause Braunschweig verheirathet gewesen, im Jahre 1401. Diese beiden Brüder haben Mölln besessen und Bergedorf verpfändet;
3) Erich I., wovon weiter unten ein Mehreres gesagt werden wird; und
4) Helena, welche verehelicht gewesen mit dem Grafen Adolph von Schaumburg. Zur Bestreitung deren Aussteuer wurde Sachsenhagen versetzt.

II.

Herzog Johannes II.

Von 1285 bis 1315.

Nach dem Tode des Vaters gelangte dieser Herzog sofort zur Regierung.

Im Jahre 1291 starb der König Rudolph, und es gelangte darauf, durch Vorschub des mächtigen und ränkevollen Gerhard, Erzbischofs von Mainz, dessen Verwandter, Adolph Graf von Nassau, zur Krone. Seine Regierung

war für ihn selbst, wie für das Reich, unglücklich und schmachvoll. Er zog durch Willkühr und Eigenmacht die Abneigung derjenigen Churfürsten auf sich, welche seine Erhebung bewirkt hatten, und diese wandten sich Albrecht von Oestreich, einem Sohne des verstorbenen Königs Rudolph, zu, dem Todfeinde Adolphs, und nach mehreren Berathungen faßte ihre Mehrzahl den Schluß, daß Adolph des Reichs entsetzt und Albrecht König sein solle. Es blieben aber viele Fürsten und Herren, zumal aber die Städte, dem Könige getreu, dem sie gehuldigt. Adolph, tapfer, aber unklug, verlor wider den kriegsgewandten Gegner Albrecht unfern Worms 1298 die entscheidende Schlacht, und in derselben das Leben; worauf die zu Frankfurt versammelten Churfürsten einstimmig den Sieger zum Könige ernannten.

Im Jahre 1298 schlossen die Hadeler mit den Lübeckern, vermuthlich unter Vermittelung Hamburgs, wo die desfallsige Urkunde ausgestellt ist, einen Vertrag, in Betreff des Strandrechts.

Im Jahre 1299 erlaubten Herzog Johannes II. nebst dessen Vetter, Churfürsten Albrecht II., dem Rathe zu Hamburg, daß sie einen Thurm zum Neuenwerke, zur Beförderung der Schifffahrt bauen möchten, und vergönnten ihnen auch, dasjenige, was sie an Kalk und Steinen zu des Thurmes Grundlegung gebrauchten, aus dem Lande Hadeln zu holen.

Zu dem vereinigten sie sich auch, wegen der angerührten und gestrandeten Schiffe und Güter. Bei dieser Vereinigung und Verbindung sind aus dem Rathe zu Hamburg als Zeugen gewesen: Johann von Bargen, Johann Ofenschaw, Gerhardt Lange, Otto von Twedorf, Borchert Steding, Conrad von Bösenborch, Reinhold von der Stien, Erich Wierich, Bertram Schele und Borchert von Cöllen. Diese Vereinigung und Verbindung haben bewilliget und angenommen: die Schulzen, Scheffen und die Gemeinden des Landes Hadeln.

Im Jahre 1300 wurde das Land Kehdingen von dem Erzbischofe Giselbert, Nachfolger des im Jahre 1273 verstorbenen Erzbischofs Hilbebold, mit Hülfe des Herzogs von Sachsen, des Herzogs von Lüneburg und des Grafen von Holstein, besiegt und unterworfen, welches hier die Entste-

hung vieler adelicher Güter veranlaßte, da das eroberte Land die Beute der Ritter ward, welche den Erzbischof auf seinem Zuge begleiteten.

Im Jahre 1307 war eine große Theurung, und wurde ein Himten Gerste mit einem Gulden bezahlt.

Auch wüthete in demselben Jahre die Pest im Lande Hadeln und der Umgegend, so daß zum Lüderskoop die ganze Gemeinde ausgestorben. Zu Salingburg sollen dazumal 160 Häuser ausgestorben sein. Dieser Ort muß damals stark bevölkert gewesen, und somit die alte Sage im Ritzebüttelschen, daß Salingburg mit 160 Pflügen zu Felde gezogen, Ritzebüttel aber nur aus fünf Höfen bestanden, wohl gegründet sein.

Im Jahre 1308 wurde der Kaiser Albrecht I. von seinem Neffen, Johann von Schwaben, ermordet, und gelangte dadurch Heinrich VII. zur Kaiserkrone.

Im nemlichen Jahre wurde Johann oder Jonas, früher Probst zu Rotschild, darauf Erzbischof zu Lund, ein Mann von großen Einsichten und lobenswerther Rechtschaffenheit, durch den Pabst zum Erzbischofe in Bremen bestellt, nachdem der Erzbischof Giselbert und dessen Nachfolger Heinrich I., beide im Jahre 1307 verstorben waren. Im Bremischen erregte dazumal ein Raubritter Otto Schack (nach Anderen Stock), viele Unruhe, und hatte mehrere Adeliche gegen den Erzbischof aufgereizt, namentlich Heinrich von Borgh, welcher zu Bremervörde vom Erzbischofe belagert und gefangen genommen ward.

Ein im Jahre 1308 verglichener Zwist Hamburgs mit den Ditmarsen war entstanden, weil die Hadeler einige derselben hatten enthaupten lassen. 1310, am Tage Allerheiligen, schlossen die Hadeler mit den Hamburgern einen Vergleich dahin ab, daß nur der Schuldige zahlen oder bestraft werden solle, und demnach die Landesleute desselben nicht als Bürgen behandelt werden sollten, — eine Stipulation, welche in unzähligen Vergleichen verschiedener Staaten in jenen Zeiten vorhanden ist und durch die früheren Rechtsbegriffe über die Gesammtbürgschaft der Genossenschaften veranlaßt war. Auch versprachen jene, alle Räubereien gegen Kaufleute, welche besonders von den Dörfern

Steynmarne, Dune, Stickenbüttel und der Sohlenburg verübt wurden, mit Verfestung zu bestrafen.

Im Jahre 1313 starb der Kaiser Heinrich der VII., und es entstand nach dem Tode desselben heftige Parteiung in Deutschland, allernächst zwischen den Häusern Oestreich und Luxemburg. Auf beiden Seiten wurden Anhänger geworben, Streitkräfte gesammelt, alle Künste der Unterhandlung, Bestechungen, Ränke angewendet, um die Stimmen der Wahlfürsten zu gewinnen, und war vor allen thätig der Churfürst von Mainz, des Hauses Luxemburg eifriger und wohl bezahlter Freund. Derselbe, in Vereinigung mit Balduin von Trier und dem Böhmischen Johann, erklärte sich für Ludwig, den Herzog in Baiern, der zwar des Herzogs Friedrich von Oestreich Verwandter und sein Jugendfreund, doch wegen häuslicher Streitigkeiten schon einmal wider ihn in Waffen war. Nach einiger Weigerung gab Herzog Ludwig der Lockung des Ehrgeizes nach, und zog gegen Frankfurt, wohin auch Herzog Friedrich mit seinen Anhängern gekommen war, und es trennte der Main die bewaffneten Schaaren der zwei Thronbewerber und ihrer Freunde. Am bestimmten Wahltage, am 19. October 1314, ward von dem Churfürsten von Cöln nebst mehreren Fürsten Herzog Friedrich von Oestreich zum Kaiser ausgerufen; worauf des darauf folgenden Tages von Mainz, Trier, Brandenburg, dann von Johann von Luxemburg als König von Böhmen, auch von Sachsen-Lauenburg, welches man gegen Wittenberg aufstellte, Ludwig von Baiern erkoren. Unglück verkündend schallte herüber und hinüber der Frohlockenden Ruf. Gekrönt wurden beide Gewählte, Friedrich zu Bonn von dem Churfürsten von Cöln, Ludwig zu Aachen von jenem zu Mainz. Es erfolgte hierauf ein siebenjähriger Krieg in Deutschland, und beide Könige, über den verderblichen Jammer trauernd, sehnten sich nach Entscheidung, worauf 1322 bei Mühldorf am Inn, Friedrichs großes Heer von seines Gegners Ludwig minder zahlreichen, aber besser geführten Schaaren, nach lange zweifelhaftem, blutigem Kampfe geschlagen und Friedrich selbst Ludwigs Gefangener ward. Das ganze Reich erkannte diesen jetzt als König, und es erfolgte darauf bald die Kaiser-Krönung.

Während dieses Krieges nahm der Schweizerbund seinen Ursprung.

Im Jahre 1313, am Tage Petri und Pauli, vereinigten sich die Kirchspiele Altenbruch und Lüdingworth, eine Schleuse zu legen. Dieser Vereinigung traten bei, die Ochsenhemmer, in Hinsicht ihrer zwei Hufen, deren eine im Ochsenhemme und die andere in Westen der Sielgrube belegen war.

Um diese Zeit beschuldigte Wolder Lappe, ein Schulze im Lande Hadeln, die Hamburger der Theilnahme an der durch die von Crummendick vollführten Ermordung einiger seiner Freunde, und hatte deshalb den Rathmann Gerhard von Cöln, Hauptmann zu Neuwerk, gefangen genommen. Der Hamburger Rath bewies jedoch, daß er an diesen Vorfällen keinen Theil hatte, und nahm Johannes von Wurden, Bruder des Wolderich, Heinrich, Sohn des Frederici Schulteti, und dreizehn andere Hadeler gefangen. Im Jahre 1315 wurde dieser Streit beigelegt und die Auswechselung der Gefangenen erfolgte.

Im Jahre 1315 ist eine so große Theurung gewesen, daß viele Leute wegen Hungers gestorben sein sollen.

Herzog Johannes II. starb im Jahre 1315, ohne Kinder hinterlassen zu haben. Seine Gemahlin hieß Elisabeth.

III.

Herzog Erich I.

Von 1315 bis 1362.

Dieser Herzog, ein Bruder des verstorbenen Herzogs Johannes II., kam zur Regierung, indem sein Bruder keine Kinder hinterlassen hatte. Nachdem er die Regierung angetreten, errichtete er mit den Kindern seines Vaters Bruder eine Lehn- und Erbverbrüderung.

Auf Anhalten des hamburgischen Hauptmannes Nicolaus, genannt von Luneburg, zu Neuwerk, wurde daselbst im Jahre 1319 ein Kirchhof durch Conradus, Episcopus Magariensis geweiht, und 1321 von dem Erzbischofe zu Bremen die Genehmigung zur Errichtung eines tragbaren

Altares ertheilt und ſpäter vom Pabſte Bonifaz IX. beſtätigt.

Im Jahre 1323 war ein ſo ſtarker Winter, daß man im Monate Februar von der deutſchen Seite nach Dänemark über das Eis hat gehen und reiten können.

Im Jahre 1324 veräußerte Herzog Erich I. an Woldrich Lappe und ſeine Söhne Johannes und Hinrich ſeinen Einwohnern zu Hadeln, für 200 Mark Hamburger Pfennige die Kirchſpiele Wolde und Groden, mit allen dazu gehörigen Rechten zu Lande und zur See, doch unbeſchadet der Rechte des herzoglichen Vizgrafen. Die desfallſige Urkunde iſt vor Mildehovets Schloſſe in dem damals nicht zu Hamburg gehörigen Dorfe Allermöh im Bilwärder (der jetzigen Nettelburg?) ausgeſtellt. Dieſes Geſchlecht ſcheint von den älteſten freien Eingeſeſſenen abzuſtammen, und beſaß das adeliche Schloß Ritzebüttel, zu welchem Ritzebüttel, das jetzige Kirchdorf Döſe und die demſelben eingepfarrten Dörfer Sohlenburg, Dune, Stickenbüttel, ſo wie Süderwiſch (Kirchſpiels Altenwalde) und die jetzt nicht mehr vorhandenen Steynmarne und Nordwiſch gehörten, als ein von den Herzögen von Sachſen-Lauenburg ihm concedirtes Lehn. Unter den ebengedachten Oertern iſt Sohlenburg oder Salenburg bemerkenswerth, deſſen Name auf das Vorhandenſein einer Burg deutet, deren Untergang der Anlegung Ritzebüttels vorangegangen zu ſein ſcheint, und welche auch urſprünglich Allodium oder Salland (terra salica), und die herrſchaftliche Wohnung oder Pfalz (Sal), domus salica [28]) geweſen ſein mag. Die obengenannten Dörfer waren zu Altenwalde eingepfarrt (Döſe war es noch 1543), alſo der Kirche, welche auf dem Gute des Erzbiſchofs Adalbert ſtand.

Im Jahre 1334 ward das Kloſter, wegen Mangels an Waſſer, von Altenwalde nach Neuenwalde verlegt. Die Stelle, wo es geſtanden, liegt ſüdweſtwärts vom Kirchhofe

---

28) Hüllmann, Geſch. der Stände, I. S. 73. — Zwiſchen Brockswalde und dem Dorfe Sahlenburg zeigt man noch den erhöhten mit einer Vertiefung umgebenen Fleck der ehemaligen Burg, welcher jetzt zum Richtplatze dient.

auf dem Berge, etwas südlich von der Burg. Sie wird gewöhnlich der alte Kirchhof, noch öfterer aber Kreuzkirchhof genannt. Rudera von Steinen und Ziegeln, auch von Kalk, finden sich daselbst noch.

1342 in dem Abend der heiligen Crucis vindighe, haben Wolderich, genannt Lappe, ein Ritter, Johannes sein Sohn, Woldericus, ein Sohn des Henricus Lappen, ihre Güter, belegen im Westen der Kirche zu Groden, als acht Morgen Landes, genannt der Rugekamp, mit den Hofstellen, Weiden und Außendeiche, dem Kirchherrn Johannes in Groden zum Gebrauche abgetreten, mit der Bedingung, einen Kapellan, der ihm bequem ist, in seiner Kost und Verdingnisse zu halten. Zum Gezeugnisse dieser Stiftung sind gegenwärtig gewesen: Herr Barthold, Archidiaconus der Länder Hadeln und Wursten, Herr Conradus, Kirchherr zu Nordleda, Herr Bartramus, Kirchherr zu Lüdingworth, Herr Allericus de Holte, Priester. Die Urkunde ist geschrieben, im Schlosse der Herren Lappen, genannt Steinborgh. Diese Stiftung ist 1342 in den acht Tagen der Himmelfahrt Marien von Burghard, von Gottes Gnaden Erzbischof der Kirchen zu Bremen, imgleichen 1342 am Abend Cecilie der heiligen Jungfrauen, von Otto de Oldenborgh, von Gottes Gnaden Decan des Capitels der Kirche zu Bremen, und am nemlichen Tage von Bartholdus, von Gottes Gnaden Hadeln und Wursten Archidiacon und Stadthalter des Herrn, in der Kirche zu Bremen, confirmirt worden. Eine alte Copei des lateinischen Stiftungsbriefes und eine alte plattdeutsche Uebersetzung werden in der Grodener Kirche aufbewahrt.

Im Jahre 1347 starb der Kaiser Ludwig IV. und ihm folgte als Kaiser, nach Beseitigung einiger Widerwärtigkeiten, Markgraf Carl von Mähren, welcher bereits früher als Gegen-König gewählt worden war.

Die Stadt Hamburg traf im Jahre 1349 und den folgenden eine Vereinbarung mit den Lappen, welche die hamburgischen und andere Kaufleute, mit Ausnahme der Dänen, gegen Gewaltthätigkeiten zu schützen versprachen. In dem erstgedachten Jahre wurde dieser Schutz verheißen durch Johannes, Barthold, Wolderich, des Ritters Hein-

richs Sohn, Wolderich, Johannis Sohn und Odeke [29]); 1351 durch Barthold und seinen Vetter Alvericus, des Ritters Heinrich Sohn, welche beide 1352 und 1356 die wörtlich gleichlautenden desfallsigen Urkunden erneuerten.

Im Jahre 1357 schickten die Hamburger ihre Gesandten nach Lübeck, wo versammelt waren Herzog Wilhelm von Lüneburg, der Herzog von Sachsen, Herzog Erich von Lauenburg, Herzog Casimir von Stettin, Herzog Marslof von Wolgast, Herzog Albrecht von Mecklenburg, Herzog Erich von Schleswig, Herzog Lamatus von Holland, Markgraf Romulus von Brandenburg, Hinrich und Claus, Grafen von Holstein, Graf Adolph von Schaumburg und vieler Städte Botschafter, und es ward daselbst geschlossen und aufgerichtet ein gemeiner Landfrieden, in aller angeregter Fürsten und Herren Länder bei Verlust Leibes und Lebens, so Jemand dawider zu handeln sich unterstehen sollte.

Im nämlichen Jahre ertheilten auch die Herzöge von Sachsen bei Erneuerung der älteren hamburgischen Privilegien, in Betreff des Nyge D. und des freien Elbhandels, die ausdrückliche Zusicherung, daß die Räubereien vom Lande Hadeln aus, weder zu Wasser, noch zu Lande geduldet werden sollten.

Im Jahre 1361 starb der Herzog Erich I., welcher vermählt gewesen mit Elisabeth, Tochter des Herzogs Bugislai III. von Stettin, mit welcher er zwei Kinder erzeuget, Erich II. und Judith, welche Gemahlin des Herzogs Magnus von Mecklenburg geworden.

---

[29]) Ein Mitglied dieses Geschlechts ist im Jahre 1350 zu Hamburg gestorben, wo wir unter den vom Staate in Gewahrsam genommenen Gütern der Verstorbenen (de reliquiis morientium) in diesem Jahre de bonis Lappen 45 Mark und 1351, 30 Mark aufgeführt finden. Unter den Ausgaben derselben Jahre bemerken wir, daß Wolderich und seine Brüder und seine Blutsverwandte (amici) für eine Weide (pro pastu taurorum) jährlich 20 Talente erhielten. Lappenberg's ältere Geschichte des Landes Hadeln, Seite 21.

IV.

Herzog Erich II.

Von 1362 bis 1376.

Im Jahre 1370 versprach Wilken Lappe dem Herzoge Erich II., seinem Landesherrn, ihm, wenn er dessen gegen seine Feinde bedürfe, als „ein Beddermann" sein, nämlich Wilkens, Schloß Ritzebüttel, zu überantworten, sobald der Herzog ihm sechs oder acht bedarve Mannen für Rückgabe desselben binnen einem halben Jahre stellte.

Im Jahre 1372 brannte der Thurm zu Neuwerk, welcher theils von Holz gebauet war, ab, und ließen darauf die Hamburger einen neuen Thurm, welcher dauerhafter und bequemer war, wieder aufbauen.

Am Tage St. Johannis Baptistä des Jahres 1372 verpfändeten Wilken und Wolder Lappe, Alvericks Söhne, die Kirchspiele Groden und Wolde im Lande Hadeln, dem Rathe zu Hamburg für eine Schuld von 240 Mark Pfennige, unter der Bedingung, daß sie diese Summe wieder auf Michaelis 1374 zu zahlen verhießen. Bis die Rückzahlung geschehen sei, sollte auch das Schloß Ritzebüttel dem Rathe zu allem Nutzen und Gebrauche offen stehen. Daß bei dieser Verpfändung vorzüglich die Sicherheit des Handels bezweckt wurde, wird dadurch bestätigt, daß im Jahre 1373 zwei Verträge mit den benachbarten Kirchspielen Otterndorf und Altenbruch von den Hamburgern geschlossen wurden, um mit Hülfe des Wolderich Kuhle, Hinrichs Sohn, den Räubereien, welche aus Otterndorf und dem Wasser (dem Depe) Medeme, so wie aus dem Hafen St. Nicolai zum Reepe begangen wurden, ein Ende zu machen.

Herzog Erich machte Miene, als wenn er nicht zugeben könnte, daß seine Vasallen ihre Länder verpfändeten. Doch war er, den sein Oberhaupt, der Kaiser, schon als einen Helfershelfer von Räubern kannte, nicht im Stande, den Lappen Vorschub zu thun, und mußte selbst 1382 die Hand zu einem gütlichen Vergleiche mit Hamburg darbieten.

Im Jahre 1375 überließ Johann von der Lieth, der mit einer Tochter von Bederkesa verheirathet war, den

erblich auf ihn gekommenen Theil des Schlosses Bederkesa auf drei Jahre lehnsweise dem Erzbischofe Albert. Es scheint zu Bederkesa eine Ganerbschaft bestanden zu haben; zu derselben gehörten die Kuhlen, Lappen, Lunenberge, wie auch später die von der Lieths. Auch die Elmen und Flögelinge hatten Burglehen auf dem Schlosse. Sehr wichtig wurde es für die Folge, daß selbst die Herzöge von Lauenburg ein Burglehn zu Bederkesa erlangt hatten. Auch die Stadt Bremen war bedacht gewesen, Antheil an der Herrschaft zu bekommen. Der erste Antheil wird von Bünting davon hergeleitet, daß der Herzog Albrecht zu Lüneburg ihnen Rechte daran eingeräumt habe. Schon 1382 belehnte der Rath Bernhard von Schaumburg, Domprobsten zu Hamburg und Amtmann des Erzstifts, mit seiner Hälfte der Herrschaft.

Im Jahre 1376 starb der Herzog Erich II. Seine Gemahlin war aus dem Hause Holstein, Namens Agnes. Er hinterließ einen Sohn, auch Erich genannt.

V.

Herzog Erich IV.

Von 1376 bis 1411.

Mit Erich IV. lebte zugleich Erich III. (starb 1401), Sohn Alberts II. Ersterer nannte sich, weil, er jünger war, Erich der Jüngere, oder Erich der IV. Herzog Erich IV. trat noch bei seines Vaters Lebzeiten die Regierung an, darum er sich auch in seinen Statuten Erich der Jüngere nannte.

Nachdem der Kaiser Carl IV. gestorben war, folgte im Jahre 1378 ihm sein Sohn Wezeslaus in der Regierung.

Im Jahre 1378 ward zwischen Herzog Erich und der Stadt Stade ein Freibrief aufgerichtet, worin es heißt: „Eenen sondern Freden hebben se mit dem Lande tho Hadeln, de schall blyfen alse de Breve davon uthwiesen.“

Die obengedachten beiden verpfändeten Kirchspiele Groden und Wolde wurden nicht von den Lappen eingelöst, wie in einer Urkunde vom Jahre 1379 erklärt wird, in welcher Wilken und Wolder Lappe eine Schuldverschreibung über 200 Mark Pfennige, welche sie auf zwei Jahre gegen 20 Mark jährlicher Rente, unter Verpfändung von Ritzebüttel und Strafe des Einlagers in Hamburg von den Städten Hamburg und Lübeck empfangen hatten. Diese neue Schuldverschreibung war vermuthlich aus den Ansprüchen entstanden, welche die Hamburger und andere Kaufleute wegen der in diesem Jahre von den Lappen und ihren Genossen geraubten und seedriftigen Güter an dieselben machten.

Im Jahre 1381 ist eine überaus wohlfeile Zeit in Hadeln gewesen, daß man eine Kuh für 3 Schillinge, 15 Eier für 1 Pfennig, einen Himten Roggen für 11 Pfennige, eine Tonne vom besten Biere für 4 Schillinge, ein Pfund Butter oder Speck für 2 Pfennige hat kaufen können. Einem Tagelöhner hat man anderthalb Pfennige zum Tagelohn gegeben, nebst Beköstigung.

Im Jahre 1383 überlieferten Wilken und Wolder Lappen dem Herzoge Erich dem Jüngern das Kirchspiel zu der Nordleda mit allen Nutzungen, Zehnten und Rechten, wie ihre Eltern und sie selbst vor diesem es freiest besessen hatten.

Im Jahre 1384 erhielten die oft genannten beiden Vettern widerum 60 Mark vom Rathe zu Hamburg geliehen, zu deren Abtragung sie für sechs Jahre auf die 10 Mark verzichteten, welche der hamburgische Hauptmann des Thurmes zu Nyen D. ihnen alljährlich für die Beschirmung und Vertheidigung desselben zu zahlen pflegte. Dieses Versprechen aber hielten sie sehr schlecht, da sie in demselben und den beiden folgenden Jahren neue Räubereien gegen die vorbeireisenden hamburger Kaufleute und vornämlich gegen deren dort gestrandete Schiffe verübten. Auch Bremen litt durch die Gewaltthätigkeiten, welche die Hadeler gegen ihre Nachbaren gestatteten, wie aus der Verpflichtung des Landes denen von Bremen Veligkeit zu halten und ihre Feinde nicht zu receptiren, von 1387 Crast.

divis. Apost. hervorgeht. Vermuthlich fand eine Sühne wegen dieser Vorfälle statt.

Im Jahre 1386 wurden den Burgmännern von Elme (Elmlohe) und Lunebergen von der Stadt Bremen und dem erzbischöflichen Landdrosten Bernhard von Schaumburg ihre Güter genommen, jedoch erhielten sie solche größtentheils zu Lehn wieder.

Um diese Zeit entstand wegen Todschlages des Daniel Münch von der Helle zwischen den von Elme, von der Lieth und von Bederkesa gegen die Stadt Bremen eine große Fehde, in welcher das Schloß erobert und 1387 nur unter der Bedingung zurückgegeben ward, daß die Stadt Bremen das Oeffnungsrecht behalten solle.

Im Jahre 1392 begannen die Lappen, von denen Wolder der Vicecomes des Landes Hadeln genannt wird, die Handelsschiffe wiederholt zu belästigen. Hamburg schloß nunmehr mit den sechszehn Rathgebern des Landes Wursten 1393, Vesp. St. Margareth. (November 10.) ein Bündniß gegen die Lappen, in welchem diese sich verpflichteten, 800 Mann zur Belagerung Ritzebüttels zu stellen und die Benutzung des Schlosses den Hamburgern nach Maaßgabe des desfalls unter einander aufgerichteten Vertrages überließen. Den vereinten Angriff widerstanden die Lappen und ihre Genossen, unter denen die Knappen Dietrich und Cord Dumunde [30]) genannt werden, nicht, da sie auch von ihrem Lehnsherrn, welcher die Demüthigung unruhiger Vasallen nicht ungern sehen konnte, nicht geschützt wurden. In dem folgenden Jahre kamen nunmehr die Verträge zu Stande, vermöge deren die Lappen das Schloß

---

[30]) Letzterer war ein Diener (Ministeriale) des Grafen Otto von Hoya, welcher 1393 d. Quasimodog. seinentwegen einen Fehdebrief an den Rath zu Hamburg sandte. 1395 Vig. St. Jacobi beurkundete er mit Woler Lappe, daß sie dem Rathe zu Hamburg 100 Mark Pfennige schuldig seien. Der nähere Zusammenhang beider Urkunden mit der erzählten Begebenheit ist nicht nachzuweisen. Lappenberg's ältere Geschichte des Landes Hadeln, Seite 25. Ueber das Geschlecht der von Dumunde, s. Mushardt, Brem. und Verd. Rittersaal.

Ritzebüttel gegen 200 Mark Pfennige mit den zubehörigen Ländereien, so wie die Kirchspiele Wolde und Groden den Hamburgern überließen.

Im Jahre 1396 hatten die Lappen die Hälfte des Schlosses Bederkesa von der Stadt Bremen inne, und 1397 d. Nicolai versprach Woler Lappe dem Erzbischofe von Bremen und seinen Ständen vier gewaffnete gute Leute im Kriege zu stellen.

Zufolge eines in der Kirchenlade zu Steinau befindlichen Documents vom Jahre 1396, mit der Aufschrift: „Wolders lappen getüchniß der karkbrügge by der Jlingworth, daß die Stenauer da nicht breken," bekennen van Devemde [31]) und Woler Lappe, daß sie mit beradene Mode von ihres Herrn wegen von Saßen frei und gut gegangen den brocke und darnach Willkühr und Volborth des Kirchspiels in stenou, den sie und der schulte Aldues langhe gehabt hätten in der kerkbrüghe, und daß sie in der vorbenannten Brücke keine Bröcke leiden sollten. Bezeuget mit Wolders lappen Jnghezegeldes. Datum Anno Dominy M. C. C. C. nonigesima sexta p. die lieben Apostel petrii et paulii.

Im Jahre 1396 wurde von dem Erzbischofe Otto II. das feste Schloß Ostenhagen, welches in der Gegend von Osten gelegen, zerstört.

Im Jahre 1397, Michaelis, schlossen „Hovetlüde und die ganze Meenheit" des Landes Hadeln mit der Stadt Hamburg ein Bündniß auf fünf Jahre, zur Vertheidigung des hamburgischen Schlosses Ritzebüttel und der dazu gehörigen Lande. Dagegen verpflichtete die Stadt sich in einer besonderen Urkunde, mit jenes Landes Besten treulich umzugehen, es gegen Fürsten und Länder nach besten Kräften zu vertreten, und wenn es mit Krieg überzogen werden sollte, demselben gewappnete Mannschaft zu Hülfe zu senden. Nach dem Ausdrucke dieser Urkunde scheint es, als wenn dieses Land zu der Zeit bereits an Hamburg verpfändet gewesen ist.

---

[31]) Devemde soll vielleicht von Duhn heißen, welche sich in den ältesten Zeiten Duende, Dune, Duen schrieben.

Im Jahre 1399 schlossen die Hamburger auch ein neues Bündniß mit den Wursaten, die Elbe und die Handelsfreiheit zu vertheidigen und die Feinde, welche solche unterbrechen oder stören wollten, abzuhalten.

Nachdem die Hamburger einige von dem Herzoge Erich IV. gemachte Schulden abgetragen hatten, brachten sie es auch bald dahin, daß dieser Herzog im Jahre 1400, am Tage Marien-Geburt den Kauf und Vertrag mit den Lappen, wegen des Schlosses Ritzebüttel nebst Zubehör bestätigte, und für sich und seine Erben allen ferneren Ansprüchen entsagte [32]).

In demselben Jahre gab der Herzog Erich IV. auch der Stadt Otterndorf ein eigenes Stadtrecht, nach welchem sie sich sollte richten, und ist Otterndorf hier zum ersten Male ein Weichbild genannt worden.

Im Jahre 1400 wurde der König Wenzeslaus von vier Churfürsten der Krone für verlustig erklärt und einer aus ihrer Mitte, Rubrecht von der Pfalz, zum Könige erwählt.

Wenzeslaus, beim Antritte der Regierung nicht ahnend, was die Würde des Thrones, was die Pflicht des Regenten heische, schändete sich durch Völlerei und gemeine Lust; er vergaß zu regieren, da er nur zu genießen begehrte, und überließ sich wider Unterthanen und Bürger demjenigen Jachzorn, der selbst wider Knechte verwerflich ist. Was er Löbliches unternahm oder Kluges ordnete, geschah in vorübergehender Laune, ohne Nachdruck und Beharrlichkeit. Völlerei und gemeine Lust haben ihn daher vom Throne gestürzt, und kann man hieraus schon abnehmen, wie verderblich diese Laster im Allgemeinen sind, da sogar Fürsten dadurch ihren Sturz finden.

Nach Ablauf des obengedachten, im Jahre 1397 zwischen den Hadelern und Hamburgern aufgerichteten fünfjährigen Bündnisses, nämlich 1402 Gertrudis (17. März), ist dieselbe Frist erneuert, da in dieser Urkunde die Haupt-

---

[32]) Von den Lappen wird hier annoch gemeldet, daß Alverich nach England gezogen und Wolder Unterhalt in Hamburg verschafft worden ist. Dieser liegt in der Grodener Kirche vor dem Chore begraben.

leute und Meenheit von zehn Kirchspielen im Lande Hadeln, nämlich Lüdingworth, Wanna, Osterbrüghe, Oldenbrüghe, Godishamme (jetzt Odisheim), Illigenworth, Stenau, Süderlede, Nordlede und Neukirchen den Rath zu Hamburg zu ihren Greven und Amtleuten empfangen zu haben bekannten und denselben Grevenschatt, Bede alle sieben Jahre um U. L. Fr. Wede (März 25.) und alle ihren Herren schuldige Gerechtigkeit zu entrichten, sich verpflichteten.

Im Jahre 1402 wurden die vier sogenannten Victualienbrüder und Seeräuber Nicolaus Störtebecke, Gödecke Michael, Wichmann und Wichboldick, die bei Helgoland 1401 von den Hamburgern waren überwunden worden, zu Hamburg hingerichtet, nebst 150 Raubgesellen. Ihnen wurden die Köpfe abgeschlagen und solche theils bei Hamburg, theils bei Ritzebüttel am Elbufer auf Pfähle gesteckt.

Im Jahre 1404 wüthete eine schreckliche Seuche hier im Lande; die Leute bekamen den Schnupfen und dabei große innerliche Hitze, mußten auch unaufhörlich husten, bis sie daran erstickten.

Im nämlichen Jahre erbaute Erzbischof Otto II. eine neue Burg gegen Hadeln, und nannte sie Neuhaus.

In ganz alter Zeit soll nahe bei dem Einflusse der Oste in die Elbe ein Schloß gestanden haben, und wegen des nassen und fetten Marschgrundes Schlickenburg genannt worden sein. Wahrscheinlich haben die Hadeler dieses Schloß zerstört.

Im Jahre 1406 wurde Johann von Slamstorf, Archidiaconus und Präpositus von Hadeln und Wursten zum Erzbischofe von Bremen erwählt. Dieser veranlaßte kurz vor seiner Wahl zum Erzbischofe den Rath zu Bremen, welcher dem damaligen Erzbischofe Otto II. das Schloß Bederkesa, wiedereinlöslich in acht Jahren gegen 7000 Mark, übergeben, auf Einlösung anzutragen; der Erzbischof entrüstete sich aber dergestalt über das Begehren, daß sein Tod dadurch beschleunigt sein soll. Als nun Johann von Slamstorf selbst auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben wurde, zeigte er sich in dieser Sache ganz anders gesinnt, und vermehrte vielmehr die Festungswerke ansehnlich. Der Rath führte hierüber heftige Klagen, fand es endlich aber gerathen, sich mit dem Erzbischofe dahin zu vergleichen, daß

dieſer die Hälfte zwar lebenslang inne haben, der von ihm beſtellte Amtmann aber beiden Theilen den Eid der Treue leiſten ſolle.

Am Tage der Verkündigung Mariä des Jahrs 1406 war eine überaus große Sonnenfinſterniß.

Im Jahre 1407 wurde abſeiten der Herzöge Erich des Aeltern, ſo wie des Jüngern, eine Verpfändungsurkunde für eine Schuld von 1150 Mark Hamburger Pfennige an den Rath zu Hamburg ausgeſtellt. Es wird darin auf ſechs Jahre, und im Falle der nicht beſchafften Einlöſung hernach unter halbjährlicher Kündigung verpfändet: das Schloß Otterndorf und das Land zu Hadeln, mit der Greveſchop, Voghedie, Bede u. ſ. w., ausgenommen den Zehnten zu Oldenbrocke, ſo lange Margaretha, des verſtorbenen Wolder Hinrikes Hausfrau, deren Leibzucht er bildet, leben werde. In dem Schloſſe Oterendorp ſollte es dem Rathe freiſtehen, 100 Mark von den Herzögen wieder zu erſetzende Baukoſten zu verwenden. Falls demſelben das Schloß durch Feinde abgenommen würde, ſo verpflichteten ſich die Herzöge, ihm zum Beſitze wieder zu verhelfen.

In dem nämlichen Jahre, am Mittewochen vor St. Georgius, erließ der Herzog Erich der IV. eine Verordnung, worin er ſich beſchwert, daß im Lande Hadeln viele Klagen über Raub, Brand, Todſchlag, heimliche Gerichte und andere Gegenſtände, bei ihm eingegangen wären, und verordnet:

1) daß ſie nach dem ſächſiſchen Rechte richten ſollen;
2) daß jeder dem fürſtlichen Greven oder demjenigen, welchen der Rath zu Hamburg beſtellen würde, ſo lange Hamburg das Land zum Pfande habe, beiſtehen und behülflich ſein ſolle, daß nach Inhalt des ſächſiſchen Rechts gerichtet werde.

Im Jahre 1408 legte der Erzbiſchof Johann von Slamſtorf bei Geeſtendorf eine Feſtung, die Stintenburg genannt, gegen die Wurſaten an, allein dieſe und die Bremer vereinigten ſich bald darauf und zerſtörten ſolche.

Im Jahre 1410 ſtarb der König Ruprecht, worauf im Jahre 1411 Siegmund, Bruder des entthronten Königs Wenzeslaus, zur Krone gelangte.

Herzog Erich IV. starb im Jahre 1411, nachdem er mit seiner Gemahlin Sophia, Herzogs Magni zu Braunschweig Tochter, sieben Kinder erzeuget, als:

1) Erich V., welcher in der Regierung folgte,
2) Johannes III., welcher frühzeitig, ohne Kinder hinterlassen zu haben, verstorben,
3) Bernhard II., welcher nach dem Tode seines Bruders Erich V. die Regierung angetreten,
4) Albert II., welcher Domherr zu Hildesheim geworden,
5) Otto I., welcher, ohne Kinder hinterlassen zu haben, frühzeitig verstorben ist,
6) Magnus I., welcher Bischof zu Camin geworden, und
7) Catharina, vermählt an Herzog Johann zu Mecklenburg.

VI.

Herzog Erich V.

Von 1411 bis 1435.

Im Jahre 1412 hatte sich ein Zwist zwischen dem Rathe zu Hamburg und dem in Hadeln, oder an dessen Grenze wohnenden Clawes Bremer [33], sonst geheißen Carsten Bremer, als dessen Vetter Hinrick Bremer benannt wird, entsponnen, welcher dadurch beendigt wurde, daß Clawes Bremer, vermuthlich ein Freier [34], seinem Borchvreden, dem Hamburger Bürgermeister Meinard, Burtehude auslieferte und von demselben bittweise und unter der Verpflichtung, ihn nicht weiter mit Graben zu umziehen und zu befestigen, wieder empfing und gegen den Hauptmann zu Ritzebüttel, so wie den Greven des Landes Hadeln nichts zu unternehmen versprach. Unter den Zeugen des desfallsigen Vertrages vom Jahre 1415, Sonntag St. Viti,

---

[33]) 1377 ist Alverik Bremer ein Lantwaren zu Oldenbruke.

[34]) Sein Wappen ist ein Vogel mit ausgespreizten Flügeln.

wird Hinrich Sennep, Greve des Landes Hadeln, und Johann Bertoldes, Kirchherr zu der Lüdingword genannt.

Von Herzog Erich V. nebst dessen Brüdern, wurde die Verpfändung der Greveschop und des Landes Hadeln auf wenigstens drei Jahre 1414 erneuert, wobei die Hamburger ihnen 300 Mark Pfennige vorstreckten, und die Genehmigung, auf herzogliche Kosten 50 Mark im Schlosse zu verbauen, erhielten.

In demselben Jahre machten auch die Herzöge zu Sachsen-Lauenburg Ansprüche auf die Hälfte des Schlosses Bederkesa, welche der Stadt Bremen gehörte.

Im Jahre 1417 sind die Zigeuner in Deutschland zuerst gesehen, auch bald darauf in dieses Land gekommen.

Zigeuner sind ein Nomadenvolk, dessen offenbar asiatische Bildung und Sprache nebst ihren Sitten durchaus von allen europäischen abweichen. Was den Namen Zigeuner betrifft, so wird derselbe zwar von Mehreren für eigentlich deutsch gehalten, und von Zieh-Gauner hergeleitet, allein dem steht entgegen, daß sie schon bei ihrer Ankunft in Ungarn, im Anfange des 15. Jahrhunderts, Zigani und Zingani, auch von den Italienern, Wallachen und selbst von den Türken Zingari, Tschingani und Zigani genannt werden. Es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, daß dieser Name ursprünglich indisch ist. Denn am Ausflusse des Indus giebt es noch jetzt ein Volk, die Tschinganen, und der Lieutenant Pattinger, welcher diese in Belushistan auf der persischen Gränze traf, bestätigt die Aehnlichkeit ihrer Sitten mit den Gebräuchen der Zigeuner. Die Holländer nennen dieses Volk Heiden, die Schweden und Dänen Tartaren, die Engländer Egypter, die Franzosen Böhmen, die Spanier Gitanos. Dieses Volk ist zwar durch ganz Europa verbreitet, und es können leicht, wie einige berechnet haben, 7 bis 800,000 durch Europa zerstreut sein. Indessen scheinen die meisten im südlichen Spanien herumzuschweifen, wo man sie auf 40,000 Seelen ansetzt. In Deutschland und Frankreich sind sie nur einzeln, desto zahlreicher aber in Ungarn, Siebenbürgen und der Moldau, wo gewiß 200,000 leben. Man kennt ihr äußeres Ansehen, die gelbbraune oder oliven Farbe ihrer Haut, die

Kohlenschwärze ihrer Haare und ihrer Augen, die blendende Weiße ihrer Zähne. Dazu kommt das Ebenmaaß ihrer Glieder. Ihre Lebensweise ist unstät. Sie haben selten feste Wohnplätze. Wo es das Klima erlaubt — und sie ziehen deswegen die südlichen Länder vor — sind sie hordenweise in Wäldern und Einöden anzutreffen. Selten führen sie Zelte mit sich. Sie sind Gastwirthe, Pferdeärzte, Roßhändler, Schmiede, bessern alte Kessel und Pfannen aus, verfertigen Eisenwaaren, Nägel u. d. gl. Ihre Weiber sind in jüngeren Jahren, besonders in Spanien, Tänzerinnen. Sobald sie etwas älter werden, treiben sie durchgehends Wahrsagerei und Chiromantie. Dieses Gewerbe ist ihnen durch die ganze Welt eigen, und eine Hauptquelle ihres Erwerbes. Weder Hemden, noch Kopf- oder Fußbedeckung kennt ein Zigeuner. Ihre Nahrung ist ekelhaft. Alles Fleisch ist ihnen willkommen, selbst das von verreckten Thieren. Sie trinken gerne Branntwein; Taback ist ihre größte Leckerei. Sie kauen und rauchen ihn, sowohl Weib als Mann. Eigentliche Religion haben sie nicht. Unter den Türken sind sie Muhamedaner, unter den Christen nehmen sie christliche Gebräuche an, aber ohne sich um Unterricht zu bekümmern. Die Ehen werden auf die roheste Weise geschlossen. Kein Zigeuner heirathet eine andere, als eine echte Zigeunerin. Wird er ihrer überdrüssig, so jagt er sie fort. Das Sittenverderbniß ist unter diesem Volke so groß, daß sie eine wahre Freude an Grausamkeiten finden. Was ihre Sprache betrifft, so sind die meisten Wörter indischen Ursprunges. Das Jahr, wo die Zigeuner zuerst in Deutschland erwähnt werden, ist, wie schon oben angegeben, 1417. Sie scheinen aus der Moldau zunächst nach Italien und Deutschland gekommen zu sein. Damals zogen sie in Horden, einen Anführer an der Spitze, umher. Man schätzte die, welche im Jahre 1418 allein nach der Schweiz kamen, auf 14,000 Mann. Man hielt sie anfangs für Pilger, die aus dem gelobten Lande kämen, daher schonte man nicht nur ihrer, sondern sie erhielten sogar Schutz- und Freibriefe. Welche Ursache sie aus ihrem Vaterland vertrieben, ist nicht ganz klar, doch wahrscheinlich, daß es die Grausamkeiten

waren, die Tamerlan [35]) auf seinem Eroberungszuge nach Indien verübte. Es war im Jahre 1398 als dieser wilde Eroberer ganz Indien durchstreifte, und alles mit Blut und Verheerung erfüllte. Selbst nachdem er im folgenden Jahre nach Samarkand zurückgegangen war, ließ er die eroberten Provinzen von mongolischen Statthaltern regieren, die, eben so blutdürstige Barbaren als er, sich bald unabhängig machten.

Im Jahre 1418 ist die Altenbrücher Schleuse sammt dem Deiche ganz eingegangen und 18 Jahre nachher erst wieder eingedeichet und neu gelegt worden.

Im Jahre 1420 wurde das Schloß Neuhaus von den Umherwohnenden zerstört.

Unter der Regierung des Herzogs Erich V. ging dem Herzogthume Sachsen-Lauenburg eine nicht unbedeutende Strecke Landes verlustig. Es war nämlich Bergedorf von Albrecht III. und Erich III. früher versetzt worden an die Lübecker, und da nun Herzog Erich V. solches wieder einlösen wollte, die Lübecker sich aber zur Herausgabe nicht gutwillig verstehen wollten, so kam es deshalb zu offenen Feindseligkeiten. Die Lübecker, in Verbindung mit den Hamburgern, besiegten aber den Herzog, und dieser sah sich daher genöthigt, in Friedens-Unterhandlungen mit den Städten Lübeck und Hamburg zu treten. Dieser Friede wurde im Jahre 1420 abgeschlossen, und mußte der Herzog, zufolge Bedingungen, die ganze Grafschaft Kippenburg mit den dazu gehörigen Schlössern, nebst Bergedorf und den bei Hamburg liegenden schönen Vierlanden, an die Sieger abtreten.

Im Jahre 1421, den 20. December, starb der Erzbischof Johann von Slamstorf, und es erhielt nunmehr der Rath zu Bremen die Hälfte des Schlosses Bederkesa, welche der verstorbene Erzbischof, zufolge Vergleichs, inne gehabt, zurück, und damals erscheint die Stadt Bremen im Besitze des ganzen Schlosses.

Im Jahre 1422 erlosch die sächsische churfürstliche Linie des Hauses Askanien, durch den Tod Albert VI., und es

---

[35]) War ein mongolischer Fürst, welcher sich Sahib Keran, Herr der Welt, nannte.

war nun nach der Genealogie Niemand näher zur Chur Sachsen, als Herzog Erich V. Es unterließ derselbe deshalb auch nicht, sein Recht geltend zu machen, allein der Kaiser Sigmund verlieh die Chur Sachsen an den Markgrafen Friedrich den Streitbaren von Meissen, wenngleich solches auch der Erbverbrüderung der Herzöge von Ober- und Niedersachsen vom Jahre 1318, und den von früheren Kaisern, zu mehrer Versicherung der gewissen Nachfolge, in Frankfurt ausgewirkten Kaiserlichen Bullen, schnurgerade entgegen war.

Im Jahre 1425 entstand durch einen heftigen, starken Sturm eine sehr hohe Wasserfluth, wodurch hier und in den benachbarten Marschländern 30,000 Menschen umgekommen sein sollen.

Im Jahre 1431 rüsteten die Ditmarsen, welche mit den Hamburgern in Feindschaft lebten, etliche kleine Schiffe aus, eilten damit nach Neuwerk, brannten daselbst die Vorburg ab, nahmen das Vieh, etliche Schiffe und die sonstigen Sachen, welche sie vorfanden, und fuhren damit nach dem Ditmarschen zurück.

1433, am Abend Allerheiligen, haben die Schleusen-Geschwornen und ganze Gemeinheit in dem Gerichte zu der Emelke in dem Kirchspiele Ilingwort einen Revers ausgestellt, worin sie bekennnen, daß sie sich mit den bescheidenen Leuten in dem Kirchspiele zu der Stenow und in dem Kirchspiele Odishemme, und die da wohnen in dem Ghösekebroke, um den Wettringstrom, welcher der Wedem in Neuenkirchen vorbeigeht, und der Schleuse, die in demselben Strome liegt, förmlich vertragen haben, also, daß Letztere keine Gefahr oder Recht an leiden sollen. Zum Gezeugnisse haben die Kirchspielleute zu der Nygenkerken auf Bitte der bescheidenen Leute zu der Emleke ihr ingezeghel vor dem Brief hängen lassen.

Im Jahre 1435 machten die Herzöge von Sachsen-Lauenburg wieder lebhafte Ansprüche an Bederkesa, und es kam sogar zu Thälichkeiten. Die Stadt Bremen wählte den Grafen Günther von Schwarzburg zum Kriegsobersten.

Um diese Zeit ließ der Erzbischof Balduin das Schloß Neuhaus wieder aufbauen.

Im Jahre 1435 starb der Herzog Erich V., welcher zur Gemahlin! gehabt eine Gräfin von Weinsberg, mit welcher er aber keine Kinder erzeuget, weshalb denn sein Bruder, Herzog Bernhard II., ihm in der Regierung succedirte.

VII.

Herzog Bernhard II.

Von 1435 bis 1463.

Im Jahre 1436, um Allerheiligen, ist eine große Wasserfluth gewesen, wodurch viel Schaden geschehen und die Brache bei Altenbruch eingerissen sein soll.

In demselben Jahre unternahm der Erzbischof Balduin zu Bremen einen großen, wiewohl fruchtlosen Zug, zur Unterjochung der Wursaten.

Im Jahre 1437 befürchteten die Hamburger, daß der Herzog Bernhard II. die alte Prätension auf das Amt und Schloß Ritzebüttel wieder hervorsuchen möchte, darum verbanden sie sich mit den Wurstfriesen, daß, falls vorgedachtes Schloß und Amt etwa feindlich sollte überfallen werden, diese mit ihrer ganzen Macht ihnen zu Hülfe kommen möchten. Der Herzog unternahm dieserhalb nichts, sondern verlängerte vielmehr in demselben Jahre auf neu empfangene 1550 Rhein. Gulden, außer 300 Mark und 800 Mark, welche der Rath zu Otterndorf verbaut hatte, unter Anerkennung der gedachten Schuld- und Pfandbriefe seines Vaters, Herzogs Erich IV., und seiner Brüder, die Verpfändung auf zwölf Jahre.

Im Jahre 1437 starb der Kaiser Sigmund, und es wurde, ohne einigen Widerspruch, Herzog Albrecht von Oestreich, Schwiegersohn des Verstorbenen, der als deutscher König der Zweite heißt, als Nachfolger erwählt, 1438.

Im Jahre 1439, Sonnabends vor Marien Geburt, errichteten die Kirchspiele Altenbruch, Lüdingworth und Nordleda 58 Artikel, wornach sie sich künftighin, als nach einem gemeinen Landrechte, zu richten, verbanden.

Im selbigen Jahre grassirte ein böse Seuche im hiesigen Lande, welche in der Erndtezeit anfing und das Jahr durch wüthete. Die Leute, welche daran erkrankten, schlie-

sen drei Tage und Nächte, und wenn sie erwachten, rangen sie insgemein mit dem Tode.

143 , am Tage des heiligen Biscopes Sünt Seuerin (23. October), bekannte Pargedom Zoyen und die Kirchspielleute von der Oese (Odisheim), daß sie eine gute Sühne und Vereinigung mit den Kirchspielleuten zu der Stenowen getroffen hätten, des Raubes und Ueberfalls wegen, den Letztere, nämlich Hinrich Hardewicker und seine Mithelfer ihnen auf der Oesen (Gösche) gethan, welches Ueberfalls willen Pargedom Zoyen und die Kirchspielleute von der Oese die Kirchspielleute zur Steinau angegriffen und das ihrige wieder genommen hätten. Des zur Urkunde heben Pargedom Zoyen und die Kirchspielleute zur Oese ihr Insiegel dem Briefe anhängen lassen.

König Albrecht, welcher auf einem Feldzuge wider die Türken plötzlich erkrankte, starb 1439, und hatte auf dem Throne der Deutschen, durch einhellige Wahl der Churfürsten, seinen Verwandten, den Herzog Friedrich von der Steyermark, Herzog Ernst des Eisernen Sohn, zum Nachfolger, 1440. Dieser wurde dreimal gekrönt: in Aachen 1442 als römischer König, in Rom aber, wo er zugleich seine Vermählung mit Eleonora von Portugal feierte, 1452, als König Italiens und als Kaiser.

Im Jahre 1441 wurde zu Lübeck ein gemeiner Hansetag gehalten, dahin vom Rathe zu Hamburg geschickt worden: Henrich Hoyer und Henrich Köting, beide Bürgermeister. Die Hamburger wurden daselbst verklagt von den Kaufleuten zu Brügge in Flandern, daß sie zu Ritzebüttel den dritten Theil von den gestrandeten Gütern nähmen, worauf von den Städten gemeinschaftlich den anwesenden hamburgischen Gesandten anbefohlen wurde, an ihren Rath zu bringen, daß sie hinführo, über ein billig Barggeld Niemanden beschweren sollten. Auf einem zu Stralsund im Jahre 1442 abgehaltenen Hansetag, welchen von Hamburg Bürgermeister Henrich Köting und M. Johann Preen, Secretarius, beiwohnten, kam die nämliche Sache wieder zur Sprache, worauf den Gesandten von Hamburg auferlegt wurde, bei ihrem Rathe zu fordern, daß die Sache, wegen des dritten Pfennigs von gestrandeten Gütern, abgeschafft werde.

Im Jahre 1444 that der Pabst die Wursaten ihres Strandraubes wegen in den Bann, zwei Jahre später wurden sie sogar mit dem Interdicte belegt.

Herzog Bernhard II. fand sich, noch vor Ablauf des im Jahre 1437 bestimmten Einlösungs-Termins, im Jahre 1445 veranlaßt, nach einem neuen Anlehne abseiten Hamburgs von 800 Mark Pfennige den Einlösungs-Termin auf fernere 30 Jahre zu verlängern, und dafür gleichfalls sein Schloß und die Voigtei Bederkesa, mit allen Rechten, welche er von seinen Eltern ererbt und diese durch ihre Amtmänner ausgeübt hatten [36]), nebst seinen Rechten im Gerichte in Wurstfriesland zu Debbestede und in Lee, welche zu dem Schlosse und der Vogtei Bederkesa gehörten, und desgleichen die fünf Kirchspiele Steenow, Ilienword, Odeshemme, Wanne und Süderleda mit allem Zubehöre und Rechten, nichts davon ausgeschlossen, zu verpfänden. Daß diese fünf Kirchspiele, welche jetzt bekanntlich das Sietland, im Gegensatze des Hochlandes von Hadeln bilden, stets zu diesem Lande gerechnet wurden, und an Hamburg mit verpfändet waren, geht aus den obengedachten Urkunden, namentlich aus der vom Jahre 1402 hervor; diese Special-Verpfändung muß sich daher auf gewisse Rechte und Einkünfte beziehen, welche die Herzöge von Sachsen-Lauenburg bei den früheren Verpfändungen des ganzen Landes schon anderweitig vergeben hatten oder in deren Besitz sie durch benachbarte Landesherren gestört sein mögen. Vermuthlich waren es die Streitigkeiten mit der Stadt Bremen über Bederkesa und Lehe, welche den Herzog zu dieser Verpfändung veranlaßten, wobei er den Hamburgern überließ, sich mit den Bremern zu vereinigen, und seine eigenen Rechte unverletzt erhielt.

---

[36]) Ueber die Rechte und Ansprüche der Herzöge von Lauenburg, welche anfangs nur ein Burglehen in Bederkesa besaßen, s. von Kobbe, Th. I. S. 106 sq. Das Kirchspiel Debstedt wird jetzt zum Amte Bederkesa und so wenig wie Lehe zum Lande Wursten gerechnet. Aus dem der Stadt Bremen zu der Zeit untergebenen Lehe erhielt der Amtmann zu Bederkesa jährlich 20 Mark. S. Cassel Bremens. I. 318.

Im Jahre 1445 fanden Zwistigkeiten mit Carsten und Alveric Bremer, deren Geschlecht sich schon im Jahre 1412 feindselig gegen Hamburg gezeigt hatte, statt, bei deren Beendigung jene 200 Gulden an den Rath erlegten und nach dem Gefallen des Raths nach einem Jahre aus dem Lande Hadeln zu entweichen, sich anheischig machten. Aehnliche Fehden walteten auch ob mit Johann von Dune und Johann von der Wetteringhe.

Ein Jahrzehend nach der letzten Verpfändung des Landes Hadeln, im Jahre 1455, entspannen sich Streitigkeiten zwischen dem Lande Hadeln und der Stadt Hamburg, welche eine Fehde veranlaßten. Die Hamburger hatten nämlich ihre Amtleute im Lande Hadeln eingesetzt, und dieselben nahmen viele Dinge vor, welche wider der Einwohner Freiheiten zu laufen schienen. Da nun die Amtleute nicht davon abstehen wollten, nachdem sie einige Male deshalb erinnert worden, so wollten die Hadeler den Hamburgern nicht mehr unterthan sein, und begehrten, daß die Hamburger mit den jährlichen Aufkünften des Landes zufrieden sein sollten. Die Hamburger legten diese Sache als eine Rebellion aus, schickten deshalb ihre Soldaten ins Land, um die Hadeler zum Gehorsam zu bringen, machten aber dadurch die Sache schlimmer; denn es versammelten sich die Landes-Einwohner, befestigten hin und wieder ihre Kirchen, und wehrten sich tapfer. Durch diesen Auflauf wurden viele Landsassen mit Schwert und Brand heimgesucht und gänzlich ruinirt, bis endlich den 10. August 1456 zu Stade, unter Vermittelung des Erzbischofs Gerhard von Bremen, des Herzogs Adolph von Schleswig, der Pröbste zu Hadeln und Zeven, so wie der Städte Lübeck, Bremen und Stade, der Streit durch einen Vertrag, unter Auswechselung der beiderseitigen Gefangenen, beigelegt wurde.

Die vorhandenen Mängel in der Verfassung blieben jedoch immer noch fühlbar, und schon zwei Jahre nachher, im Jahre 1458, am Mittwochen nach Bartolomäus, wurden die dadurch veranlaßten Händel durch einen neuen Vergleich beseitigt, welchen der Herzog Adolph von Schleswig, Herzog Bernhard II. von Sachsen-Lauenburg durch ihre Sendeboten, so wie Hamburg durch drei Rathsdeputirte und acht Bürger vermitteln ließen.

1460, am Tage Gloriosae Conventionis B. Mariae Virginis, machten die Landsaſſen der Landſchaft Hadeln mit den Eingeſeſſenen des Weichbildes Otterndorf einen Vergleich, dahin lautend:

„Wann einem oder dem andern Unwillen widerführe in unſerm Blecke oder in unſerm Lande, zwiſchen unſern Bürgern und Einwohnern unſers Landes, es ſei Wunden oder Todſchläge, da ſoll kein Raub noch Brand nach folgen, ſondern es ſoll ſtehen bei vier unſers Blecks und vier unſers Landes, was die ſagen nach Anſpruch und Antwort des Schadens, die ſollen das ſcheiden und ſchichten nach unſerm Landrechte. Iſt die Sache gut, daß ſie keine Scheidesleute dazu bedürfen, daß ſoll bei den Achten ſtehen und ferner kein Unwille davon werde.

Im Jahre 1460 ward auch das Schloß Bederkeſa neu gebauet.

Im Jahre 1463 ſtarb der Herzog Bernhard II., welcher vermählt geweſen mit Herzogs Wratislaus IX. von Pommern Tochter, Adelheit. Er hatte folgende Kinder in der Ehe erzeuget:

1) Sophia, welche den Herzog Gebhard zu Jülich, Cleve und Berg zum Gemahl bekommen,
2) Johannes IV., welcher dem Vater in der Regierung gefolgt, und
3) Margaretha, die mit dem Herzoge Heinrich von Braunſchweig zu Grubenhaben, vermählt wurde.

VIII.

Herzog Johannes IV.

Von 1463 bis 1507.

Dieſer Herzog trat die Regierung über die Lauenburgiſchen Länder im Jahre 1464 an, jedoch behielten die Hamburger das Land Hadeln noch eine geraume Zeit. Er ſuchte die Prätenſion auf die Chur Sachſen wieder hervor, fand aber beim Kaiſer ſolchen Widerſpruch, daß er davon abſtehen mußte, wollte aber ohne die ſächſiſche Chur-

Gerechtigkeit und aus anderen Ursachen keine neue Lehnbriefe nehmen. Er nahm den Titel eines Erz-Marschalls an.

Im Jahre 1464, Sonntags vor Maria Himmelfahrt, bekennen Jacob Frederick und Gheze, seine Hausfrau, zu Steinau, daß sie haben gegeben x x lüb. Mark aus ihrem Gute, unser lieben Frauen, und Sankt Johannes und Sankt Habundus zu ihren Lichtern ewig zu bleiben. So lange sie leben, versprechen sie jährlich viij ß; wenn aber einer von ihnen Gott küssen werde [37]), solle der andere geben iiii ß. Nach ihrer beider Tode solle die Rente ausgelöset werden von ihren Erben. Imgleichen habe gegeben Becke Frederichs, seine Mutter, iiij lüb. Mark, sünte Johannes und dem Kirchherrn jedem zur Hälfte. Sollte dieselbe so viel nicht nachlassen, so solle dies Geld aus seinem Gute erlegt werden. An diesen Brief haben die Kirchspielleute ihr Insiegel anhängen lassen.

Im Jahre 1464 wüthete die Pest wieder ungemein in hiesiger Gegend, und im Jahre 1466 war ein überaus kalter Winter, wobei ganz unvermuthet ein großes Ungewitter eintraf und ein so hoher Schnee fiel, daß man in langer Zeit weder Weg noch Steg finden konnte. Diejenigen, welche das Ungewitter außerhalb Hauses überkam und keinen Schutz antreffen konnten, blieben im Schnee stecken und mußten also umkommen.

1472, am Abend Sanct Johannis, ist zwischen den Bürgermeistern und Rathmännern der Stadt Hamburg und dem Greven, Hauptleuten und ganzer Gemeinheit des Landes Hadeln eine Vereinigung, über die Bestrafung der Todtschläger, getroffen worden.

Im Jahre 1473 ist ein heißer Sommer und dabei eine solche Dürre gewesen, daß sich Wälder und Büsche von selbst angezündet haben.

Im Jahre 1475, Dienstags nach Dionisius, ließ Johann Schulte zu Odisheim das Geschworen-Recht über

---

[37]) Ein Ausdruck, der in alten Documenten selten vorkommt. Er bedeutet, wie der Zusammenhang ergiebt, sterben; beziehlt sich aber vielleicht auf die letzte Oelung, wobei dem Kranken das Crucifix zum Küssen vorgehalten wurde.

seinen Acker ergehen. Es ward befunden, daß der Acker lang war vier Morgen, und sich 40 Ruthen baven de Kapellen to Sünte Joost erstreckte, jede Ruthe zu 18 Fuß gerechnet, also daß die Kapelle steit vff Gades vnd fines vnd anders nemands. Es waren zur Stelle gegenwärtig fünf Schwaren-Richte und wiesen ihm an, daß er seinen Acker sollte frei halten mit 35 Mann. Dies that Johann Schulte. Er nahm zu sich 35 Mann da zur Stelle, und hat seinen Acker frei gehalten an den Heiligen als ihm gefunden ward mit Urtel und Recht. Also steht die Kapelle to dem troste auf seinem freien Acker, den er frey gehalten hat an den Heiligen, belegen an unserm freien Hadlerischen Lande und auch an dem geistlichen Rechte, an der Probstei von Hadeln, und hat er geistliche Rechte zu suchen zu der Kirchen zur Stenow, darin die Kirche zum Odisheim gehört, mit dem geistlichen Rechte, die dem Probste von Hadeln gebührt, zu verlehnen, davor gehört mit Recht die Kapelle zu dem Troste mit allem Rechte, welches fest und wahr ist. Hierüber sind gewesen fünf Schwaren-Richte und frame Preester, de Karkherr zur Stenow, dee Karkhere zum Odeshemme und auch wohl hundert fromme Männer aus anderen Kirchspielen. Zur Wissenschaft haben die fünf Richter ehr Kirchspiels-Insiegel, zur Nordleda, Ilingwordt, Stenow und Odeshemmen an den Hauptbrief hängen lassen.

Im Jahre 1476 waren Uneinigkeiten über die Erhaltung der Osterschleuse im Kirchspiele Otterndorf zwischen den dortigen Kirchspielleuten und ihren Herren zu Hamburg entstanden, weshalb der Rath seine Mitglieder, die Herren Paridom Lütteke und Everhard von Froge nach Hadeln schickte, um mit dem Greven Johann Sytzingh und anderen Landsassen zu verhandeln. Es ward unter andern bestimmt, daß Claws Lappe den Schaden nicht tragen sollte.

Im Jahre 1477 ward die mittelste Glocke zu Altenwalde gegossen. Sie hat folgende Inschrift: oben: Maria ick hete, dat Kaspel to de Anno dm. M C C C C L XXVII. Unten: Herr Harmen Sanbecke Karkherr, Claus Grele, Claus Banghe, Heighe Tamme, Gotecke Klinghe de mi gegoten had. Gott geve siner Sele rau.

Im nämlichen Jahre ward auch die Taufe in der Altenwalder Kirche gegoſſen. Dieſelbe hat folgende Inſchrift: Her Harmen Sandbecke, Karkherr, Gotecke Klinhe de mi gegoten had, Gott geve siner Sele rte. Sanct Anna Katrina. S. Margreta. S. Gardrut. S. Jobst bidde vor uns. Anno Dm. MCCCC LXXVII. an mi.

Im Jahre 1478 beſtätigte Heinrich, Adminiſtrator der Kirche zu Bremen, die mit Conſens des Probſten zu Hadeln, Herrn Barthold Rantſauen geſtiftete Vikarie in Groden, welche der Kirchherr zu Groden, Johann Heppecke und die Kirchſchwornen, mit Einwilligung des Kirchſpiels, zur Ehre Gottes, ſeiner Mutter Maria, des Erzengels Michaels, Craſim, Barbara und Appollonia errichtet hatten, und worin ſie zugleich Herrmann von Santbecke zum erſten Vikar ernannt hatten.

Im Jahre 1480 ſandte Herzog Johannes IV. ſeine Geſandten an den Rath zu Hamburg und löſ'te das Land Hadeln endlich für 3000 Goldgulden wieder ein, kam auch im Jahre 1481 nach dem Lande Hadeln, nahm die Erbhuldigung an und beſtellte das Regiment durch einen Greven, Jürgen Böhmer genannt, confirmirte auch am Mittewochen nach Misericord. Domini den Einwohnern ihre Privilegien. Die desfallſige Urkunde lautet wie folgt:

„Wy von Godes Gnaden Hertzog tho Sachſen, Engern und Weſtualen, det hilligen Römiſchen Ricks Ertz-Marſchalk, bekennen in diſſen Brefe, dat wy uſen leven Getreuen Mannen und Landlüde, de wohnhaftig ſind in dem Lande tho Hadeln, ſchöllen un willen laten, bi allen den Olden Rechte, dat ſe von uſe Aeldern vorgehat hebben, un wann dat jämmer verbrecken, dat Lavende Wy Hertzog Johann ganz treülich ſonder Argliſt um feſte tho hollende.“

„Deſſ tho Tügen heſſen hieran un over geweſen uſe leve Getrüen Lüde, der Ehrwürdige in Gott Vater un Herr, Herr Johann Parkenth, Biſchop un tho Roſſeborg de würdige Herr Albrecht Goſemann, Probſt thon Rennbock, de düchtigen Knapen Friedrich von Bilauen tho wen die, Johann Schulte tho Lüdeworthen, Gevert un Johann von Wittorp, Gevettern tho Lüdersborg, un hebben dit tho fürder Bekänntniß uſe Inſegel an diſſen Bref hangen

laten, de da gegeven un geſchreven iſt tho Aterndörp, nach Chriſti Gebort 1481, am Mittewecken na den Sontag Misericordias domini.“

Kurz hernach hielten Bürgermeiſter und Rath der Stadt Otterndorf beim Herzoge unterthänigſt an, daß er ihnen das bisher geübte Stader Stadtrecht ändern möchte, weil Vieles darin enthalten, welches hier nicht anwendbar wäre; worauf ſich der Herzog gnädigſt reſolvirte, ihnen das ſächſiſche Recht in der Stadt, nach Art, wie es zur Lauenburg im Brauch wäre, zu concediren, verſprach auch in einem im Jahre 1481, Dienstags nach Pfingſten, ertheilten Privilegio, ſolches mit dem eheſten aus dem Sachſen-Spiegel abſchreiben zu laſſen und zu überſenden, damit ſich die Einwohner des Blecks, ſo weit ihre Graben und Siele kehren, darnach richten könnten.

Im Jahre 1481 vergönnten die Kirchſpielsleute zu Nordleda den Einwohnern im Kortenlande zu Oſter-Lüdingworth, ihr Waſſer mit durch ihre Schleuſe zu Neuenkirchen laufen zu laſſen, gegen Uebernahme des $\frac{1}{5}$ Theils der Unterhaltung. Den Contract haben unterſchrieben von Seiten der Nordleder: Johann Marquardt, Schulze; Rötmer Kuhle; Peter Zebeth; Rötmer König, Vicarius; von Seiten der Lüdingworther: Wilken Pape, Schulze; Johann bim Grauen; Himrich bim Grauen; Diedrich über dem Wege.

Im Jahre 1484 ward die Nicolai-Brüderſchaft in Ritzebüttel geſtiftet, in der Kapelle auf der Burg, zur Ehre des allmächtigen Gottes und ſeiner gebenedeieten Mutter Maria, und zur Ehre St. Nicolaus, Patroni daſelbſt, zur Hülfe und zum Troſte aller Chriſten-Seelen. Der Amtmann und ſeine Hausbediente ſind nach den Artikeln gebunden, täglich zwei Paternoſter, eins für die Todten und eins für die Lebendigen, zu beten. Auch ſind jährlich zwei Umgänge nach Groden zu halten [38]).

In demſelben Jahre machte der Herzog Johannes IV. den Verſuch, die Einwohner des Landes Wurſten, durch Gewalt der Waffen, zu unterjochen und zum Gehorſam zu

[38]) Jetzt, im neunzehnten Jahrhunderte, wird das Geld zu frommen Zwecken verwandt.

bringen, indem er behauptete, Kaiser Sigmund habe dem Hause Sachsen-Lauenburg Wursten geschenkt. Er führte daher um Michaelis verschiedene Compagnien Kriegsvölker, über welche er vor einiger Zeit in Böhmen den Befehl geführt hatte, ins Land Wursten. Die Einwohner, denen es um ihre alte Freiheit zu thun war, stellten sich zur Gegenwehr, fochten auch so tapfer, daß der Herzog, nachdem sein Volk mehrentheils aufgerieben war, gezwungen wurde, nach Bederkesa zu fliehen. Als sich nun die Wurstfriesen vor das Schloß begaben, um es zu erobern, kamen die Ihlienwörther in der folgenden Nacht heimlich dahin mit ihren Kähnen und holten ihren Herzog ab, wodurch er der Gefangenschaft entging, indem das Schloß bald darauf von den Wurstfriesen erobert wurde.

Im darauf folgenden Winter, wie Alles hart gefroren war, bedienten sich die Wurstfriesen der Gelegenheit und suchten über das hart gefrorne Moor beim Kirchspiele Wanna in's Land Hadeln zu dringen. Die Hadeler setzten sich ihnen zwar in der Wannaer Haide, wo sie Schanzen aufwarfen, welche noch heutiges Tages zu sehen, entgegen, wurden aber zurück gedrängt bis Oster-Wanna, woselbst sie sich verschanzten [39]). Wie nun die Wurstfriesen wohl einsahen, daß sie die Schanze nicht erobern konnten, so versuchten sie, unterhalb des Wannaer Sees weiter in's Land zu dringen, um von den da herum wohnenden Hausleuten einen Raub zu erhaschen; allein die Hadeler trieben sie in der deswegen sogenannten Friesen-Höhren in die Enge und erschlugen Viele von ihnen. Bald darauf sind nun nochmals die Wurstfriesen wieder gekommen, um sich ihrer erlittenen Schmach wegen zu rächen, allein diesmal haben dieselben fast Alle ihr Leben eingebüßt, und die Wenigen, welche am Leben geblieben, haben um Gnade bitten müssen. Der Herzog hätte nun wohl die passendste Gelegenheit gehabt, in das Land Wursten zu dringen, da solches, nach der erlittenen Niederlage, gewiß sehr leicht zu erobern war; allein seine regulären Truppen waren fast alle darauf

---

[39]) Der Ort, wo diese Schanze aufgeworfen worden, hat den Namen Schanze behalten.

gegangen, auch war Mangel an Geld eingetreten, und aus diesen Ursachen wird wohl solches unterblieben sein.

Im Jahre 1485 suchte der Herzog sich des Schlosses Bederkesa zu bemeistern, die Sache ward aber durch den Churfürsten von Brandenburg beigelegt.

Nach der Fehde mit den Wurstfriesen und dem Erzbischofe von Bremen, wegen des Schlosses Bederkesa, sah der Herzog Johannes sich zu einer Anleihe genöthigt, wofür er 1485 den Städten Hamburg und Bremen und dem dortigen Domcapitel die Revenüen des Landes Hadeln verpfändete.

Der Rath zu Bremen wollte, wie der letzte von Elm im Jahre 1485 verstarb, die hinterlassenen bedeutenden Güter einziehen; Cord von der Lieth aber, der zu der Zeit die andere Hälfte des Schlosses Elme (Elmlohe) inne hatte, widersetzte sich und gab die Burg dem Herzoge Johannes IV., der ihm dafür das Dorf Kuddewörden in Lauenburg ertheilte. Die Stadt zerfiel darüber mit dem Herzoge in einen Krieg, der einige Jahre gedauert. Endlich rückten Bremer, unterstützt von den Vorstehern und der Gemeinde des Landes Wursten, mit Mauerbrechern und Steinbüchsen vor Elme, einem zu der Zeit durch Kunst und Lage wohl verwahrten Orte, der in einem Moraste belegen und mit zwei tiefen Gräben umgeben war. Am dreizehnten Tage mußte sich die Besatzung ergeben, und Cord von der Lieth hatte dabei den größten Schaden. Als der Herzog Elme verloren hatte, nahm er ihm nun auch Kuddewörden. Cords Sohn, Tönnies von der Lieth, verfiel darüber in tiefe Schwermuth, dessen Sohn aber machte die Sache später beim Cammergerichte anhängig, und erhielt durch Urtheil Kuddewörden zurück. Die Stadt Bremen ließ darauf auch die von der Lieth im ruhigen Lehnbesitze ihrer Güter.

Im Jahre 1490 ward für die Kirche zu Altenbruch ein großer Leuchter angeschafft, welcher auf der Rathswaage zu Hamburg ein Schiffspfund und zwanzig Pfund wog, und vier Stiege Mark und drei Mark kostete. Imgleichen zwei Diaken-Röcke von schwarzem Plüwele, welche mit dem Macherlohne vier Stiege Mark kosteten.

1491 wurde die Reparirung des Chors zu Altenbruch verdungen mit Hans Crone für 200 Mark, zwei Seiten

Speck, zwei Tonnen Bier, ein Wispel Gerste und aus jedem Hause eine Präbende, so gut als vier Schillinge.

1492, in einer theuren Zeit, galt ein Himten Weizen acht Schillinge.

Im Jahre 1493 starb der Kaiser Friedrich III. und ihm succedirte sein Sohn Maxmilian I., welcher bereits 1486 zum römischen Könige erwählt worden war.

Im Jahre 1494 verkauften die Juraten zu Altenbruch drei Morgen Landes und eine Hofstelle zu 150 Mark.

Im Jahre 1494, am Sanct Nicolaus Tage, war der Probst von Hadeln in Altenbruch. Zu seiner Bewirthung wurde eine Tonne Hamburger Bier angeschafft, welche 29 Schillinge kostete. Auch wurde in demselben Jahre der Weihbischof verdungen, das Chor in der Kirche zu Altenbruch einzuweihen, für 30 Rheinische Gulden, jedem Diener 2 Mark, dem Fuhrmann 2 Postelaske Gulden.

Im Jahre 1497, des Sonntags nach unsers Herrn Himmelfahrt, schenkten Johann Acke und Grethe, seine Hausfrau, dem guten Sanct Johannes und dem Kirchherrn zur Steinau ihre nordern zwei Acker unter dem Wege und den nordern Acker über dem Wege. Sie bestimmten, daß der Kirchherr davon den dritten Theil haben solle, und daß er sie beide solle schreiben in das Mißbook und an den erue bref, und daß er, wenn sie todt, jährlich begehen solle mit Vigilien und Misse; sie behalten sich vor, das Gut Zeitlebens zu nutzen, versprachen aber davon jährlich zu geben dem guten Sanct Johannes ein Punt Wasses, wenn aber einer von ihnen verstorben, solle der andere geben iiij Punt, nach ihrer beider Tode gehöre das Gut dem Gadeshuse. Diese Schenkung ist gethan vor dem ganzen Kirchspiele, und der Schenkungsbrief mit des Kirchspiels-Insiegel versehen worden.

In demselben Jahre ward zu Altenbruch auf den Rath des Schulzen, in Beisein des Kirchherrn Johann Marten, mit Meister Johannes Coci für 100 lübische Mark, ein Orgelwerk verdungen.

Im nämlichen Jahre, am Tage aller christlichen Seelen, als die Morgensonne aufging, starb der Vikar Johann Witte zu Altenbruch, und es wurde darauf nach dem

Rathe der Geschwornen, auf Bitte des Schulzen und frommer Kirchspielleute, am Tage Elisabeth desselben Jahres, mit seligen Johann Witten Vikarie Sanct Catharinen belehnt Herr Augustinus, des Herrn von Sachsen Marquard's Diener.

Im Jahre 1498, am Donnerstage nach Viktoris, hielt Johann Parkentien, Amtmann des Herzogs Johannes, zu Sachsen, Engern und Westphalen, auf Beschwerde der Unterthanen des Landes und der fünf Kirchspiele eine Untersuchung, von wem der Weg in dem Wedemgute zur Ihlienworth, welcher in vorigen Zeiten von den Kirchspielleuten zur Steinau, zu ihrem und ihres Kirchspiels Nutzen, mit Genehmigung des würdigen Capitels zu Bremen und des Probsten von Hadeln, gekauft von dem Wedemgute, sich anhebt von der Steinbrügge und sich ins Norden so weit als das Wedemgut erstrecket, zu unterhalten und jetzt, da er unbrauchbar, auszubessern sei. Er hatte zum Urtheilsfrager herbeigezogen den Schultheißen Grote Wolderk aus Altenbruch. Der gegenwärtige Schultheiß Clawes Laurens aus Ihlienworth bat seinen Schöpfen, Recht zu finden. Das Resultat war, daß die Medemstader den Weg zu machen hätten. Worauf Johann Parkentien dem Schultheißen Claus Lafrenz, unter Verweisung auf seinen geleisteten Eid, auftrug, Schauung auf den gebrechsamen Weg zu legen, die Stenauer aber von der Unterhaltung frei sprach. Johann Parkentien hat einen Brief (Protocoll) darüber aufgenommen, in Gegenwart der ehrsamen Otten Brand, Schulten, und yohann smyter, Schepen zur Nygenkarke am Land to Hadelen.

In demselben Jahre, am Tage nach Dionysius, starb der Vikar Augustin zu Altenbruch, und die rückständigen Einkünfte desselben wurden in der Wedem zu Groden von den Juraten, woselbst mit gegenwärtig waren: der Herr von Hadeln, der Probst von Neuenwalde, Claus Minsthede und Herr Herrmann Sandbeck, regulirt. Die Vikarie zu Altenbruch wurde wieder verliehen Johannes Coci, dem Orgelbauer.

Im Jahre 1498 wurde dem Herzoge Magnus II., Sohn des Herzogs Johannes IV., die Administration des Landes Hadeln anvertrauet. Dieser prätendirte gleich

darauf das Amt Bederkesa von dem Erzstifte wieder, und als ihm solches verweigert wurde, bewarb er sich bei den Benachbarten um Hülfe. Der Erzbischof und die Stadt Bremen solches vernehmend, verbanden sich mit der Stadt Hamburg wider Herzog Magnus, und kündigten ihm und seinem Vater den Krieg an, thaten auch bald hernach, im Jahre 1499, einen Einfall in's Land Hadeln, und brachten solches unter ihre Botmäßigkeit. Die Ditmarsen waren auch mit in diesem Zuge, und als sie der Hamburger Landes-Knechte spotteten, kam es darüber unter diesen beiden alliirten Parteien von Worten zu Thätlichkeiten, und die Ditmarsen, welche den Kürzesten zogen, hatten bei Otterndorf einen Verlust von ungefähr 70 Todten.

Herzog Magnus, der einen solchen geschwinden Ueberfall nicht vermuthet hatte, bewarb sich hierauf um Hülfe, brachte auch die sogenannte schwarze Garde, einen Haufen von 6000 Mann, bestehend aus Deutschen, Schweizern, Niederländern, Brabantern, Italienern, Schotten, ja sogar aus Mohren, die sich in Friesland, unter Anführung Ulrichs von Dornum, versammelt hatten, auf seine Seite. Mit diesem Volke, welches sich damals in der Grafschaft Oldenburg aufhielt, suchte zwar Herzog Magnus den nächsten Weg nach dem Lande Hadeln einzuschlagen, konnte aber nicht über die Weser kommen, wegen des häufig fließenden Grundeises und der Wachsamkeit der Bremer, und mußte deshalb einen andern Weg wählen. Er kam aus dem Oldenburgischen über Wildeshausen, durch das Verdensche, wo der Bischof Barthold den Durchzug nicht verwehren konnte, von da durchs Lüneburgische ins Erzstift. Der Rath zu Stade, besorgt wegen einer harten Belagerung, ließ das außerhalb der Stadt ganz nahe an der Mauer belegene Benedictiner-Kloster abbrechen und den Mönchen einen Platz in der Stadt anweisen. Die Garde aber unternahm nichts auf diese Stadt, sondern ließ dieselbe zur rechten Hand liegen und marschirte gerade nach dem Lande Hadeln hin, wo sie am 1. Januar 1500 des Abends ankam. Die Feinde, welche während der Zeit übel im Lande Hadeln gehauset hatten, waren aber schon vor Ankunft der Garde, mit reicher Beute beladen, wieder abgezogen.

Bereits im Jahre 1498 hatte der Herzog Magnus und sein Vater mit Heinrich dem Quaden zu Braunschweig einen Vertrag, „ihr ungehorsames Land Wursten" mit Krieg zu überziehen, abgeschlossen, und es machte nun vom Lande Hadeln aus die berühmte schwarze Garde einen Zug nach dem Lande Wursten, wurde aber kräftig zurückgewiesen. Ulrich von Dornum ward hier schwer verwundet, und gab deshalb den Oberbefehl an den Junker Slenz von Cöln ab. Dieser zog, nachdem die Garde noch allerlei Muthwillen und Geldforderungen im Lande Hadeln gemacht, mit selbiger am 10. Februar 1500 von hier ab, und führte bald darauf die Garde dem Könige Johann von Dänemark und dessen Bruder, Herzog Friedrich von Holstein, zu, in deren Dienste sie bei dem unglücklichen Zuge gegen die Ditmarsen noch in demselben Jahre völlig vernichtet ward.

Auch überrumpelte der Herzog Magnus im Jahre 1500 Bederkesa, während Nicolaus von Horn städtischer Amtmann daselbst war. Durch die Bemühung der Herzöge Heinrich des Jüngern und Erich von Braunschweig, wurde Bederkesa den Bremern wieder eingeräumt, und es ward ein Vergleich zwischen dem Herzoge Magnus nebst dessen Vater und dem Erzbischofe, dem Domcapitel und dem Rathe abgeschlossen, daß alle Irrungen bei der Kaiserlichen Cammer ausgemacht werden und der widerstrebende Theil 4000 Rheingulden Strafe erlegen solle.

Im Jahre 1501, am Mittewochen nach Vocem Jucunditatis, vergönnte der Herzog Magnus den Schulzen, Schepen und allen Inwahners Landes Hadeln, ihren alten Verbund mit den Wurstern wieder anzunehmen. Er stellte den Hadelern eine besondere Vergönnungs-Urkunde darüber aus.

Im nämlichen Jahre gingen von Altenbruch aus nach Rom, die Schattesammler für Matthias Roock seligen Andenkens, (er war Jurat gewesen). Die beiden Vikarien Johann Trippemaker und Hinrich Detecke, nebst mehreren Personen.

Im Jahre 1502 galt ein Wispel Roggen sechs Mark, ein Paar Schuhe drei bis vier Schillinge; ein Arbeitsmann verdiente täglich einen Schilling.

Der Kirchherr des würdigen Herrn Marquards von Hadeln, Herr Mowerius Vagt zu Altenbruch, nahm im Jahre 1502 den Herrn Matthias Havemann zum Kapellan an, um eine Woche um die andere mit den Vikarien die Messe zu singen, jährlich für 10 Mark.

In demselben Jahre bezahlte der Herzog Magnus den Städten Hamburg und Bremen und dem dortigen Domcapitel das Geld, welches sein Vater im Jahre 1485 von ihnen angeliehen hatte, wozu die Landschaft dem Herzoge 400 Rheinische Gulden freiwillig zu Hülfe gegeben.

Im Jahre 1503 ward dem 1498 zum Vikar ernannten Orgelbauer Johannes Coci, welcher sich selbst nicht einstellte, sondern andere Priester schickte, die seine Stelle vertraten, die Vikarie Catharinen zu Altenbruch wieder abgenommen und Petro Trobandii, des Herrn von Hadeln Diener, verliehen.

In demselben Jahre that der Jurat Marcus Eitzen zu Altenbruch den Kirchherrn Mowerius Vagt daselbst in den schweren Bann, weil er Johann Lange und Johann Groten Weib, das im Bann war, copulirt hatte. Sie verglichen sich, Vagt gab dem Eitzen 42 Mark. Letzterer schenkte das Geld der Kirche.

Im nämlichen Jahre, am Sonnabend nach Nativitatis Mariä, ernannte Herzog Magnus den Juraten Peter Poit zu Altenbruch zum Schulzen daselbst, und zwar geschah die Ernennung in der Wedem zu Otterndorf.

Im Jahre 1504 überfielen die Wursaten den Drosten Warner von der Hude und plünderten dessen Amt Stotel.

In demselben Jahre ward die Stortinghe (Statue) unsers Herrn Christi, zu Altenbruch verdungen mit Meister Johann Voß in Bremen, von den Juraten, für 100 lübische Mark. Hierauf hat Herr Michael fromme Leute in allen Theilen von Osten nach Westen gebeten und zusammengebracht 13 Mark in Golde und 50 Himten Weizen.

Desselben Jahres verließ Petrus Trobandii die Vikarie zu Sanct Cathrinen in Altenbruch, und bat den Herrn von Hadeln um die Kirche zu Lüdingworth. Es übernahm darauf Lüder Schmidt, Kirchherr zu Lüdingworth, die Vikarie zu Sanct Catharinen in Altenbruch, starb aber schon

am achten Tage nach Corporis Christi (1504) und kam nicht zur Hebung. Hierauf ward die Vikarie innerhalb Monatsfrist verliehen, Herrn Peter von Sande.

Im Jahre 1507, am 18. Tage des Monates August, starb Herzog Johannes IV., nachdem er mit seiner Gemahlin, Dorothea, Churfürsten Friedrich zu Brandenburg Tochter, fünf Söhne und vier Töchter erzeugt hatte, als:

1) Erich VI., welcher Bischof zu Münster ward und 1522 starb,
2) Magnus II., welchem schon im Jahre 1498 die Administration des Landes Hadeln anvertrauet ward, und dem Vater in der Regierung folgte,
3) Bernhard III., welcher Domherr und Probst zu Cöln ward, und im Jahre 1524 verstorben ist,
4) Johannes V., welcher Bischof zu Hildesheim ward und schwere Kriege mit Braunschweig führte, starb im Jahre 1547,
5) Rudolph, welcher unverheirathet gestorben,
6) Anna, welche vermählt gewesen zuerst an den Grafen Johann zu Ruppenhe und dann an den Grafen Friedrich zu Spiegelberg,
7) Sophia, vermählt an den Grafen Anton zu Holstein und Schaumburg,
8) Elisabeth, welche an den Herzog Heinrich, Herzogs Heinrich Sohn zu Braunschweig und Lüneburg, vermählt wurde,
9) Helena, welche die Gemahlin des Grafen zu Schaumburg wurde.

IX.

Herzog Magnus II.

Von 1507 bis 1543.

Im Jahre 1508 galt eine fette Kuh vier Mark.

In demselben Jahre ist ein so starker Winter eingetreten, daß vieles Vieh in den Ställen erfroren sein soll.

Die Einwohner des Landes Wurſten haben in dieſem Jahre 16 Rathgeber und 18 Gevollmächtigte aus ihren Mitteln gewählt, und ſind dieſe am Donnerstage nach St. Margreten zuſammen gekommen, und haben einige Puncte entworfen, wornach ſich die Einwohner aller Kirchſpiele, als nach einem gemeinen Landrechte zu richten, verbunden.

Im Jahre 1509, des Sonntags vor Bartholomäi, ſchenkte Clawes von Deſten in Steinau, mittelſt Briefes, mit Einwilligung ſeiner echten Hausfrauen, ſechs lüb. Mark in ſeinen Ackern und Gütern, dem heiligen St. Johannes Babtiſten und dem Kirchherrn zur Steinau, der den dritten Pfennig von der Rente haben ſolle, ein Kirchherr nach dem andern. Nach ſeinem Tode ſolle der Kirchherr ihn ſchreiben in das Miſſael und auf den erue brief, und ihn begehen mit Vigilien und Seelmeſſen des Jahres vier mal. Dieſe Rente ſolle ewig bleiben, ſo lange die Kirche ſtehe. An dieſen Schenkbrief haben die Steinauer Kirchſpielleute ihr Inſiegel hängen laſſen.

Im Jahre 1511, am Donnerstage nach Mauritus, verordnete Herzog Magnus, daß die große Wettering von Steinau nach Ihlienworth am Straßendeiche entlang, — nachdem durch den Landes-Gräfen Laurens Schacht, in Gegenwart des Göſchlichen und Emliken Richters, ſelbige an Ort und Stelle in Augenſchein genommen worden — von den Straßenleuten ſolle gegraben werden 13 Fuß weit und ein Spitt tiefer als bis dahin, und daß die Brückenſtellen 8 Fuß weit zu laſſen, die Brüche aber auf dieſem Strome für die Herrſchaft zehn Schillinge und für den Schultheißen eine Tonne Bier ſein ſolle.

Dem Herrn Bernt ward in dieſem Jahre eine neu geſtiftete Sanct Annen-Kommende vom Herrn von Hadeln und zwar in Altenbruch verliehen, die ewig bleiben ſoll, und mit etlichen Gütern und Renten, welche fromme Leute dazu gegeben haben und geben werden, verſehen iſt.

Im nämlichen Jahre ſtarb der Erzbiſchof Johann Rode zu Bremervörde, und es gelangte hierauf der Herzog Chriſtoph zur erzbiſchöflichen Würde. Chriſtophs lange Regierung war ſehr unruhig; am meiſten Unruhen veranlaßten

seine Versuche, die Wursaten dem Erzstifte zu unterwerfen, welches auch endlich nach langem und oft wiederholtem Kampfe gelang, wie wir weiter unten sehen werden.

Auf Martini in diesem Jahre ging die Altenbrücher Schleuse, welche den vorhergehenden Sommer erst neu angelegt war, durch Sturm ein, und hat das ungestüme Wasser einen überaus tiefen Kolk oder Wheel im Deiche gerissen, so daß man erst keine Mittel hat finden können, solchen wieder auszufüllen, bis solches endlich zwei Männern, Rumbold von Megeln und Johann von Flandern genannt, durch große Walzen [40]), welche man in die Tiefe gewälzt und darauf Erde darüber geschüttet, gelungen.

Im Jahre 1512, im Winter, überfiel der Erzbischof Christoph die Einwohner des Kirchspiels Bülkau, welche unter dem Vorwande, sie gehörten zum Laude Hadeln, ihre Freiheit bis dahin aufrecht gehalten hatten, und brachte sie zum Gehorsam.

Im Jahre 1513, um Pfingsten, brach in Otterndorf eine Feuersbrunst aus, wodurch fast das ganze Städtlein, wie auch die Westerbrücke, im Feuer aufging. Die Schuld fiel auf einen stummen Menschen, weshalb derselbe auch geviertheilt worden ist. Nachgehends soll es sich aber ergeben haben, daß solche Feuersbrunst durch eine Magd entstanden, welche aus dem Hause eines Nachbaren Feuer geholt, dabei ihre Schürze in brannt bekommen, solche in eine Scheune geworfen und daselbst vergessen habe, wodurch die Scheune angezündet worden. Wenn dem also, so wäre der stumme Mensch unschuldig hingerichtet worden. Diese Feuersbrunst geschah in Gegenwart des Herzogs Magnus und seiner Gemahlin Catharina, einer gebornen Prinzessin von Braunschweig-Lüneburg.

Um diese Zeit ließ Herzog Magnus das Schloß Otterndorf einigermaaßen befestigen und einen Wall und

---

[40]) Diese Walzen sind auf folgende Art verfertiget: Es sind Strohreife auf der Erde eine beim andern ausgespannt, darüber Matten und Strohdach gelegt und ausgebreitet, dann ist Erde darüber geschüttet, und alsdann sind die Matten zusammengerollt worden.

Graben an einer Seite herum ziehen, weil der Streit mit dem Erzstifte Bremen durch allerhand dazwischen kommende Sachen vermehrt wurde, und sich deshalb der Herzog einen Ueberfall im Lande Hadeln befürchten mußte. Es fand aber der Erzbischof Christoph, weil er mit dem Grafen Etzard in Ostfriesland in Streit gerathen war, so viel vor sich, daß er das Land Hadeln noch eine Zeitlang in Ruhe lassen mußte.

Im Jahre 1513, am heiligen Pfingst-Abende, haben die Juraten der Kirche zu Altenbruch, Peter Poyt, Jacob Eitzen, Johann Bull und Alverich Witte, mit Einwilligung des D. Otto von Bramsteden, Domherrn der Kirche zu Bremen und Probst der Lande Hadeln und Wursten, in Bremen angeliehen 100 goldene rheinische Gulden und 100 rheinische Gulden in Bremer Groten. Dieses Darlehn ist später an die Königlich-Schwedische Regierung in Stade zurückgezahlt worden.

Im Jahre 1514 bestätigte der Herzog Magnus die Privilegien des Landes Hadeln mit folgender Urkunde:

„Wy Magnus von Goddes Gnaden, Herzog tho Sachsen, Engern und Westphalen, bekennen openbar mit gegenwärtigen usen Brese betügende, dat vor uns, da wy vergangenen Michaelis in usen Lande tho Hadeln wären, erschenen seyn use leve getrüe desselven Landes tho Hadeln Mannheit, da tho verordneten, und hebben uns mit aller Demuth so se immer kunden und mögten, angefallen und gebeden, Wy densülven usen Unterthanen als ehre natürlicke Erff-Herr un Landesfürst ehre rechtlichen Privilegien und olden Lande Rechte confirmeren möchten, un wil Wy eere rede vor god ansehen, So bestädigen und Confirmeren Wy, eere rechtl. Privilegien, olde Landrechte und billicke gude Gewahnheit mit dißen Brefe, also, dat se sick wedderum gegen uß un use Arfen also gegen eere natürl. Landesfürsten aß frame getrüe unterdanen gebört her vor Bate hollen schollen und willen.

Ock da dißе unsere beständige, unß un use Arven Nakamlingen un enen Jeglichen in usen ehren und seinen Rechte, ock use vorige Constitution mit dem Lande gemaket nich tho Vorfange sy.

Tho Urkunde de Wahrheit hebben Wy vorangemeldete Fürſte uſe Rechte inſegel mit Wittſchop hangen laten an dieſen Breſe, de gegeven und geſchreven iſt tho Lauenborg 1514ten Jahres am St. Luciae Virginis Tage."

Die Eingeſeſſenen des Landes Hadeln verſprachen dem Herzoge, ihm und ſeinen Erben treu zu ſein.

In dieſem Jahre war ein ſo harter Winter, daß alle Gewäſſer, wie auch die tiefſten Brunnen, zugefroren geweſen.

Im Jahre 1515, am Tage Antoni war ein Erdbeben und dabei ein ſtarker Sturm, daß durch das geſchwinde Anwachſen des Waſſers viele Menſchen und vieles Vieh ertranken. An der andern Seite der Elbe, im Holſteinſchen, ſollen zu der Zeit fünf Kirchſpiele mit den Einwohnern verſunken ſein.

Im Jahre 1517 wurde der Herzog Franz, Nachfolger in der Regierung, geboren.

In ſelbigen Jahre, zur Zeit des Schultheißen Johann Pape, ward zu Lüdingworth eine neue Glocke eingeweiht, durch einen Weihbiſchof, den der Erzbiſchof von Bremen ſchickte.

Im Jahre 1517, den 31ſten October, ward von Dr. Martin Luther [41]) das große Werk, die Reformation der chriſtlichen Kirche, angefangen.

Um dieſe Zeit war die Religion ſo verdorben, daß mitten unter den ſogenannten Chriſten faſt nichts Chriſtliches mehr zu finden war. Die höhere Geiſtlichkeit hatte theils ſchon Landeshoheit erſtrebt, theils arbeitete ſie noch daran, ſolche zu erreichen. Die Biſchöfe waren nur weltliche Fürſten unter geiſtlichem Namen, und führten anſtatt der Bibel das richterliche Schwert. Die hohen Kirchen-

---

[41]) Luther, eines Bergmannes Sohn, war am 10. November 1483 zu Eisleben, einer kleinen Stadt in der Grafſchaft Mansfeld, geboren. Er ſtudirte zu Erfurt Theologie, ging 1505 daſelbſt in's Auguſtinerkloſter und wurde Mönch. Im Jahre 1508 wurde er vom Churfürſten von Sachſen als Profeſſor der Theologie nach der neu errichteten Univerſität Wittenberg berufen.

Aemter, welche früher Männer verwalteten, die zur Ausbreitung des Christenthums sich qualificirten, bekleideten jetzt Söhne der Ritter, des Adels und der Fürsten, ohne Fähigkeit, und was noch schlimmer war, ohne allen guten Willen, ihrem geistlichen Berufe zu leben, d. h. die Pflichten eines christlichen Lehrers und Seelsorgers zu erfüllen. Die reichsten kirchlichen Pfründen wurden als eine Rente betrachtet, und die Stiftsherren und Prälaten lebten in der größten Schwelgerei und Leichtfertigkeit. In den Klöstern herrschte allgemeine Verderbniß und das Volk war in Unwissenheit und Aberglauben versunken. An dem päbstlichem Hofe zu Rom herrschte die größe Frivolität, Irreligiosität und Sittenlosigkeit, und dabei die größte Geldschneiderei, die nur denkbar ist. Für Geld war dort Alles zu haben, und daß man auch die Vergebung der Sünden im Namen Gottes für Geld verkaufte, war die Klippe, an welcher die päbstliche Allgewalt scheiterte. Das sittliche Verderben, welches aus dem Wahne, als ließe sich Sündenvergebung für Geld erkaufen, unausbleiblich hervorging, mußte jedes wahrhaft fromme Gemüth empören. Ein solcher wahrhaft religiöser Mann war Dr. Martin Luther, und dieser sprach daher nicht nur mit voller Kraft der innigsten Ueberzeugung im Beichtstuhle und von der Kanzel gegen die Sündenvergebung für Geld (den Ablaßhandel), sondern schrieb auch dawider die berühmten 95 Sätze oder Behauptungen (Thesen), welche er am 31. October 1517 an die Thür der Schloßkirche zu Wittenberg anschlug, und dadurch jeden Sachverständigen aufforderte, diese Sätze zu prüfen, mit ihm darüber zu reden (zu disputiren) und, wenn es möglich wäre, dieselben zu widerlegen. Dieses Widerlegen wollte nun freilich Keinem recht gelingen; es fanden sich vielmehr mit der Zeit immer Mehrere, die jenen Sätzen beistimmten und gemeinschaftlich mit Luther eine Reformation der Kirche wünschten und auszuführen strebten.

In Deutschland reis'te zu der Zeit bekanntlich der berüchtigte Johann Texel, ein Priester aus dem Dominikaner-Kloster in Pirna, umher und verkaufte Ablaßbriefe. Im Oldenburgischen ertheilte der Dr. Johann Wildeshausen dergleichen Ablaßbriefe, und zu Wremen, im Lande Wursten, ward später einen Untercommissarius sein Ablaßkasten

abgenommen und noch lange in der Kirche daselbst gezeigt.

Im Jahre 1518, um Ostern, haben die Eingesessenen des Landes Hadeln dem Herzog Magnus zur Unterhaltung des Hauses Otterndorf freiwillig die erste Bier-Accise über das ganze Land eingeräumt, also, daß von der Tonne Hamburger Bier zwei Schillinge Lübisch, vom Bremer Bier ein Schilling, von der Mumme ein Sechsling sollte gegeben werden. Worauf sich dann der Herzog reversiret, daß solche Einwilligung zu keinem Schaden und Nachtheile der Freiheit denen Hadelern sollte gereichen, und daß alles Bier, was einer in seinem Hause zu Hochzeiten und anderen Gastgeboten gebrauche und nicht zu verkaufen und auszuzapfen willens wäre, accisefrei sein sollte.

In diesem Jahre beschloß der Erzbischof Christoph, die Einwohner des Landes Wursten durch Gewalt der Waffen zum beständigen Gehorsam zu bringen. Er gab vor, der Kaiser habe ihn 1512 mit diesem Lande belehnt, und überfiel die Wursaten am Thomas-Tage, unter dem Vorwande, daß sie seit etlichen Jahren keine Steuer gezahlt hätten und überhaupt den schuldigen Gehorsam verweigerten. Die Landes-Einwohner, als sie merkten, daß es um ihre Freiheit gelten sollte, griffen zu den Waffen selbst die Weiber, und eine lange kühne Jungfrau trug eine Fahne mit dem Bilde des Todes voran, zum Zeichen, daß sie lieber sterben als sehen wollten, daß das Vaterland in eine verächtliche Dienstbarkeit gerathe. Zuerst brachten die Wursaten die erzbischöflichen Soldaten zum Weichen, als aber die erzbischöfliche Reiterei dazu kam, wurden die Wursaten geschlagen; sie verloren 500 Männer und 300 Weiber, worunter auch jene Heldin war, welche mit einem großen breiten Schwerte mitten von einander gehauen worden.

Durch diesen Sieg unterwarf der Erzbischof das Land Wursten seiner Devotion, baute hierauf ein Schloß zu Weddewarden, welches er den Morgenstern nannte, und setzte Beamte, welche die Abgaben eintreiben sollten.

Als der Kaiser Maximilian die Geschichte von gemeldeter herzhaften Jungfrau erfahren, soll er gesagt haben, man hätte dieser billig das Leben schenken sollen, damit

dergleichen Heldinnen noch mehr hätten von ihr erzeugt werden mögen.

Im Jahre 1518, am Tage Nicolai, hatten sich Heinrich, weiland Herzogs Otto Sohn, und Heinrich der Jüngere, Herzöge zu Braunschweig, und Heinrich und Albrecht, Gebrüder, Herzöge zu Mecklenburg, als von beiden Partheien bewilligte Unterhändler, in Lüneburg versammelt, um die Streitigkeiten zwischen Christoph, Erzbischofe zu Bremen, und Magnus, Herzoge zu Sachsen, wegen Wurstfrieslandes zu vergleichen. Ueber folgende Puncte:

1) daß der unfreundliche Wille abgestellet,
2) daß Herzog Magnus das Land Bilkau sammt dem Nienhause und den Zubehörungen, das vorhin dem Stifte Bremen gehört, dem Erzbischofe zu Bremen wieder zustellen wolle,

wurde Vereinigung getroffen.

Die übrigen streitigen Punkte wurden nicht ausgeglichen, sondern beschlossen, selbige nach geschehener weitern Erörterung einer Juristenfacultät zur Entscheidung vorzulegen.

In demselben Jahre, am Mittwochen nach Judica, legte Peter Poit, Jurat der Kirche zu Altenbruch, vor den Herren, Kirchherrn Hinrich Brandes, Johann Trippenmacher, Jacob von Sande (Vikarien), Herrn Dierk, päbstlichem Notar, Jacob Eitzen, Schulzen, Claus Stycker, Paul Bort, Johann Wessel, seine Juraten-Rechnung von 1505 bis 1518 ab. Herr Dierk, von päbstlicher Macht Notarius, hat darüber quittirt.

Noch immer trugen die Einwohner des Landes Wursten ihre alte Begierde zur Freiheit stets im Herzen, und als im Jahre 1519, etwa um Ostern, der Erzbischof den Domdechanten Ludolph Klenke, Hermann von Malsburg, Stifts-Marschall, den Drost zu Vörde und Amtmann vom Neuenhaus, an die Einwohner des Landes Wursten abfertigte, um den Zehnten einzufordern und auf ihre habenden Ländereien eine gewisse jährliche Contribution zu legen, wollten die Wursaten in Letztere durchaus nicht willigen. Als hierauf ein Diener der vorgedachten Abgesandten, vielleicht aus Scherz, sagte, sie möchten ein so Leichtes zu bewilligen sich nicht weigern, es möchte ihnen sonst nach diesem ein weit Schwereres angemuthet werden, antworteten

die Wurſaten, ſoferne er und ſeine Herren ein ſolches im Sinne führten, ſo hielten ſie für rathſam, dieſem Anmuthen bei Zeiten ſich zu widerſetzen. Während dieſes Wortwechſels entſtand ein Tumult, und wurde der Diener in ſelbigem erſtochen. Der Domdechant und ſeine Mit-Geſandten erzürneten hierüber, verwieſen den Wurſaten dieſe Mordthat mit grauſamen Drohworten, worüber Letztere noch mehr erbitterten und ſelbſt die Hände an die Abgeſandten legten und ſelbige jämmerlich erſchlugen, mit dem Ausrufe: „Alſo wäre es ihnen allen eine Rechnung und Bezahlung.“ Der Ort, wo dieſes geſchehen, führt den Namen Klenkenhamm. Nach Vollbringung dieſer gräulichen That ſahen die Wurſaten wohl ein, daß ſie dadurch beim Erzbiſchofe, welcher damals eben auf dem Reichstage zu Regensburg ſich befand, in die größte Ungnade fallen würden, weshalb ſie Geſandte an Herzog Magnus abſchickten und ſich bei demſelben zum Höchſten über die Unbilligkeit und Tyrannei der bremiſchen Pfaffen beſchwerten, auch ihm den ganzen Verlauf der Sache kund thaten, mit der Bitte, er möchte, als ein Herzog von Sachſen und des Landes Wurſten rechtmäßiger Herr, ſie in Schutz nehmen und wider unbillige Gewalt vertheidigen. Herzog Magnus nahm dieſen Antrag mit ſonderbarem Vergnügen an, rüſtete ſich und kam im Auguſt-Monate mit vier Schiffen, welche mit Kriegsvolk und Geſchützen beladen waren, im Lande Wurſten an. Es empfingen ihn die Eingeſeſſenen mit der größten Freude, und legten auch ſogleich den Eid der Treue ab. Hierauf griffen die Wurſaten, mit Hülfe der herzoglichen Soldaten, am Tage Marien-Geburt das Schloß zu Weddewarden, Morgenſtern genannt, muthig an, nahmen es ein und machten es der Erde gleich. Nach dem fielen ſie weiter ins Erzſtift, brannten 1216 Häuſer ab und kehrten mit guter Beute wiederum zu Hauſe. Ferner belagerten ſie auch das Schloß Bederkeſa, weil ſie aber in der Eile nichts daran ſchaffen konnten, ſo wurde ſolche Belagerung wieder aufgehoben. Gleich nach Aufhebung dieſer Belagerung, um Michaelis, zogen auf Befehl des Herzogs die Hadeler mit den Wurſaten, unter Commando der Oberſten Hans Dalldörffern und Conrad Wurmb, nach Neuenhaus (Neuhaus), wo der

Erzbischof, zum großen Nachtheile des Landes Hadeln, ein Haus zu befestigen vorgenommen, woran stark gearbeitet wurde, und als sie daselbst wenig Widerstand fanden, ruinirten sie das neu angefangene Werk, fielen darauf weiter in's Stift, brannten 1100 Häuser (nicht 1000, wie von Bilkau angeführt worden) ab, und brachten 80 Wagen mit Raub und viele Gefangene mit nach Otterndorf. Als der Erzbischof solches erfuhr, drohete er allen Hadelern und Wurstern mit dem Untergange. Weil er aber für sich nicht so viel Kriegsvolk aufzubringen vermochte, so beschwerte er sich dieserhalb bei einer zu Lüneburg gehaltenen Fürsten-Versammlung über seinen Schwager, den Herzog Magnus, und begehrte, daß man ihm beistehen, die Länder des Herzogs mit Krieg überziehen, und also die vielfältig ihm bewiesene Schmach rächen sollte. Ob nun gleich einige Fürsten dem Erzbischofe beistimmten, so hielt es Herzog Heinrich von Mecklenburg doch nicht für rathsam, daß die fürstlichen Häuser, welche sich mit naher Bluts-Verwandtschaft zugethan, des Erzstifts Bremen wegen, welches doch nicht erblich, sondern nach diesem eben so gut einer Person von gemeinem Stande, als von fürstlichem Geblüte könnte untergeben werden, sollten in Hader und Streit gerathen, weshalb denn der Streit dahin vermittelt wurde, daß der Herzog Magnus, weil er sich zu beweisen getrauete, daß das Land Wursten seinen Vorfahren vom weiland Kaiser Sigmund concedirt wäre, innerhalb drei Jahren sein Recht wegen des Landes Wursten sollte darthun, worauf alsdann dieser Streit durch rechtliche Erkenntnisse sollte beseitigt werden. Es mußte also der Ezbischof die Rache bis auf eine gelegenere Zeit aussetzen.

Im Jahre 1519 wurde die große Glocke zu Altenwalde gegossen, und hat folgende Inschrift: Sanct Anna bin ick geheten, dat Kaspel tho Oldenwolde leth my gethen. In den Namen Jesu Christi ghoet Hinrick Kock my Anno Dom. MCCCCCXIX. bi tiden des Karkheren Her Hinrick van den Barge, un de Kark Sworen Johann Heige, Markwart Dinck, Johan Cinfeneir, Johann Schleiger. Hinrick van Horn de Köster. Auch wurde im nämlichen Jahre die kleine Glocke daselbst gegossen. Sie hat die Inschrift: Anno

MCCCCCXIX in den Namen Jesu Christi ghoet Hinrick Kock mi.

Im nämlichen Jahre ward Jacob von Sande, Vikar zu Altenbruch, vom heiligen Geist gerührt, und ging in ein Barfüßer-Kloster zu Gröningen. Er überließ die Vikarie zu Sanct Catharinen Christoph Poit, Sohn des Juraten Peter Poit.

Im selbigen Jahre starb der Kaiser Maximilian I., welcher die Römische Kaiserkrönung nicht empfangen. Als er den Römerzug thun wollte, verweigerten die Venetianer ihm den Durchzug, deshalb nahm er den Titel „erwählter Römischer Kaiser" an, wodurch sein Recht, und so auch jenes seiner Nachfolger im Reiche, von der Krönung in Rom unabhängig gemacht ward. Zugleich nannte er sich „in Germanien König" und beide Titel sind dann fortwährend in Uebung geblieben. Im Jahre 1520 wurde darauf Kaiser Carl zu Aachen von sämmtlichen Churfürsten gekrönt, und im Jahre 1521 hielt er seinen ersten Reichstag zu Worms, wo Dr. Martin Luther am 17ten April in Gegenwart des Kaisers, der Fürsten und Stände des deutschen Reichs, seine bisher vorgetragenen Lehren standhaft bekannte, jeden Widerruf ablehnte, wenn man ihn nicht aus der heiligen Schrift oder Vernunft widerlege, und mit den merkwürdigen Worten schloß: „Hier stehe ich; ich kann nicht anders. Gott helfe mir! Amen." Auch fing Luther in demselben Jahre an, die Bibel in die deutsche Sprache zu übersetzen, und dadurch auch dem Volke verständlich zu machen.

Im selbigen Jahre fing man hin und wieder im Lande Hadeln, besonders zu Otterndorf, schon an, öffentlich das Evangelium zu predigen, wodurch die Gemüther der Eingesessenen zu der nach fünf Jahren erfolgten Reformation allmählig präparirt wurden.

In diesem Jahre, den 16. Februar, entstand eine große Sturmfluth und ging das Wasser fast über das ganze Land.

Im Jahre 1522 hat die Pest im Lande Hadeln und fast in ganz Deutschland sehr gewüthet.

Im nämlichen Jahre ward zu Altenbruch ein Orgelspieler auf ein Jahr angenommen. Es sollte ihm von einem vollen Pflug ein Himten Gerste gegeben werden.

1522 predigte zuerst Johann Hollmann das Evangelium in Stade, mußte aber von der Geistlichkeit, sowohl wegen seiner Predigten, als wegen seiner eingegangenen Ehe, vieles erdulden. In Bremen war Heinrich von Zütphen der erste, welcher 1522, am Sonntage vor Martini, in der Ansgariikirche die erste evangelische Predigt, begünstigt von angesehenen Bürgern und Gelehrten, hielt. Die Mönche der beiden Bettelklöster eiferten heftig gegen ihn, der Rath nahm ihn in Schutz, wahrscheinlich ward er aber durch die Verfolgungen des Erzbischofs genöthigt, Bremen zu verlassen; er ging nach Ditmarsen, und ward hier am 11. December 1524 von blinden Eiferern zu Meldorf öffentlich verbrannt.

Im Jahre 1523 ward der Kirche zu Altenbruch ein kleiner silberner übergoldeter Altarkelch mit plattem Deckel geschenkt, der die Inschrift hat: Bartell Bolle. MDXXIII. Ghissel Bollen, Gardrut Bollen Er Docht.

Im Jahre 1524 nahm der Erzbischof Christoph sich ernstlich vor, die Einwohner des Landes Wursten für beständig unter seinen Gehorsam zu bringen, es möchte auch kosten, was es wollte. Er brachte deshalb 8000 Mann oder 17 Fähnlein Fußvolk und 500 Reiter zusammen, und schickte sie unter ihrem Obersten Hänseken von Halberstadt, am Tage Laurentii, in das Land Wursten, mit der Ordre: Alles, was sich zur Gegenwehr setze, ohne Gnade nieder zu hauen, und mit den Einwohnern so umzugehen, daß ihnen die Lust, zu rebelliren, vergehen möchte. Die Soldaten kamen diesem Befehle, mehr als zu wohl, nach und erfüllten Alles, wo sie hinkamen, mit Mord und Brand, so, daß im ganzen Lande Wursten nur eine Bauer-Hütte stehen geblieben und die Glocken aus allen Kirchthürmen weggenommen worden sind. Die Einwohner, ob sie sich gleich anfangs zur Gegenwehr setzten, vermochten doch nicht einer solchen Macht zu widerstehen, und machten nur durch diese Gegenwehr, daß die erzbischöflichen Soldaten desto schlimmer wütheten, und mehr denn 1000 Männer, Weiber und Kinder erschlugen, auch Alles der Erde gleich machten.

Viele von den Einwohnern des Landes Wursten waren, um den Grausamkeiten zu entgehen, nach dem Lande Hadeln entflohen, und es kamen daher diese Kriegsvölker auch am Tage Marien-Himmelfahrt dahin und erschlugen alle Flüchtlinge, die sie nur antreffen konnten. Die Hadeler waren nun auch durch die dorthin geflüchteten Wurster in eine sehr schlimme Lage gerathen, und sahen sich deshalb genöthigt, mit dem Obersten Hänseken von Halberstadt am 14. August einen Vertrag auf dem Berge bei der heiligen Kreuzkirche [42]) abzuschließen, um dieses Land vor gänzlicher Verwüstung zu schützen. Nach diesem Vertrage haben die Hadeler jedem Soldaten 4 Gulden und einen Monat Kost geben müssen, und hat nach einer alten Nachricht dieses Geld sich über XXXVI dusent Gulden belaufen, ohne was der Oberste zum Geschenke bekommen. Die Kriegsvölker hielten aber den geschlossenen Vertrag nicht, sondern raubten und brannten, wo sie hinkamen. Auch erschlugen sie mehrere Hadeler und führten einige als Gefangene mit hinweg, die man nachgehends mit großen Kosten hat wieder einlösen müssen.

Den Tag nach der Ankunft dieser Kriegsvölker im Lande Hadeln entstand ein Sturm, wodurch viele Schiffe, mit allerhand Victualien, Geld und Gut beladen, am Elb-Ufer gestrandet, welche Güter größtentheils auch diese Kriegsvölker geraubt haben.

Wie unmenschlich diese Kriegsvölker im Lande Hadeln gehauset, geht aus einer geschriebenen Nachricht von Lüder Kleinschmidt, damals Küster zu Lüdingworth, hervor, die also lautet: „Da wort ick Lüder Kleenschmit nackent utgetagen und Seer geschlagen, und mußte also nackent thom Lande heruth un na Bremen lopen.“

Am Donnerstage nach Michaelis desselben Jahres zogen diese ungebetenen Gäste mit großer Beute, von hier über Neuenwalde, wieder ab.

Herzog Magnus mußte für dieses Mal es geschehen lassen, daß der Erzbischof das Land Hadeln eine Zeitlang

---

[42]) Kreuzkirche, Ort bei Altenwalde, wo ehedem das Kloster gestanden.

unter seiner Gewalt behielt, weil er anderswo, seines Bruders wegen, im Kriege verwickelt war. Der Erzbischof machte sich dieses auch wohl zu Nutzen, ließ im Jahre 1525 in der Fasten den herzoglichen Zehnten mit Gewalt eintreiben, imgleichen auch um Ostern den bremischen Zehnten, ohne Berücksichtigung des Schadens, welchen die Hadeler durch ebengedachten Ueberzug im vorhergehenden Jahre erlitten hatten. Die Hadeler, welche dem Erzbischofe in allen möglichen Dingen favorabel gewesen, gedachten nun, wegen eines abermaligen Ueberfalls, ganz gesichert zu sein, darum sie denn auch, als am Tage Allerheiligen das Gerücht sich verbreitete, es würden abermals bremische Soldaten ins Land fallen, auf den Warningsacker, wo sie deshalb zusammen gekommen waren, solches Gerücht für erdichtet hielten und sich deshalb wieder zu Hause begaben. Als sie aber eben auseinander gegangen waren, thaten sich 700 Mann in der Haide hervor, welche ihren Marsch grades Weges nach dem Lande Hadeln richteten. Die Hadeler, so viel als deren in der Eile haben zusammen kommen können, suchten diese zwar aufzuhalten und zurückzutreiben, allein sie mußten mit Verlust eines Todten weichen, worauf die Feinde gerades Weges, ohne einige Hinderung, nach Otterndorf zogen und sich daselbst lagerten. Sie gaben vor, daß sie so lange im Lande Hadeln bleiben sollten, bis der Pflugschatz, von jedem Morgen Landes 12 Schillinge, welche auch von dem Lande der Geistlichen gegeben werden mußten, an den Erzbischof entrichtet wäre. Man hat diesen Soldaten täglich 120 Tonnen Bier, nebst anderen Victualien zuführen müssen, daher sie in 5 Wochen und 3 Tagen, die sie im Lande gelegen, 4560 Tonnen Bier ausgesoffen und vernichtet haben. Endlich, wie sie von hier abgezogen, haben sie zu Altenwalde Nachtquartier genommen. Ihr Oberst war abermals Hänseken von Halberstadt, welchem das Land Hadeln noch vor dem Abzuge 100 Gulden hat geben müssen, indem derselbe vorgab, solche restirten noch von dem vorhergehenden Jahre. Dieser Hänseken von Halberstadt ist den Hadelern und Wurstern in vorgedachten bremischen Ueberzügen sehr beschwerlich gefallen, hat aber späterhin, wie wir bald sehen werden, seinen verdienten Lohn bekommen.

Das Jahr 1526 ist für das Land Hadeln überaus glücklich zu nennen, denn erstens ist dasselbe von den bremischen Ueberzügen befreit geblieben und der Erzbischof Christoph von Bremen hat, obgleich derselbe sich erst 1530 völlig mit dem Herzoge Magnus ausgesühnet, doch die Hadeler schon in diesem Jahre von ihrem Eide entbunden, laut nachstehenden Schreibens an den „leuen getreuen Hinrch Höie Amtmann Thom Neyen Huse,"

Von Gottes Gnaden Christoffer,
Ertz-Bischoff zu Bremen.

„Liebe getreuer. Vnser ernstliche Meinung und begehr ist, daß du wollest von stunde an, Vngesäumt alle die einwohner deß gantzen Landes tho Hadeln, upkündigen, so dat se am thokommenden Midewecken tho Lamstede gewißlichen tho vormiddage erschienen, da se den, Eeres gedanen gelöfftes und Eides weddarüme schölen erlahten werden, hiemit geschüt unser tho Verlatige meinung. Vnd erkennen idt in Gnaden gerne, datum Buxtehude, im 1526. Jahre."

Zweitens ist das Licht des Evangelii über Hadeln aufgegangen, indem auf Befehl des Herzogs Magnus der Herr Andreas Garding[43]) am Michaelis-Tage zu Altenbruch die erste evangelische Predigt, mit großem Beifalle, gehalten, worauf die deutsche Messe eingeführt, auch

---

[43]) Scheint nicht Prediger in Altenbruch, sondern ein Fremder gewesen zu sein. In einer alten Juraten-Rechnung, die in der Registratur zu Altenbruch aufbewahrt wird, welche von 1523 bis 1535 geht, kommt in der Ausgabe, jedoch ohne Datum, vor: „Item, H. Andreas Gardink gegeuen Hundert Mark Lüb. vnnde Dortoch entrichtet vnde bethalt."

Diese Rechnung ist 1535 in Gegenwart des Kirchherrn Johann Brandes abgelegt worden. Da dieser Brandes, nach einer frühern Juraten-Rechnung, schon 1520 Kirchherr gewesen, so ist es wahrscheinlich, daß er das Pabstthum verlassen und zur Lutherischen Religion übergegangen sei.

Nach Rotermund's gel. Hannover war Andreas Garding erster evangelischer Prediger in Lüneburg.

das Sacrament unter beiderlei Gestalt den Communicanten gegeben wurde. Diesem löblichen Beginnen der Altenbrücher folgten bald die übrigen Kirchspiele des Landes Hadeln, und hat sich seit der Zeit das ganze Land beständig zur evangelisch-lutherischen Religion bekannt, auch darüber nachher viele herrliche Priviligien von der landesherrlichen Obrigkeit nach und nach empfangen, welche zu seiner Zeit sollen namhaft gemacht werden. Damit Alles ordentlich zugehen möchte, waren vorher schon, am Tage Mariä-Heimsuchung, zwei Visitatores gesetzet, welche jährlich Kirchen-Visitation halten, und auf der Kirchen-Diener Lehre und Leben ein wachsames Auge haben sollen, weshalb sie auch später zu Beisitzern des Consistorii Landes Hadeln erhoben worden sind. Auch erhielt im selbigen Jahre von dem Herzoge Magnus das Land Hadeln eine Kirchen-Ordnung. Das Original dieser Kirchen-Ordnung ist später von Händen gekommen, und daher haben früher Einige die annoch jetzt gebräuchlichen Exemplare solcher Kirchen-Ordnung nicht für dieselbe Kirchen-Ordnung erkennen wollen, welche Herzog Magnus eingeführt, weshalb denn Herzog August 1621 die Verordnung gegeben, daß man die überall gebräuchlichen Exemplaria so lange für das rechte Original oder demselben gleichlautend halten solle, bis von Denen, so etwas daran desideriren, ein Anderes erwiesen, und das rechte Original zu Tage gebracht werde. Wobei es denn auch bis jetzt sein Bewenden behalten hat.

Der letzte katholische Pastor (Kirchherr) in Lüdingworth hieß Hinrich Depholte. Als die evangelische Lehre in Lüdingworth Eingang fand, wandte er sich an Herzog Magnus, schenkte diesem den halben Wedemhof [44]) und bat, ihn bei seiner Würde zu lassen und zu schützen. Es half ihm aber nichts, er mußte seinen Dienst verlassen, und starb im Exilio. Die Lüdingworther Provisoren verschrieben einen evangelischen Prediger von Wittenberg, Namens Johann Blickwedel.

Im Jahre 1528 wurde der Elbdeich bei Osten der Otterndorfer Schleuse durch Sturm überall bis an den Maar beschädigt, auch hin und wieder ganz weggerissen,

---

[44]) Er lag zu Ende und außerhalb der Westerstraße.

welchen zu bessern und wieder herzustellen, die ganze Landschaft aufgefordert wurde. Bei der Ausbesserung und Herstellung des Deichs war der Herzog Magnus selbst etliche Tage gegenwärtig, um die Leute zur Arbeit aufzumuntern. Damit aber nachgehends wegen Reparirung dieses Deichs kein Streit entstehen möchte, so wurde im Jahre 1530 derselbe unter den zugehörigen Kirchspielen vertheilt, und bekamen die Einwohner des Kirchspiels Osterbruch, welche bisher vom Eindeichen frei gewesen waren, 110 Ruthen, zufolge der am Sonnabend nach Jacobi 1530 ertheilten fürstlichen Verordnung.

Zur Verbesserung des zu der Zeit ganz erbärmlichen Schulwesens, ließ Dr. Martin Luther im Jahre 1529 zwei Katechismen drucken. In demselben Jahre, am 20. April, wurde auf dem Reichstage zu Speier die sogenannte lutherische Lehre durch Mehrheit der Stimmen verworfen und die weitere Verbreitung derselben verboten. Hiergegen protestirten aber die Lutheraner (wovon sie nachher Protestanten hießen) und behaupteten, in Glaubens- und Gewissensachen könne nicht Stimmen-Mehrheit, sondern nur das Wort Gottes entscheiden. Dieses Protestiren geschah durch fünf Fürsten: Johann von Sachsen, Georg von Brandenburg, Philipp von Hessen, Ernst von Lüneburg, Wolfgang von Anhalt, und durch vierzehn Reichsstädte: Strasburg, Nürnberg, Ulm, Costnitz, Lindau, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Heilbronn, Reutlingen, Isni, Sangallen, Weißenburg und Winsheim.

Im Jahre 1529, Freitags vor Misericordias Domini, ist das Städtlein oder Weichbild Otterndorf abermals ganz abgebrannt, ausgenommen die Wedem, welche stehen geblieben. Ehrn Nicolaus Heye (wahrscheinlich Diaconus) ist darauf gefänglich eingezogen worden, weil sein Haus am ersten gebrannt. Auch das herzogliche Schloß wurde ein Raub der Flammen.

In demselben Jahre, am 17. Juni, ließ der Erzbischof Johann von Hildesheim, Bruder des Herzogs Magnus, durch Lüder Schacken, Otto von Münnickhausen, Vogt zu Ratzeburg, und Meister Friemann den zehnten Pfennig vom Lande Hadeln fordern, und die Landschaft hat hierauf, nach getroffenem Vergleiche, von jedem Morgen Landes vier

Schillinge gegeben. Auch erhielten im nämlichen Jahre von demselben Erzbischofe die Wannaer die Confirmation ihrer Freiheit über den Emmelken-Strom, welche im folgenden Jahre auch vom Herzoge Magnus confirmirt wurde.

Im Jahre 1530, den 4. Februar, ist der berüchtigte Oberst Hänseken von Halberstadt von den Bremischen zur Borch im Bette erstochen, darauf der Leichnam nach Bremen transportirt, daselbst enthauptet und der Kopf auf einen Pfahl gesteckt worden, wegen der vielen begangenen Spitzbübereien.

In diesem Jahre herrschte im Lande Hadeln und der Umgegend eine erschreckliche Krankheit, insgemein die Schweißsucht, und weil sie von England hierher gebracht worden, Sudor anglicus genannt. Diejenigen, welche solche Krankheit bekamen, mußten 24 Stunden schwitzen, und wenn sie während solcher Zeit nicht so warm gehalten, daß ihnen nicht das geringste Lüftlein anwehen konnte, starben sie gewöhnlich.

Am Donnerstage nach Antonii selbigen Jahres ließ Herzog Magnus, durch seinen Rath Ludolph Schaken und den Secretarius Nicolaus Lüttkens, bei der gesammten Landschaft anhalten, ihm auf drei Jahre alle Aufkünfte von den Kirchen-Gilden, Brüderschaften, auch Calanden-Gütern, zum Neubau des abgebrannten Schlosses zu Otterndorf, zukommen zu lassen. Die Landschaft bewilligte hierauf dem Herzoge solche Aufkünfte auf ein Jahr, mit der Bedingung, daß solche in zwei Terminen, in diesem und dem folgenden Jahre, bezahlt werden sollten; dagegen der Herzog der Landschaft wiederum verheißen, künftig nicht mehr um vorgedachter Güter Aufkünfte anzuhalten.

Auch ließ der Herzog Magnus durch seine deputirten Räthe in diesem Jahre der gesammten Landschaft vorschlagen:

1) man solle ihm Zoll geben von jedem Wispel Korn, den fremde Kaufleute kaufen würden, 4 Schillinge; von jedem Sack Hopfen 4 Schillinge; von einem fremden Fußgänger 2 Pfennige; von einem Pferde 6 Pfennige; von Ochsen oder Kuh 8 Pfennige; von Schwein oder Schaaf 1 Pfennig; von einem

Wagen mit Kaufmannsl-Gütern 1 Schilling; von einer Tonne Salz, Heringe oder Fiſche 4 Pfennige;

2) man ſolle gleiche Maaße und Gewichte im Lande halten;

3) ſolle kein Heergewette oder Frauen-Gerede im Lande gegeben werden.

Die beiden letzteren Puncte ſind von der Landſchaft angenommen, der erſte aber verworfen worden.

1530, den 25. Juni, wurde auf dem Reichstage zu Augsburg dem Kaiſer Carl V. das merkwürdige Glaubensbekenntniß (Confeſſion) der Proteſtanten in lateiniſcher und deutſcher Sprache übergeben, und darauf im großen Saale des Biſchofshofes daſelbſt, wo die Verſammlung gehalten wurde, von dem churſächſiſchen Canzler Bayer in deutſcher Sprache öffentlich und zwar ſo deutlich verleſen, daß ſelbſt die im Hofe ſtehenden Perſonen Alles verſtehen konnten. Die Vorleſung dauerte zwei volle Stunden. Aber weder Kaiſer Carl, noch die katholiſchen Stände vernahmen das Wort der neuen Lehre anders, als mißbilligend, und hatten ſchon vorher den Entſchluß zur unbedingten Verwerfung gefaßt, weshalb denn auch ein ſtreng lautender Reichstags-Abſchied wider die proteſtantiſchen Stände erging, und die Proteſtanten darauf im folgenden Jahre zu Schmalkalden ein förmliches Bündniß zur Vertheidigung ſchloſſen.

Der Verfaſſer der Schrift, worin vorgedachtes Glaubensbekenntniß enthalten, war Philipp Melanchthon [45]),

---

[45]) Philipp Melanchthon (ſein eigentlicher Name war: Schwarzerd), eines Waffenſchmieds Sohn, wurde am 16. Februar 1497 zu Bretten, einer kleinen Stadt im heutigen Großherzogthume Baden, geboren; er war folglich etwa 13 jünger als Luther. Schon in ſeinem 13ten Jahre ging er zur Univerſität, anfangs nach Heidelberg, ſpäterhin nach Tübingen, um Sprache, Geſchichte und Theologie zu ſtudiren. Im Jahre 1518 wurde er Magiſter und Lehrer auf der Univerſität Tübingen; 1514 wurde er zum Profeſſor nach der Univerſität Wittenberg berufen, welches Amt er auch bis zu ſeinem Tode, den 19. April 1560, mit unermüdeter Thätigkeit und großem Segen verwaltete.

ein Freund und Amtsgenosse Luthers, welchem die Anfertigung von dem Churfürsten von Sachsen, dem angesehensten Gönner und standhaftesten Beschützer der Protestanten, war aufgetragen worden.

Im Jahre 1531, Montags vor Bartholomäus, kam der Erzbischof von Bremen, Herzog Christoph, in Otterndorf und wurde bei dem Maar vor Belum von etlichen Schützen mit fliegenden Fahnen empfangen und nach dem Schlosse zu Otterndorf begleitet, wo er sich mit dem Herzoge Magnus vereinigte und vertrug, und nach eingenommener Mahlzeit nach Neuenwalde ritt. Daselbst verweilte er eine Nacht und zwei Tage, ließ alle restirende Brüche im Lande Wursten eintreiben und befahl den Wurstfriesen, daß sie sich in allen Ceremonien der Kirche so halten sollten, wie bei Kaiser Carl des Großen Zeiten geschehen, daß sie Vigilien und Seelmessen gebrauchen sollten, wozu aber die Wurfriesen sich nicht verstehen wollten, sondern vielmehr eine eigene Agende entwerfen ließen, da die Reformation hier auch bereits schon seit einigen Jahren Eingang gefunden hatte.

Nach dem mit dem Herzoge Magnus getroffenen Vergleiche behielt der Erzbischof das Land Wursten.

In demselben Jahre wurde des Herzogs Magnus älteste Tochter, Catharina, mit dem Könige Gustav von Schweden vermählt, zu deren Aussteuer die Landschaft Hadeln, auf Verwendung Balthasar Wrestäde, welcher nachher Gräfe geworden, freiwillig 2000 Mark offerirte. Auch wurde zu der Zeit dem jungen Prinzen, Herzoge Franz, ein Geschenk von 600 Mark übermacht.

Im selbigen Jahre nahm der alte Rath der Stadt Bremen auf dem Schlosse Bederkesa seinen Aufenthalt, wegen der durch die Reformation entstandenen städtischen Unruhen. Auch hier fand die Reformation frühzeitig Anhänger und die Gemeinde zu Elmlohe soll sogar die erste des Stifts gewesen sein, bei welcher Luthers Lehre Eingang gefunden.

Im Jahre 1532, in der Fasten, forderte Herzog Magnus durch seine Räthe, die er ins Land Hadeln schickte, eine beträchtliche Summe Geldes. Ihm wurde darauf von jedem Morgen Landes drei Schillinge bewilliget. Der Betrag dieser Beihülfe vom ganzen Lande Hadeln war 1700 Mark 7 Schillinge 5 Pfennige.

Im selbigen Jahre, Sonnabends nach Jacobi, verordnete Herzog Magnus, auf Bitte der Steinauer Einwohner, daß sie die Graft vor ihren Höfen und Brückstellen zu öffnen und daraus eine ganghafte Wettering zu machen hätten, welche Wettering die Ilienwörther ferner durchaus nach Westen bis an die Aue oder Medemstrom fördern, auch rein machen und halten sollten. Die Wettering solle sieben Schuhe weit, und zwischen den Brückenpfählen fünf Fuß breit sein. Es solle jährlich Schauung darauf gehalten und die säumig gefundenen und Verbrecher um 60 Mark gestraft werden. Hierdurch ist die westerste große Wettering durch Steinau und Wester-Ihlienworth entstanden.

Am 23. Juli desselben Jahrs, bequemte sich der Kaiser, um Hülfstruppen von den Protestanten zu erhalten, da er durch das Vordringen der Türken furchtbar bedrängt, zu Nürnberg den ersten Religionsfrieden abzuschließen.

Im Jahre 1534 war ein überaus dürrer Sommer, so daß sich einige Dörfer von der großen Hitze anzündeten.

Zu dieser Zeit wurde die von Johann Hoddersen, Pfarrer in Büttel, unter Bugenhagens Anleitung, in niedersächsische Sprache übersetzte Bibel zu Lübeck gedruckt.

Im Jahre 1535, etwa um Bartholomäus, marschirte ein Oberst, Quelaker genannt, der wider den neuerwählten König von Dänemark gedient hatte und nachher zu demselben übergetreten war, das Land Hadeln vorbei, und ehe man sich's versah, führte er 800 Mann gerades Weges nach Otterndorf, wozu sich noch ein Rittmeister, Axel Goye genannt, mit einigem Volke gesellete. Nachdem diese 13,000 Thaler gebrandschatzet, wovon 8000 Thaler gleich baar erlegt, die übrigen 5000 Thaler aber nach Bremen geschickt werden mußten, zogen sie wieder ab und marschirten nach Gröningen.

In dem nämlichen Jahre hielten auch drei Fahnen Reiter, welche dem neuerwählten Könige von Dänemark, Christian III., angehörten, um einen Durchzug durch das Land Hadeln an. Nachdem man ihnen solchen zugestanden und hereingelassen, auch man nichts Widriges besorgte, fingen diese an, die Landes-Einwohner feindlich zu behandeln, plünderten wo sie hinkamen und verschonten nicht

einmal die Kirchen. Aus der Altenbrücher Kirche nahmen sie drei goldene Kelche mit.

Im selbigen Jahre, um Pfingsten, fiel ein sehr großer Hagel, wodurch alle Früchte auf dem Felde ganz vernichtet wurden.

Im Jahre 1536, auf Bartholomäus Tag, wurde Berend Bräseker, Bürger aus Hamburg und Amtmann des Neuenwerks, aus dem Amthause daselbst, durch eine Wache abgeholt, und der getriebenen Seeräubereien wegen, in Hamburg enthauptet.

Im nämlichen Jahre waren die beiden Städte Hamburg und Bremen in Streit gerathen, wegen des Dominats auf der Elbe, welches der Erzbischof zu Bremen zu behaupten suchte. Die Sache wurde an die Kaiserliche Cammer verwiesen, und mit dem Tode des Erzbischofs endigte sich erst diese Fehde.

Im Jahre 1537, am Neujahrs-Abende, hielt der Graf Anton von Oldenburg und Herr zu Jever, mit der Tochter des Herzogs Magnus, Namens Sophia, Beilager.

Im Jahre 1538 ward von dem Herzoge Magnus verordnet, daß auf den Kirchhöfen kein Vieh geweidet werden sollte.

Im Jahre 1539 fielen die Obersten Walter von Deventer, Andreas Meßmacher und Arend von Leyden mit 18 Fähnlein Kriegsvolk ins Land Hadeln, um die lutherische Lehre zu dämpfen. Weil aber der Papisten Schatzmeister gestorben war, so unterhandelten Conrad Pennigk und Bernhard von Mehlingen mit vorgedachten Obersten dahin, daß sie mit ihrem Volke zu den Lutheranern übertraten. Nachdem sie dafür von der Landschaft 600 Gulden empfangen hatten, zogen sie nach 9 Tagen in Frieden wieder aus dem Lande.

In demselben Jahre warfen die bremischen Stände in Verden dem Erzbischofe Christoph vor, daß er Beischläferinnen zu Verden, Rotenburg und Börde halte, und dennoch strenge Zucht der Geistlichen verlange.

Im Jahre 1540 war ein heißer Sommer, wodurch die Gartenfrüchte mehrentheils vertrockneten; die Erndte war aber doch noch ziemlich gesegnet. Auch ist an allen Orten eine reiche Weinlese gewesen, und dadurch der Wein so

wohlfeil geworden, daß sich mehrere nasse Brüder hier und in der Umgegend darin zu Tode gesoffen haben.

Im Jahre 1541 wurde verordnet, daß:

1) wer sein Gut verpfänden wolle, solle es erst seinen nächsten Freunden kund thun, und falls dieselben es nicht wollten, so solle er Macht haben, es Anderen auf 10 Jahre und nicht länger einzuthun;
2) wer einen Acker verkaufen wolle, solle ihn drei Mal vor dem Kirchspiele feilbieten lassen;
3) wer außerhalb Landes gewesen, solle gleich nach seiner Ankunft das verkaufte Gut besprechen, wo nicht, soll es derselbe ruhig behalten, der Fried und Bann dazu genommen;
4) grüne Acker und Silber-Pfande sollen sich nicht verstehen können;
5) eine Frau oder Mann, so ohne Kinder nachbleibt, solle das Bett, so wie es am Hochzeitstage geschmückt gewesen, frei voraus behalten;
6) ein Vater oder eine Mutter solle Macht haben, einem Kinde mehr mitzugeben, als dem andern, doch solle es bei der Theilung, nach der Eltern Tode, dem Kinde wieder abgezogen werden.

Um Ostern desselben Jahrs fanden sich 10 Fähnlein Soldaten auf der Hadeler Heide ein, welche mit Gewalt ins Land zu dringen suchten. Die Hadeler schickten Deputirte zu ihnen, um zu erfahren, woher sie kämen und wer sie beordert, das Land zu überziehen. Die Deputirten haben aber auf die Anfrage keine Antwort erhalten, vielmehr verlangten die Soldaten trotzig, daß man sie einlassen sollte. Nach der Zurückkunft der Deputirten deliberirten darauf die Hadeler unter einander, was bei dieser Sache zu thun wäre, und fiel der Schluß dahin aus, daß man sich wollte wehren und mit gewaffneter Hand dem Feinde entgegen ziehen. Am ersten heiligen Ostertage, des Morgens in aller Frühe, versammelten sich darauf die Hadeler zu Lüdingworth, und nachdem sie daselbst den Gottesdienst verrichtet und Gott um Hülfe und Beistand herzlich angeflehet, zogen sie dem Feinde getrost unter die Augen. Sobald nun die Feinde derselben ansichtig wurden, stellten sie sich in Schlacht-Ordnung, um die Hadeler zu erwarten.

Darauf drang ein Fähnrich aus der Ordnung hervor, fing an heftig auf die Hadeler zu schimpfen, zeigte ihnen auch, zu größerer Verachtung, die Posteriora, welches ihm aber schlecht zu stehen kam. Einer von den Hadelern schoß nach ihm, traf auch so gewiß, daß er gleich todt zu Boden sank. Hierdurch wurden die Feinde erbittert, und feuerten auf die Hadeler, aber auch diese sparten kein Kraut noch Loth und tödteten und verwundeten dadurch viele von den Feinden. Darauf griff man beiderseits zum Seitengewehre und es entstand ein grausames Gemetzel, bis endlich die Feinde, mit Hinterlassung von 800 Todten, das Schlachtfeld räumen mußten. Die beiden Hauptleute, Scram und Mandelsloh, entkamen, Hans von Essen und Hänselein von Geldern nebst vielen Ober- und Unterofficieren wurden aber gefangen genommen. Der Sieg war schon des Morgens um 7 Uhr entschieden, und die Hadeler dankten Gott für den errungenen Sieg. Die feindlichen Soldaten hatten der Stadt Bremen wider Balthasar Esens in Friesland gedient, waren, nachdem Friede geworden, verabschiedet, und gedachten aus dem Lande Hadeln einen guten Zehrpfennig zu holen, welches ihnen aber sehr schlecht zu stehen gekommen ist.

Im nämlichen Jahre beschwerten sich die Otterndorfer wegen des bisher gebrauchten sächsischen Rechts, indem solches zu weitläuftig, auch viele darinnen enthaltene Dinge hiesigen Orts nicht practicabel wären. Worauf der Herzog Magnus der Stadt Otterndorf am Tage Lucä ein ewiges Stadtrecht, welches noch in Kraft ist, verlieh, mit der Bemerkung:

„Was aber vorfällt, so in diesen Statuten und „Satzungen nicht begriffen, soll nach dem sächsischen „Weichbilde (damit wir bemeldtes unser Bleck Ottern„dorf, und desselben Einwohner begnadiget) geurtheilt „und gerichtet werden.“

Auch verordnete der Herzog, daß die Bürger der Stadt zu allen der Kirche gehörigen Gräsereien und Hausstätten, gegen die zu erlegende Gebühr, die nächsten sein sollten. Gleichfalls, daß kein Kaufman in den öffentlich angeordneten Jahrmärkten länger als fünf Tage seine Waare zu verkaufen, Freiheit haben sollte, es wäre denn, daß er das Bürgerrecht gewonnen hätte.

Im Jahre 1542 hat Herzog Magnus mit der Stadt Bremen einen Receß errichtet, wornach die Stadt Bremen sich verpflichtet, das Wasser aus dem Bederkesaer See, durch gewisse, deshalb anzulegende Gräben, in die Weser abzuleiten. Es ist aber solches nicht in Erfüllung gegangen.

Im Jahre 1543 wurde die Döser-, damals Steinmarner Kirche genannt, aus der Kapelle Sanct Gertrud, mit Bewilligung des Hamburgischen Raths, gebauet und mit einem Pastor und Küster versehen, von den Kirchspielsleuten aber zur Unterhaltung der Kirche und deren Diener, eine jährliche Zulage zu allen vier Zeiten, bewilliget, und zwar von den Eingesessenen zur Döse, Steinmarren, Stickenbüttel, Salingburg, Dunen, Deich, Hafen, Westerwisch und Neuwerk. Diese Zulage wird der Vierzeiten-Pfennig genannt.

In demselben Jahre, auf Petri-Kettenfeier, starb der Herzog Magnus II. und wurde am Freitage darauf zu Ratzeburg begraben. Diesem klugen, herzhaften und gottesfürchtigen Fürsten hat das Land Hadeln viel Gutes zu verdanken, und verdient die Einführung der evangelischen Religion allein, daß sein Andenken, so lange Hadeln steht, unter uns in Ruhm und Segen bleibe. Er ist 73 Jahre alt geworden, und war vermählt mit Catharina, des Herzogs Heinrich des Aeltern zu Braunschweig Tochter. Mit dieser erzeugte er einen Sohn und fünf Töchter, als:

1) Franz I., welcher dem Vater in der Regierung gefolgt;
2) Catharina, welche, wie schon angeführt, mit dem Könige Gustav von Schweden vermählt worden;
3) Dorothea, welche später mit dem Könige von Dänemark vermählt worden;
4) Sophia, welche, wie schon angegeben, mit dem Grafen von Oldenburg und Herrn zu Jever, Anton, vermählt worden;
5) Clara, später vermählt mit dem Herzoge zu Dannenberg; und
6) Ursula, welche später den Herzog von Mecklenburg zum Gemahl bekam.

Auch starb um Bartholomäus desselben Jahres der Gräfe des Landes Hadeln, Balthasar Wrestäde.

X.

Herzog Franz I.

Von 1543 bis 1581.

Im Jahre 1544, am Apostel-Theilungs-Tage, nahm dieser Herzog, in Gegenwart vieler vornehmen Herren, von allen drei Ständen des Landes Hadeln die Huldigung an, confirmirte den 9. Februar ihre Privilegien und Kirchen-Ordnung, in Gegenwart aller Schulzen, gab dem Lande darauf einen neuen Gräfen, Nicolaus Paulsen genannt, und reisete darauf wieder nach Lauenburg. Bei dieser Erbhuldigung ermahnte der Herzog die Einwohner, daß sie ihre Gewohnheiten, wornach bisher in ihren Gerichten gesprochen, möchten zu Papier bringen, um daraus ein allgemeines Landrecht formiren zu können. Die Aeltesten und Klügesten des Landes verfaßten darauf ihr bisher geübtes Landrecht, in unterschiedenen Zusammenkünften, schriftlich. Die erste Zusammenkunft wurde zu Altenbruch gehalten, und daselbst von dem Vikar Peter Poyt 24 Artikel aufgesetzt. Die zweite Zusammenkunft wurde gehalten zu Lüdingworth, wo Conrad Musolphus, Pastor daselbst, 40 Artikel zu Papier brachte. Die dritte Zusammenkunft fand abermals zu Lüdingworth Statt, woselbst von dem Vikar Hermann Hackelmann noch 23 Artikel aufgeschrieben wurden. Diese Artikel hat der Herzog Heinrich in Ordnung bringen und 1584 drucken lassen, wie wir später sehen werden.

Im Jahre 1545 hatte Heinrich der Jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Erzbischofs Christoph zu Bremen, Bruder, unter Commando des Obersten Christoph von Wrisberg, einige Völker eine Zeitlang in das Land Wursten, wo sie wohl verpfleget wurden, verlegt. Diese, 20 Fähnlein Fußvolk und 200 Reiter stark, fielen in das Land Hadeln und nahmen es feindlicher Weise ein, erschlugen viele Einwohner, plünderten viele Höfe und zündeten sie an, ja nicht einmal blieben die Gotteshäuser von ihnen verschont, sondern Alles wurde verheert und verzehrt. Auch erpreßten sie 10,000 Thaler, 5 Tücher Sammt und 2 englische Laken von dem Lande, und hielten es für eine große Gnade, daß sie dem Lande terminliche Zahlungen

bewilligten. Als diese Feinde 4 Wochen im Lande Hadeln gehauſet, kam der vorgedachte Herzog Heinrich zu ihnen, ließ ihnen den Eid der Treue ablegen und zog mit ihnen nach Börde, woſelbſt auch von der Landſchaft Hadeln der letzte Termin von dem erpreßten Gelde bezahlt iſt. Ob nun gleich dieſer Herzog gegen die proteſtirenden Städte und Stände etwas Gefährliches im Sinne führte, wie ſich genugſam merken ließ, ſo iſt ihm doch ſolches mißlungen, denn er ſelbſt iſt nicht nur von dem Landgrafen Philipp von Heſſen nebſt deſſen Bundesgenoſſen gefangen genommen, ſondern auch ſein ganzes Heer zerſtreuet worden.

Im Jahre 1546, den 18. Februar, ſtarb Dr. Martin Luther in Eisleben, im 63. Jahre ſeines thatenreichen und preiswürdigen Lebens. Sein Leichnam wurde von Eisleben nach Wittenberg gebracht und dort in der Schloßkirche in eine Gruft gelegt, wobei Dr. Bugenhagen die Leichenpredigt hielt.

Im ſelbigen Jahre bekamen die Oſterbrücher den Weg, welcher nach Bülkau führt, von dem Herzoge.

Um dieſe Zeit galt ein Himten Roggen einen Thaler.

Im nämlichen Jahre wurde eine Magd, wegen begangener Mordthat, enthauptet. Der Scharfrichter aber verfehlte und traf ſie nicht recht, da empörte ſich das Volk und wollte ihn zu Tode ſteinigen. Er entkam aber noch geſchwind und rettete dadurch ſein Leben, ſein Knecht aber büßte ſein Leben im Tumulte ein.

Im Jahre 1547 war Asmus Stechens Gräfe des Landes Hadeln, aber nur ein Jahr.

Als der Kaiſer den Schmalkalder Bund bekriegte, ließ er in den Niederlanden ein Heer unter den Oberſten Jobſt von Croning und Chriſtoph von Wrisberg werben, welches im Februar 1547 ins Gebiet der Stadt Bremen einbrach. Croning ward bei einem Ausfalle der Bremer erſchoſſen, und Wrisberg hob nach ſechs Wochen, als die Hamburger auf der Weſer Hülfe ſchickten, die Belagerung auf und zog ins Erzſtift. Als aber der Herzog Erich II. von Calenberg vom Kaiſer abgeſchickt, dem Oberſten Wrisberg zu Hülfe erſchien, rückten beide im April wieder vor Bremen. Im Mai erhielt der Herzog Nachricht, daß die Ueberbleibſel des bei Mühlberg erſchlagenen Bundesheeres, unter

Anführung des Grafen Albrecht von Mansfeld, zum Entsatze heranrückten. Er zog sich darauf zurück, stieß aber bei Drakenburg auf den Feind und erlitt hier eine völlige Niederlage. Der Graf von Mansfeld kam wenige Tage darauf nach Bremen, und wurde mit unbeschreiblicher Freude empfangen. Im Junius rückte er ins Stift ein und eroberte Langwedel, Ottersberg, Rotenburg, Bremervörde und Neuhaus. Das Land Hadeln schloß einen Vertrag mit dem Grafen Albrecht von Mansfeld zu Heideck in dem Lager bei Vörde, und hat dem Grafen zugesagt, 4000 Thaler; 2000 Thaler in zehn Tagen zu Bederkesa und 2000 Tahler in einem Monate zu bezahlen, welches auch geschehen ist.

Im Jahre 1548 gab der Graf Albrecht von Mansfeld die eroberten Schlösser dem Stiftsadel, gegen Erlegung von 20,000 Thalern, zurück.

Im selbigen Jahre ward Christoph Boldetzen zum Gräfen des Landes Hadeln erwählt, lebte aber nicht lange.

Desselbigen Jahres hielt Churfürst August, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, des heiligen römischen Reichs Erzmarschall, Beilager mit dem Fräulein von Holstein auf dem Hause Turgau in Meissen. Von Seiten des Landes Hadeln war der Gräfe Christoph Boldetzen dabei gegenwärtig.

Im Jahre 1549 schlug der Blitz in den Thurm zu Lüdingworth, welches anfänglich sehr gefährlich schien, doch schnell gedämpft wurde.

Im Jahre 1550 ließ der Herzog Franz auf Beförderung seiner Gemahlin befehlen, daß die Frauen in der Kirche sollten die Hoycken-Schlippen affschlan. Es dauerte nicht lange.

Im Jahre 1552 ist Henning von Oberhausen Gräfe des Landes Hadeln geworden, hat aber nur zwei Jahre dieses Amt bekleidet, indem er gestorben ist.

Im Jahre 1554 schickte der Herzog Heinrich von Braunschweig, des Kaisers oberster Feldherr, den Bürgermeister Jürgen von Halle aus Nürnberg, Christoph Schmidt und Lange Johann von Münchhusen ab, und ließ das Land Hadeln feindlicher Weise durch einen Trompeter auffordern, weil es seinem abgesagten Feinde, Grafen von Mansfeld, früher Geld und Proviant hätte zukommen lassen,

10,000 Thaler zu erlegen. Dieſe Gelder nebſt 50 Thalern für den Pennickmeiſter und Schriuer ſind zu Jork im Altenlande an die Abgeſandten des Herzogs bezahlt, und hat die Stadt Otterndorf hierzu als Beitrag gegeben 350 Thaler.

Im nämlichen Jahre bezeigte ſich der Paſtor Conrad Muſolphus zu Lüdingworth widerſetzlich und unruhig in der Gemeinde, und wurde daher entlaſſen. Nach ſeiner Entlaſſung erſuchten die Kirchen-Proviſoren zu Lüdingworth Philipp Melanchthon um einen guten redlichen Kirchherrn. Dieſer ſchickte ihnen M. Tilemann Stöver.

In demſelben Jahre wurde Hinrich von der Decken zum Gräfen des Landes Hadeln ernannt. Dieſer that am 20. März 1555 einen unglücklichen Fall und iſt daran geſtorben. Er iſt im Chore der Kirche zu Otterndorf, ganz nahe vor dem Altare, da, wo noch jetzt der Leichenſtein befindlich, begraben.

Es wurde darauf Hans von Büllingshauſen Gräfe des Landes Hadeln, welcher ſolchem Amte bis 1557 vorgeſtanden.

Im Jahre 1555, am Sonntage Vocem-Jucunditatis, reverſirte ſich Herzog Franz gegen die Kochenbüttler, welche ihm vergönnt hatten, eine Mühle auf ihren Grund an dem Wehl bei Süden dem Wege nächſt auf dem Deiche zu bauen, daß die Erde, welche zur Erhöhung der Mühlenworth nöthig ſein würde, von dem Deiche bei Norden dem Wege am Wehle weggenommen werden ſolle.

Im Jahre 1556, wie der Erzbiſchof die rückſtändigen Abgaben und den ſechszehnten Pfennig im Lande Wurſten einfordern laſſen wollte, griffen die Wurſaten nochmals zu den Waffen und ſangen zum Hohne:

Der Biſchof von Bremen thut uns nichts,
Der Landdroſt iſt uns viel zu leicht;
Der Biſchof ſoll den Tag nicht erleben,
Daß wir Frieſen ihm den ſechszehnten Pfennig geben.

Der Erzbiſchof verſchrieb darauf durch ſeinen Landdroſten Heinrch von Salz den berühmten Kriegsoberſten Chriſtoph von Wrisberg, dem die Wurſaten erlegen wären, hätten nicht die Herzöge Heinrich und Erich von Braunſchweig ihnen Hülfe geleiſtet. Dieſe bekamen Wrisberg

und Salz gefangen. Im Jahre 1557 kam darauf eine Vereinigung zu Stande. Die Wursaten wandten sich darauf wegen Friedens- und Landbruches noch an das Reichskammergericht, und klagten insonderheit auf Entschädigung gegen Wrisberg. Erst 1604 ward dieser Proceß entschieden; die Erben des inzwischen verstorbenen Wrisberg wurden von der Klage freigesprochen und die Wursaten mußten, nach vielem Sträuben, die Kosten bezahlen.

Im Jahre 1556 trat Carl V. das deutsche Kaiserthum an seinen Bruder, Ferdinand, ab und zog sich in die Einsamkeit des Klosters St. Just in Estremadura zurück, wo er 1558, den 1. September, starb.

Im Jahre 1557 trafen die Wursaten, hinsichtlich der Gerichtspersonen, eine Vereinigung, und es wurden dem zufolge ein Großvogt zu Dorum und außerdem noch sieben Vögte bestellt.

Am 8. Februar 1558 ist ein greulicher Sturmwind gewesen, und sind viele Thürme und Häuser umgewehet. Unter Andern traf dieses Unglück die Kirche zu Oppeln, etliche Gebäude auf Lüder Kuhlen Hofe, Heyn Offe und Michael Eggen Häuser.

Im selbigen Jahre, am Sonnabend nach Himmelfahrt, erkannte Herzog Franz in Sachen der Osterwanner, Kläger, wider die hilligen Wörder, Stennovern und Gotshemmern, Beklagten, wegen des Schlüßhemmes, daß, da die vorgelegten brieflichen Urkunden der Kläger bloß vom Emmelkenstrome redeten, die Beklagten, welche eine lange geruhsame Possession und unangefochten Besitz gehabt, bei ihrem Rechte zu schützen und den Klägern ein ewiges Stillschweigen aufzuerlegen sei.

Am Mittwochen nach Cantate desselben Jahres erkannte Herzog Franz in Sachen der Westerende-Lüdingworther, wider Johann Quest, in puncto der streitigen Trift bei der Nordwettering, da nämlich die Lüdingworther der Schleuse wegen, auf einen ordentlichen Wagenweg gedrungen, Quest aber nur eine schlechte Trift geständig war, daß die Lüdingworther dem Johann Quest für den Wagenweg 100 Mark entrichten, dieser dagegen den Westerender-Lüdingworthern und deren Erben einen Wagenweg

verſtatten ſolle, worin ſonderlich zwei Stellen zu zeichnen, woſelbſt ein Wagen dem andern vorbeifahren könne.

Im ſelbigen Jahre, am Mittwochen nach Vocem-Jucunditatis, haben ſich Herzog Franz mit der Landſchaft und fünf Kirchſpielen über folgende Puncte verglichen:

1) Es ſollten die Landgerichts-Tage nach wie vor alle Monat, oder wenn es von Nöthen, durch die dazu verordneten Gräfen und Befehlshaber, wie auch Schulzen und Schöpfen, gehalten, Urtheil und Recht geſprochen, auch Executionen verhänget werden; jedoch ſollte man die Appellation auf Fürſtl. Gnaden Gegenwart Niemandem verwehren.
2) Da aber bisher Schulzen und Schöpfen den dritten Theil der Brüche zu ihrem nothdürftigen Unterhalte gehabt, ſo übergeben ſie ſolchen der landesfürſtlichen Obrigkeit; wogegen ihnen zugeſagt wurde, auf alle vorfällige Gerichts-Tage ſie mit gebührlichem Eſſen und Trinken von ihrem Wirthe verſorgen zu laſſen. Von den Bierſtrafen behalte ſich der Fürſt die dritte Tonne vor.
3) Alle Brüche, ſo zwiſchen den Gerichtstagen fallen, ſollten von einem Gerichtstage zum andern eingebracht und zu Regiſter gezeichnet werden. Lediger Perſonen Sachen aber ſollte man gleich unterſuchen, und nach Befinden exequiren.
4) Es ſollten auch Gräfe und Befehlshaber, ohne Zuziehung der Schulzen und Schöpfen, keine Partheien vor das Haus zu vertragen beſcheiden befugt ſein, ſondern, ſolche allemal auf den nächſten Gerichtstag verweiſen.
5) Auch ſollte Niemand zu Otterndorf, wie bisher geſchehen, Arreſt verſtattet werden, es habe ſich denn derſelbe des Kirchſpiels-Rechts ſeines Orts bedient, da ihm denn gebührliche Verhelfung nicht ſollte geweigert werden.
6) Die Partheien ſollen auf alle Gerichtstage durch den Fürſtlichen Gerichtsſchreiber vorher citirt werden, um ihre Klage und Antwort deſto förmlicher vorbringen zu können.

7) Diejenigen, welche zu Recht citirt, nachgehends aber ſich vertragen, ſollen beiderſeits eine Tonne Bier geben, wovon, wie auch von allen übrigen Bier-Brüchen ſich die landesfürſtliche Obrigkeit die dritte Tonne wolle vorbehalten haben.
8) Es ſolle auch vom Gräfen Niemandem frei Geleit im Lande gegeben werden, ohne mit Vorwiſſen und Bewilligung der Schulzen und Schöpfen.

Dieſe, von dem Herzoge und der ganzen Landſchaft bewilligten, Puncte ſind mit Siegel und Briefen confirmiret worden.

Im Jahre 1558, am Donnerstage nach Matthäi, haben die ſämmtlichen Schultheißen, Landſchöpfen und Gevollmächtigten des Landes Hadeln ein Schreiben an den nachherigen Gräfen Johann Bullrich und Gerichtsſchreiber Johann Nordhuſen abgeſandt, worin ſie bitten, beim Landesherrn zu bewirken:

1) Daß die von den Kirchſpielen geforderte Juraten-Rechnung von dem zeitigen Gräfen oder Gerichtsſchreiber zur Marktzeit, wenn dieſelben pflegten zu kommen, um den Markt zu viſitiren, möge empfangen und durchgeſehen werden, um Erſparung der Koſten;
2) daß der Zinspfennig möge Gang und Gebe bleiben;
3) daß das Kirchenlager abgeſchafft werden möge.

Dabei ward berichtet, daß dem Fürſten für das Schlagen in den Krügen jedesmal 40 Schillinge Brüche zu gute kommen.

Der Herzog Franz hat hierauf am Montage in den heiligen Weihnachten deſſelben Jahres der ganzen Landſchaft Hadeln, auf dem Warningsacker, wohin ſie ausdrücklich beſchieden war, durch den nachherigen Gräfen Johann Bullrich und mehrere Abgeſandte vortragen laſſen:

1) Daß die muthwilligen Todſchläge von nun an mit dem Schwerte beſtraft und ſolche abſcheuliche Verbrechen nicht wie bisher geſchehen, mit Gelde abgebüßt werden ſollten;
2) hätten Schulzen und Schöpfen zu verfügen, daß wegen der gefährlichen Kriegesläufen ein jeder Einwohner auf dem Glockenſchlage in Rüſtung ſein möge;
3) hätten die Einwohner dem Schwager des Herzogs einiges Bauholz bis an die Weſer zu fahren, und

Johann Schulte, der demselben nebst andern ein Schiff nebst der Ladung verabhändigt, dazu anzuhalten, daß er sich dieserhalb mit dem Grafen zu Oldenburg abfinde;

4) daß die Streitigkeiten zwischen Lüder Kuhle und den Osterbrüchern baldmöglichst auszugleichen.

Im Jahre 1559 ist Johann Bullrich Gräfe geworden.

Im Jahre 1560, Freitags nach Lätare, wurde dem Herzoge Franz verwilligt, alle Jahr, wenn er ins Land komme, selbigen mit 30 Pferden und 30 Personen nebst etlichen Trabanten 8 Nächte zu unterhalten, nämlich zu Otterndorf 2, Altenbruch 2, Lüdingworth 1, Nordleda 1, Neuenkirchen 1, Ilienworth 1. Der Anzug solle zwischen Philippi und Jacobi und zwischen Michaelis sein, wenn ein Jeder sein Krop und Vieh im Felde habe. Alsdann sollten auch die Kirchen-Rechnungen aufgenommen werden. Dieser Durchzug ist unter dem Namen des Kirchenlagers bekannt.

Im Jahre 1561, den 27. Julius, ging die Westerschleuse zu Otterndorf und die Schüttels zu Neuenkirchen und Nordleda, und am 28. desselben Monates die Schleuse zu Groden, durch eine heftige Sturmfluth verloren. Als hierauf Herzog Franz ins Land kam, so erkannte er die Schleusen-Geschwornen darüber in hohe Brüche, allein man sagt, daß sie unschuldig gewesen, indem sie wegen des starken und schnell übergekommenen Sturmes den Schaden unmöglich hätten verhüten können.

Im selbigen Jahre ist Johannes Nordhusen Gräfe des Landes Hadeln geworden, und gleich darauf gestorben. Ihm folgte im Amte Andreas Blomen.

Im nämlichen Jahre hat der Herzog Franz bei allen Kirchen, mit Bewilligung der Landes-Stände, das Ablager gehalten, und sind die Zinsen, welche die Kirchen-Meier abtragen müssen, verdoppelt worden.

Am 13. November desselben Jahres wurde vom Herzoge Franz, dessen Hofmarschall Benedix Krüger, Steffen von Barnstedt, Andreschen Blomen, des Landes Hadeln Gräfe, Marcus Kellern, Rentmeister Hermann Benten, Andreschen Schlicken und Johann Kurtzen, fürstliche Räthe und Diener, in Gegenwart der Kirchgeschwornen Matthias

Tamme, Johann Willer und Peter Sachte, in Altenbruch ein ausführliches Kirchen-Inventar errichtet.

In dem 1561. Jahre war eine so wohlfeile Mastung, daß man für 4 Schillinge ein Schwein fett machen konnte.

In diesem Jahre übersandte der Herzog Franz eine Quitung an Bürgermeister und Rath zu Otterndorf, wornach dieselben für die Confirmation ihrer Privilegien abschläglich im Voraus 50 Thaler bezahlt haben. Später, wie die Confirmation der Privilegien vollzogen worden, haben sie noch 50 Thaler entrichten müssen.

Im Jahre 1562 ist Erich Uhr Gräfe des Landes Hadeln geworden und hat nur ein Jahr solchem Amte vorgestanden, indem er starb.

Im Jahre 1563 ist des weiland Herzogs Magnus II. nachgelassene Wittwe in einem hohen Alter gestorben und zu Ratzeburg begraben.

Am Tage Johannes desselben Jahres wurde ein Vertrag zwischen dem Osterende Kirchspiels Altenbruch wegen derjenigen, so nächst bei Westen des Wedemstromes wohnen, an einem und dem Kirchspiele Lüdingworth am andern Theile, der Lehdung halber, welche der Schulze in Lüdingworth im Wedemstrome hat, geschlossen:

1) Haben Diejenigen, welche am Wedemstrome wohnen, bewilligt, daß sie den Wedemstrom an beiden Seiten säubern, graben und 18 Fuß weit halten wollen;
2) haben dieselben dem Lüdingworther Geschwornen-Gerichte einen freien Gang hinter ihren Hänsern am Wedemstrome, worauf zwei neben einander gehen können, bewilligt, von Süden an bis an Claus Rothbarts Hause oder Hofstelle;
3) wollen sie den Strom nicht mit Fischhamen, Aalkörben, Kähnen oder anderen Sachen belegen, oder den Wasserlauf hemmen, bei fürstlicher Brüche;
4) der Schulze in Lüdingworth soll Macht haben, Diejenigen, welche dagegen handeln, zu pfänden, ohne Zuthun des Schulzen zu Altenbruch.

Die Einwohner am Strome haben versprochen, diese Punkte fest zu halten, und falls sie dagegen sündigen würden, sollten die Kirchspiele Altenbruch und Lüdingworth Macht haben, ihre Häuser niederzureißen. Unterzeichnet

auf Geheiß der gedachten Einwohner, von dem Schulzen Marcus Eitzen, Peter Murdt und Peter Schute.

Am Tage Estomihi desselben Jahres verkaufte Daniel von der Medem, als Vormund seines Sohnes Kinder, und in Genehmigung seines Sohnes Frau, die Hälfte der Windmühle an der Scheidung (im Poitlangentheile Altenbruch, eigentlich im Mitteltheile Lüdingworth), wovon seines Sohnes Frau ¼ und seines Sohnes Kind ¼ gehört, mit Zugehörde, auch die Hälfte der Mühlenworth und Trift, als Johann Bim Graben imgleichen beschieden hat, an Johann Bullen für sieben Stiege Lübsche Mark und zwei Thaler.

Im Jahre 1564 verpachtete der Rath zu Hamburg die herrschaftlichen Pertinenzien zu Ritzebüttel, mit dem Amthause, an einen hamburgischen Bürger Bartold von Meintzen, das Neuwerk aber an drei Butjadinger.

Im selbigen Jahre starb der Kaiser Ferdinand I., nachdem er den Protestanten ansehnliche Religions-Freiheiten bewilligt, und es gelangte Maximilian II. zur Krone.

Im Jahre 1565 grassirte die Pest im Lande Hadeln und hat viele Menschen weggerafft. An dieser Krankheit starb am 20. September der Diaconus M. Petrus Koppen zu Otterndorf, und am 1. October der Pastor Johann Deventer daselbst, welcher über 30 Jahre Pastor gewesen war.

Magnus Münchhausen ist von 1565 bis 1567 Gräfe des Landes Hadeln gewesen.

Im Jahre 1566, den 31. August, sind die Aeltesten des Landes Hadeln und Wursten und der Landdrost Jobst Behr auf der Hadeler Haide zusammen gekommen, um sich über die Gränze zu vergleichen. Die Wurster gaben die Gränze an: vom Wanhoyer Berge bis an die hohe Lieth, von da an bis auf den Orter Beck, von da an Nordwest in die See. Die Hadeler folgendermaaßen: Vom Wanhoyer Berge auf dem Kollenberg, von da recht westwärts nach der Leyen. Beide Theile haben gegenseitig ihre Rechte sich vorbehalten, und sind, da sie sich nicht vereinigen konnten, friedlich auseinander gegangen.

Der Proceß, welchen die Herzöge von Sachsen-Lauenburg wider die Stadt Bremen, wegen Bederkesa, seit 1500 geführt, wurde im Jahre 1567 mit einem, von dem Kaiser

Maximilian II. bestätigten Vergleiche, demzufolge die Stadt Bremen im ruhigen Besitze der ganzen Herrschaft blieb, beendigt. Auch gab der Herzog Franz, nachdem sein Sohn Heinrich III., nach dem Tode des Erzbischofs Georg, am 17. Februar 1567 zum Erzbischofe von Bremen erwählt worden war, seine Ansprüche an Wursten und Elme auf.

Im nämlichen Jahre wurde die Thurm-Uhr im Kirchspiele Wanna, von einigen freigebigen Leuten, verehrt.

In diesem Jahre hielt Wenzeslaus, Herzog zu Teschen, das fürstliche Beilager mit einer Tochter des Herzogs Franz.

Die kleine Glocke zu Döse wurde in diesem Jahre gegossen.

Um diese Zeit war Conrad von Sünderhausen Gräfe des Landes Hadeln.

Im Jahre 1567, den 18. August, hat der Herzog Franz den Einwohnern zu Otterndorf ihre Privilegien confirmirt, und enthält die Urkunde Folgendes:

„Den Einwohnern wird in und außerhalb des Weichbildes Otterndorf Recht und Gerechtigkeit, so weit ihre Vieh-Weiden und zugehörende Gründe sich erstrecken, verliehen und gegeben, nämlich also, daß sie, nachdem sie sich des Stadtrechts zu Stade begeben, und das sächsische Recht, so ihnen Herzog Johann verliehen, nach Gelegenheit des Weichbildes Otterndorf zu weitläuftig zu gebrauchen, und auch mehr nach Gewohnheit dann den Buchstaben des sächsischen Gerichts zu Sadelbanden gehalten wird, das recht sächsisch geschriebene Weichbilds-Recht, wie das in Buchstaben verfasset und lautet, halten und gebrauchen mögen, und sollen hinführo alle und jede Fälle, die Sachen seien peinlich oder bürgerlich, vermöge Weichbilds-Rechts, wie das in Buchstaben verfaßt und lautet, halten und gebrauchen mögen, es wäre denn, daß sonderliche Statuta und Satzungen dem entgegen aufgerichtet und eingeführet befunden würden, im Weichbilde Otterndorf in künftigen Zeiten gerichtet und geurtheilt werden.

Wenn der Fürst nicht persönlich dabei gegenwärtig, soll der Gräfe jeder Zeit mit dem Rathe zu Otterndorf die Gerichte verwalten, auch die Poenfälle,

Gerichtsbußen und Strafen zugleich theilen, also, daß der halbe Theil bei dem Fürsten und der andere bei dem Rathe zur Erhaltung des Weichbildes Gebäuden bleiben soll.

Alle Freiheiten des Weichbildes Otterndorf werden bestätigt und confirmirt, auch daß die Kuhgrasungen und Hausstätten, welche der Kirche zuständig und jetzt die Bürger um gebührliche Zinse und Hauer inne haben, ihnen ungesteigert gelassen, und sofern sie die billige Zinse davon geben wollen, nicht entzogen, noch außerhalb des Weichbildes fürgethan werden sollen.

Auch sollen zwei freie Jahrmärkte, einer acht Tage vor Viti und der andere acht Tage nach Michaelis, jedesmal drei Tage, auf dem Kirchhofe nach Marktfreiheit und Recht gehalten, und das Stättegeld durch zwei Personen, eine von dem Rathe und die andere von den Kirchen-Leviten den Armen zugewandt werden. Ferner soll kein Krämer oder Wandschneider außerhalb des Jahrmarkts länger denn fünf Tage in Otterndorf verkaufen und feil haben, auch Niemand, so nicht allhier ein geschworner Bürger ist, bürgerliche Nahrung treiben und thun, oder in Otterndorf oder desselben Feldmarkten einige Waare und Güter, die allhier zu Wasser oder Lande zum Verkaufe gebracht, den Bürgern zuvor kaufen, sondern sie die Bürger erstlich kaufen lassen, wie in anderen Weichbilden und Städten gebräuchlich, bei Strafe zehn Mark, die gleich anderen Brüchen dem Fürsten halb verfallen; auch sollen sich insonderheit an den Fest- und Feiertagen die Einwohner des Kramens und Feilhabens auf dem Kirchhofe, und des Wein- und Bierzapfens unter der Predigt enthalten.

Die Bierführer sollen bei Strafe zehn Mark gut ausprobirtes und untadelhaftes Bier anher bringen, und ein jeder Kaufmann unverfälschte Waare haben, dieselbe um gebührliche Würde und Gewinn, was Mühe, Arbeit und Unkosten vergleichet, verkaufen.“

In demselben Jahre stellte sich ein sehr starker Winter ein. Es fing um Martini an zu frieren und dauerte solcher Frost bis Fastnacht des folgenden Jahres. Der Frost soll so stark gewesen sein, daß man Bier von Hamburg bis in Hadeln zu Wagen auf der Elbe hat fahren können. Auch sollen Zelte, worin Getränke und Eßwaaren verkauft, auf der Elbe bei Otterndorf gestanden haben.

Im Jahre 1568, am Dinstage nach Viti, hatten sich zur Berichtigung der Gränzbestimmung Herzog Franz mit seinen Räthen, an einem, der Domprobst zu Bremen, N. Varendorf, der Dechant D. Joachim Hinke, der Landdrost Jobst Behr, so wie die Aeltesten aus dem Lande Wursten am andern Theile, imgleichen Schulzen und Schöpfen aus dem Lande Hadeln, auf der Hadeler Haide versammelt. Erstere zogen vom Oxter Beck bis auf die kleine Lieth, von da rechts über die Heide bis an den Mühlensteert. Die Friesen zogen von dem Oxter Beck bis auf die hohe Lieth, von da leitete Waeckhuß den Domdeken allein nach Metjendahls-Leyen recht hinunter an den Beck, die Hauptgrube genannt, die über den Lüderskoop geht, vermeinend, daß sich ihre Gerechtigkeit so weit erstreckte.

In diesem Jahre ward die große Glocke zu Altenbruch gegossen, und war daselbst zu der Zeit Marx Eitzen Schultheiß.

Um diese Zeit, nach den Veränderungen, welche durch die Hardenbergischen Unruhen in Bremen erfolgten, geschah in der Gegend von Bederkesa und Lehe allmählich die Einführung der reformirten Lehre, obgleich viele Einwohner bei Luthers Lehre blieben.

Auch war wiederum ein sehr harter Winter in diesem Jahre.

Im Jahre 1569 legte der Gräfe Ortgiese von Wersabe, in Versammlung der ganzen Landschaft, auf dem Warningsacker, sein Gräfen-Amt nieder, und wurde sofort Benedictus Kröger, mit Bewilligung des Herzogs, zum Gräfen des Landes Hadeln erwählt.

Die Einwohner der Kirchspiele Lüdingworth und Nordleda verschrieben um diese Zeit einen Mann aus dem Ditmarschen, der ihnen das Tief zu Otterndorf auspflügen mußte, damit das Wasser bessern Abzug bekommen möchte.

Dafür gaben sie dem Manne 100 Gulden, seine Arbeit hat aber wenig Nutzen geschafft.

Am 3. August desselben Jahres schlug der Blitz in das Haus des Pastors zu Ihlienworth, welches abbrannte.

Im Jahre 1570, den 16. August, ist wegen der Schleuse bei der Baumrönne, des neuen Grodener Tiefs u. s. w, zwischen den Hadeler Interessenten und dem Rathe der Stadt Hamburg folgender Vergleich zu Stande gekommen:

1) Soll auf des Raths Unkosten eine Wassergraft gezogen werden, von der Grodener Schleuse bis zu der neuen Schleuse bei der Baumrönne, 24 Fuß weit, und der Raum und die Tiefe so beschaffen sein, daß das Wasser bequemlich falle und wegziehe; welches Alles geschehen soll mit Besichtigung und Rath beider Schultheißen zu Lüdingworth und Altenbruch. Es sollen auch der Fürst und dessen Unterthanen ihre Gerechtigkeit, der vorgedachten Wassergraft wegen, wie von Alters her, behalten. Wenn Aalhaame, Körbe und Schiffe darin gelegt oder sonst durch Brücken und Pfähle das Wasser gehemmt werden möchte, so sollen die Hadeler Interessenten Macht haben, solche Gegenstände wegzunehmen, sofern der Amtmann des Raths darin säumig befunden werde. Die Graft solle durch des Raths Leute, so oft es die Nothdurft erheischet, gesäubert und aufgeräumt werden, dergestalt, daß wenn der Schulze zu Lüdingworth in seinem Kirchspiele in der Nordwettering Leidung und Schauung halte, oder wenn es sonst nöthig sein würde, dieser dem Schulzen zu Groden Wissenschaft und Ankündigung gebe, der dann die Unterthanen des Raths sofort und bei Poen gebieten solle, die ebengedachte neue Graft gebührlich aufzuräumen, welche Poen und Brüche dem Rathe, wenn aber des Schultheißen zu Lüdingworth Anzeige und Gebot von dem Schultheißen des Raths nicht nachgelebt werde, sowohl von des Raths Schultheißen als den Leuten daselbst solle fallen; jedoch daß die Grodener Schleuse von den Hadelern, wie von Alters her geschehen, gebauet und geräumet werde.

Weil die fürstlichen Räthe sammt den Hadelern, desgleichen auch die Gesandten des Raths der Stadt Hamburg, es für unmöglich erachtet, daß eine Schleuse das Wasser abziehen könne, so solle nächstkünftigen Sommer noch eine Schleuse bei der andern, mit einer dazu nöthigen Graft, auf des Raths Unkosten gelegt, und wie oben specificirt, gesäubert und gehalten werden. Doch daß die Hadeler auch keine andere Wasserleitung als dahin gehörig und von Alters gebräuchlich gewesen, darauf führen und bringen sollen. Sollte dann durch das Feldwasser und die gemeldeten neuen Schleusen bei der Baumrönne beweislicher Schaden erwachsen, so will der Rath der Stadt Hamburg auf vorhergegangene, rechtmäßige, unpartheiische Erkenntniß, für solchen Schaden, welcher gedachte Schleusen scheinlich verursacht, dem Lande alsbald abzutragen gehalten und verpflichtet sein; sodann aber daß Schaden sich zutragen würde, sollten beide Theile berathschlagen, daß aller Schade, welcher das Wasser bei der Baumrönne verursache, künftighin abgewendet werde, jedoch ohne Hülfe und Zulage der Hadeler, ohne deren Schaden.

2) Wegen des Anspruches etlicher Hadeler, welche Land und Grasungen in dem Außendeiche des Raths der Stadt Hamburg haben, will der Rath durch gütliche Handlung und ordentliches Recht desfalls sich von ihnen entschieden und dieselben überdem mit Gewalt nicht beschweren.

3) Hinsichtlich der Schüttels in der Landwehr wurde beschlossen, daß dieselben aufgezogen und auf das Haus Ritzebüttel, gebracht, auch nicht eher wieder gelegt werden sollen, bis auf fernere Handlung mit allerseits Willen, damit den Leuten im Lande Hadeln und im Stifte Bremen, wegen Hemmung des Wassers durch die Schüttels, keinen Schaden wiederfahre. Die Altenwalder Brücke bei dem Wischwege solle sechs Fuß weit und sowohl oben als unten gleich gerichtet werden. Dieses solle vor Michaelis desselben Jahres geschehen, welches die Gesandten des

Raths dem Vogte zu Ritzebüttel ernstlich zu beschaffen anbefohlen.

4) Wegen der übrigen nachbarlichen Irrungen, insonderheit wegen des Karneführens, solle dem Rathe von den Gesandten nothwendige und gebührliche Relation mit allem Fleiße geschehen, damit künftig aller nachbarlicher guter Wille, Liebe und Einigkeit allerseits erhalten sein und bleiben möge, wornach der Rath ihren Vogt und Amtmann zu Ritzebüttel ernstlichen und gebührlichen Befehl zu thun habe, dessen denn der Fürst und dessen Unterthanen allermaaßen sich auch verhalten werden.

Bei Errichtung dieses Vergleichs zu Altenbruch waren gegenwärtig

1) von Seiten des Herzogs von Sachsen-Lauenburg:

Christoph Haller von Hallerstein, Ritter und sächsischer Hofmeister, Marcus Keller, Erzbischöflich-Bremischer Canzler, Orthgieß von Wersabe, Benedictus Kröger, Gräfe im Lande Hadeln, D. Johann Sommerfielt, Joachim von Bülow zu Gatow, Claus von der Decken, Segebande von Marschalck, Heinrich von Brobergen, Jürgen von der Kedenburgk, Großvogt zur Lauenburg, Bartold Barckentin, Clemen und Luleff, Gebrüder von Knesebecken, Adam Heinrich Bart, Bürgermeister zu Otterndorf, Jürgen Pomberg, Heinrich Schumacher, Anthony, Priester, und sämmtliche Schultheißen und Schöpfen des Landes Hadeln;

2) von Seiten des Raths der Stadt Hamburg:

Hermann Wetken, Bürgermeister, Doctor Michael Steder, Syndicus und Dechant, Heinrich vom Kroge und Paul Grote, Rathmänner.

Im Jahre 1570, vier Wochen nach Jacobi, hat Herzog Franz das Kirchenlager zu Altenbruch gehalten, daselbst verzehrt 315 Mark; hierauf zu Lüdingworth, woselbst es 125 Mark gekostet. Es dauerte an beiden Orten zusammen vier Tage.

Desselben Jahres, den 12ten September, ward Christoph Vicke, Schultheiß in Wanna, von Joerden König jämmerlich erschlagen.

Im selbigen Jahre, am Tage Michaelis des Erzengels, verordnete Herzog Franz, auf Veranlassung der von den Steinauern geführten Beschwerden, daß die Wester-Wettering im Straßentheile Oster-Ihlienworth, — welche er von seinem Gräfen, Benedix Kröger, in Gegenwart der beiden Schulzen, Johann Lüder aus der Steinau und Göschlichen, Peter Timmen, auch Emliken Richter, hatte beaugenscheinigen lassen, — von der Steinauer Kirche an bis an das Straßentheil, 7 Fuß weit und 1 Spitt tiefer als bis dahin, die Stöpen aber 5 Fuß weit; von da an aber bis an die Aue 8 Fuß weit, 1 Spitt tiefer, und die Stöpen 6 Fuß weit gegraben werden, Schauung darauf gehalten und die Brüche für die Herrschaft 10 Schillinge, für den Rechte eine Tonne Bier sein solle.

In demselben Jahre, den 11. October, gab Herzog Franz den Schulzen, Schöpfen, Vollmächtigen und ganzen Gemeinheit des Landes, auch Bürgermeistern, Rath und gemeinen Bürgerschaft des Weichbildes Otterndorf, das Privilegium, drei Mal im Jahre, als: 1) ein Krammarkt, acht Tage vor Vitus; 2) ein Pferdemarkt, am Tage der Apostel-Theilung; 3) abermals ein Kram- und Viehmarkt, an dem Orte wo es bisher gehalten worden, und zwar den Krammarkt auf dem Kirchhofe, drei Tage hinter einander, in Otterndorf zu halten.

Im selbigen Jahre, in der Nacht vor Allerheiligen, überkam das Land Hadeln und die übrigen, an der Küste der Elbe und Weser liegenden Länder eine große Sturmfluth, wovon das Land Hadeln, wie auch die mehrsten übrigen gedachten Länder, ganz überschwemmt wurden. Auch der Neuenfelder Deich, den die Ritzebütteler in diesem Jahre mit vielen Kosten aufgeführt hatten, ging wieder ein. Diese Fluth, welche Allerheiligen-Fluth genannt worden, soll einen überaus großen Schaden dem Lande verursacht haben.

Im Jahre 1571, um Martini, traf wieder eine starke Sturmfluth ein, welche den Deich sehr beschädigte und bei Mahrdorf eine ziemliche Länge des Deichs weggespület. Zu Neuhaus hat diese Sturmfluth einen tiefen Wehl im Deiche gerissen.

Im Jahre 1572, den 4. März, ist der Gräfe des Landes Hadeln, Benedix Kröger, auf der Reise zwischen Stade und Horneburg, von einem Bauer, der ihm mit einem Fuder Holze aus dem Wege fahren sollen, solches aber, wegen eines hohlen Weges, nicht gekonnt und gewollt, der Gräfe aber darauf mit seinem Spieße auf den Bauer losgegangen, von Letzterem mit einem Kreuzhaken im Haupte verwundet worden, woran er am 9ten desselben Monates zu Stade verstorben ist. Bei Erzählung dieser Begebenheit, steht in einer alten geschriebenen Chronik folgender Reim:

„Lieber Junker, wisse das gewiß,
Obwohl ein Bauer kein Fechter ist,
Wenn er trift, schlägt er gewiß.
Ohne Zweifel Du mir das Zeugniß giebst:
Zwar Fechten ist eine edle Kunst,
Aber Bauern schlagen selten umsonst."

Es wurde darauf Nicolaus Kuhle Gräfe des Landes Hadeln, welcher aber schon 1573 starb.

Im Jahre 1573, Dinstags nach Judica, erließ Herzog Franz ein Formular der peinlichen Halsgerichts-Ordnung des Weichbildes Otterndorf, wofür die Einwohner des Weichbildes 60 Reichsthaler am Donnerstage nach Judica an den Herzog zahlten.

Um diese Zeit entstand ein Streit zwischen den Otterndorfern und den daselbst eingepfarrten Landleuten, darüber, welcher von ihnen der nächste zu den Kirchen-Gütern sein sollte; worauf Herzog Franz und sein Sohn Mauritius decretiret, daß es bei dem einmal der Stadt Otterndorf von seinen Vorfahren gegebenen und confirmirten Privilegio sollte sein Verbleiben haben, daß nämlich die Bürger, gegen Bezahlung der ordentlichen Hauer, sollten die nächsten zu den Kirchen-Gütern sein. So geschehen im Jahre 1573, Donnerstags nach Petri-Kettenfeier.

In diesem Jahre, den 21. August, war ein starker Sturm, wodurch Bäume mit den Wurzeln aus der Erde gerissen, jedoch die Deiche sonderlich keinen Schaden gelitten. Die gemäheten Früchte in den Außendeichen hat das Wasser mit weggenommen.

Gräfe des Landes Hadeln wurde in diesem Jahre Hans Langemacker.

Die in der Kirche zur Döse befindliche Taufe wurde in diesem Jahre gegossen.

In demselben Jahre wurde eine Zoll-Rolle für das Land Hadeln angefertigt, und hat ein jeder Wandersmann 1 Pfennig bezahlen, und für jeden fremden Wagen und Hopfenkarre 2 Schillinge, für jedes Pferd oder Füllen 1 Schilling, für einen Ochsen, Kuh oder Stier, 1 Schilling, für ein Kalb, Schwein, Schaaf oder Lamm 4 Pfennige, für ein Ferken 2 Pfennige entrichtet werden müssen.

Im Jahre 1574, am Tage Laurentii, hat sich Herzog Franz mit der Stadt Bremen, wegen des aus Bederkesa in die fünf Kirchspiele häufig fließenden Regenwassers, dahin verglichen: daß der Wasserstrom, die Mühe genannt, sollte eingedeicht werden, und daß das Wasser nachgehends durch den Hänke-Damm, dessen Oeffnung zu dem Behufe um etliche Fuß sollte erweitert werden, in die Gösche und von da in den Medemstrom sollte geleitet werden. Auch wurde nach der Bestimmung dieses Vergleichs in Steinau, von dem Hörner hohen Moore bis an das hohe Moor an der Westerseite Steinau, ein Deich gelegt, und festgesetzt, daß der Durchfluß des Auestroms durch diesen Deich nur 9 Schuhe weit offen stehen solle.

In diesem merkwürdigen Vergleiche wird der 1542 wegen Abwässerung des Sietlandes getroffenen Uebereinkunft gedacht, und erwähnt, daß die von Bremen diesen Contract auf eine neu bewilligte Schifffahrt gedeutet, und deshalb die Ausführung unterblieben sei.

In diesem Jahre wurde der Erzbischof Heinrich auch zum Bischofe von Paderborn und Osnabrück erwählt.

Im Jahre 1575 ist Caspar von Ohe Gräfe des Landes Hadeln geworden und im selbigen Jahre gestorben.

Im selbigen Jahre kam der Erzbischof Heinrich mit seinem Vater, dem Herzoge Franz, in Otterndorf zusammen, und wurde die Accise für jede Tonne Hamburger Bier von zwei auf sechs Schillinge erhöhet, dagegen aber das Kirchenlager abgeschafft.

Am Dienstage nach Estomihi desselben Jahres, erlaubte Herzog Franz den Schultheißen und Landschöpfen auf ihr

Anſuchen, ſich eine eigene Herberge, worin der Wirth Wein, Bier, Victualien und andere Nahrungsmittel ihnen verabreichen könne, und worin auch Stallraum befindlich, zu Otterndorf anzulegen. Er ließ ihnen dazu einen Platz bei Weſten der Brücke am Steinwege vor der Stadt anweiſen.

Am 6. December deſſelben Jahrs ſind den Bürgern zu Otterndorf 31 Artikel vorgeleſen, welche ſie insgeſammt bewilliget, und darnach beſchloſſen haben, daß ſolche Artikel alle Jahr ein Mal, nämlich den Montag nach heiligen Dreikönige, ſollten abgeleſen werden.

In demſelben Jahre war eine ſo wohlfeile Zeit, daß eine Tonne Roggen zwei Mark und eine Tonne Heringe einen ſchlechten Thaler oder 33 Schillinge Lübiſch galt.

Im Jahre 1576, am Dinstage nach dem Neuenjahre, vermachte Herzog Franz I. ſeinem älteſten Sohne, Herzoge Heinrich, Erzbiſchof zu Bremen und Biſchof zu Paderborn und Osnabrück, das Land Hadeln im Teſtamente, worauf Letzterer allen Prätenſionen an Nieder-Sachſen entſagte und ſich reverſirte, das Land Hadeln bei allen ſeinen Freiheiten und Gerechtigkeiten zu laſſen, auch bei des Vaters Lebzeiten im Geringſten ſich keiner Regierung zu unternehmen. Die geſammten Stände des Landes Hadeln huldigten hierauf dem Erzbiſchofe Heinrich in Gegenwart ſeines Vaters und gelobten demſelben mit einem Eide, nach tödtlichem Abgange ſeines Vaters, Herzogs Franz I., Niemand anders, als ihn, für ihren ordentlichen Landesfürſten zu erkennen, ehren und zu halten. Worauf die Stände die Confirmation ihrer Privilegien empfingen, darinnen er zu unterſchiedenen Malen des freien Landes Hadeln gedenkt, und verſpricht, daſſelbe chriſtlich und wohl zu regieren, Kirchen und Schulen bei der wahren Religion und Augsburgiſchen Confeſſion zu erhalten, zu ſchützen und zu ſchirmen, damit dadurch Gottes Ehre und der Seelen Heil möge befördert werden. Welchem Allen er dann fürſtlich und getreulich bis an ſein Ende nachkommen wolle.

In demſelben Jahre wurde die kleine Glocke in Oſterbruch gegoſſen. Sie hat folgende Inſchrift: Oben: Anno Domino 1576 do was H. Jochim Kemnitz Pastor. Peter Katt. Wöhlke Kule. Schulte Georgius

Pascken mitsamt Asmer Blome und Peter Rvter de beiden Karckschwaren, de Godes Ehr scholen mede helpen bewahren, vnde gebe van my einen Klanck, der Karcken thom Osterbrocke woll bekannt, vnde is geschehen tho Gades Ehren, help dat vns gelücke mag werden. Verbum Domini manet. J. A. Unten: Im Namen Gades bin ich geflaten, Adam vnde Salomon Lichtenow Gebroeder hebben my gegaten. Sy Deus pro nobis cuis contra nos. Gott get wem he will. An der einen Seite steht: Sanct Petrus.

Im nämlichen Jahre, den 25. September, erließ der Herzog Franz ein Reſcript an die Schulzen und Schöpfen des Landes Hadeln, daß die Verſchreibung wegen des Ablagers nicht zurück gegeben werden könne, weil er geglaubt, daß die zugeſtandenen Zölle und Acciſe mehr eintragen würden, weil aber dies nicht ſo ausgefallen, er auch vielleicht wegen des neuen Zolles von dem Kaiſer Unannehmlichkeiten erhalten könnte, ſo wolle er lieber den Zoll wieder abſchaffen und die Acciſe aufheben, dagegen aber das Ablager beibehalten; es wäre denn, daß man neben dem neuen Zolle und der Acciſe von jedem Wiſpel Korn, welcher im Lande verkauft oder daraus geführt werde, ſechs Schillinge bezahlen wolle. Wenn dieſes bewilligt, ſolle die Verſchreibung wegen des Ablagers zurück erfolgen und ſolches Ablager gänzlich erlaſſen ſein.

Im ſelbigen Jahre, am 12. October, auf dem Churfürſtentage zu Regensburg, ſtarb der Kaiſer Maximilian II., und ihm folgte ſein Sohn, Rudolph II., auf dem Kaiſer-Throne.

Im Jahre 1577 iſt Heinrich von Bretmer Gräfe des Landes Hadeln geworden.

In dieſem Jahre verlangten die Kirchſpiele Altenbruch und Lüdingworth, daß die Eingeſeſſenen des Amts Ritzebüttel, Johann Eitzen, Peter Drewes und Conſorten, deren Waſſer durch die Altenbrücher Schleuſe abflöſſe, zur Unterhaltung der Schleuſe beitragen ſollten. Herzog Franz erkannte am Dinstage nach Invocavit, daß ſie bei 60 Mark Poen von ihren Aeckern dazu concurriren, oder binnen

14 Tagen durch biesliche Urkunden beweisen sollten, daß sie davon eximiret wären.

1577 hat Matthias Mahn aus Burtehude die Orgel in Altenbruch renovirt. Damals war Ditmar Steinfelt Organist.

Im nämlichen Jahre, den 23sten October, wurde von dem Herzoge Franz das Kirchenlager abgeschafft. Es hatten nämlich, wie schon angeführt, die gesammten Einwohner des Landes Hadeln bewilliget, daß der Landesfürst mit seinen bei sich habenden Dienern jährlich ein Mal das Land durchzureisen, und eine oder zwei Nächte nach des Kirchspiels Gelegenheit, auf der Kirchen Unkosten, in jedem Kirchspiele zu verweilen, die Macht haben sollte. Weil nun hiedurch die Kirchen-Intraden sehr geschwächt wurden, so begab sich der Herzog zu Gottes Ehre und der Kirchen Besten in diesem Jahre für sich und seine Erben solches habenden Rechts, laut eines eigenen, darüber aufgerichteten Reverses, datirt wie oben. Die wegen des Kirchenlagers früher von den Schulzen und Schöpfen ausgestellte Verschreibung, welche verloren gegangen, soll nach solchem Reverse gänzlich cassirt und kraftlos sein.

Im selbigen Jahre forderte der Herzog Franz von dem Lande Hadeln 16,000 Thaler Türkensteuer.

1578, den 26. März, sind Wolderich Schmiter und ein Schneiderknecht im gehegten Nothgerichte zum Scheine gegangen, deswegen, weil ein Weberknabe in den Kopf geschossen und todt gebleuen was, und weil man nicht wußte, ob sie es gethan hätten oder der Todte selbst. Sie sind beide unschuldig befunden und absolvirt worden.

Am 28. März desselben Jahres, als am Charfreitage, war eine hohe Sturmfluth, wodurch die Elbdeiche sehr beschädigt wurden. Im Altenlande, Lande Kehdingen, Amte Neuhaus, Lande Wursten, Butjadingerlande und in Friesland ging das Wasser ein. Das Land Hadeln und Ritzebüttel blieb verschont. Auch am 1. November des gedachten Jahres war wiederum eine große Sturmfluth, jedoch sind dieses Mal keine bedeutende Schäden an den Elbdeichen geschehen.

Im Jahre 1579 ist Melchior zur Lühe Gräfe des Landes Hadeln geworden.

Im selbigen Jahre besuchte Wenceslaus, Herzog zu Teschen, seinen Schwiegervater, Herzog Franz. Sie waren beide eine Zeitlang im Lande Hadeln. Der Herzog Wenceslaus stand eine lange Zeit auf dem Elbdeiche und sah der Ebbe und Fluth zu, wovon er sich keinen Begriff machen können, sondern geäußert hätte, daß das Wasser ja nicht lebe.

Im Jahre 1580, am Dinstage nach Cantate, nahm Herzog Franz mit seinen Räthen, imgleichen der Rath zu Otterndorf und der Schultheiß Johann Stöckeler zu Osterende-Otterndorf, den Platz in Augenschein, wohin das Osterthor gebauet werden sollte, worauf mit dem Baue sofort der Anfang gemacht worden ist.

Am 13ten Juni desselben Jahres übernahmen die sämmtlichen Stände des Landes Hadeln von den Schulden des Herzogs Franz 8000 Mark als selbstschuldige Bürgen, und versprachen, solche Summe vier Jahre lang mit den gewöhnlichen Renten zu verzinsen und nach Verlaufe der vier Jahre diese 8000 Mark in zwei Terminen zu bezahlen; wogegen sich der Herzog reversirte, daß die verloren gegangene Verschreibung wegen des Kirchenlagers cassirt, nichtig und kraftlos und damit das Kirchenlager abgeschafft sein und bleiben sollte. Daß die Landsassen, so oft sie in Brüche verfallen, nach Beschaffenheit der That und ihres Vermögens, wenn nicht weniger, dennoch nicht höher, als auf 60 Mark gestraft werden sollten, jedoch vorbehältlich muthwilliger und vorsätzlicher Todschläge, Mord, Raub, Brand, Diebstahl, Ehebruch und dergleichen grober Missethaten, welche nach peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung und des Landes Gewohnheit am Leibe oder Gütern zu bestrafen seien. Daß derjenige, welcher den Zinspfennig zu rechter Zeit nicht entrichtet, nicht höher denn in 60 Mark Brüche verfallen sein sollte. Wider ein vom Landgerichte gesprochenes und in seiner Kraft ergangenes Urtheil, sollte bei Strafe 60 Mark nichts weiter vorgenommen werden. Es sollten auch alle Privilegien und Gerechtigkeiten des Landes damit erneuert und bestätigt sein, und das Land bis zur Bezahlung der 8000 Mark mit anderen Steuern und Zulagen verschont bleiben.

In demselben Jahre, den 20. Julius, überreichten die Schultheißen Marcus Eitzen zu Altenbruch, Christoph Ranken zu Lüdingworth, Claus Weller zu Nordleda und Landschöpf Johann Beym Graben zu Lüdingworth, dem Herzoge Franz einen Bericht der ebengedachten drei Kirchspiele, wie es von Alters her mit den Deich-, Wege- und Wetteringen-Brüchen, auch öffentlicher Kirchspiels-Mahnung und gerichtlicher Pfand-Uebergebung der säumigen Schuldner gehalten worden, und wie viel davon jederzeit der hohen Landesherrschaft und der Schöpfen- und Geschworen-Gerichte hinfällig sei. Die ganze Landschaft und fünf Kirchspiele haben das in solchem Berichte enthaltene Recht als ein immerwährendes angenommen, nach der Art, wie es in dem 1583 publicirten Landrechte, Theil IV. Tit. 1. und 2. zu finden ist.

In diesem Jahre erließ der Herzog Franz die Constitution von wucherlichen Contracten, Korn-Kaufe, Bettlern, Arresten, ungebetenen Gästen und anderen nützlichen Dingen, welche in dem ebengedachten Landrechte, Theil II., später abgedruckt worden ist.

Im nämlichen Jahre grassirte im Lande Hadeln und in allen umliegenden Ländern eine Krankheit, welche von den Doctoren lues Epidemia, von dem gemeinen Manne aber der spanische Pipp oder bone Rompanit genannt wurde. Von dieser Krankheit wurden die Leute fast allenthalben befallen, aber mehrentheis wieder genesen, und nur sehr wenige starben daran.

Zu Himmelpforten, früher Eulsete genannt, wo sich ein Kloster befand, ward in diesem Jahre die evangelische Lehre eingeführt; die Secularisation erfolgte aber erst 1647, als Detlef von der Kuhle Propst war.

Im Jahre 1581 ist Friedrich von Bülow Gräfe des Landes Hadeln gewesen.

Im April dieses Jahres wurde der Herzog Franz von einer Schwachheit befallen, weshalb er sich nach Hamburg begab, um sich daselbst curiren zu lassen. Als aber die Schwachheit immer zunahm und er sein Ende herannahen fühlte, ließ er sich nach Buxtehude fahren, um seinen Sohn, den Erzbischof Heinrich, noch einmal zu sprechen. Ehe aber derselbe hat da hinkommen können, ist er, 64 Jahre alt, gestorben. Wegen dieses Todesfalls wurde in allen

Kirchspielen des Landes Hadeln neun Tage geläutet. Dieser Herzog ist ein friedliebender sanftmüthiger Herr gewesen, wie aus allen Umständen zu ersehen. Er war vermählt mit Sybilla, einer Fürstin zu Meißen, mit welcher er fünf Söhne und zwei Töchter erzeuget, als:

1) Magnus, welcher seinen Vater und Bruder Franz II. beleidiget, und deshalb nach Schweden entfloh, ist später wegen des heftigen Bruderzwistes im Gefängnisse gestorben,
2) Franz II., welcher noch bei Lebzeiten seines Vaters regierender Herzog in Niedersachsen geworden, und nach dem Tode seines Bruders auch das Land Hadeln bekam,
3) Heinrich, welcher, wie schon vorhin bemerkt, Erzbischof zu Bremen und Bischof zu Paderborn und Osnabrück geworden, succedirte seinem Vater, zufolge des bereits vorhin allegirten Testaments, unmittelbar im Lande Hadeln,
4) Friedrich, welcher Bischof zu Cöln geworden,
5) Mauritius, welcher jährlich eine gewisse Rente von seinen Brüdern bekam,
6) eine Tochter, welche, wie schon angeführt, mit dem Herzoge von Teschen vermählt worden,
und
7) noch eine Tochter, welche frühzeitig gestorben ist.

XI.

Herzog Heinrich,

Erzbischof von Bremen und Bischof zu Paderborn und Osnabrück.

Von 1581 bis 1585.

Trat im Jahre 1581, Montags nach Palmarum, gleich nach seines Vaters Tode, die Regierung an, ließ die sämmtlichen Landesstände auf dem Warningsacker fordern, hielt ihnen ihren ihm geleisteten Eid vor und ermahnte sie, demselben nachzukommen, welches sie auch versprachen, nachdem ihnen der Erzbischof die Versicherung gegeben, daß er sie, laut bereits früher ertheilter Confirmation ihrer

Privilegien, bei allen ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten gnädiglich schützen wolle.

Am 2. Mai desselben Jahres ließen die Hamburger ein Schiff, worauf 21 Freibeuter waren, von Freiburg holen, worauf Erzbischof Heinrich das Hamburger Bier und die Commercia verbieten ließ.

In diesem Jahre grassirte abermals die Pest im Lande Hadeln und der Umgegend, und soll bis ins 4. Jahr gewüthet haben. Im September und October starben daran Hermann Hackelmann, Pastor, Bernhard Lindemann, Archidiaconus und Samuel Bruns, Diaconus, in Lüdingworth, Andreas Koch, Pastor in Nordleda, Johann Wichmann, Prediger in Neuenkirchen, Jürgen Konholt, Pastor daselbst, Martin Delius, Prediger in Groden.

Im Jahre 1582, den 7ten August, erließ der Erzbischof Heinrich ein Edict, daß Erb- und Güter, oder andere liegende Gründe an Ausländer, welche anderswo und nicht hier begütert, nicht sollten verkauft werden, wenn solche nicht zuvor den nächsten Verwandten und Blutsfreunden, hierauf dem Landesfürsten oder den Landsassen um billigen Preis angeboten worden. Wenn dann keiner derselben kaufen wollte und deshalb an Ausländer verkauft werden müsse, sollte zuvor der fürstliche Consens deshalb eingeholt werden.

Im nämlichen Jahre starb die Gemahlin des weiland Herzogs Franz, Sybilla.

Am Tage Laurentius desselben Jahres bestätigte der Erzbischof Heinrich des Weichbildes Otterndorf Stadtrecht, die beiden Jahrmärkte auf Vitus und Michaelis und andere demselben anhängige Freiheiten. Auch gab er dem Weichbilde Otterndorf eine Polizei-Ordnung, folgenden Inhalts:

1) Es sollte ein Raths-Weinkeller, darin Wein und fremdes Bier geschenkt, angeordnet und über demselben ein Rathhaus gebauet werden. Die Einkünfte wären zum gemeinen Nutzen anzuwenden.
2) Es sollte in der Stadt gutes Roth- und ander Bier gebrauet und dieses von den Krügern daselbst ausgeschenkt werden. Auch sollte in den fünf Kirchspielen und auf eine halbe Meile Weges kein ander Bier zum feilen Kaufe ausgezapfet werden, weil sie sich von diesen Leuten mehrentheils ernähren müßten.

3) Es sollte sich kein Bäcker, Brauer, Krämer, Gewandschneider, Kornkäufer, Höker, auch kein sonstiger Handwerksmann im Kirchspiele Otterndorf auf dem Lande setzen, sondern in der Stadt, und sollte der Rath, wenn Jemand hiergegen handeln würde, denselben namhaft machen und solcher von dem Statthalter gebührlich bestraft werden.

4) Es sollten auch im Weichbilde Otterndorf etliche zu Weißbäckern, etliche zu Grobbäckern, auch Höker und Fleischer verordnet werden, und daß alle Handwerker, so kein Amt hätten, künftig ein Amt halten und von dem Landesfürsten Confirmation darauf erbitten und erlangen sollten.

5) Auch Brauer, welche gutes Bier brauen, sollten angeordnet werden.

6) Etliche Malzer sollten angeordnet und denselben verboten werden, daß sie kein Stroh oder Futter in den Häusern legen, worin die Darren sich befinden.

7) Daß die Gewandschneider und Krämer, der vorgedachten Nahrung zu treiben, sich enthalten und es bei ihrer Handthierung lassen sollten.

8) Daß es keinem Hausmanne oder Fremden gestattet werden sollte, binnen des Kirchspiels Otterndorf, den Vorkauf mit dem Korne zu treiben und zu führen, auch sich dieselben enthalten sollten, fremdes Korn daselbst bei Himten auszumessen und zu verkaufen.

9) Es sollte kein fremdes Schiff eher beladen werden, bevor nicht die hiesigen befrachtet, und sollten die hiesigen Schiffer für eben so billige Fracht fahren als andere und den Kaufmann über die Billigkeit nicht beschweren, dahin denn auch Alles was oben gemeldet zu verstehen, daß Niemand zur Ungebühr beschwert werden sollte.

10) Wall und Graben sollten im Stande erhalten, insonderheit, daß, laut der jetzt gemachten Ordnung, künftig noch ein Wall und Rondeel zur Befestigung der Stadt gemacht werden könnte.

11) Daß jeder Bürger sich den bürgerlichen Statuten unr angenommener Willkühr gemäß verhalten, und ded Obrigkeit gehorsam sein sollte.

12) Daß die Jahrmärkte ferner nicht wie bisher auf dem Kirchhofe gehalten werden sollten, sondern daß der Rath dahin trachten sollte, daß etwa an dem Orte, wo das Rathhaus erbauet werden soll, ein Marktplatz eingerichtet werde. Das Stättegeld sollte den Armen verbleiben.

Im Jahre 1583, am zweiten Ostertage, nachdem die Stadt Otterndorf, wegen einer Schuld des Erzbischofs an Claus von der Decken und dessen Erben von 2000 Mark Lübisch Hauptstuhl und 120 Mark Zinsen, die Bürgschaft übernommen, stellte der Erzbischof einen Revers aus, daß er die Stadt hinsichtlich der übernommenen Bürgschaft, völlig schadlos halten wolle und die Schuld Ostern 1584 abgetragen werden sollte.

In demselben Jahre, Donnerstags nach Vitus, ist Erzbischof Heinrch von Otterndorf durch das Land Hadeln, ferner nach dem Lande Wursten und von da nach dem Viehlande gereis't. Es waren die Kirchspiele Lüdingworth und Altenbruch nach der Haide beschieden, wo sie den Fürsten bis auf die kleine Lieth begleiteten.

Auf Jacobi desselben Jahres hat man angefangen, das Rathhaus in Otterndorf zu bauen.

Im selbigen Jahre, auf Bartholomäi, wurden die 1544 auf Begehren des Herzogs Franz I. von der Landschaft zusammengebrachten Artikel, welche unter der Regierung des Erzbischofs Heinrich geordnet, als ein gemeines Landrecht publicirt, um künftighin alle Fälle darnach zu beurtheilen. Mit dem Vorbehalte:

„Jedoch wollen Wir, da Unsere und Unsere Folgere, „auch gemeines Unsers Erb-Landes Nothdurft nach „Gelegenheit erforderte, solches Recht in künftige, in „einem oder mehr Puncten zu Aendern, zu Mindern „und zu Mehren, Uns und Unseren Nachkommen „hiemit vorbehalten haben."

Am 3. December desselben Jahres erließ der Erzbischof Heinrich ein Rescript, daß er den bremischen Landdrosten Jobst Friesen beauftragt, die Irrungen, welche zwischen Schulzen und Schöpfen und dem Rathe des Weichbildes Otterndorf entstanden, zu untersuchen, und wenn alsdann solche nicht

verglichen würden, beide Theile bis zu des Erzbischofs Ankunft sich friedlich verhalten sollten.

Im Jahre 1584, den 25. April, errichtete der Erzbischof Heinrich einen Vertrag zwischen der Landschaft und fünf Kirchspielen einer, und Bürgermeister und Rath des Weichbildes Otterndorf anderer Seits, wegen einiger Puncte, worüber sie bisher streitig gewesen.

1) Daß Schulzen und Schöpfen in des Landes Herberge, binnen Otterndorf, eine freie Schenke haben und behalten sollen, darauf Hamburger, Mumme, Einbeckisches Bier, nächst Entrichtung der Fürstlichen Gebühr, geschenkt und ausgezapft werden dürfe; jedoch dergestalt, daß kein Bier bei Stücken oder Tonnen davon verkauft noch über die Straße versellet werde. Da auch Schulzen und Schöpfen Wirth als ein Bürger zu Otterndorf, zum Behufe dieses ihres Kruges, Bier nöthig, soll er die Schiffsfracht den Eingesessenen vor Andern gönnen, wofern dieselben um ein billiges Zuschiffen fertig und der gedachte Wirth mit Schaden darnach nicht warten dürfe, darin dann beide Theile aller Bescheidenheit gebrauchen und einer des andern Nachtheil keinesweges suchen solle. Die Weinschenke solle im Rathskeller bleiben, doch dergestalt, daß der Rath sich zu jeder Zeit mit Wein versorge und einem Jeden volle Maaße und guten Wein für sein Geld verschaffe.

2) Soll zu Kochenbüttel, einen Ort der Schulzen und Schöpfen auch dem Rathe an ihrem Bierkeller und Kruge nicht schädlich, ein unverdächtiger und leidlicher Krug errichtet, jedoch solle darin kein Hamburger und fremdes Bier gesellet werden.

3) Hinsichtlich des Vorkaufs des Korns solle es bei der Constitution des Herzogs Franz I. von 1580 verbleiben und von keinem Theile dawider gehandelt werden.

4) Es solle kein fremdes Schiff eher beladen werden, bis die Otterndorfer Schiffer ihre Ladungen haben.

5) Daß die fünf Kirchspiele, wenn die eingesessenen Bürger des Weichbildes Otterndorf künftig gutes

und gefälliges Bier brauen und haben würden, solches von ihnen kaufen und bei sich ausschenken wollen.

Zugleich verordnete der Erzbischof Heinrich, daß das Stättegeld und der Gottespfennig in den beiden Armenhäusern nach Anzahl der Häupter zu jeder Zeit ausgetheilt, und einer des andern nothdürftige Arme in sein Gotteshaus einnehmen, und wie in der Kirche also auch hier Einer vor dem Andern keinen Vorzug haben solle. Hinsichtlich der Kirchhofsbrüche solle jeder Theil bei erster Gelegenheit seinen Beweis einbringen, damit man eines Jeden Recht daraus ersehen und nach Befinden der Billigkeit darin beschaffen könne. Wenn Schulzen und Schöpfen in Otterndorf zusammen kommen, solle ihnen auf gebührliches Ansuchen der Ein- und Auszug durch das Zuschließen der Thore nicht versperrt werden.

Dieser Vertrag solle keinem Theile an seinen wohlerlangten Privilegien, Immunitäten, Freiheiten und Gerechtigkeiten schädlich noch nachtheilig sein, sondern soll vielmehr ein Jeder denselben gebrauchen und dabei fürstlich vertreten werden.

Den 8. Julius desselben Jahres erkannte der Erzbischof Heinrich in Sachen der Schulzen und Schöpfen, insonderheit des Schulzen Johann Stöckelern, Kläger, wider Johann Albern, Beklagten, wegen grober Injurien, daß Beklagter, da er nicht erwiesen, daß Kläger Gunst, Gabe und Freundschaft mehr angesehen als das Recht, schuldig sei, seine Injurien zu widerrufen und sich auf sein lügenhaftes Maul zu schlagen.

Zu der Zeit war Otto von Bassenbossel, aber nur ein Jahr, indem er gestorben, Gräfe des Landes Hadeln.

Im Jahre 1585, den 8. April, stürzte der bisher gewesene Landesfürst, Erzbischof Heinrich, mit einem Pferde, als er von der Kirche zu Bremervörde sich nach seinem Schlosse begeben wollte, und starb darauf am 23. desselben Monates. Sämmtliche Einwohner des Landes Hadeln bedauerten es sehr, daß die friedsame und gnädige Regierung dieses vortrefflichen Landesherrn sich sobald habe enden müssen. Er war geboren 1550, folglich erst 35 Jahre alt.

Am nämlichen Tage, als der Erzbischof Heinrich gestorben war, kam dessen jüngster Bruder, Herzog Mauritius, im Lande Hadeln an und zog auf das Schloß Otterndorf, ehe man im Lande Hadeln etwas von dem Tode des Erzbischofs erfahren hatte. Dieser hatte nämlich mit dem Diener des verstorbenen Erzbischofs ausgemacht, daß er mit der Meldung des Todesfalls so lange verzögern sollte, bis er auf dem Schlosse Otterndorf Possession genommen. Als aber die Hadeler von dem Todesfalle in Kenntniß gesetzt worden waren, wollten sie dem Herzoge Mauritius keine Victualien auf das Schloß verschaffen und besetzten dasselbe, damit keine fremde Soldaten hinauf kommen konnten. Wie der Herzog Mauritius dies sah und vernahm, daß sein Bruder, Herzog Franz II., im Anzuge sei, zog er wieder davon. Er formirte aber seinem Bruder einen weitläuftigen Proceß am Kaiserlichen Hofe, des Landes Hadeln halber, welcher auch so lange gedauert, bis er gestorben ist.

XII.

Herzog Franz II.

Von 1585 bis 1620.

Dieser Herzog hatte bisher zu Lauenburg regiert und bekam nach dem Tode des Erzbischofs Heinrich auch das Land Hadeln. Er kam im Jahre 1585, den 2. Mai, in Otterndorf an, wollte aber nicht eher auf das Schloß ziehen, sondern blieb in des Bürgermeisters Hinrich Buddecken Hause, bis ihm die sämmtlichen Stände des Landes Hadeln die Erb-Huldigung geleistet, welches denn am folgenden Tage geschehen. Worauf er denn der gesammten drei Stände Privilegien confirmirt mit folgenden Formalien: Daß er sie, seine gesammten Unterthanen des Landes Hadeln, bei der wahren christlichen Religion, so in den prophetischen und apostolischen Schriften und der Augsburgischen Confession verfaßt ist, bei ihrer Kirchen- und Schulen-Gerechtigkeit, jure Patronatus, wohlhergebrachten und von seinen Vorfahren erlangten Statuten, Privilegien, Immunitäten, Willkühren und Gewohnheiten, gleichen unpartheiischen Rechten und Gerichten, wie solches in der publicirten Land-Gerichts-

Ordnung enthalten, gnädiglich schützen und handhaben wolle. Bindet auch in vorerwähnter Confirmation dieses Alles seinen künftigen Successoren auf väterliche Macht und Gewalt ein, demselben, bei Vermeidung der höchsten göttlichen Majestät Ungnade, jederzeit fürstlich nachzukommen.

Friedrich von Bülow war zu dieser Zeit Gräfe des Landes Hadeln. Ob dies der nämliche, welcher im Jahre 1581 Gräfe gewesen, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen.

In diesem Jahre hat der Roggen im April geschossen; es ist aber eine überaus nasse Erndte erfolgt, daß das Getraide mehrentheils auf dem Felde ausgewachsen, worauf eine große Theuerung erfolgt.

In demselben Jahre sandten die Stände des Landes Hadeln eine Deputation, bestehend aus den Schultheißen Marx Eitzen und Johann Beym Graben und dem Bürgermeister Hinrich Buddeke nach Lauenburg, um den Herzog Franz II. zu ersuchen, eine Restschuld von 10,000 Thalern und 7095 Thalern, wofür die Landschaft Hadeln die Bürgschaft übernommen, zu bezahlen. Der Deputation ist zwar zu Schwarzenbeck von dem Herzoge Audienz gegeben, allein das Land Hadeln hat diese Schuld doch abtragen müssen.

Im Jahre 1586, den 24. Januar, legirte Christoph Rancke, der Jüngere, zu Westerende-Lüdingworth, Sohn des daselbst 1582 verstorbenen Schultheißen gleiches Namens, 500 Mark, wovon die jährlichen Zinsen an arme Schüler oder Mädchen, sonderlich von Predigern und Schullehrern geboren, und die sich den Studien widmen, vertheilt werden sollen. Dieses Testament ward aufgenommen von dem Pastor Paul Hartwig zu Groden und Anton Kindelbrügge, Pastor zu Lüdingworth.

Am Tage Maria Magdalena desselben Jahres beschwerte Claus Kuhle sich über Schulzen und Schöpfen, daß sie seine Meyer im Schatze übersetzten, und dadurch, wenn sie den Schatz an den Fürsten abgeliefert, noch eine große Anzahl Gulden übrig behielten. Auch sei eine große Ungleichheit in der Größe der Morgen. Einige hielten 10, 11, 12, 14, 20 Himten, ja beinahe drei oder vier Scheffel; andere nur 5, 6, 7 Himten. Schulzen und Schöpfen machten viele unnöthige Kosten, hielten sich einen Secretair, dem sie eine große Besoldung von 100 Gulden

gäben, kauften Häuser für 1500 Mark, die sie armen Leuten abgeschatzet, und hielten viele unnütze Versammlungen, schlügen den Lüerskauf und Seehusen unter sich, und zahlten dem Fürsten keinen Heller Schatz oder andere Pflicht davon, ließen auch Magnus Rancke mit seinem meisten Acker schatzfrei.

Im nämlichen Jahre ließ Herzog Franz II., das Gericht (Galgen) in Otterndorf umhauen, und auf seine Kosten bei der Sandbraake aufrichten.

In demselben Jahre wollte Herzog Franz II. die Niedersächsische Kirchen-Ordnung, welche er im vorigen Jahre hatte drucken und in Sachsen-Lauenburg introduciren lassen, auch im Lande Hadeln einführen. Es übergab aber das hadelnsche Ministerium den 23. Julius sein unterthäniges Bedenken über diese Kirchen-Ordnung, darin man diejenigen Puncte, welche einzuführen die Qualität des Landes Hadeln nicht zulassen konnte, kürzlich excerpirte; und dabei unterthänigst bat, die Landes-Einwohner bei ihrer einmal angenommenen Kirchen-Ordnung zu lassen. Wobei denn auch der Herzog sich beruhigte.

Den 15. August desselben Jahrs, wurden einige, zwischen der Stadt Hamburg und dem Lande Hadeln entstandene Irrungen auf dem Rathhause zu Otterndorf ausgeglichen und bestimmt:

1) Das alte Tief bei der Grodener Schleuse auszuräumen, und wenn der Abfluß des Wassers aus Lüdingworth und Altenbruch dadurch nicht befördert würde, künftigen Frühjahr ein neues 24 Fuß weit zu graben;
2) ist die Sache des streitigen Wehls bei der Neuenmühle ausgesetzt; der Wehl soll bis zur Entscheidung sequestrirt werden. Derjenige, welchem der Wehl demnächst zuerkannt wird, solle auch den Weg am Deiche bei dem Wehle unterhalten;
3) da der Amtmann zu Ritzebüttel Johann Bullen Wittwe im Lande Hadeln Poen und Gebot bei 600 Thalern durch seinen Gerichtsdiener auferlegt, auch Hans Rancken im Lande Hadeln und seine Gehülfen für Landfriedbrecher von drei Kanzeln abkündigen lassen, so hat Herzog Franz diese Puncte

gnädig fallen lassen, dagegen soll das von der Kanzel gegen die Gebrüder Wilken und Hans Rancken, Paul von der Medem, Johann Papen, Paul und Johann Groten und Jürgen Bulle den Jüngern publicirte Mandat cassirt, annullirt und aufgehoben werden;

4) sollen die aus dem Hamburgischen Verbannten nicht im Lande Hadeln und die aus Letzterm Verbannten nicht im Hamburgischen aufgenommen werden.

Am 18. August desselben Jahres wurde Magnus Rancken Hof in Westerende-Lüdingworth (vormals der Wedemhof), und zwar die Hälfte desselben, welche derselbe im Jahre 1566, am Tage Marien-Geburt, vom Herzoge Franz I. für 1000 Gulden Münze erb- und eigenthümlich gekauft hatte, auf Befehl des Herzogs, von Schultheiß und Schöpfen des Kirchspiels Lüdingworth, ferner von den fürstlichen Gesandten Gerdt und Marten von Minden und Johann Jungejohann besichtigt und befunden:

1) 6 Stücke von der Süder-Scheidung bis an den Kirchweg, jedes 267 Ruthen lang, wovon die norderſten 151 Ruthen lang besäet, die süderſten 116 Ruthen aber in Weide liegen, sind ungefähr 10 Morgen 22 Ruthen;

2) 5 Stücke vom Kirchwege bis an die Queergrube, jedes 72 Ruthen lang, und 4 Stücke von da an bis an die Nordscheidung, jedes Stück 61 Ruthen lang, sind ungefähr 4 Morgen 40 Ruthen.

Ueber das Moor und der Süderscheidung berichtete Magnus Rancke, daß wie das Moor von weiland Christoph Rancke nebst dem Geschworen-Gerichte gemessen worden, eine Hören zwischen der alten und neuen Graft übrig geblieben, welche Hören er auf Erlaubniß seines verstorbenen Bruders angetastet und seit der Zeit gebrauchet, welche aber bei gedachten Christoph Rancken Zeiten nicht abgegraben worden. Bei Osten der alten Graft seien zwei Stücke, wovon Magnus Rancke berichtete, daß sie von Alters her zum Wedemgute gehörig. Noch befinden sich 9 Stücke, wovon Magnus Rancke Bericht gab, daß sie den Eitzen, Bullen und Witten in Altenbruch gehörten. Noch 3 Stücke, wovon Magnus Rancke zweifelt, wem sie eben zukommen,

indessen auf Befragen, wie er zum Besitze gekommen und was er dafür gegeben? geantwortet: er habe es mehrentheils angekauft von den Bullen, außer Claus und Marquard Bullen sein Antheil. Weiter ward er gefragt, ob er von obigem Gute den Zinspfennig jährlich ausgegeben? worauf er geantwortet: Ja, und man möchte solches in des Schulzen Register erkunden. Letztlich antwortete er auf die Frage, ob er Wissenschaft trüge, daß mehr Güter und Freiheiten außer der Scheidung zum Lehn gehörten? daß noch 6 Stücke breit bei dem heiligen Geiste lägen, hat aber weiter keinen Bescheid gegeben.

Am 9. September desselben Jahres hielt der Herzog Franz II. auf dem Warningsacker einen Landtag, und ließ der gesammten Landschaft drei unterschiedliche Puncte, zur Bewilligung, durch den damaligen Gräfen Diedrich von Hohnstein vortragen, als:

1) Wer des Ehebruchs überzeugt würde, der sollte hinführo nicht anders, als mit dem Schwerte gestraft werden. So aber Jemand eine Jungfrau schändete, solches sollte der Thäter mit 33 Mark verbüßen; der geschändeten Person aber nichts zu geben schuldig sein. Dieser Punct ist überall für bekannt angenommen und bewilligt.
2) Wer einen Mord beginge, sollte gleichfalls wiederum mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht werden. Wer aber Nothwehr zu beweisen hätte, sollte solches, wie billig, genießen. Dieser Punct ist auch von der ganzen Landschaft bewilligt.
3) Sollte ins künftige der Korn-Zoll eingeführt werden, daß man von jedem Wispel vier Schillinge der hohen Obrigkeit zu geben, sollte gehalten sein. Dieser Punct, weil er wider des Landes Privilegien und wohlhergebrachte Gewohnheit laufen wollte, ist von der Landschaft (1. Stande) nicht bewilligt; jedoch haben ihn die fünf Kirchspiele (2. Stand) dem Herzoge eingeräumt, dagegen ihnen der Herzog den sogenannten Zins- und Wehr-Pfennig (Landrecht, Theil II. Tit. XXVI.) gnädig wiederum erlassen. Welches der Landschaft auch hätte widerfahren sollen, wenn sie in den vorgedachten Zoll gewilligt hätten.

Es haben aber nachgehends, 1593, die Kirchspiele Altenbruch, Lüdingworth, Nordleda, Neuenkirchen, Osterbruch, den Zins- u. Wehrpfennig für 1100 Thaler ebenfalls abgekauft wie wir später lesen werden.

Im nämlichen Jahre, den 25. October, wurde zwischen dem Erzbischofe und Ständen des Erzstifts Bremen und dem Rathe der Stadt Hamburg, wegen der Gränzirrungen zwischen dem Lande Wursten, Kloster Neuenwalde und dem Amte Ritzebüttel, zu Burtehude eine Vereinigung getroffen:

1) Soll die Präsentation eines Pastors zu Altenwalde der Stadt Hamburg, die Institution und Confirmation aber dem Erzbischofe von Bremen zustehen;
2) das Nothgericht, welches die Beamten zu Ritzebüttel einige Jahre her in Altenwalde vor dem Kirchhofe auf bremischem Grund und Boden gehalten, soll ferner daselbst nicht gehalten, sondern ins Amt Ritzebüttel transferirt werden.
3) Es wird dem Schultheißen des Amts Ritzebüttel und dem Vogt zu Altenwalde vorbehalten, Abkündigungen von Deich- und Wegeschauungen, Fried und Bann, jeden für die ihm unterworfenen Unterthanen, auf dem Altenwalder Kirchhofe vorzunehmen. Auch soll der Pastor Abkündigungen von der Kanzel sowohl Ritzebüttelscher- als Bremischerseits, wenn er dazu aufgefordert wird, verlesen dürfen;
4) wenn die Bewohner der fünf Haidedörfer ihre Klosterpflichten nicht gehörig abtragen, soll der Vogt zu Neuenwalde den Amtmann zu Ritzebüttel zur Beitreibung und Pfändereinsetzung requiriren. Ist der Amtmann säumig darin, so soll der Vogt (wie bisher geschehen) ermächtigt sein, selbst zu pfänden.
5) Ist die Gerechtigkeit des Klosters Neuenwalde an den Berenschen und Arenschen Außendeich näher bestimmt.
6) In Ansehung der Gränze zwischen dem Gerichte Altenwalde und dem Hause Ritzebüttel ist verglichen, daß er bei der alten Weidung bleiben solle.
7) Rücksichtlich des Zolls, den die Wurster in Hamburg von ihren eingekauften Waaren geben, ist bestimmt,

daß es bei dem Alten bleiben, und von jedem Schiffe Gutes ein Blaffert erlegt werden soll;

8) ist in Ansehung der Gränze zwischen dem Lande Wursten und dem Amte Ritzebüttel verglichen, daß es bei der alten gewöhnlichen Scheidung bleiben soll.

Im Jahre 1587, den 7. Februar, trafen Bürgermeister und Rath und die ganze Bürgerschaft zu Otterndorf eine Vereinigung, daß künftig der Schatz von Bürgermeister und Rath nebst acht Personen aus der Bürgerschaft, aus jedem Quartiere zwei, gesetzt werden solle.

Im Jahre 1587, den 29. April, verkaufte Herzog Franz II. an den ehrbaren Johann Kuhlen, gewesenen Amtmann zu Schwarzenbeck, seinen Hof im Lande Hadeln, Kilßhoff, mit 22 Morgen Landes beim Hofe gelegen und den Gebäuden, auch die Ländereien in der Ihlienworth und die Gerechtigkeit, in dem Moore nothdürftig Torf zu des Erbhofes Feuerung darin zu graben, für 7800 Mark Lübisch.

Den 15. August desselben Jahres sind den Bürgern in Otterndorf, bei Poen einer Tonne Hamburger Bier, die Taubenschläge verboten worden.

Den 11. November selbigen Jahres übergaben die Provisoren zu Lüdingworth eine Exceptionsschrift wider die von Magnus Rancken, Inhaber des sogenannten Wedemhofes, übergebene Supplication, betreffend die Steigerung des Grundzinses. Aus dieser Schrift ergiebt sich:

1) daß die Schulzen, Schöpfen und Juraten des Kirchspiels Lüdingworth diese Kirchen-Güter oder halben Wedemhof Anno 1542 dem Magnus Ranken eingethan, auch eine Verschreibung darüber ausgestellt haben, welche 1546 vom Fürsten confirmirt worden ist.

2) Provisoren behaupteten, der Hof sei ihm nicht auf festen Grundzins eingethan, sondern wie andere Kirchengüter auf gewisse Jahre vermiethet worden.

   a) Jene Verschreibung sei ihm von seinen Freunden und Verwandten aus sonderlicher Affection gegeben besonders der angeflickte Punct von Nichtsteigerung der Hauer, und die Gemeinde wäre nichts davon gewahr worden.

b) Der ganze Contexte und der Eingang gedachter Verschreibung zeige, daß der Wedemhof mit Wischen, Moor und Zubehör dem Gegner jure colonario, nachdem der letzte Pastor Heinrich von Depholt des de facto entsetzet, sei eingethan worden.

c) Nie würden Kirchengüter hier im Lande Erbenzinsweise ausgethan.

d) Der Wedemhof sei der Kirche eigenthümliches Gut, von der Kirche zum Pastorat ex dispositione majorum vermacht, es sei der Pastorensitz immer gewesen, bis der letzte Ehrn Depholte des entsetzt worden.

e) Den Hof, bestehend aus 15 Morgen Bauland, ohne Moor, Wischen u. Weiden, jährlich um 15 Mark auf ewige Zeiten auszuthun, wäre Unsinn gewesen. Zu der Zeit habe jede Morgen wenigstens fünf Mark Hauer gegeben, und jetzt wären wohl funfzehn Mark zu bedingen.

f) Rancke gebe zwar vor, seine Vorfahren hätten den Hof mit schweren Kosten verbessert, und der Acker habe vorhin kaum Gras getragen, das sei aber nicht wahr, indem Ranckens Vater den Hof nach Depholtens Abschiede nur ungefähr drei Jahre besessen und in dieser Zeit nicht viel verbessert habe.

Im Jahre 1588 ist die kleine Glocke in Odisheim gegossen worden. Sie hat die Inschrift: Anno * Domine * 1588 * Verbum * Domini * Manet * in Aeternum * Dat * Wort * des * Heeren * blifdt * in * Ewigheidt *. (Wo hier ein * steht, steht auf der Glocke ein Marienbild.)

Am Tage Michaelis desselben Jahres nahm Herzog Franz II. den Erich Hans von Münchhausen zum Gräfen des Landes Hadeln an. Er versprach demselben an Besoldung 100 Gulden Münze, 10 Gulden Pferde-Hufschlag, 24 Reichsthaler Entschädigung für den Gebrauch seiner Pferde in den Geschäften des Fürsten; statt Kleidung für sich und seine Diener, jährlich 100 Reichsthaler; er, seine Frau, eine Jungfrau, zwei reisige Knechte, ein Junge,

ein Kutscher, zwei Mägde, eine Dirne, sollten mit Essen und Trinken versorgt werden; er sollte halten vier Reisige- und vier Kutschpferde, wovon sechs von des Fürsten Boden gefüttert werden sollten. Er sollte drei Tage die Brüche des Marktgerichts in Altenbruch und Lüdingworth haben; er sollte auf dem Schlosse wohnen und zur Erhaltung der Jagd vier Wind- und sechs Jagdhunde halten.

Am nämlichen Tage ereignete sich im Lande Hadeln ein großes Erdbeben, imgleichen wiederum den 9. December, bei welchem letztern ein überaus starker Wind gewesen, der Bäume mit ihren Wurzeln aus der Erde gerissen und viele Gebäude umgeworfen. Auch ist damals die Belumer Schleuse eingegangen.

Im Jahre 1589 zündete der Blitz die Wedem zu Ihlienworth an, welche abbrannte.

Den 13. December desselben Jahres verordnete Herzog Franz, daß künftig in der Woche des Montags und Donnerstags, jedoch die Ferien ausgenommen, ein extraordinaires Gericht (Obergericht) gehalten und an den übrigen Tagen keine Klagen angebracht, die Citationen auch zwei Tage vorher erlassen werden sollten, damit der Gegentheil sich auf die Klage desto baß gefaßt machen könne. Diese Gerichts-Ordnung solle in der Woche nach Trium Regum auf den Montag und den folgenden Donnerstag, des Morgens um sieben Uhr, den Anfang nehmen und also hinführo continuirt werden und ihren starken Lauf haben, jedoch solle der Lauf des Landgerichts hiedurch nicht behindert oder demselben etwas abgebrochen und benommen werden.

In demselben Jahre verehrten Matthias Docke, Claus Kanne (wahrscheinlich Landschöpf zu Osterende-Otterndorf) und Peter Kanne, eine kleine silberne, etwas vergoldete Altarkanne der Kirche zu Otterndorf, welche 53 Loth 3 Quentin wiegt und 96 Mark 6 Schillinge 6 Pfennige gekostet hat. Hiezu hat gegeben Matthias Docke 50 Mark Claus Kanne 31 Mark 6 Schillinge 6 Pfennige und Peter Kanne 15 Mark [46]).

---

[46]) Diese Kanne hat der Jurat Johann Peter Heydorn zu Otterndorf den 18. April 1760 repariren und renoviren lassen.

Im Jahre 1590, den 2. Januar, wurde auf Veranlassung des Herzogs Franz II. eine Collecte in der Stadt Otterndorf und den Kirchspielen Oster- und Westerende-Otterndorf, veranstaltet, um die Kosten zur Umlegung und Erbauung der Orgel und Anrichtung einer neuen Tafel auf dem Altare in der Kirche zu Otterndorf bestreiten zu können. Der Herzog verehrte hiezu 10 Thaler und 10 eichene Bäume, und verpflichtete sich nebenbei, so viel Holz herzugeben, als zu einer neuen Spitze auf dem Thurme immer nöthig sein werde. Am 3. Februar desselben Jahres, wie eine fürstliche Kindtaufe auf dem Schlosse zu Otterndorf war, wurde zu obigem Zwecke von den fürstlichen Gesandten und anwesenden adelichen Personen verehrt wie folgt:

1) von dem Gesandten der Fürstin Hedwig, gebornen Markgräfin zu Brandenburg und Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, Wittwe, anstatt der Herzogin 4 Rthlr.,
2) von dem Gesandten Arend von Knistete, für sich selbst . . . . 1 "
3) von dem Gesandten des Grafen Johann von Altenburg, Namens seines Herrn . 2 "
4) von dem Gesandten Diedrich von Sarunhusen, für seine Person . . . 1 "
5) von dem Gesandten des Grafen Anton von Altenburg, Namens seines Herrn . 2 "
6) von dem Gesandten Johann Vikenscholz, für sich selbst . . . . 1 "
7) von Henneke von Brobergen . . 2 "
8) von Lüder von der Lieth . . . 2 "
9) von Hermann von der Decken . . 2 "
10) von Johann von Marschalck . 1 Rosenobel,
11) von Heinrch von Cappeln, Amtmann zum Newenhause . . . . 1 Rthlr.,
12) von Gebhard von Wittorff . . 1 "
13) von dem Gesandten der Stadt Lüneburg, Jürgen Töbing, Bürgermeister, und Lütke Laffers, Rathsverwandter u. Sodtmeister, 2 Rosenobel,

14) von dem Gesandten der Herzogin Christine zu Schleswig und Holstein, Hermanus von der Behr, Probst zu Altenkloster . . 3 Rthlr.,
15) von dem Abgesandten der Stadt Stade, Statius Stemshorn, Bürgermeister, und Casparus Schweneke . . 1 dopp. Ducat.,

Ferner verehrten:

a) Dr. Petrus Brandt, Fürstlich-Niedersächsischer Vice-Canzler, . . . 3 Rthlr.,
b) Johannes Hagemann, Rentmeister . 3 "
c) Carl von der Rodenburg, Fürstlich-Niedersächsischer Hofmarschall . . 1 Engelotte,
d) Erich Hans von Münchhausen, Gräfe des Landes Hadeln, ... 5 Rthlr.,
e) Garlef Gerken, Fürstlich-Niedersächsischer Gerichts-Secretarius des Landes Hadeln, 1 Engelotte,
f) Caspar Teßmer, Amtsschreiber, . . 1 Rthlr.,
g) des Gräfen Erich Hans von Münchhausen eheliche Hausfrau . . . 1 Engelotte,
h) des Claus von Kuhlen eheliche Hausfrau 1 "

Auch verehrten die drei Gemeinden der Kirche zu Otterndorf reichlich.

Zu der Zeit waren

1) in der Stadt Otterndorf:
Hans Schröder, Bürgermeister,
Lübbert Warhauß, Bürgermeister,
Claus Hentke, Rathsverwandter,
Peter Quest, Rathsverwandter,
Hey Dietrich, Rathsverwandter,
Hans Buddeke, Rathsverwandter,
Ditmer Speckmann, Rathsverwandter,
Claus Steffens, Rathsverwandter;

2) zu Osterende-Otterndorf:
Johann Stöckeler Schultheiß,
Claus Kanne Landschöpf,
Daniel Erich, Landschöpf:

3) zu Westerende-Otterndorf:
Paul Ranke, Schultheiß,
Paul Eitzen, Landschöpf,
Johann Scharfe, Landschöpf.

Im Jahre 1590 hat der Herzog Franz II. eine General-Kirchen-Visitation über das ganze Land Hadeln durch M. Andreas Pouchenium, Superint. Lübec., halten lassen, womit zu Otterndorf am 9. Februar der Anfang gemacht und ist der Consensus orthodoxus in der Kirche zu Otterndorf vom Herzoge unterzeichnet und besiegelt, auch von den Predigern im Lande Hadeln und fürstlichen Dienern unterschrieben, wie folgt:

(L. S) Franz, Herzog von Sachsen.
Erich Hans von Münchhausen, Gräfe.
Dr. Petrus Brandt, Canzler.
Johannes Hagemann, F. Rath ꝛc.
M. Andreas Pouchenius, Sup. Lüb.
M. Petrus Rodtbart, P. Old. S.
Hartwicus thor Borch, P. Ott. S.
M. Gerhardus Sagittarius, Sup. Saxoniae inferior.
Joachim Kemnitz, (Pastor zu Osterbruch).
Eilhardus Hotzenius, P. Neof.
Conradus Maschmann.
Antonius Kindelbrug, P. Lüding.
Eilhardus Wilcken, P. Wanna.
Johannes Kemmener.
Edo Gerhardi, (Pastor in Steinau).
M. Nicolaus Freytagius, (Archid. in Otterndorf).
M. Christoph Rottbardt, (Diac. in Otterndorf).
Johannes Sander, (Archid. in Altenbruch).
Theodorus Twistringius, (Archid. in Lüdingworth).
Hinricus Kop, (Diac. in Lüdingworth).
Abraham Bornemann, P. Leda.
Joachim Hunius.
Stephanus Twentrop.
Marcus Aldach, (Diac. in Osterbruch).
Hinricus Meyer.
Hinricus Andrae.
M. Hinricus Stammichus.

In dieser Visitation wurden im Kirchspiele Wanna zum ersten Male zwei Prediger angeordnet, und wurde das Vicariatlehn theils von den Pastoratlehn-Gütern, theils aber von der Kirche abgenommen, auch dem Vicario die Verwaltung der Schule mit übergeben.

Am 12. Februar desselben Jahres hielt der Herzog Franz II. mit den Bremischen Tagefahrt auf der Haide, wegen der Gränze. Er hatte bei sich: Erich Hans von Münchhausen, Gräfe, Claus Kuhle, Dr. Petrus Brandt, Johannes Hagemann, Garlef Gerckens; an Seiten der Bremer waren da: Ortgies Schulte, Probst zu Osterholz, Ortgies von Wersabe, Lt. Wippermann, Dr. Caspar Koch, Canzler, und Gregor Mumme, Amtmann zu Vörde. Das Resultat war, Jeder solle behalten was er habe bis auf weitere Tractaten.

Am 22. desselben Monates und Jahres, erließ der Herzog einen Befehl an die Schultheißen zu Altenbruch und Lüdingworth, Marx Eitzen und Johann Beym Graben, dem Schanzen-Vogt Johann Junge-Johann mit den Kirchspielsleuten beizustehen, wenn auf der Hadeler Haide, des Fürsten Gerechtigkeit zuwider, von den angränzenden Nachbaren gehandelt würde.

Am 17. März desselben Jahres kaufte Herzog Franz II. die Schedenhörner-Mühle zwischen Altenbruch und Lüdingworth, von Magnus Rancke in Otterndorf, für 380 Mark.

Um Ostern desselben Jahres hat der Herzog Franz angefangen, ein fürstliches Haus vor der Schanze Franzenburg zu bauen. Wie nun der Herzog anfing, daselbst in diesem Jahre eine Festung anzulegen, schien der Rath zu Hamburg darüber unzufrieden zu sein. Er wandte sich deshalb nicht allein an den Fürsten selbst, sondern auch unterm 5. Mai und 14. Juni an die Stände des Landes Hadeln, mit der Bitte, ihren Herzog von dem Vorhaben abzurathen, und führten in ihrem Schreiben noch mehrere entstandene Irrungen an, die sie beseitigt wünschten. Die Antwort der Hadelnschen Stände vom 28. Juni 1590 ist folgenden wesentlichen Inhalts:

Sie wünschten nichts mehr, als daß die alte freundschaftliche Correspondenz zwischen ihnen und dem Amte Ritzebüttel erhalten und nachbarliche Freundschaft fortbestehen möge, und bemerkten:

1) sie hätten von ihrem Landesherrn nicht verspürt, daß er die Festung Franzenburg zu irgend eines Nachtheil oder einer Absicht gegen das Amt Ritzebüttel fundire, sondern dieselbe in diesen gefährlichen

Zeitläuften zur Befriedigunng und Vertheidigung seines Erblandes Hadeln anlege. Dem Fürsten stehe dies frei, es wäre sein eigener Grund und Boden. Hamburg hätte vor einigen kurzen Jahren die jetzige Festung zu Ritzebüttel auch erst fundirt; es sei vorhin auch keine Festung, sondern bloß ein schlechter adelicher Sitz gewesen, wie noch vielen jetzt lebenden Menschen bekannt sei. Was Hamburg frei stehe, stünde auch ihrem Fürsten frei;

2) daß der Fürst sich die Schleusen im Amte Ritzebüttel und den Seeband zueigne, sei wahr und auch gegründet. Die Hadeler müßten die Grodener und Altenbrücher Tiefe unterhalten, auch den Seeband bis Ritzebüttel repariren. Sie hätten auch von je her ohne alle Einreden und Beeinträchtigungen, (den jetzigen Amtmann ausgenommen) dem Befinden nach Tag und Nacht auf der Schleuse zu Altenbruch Wache gehalten. Ihnen gehöre Binnendeichs drei und Außendeichs fünf Ruthen;

3) den streitigen Wehl (bei der Grodener Schleuse) betreffend, in welchem Herzog Franz gewaltsamer und thätlicher Weise fischen lassen, ginge dieser Punkt den hadelnschen Eingesessenen nichts an; so viel wüßten sie aber, daß einer dieses Landes nicht Eingesessener, Johann Drewes genannt, glaubwürdige Documente, Siegel und Briefe habe, daß ihm dieser Wehl zuständig sei, da ihm aber derselbe vor etlichen Jahren bei Baltzar von Meintzens Zeiten abgenommen und die Nutzung untersagt, habe er vor Kurzem dem Herzoge Franz seine Gerechtigkeit daran cedirt;

4) das dem Herzoge zur Last gelegte Umpflügen einiger Morgen Landes bei Gudendorf;

5) das Jagen des Herzogs im Amte Ritzebüttel bis ans Elbufer;

6) die Gefangennehmung eines flüchtigen Diebes im hamburgischen Territorio;

würde ihr Fürst zu rechtfertigen suchen.

In diesem Jahre war ein überaus warmer und trockner Sommer, daß das Getraide auf dem Felde mehrentheils vertrocknete; überdem hat das Ungeziefer an dem noch reif

gewordenen Getraide großen Schaden gethan, daß man also wenig eingeerndtet. Die Mastung war demungeachtet hin und wieder wohlfeil.

Am 10. October desselben Jahres hat der Herzog Franz II. folgendes Edict publiciren lassen:

1) Sollte sowohl in- als ausländischen Kaufleuten, so den Vorkauf treiben, der stete Kauf, da man ein halbes oder viertel Jahr vorher auf das Korn ein gewisses Kaufgeld, ehe es gesäet und eingeerndtet wird, schlägt, bei zehn Mark Strafe durchaus verboten und hiemit abgeschafft sein. Damit aber die Kornhändler, welche Geld auf den Vorkauf ausgeben und die Leute ihrer Noth entsetzen, einen ehrlichen, billigen und gewissen Gewinn haben möchten, so sollten dieselben hiemit zugelassen sein, daß sie auf jede 10 Thaler, so sie ein halbes Jahr vorher auf Korn ausgegeben, einen Thaler, von dem aber, so ein viertel Jahr zuvor ausgezahlet, einen halben Thaler als Verdienst haben und nehmen, und sollten diejenigen, welche ihren Ackerbau haben, das zugesagte Korn auf die bestimmte Zeit liefern, die es aber nicht haben und gleichwohl Korn ausgesagt, auf die beredete Zeit, darin sie das Korn zu liefern versprochen, das empfangene Kaufgeld nebst vorangezogenen Gewinn, nach Gelegenheit der Zeit, ohne allen Verzug zu bezahlen verpflichtet und schuldig sein. Es sollte aber Niemand anders, als den rechten Kaufleuten, die ihr gekauftes Korn seewärts oder über Wasser schiffen, freistehen, den vorgedachten Aufschlag zu nehmen, die Andern sollten mit sechs Procent jährlich zufrieden sein, bei der in der Constitution von 1580 angedrohten Strafe.

2) Appellationen an das Cammergericht unter 400 fl. Courant sollten nicht zugelassen werden. Appellationen in Sachen, die rechtskräftig entschieden oder verglichen, sollten mit 60 Mark Strafe verbüßt werden.

3) Der zum andern Male begangene Ehebruch sollte hinfort mit dem Schwerte gestraft werden.

4) Den nothdürftigen Hausarmen sollten unterschiedliche Zeichen gegeben werden, damit man dieselben von den ausländischen Landstreichern unterscheiden könne.

5) Von einer jeden Tonne rothes Bier, so über die Schwelle ausgezapfet und sonst auf die Krüge verfahren wird, sollten zwei Schillinge Lübisch gegeben und den in jedem Orte Verordneten alle acht Tage angesagt werden. Was auf Hochzeiten, Kindtaufen und Gastereien ausgeschenkt wird und sonst ein Jeder für sein Haus zu gebrauchen hat, sollte hierunter nicht gemeint, sondern deshalb die uralte Freiheit genossen werden.

6) In Bruchsachen sollte nur ein, in Schuldsachen aber sollten drei Gebotzettel und nicht mehr ergehen. Wenn aber diesen kein Gehorsam geleistet, sollte nach Gelegenheit der Personen und Umstände gegen die Ungehorsamen, entweder mit dem Einlager und Einforderung zur Leistung oder mit Gefängniß, wie denn auch sonst mit der Auspfändung vermöge der Land-Gerichts-Ordnung verfahren werden, wobei der Fürst die gebührende Strafe gegen dieselben sich wolle vorbehalten haben.

7) Daß Niemand die Landesverwiesenen behausen sollte.

Den 11. November desselben Jahrs wurde zwischen Herzog Franz II. und den Abgeordneten des Raths von Bremen, wegen des Wasserlaufes des Lehflusses in die Aue, ein Transact getroffen und auf der Franzenburg in zwei gleichlautenden Recessen verfaßt, also:

1) Daß der Einfluß der Aue an dem Orte, da derselbe vorhin etwas geenget, künftig neun gute Fuß weit, sowohl unten als oben, erweitert, diese Oeffnung von den von Bremen mit guten Pfählen ausgesetzt, von demselben aber nicht mehr Wasser dahin geleitet werden solle, als von je daher gehört;

2) Herzog Franz, der sich ehemals vorbehalten, am Einflusse der Aue, wenn die Aale steigen und gehen, Aalhaamen zu legen, verspricht solche bei hohem Wasser aufziehen zu lassen;

3) beiderseitige Unterthanen sollen sich des Fischens und Besetzens der Aue ferner nicht als über den halben Theil des Stromes anmaaßen;
4) damit das Wasser gehörigen Abfall habe und nicht benauet werde, sollen alle Jahr die Ströme, Siele und Wetteringen in den fünf Kirchspielen aufgeräumt werden.

Am 7. December desselben Jahres erließ der Herzog eine Verordnung, wegen Theilung der Osterwannaer Wiesen, Weiden und Moräste, und daß dieses Land daselbst bei den Haupt-Hofstetten erblich und unverrückt bleiben sollte, es wäre denn, daß ein Nachbar mit dem Andern wegen der Belegenheit einen Tausch halten und es umlegen würden, worin alsdann sollte Gleichheit gehalten werden. Diese Ländereien, wovon dem Herzoge fünf Morgen geschenkt, sollten bei erster Gelegenheit von den dazu verordneten Commissarien von einander gemessen und getheilt und forderſamst von des Dorfs Eingesessenen bedeicht werden, worauf den auch Deichlehdung, wie sonst in den fünf Kirchspielen gebräuchlich, gehalten und die Bruchfälligen zu Register gesetzt werden sollten. Weil die Anfertigung des Deichs Unkosten, Arbeit und Zeit erfordere, sollte der Zehnten drei Jahre lang von dato an in Gnaden erlassen, nach Verlauf der drei Jahre aber von allen und jedem Lande, welches besäet wird, die eilfte Hocke gereicht werden.

Im Jahre 1591, den 3ten März, erließ der Herzog Franz II. ein Rescript an den Secretair Garlef Gerkens, daß er die Schulzen jeden Orts gebührlich zu ersuchen, die Bruchfälligen durch die Auspfändung oder Gefängniß zur Bezahlung anzuhalten; auch die beiden Bürgermeister des Weichbildes Otterndorf, welche in drei unterschiedlichen Sachen bruchfällig geworden, weshalb es der Fürst zu einer gnädigen und linderlichen Aussühne kommen lassen, dergestalt, daß ein Jeder gegen künftigen Ostern 600 Thaler zu erlegen, dahin zu ermahnen, daß solche 600 Thaler von jedem Bürgermeister zur bestimmten Zeit erlegt werden.

Im Jahre 1591 ließen sich einige Kornhändler gelüsten, der fürstlichen Verordnung vom 10. October vorigen Jahres zuwider, auf das auf Korn ausgethane oder sonst ausgeliehene Geld über die Gebühr, ja wohl jährlich

20 auf 100 zu nehmen. Wider dieſes gewiſſenloſe Verfahren ließ der Herzog abermals nun eine Verordnung anſchlagen, wornach die ſchuldig befundenen mit dem halben Theile ihrer ausgethanen Gelder dem Fisco heimgefallen erklärt wurden. Es ging aber für diesmal die Execution nicht vor ſich, weil die ſämmtlichen Landes-Schultheißen beim Herzoge intercedirten, auch die Verbrecher angelobten, künftig auf 10 Reichsthaler, ſo auf ein halbes Jahr auf Korn ausgethan würden, nicht mehr als einen Gulden Aufſchlag zu nehmen, wegen anderer ausgeliehener Gelder aber mit den landesüblichen Zinſen ſich begnügen zu wollen.

Am 14. Julius deſſelben Jahres tauſchte Herzog Franz II. ſeinen Hof im Beſſemhalmertheile zu Weſterende-Otterndorf, Wittken Hof genannt, an Hans Rancke. Er erhielt dafür Hans Ranckens Hof zur Franzenburg mit 24 Morgen Landes. Da der Herzog um dieſe Zeit auch zwei Höfe, welche Hans Krone und Claus Hoyer bewohnt, von dem Kloſter Neuenwalde gekauft hat, ſo ſind dieſe mit Rancken Hofe wohl zuſammengezogen und daraus das Vorwerk Franzenburg formirt worden.

Am 19ten September dieſes Jahres ſchrieb Herzog Franz II. an Bürgermeiſter und Rath der Stadt Otterndorf: Sein Gräfe und Gerichtsſecretair, Erich Hans von Münchhauſen und Garlef Gerckens, würden ihnen umſtändlich berichten, aus welchen Urſachen er ſeine Haushaltung von Otterndorf nach Franzenburg transferiren müßte. Da ſein Schloß zu Otterndorf alſo von Dienern entblößet würde, wolle er den Magiſtrat beauftragen, daſſelbe im Nothfalle mit genugſamer Beſatzung zu verſehen, ihren Privilegien unbeſchadet.

Im Jahre 1593, den 1. März, kam Herzog Franz II. mit ſeinem Sohne Auguſt nach dem Lande Hadeln, bei welcher Ankunft dem jungen Fürſten eine Verehrung präſentirt wurde. Den 5. deſſelben Monates hielt darauf der Herzog auf dem Warningsacker, in Verſammlung der ganzen Landſchaft, eine Commiſſion in Sachen Lucas Garbert zu Oſterende-Otterndorf, wider Schultheißen und Schöpfen des Erblandes Hadeln, ſodann den Schultheißen Johann

Stöckeler zu Osterende-Otterndorf [47]) und Garlef Gerckens, in welcher Proceßsache Kläger an das Kaiserliche Cammer-Gericht appellirt und daselbst solche Sache gewonnen hatte. Wie nun der Herzog befunden, daß man auf Anstiften des damaligen Gräfen, vorgedachten Garbert groß Unrecht gethan, hat er mehrere Schultheißen des ersten Standes abgesetzt und in Strafe genommen, als: Marcus Eitzen in Altenbruch in 2000 Rthlr., Johann Beym Graben zu Lüdingworth in 2000 Rthlr., Paul Rancke in Westerende-Otterndorf in 1000 Rthlr., Peter Schmiter in Neuenkirchen in 800 Mark Strafe. Johann Stöckeler in Osterende-Otterndorf, welcher wahrscheinlich besonders bestraft worden wäre, war bereits verstorben, und wurden durch ein Universitäts-Urtheil von Heidelberg vom 2. Mai desselben Jahres dessen Wittwe und Kinder, weil Stöckeler sich auf die Klage nicht eingelassen, vom Processe freigesprochen. Marx Wölber in Osterbruch und Peter Varenholt in Nordleda blieben im Amte, weil sie erst kurz vorher waren angestellt worden. Auch mehrere Landschöpfen, Claus von der Meden, Johann und Wilken Weller, Christoph von Borstel und Andere mehr, haben sich mit 1000 Rthlr. abgekauft; Wilken Pape hat 2000 Rthlr. geben müssen. Es wurden wieder zu Schultheißen erwählt: Hein Offe, Carsten Bake und Johann Scharpen. Der Gräfe Erich Hans von Münchhausen, welcher nicht allein die Schultheißen und Landschöpfen, sondern auch den Herzog selbst hinters Licht geführt hatte, war noch vor des Herzogs Ankunft davon gegangen. Der Secretair Garlef Gerckens wurde eine Zeitlang auf der Franzenburg in Haft genommen, kam aber bald wieder los. Gotthard von Brobergen wurde dazumal zum Gräfen des Landes Hadeln wieder ernannt.

---

[47]) Bilkau meldet Seite 99, daß Lucas Garbert und der Schultheiß Johann Stöckeler zu Altenbruch gewohnt, welches aber unrichtig ist. Letzterer wird beschuldigt, daß er in einer Sache des Lucas Garbert wider einen Andern, in puncto Beispruchsrechts, widerrechtlich erkännt, nachher unwahre Berichte abgestattet und die Oberrichter hintergangen habe.

In demselben Jahre, den 21. März, nachdem die Kirchspiele Altenbruch, Lüdingworth, Nordleda, Neuenkirchen und Osterbruch, zur Bezahlung der Kaufsumme für die beiden Höfe zu Lüdingworth, welche der Herzog von dem Kloster zu Neuenwalde gekauft, eine Beisteuer von 1100 Thalern bewilligt hatten, reversirte sich der Herzog, daß den Eingesessenen der ebengedachten fünf Kirchspiele, so wie denjenigen hadelnschen Landsassen, welche daselbst Aecker liegen haben oder künftig darin bekommen, zu ewigen Zeiten der Zins- und Wehrpfennig erlassen sein sollte.

Am 17. Mai desselben Jahres, erließ der Kaiser Rudolph II. von Prag aus ein Mandat an den Herzog Franz II., daß er die Alimentationsgelder des Herzogs Moritz künftig zur bestimmten Zeit abzutragen, oder die Immission ins Land Hadeln, welche in eventum heute dato im Reichshofrathe bereits erkannt, zu gewärtigen habe.

Desselben Jahres, auf Bartholomäus, hat die Landschaft Hadeln (1. Stand), nach vorhergegangener Unterhandlung, dem Herzoge Franz II. bewilligt, jährlich von jedem Morgen Landes 1 Mark Lübisch zu geben, und zwar in zwei Terminen, als auf Johannis acht Schillinge und Martini acht Schillinge. Dagegen hat sich der Herzog reversiret:

1) Daß er die Landsassen bei ihren wohlher gebrachten Privilegien, Freiheiten, Gerechtigkeiten und erlangten Confirmation, gnädig lassen, schützen und handhaben, auch darauf sehen und halten wolle, daß arm und reich Recht wiederfahre, Niemand zur Ungebühr bedrängt, noch um das Seine vergewaltiget, sondern des Landes und aller Einwohner Gedeihen, Nutz und Wohlfahrt, Fried und Einigkeit befördert werde. Insonderheit aber, daß diese bewilligte Contribution und Landschatzung nicht gesteigert und kein Einheimischer oder Ausländischer mit keinem Korn- oder anderer Zoll-Neuerung oder Anlage fernerhin beschweret, noch auch, wenn eine fürstliche Prinzessin ausgesteuert, die Landsassen über die vier Schillinge von jedem Morgen Landes nicht übersetzet werden sollten. Es sollten auch die Landsassen bei ihrem

jus patronatus bleiben, und ihrer habenden Confirmation und Kirchen-Ordnung billig gelassen werden.

2) Daß die Kirchspielsgerichte am Sonntage dergestalt gebührlich gehalten werden sollten, damit nicht Gottes Gebot, Kaiserlicher Constitution und des Fürsten Hoheit und Gerechtigkeit zuwider gehandelt, sondern so viel wie möglich Mißbrauch dabei vermieden werde.

3) Die Appellationen sollten nach der Landes-Ordnung nicht eher, bis vor dem Landgerichte sentirt worden, angenommen werden.

4) Es sollte auch wegen Einlagers und Gebotzettel dem Mandate von 1590 nachgelebt, und die Brüche in bemeldeten Sachen wider die Landesordnung sollten nicht gesteigert noch übernommen werden.

5) Da das Bierschenken in der Schulzen-Herberge vom Fürsten mit gewisser Condition gnädig verstattet, wofern dasselbe gebührlich gebraucht und dadurch nicht wider die Privilegien der Stadt gehandelt oder darüber Ursache zu Beschwerden geben würde, so sollte es noch bei Vorigem bleiben und wie einmal zugelassen, vergönnet sein.

6) Es sollte ein Jeder sein Gut verkaufen, verheuren und sich an andere Oerter begeben dürfen, jedoch der Landes-Ordnung gemäß, die Feilbietung vor dem Kirchspielsgerichte geschehen.

7) Wenn das Land mit Krieg überzogen oder durch Wasser verderbet werde, so sollten die Einwohner zwei Jahre schatz- und contributionsfrei sein.

Am 1. October desselben Jahres verlegte der Herzog, mit Bewilligung der Stände, mehrere hundert Soldaten in das Land Hadeln, nachdem er desfalls genugsame Entschädigung zugesagt hatte. Es wurde aber solche Einquatirung etwas schwerer, als man es vermuthet, da oftmals ein Landsasse, der volle Bauung hatte, 6 bis 7 Soldaten im Hause haben und mit Essen und Trinken versorgen mußte, weshalb solche um Weihnachten wieder von hier abmarschirt ist.

Am 11. desselben Monates und Jahres ist der Galgen beim Rathhause in Otterndorf aufgerichtet und am 13ten Decmeber sind zwei Soldaten daran gehänget worden. Im

folgenden Jahre, den 30. Februar, wurde dieser Galgen außerhalb des Osterthors gesetzt.

Im Jahre 1595, den 12. Mai, wurden die Herzöge Ullrich von Mecklenburg und Johann Adolph zu Schleswig-Holstein, von dem Kaiser Rudolph II. committirt, dem Herzoge Moritz zu Sachsen, Engern und Westphalen, wegen einer an seinen Bruder, den regierenden Herzog Franz von Sachsen u. s. w., habenden Forderung von einigen 1000 Reichsthalern, die Immission ins Land Hadeln zu ertheilen. Es fand deshalb eine Ladung der Landschaft auf den 11. August 1596 nach Lamstedt statt.

Am 10. September desselben Jahres wurde, auf Vorstellung des schon früher gedachten Lucas Garbert, daß 1593 sein treuer Anwalt Achatius Geißler von den beklagten Schulzen und Schöpfen ums Leben gebracht u. s. w., dem Herzoge bei schwerer Strafe vom Kaiserlichen Hofgerichte zu Speier aufgegeben, dem Garbert in Ausführung seiner Sache nicht zu hindern. Nach einer ferneren Beschwerdeführung Garberts, daß er, als den Beamten das Rescript vom 10. September 1595 insinuirt worden, des Abends in seinem Hause mördlich überfallen und da man ihn nicht gefunden, das ganze Haus durchgesucht, alles visitirt und durchgestochen habe u. s. w., wurde der Herzog nebst Schulzen und Schöpfen von Speier aus, unterm 4. März 1596, auf den 20. August desselben Jahres in Person nach Speier citirt. Wie diese Sache ferner abgelaufen, darüber erhellt nichts, wahrscheinlich wird sie verglichen sein.

Am 29. September 1595, erließ der Herzog eine Verordnung wegen des wucherlichen Kornhandels, wornach kein in- und ausländischer Kaufmann, wer der auch sei, auf sein auf Korn ausgethanes Kaufgeld, in Mangel der Lieferung, mehr als auf 10 Thaler, wenn er solche ein halbes oder viertel Jahr ausgethan, respective einen oder einen halben Gulden nehmen und in der Bezahlung fordern und damit zufrieden sein soll. Damit aber nun so wenig der bedrängte Mann, als auch die Kaufleute, wenn nach Ablaufe eines halben Jahres keine Lieferung oder Bezahlung erfolgen könnte, sich zu beschweren haben möchten, so sollte in Gnaden bewilligt sein, daß solches aufgeliehene Geld

um vorigen Auffchlag, mit Confens beider Contrahenten, noch ein halbes Jahr, (anders nicht als wenn es daſſelbe Jahr erſt ausgethan worden), beſtehen bleibe, und daß alsdann den Kaufleuten ein ganzes Jahr von 10 Thalern 2 Gulden möchten gegeben werden. Nach Endigung eines Jahres aber ſollte Niemand zugelaſſen ſein, von vorigem Schuldner und Debitor, indem es ein Jahr geſtanden, ferner Aufſchlag zu nehmen und alſo aus dem Kaufgelde geliehenes oder Wuchergeld zu machen, ſondern ein Jeder ſollte ſein Geld, wenn er in Güte dazu nicht gelangen könnte, mit Recht fordern und Solchem zu ſeinem Rechte ſchleunig verholfen werden; will er aber das Geld den Leuten um gebührliche Rente laſſen, ſo ſollte er ſich der Landgerichts-Ordnung gemäß bezeigen.

In demſelben Jahre iſt ein überaus langer und harter Winter geweſen. Bis im Monate Mai des folgenden Jahres hielt der Froſt und Schnee an, worauf eine Theuerung erfolgt iſt.

Im Jahre 1596 hat Gotthard von Brobergen auf dem Warningsacker, in Gegenwart der ganzen Landſchaft, ſein bisher löblich geführtes Gräfen-Amt aufgegeben und die Anweſenden gefragt: ob auch Jemand etwas auf ſeine Regierung zu ſprechen hätte? worauf ihm die Anweſenden geantwortet: Sie dankten für ſeine löbliche Regierung. Hierauf iſt ein junger Edelmann aus dem Braunſchweigſchen, Valentin von Bockholt genannt, auf Herzoglichem Befehle dem Lande als Gräfe wieder vorgeſtellt, welchen Gotthard von Brobergen bei ſeinem Dienſtantritte ermahnte, ſo zu regieren, daß er Lob davon habe. Dieſer iſt aber nur ein Jahr Gräfe geweſen; denn als nachgehends der Herzog bei ſeiner Ankunft ihn nicht auf dem Schloſſe fand und deswegen zu Rede ſtellte, auch, ſein Amt künftig beſſer in Acht zu nehmen, ermahnte, ſo hat er heimlich ſich entfernt, und iſt darauf im folgenden Jahre der Junker Hinrich von Plate Gräfe geworden.

Am 13. Auguſt deſſelben Jahres errichtete der Herzog Franz II. mit ſeinem Bruder, Herzoge Moritz, einen Vergleich zu Lamſtedt, wegen der Alimentationsgelder des Letzteren. Nach ſolchem Vergleiche hat der Herzog Franz an den Herzog Moritz jährlich auf Johannis 2000 Reichsthaler,

und zwar Johannis 1597 zum ersten Male mit 100 Reichsthalern Zinsen, die folgenden Jahre aber ohne Zinsen, in Stade zu bezahlen. Im Nichtzahlungsfalle solle der Herzog Moritz in das Land Hadeln immittirt werden, deswegen denn auch Schulzen und Schöpfen des Landes Hadeln mit vorgehabtem Rathe gemeiner Stände und Eingesessenen durch ihre Unterschriften und Besiegelung versprochen haben, der Immission sich nicht zu widersetzen.

In demselben Jahre, den 17. August, nachdem die Unterthanen des Landes Hadeln dem Herzoge Franz II. zur Bezahlung der rückständigen Alimentengelder des Herzogs Moritz 5000 Reichsthaler baar vorgestreckt und wegen der künftigen Bezahlung der jährlichen 2000 Reichsthaler die Bürgschaft übernommen hatten, stellte der Herzog Franz, zufolge Reverses, den, 1593 bewilligten Ackerschatz der Landschaft zum Unterpfande, mit der Bestimmung: daß von dem alljährlich auf Johannis fälligen Termine, von 1597 an, die jährlichen Alimentengelder ad 2000 Reichsthaler an den Herzog Moritz bezahlt, der auf Martini jeden Jahres fällige Termin aber von der Landschaft so lange inne behalten werden sollte, bis die ebengedachten 5000 Reichsthaler, nebst allen aufgelaufenen Monatsgeldern, Zinsen, Schaden und Unkosten erlegt und abgetragen sein werden. Es sollte auch der Landschaft ihr gutwilliges und getreues unterthäniges Bewilligen allen ihren Privilegien und sonderlich den 1593 aufgerichteten Vertrag unschädlich und nicht präjudicirlich sein, und erbietet sich der Herzog denn nochmals in Gnaden, sie jeder Zeit dabei zu schützen und zu handhaben.

Im Jahre 1597, den 9. März, ließ Herzog Franz II. die Schulzen Schöpfen und Gevollmächtigten auf das Fürstliche Haus Otterndorf bescheiden, woselbst er denselben die in 42 Artikeln abgefaßte Polizei-Ordnung vorlegen ließ, und ihr Gutachten darüber verlangte. Die Landes-Repräsentanten erbaten sich Abschrift davon und Zeit zur Erklärung. Sie versammelten sich darauf auf dem Rathhause zu Otterndorf, und ließen durch Johann Beym Graben ihre unterthänige Erklärung an den Gräfen und Gerichts-Secretair einbringen.

Der kurze Inhalt der vorgedachten Polizei-Ordnung, wie auch die Erklärung der Landes-Repräsentanten, lautet wie folgt:

1) Alle freventliche Gotteslästerer sollen nach Befinden entweder am Leben, oder an dem Gliede, womit sie gesündigt, gestraft werden. Flucher soll man mit sieben Mark Lübisch oder Gefängniß, und da sie sich hieran nicht kehrten, mit Landes-Verweisung strafen.
   Erklärung: Genehmigt.
2) Kirchspiel-Gerichte, oder andere Gerichts-Händel, sollen bei Verlust derselben nicht mehr am Sonntage auf dem Kirchhofe exercirt werden; davon aber gemeine Nothsachen ausgenommen. Hingegen ist der Freitag zum Gerichtstage bestimmt worden.
   Erklärung: Genehmigt.
3) Das Spatzierengehen um den Kirchhof während des Gottesdienstes wird bei sieben Mark Lübisch Strafe verboten.
   Erklärung: Die Eidesverwandten und Gevollmächtigten visitirten die Krüge des Sonntags Vormittags unter der Predigt und setzten die gegenwärtig befundenen zu Register. Des Nachmittags könne solches nicht geschehen, weil sie zum Theil zu weit von der Kirche entfernt wohnten, sei auch nie gebräuchlich gewesen; bitten, es bei der Verordnung vom 10. August 1593 zu lassen. Uebrigens sähen sie fleißig darauf, daß das Spatzierengehen um den Kirchhof unterbleibe, ihr Eid mache sie aber nicht verbindlich, um anderer Leute willen selbst den Gottesdienst und das Gebet zu versäumen und im Sommer und Winter außerhalb der Kirche aufzuwarten, um auf die Nachlässigen zu passen, dies würde ihnen auch Verkleinerung und böse Nachrede bringen. Bitten, ihnen solches nicht anzusinnen und aufzutragen.
4) Das Schenken in den Krügen unter der Vor- und Nachmittags-Predigt wird bei 10 fl. Strafe, so die Krüger zu erlegen schuldig sein, verboten, und sollen

die Schöpfen nebst einem aus den Gevollmächtigten, den der Schulze dazu jederzeit erwählt, als auch die Raths-Verwandten und Diener, die Krüge besuchen und sowohl die Krüger als die vorgefundenen Gäste jedes Mal richtig zu Register setzen, welche Zechbrüder sieben Mark sollen verbüßen. Auch soll unter dem Gottesdienste auf dem Kirchhofe keine Waare, sowohl von In- als Ausländern, gekauft und verkauft werden.

Erklärung: Beziehen sich auf ad 3.

5) Mit dem Glocken-Geläute soll nach Unterschied der Personen und ihres Standes verfahren und die gebührende Maaße nicht überschritten werden.

Erklärung: Sei bei der Visitation 1590 Verordnung gemacht; bitten, es dabei zu lassen. Da die Glocken aber von jedem Kirchspiele selbst gehalten werden müßten, wollten sie nützliche Ordnung unter sich darüber aufrichten, und es solle deshalb keine Klage beim Fürsten geführt werden.

6) Die Winkel-Schulen sollen in der Maaße, wie in der Kirchen-Ordnung ausgedrückt, verboten sein.

Erklärung: Bitten, es bei dem Puncte in der Kirchen-Ordnung von 1526 zu lassen.

7) Das ungebührliche Verhüllen der Frauens-Personen, so mit den Hoicken in der Kirche geschieht, wird bei 30 Mark Strafe verboten; ausgenommen den Wittwen und Kindern, denen die Ihrigen verstorben, soll es drei Monate lang frei stehen.

Erklärung: Bleibe bei den vorigen Verordnungen, und daß alte Frauen über 60 Jahre sich zu verhüllen gestattet, auch nicht allein die Kinder, sondern auch Schwestern und nächste Blutsfreunde ihre abgestorbenen Eltern, Brüder und Freunde ein halbes Jahr zum wenigsten mit zugedecktem Haupte billig betrauern möchten.

8) Wird der Schulzen und Schöpfen Eid beschrieben.

Erklärung: Sei richtig, hätten es aber für unnöthig erachtet, den Eid anher zu setzen; Fremde und Naseweise erführen dadurch, wie

ihr Eid laute und was darin ihres Gefallens zu deuteln sei.

9) Die Procuratoren sollen ihre Clienten nicht übersetzen, sondern von einer Rechtssache 1 Thaler, von einer Wrugesache 1 Ortsthaler nehmen, und nicht mehr, bei Verlust der Procuratorschaft und 10 fl. Strafe.

Erklärung: Bitten, tüchtige Procuratoren zu ordnen, auch ihnen ernstlich einzubinden, daß sie nicht bei gutem Rausche in's Gericht kommen.

10) Wird der Procuratoren-Eid namhaft gemacht.

Erklärung: Gehöre zur Fürstlichen Hoheit.

11) Der Gerichtsboten-Eid.

Erklärung: Bitten, eine tüchtige Person, die des Landes und der Leute kundig, zu bestellen.

12) Diejenigen, welche in beurtheilten Sachen, davon zu rechter Zeit nicht appellirt worden, einen neuen Proceß formiren wollen, sollen 60 Mark Lübisch verbrochen haben.

Erklärung: Sei billig, zur Erhaltung der Gerichtsautorität.

13) In Executions-Sachen soll nur ein, in Bruch-Sachen zwei und in Schuld-Sachen drei und nicht mehr Gebotzettel ergehen, und nachgehends mit der Execution, nach Gelegenheit der Personen und Umstände, gegen die Ungehorsamen entweder mit dem Einlager oder mit Gefängniß, wie auch sonst mit der Pfandung, vermöge Landrechts, verfahren werden.

Erklärung: Bezögen sich auf die Verordnung vom 10. October 1590.

14) Wegen Arrestamenten, Kummer und Zuschlag der Güter, wird die dem Landrechte einverleibte Constitution von 1580 erneuert.

Erklärung: Bezögen sich auf die Landgerichts-Ordnung.

15) Einkömmlinge sollen ohne Schein ihres vorigen Verhaltens hier im Lande nicht angenommen noch geduldet werden, bei Strafe 10 fl., welche derjenige erlegen soll, der solche Einkömmlinge aufnimmt, und soll der scheinlose Einkömmling des Landes verwiesen

sein. Es soll auch ein Jeder auf die Hausgenossen und Müssiggänger Achtung geben, auf dem Falle, daß sie dienen können, und sich des weigern und nicht arbeiten wollen, daß sie nicht gelitten, noch zu betteln gestattet werden.

Erklärung: Erachten dies für höchst nöthig.

16) Niemand soll Aecker, ohne den dazu gehörigen Elbdeich verkaufen, bei willkührlicher Strafe. Der Käufer soll auch, er habe gleich Verschreibung oder Wars-Bürgen oder nicht, den Deich anzunehmen schuldig sein, bei Verlust des deichfrei verkauften Guts.

Erklärung: Sei billig, bitten aber, die Strafe auf 60 Mark zu mildern.

17) Es sollen die Schultheißen und Schöpfen in ihren Kirchspielen etliche gewisse wohlhabende Leute, so viel man deren hat, wie auch Bürgermeister und Rath in Otterndorf etliche Kaufleute namkundig machen, und darüber Register halten, welchen bei höchster fürstlicher Strafe und Ungnade soll eingebunden und auferlegt sein, eine gewisse Anzahl von Korn, es seien Wispel oder Scheffel, über, so sie verkaufen und zur Haushaltung selbst bedürfen, für die Haus-Armen, an Weitzen, Gerste und Bohnen, wenn solches Getraide gerathen, in Vorrath zu behalten und solches bei Himpten, für ein billig Kaufgeld, nach der Taxe, so darauf zu jeder Zeit nach Gelegenheit der Zeit und Veränderung des Kaufes von den Schultheißen und Schöpfen geschlagen wird, der Armuth unweigerlich zu verkaufen und überlassen.

Erklärung: Sei nöthig, könne aber so stricte und präcise wie der Buchstabe laute, nicht befolgt werden.

18) Baumschließer sollen gebührlich vereidet werden, daß sie zu Winter- und Sommerzeit die Bäume gleich nach Sonnen-Untergang schließen und nicht eher, bis der Tag angebrochen, wieder aufschließen, auch Niemand den Baum bei der Nacht eröffnen, es sei denn, daß es bekannte Leute seien.

Auch sollen die Rönne-Bäume in baulichem Stande erhalten werden.

Erklärung: Eidesverwandte wollen es an Aufsicht und Fleiß nicht fehlen lassen, bitten aber, daß gute ehrliche bekannte Leute zu Baumschließern genommen werden, die mit Dieben und Schelmen keinen Part halten. Dieweil auch der Fürst das Holz zu den Rönnebäumen je und allewege von Otterndorf hergegeben, bitten sie, auch künftig solches zu thun, und diesen Punct der Verordnung einzuverleiben.

19) Das Geleite soll Niemandem gegeben werden, es sei denn ausgemacht, daß der Geleitsuchende nicht vorsätzlich zu dem Unglücke gekommen; doch soll sich dies nicht weiter erstrecken, als bis zu des Fürsten Ankunft.

Erklärung: Eidesverwandte hätten in diesem Puncte nichts vorzuschreiben.

20) Die nothdürftigen inländischen Haus-Armen sollen unterschiedliche Zeichen tragen, und soll denen, so das Zeichen unordentlich tragen, Niemand Allmosen geben oder zukommen lassen, bei Strafe 10 Mark Lübisch.

Erklärung: Sei nöthig, und es wäre nothwendig, daß der Armen Namen und Zeichen von der Kanzel der Gemeine angezeigt werde, damit sie diesen und keinen anderen Allmosen gäben.

21) Die Korn-Himpten und Kannen sollen gekämpt und jährlich besichtigt werden; wer keine gekämpte und mit dem Herzoglichen Rauten-Kranze gebrannte Himpten oder gezeichnete Kannen, es sein Quartiere oder halbe Kannen, gebraucht, soll, so oft es befunden, solches mit 30 Mark Strafe verbüßen. Die Ellen und Gewichte aber sollen alle Vierteljahr, bei denen, so sie gebrauchen, von Schultheißen und Schöpfen, wie denn auch von Bürgermeister und Rath, besichtigt und probiret, und diejenigen, so unrichtige Ellen und Gewicht haben, gleichergestalt in 30 Mark Brüche verfallen sein. Auch soll auf die Eßwaaren, als: Brod, Bier, Fleisch,

Heringe, Butter, Speck, Käse u. s. w., der Armuth zu gute, eine gewisse Taxe, der Billigkeit nach, geschlagen, und insonderheit alle Monat das Weizen- und Rockenbrod bei allen Kirchen und in Otterndorf besichtigt und gewogen werden, ob solches auch der angeordneten Brodtaxe gemäß. Den Bäckern aber, so wider Anschlag und Ordnung handeln, und das Brod geringer und leichter backen, soll das Brod genommen und in die Hospitäler oder Armen-Häuser gegeben werden; sollen auch nach Befinden der Umstände, mit willkührlicher Strafe belegt werden.

Erklärung: Bitten, es bei der Landgerichts-Ordnung und alten Gewohnheiten zu lassen. Die Kämpung der Himpten in jedem Jahre sei kostspielig und unnöthg. Bitten, die angesetzte Strafe von 30 Mark zu mildern. Auf die Eßwaaren und deren Preis zu sehen, sei nicht ihre Handthierung, könnten nicht wissen, wie theuer solche in Städten verkauft würden, würde ihnen auch böslich ausgelegt werden. Die Schulzen hätten ohnedem Beschwerung genug. Das Brod solle alle Monat besehen und gewogen und das zu leicht gefundene in's Gasthaus getragen werden, bitten aber, die armen Leute mit der Brüche zu verschonen.

22) Ledige Leute, Knechte und Mägde, sollen zwar, wenn sie was verwirkt, zu Register gesetzt, aber doch sogleich bei der Herrschaft angegeben werden, damit sie nicht ungebußfertiget entweichen.

Erklärung: Sei billig und würde observirt.

23) Wird eine Ordnung wegen der Dienstboten, Arbeitsleute und Tagelöhner gesetzt.

Erkärung: Sei unmöglich, Ordnung darin zu machen. Ein Jeder würde so genau als möglich dingen. Müßte bei dem alten Gebrauche bleiben.

24) Hochzeiten und Wirthschaften sollen auf den Dinstag, an welchem Braut und Bräutigam, bei Strafe 7 Mark Lübisch, vor 12 Uhr sich in der Kirche zur Copulation einzufinden haben, ihren Anfang nehmen, und darauf alsbald den nächstfolgenden Mittwoch, den achten Tag, wie man es nennt, um Verhütung unnöthiger Unkosten, gehalten werden, an dem die geladenen Gäste auf den Nachmittag 1, 2 Uhr, hinwieder beisammen kommen und nur eine Mahlzeit, wie gebräuchlich, halten sollen, damit dann die Hochzeit ihre Endschaft haben und nehmen soll. Am Sonntage sollen nur Eltern, Schwestern, Brüder und die nächsten Schwäger zur Mahlzeit geladen werden, bei Strafe 60 Mark. Es sollen nur vier Essen aufzutragen erlaubt sein; die Reichen aber sollen überdies noch Butter und Käse aufsetzen dürfen. Wer solche Ordnung überschreitet, soll von einem jeglichen Essen 10 fl. zu bezahlen, verfallen sein. Zur Abholung des Braut-Bettes sollen nur fünf oder zum höchsten sechs Frauens-Personen, nebst dem Platzmeister oder Bräutigams-Diener gebrauchet, auch sollen von denen, da das Brautbett ausgeantwortet worden, nicht mehr denn sieben oder höchstens acht Personen zu dem Behufe gefordert werden. Es soll auch Niemand ungebeten sich auf Wirthschaften finden lassen und mit zu Tische sitzen, bei Strafe 10 Mark u. s. w.

Erklärung: Auf Hochzeiten sei kein groß unordentliches Verthun an Bier und Kost, jeder Vernünftiger würde seines Schiffes Tiefe wohl in Acht nehmen. Mit Abholung des Brautbettes am Montage müsse es beim alten Gebrauche bleiben, hierin könne keine Ordnung getroffen werden, weil eine Freundschaft weitläuftiger als die andere sei.

25) In der Stadt Otterndorf sollen Braut und Bräutigam die Gäste selbst zur Hochzeit einzuladen nicht mehr gehalten sein. Am Montage vor der Hochzeit soll anstatt des Bräutigams einer von seinen nächsten Freunden, und einer wegen der Braut, dem es will

gebühren, herumgehen und die Hochzeitsgäste einladen; des andern Tages soll es nur Vormittags durch den Rathsdiener geschehen.

Vorgedachte Maaße und Ordnung mit dem Essen soll auch bei den Kindtaufen gehalten werden, bei vorbemerkter Strafe. Am Sonntage soll alle Gasterei verboten sein, damit Niemand dadurch von der Catechismus-Predigt abgehalten werde und sonstige Aergernisse verhütet bleiben, auch soll Niemand länger denn nur einen Tag Gasterei halten, bei Strafe 10 fl.

Erklärung: Ginge die Otterndorfer an. Wegen der Gastereien verbleibe es beim alten Gebrauche, stehe Jedem frei, Gastereien nach seinem Vermögen zu geben, ausgenommen, daß die Kindtaufen am Sonntage einzustellen sein.

26) Zu Begräbnißmahlen soll Niemand erscheinen, er sei denn mit naher Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft dem Abgestorbenen oder den nachgelassenen Personen verwandt, oder sei einer der nächsten Nachbaren. Es soll auch vorige Ordnung wegen der Speisen gehalten werden, ausgenommen, daß kein Gebratenes alsdann soll aufgesetzt, sondern Statt dieses Butter und Käse soll gespeiset werden.

Erklärung: Auf die Begräbnisse sollten nur die Blutsfreunde, Schwäger und Nabaren geladen werden. Alle Ungebetene bei Poen 10 fl. abzuschaffen. Mit den Speisen verbleibe es bei dem alten Gebrauche.

27) Gemeiner Leute Frauen und deren Dienstmägde sollen kein Seiden-Gewand tragen, sondern mit groben sich begnügen lassen u. s. w., bei Strafe 10 Mark Lübisch. Auch soll kein Wand- oder Tuch-Schneider englisches Tuch, die Elle über drei oder zum höchsten vier Mark würdig, verkaufen und ins Land führen, bei Verlust des Gewandes oder Tuches; ferner soll kein Leinewand-Schneider und Umläufer Leinewand, davon die Elle 1 fl. würdig, ins Land bringen und verkaufen, bei gleichem Verluste der Waare; jedoch soll Schirr- und Cammertuch, zum Hauptschmucke,

hierunter nicht gemeint sein. Imgleichen sollen keine Hüllen höher, denn zwei Thaler verkauft werden, bei Strafe 10 Reichsthaler, welche der Verkäufer und Käufer, ein Jeder für sich, verbrechen sollen.

Erklärung: Sei unnöthig, hierin Reformation zu machen, weil allhier in übermäßiger Kleiderpracht kein Exceß und Ueberfluß.

28) Da das Laster des Vollsaufens, als das dem Menschen an Leib und Seele zum Höchsten schädlich, Niemand wohl ansteht, so soll solches insgemein Allen, insonderheit aber den Frauen und Jungfrauen, bei Strafe 10 Mark Lübisch verboten sein.

Erklärung: Bitten, diesen Punct durchzustreichen, da derselbe publicirt würde, werde er den Eingesessenen Schimpf und Hohn geben, und insonderheit den Weibsbildern Verkleinerung bei Fremden bringen.

29) Unehrliche Leute sollen auf Hochzeiten, Kindtaufen, Gastereien und Zusammenkünften nicht mit ehrlichen Leuten an eine Tafel gesetzt, sondern gemieden, auch zu keiner ehrlichen Sache oder Beamten gebracht, noch zugelassen werden. Wenn ungehaltene Mäuler auf Andere beim Trunke oder sonsten hinter dem Rücken schelten und solches hernach nicht bescheinigen wollen, oder sich heimlich oder stillschweigend mit denen vergleichen, wodurch die Laster und Tugend verschwiegen bleiben, so soll die Verschweigung der Klage mit 60 Mark bestraft werden.

Erklärung: Lassen Anwesende sich durchaus gefallen; bitten aber dabei, daß der Fürst selbst ehrlichen getreuen Unterthanen mehr, denn Verläumdern und Berüchtigten, Glauben beimessen wolle.

30) Karten- und Würfel-Spiele, welche nur des Gewinnstes wegen getrieben werden, sollen bei 10 fl. Strafe verboten sein, womit auch die Gastgeber, so solche Spiele in ihren Häusern dulden, sollen gestraft werden.

Erklärung: Wollten für ihre Person dieses nicht widerfechten, stehe demnach einem Jeden frei, um Geld zu spielen, wenn keine Spitzbüberei und Vortheilhaftigkeit dabei geübt würde.

31) Wenn einer seinen ausgegebenen Siegeln und Briefen, die kein unehrlich Pact oder Zusage in sich halten, ohne Ursache nicht nachgekommen, sondern dawider nichtige und vortheilhafte Exception und Auszüge suchen und gebrauchen, und sich darüber zu Rechte erbieten würde, soll damit keinesweges gehört, sondern wider ihn Inhalts ausgegebener Briefe verfahren und dem Creditor zu den einverleibten Schulden verholfen werden.

Erklärung: Sei billig.

32) Elternlosen Kindern sollen in den ersten vierzehn Tagen Vormünder verordnet und denselben mit Ernst und bei namhafter Strafe auferlegt werden, sich solchen Pflegekindes unverzüglich anzunehmen und alle und jede der Unmündigen Güter durch einen glaubwürdigen verordneten Schreiber, in Gegenwart zweier Zeugen, inventiren und getreulich beschreiben zu lassen.

Erklärung: Bezöge man sich auf das Landrecht, und sei billig.

33) Contracte, wornach einer auf etliche Jahre für ein gewisses Kaufgeld Korn kauft oder verkauft, sollen, wegen des daraus entspringenden Nachtheils für den Käufer oder Verkäufer, indem der Preis des Korns steigt und fällt, bei Strafe 60 Mark abgeschafft, und nur solcher Verkauf auf ein Jahr und weiter nicht, gerichtet werden.

Erklärung: Erachten, es sei ein Jeder befugt, mit dem Seinigen nach Gefallen zu handeln. Sei aber der Kauf bei gutem Rausche geschehen, oder mit minderjährigen, wahnsinnigen Personen, auch da einer über die Hälfte verkürzt, möge dieser Punct statt haben.

34) Kein Leibeigener soll sich hier im Lande setzen und verheirathen, bei Strafe 60 Mark, er habe denn

glaubhafte Bescheinigung, daß er von dem Eigenthums-Herrn solcher Leibeigenschaft sei erlassen und freigegeben; die aber bereits sich allhier niedergelassen und verheirathet haben, sollen von den Eigenthums-Herren entweder dem Fürsten oder Beamten als Leibeigene angegeben werden, und wenn solches geschehen, soll, auf den Fall ihres Absterbens, dem Eigenthums-Herrn, wenn Kinder vorhanden, der zehnte Theil ihres Nachlasses, wenn aber keine Kinder vorhanden, der halbe Theil ihrer hinterlassenen Güter an den Fürsten, und der übrige Theil an den Eigenthums-Herrn verfallen sein. Wenn aber von den Eigenthums-Herren die Leibeigenen nicht bei Lebenszeit angegeben worden, alsdann soll von ihrem Nachlasse nichts ausgeantwortet werden.

Erklärung: Hätten nichts dagegen. Gönnten des Verstorbenen Nachlaß ihrem Landesfürsten lieber als einer fremden Herrschaft.

35) Wenn peinliche Sachen vorfallen, darinnen vermögende ausländische Kläger sein, sollen von denselben die nothwendigen Unkosten der Rechtfertigung getragen, würden sie aber Armuths halber dazu nicht im Stande sein, so sollen solche von der Landschaft abgetragen werden. Da nun die Unkosten, mit der Zulage von einem Schillinge von jedem Hause, wenn mehr als eine Person gerechtfertigt, nicht können bestritten werden, so sollen die Reichen und Vermögenden, welche volle Bauung haben, zu deren Behufe nach der Personen-Anzahl so viele Schillinge, die aber, so nur halb Vermögen haben nnd unvermögend sind, auf eine Person 1 Schilling, wenn aber mehr, alsdann auf eine jede übrige Person nicht mehr als 6 Pfennige und die Meierleute eins vor alle 1 Schilling dazu geben und legen, wornach bei Strafe 7 Mark Lübisch sich zu richten.

Erklärung: Ihr einfältiges unterthäniges Bedenken sei, wenn ein Missethäter gerechtfertigt werde, daß über das Land von jedem Bauhause 1 Schilling, Meierleute, die Kühe haben, 6 Pfennige; wenn aber zwei gestraft werden,

von jedem Bauhause 2 Schillinge, Halbbauung 18 Pfennige, Meierleuten 1 Schilling gegeben werde. Bitten, daß die Uebelthäter nicht so lange, wie oft der Fall, in Haft gehalten würden.

36) In Entleibung und anderen peinlichen Sachen soll dem Thäter, wenn er flüchtig worden, keine commissio ad purgandum erkannt werden, es sei denn, daß er genugsame Caution leiste, daß, wenn er in solcher Purgations-Sache citiret und geladen, sonderlich aber, wenn das End-Urtheil eröffnet und publicirt, sich in Person stellen und das thun und leisten wolle, was ihm zuerkannt und auferlegt werden möge.

Erklärung: Beziehen sich auf ihre Landes-Ordnung. Es müsse auch dem Thäter freistehen, wie anher gebräuchlich, seine Güter zu verkaufen und sich an andere Oerter zu begeben.

37) Wer Brüche-Klagen verschweiget, soll sie selbst erlegen. Auch sollen alle Barbier und Wundärzte bei ihren Eiden und Pflichten die leiblichen Schaden, welche ihnen vorkommen, bei gleicher Strafe der Obrigkeit anzeigen.

Erklärung: Beim Trunke begäbe es sich oft, daß Brüder, nahe Verwandte und die besten Freunde sich veruneinigen und sich im Reden überlaufen, welches dem Beleidiger, wenn er nüchtern geworden, gereue, auch der Beleidigte, als eine Injurie nicht annähme. Verhoffen, daß der Fürst in solchen Fällen keine Brüche fordern werde.

38) Wer Landesverwiesene beherberget, soll willkührlich, mit Geldbuße, oder nach Gelegenheit mit Gefängnisse, oder auch am Leibe gestraft werden.

Erklärung: Sei billig, bäten, daß den, wegen Dieberei Verwiesenen nicht gestattet werde, wieder ins Land zu kommen, damit die letzte Betrügerei nicht ärger werde, wie die erste.

39) Wenn der Angeklagte die That nicht geständig sein würde und der Ankläger oder Richter genugsame

und redliche Vermuthung und Anzeige der scharfen Fragen würde vorbringen, woraus so viel zu vernehmen, daß er schuldig sein möge, alsdann mag man denselben peinlich befragen und verhören, gesteht er denn nichts und es können ferner keine neue Vermuthungen vorgebracht werden, soll er nicht anderweit mit peinlichen Fragen belegt werden.

Erklärung: Bezögen sich auf den 35. Artikel.

40) Wer Münze beschneidet oder befeilet und also ihr Gewicht verringert, oder schlechtes Silber verarbeitet, soll am Leibe, wer aber falsche Münzen schlägt, am Leben gestraft werden.

Erklärung: Hierüber sei im Landrechte verordnet.

41) Wer auf vorhergehende ehrenverletzliche Aufforderung einen entleibet, soll mit der ordentlichen Strafe der Todtschläger nicht, sondern willkührlich, als mit Landes-Verweisung und dergleichen Strafe belegt werden.

Erklärung: Bitten, es bei der Erklärung im Landrechte zu lassen, daß die Strafe nicht willkührlich, sondern 60 Mark sei.

42) Wer zum ersten Male die Ehe mit einer ledigen Dirne, oder unverehelichtem Weibe oder dergleichen Personen bricht, soll in willkührliche Strafe verfallen sein; der andermalige aber und der Gesellen-Ehebruch, auch der, so von zwei Ehe-Personen zum ersten Male geschieht, soll mit dem Schwerte gestraft, die ledigen Dirnen und Gesellen sollen aber mit Staupen-Schlag des Landes verwiesen werden [48]).

Erklärung: Bezögen sie sich auf das Mandat vom 10. October 1590.

---

[48]) Es bleibt ungewiß, ob diese Polizei-Ordnung überhaupt im Lande Hadeln publicirt worden sei. Bilkau so wenig als Henrici, der solche in seiner Kirchen-Ordnung hat abdrucken lassen, führen den Monat und Tag an, in welchem die Verordnung erlassen worden ist. Die Artikel der Verodnung stimmen auch nicht überein. Die von

1597, den 21. April, erließ Herzog Franz II. einen Befehl, daß dem Schulzen zu Lüdingworth und lieben getreuen Johann Beym Graben, auf sein Anhalten 24 Fuder kleine Feldsteine, welche er zu einer Pferdetränke bedürftig, von der alten Kirche auf der Hadeler Haide gefolget werden sollten, welche er ihm in Gnaden verehret habe[49]).

Im Jahre 1598 wurde in Otterndorf eine Amts-Ordnung publicirt, wodurch die Aemter verschiedener Handwerker in der Stadt zu Stande gebracht und mit gewissen Gesetzen eingefaßt sind.

In diesem Jahre starb M. Peter Rohtbart, Pastor zu Altenbruch und Superintendent des Landes Hadeln, dessen Leiche von acht Predigern (aus Liebe zu ihm) zu Grabe getragen wurde. Auch wurde um diese Zeit der Predigerstuhl in der Altenbrücher Kirche gebauet.

In demselben Jahre wurde die Orgel in der Kirche zu Osterbruch durch Anton Wilde erbauet.

Am 6. Juni desselben Jahres wurden zu Otterndorf vier Personen, des Ehebruchs wegen, enthauptet. Unter diesen war ein Müller, den wollte eine Magd losbitten, als ihr aber solche Bitte abgeschlagen wurde, ging sie stehenden Fußes hin und ertrank sich im Medemstrome.

Im Jahre 1599 ist ein sehr kalter Winter gewesen, worauf ein warmer trockener Sommer erfolgt ist, zugleich aber auch viel Ungeziefer im Felde sich gezeigt hat, welches das Getraide, besonders den Weizen, mehrentheils verzehrt, so daß man kaum so viel hat einerndten können, als man zur Aussaat und zum Haushalte nöthig gehabt.

Henrici abgedruckte stimmt mit derjenigen Abschrift überein, welche auch die Erklärung der Stände enthält. Auch ist es auffallend, daß mehrere in dieser Polizei-Ordnung enthaltene Puncte in späteren Verordnungen erst vorkommen, daher die Publication derselben noch zweifelhafter wird.

[49]) Die Steine auf der Hadeler Haide formirten wahrscheinlich ein altes heidnisches Begräbniß (Hünenbette), wie dergleichen in der Gegend des Wanhödener Berges, an der Gränze der Hadeler Haide, jetzt noch befindlich sind.

Um diese Zeit war der Irrwahn über die Gewalt und die Einwirkung böser Geister allgemein herrschend geworden und hatte die Verfolgung vieler Leute, die man als freiwillige Werkzeuge des Teufels betrachtete, veranlaßt. Die Philosophen wagten es nicht, den Aberglauben zu widerlegen, und die Juristen bereicherten das Fach ihrer Wissenschaft mit Regeln zur Ausforschung und zur Züchtigung eines eingebildeten Verbrechens. Auch hier im Lande Hadeln wurden mehrere unglückliche Menschen, wegen Verdachts der Zauberei, öffentlich verbrannt, wie wir bald lesen werden, ein Verfahren, welches bei jedem vernüftigen Menschen Schauder erregen muß.

Im Jahre 1600 stand der Winter 18 Wochen, und soll damals um Pfingsten des folgenden Jahres, wegen der kalten und regnigten Witterung, vieles Vieh auf der Weide crepiret sein.

Am 15. August 1600 schlug der Blitz in den Thurm zu Neuenkirchen, das Feuer wurde aber bald wieder gelöscht, und ist daher kein sonderlicher Schaden geschehen.

Am 18. desselben Monates und Jahres hielt der Herzog Franz II. eine Musterung über das ganze Land Hadeln.

Im Monate Mai des Jahres 1601 wurden fünf Personen, welche der Zauberei beschuldigt waren, verbrannt, die sechste wurde todt im Gefängnisse gefunden. Desgleichen sind abermals im Monate August acht Personen, welche der Zauberei verdächtig waren, verbrannt und zwei im Gefängnisse todt gefunden.

In selbigem Jahre, den 26. Julius, versprachen die gesammten Stände des Landes Hadeln dem Herzoge 500 Reichsthaler zu der ihm auferlegten Kreissteuer Michaelis desselben Jahres freiwillig zahlen zu wollen, wogegen der Herzog reversirt, daß dieses subsidium charitativum nicht ein Gebührniß oder auch zu einer der Landschaft beschwerlichen Folge angezogen werden oder ihre prätendirte Libertät und Freiheit in etwas schwächen oder abbrechen sollte, sondern daß er vielmehr die Landschaft bei ihrer Freiheit ungehindert verbleiben lassen wollte.

Am 2. August desselben Jahres publicirte der Herzog eine Constitution folgenden Inhalts:

1) Daß die Kirchſpielsgerichte, welche bisher am Sonntage gehalten, auf den Freitag ſollten verlegt werden; wobei der Herzog für ſich, ſeine Erben und Nachkommen reverſiret: daß, wenn die Kirchſpielsgerichte am Freitage der Verordnung und Beliebung nach in ſolcher Maaße und Weiſe, wie es von Alters her gebräuchlich geweſen und hergebracht, exercirt und gehalten würden, ſie dabei zu ſchützen und handhaben und in dieſem Exercitio nicht zu betrüben, ſondern vielmehr darüber halten wollten, daß ſie nicht im Abfalle kommen, alſo, daß Alles, was am bemeldeten Tage in Rechts- und anderen dahin gehörigen Sachen gerichtlich vorgenommen und nach Landes-Recht decidiret und erkannt wird, die Execution, wenn ſolche nicht durch befugte interponirte Appellation gehemmt, auf ſich tragen und gebührlich vollſtreckt werden ſollte.

Damit die Untergerichte erhalten und nicht vorbei gegangen werden, ſollte Keiner, bei Strafe 7 Mark, Sachen per viam simplicis querelae bei Hofe anhängig machen, dafern ſolche vor dem Kirchſpielsgerichte nicht erſtgehöret und erörtert, oder dahin remittirt worden.

Schulzen und Schöpfen ſollten in wichtigen vorfallenden Sachen die im nächſten Kirchſpiele geſeſſenen Schulzen hinzuziehen und ihres Einrathes gebrauchen und in Rechtsſachen ſprechen, auch in der Erndte und ſonſten Ferien, wie recht und gebräuchlich, auf vierzehn Tage nach Gelegenheit der Zeit anſtellen. Ferner ſollten die Schöpfen, Vollmächtigen und vornehmſten Hauswirthe zu rechter Zeit unausbleiblich vor dem Kirchſpielsgerichte erſcheinen und ſich ohne erhebliche Urſache und Ehehaften, Entſchuldigung nicht davon abſentiren.

Was aber des Fürſten und des Landes gemeine Nothſachen, die keinen Aufſchub leiden können, betrifft, möchten dieſelben, wenn der Verzug Gefahr auf ſich tragen würde, auch wohl an Feyer- oder Sonntagen der Gemeine vorgetragen und eröffnet werden.

2) In geringen Sachen, 50 Gulden würdig, sollte an den Fürsten nicht appelliret, in Sachen aber, die 100 Gulden austragen, auf des Fürsten oder dessen Räthe Gegenwärtigkeit allhier appelliret und zur Ankunft derselben alsbald gebührlich prosequiret und justificiret werden können, widrigenfalls die Urthel rechtskräftig sein sollte. In Sachen, 200 Gulden und darüber würdig, sollte an den Fürsten nach Lauenburg appelliret, und die Appellation innerhalb 30 Tagen bei Verlust derselben introducirt werden. Es sollten auch die Appellationen, wie von Alters her gebräulich, viva voce mit lebendiger Stimme, entweder gleich oder innerhalb 10 Tagen geschehen, und der Appellant darauf sofort oder innerhalb 10 Tagen Cautionem der unnöthig verursachten Kosten, da die in casum succumbentiae erkannt würden, dem Appellaten zu refundiren wirklich zu prästiren schuldig sei, widrigenfalls die Appellation als desert nicht angenommen werde.

Es sollten auch keine Sachen per viam simplicis querelae nach Lauenburg gebracht werden; es wäre denn rechtskundig Justiz verweigert oder verzögert, oder dem Richter erster Instanz Partheilichkeit erwiesen worden.

Daß alle pacta de quota litis, wie denn auch cessio actionum in potentiorem, als den Rechten durchaus zuwider, abrogiret und aufgehoben und Cedens damit seines Rechts verlustig, der Cessionarius aber zu klagen nicht befugt sein oder gehört werden sollte.

3) Daß in Schuld- und Executionssachen die vier Gebote auf vierzehn Tage prorogiret und erstrecket werden, auch alle Verpfändungen, sonderlich der unbeweglichen Güter, sie sein General und Special, vor dem Schulzen, darunter sie gelegen, geschehen, die geschwornen Kirchspielsschreiber darüber richtige Protocolle zur Nachricht halten und in guter Verwahrung haben, damit nicht ein Gut vielen versetzet und dadurch gute Leute betrogen werden, auch alle absque insinuatione geschehene Verpfändungen unkräftig sein sollten.

Die Erben, welche ein richtiger Weise verpfändetes Gut ohne Erlegung des Pfandschillings an sich bringen wollten, sollten nicht damit gehöret werden, sondern den Pfandschilling gegen Einräumung des Guts zu ersetzen schuldig sein.

In diesem Jahre, zur Zeit des Schultheißen Gerdt Eitzen (Marcus Sohn), wurde in Altenbruch das erste Pfandbuch errichtet.

Den 5. August desselben Jahres traf Herzog Franz II. mit den Einwohnern zu Oster-Ihlienworth einen Vergleich über den Hockenzehnten, welchen gedachte Einwohner ihm und seinen Vorfahren, von ihren 22½ Hufen, à 32 Morgen, seit undenklichen Jahren hatten liefern müssen, dergestalt, daß ihm gedachte Oster-Ihlienwörther statt dessen alle Jahr auf Petri-Stuhlfeier, von jedem Morgen, er sei besäet oder nicht, zu ewigen Zeiten drei Himpten guten Hafer abtragen sollten.

Im Jahre 1602 sind, wegen der Pfingsten stattgefundenen Kälte, alle Bäume erfroren. Auch ereignete sich um Pfingsten in der Nacht eine heftige Sturmfluth, wodurch 300 Stück Vieh in den Außendeichen ertrunken und hin und wieder auch die Schleusen beschädigt worden sind.

Wegen des vielen und starken Regens hatte sich das Wasser im Jahre 1603 um die Erndtezeit so stark vermehrt, daß man das Getraide, so in Hocken gestanden, auf die Mitte des Stückes hat tragen müssen. Vieles Getraide ist auf dem Felde verdorben und was nicht verdorben, davon haben die vielen Ratzen und Mäuse einen bedeutenden Theil gefressen und vernichtet. Das Wenige, was übrig geblieben, haben die Leute mit Kähnen und s. g. Flöten vom Felde zu Hause bringen müssen, und reichte nicht einmal zum Bedarfe des Haushalts hin. Zur Aussaat mußte daher fremdes Getraide eingeführt und angekauft werden. Bis zur neuen Erndte war daher eine ziemliche Theurung.

Am 5. September des Jahres 1604 lieferten Bürgermeister und Rath zu Otterndorf, auf Ansuchen des Herzogs Franz, Warnecken Webers Weib, Margaretha, welches einige Jahre in Verdacht der Zauberei gewesen, und von welcher Vermuthungen waren, daß sie damit

Schaden gethan, auf das Schloß Otterndorf. Der Herzog stellte einen Revers aus, daß dem Magistrate solches in seinen Privilegien und Rechten nicht präjudicirlich sein solle.

In demselben Jahre hat der Herzog abermals einige Personen, worunter gewiß die ebengedachte Weber mit gewesen, wegen Verdachts der getriebenen Zauberei, verbrennen lassen.

Um diese Zeit ließ sich ein großer Comet sehen.

Am 28. August desselben Jahres hat der Herzog wieder eine Musterung über das ganze Land Hadeln gehalten.

Am 12. April des Jahres 1605 legirte Carsten Baake Ehefrau bei der Scholien in Osterende-Otterndorf, Anna, geborne Rancke (Tochter des Schultheißen Christoph Rancke aus Lüdingworth), der Otterndorfer Kirche 200 mk, dem Diaconatlehne 100 mk, dem Rectorat- und Cantorat-Lehne 100 mk (das Conrectorat existirte noch nicht), ferner 300 mk zur Unterhaltung alter verlebter Armen und ehrlicher Leute, so nichts mehr erwerben könnten, oder ihren armen Blutsverwandten, welche Fremden vorgezogen werden sollten, zur Kleidung und Unterhaltung. Zu Administratoren dieser 300 mk ernannte sie ihre Oheime (Schwesterkinder), Johann und Carsten Beym Graben (ersterer Schultheiß, letzterer Einwohner in Lüdingworth), nach deren Abgange aber die nächsten Blutsverwandte. Zu Executoren verordnte sie den Pastor zu Otterndorf und den Schultheißen zu Osterende-Otterndorf und deren Successoren.

Am 17. Juni desselben Jahres entwarf der Schultheiß Johann Beym Graben in Lüdingworth eine Schleuse-Ordnung für die Otterndorfer Schleusen.

In demselben Jahre fing abermals die Pest an, im Lande Hadeln schrecklich zu wüthen, und zwar drei Jahre lang. Zwar hat sie das erste Jahr eine Zeitlang wieder aufgehört, allein man berichtet, daß sie durch die Räuberei, welche in einem Hause zu Lüdingworth, welches an der Pest ausgestorben war, vorgefallen, wiederum angefangen und schrecklicher wie zuvor gewüthet habe. An dieser Pest sind, so viel in Erfahrung hat gebracht werden können, im Lande Hadeln 3530 Menschen gestorben, nämlich:

1)	in den drei Gemeinden, welche zur Otterndorfer Kirche gehören, . .	1500,
2)	zu Lüdingworth . .	300,
3)	zu Nordleda . . .	100,
4)	zu Neuenkirchen . .	300,
5)	zu Osterbruch . .	315,
6)	zu Ihlienworth . .	250,
7)	zu Steinau . . .	146,
8)	zu Odisheim . . .	160,
9)	zu Wanna . . .	459,
	zusammen	3530.

Wie viel damals zu Altenbruch gestorben, darüber findet sich keine Nachricht. Zu Wanna hat man, wegen Mangels an Holz, den Kirchenboden zu Särgen verwenden müssen. Zu Otterndorf sind einmal 21 Todte zugleich um den Kirchhof getragen worden.

Im Jahre 1606 (nicht 1603, wie Bilkau meldet) ist die westerste Schleuse zu Otterndorf gebauet, ganz neu von dem Boden auf. Das Holz ist gekauft von dem Rathsverwandten Peter Heye zur Lauenburg, und kostete 1385 mß 11 ß.

Im Jahre 1607 hat es zwölf Wochen beständig geregnet und die Gerste auf dem Felde ist damals vom Winde und Hagel mehrentheils vernichtet worden.

Im Jahre 1608, den 18. Februar, erließ der Herzog ein Rescript an die sämmtlichen Stände des Landes Hadeln, daß die Prediger Niemanden öffentlich auf der Kanzel difsamiren, sondern bescheidentlich nach der Lehre Christi verfahren sollten.

In demselben Jahre entstand eine Gränzstreitigkeit zwischen den Odisheimern und bremischen Eingesessenen, wegen eines Moores bei Odisheim, und wurde der Torf, den die Odisheimer daselbst gegraben, allemal zerhacket, weshalb man eine Schildwache dahin stellen mußte. Um nun diese Sache möglichst bald zu beendigen, wurde ein Tag zu Hamburg vom Herzoge und von dem Erzbischofe zu Bremen angesetzt, an welchem ein alter Mann von 103 Jahren aus Odisheim, Johann Kype genannt, nebst noch zwei Anderen, welche auch nicht weit von hundert

Jahren alt waren, der ſtreitigen Sache wegen, eidlich abgehört wurden. Obgleich nun dieſe Zeugen eidlich erhärtet haben ſollen, daß bei ihrem Gedenken vorgedachtes Moor den Hadelern zugehört hätte, ſo wurde dieſe Sache doch noch nicht in dieſem Jahre entſchieden, wie Bilkau meldet, ſondern viele Jahre fortgeſetzt. Das ebengedachte Zeugen-Verhör iſt zwar nicht mehr aufzufinden, allein es ſind noch viele Acten über dieſe Gränzſtreitigkeit vorhanden, welche 1608 ihren Anfang genommen, und woraus folgendes hervor geht:

Die Hadeler behaupten in den Acten, daß ihre Gränze 40 Ruthen weit bei Oſten Sanct Jobſt Kirchhof ſich erſtrecke. Die Bremer wollen, daß der Odisheimer Moorweg — eine Fortſetzung der Landmark — die Gränze ſei. Das Moor, welches ſich die Odisheimer zueignen wollten, ſei daß Boven- (hohe) Moor, welches von jeher zur bremiſchen Jurisdiction gehört, wogegen das Nedenmoor (Unter- oder Niedermoor) bei Weſten der Landmark, nämlich die jetzigen Ländereien der Odisheimer, welche, ehe ſie abgegraben und cultivirt worden, gleichfalls Moor geweſen, zum Lande Hadeln gehört hätten. Zur Begründung dieſer Behauptung führen ſie an: Vor Zeiten habe auf dem Bovenmoore eine Capelle, Sanct Jobſt genannt, nicht weit von der Landmark, geſtanden. Ueber ſolche Capelle aber hätten die Eingeſeſſenen des Erzſtifts jederzeit die Pflege und Inſpection gehabt. So wären auch die drei letzten Juraten Eingeſeſſene des Erzſtifts Bremen geweſen, auch hätte Sanct Jobſt Prieſter auf dem Moore, nicht weit von dem Dorfe Stinſtedt, ſogar ſeine Wohnung gehabt, und als nachher die Capelle verfallen wäre, hätte man nicht nur die prieſterliche Wohnung mit den Ländereien der Vogtei zu Lamſtedt zugelegt, ſondern auch den Kirchenſchmuck nebſt den heiligen Gefäßen und Sanct Jobſt Bilde in die Lamſtedter Kirche gebracht und die übrigen Rudera daſelbſt verkauft. Ferner hätten die Bremiſchen in dieſem Diſtricte ungehindert gejagt, auch hätten die Odisheimer, ohne des Erzſtifts Vergünſtigung, keinen Torf darin graben dürfen. Seitdem daß der Lauenburgiſche Herzog (Heinrich) Erzbiſchof von Bremen geworden wäre, hätten ſich die Hadeler in das Bovenmoor eingedrängt und ſogar Häuſer

daſelbſt erbauet, wodurch aber der Beſitz den Rechten nach nicht verloren gegangen.

Hadelnſcherſeits ward replicirt:

Schon in den Jahren 1475 und 1541, zu Herzogs Magni Zeiten, wären Verträge aufgerichtet und gerichtliche Urtheile geſprochen, worin die Ländereien aus der Göſche bis 40 Ruthen über Sanct Jobſt ſpecificirt ſtänden. So müßten ſie ferner im Nordertheile von ihren bei Oſten des Moorweges liegenden Moorländereien ſchon lange die eilfte Kahnhocke an den Fürſten geben. So wären ferner die von Iſſendorf bremiſchen Stiftadels ehedem im Beſitze eines Korn- und Schmalzehntens auf dem Odisheimer Moorlande geweſen und hätten ſelbigen nur als ein ſächſiſches Lehn gehabt. Auch hätten die von Iſſendorf in ihrer Kauf-Verſchreibung ausdrücklich geſtanden, daß jener Zehnten in des Herzogs Erblande Hadeln gezogen würde. Was nun von Sanct Jobſt Capelle geſagt, ſei durchaus unwahr. Sie habe auf Sächſiſchem Territorio 40 Ruthen weit geſtanden. Ihre Juraten hätten nicht im Erzſtifte gewohnt, ihre Aecker und Wieſen wären auch nicht der Vogtei Lamſtedt zugelegt, eben ſo wenig der Kirchenſchmuck und ſo weiter dahin gebracht worden, außer was heimlich geſchehen ſein möchte. Das Holz wäre größten Theils nach Odisheim gebracht, die Glocke aber auf das Haus Otterndorf, und die dazu gehörige Wieſe läge im Kirchſpiele Steinau. Und wenn auch die Bremiſchen Theil an der Capelle gehabt hätten, ſo gäbe dies doch dem Erzſtifte keine Jurisdiction.

Am 6. Julius 1608 publicirte der Herzog mit Zuziehung der Landesſtände eine Conſtitution über einige Puncte, ſo entweder gar nicht, oder doch nicht deutlich genug, im Hadelnſchen Land-Rechte exprimirt ſind, als:

1) Daß hypotheca generalis anterior in concursu creditorum speciali posteriori präferirt und vorgeſetzt werden ſollte, dies aber nicht von der Zeit des verſprochenen, ſondern wirklich ausgezahlten Geldes zu verſtehen ſei.
2) Gedoppelte Pfande ſollten fernerhin nicht eingeſetzet, noch den Creditoren in Ermangelung der Bezahlung in solutum zugeſchlagen werden, ſondern es ſollten,

wenn von dem Schuldner baares Geld nicht zu erlangen, alsdann bewegliche Güter, Hausgeräth oder fahrende Haabe, als: Pferde, Kühe, Ochsen, Schaafe und anderes Vieh, Hausgeräth, so viel zugepfandet und in Zahlung angewiesen werden, daß dieselben Güter nur den dritten Pfennig der Schulden und höher nicht übertreffen; jedoch mit Ausnahme des Landschatzes, in Ansehung dessen gedoppelte Pfande dem Schuldner genommen werden sollten.

3) Daß die Bürgen befugt und berechtigt sein sollten, aus ihnen schadlos gesetzten Pfanden, neben dem Capitale und Zinsen, die verursachten beweislichen Brüche zu suchen, und bis zu voller erlangter Wiederbezahlung dieselben bei und an sich zu halten.

4) Daß der Schuldner für sich selbst die Abtretung der Güter den Creditoren nicht öffentlich von der Kanzel durch ein Proclama anmelden oder solche convociren, sondern praevia plenaria causae cognitione und mit Consens der Orts-Obrigkeit solches dergestalt verrichtet werden sollte, daß der Schuldner nicht allein alle seine Schulden, sondern auch die dagegen habenden Güter und derselben ungefähren Werth zuvor anzeige und darüber eine richtige Designation übergebe, damit der Schulden und Güter Beschaffenheit vor Augen liege. Auch sollte keinem Schuldner das Cessions-Mittel verstattet werden, er habe denn zuvor einen Eid nicht allein in seiner Person, sondern auch nach Gelegenheit der Sachen und Person sein Weib (wenn die Creditoren und Bürgen sie dessen nicht erlassen wollen), wirklich geleistet: daß sie beide oder ihrer eins nichts in fraudem creditorum an ihren Gütern groß und klein vorher und ehe sie die Cession zur Hand zu nehmen entschlossen und willens und in der Mittelzeit veräußert, alienirt und entwendet haben. Daß die, so solche Güter wissentlich receptiren und unterschlagen helfen, wenn sie dessen überwiesen, nicht allein mit Geld- oder anderen Strafen belegt, sondern nach Erheischung der Sachen, auch wegen des geübten Betruges und der Verhehlung, die Schulden, so aus des Schulders Gütern nicht

abzulegen sein, abzutragen, sich verpflichtet gemacht haben sollten. Daß auch der Schuldner künftig, wenn er zu bessern Vermögensstande wieder gelangt, in quantum facere potest ne egeat, zu zahlen schuldig sein sollte. Die boshaften und betrüglichen Schuldner, so mehr als sich ihre Haabe und Güter erstrecken, aufgeborget und das crimen stellionitus begangen, sollten im Erblande nicht geduldet, sondern des Landes ipso facto, bis sie ihre Creditoren gänzlich befriedigt, ihre Bürgen der Bürgschaft enthoben, oder sich sonsten verglichen und abgefunden, verwiesen und verfästet sein. Würden aber dieselben, ehe und bevor sie sich mit den Creditoren gänzlich vereinbaret, in das Land wieder einschleichen, alsdann sollten sie, auf Anhalten der nicht bezahlten Creditoren und Bürgen, zur Haft und in den Schuldthurm (jedoch daß der ziemlich und leidlich sei, wenn der Atzung und Unterhalts halber gebührlicher Vorstand geschehen, und Caution bestellet) geführt, und darin so lange bis Gläubiger und Bürgen contentiret, oder sonst bei denselben Nachlassung erlangt, verwahrlich gehalten werden. Jedoch mit Vorbehalt der dem Fürsten gebührenden Milderung und mit Ausnahme der durch Brandschaden, Schiffbruch und andere unvorhergesehene Fälle in Verderb gerathenen Schuldner.

5) Daß die Zeit der Auslösung den jüngern Creditoren und Bürgen auf fünf ganze Jahre prorogiret, und nach deren Ablauf die älteren Creditoren oder hypothecarii des Schuldners Güter erb- und eigenthümlich unangefochten, als ob Fried und Bann dazu gewirket, haben und behalten, und keine Löse weiter gestattet werden sollte.

6) Daß Halbbrüder und Halbschwestern, wenn sie mit Vollbrüdern und Vollschwestern zur Erbschaft kommen, nicht den dritten Theil der ganzen Erbschaft, sondern nur den dritten Theil dessen und so viel ein von beiden Banden, des Verstorbenen verwandt, erlangt, erben und haben, in diesem Falle auch das jus repraesentationis unter Kindern von Halbbrüdern und Halbschwestern geboren, damit sie mit

Vaters und Mutter Brüdern oder Schwestern von beiden Banden concurriren, keine Statt haben, noch miterben, sondern von demselben excludiret und abgeschieden sein und bleiben sollten.

7) Daß das von den Eltern bestimmte Lösegeld, welches den Söhnen aus den Aeckern zu erlegen obliegt, nicht in sächsischer Frist bei Verlust des Löserechts, sondern in doppelter sächsischer Frist, nämlich zwölf Wochen sechs Tage verstattet werden sollte, dieses Löserecht auch ad jus agnationis et familiae conservandum, damit die Höfe nicht zertheilt, zerrissen und die Geschlechte unmerklich danieder kommen möchten, auch andern mehr vernünftigen Ursachen, von den Alten wohl eingeführet, die denn ebenmäßig und gleich bei den Enkeln (Sohnes oder Kindeskindern) und derselben Kinder Statt haben, so sollte dasselbe auch ad nepotes et pronepotes extendiret sein.

1608, den 12. Julius, erließ der Herzog eine Verordnung, daß die Frauen die großen ungeheuren rauhen Hüllen, die der den Hausfrauen von Gott reichlich gegebenen Gestalt verstellen, wichtige Unkosten machen, welche zu besserm Gebrauche der Nahrung angewendet werden könnten, ab- und niederlegen, dieselben auch nicht, sondern kleine hinten ausgeschnittene, so das Haupt nur bedecken und unter dem Kinne zugebunden werden, die auch über anderthalb Thaler nicht werth, tragen sollten, bei Strafe zehn Mark, die Jede, so oft sie hierwider frevelt, unnachläßig erlegen sollte. Damit bei diesem Puncte gebührender Gehorsam erfolge, sollten in allen und jedem Kirchspiele besondere Leute verordnet werden, die auf die Verbrecherinnen ein fleißiges Aufsehen haben und selbige zur Strafe setzen und bringen, ihnen auch zum Schimpfe und Spotte die Hüllen abnehmen, die den Aufsehern gehören sollten.

Im Jahre 1609 ist der Herzog Franz und dessen Gemahlin in das Land Hadeln gekommen und hat abermals die Musterung über das ganze Land gehalten, und am 30. Junius ein Verzeichniß der Bürgermiliz aufnehmen lassen. Es bestand:

die Westerender-Altenbrücher Fahne aus
233 Mann, welche 18 Musketen hatten,
die Osterende-Altenbrücher Fahne aus
198 Mann, welche 18 Musketen hatten,
die Lüdingworther Fahne aus
251 Mann, welche 21 Musketen hatten,
die Nordledaer Fahne aus
220 Mann, welche 18 Musketen hatten,
die Westerende-Otterndorfer Fahne aus
242 Mann, welche 18 Musketen hatten,
die Osterende-Otterndorfer Fahne aus
233 Mann, welche 18 Musketen hatten,
die Neuenkircher und Osterbrücher Fahne aus
169 und 100 Mann, welche 18 Musketen hatten,
(beide Ortschaften bildeten nur eine Fahne,
die Wester-Ihlienworther und Oster- und Wester-Wannaer Fahne aus
107 und 135 Mann, welche 12 Musketen hatten,
(diese Ortschaften bildeten nur eine Fahne),
die Steinauer, Oster-Ihlienworther und Odisheimer Fahne aus
121, 60 und 74 Mann, welche 12 Musketen hatten,
(die drei Ortschaften bildeten eine Fahne.)

Die Kirchspiele des ersten und zweiten Standes bestanden daher aus 9 Fahnen, welche 2143 Mann zählten und 153½ Musketen hatten. Otterndorf bildete eine Fahne, wobei aber die Zahl der Mannschaft und der Musketen nicht angegeben ist. Der Herzog hatte die Absicht:

von Altenbruch . . .	3	Fahnen,
= Oster- und Westerende Otterndorf	3	=
= Neuenkirchen und Osterbruch	2	=
und		
= den fünf Kirchspielen (dem zweiten Stande) . . .	3	=

zu bilden, und befahl Cordt von Minden, mit den Ständen das Behufige einzurichten.

Am 4. September des Jahres 1609, erkannte Herzog Franz II. in Sachen Anna Rancken, Carsten Baaken Wittwe, Klägerin (war bei der Scholien zu Osterende-

Otterndorf wohnhaft), wider Hinrich Kuhlen, Beklagten, in puncto ſtreitiger Weggerechtigkeit, nachdem Beklagter geſtand, den Weg nicht Klägerin wegen, ſondern Peter Lobecken wegen, aufgegraben zu haben, daß er die Klägerin hinfort in ungeſtörtem Beſitze ihrer Weggerechtigkeit zu laſſen habe.

Am 6. September deſſelben Jahres, trug Johann Beym Graben, Schultheiß zu Lüdingworth, Namens der beiden erſten Stände des Landes Hadeln, einige Gravamina, um deren Abſtellung ſie baten, dem Landesfürſten mündlich vor; vornämlich dieſe:

1) Daß der Landſchaft ihr Patronatrecht gelaſſen und derſelben die Verwaltung der Kirchengüter verbleiben möge.

Antwort: Die Kirchenordnungen verlangten, daß die Prieſter bei Aufnahme der Kirchenrechnung hinzugezogen werden ſollen. Dabei müſſe es billig verbleiben.

Erwiderung: Es ſei wahr, die Prieſter würden hinzugezogen, aber als Gezeugen und nicht daß ſie die erſte Stimme hätten, dieſe gebühre den Patronen; übrigens wenn gemeinſchaftliche Verhandlungen gepflogen würden, würde der gehört, der den beſten Rath gäbe.

Antwort: er laſſe ſich ſolches gefallen.

2) Daß das Glockengeläute, welches den Kirchen und Hoſpitälern zum Verderb, möge abgeſchafft werden.

Antwort: Er habe vermeinet, daß es den Kirchen ein Großes ſolle profitirt haben; da ſein gewünſchter Zweck nicht erreichet, ſolle es abgeſchafft werden.

3) Daß dem bonis cedens, nicht ſo wie den jüngeren Gläubigern, ein Löſerecht in ſeinen abgetretenen Gütern binnen fünf Jahren, zugeſtanden werden möge.

Antwort: Sei doch billig. Indeſſen ſolle cedens einen Eid ſchwören, daß er für ſich und ſeine Erben und für keinen Fremden einlöſe.

4) Es ſei bisher ſo gehalten worden, daß ein Gläubiger ſeinen Schuldner die auf Zinſen belegten Gelder

(wenn die Kündigung mündlich geschieht), durch zwei ehrliche Männer aufkündigen lasse. Bitten, daß dieses künftig stricte beachtet werde.

Antwort: Soll hinführo also gehalten werden.

5) Die Erfahrung bezeuge, daß viele alte Stammhöfe im Lande von dem Geschlechte und Namen abkämen, welches daher komme, daß die Besitzer derselben ihren Geschwistern zu viel und mehr als sie leisten könnten, absagten, bitten, zu verordnen, daß der Besitzer einen ehrlichen Vortheil vor den anderen Kindern genießen solle.

Antwort: Auf welche Art?

Erwiderung: Daß die Geschwister durch Freunde zu vereinbaren, wenn dies ohne Erfolg, es dann zur Vermittelung des Schulzen stehe, und wenn diese vergeblich, der Herr Gräfe und Secretair ins Mittel treten.

Antwort: Er lasse sich solches gefallen.

6) Daß die Verordnung von 1580, insonderheit wegen des Vorkaufs und daß fremde Kaufleute mit den Hausleuten selbst zu handeln, befolgt; daß die inländischen Kaufleute bei 60 Mark Poen ihr gekauftes Korn selbst auszuschiffen und nicht an Fremde überzuschlagen; daß Fremde sich beim Schulzen zu melden, der es vor öffentlichem Kirchspiele absagen, auch dem Fremden auf sein Erfordern sagen wolle, ob das Korn, das er erhandelt, verpfändet sei oder nicht.

Antwort: Er wolle dies in Erwägung ziehen.

7) Der Rath zu Otterndorf verlange, daß der Wirth des Landeshauses ein Schlachtschwert und Rüstung halten solle; wünschen, daß er davon dispensirt werde.

Antwort: Wird bis zur nächsten Musterung ausgesetzt.

8) Die Priester zu Otterndorf und Nordleda diffamirten die Leute aus Privat-Affecten, bitten, solchem Einsehen zu thun.

Antwort: Er wolle die Prediger bei sich bescheiden und es ihnen untersagen, würden es verhoffentlich einstellen.

Am 24. October 1609 wurden abermals einige der Zauberei verdächtig gehaltene Personen mit Trommeln und Pfeifen, weil einer von ihnen bekannt hatte, daß sie Trommelschläger bei ihrer Zunft gewesen, nach dem Richtplatze geführt und verbrannt.

Desselben Jahres, am Tage Simonis Judä, verordnete Herzog Franz II., daß die Steinauer Wester-Wettering, welche er selbst in Augenschein genommen, ferner südwärts von der Kirche bis an den jetzt wieder gesetzten Schlagbaum bei der Hölgrube, auf gleiche Weite und Tiefe, wie in der Verordnung von 1570 bestimmt, bei der darin gesetzten Poen aufgeräumt, gesäubert und rein gehalten werden solle, und der Schulze zu Steinau, Claus Niebuhr, sorgfältig darauf zu achten habe.

Am 17. November desselben Jahres wurde eine Streitigkeit zwischen den Nordledern und Westerwannern, wegen des Moordeichs, von dem Landesfürsten also entschieden, daß die Nordleder ihren schadhaften Deich etwas näher nach der Geest, jedoch auf Anweisung der fürstlichen Beamten, zu legen, diese aber dagegen der Wannaer Kirche jährlich auf Petri einen Canon von einem Reichsthaler erlegen sollten.

In selbigem Jahre zogen die Einwohner der fünf Kirchspiele, des zweiten Standes Landes Hadeln, einen Graben jenseit Bederkesa hin, vermuthlich um das Wasser abzuleiten, allein der Erzbischof von Bremen ließ ihn wieder zuwerfen. Das Kirchspiel Wanna wollte nun zu dieser fruchtlosen Arbeit seinen Geld-Beitrag nicht hergeben und gerieth deshalb mit den übrigen vier Kirchspielen in einen Proceß. Zufolge Urtheils vom 17. November 1609 wurde hierauf dem Kirchspiele Wanna anbefohlen, seinen Beitrag zu den Durchgraftskosten zu erlegen. In diesem Urtheile heißt es ferner:

> „und sollen die von den Wannern durch ihre Vorfahren von den Ihlienwörthern erkauften Ströme und Wassergänge, sonderlich der Emmelkenfluß, auf die vorgeschriebene Weite und Tiefe gebracht werden, diesergestalt, daß der Strom 17 und die Stöpen 12 Fuß weit sein werden.“

Um diese Zeit starb der Secretair Garlef Gerckens, und wurde der Dr. Johann Leuningk wiederum vom Herzoge zu diesem Amte erkohren.

Im Monate November desselben Jahres wurden abermals etliche Personen, wegen Zauberei, verbrannt. Auch ereignete sich um Weihnachten ein heftiger Sturm, daß das Wasser häufig über den Deich geschlagen, jedoch kein sonderlicher Schaden geschehen ist.

In diesem 1609. Jahre hat der Schultheiß Johann Beym Graben zu Lüdingworth einen Entwurf, wie in Lüdingworth von jeher bei Prediger-Wahlen verfahren worden ist, entworfen, den er wahrscheinlich dem Landesfürsten eingereicht hat, weil der Fürst in dem, in der Proceßsache der Altenbrücher Kirchen-Provisoren gegen ihren Pastor, M. Christoph Rothbart, abgegebenen Urtheile vom Jahre 1610 sagt, daß es in Wahlsachen zu Altenbruch eben so gehalten werden sollte, wie es in dem benachbarten Kirchspiele Lüdingworth von jeher gehalten worden sei.

Am 5. Mai des Jahres 1610, ist bei starkem Donnerwetter und Winde ein übernatürlicher großer Hagel gefallen, welcher großen Schaden angerichtet. Die Fenster welche südwärts gelegen, sind fast sämmtlich durch denselben eingeschlagen worden. Damals hat man die Otterndorfer Osterschleuse reparirt.

Im Jahre 1611, den 17. Mai, erließ der Herzog Julius Heinrich ein Rescript an die sämmtlichen Stände des Landes Hadeln, worin er anzeigt, daß er von der Reise nach Schweden glücklich wieder zurückgekehrt, jetzt eine andere Reise unternehmen müsse, wozu er ein gutes Pferd gebrauche, und begehrte, daß ihm die Landschaft Hadeln damit gutwillig versehe.

Im nämlichen Jahre, am Tage Petri und Pauli, kauften die Provisoren zu Ihlienworth, Schultheiß Claus Finck, Johann Flögeln, Martin Jörden und Matthias Mahland, einen Morgen Ackers von Peter Ullrich in Süderleda, bei Norden seinem Hause, von der Hofstelle bis an den Lehstrom, für 100 Mark, zur Anlegung des Hudedeichs.

Im Jahre 1612, den 10. Januar, starb der Kaiser Rudolph II., und es erhielt durch einstimmige Wahl der

Churfürsten am 3. Juni desselben Jahres der älteste Bruder des Verstorbenen, Matthias I., bereits seit 1608 designirter König von Böhmen, die Kaiserkrone.

In demselben Jahre, den 16. October, erfolgte in Sachen Bürgermeister und Rath zu Otterndorf, Kläger, wider Schultheißen, Schöpfen, Kirchenjuraten und Gevollmächtigten zu Oster- und Westerende-Otterndorf, Beklagten, in puncto administrationis und Verwaltung der außerhalb des Weichbildes Otterndorf belegenen Kirchen-Güter, ein fürstliches Urtheil, daß, da der klagende Rath in Bestellung der Kirchendienste und Aemter und was sonst wegen der Kirche zu verrichten, das jus patronatus et provisionis eben sowohl als Beklagte gebrauche, und in possessione vel quasi desselben sei, also daß darin ohne desselben Vorbewußt, Consens und Bewilligung von jenen, den Beklagten, nichts beständiges verrichtet werden kann, auch daher und demzufolge Kläger zur Inspection und Verwaltung aller, sowohl außerhalb als innerhalb des Weichbildes gelegenen Kirchen-Güter gleich den Beklagten befugt, und also Alles communi consilio et decreto ohne Unterschied der Güter sollte verwaltet und verrichtet werden.

Im selbigen Jahre, den 19. October, publicirte der Herzog Franz II. eine Constitution, worin verordnet ward: daß wenn Jemand mit Uebelthat und Mißhandlungen, wie sie Namen haben möchten, sich vergreifen und flüchtig werden würde, derselbe alsobald und ohne Verzug dem Gräfen und Beamten zu Otterndorf von dem Schultheißen desselben Ortes, wo solche That begangen, mit umständlichem Berichte angezeigt und namkundig gemacht werden, auch darauf von demselben durch offene Proclamata oder Edictal-Citation, wenn der Ausgetretene auf die erste und andere sich nicht einstellen würde, zu dreien Malen, deren jede eine sächsische Frist in sich halten, citiret und vorgeladen werden, und wenn er sich nicht sistiren und sonsten wie Recht sich purgiren würde, er alsdann ohne Ansehen der Person öffentlich verfestet, in die Acht erkläret und friedlos gelegt werden sollte. Diejenigen, welche solche hier receptiren, verheimlichen, beherbergen, alimentiren oder sonst Vorschub, Rath, Hülfe oder That heimlich oder öffentlich thun würden, sollten jedes Mal in 60 Mark Brüche verfallen sein.

Am 20. October desselben Jahres, erhielt die Otterndorfer Schützengilde ihr Privilegium vom Herzoge Franz II., worin unter Andern bestimmt ist, daß das Königs-Gewinn beim Vogelschießen ein doppelter Thaler, von zwei Thalern, worauf das Fürstliche Bildniß und Wappen geprägt sein, und dieses aus der Fürstlichen Cammer dem Beamten jedes Jahr solle zugeschickt werden. Der Landesfürst solle drei freie Schüsse haben, welche der Gräfe für ihn zu thun. Beim Scheibenschießen wolle der Landesfürst zum Königs-Gewinne drei Reichsthaler hergeben.

Am nämlichen Tage verordnete der Herzog, daß das Vieh im Außendeiche durch einen ziemlich weiten Graben von dem im Schlicke wachsenden Henke abgehalten werden sollte, bei 7 Mark Strafe und 4 Schillinge für jedes Stück Vieh an den verordneten Aufseher.

Im Jahre 1613, den 13. September, erließ der Herzog eine Verordnung, daß der außerhalb Deichs am Schlicke wachsende Henk mit einem ziemlichen Graben längsther abgegraben und für das Abbeißen und Untertreten des Viehes, sonderlich der Schweine, bewahret und in Acht genommen werden, auch kein Schwein, so nicht einen Ring oder Pflöcke in der Nase hat, an den Deich kommen sollte, bei 7 Mark Strafe, und sollte überher den von Schultheißen verordneten Aufsehern für jedes übertretene Stück Vieh 4 Schillinge gegeben werden. Daß bei Reparation des Deichs das Stechen der Soden von eines Andern Deiche bei 60 Mark Strafe verboten sein sollte, es wäre denn, daß es mit gutem Willen des andern Interessenten geschehen. Weil auch der Augenschein und die Erfahrung lehret, daß an Unterhaltung des Vorlandes merklich gelegen, sollte ein Jeder gegen seinen Deich dasselbe absoden und im guten Stande erhalten, und damit kein Mangel verspüret werde, sollte von dem Schultheißen darauf, so oft es die Nothdurft erfordert, Lehdung gehalten werden.

Am 21. September desselben Jahres wurde von den Einwohnern des Landes Hadeln, nach langer Unterredung, bewilligt, daß diejenigen, welche kein Land besäßen und folglich zum bewilligten Landschatze nichts beitrügen, künftig von 100 Mark Lübisch Capital jährlich 4 Schillinge in zwei Terminen, als auf Johannis 2 Schillinge und auf

Martini gleichfalls 2 Schillinge geben sollten. Desgleichen diejenigen, welche eine eigene Wohnung hätten, sollten zu jedem Termine 2 Schillinge, die aber nichts eigenes hätten, 1 Schilling Schutzgeld beitragen.

Im Jahre 1614, den 29. März, ist ein neuer Galgen auf dem Deiche gebauet, und haben alle Zimmerleute im Lande Hadeln daran arbeiten müssen, damit der Eine dem Andern dieser wegen nichts vorzurücken hätte. Solches ist geschehen in Gegenwart des Gräfen Hinrich von Platen, des Gerichtssecretairs Dr. Lueningk, des Amtsschreibers Conrad von Minden und der ganzen Landschaft. Im Jahre 1593 stand, wie schon bemerkt worden, der Galgen auf dem Marktplatze beim Rathhause und im folgenden Jahre, den 28. Februar, wurde derselbe außerhalb des Osterthors, in den Kohlhöfen, erbauet. Weil aber diese Stelle sehr unbequem gewesen, so hat man den Galgen daselbst niedergehauen und erstlich unterm, nachgehends aber oben auf dem Deiche gebauet, welches durch folgenden Vorfall soll veranlaßt worden sein:

Es soll eine Frau, welcher gemeldetes Land eigenthümlich zugehöret, wegen Zauberei zum Tode verurtheilt worden sein. Diese soll bei ihrer Hinführung zum Richtplatze den Herzog gebeten haben, daß ihr Körper doch nicht unter dem Galgen, sondern in ihrem eigenem Lande begraben werden möchte. Wenn nun gleich der Herzog ihre Bitte in so weit gewährt, daß ihr Körper in ihrem eigenen Lande eingescharrt worden ist, so hat er doch bald nachher den Galgen über ihrem Begräbnisse aufrichten lassen, wo er denn auch so lange gestanden, bis er in diesem 1614. Jahre durch den Frohnknecht umgehauen und, wie oben gemeldet, auf dem Deiche erbauet worden ist.

Am 19. October desselben Jahres hat der Herzog Franz II., nachdem er von dem neuerwählten Kaiser Matthias auf's Neue mit seinem Fürstenthume belehnt worden, alle Privilegien des ganzen Landes Hadeln, nicht anders, als wenn sie in dieser Confirmation alle namhaft gemacht wären (wie die Worte daselbst lauten), für sich und seine Erben gnädigst confirmirt.

Am 3. November desselben Jahres erließ der Herzog Franz II. ein Mandat, daß, da diejenigen Eingesessenen,

welche keinen Landschatz geben, sich verpflichtet, ihm ein Geringes von ihrer Baarschaft, nämlich von 300 Mark einen Mark, von 150 Mark acht Schillinge und so fort an pro quota, Köthner, welche eigene Häuser haben, vier Schillinge, Häuslinge zwei Schillinge, halb auf Johannis und halb auf Martinus, zu geben, der Johannis-Termin aber noch nicht abgetragen worden, Schulzen und Schöpfen zu sorgen hätten, daß auf Martinus beide Termine berichtigt und künftig alle Jahr in den bestimmten Terminen damit continuirt werde.

Auch erließ der Herzog am nämlichen Tage ein Mandat, daß keinem Leibeigenen oder andern Fremdlinge die Niederlassung zu verstatten, der nicht einen obrigkeitlichen Schein seiner Ankunft, Geburt, seines vergangenen Verhaltens und Abschiedes von seiner vorigen Obrigkeit eingebracht.

In demselben Jahre streckten die Eingesessenen des Landes Hadeln dem Herzoge Franz II. 4600 Reichsthaler, à 33 Schillinge, vor, wogegen er ihnen zur Sicherheit den Landschatz de Martini 1614, Johannis und Martinus 1615 zu erheben anwies.

Im nämlichen Jahre wurde der Fürstliche Stuhl in der Kirche zu Otterndorf neu gebauet und 1616 vermalen. Auch wurde das Gebäude zur hohen Schule in Otterndorf 1614 gebauet, und kostete das Holz, welches in Hamburg gezimmert worden, 900 Mark Lübisch.

Im Jahre 1615 gerieth der Gerichts-Secretair, Dr. Johann Lueningk, bei dem Herzoge in Ungnade, daher er den 13. Januar ganz unversehens, nachdem er seine Güter vorangeschickt hatte, abreisete. Als nun darauf der Herzog hier kam, zog er das eigenthümliche Haus des Dr. Lueningk an sich und gab es einem seiner Bedienten zur Bewohnung, ließ auch deshalb ein Patent von allen Kanzeln verlesen und an die Kirchen-Thüren schlagen. Der Dr. Lueningk schrieb zwar einige Male an die Landschaft und begehrte, wegen seines eigenthümlichen, von dem Herzoge aber in Besitz genommenen Hauses, von derselben 2000 Reichsthaler, worauf die Landschaft sich jedoch nicht einließ. Nach Verlauf von vier Jahren ist endlich diese Sache, durch Vermittelung der Staaten von Holland, beigelegt. An

seiner Statt hat Justus Lüder das Amt eines Secretairs eine Zeitlang verwaltet.

Am 3. April desselben Jahres trat Herzog Franz II. seinen Osterhoff im Osterende-Otterndorf, mit 60 Morgen Landes und der dazu gehörenden Windmühle zu Osterbruch, welche Grundstücke von den anwesenden Schätzern auf 25,725 Mark geschätzt wurden, an Peter Quest erb- und eigenthümlich ab. Peter Quest überließ dagegen an Herzog Franz seinen bei der Otterndorfer Schleuse belegenen Hof sammt allen dazu gehörigen, außer- und innerhalb Deichs belegenen Grasungen und Gebäuden, auch den von Hannecke Brobargen und Christoph Bessel bevor erkauften Zehnten im Nördertheile. Diese Grundstücke und Zehnten wurden von den Taxatoren geschätzt auf 21,426 Mark. Die Taxatoren von Seiten des Herzogs waren: Johann Beym Graben, Jacob Willer, Paul Boisen und Wilken Erich; von Seiten Peter Quest aber: Wilken Rothbart, Marcus Timm, Johann Poppe und Claus Hentcke. Der Herzog ließ hierauf den Hof bei der Schleuse bauen und daselbst ein Vorwerk anrichten, welches nach seiner Gemahlin, der er es geschenkt, Marienthal genannt worden ist.

Um diese Zeit ist von dem Herzoge die neue Brücke zu Otterndorf gebauet und von da nach der Schleuse ein neuer Weg angelegt worden. Auf die Brücke legte der Herzog einen Zoll, welcher für jeden Fußgänger einen Pfennig betrug; da dieser Zoll aber so wenig einbrachte, daß das geringe Gehalt des Zöllners nicht einmal davon hat bestritten werden können, so hat man diesen Brückenzoll bald wieder aufgehoben.

Am 11. April desselben Jahres forderte der Herzog Franz II. einen Bericht von Bürgermeistern und Rath zu Otterndorf, wie der Stadt aufgeholfen werden könne und welche Unordnungen abzuschaffen wären.

Am 18. desselben Monates und Jahres wurde Johann Beym Graben, Schultheiß zu Lüdingworth, seines Schultheißen-Amts, welches er 18 Jahre und 2 Monate verwaltet, auf sein Ansuchen entlassen und vom Herzoge zum Gerichtsrathe und Assessor berufen.

Am nämlichen Tage erließ der Herzog Franz II. an Bürgermeister und Rath und ganze gemeine Bürgerschaft der Stadt Otterndorf ein Rescript, daß sie zur Verbesserung des Schlosses zu Otterndorf, gleich der Landschaft, gutwillige Dienste thun möchten.

Am 26. April desselben Jahres hat die ganze Landschaft dem Herzoge, in Versammlung auf dem Warningsacker, zur Befestigung des Schlosses Otterndorf, 3000 Reichsthaler zu Hülfe zu geben versprochen.

Am 15ten Mai selbigen Jahres erließ der Herzog Franz II. an Bürgermeister und Rath der Stadt Otterndorf ein Rescript, worin denselben aufgegeben wurde, die Creditoren des entwichenen Fürstlichen Secretairs Dr. Johann Lueningk durch ein gewöhnliches Patent oder Edictal-Citation zur Angabe ihrer Forderungen vorzuladen, weil solche Klage in erster Instanz vor ihnen gehöre.

1615 in Pfingsten, am Montage, wie der Herzog Franz II. beschlossen, das Weichbild Otterndorf als eine Stadt zu befestigen, überließ der Barbier Hinrich Ebbers sein Wohnhaus nebst der bei dem Platze gehörenden Gerechtigkeit, belegen vor dem Fürstlichen Schlosse Otterndorf und von der gemeinen Straße ins Westen nach dem Medemstrome sich erstreckend, dem Herzoge erb- und eigenthümlich für die Taxationssumme von 600 Mark. Zuvor hatte der Herzog Franz und Bürgermeister und Rath zu Otterndorf schon einen Ueberlassungs-Contract folgenden Inhalts errichtet: Letztere überlassen dem Herzoge und seinen Erben und Nachkommen, den regierenden Herzögen zu Sachsen, solchen Platz bis an den Weg bei Osten der Medem, zu ewigen Zeiten, um denselben nach Belieben zu gebrauchen; auch erlassen dieselben die auf solchem Platze ruhende Stadtgrundhauer von 32 Schillingen freiwillig. Hinsichtlich der Jurisdiction an und auf solchem Platze, welche Bürgermeister und Rath, auch ganzer Stadt zuständig, wurde verabredet, daß Bürgermeister und Rath, auch ganze Stadt, nicht privative sich solcher Jurisdiction abdiciren wollten, sondern solche auf beiden Seiten concurrent sein und bleiben, daher auch alle Brüche zur Hälfte Bürgermeister und Rath und ganze Stadt erhalten sollten und dadurch concurrentem juris-

dictionem behalten wollten. Wobei noch reserviret wurde, daß wenn künftig der Herzog, dessen Erben und Nachkommen, regierende Herzöge zu Sachsen, solchen Platz wieder zu überlassen geneigt sein sollten, der Rath vor Fremden und Andern den ersten Ankauf und Zutritt, gegen Erlegung dessen, was sonsten jeder Andere geben würde, haben wollte.

Im nämlichen Jahre, am 7. Juni, verordnete Herzog Franz II., daß die überhand genommene, den Parteien kostspielig fallende Verschickung der Acten an auswärtige Juristen-Facultäten, möglichst eingeschränkt, die Zulassung der Advocaten so viel wie möglich vermieden werden, und die Gerichte sich bemühen sollten, die Parteien auf den Commissionstagen zu vergleichen.

Um diese Zeit hat man auch angefangen, an der Befestigung des Schlosses Otterndorf zu arbeiten und den neuen Wall und drei Rondele zu legen. Weil nun auch der Wallgraben hat erweitert werden müssen, so sind zu diesem Behufe etliche Häuser abgebrochen und nach ihrem Werthe von dem Fürsten bezahlt worden. Die ganze Landschaft, Reiche und Arme, haben auf des Herzogs gnädiges Begehren zwei Tage mit Handarbeiten daran geholfen.

Damaliger Zeit ist auch angeordnet, daß der Wall um die Stadt höher und breiter und der Graben weiter und tiefer sollte gemacht werden. Auch wurde ein neues Uhrwerk mit einer Viertelglocke auf den Thurm zu Otterndorf gebracht, die alte Stundenglocke aber brachte man auf das Osterthor.

In demselben Jahre, Vitus, reis'te der bisherige Gräfe, Hinrich von Plate, nach dem Belumer Markte, kam aber nicht wieder zurück, da er am Fürstlichen Hofe in Ungnade gefallen war, sondern begab sich nach seinem adelichen Gute. Derselbe hat das Gräfen-Amt ungefähr 19 Jahre mit großem Ruhme verwaltet. Es wurde darauf der damalige Amtmann Joachim Feldtmann zum Gräfen ernannt.

Zu Altenbruch wurden in diesem Jahre die Thurmspitzen neu gedeckt, auch neue Wetterhähne und Zinnäpfel darauf gesetzt und schriftliche Nachrichten in die Zinnäpfel gelegt.

Am 13. Juli desselben Jahres erließ der Herzog Franz II. ein Rescript an die Stadt Otterndorf, daß diejenigen, welche freiwillig an den Bau des Schlosses Otterndorf arbeiten wollten, ihre Namen bei den Bürgermeistern angeben möchten, und sollte solches an ihren Privilegien unnachtheilig sein.

Desselben Jahres, den 19. August, strandete bei einem Sturmwinde ein hamburgisches Schiff mit Kaufmanns-Gütern auf dem Hadeler Sande, Grützopf genannt. Der Herzog vergönnte darauf, gegen eine Erkenntlichkeit, den Kaufleuten, daß sie die Waaren, welche sie binnen drei Fluthzeiten löschen könnten, frei und ungehindert wegführen durften. Von den nachgebliebenen Waaren im Schiffe hat darauf der Herzog, nach alter Gewohnheit, ein Drittheil bekommen, und hat man den Kaufleuten die übrigen zwei Drittheile gelassen, nachdem sie den Hadelern, welche das Schiff mit löschen halfen, statt des dritten Theils eine gewisse Summe Geldes gegeben hatten. Zum Andenken ist dieses auf einer Tafel in lateinischer Sprache geschrieben, und diese Tafel in der Gerichtsstube aufgehängt worden.

Am 20. August desselben Jahres ließ der Herzog Franz II. durch seine verordneten Gerichts- und Cammer-Secretarien, Justus Lüder und Paul Bentz, der ganzen Landschaft Hadeln auf ihre eingebrachten Gravamina folgende Resolution auf dem Warningsacker ertheilen:

1) Daß die zweitägige Handarbeit, welche die ganze Landschaft an der Befestigung des Schlosses Otterndorf nur bittweise geleistet, zu keiner Consequenz gezogen, noch sonst der Landschaft an ihren Privilegien und Rechten nachtheilg sein sollte.

2) Daß auf der von der Landschaft, Viergerichte und Weichbilde des Landes Hadeln zum Nothgerichte erkauften Stelle von Magnus Senffeln für 550 Mark, weil sie dazu zu klein, sollte ein Pranger aufgerichtet, hingegen die neben über an dem Medemstrome belegene und vom Herzoge von dem Barbier Hinrich Ebbers für 600 Mark erkaufte Stelle dem Lande zum Nothgerichte zu ewigen Zeiten sollte geschenkt

und mit Bänken, wozu der Herzog das Holz verehret, versehen werden [49]).

3) Des Herzogs Resolutionen sollten nach altem wohlhergebrachten Gebrauche jedesmal mündlich auf dem Warningsacker, durch des Herzogs Abgeordnete, vorgetragen werden.

4) Von den jährlichen Rauchhühnern sollten Schulzen und Schöpfen in jedem Kirchspiele, um Unordnung zu vermeiden, richtige Verzeichnisse anfertigen, damit nach denselben, bei des Herzogs Ankunft, in einem jeden Kirchspiele, wie sie die Ordnung träfe, solche Rauchhühner von den Fürstlichen Bedienten könnten eingefordert und am Hofe wieder abgeliefert werden.

5) Anstatt der Rauchhühner sollte kein Geld genommen und die Leute mit Eiern und anderen Sachen nicht ungebührlich beschweret, sondern es dem alten hergebrachten Gebrauche nach gehalten und dabei gelassen werden.

Am nämlichen Tage ist der Herzog Franz II. mit den jungen Herren Franz Carl, Rudolph Maximilian und Franz Albrecht, nachdem er 23 Wochen 2 Tage im Lande und etliche Wochen auf Quest-Hofe, jetzt Marienthal genannt, gewesen, wieder weggezogen. Seine Gemahlin zog den Tag vorher mit dem ältesten Sohne, Franz Julius, welcher krank geworden, weg.

Am 9. September desselben Jahres hat der Amtmann zu Ritzebüttel, Nicolaus Jarre, vier Windhunde den Hadelern bei der Holtinger Höhen nach dem Borchwalle de facto abnehmen lassen, nämlich Hinrich Hollander 1, Marx und Lorenz Rothbart 2, Magnus Senfftel 1.

Am 21. December desselben Jahres erhub sich gegen Abend ein fliegender Sturm aus West-Nord-Westen, wodurch der Elbdeich sehr beschädigt worden, indem das Wasser so hoch geworden, daß es über den Deich geschlagen. Im Lande Wursten und im Altenlande sind die Deiche durchge-

---

[49]) Die Stelle zum Nothgerichte befindet sich bei der großen Specken, nahe bei der Winde, zu Otterndorf, und der Pranger stand etwas zur Seite vor dem Schlosse, nach dem Hause des jetzigen Gastwirths Behnke hin.

brochen. Am Nordstrande sind zwei Kirchspiele ganz überschwemmt und zwei Kirchen gänzlich von dem eingedrungenen Wasser zerstört worden und über 900 Menschen im Wasser verunglückt.

Im Jahre 1616 ist das Fürstlich-Niedersächsische Erbschloß Lauenburg nebst vielen Kostbarkeiten ein Raub der Flammen geworden, und hat darauf die Landschaft Hadeln dem Herzoge eine Brandsteuer, welche von jedem Morgen Landes 8 Schillinge betragen, bewilligt. Die fünf Kirchspiele (der zweite Stand) haben dazu gegeben 500 Species-Reichsthaler, übergaben aber bei der Einwilligung dieser Brandsteuer folgende Puncte:

1) Daß diese Steuer nicht für eine Pflicht, als daß sie, die Unterthanen solches Fürstliche Stammhaus mit zu erhalten schuldig, sondern für eine freiwillige unschädliche Zulage, an ihren habenden Privilegien zu verstehen sein sollte.

   Erklärung: Daß diese Contribution und Brandsteuer nicht anders gemeint und hiedurch keine Pflicht oder Debitum wider sie causiret werden, es auch ihren innehabenden Privilegien in allen unabbrüchig und unnachtheilig sein sollte.

2) Würde, wenn sie bei Tage und Nacht den Elbdeich und die Schleusen bessern und in Acht nehmen müssen, bei der Herzogin Hofe öfters ihnen der Weg von den Hofmeiern versperrt, obgleich sie denselben früher stets frei gehabt.

3) Daß ihnen vorgesetztermaaßen, doch ohne Behinderung und Schaden des Fürsten, die neue Brücke in Gnaden ohne Zoll vergönnet werden möge.

   Erklärung zu 2 und 3: Weil die Brücke zum Besten aller drei Landesstände mit großen Kosten gebauet und jährlich im wesentlichen Stande erhalten werden müsse, so sollte ihnen solche ohne Zoll und Hinderniß zu Wagen und zu Fuß zu passiren frei sein, wenn sie zur Erhaltung der Brücke jährlich ein gewisses darschießen und zusammen bringen würden. Bis zu dieser Entschließung und Vergleichung sollte

ihnen die kleine Nothfahrt auf der Brücke ungehindert offen und frei sein.

4) Daß sie vor diesem in Matthäus Martens Hause (wahrscheinlich zuletzt von Magnus Senffeln bewohnt gewesen), welches dem Begehren des Fürsten gemäß von den Landesständen zur Gerichtsstelle gekauft und hinweggeräumet, ihre Herberge gehabt hätten, bei welchem Hause denn auch die Hamburger Bierschenke gewesen und geblieben, mit Bitte, daß, wenn sie eines andern Hauses sich wieder bemächtigen würden, ihnen darin, wie in dem vorigen Hause geschehen, Hamburger Bier und was der Wirth darin für Geld zu schenken begehrte, gestattet, und sie bei ihrem Privilegio in diesem Puncte geschützet werden möchten.

Erklärung: Wolle der Herzog ihnen dieserwegen eine solche Satisfaction geben, daß sie eben eine solche Freiheit und Gerechtigkeit bei ihrer Herberge, wie der Landschaft (1. Stand) in dem Landeshause zukomme, haben, und nächstens über ihr Anlangen mit ihnen hieraus mit Mehreren geredet werden sollte.

5) Die eingewilligten 500 Thaler betreffend, wollen die fünf Kirchspiele sich reserviren und vorbehalten, solche in zwei Terminen, als den ersten künftigen St. Jacobi und den andern folgenden Jacobi 1618 zu bezahlen, weil ihnen ehe und bevor solche Summe aufzubringen unmöglich. Signatum Jhlienworth, den 10. Februar 1616.

Erklärung: Wegen des fünften Punctes lasse es der Fürst bei jüngst gethaner gnädiger Resolution und Erklärung nochmals bewenden. Geschehen auf dem Fürstlichen Hause Otterndorf, den 28. Februar 1616.

Den 17. Julius desselben Jahre fing man an, die Schule in Neuenkirchen zu bauen.

Desselbes Jahres entstand zwischen den Hadelern und Wurstern, wegen Haidemähens auf der Hadeler Haide, Streit und Schlägerei, bei welcher Gelegenheit Jacob Murt, Peters Sohn, aus Altenbruch, einen bremischen Unterthan, Hinrich

Jürgens genannt, erstach. Hierüber entstand zwischen dem Herzoge Franz II. und dem Erzbischofe zu Bremen, Johann Friedrich, ein weitläuftiger Schriftenwechsel. Jacob Murt sagte nachher aus, daß sein Vater, Peter Murt, der 108 Jahre alt geworden, ihm vor 56 Jahren die Stelle, wo der Mord geschehen, als Gerechtigkeit des Landes Hadeln bezeichnet habe.

Am 24. August desselben Jahres ermordete Johann Dieck in Nordleda sein leibliches Töchterlein an der Mutterbrust liegend, durch einen Schlag mit einer Keule, nachdem er zuvor die Frau geprügelt und gedrohet hatte, daß Alt und Jung zugleich sterben sollten. Was dieser für Strafe bekommen, ist nicht bemerkt; am Leben ist er aber nicht gestraft worden, da er im Jahre 1627 wieder vorkömmt.

Am 29. December desselben Jahres publicirte der Herzog Franz II. folgende Verordnung:

1) Sollte kein Fremder noch Ausländischer hier der Kornkauf gestattet werden, oder sich Korn einzukaufen unterstehen, er habe denn deswegen einen Fürstlichen Consens und Paß erlangt, damit die Nahrung den Otterndorfer Bürgern und Einheimischen, zufolge der dem Weichbilde Otterndorf ertheilten Privilegien und Concession des Vorkaufs halber, nicht entzogen und auf die Fremden verlegt werde.
2) Der Paß sollte in gewisser Form und nicht länger als auf ein Jahr ertheilt werden. Wenn solches Jahr verflossen, sollte derselbe, welcher ferner handeln wolle, solchen Paß anderweit renoviren zu lassen schuldig sein.
3) Sollte auch der Paß mit einem besondern dazu gemachten Zeichen bedruckt werden.
4) Sollten nicht allein die ausheimischen und fremden Kornkäufer, wenn sie selbst hier ankommen und kaufen, sondern auch wenn sie ihre Diener und Factoren hier haben, solchen Paß auslösen und vorzeigen.
5) Damit auch kein Unterschleif bei der Ausfuhr und beim Abschiffen des erkauften Getraides vorkomme, sollte bei den Schiffszeiten auf einheimische und fremde Schiffer ein Auge gehabt, und solche nicht

eher abfahren, sie haben denn ein Freizeichen auf dem Amte gefordert und angezeigt, was und wie viel sie eingeladen, wem solches gehöre, und wohin es geschifft werde, bei 60 Mark Strafe.

6) Sollte der Amtschreiber alsdann den Ueberschlag machen, ob von den fremden Kornkäufern recht profitirt worden.

7) Wenn die fremden Kornkäufer wegschiffen wollten, sollten sie Paßgelder erlegen, und anzeigen oder profitiren, wie viel sie eingeladen und abschiffen wollen.

8) Sollte in Erlegung der Paßgelder der Anschlag auf jeden Wispel besonders gemacht werden. Auf den Wispel Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen 4 Schillinge.

9) Es sollten auch die fremden Kornkäufer den Bürgern und Unterthanen allhier, wenn sie gleich einen Paß erlangt, nicht in den Kauf fallen, und das Getraide aus den Händen kaufen, oder ihnen darauf zum Vorfange einen Aufsatz machen.

10) Wenn Jemand betreten würde, welcher den Paß nicht gesucht, derselbe sollte nach Anzahl des erkauften Korns in Strafe genommen werden.

11) Bürgermeister und Rath sollte mit Aufsicht auf die fremden und ausheimischen Kornkäufer haben, wie auch die eingesessenen Bürger und Kornhändler, daß sie selbige zeitig beim Amte anzeigen, damit ihren Privilegien nicht zuwider gehandelt werde.

12) Diejenigen, welche Sohlenkerl (Bederkesaer Bier) auszapfen und verfellen wollen, sollten von jeder Tonne 12 Schillinge Accise geben.

Am 30sten December 1616 confirmirte der Herzog Franz, auf Ansuchen Bürgermeister und Raths des Weichbildes Otterndorf, den zwischen der Landschaft und fünf Kirchspielen einerseits und Bürgermeister und Rath andrerseits, am 25. April 1584 errichteten Vertrag von Neuem.

Am 31. desselben Monates und Jahres wurde der ebengedachte Vertrag von 1584, so weit er die fünf Kirchspiele und das Weichbild Otterndorf allein betrifft, nochmals besonders von dem Herzoge Franz II., auf Ansuchen

Bürgermeister und Raths, confirmirt und dabei verordnet, daß die gesteigerte Accise auf den Sohlenkerl, von jeder Tonne 12 Schillinge, von Jedem, der denselben auszapfen und verfellen will, unweigerlich entrichtet, und außer der Erlegung Niemand denselben auszuschenken, nachgegeben oder gestattet werden sollte.

Im Jahre 1617, den 4. Januar, reversirte der Herzog Franz II., daß die im Jahre 1616 von der Landschaft Hadeln bewilligte Brandsteuer, von jedem Morgen 8 Schillinge, zur Wiederaufbauung des Erbschlosses Lauenburg, nur einzig und allein ein subsidium charitativum, alten und neuen Privilegien ganz unschädlich und zu keiner gefährlichen Consequenz gezogen oder als ein Debitum causiret werden sollte, sondern die Landschaft bei den uralten wohlhergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten verbleiben und er sie darüber in keinerlei Weise beschweren oder bedrängen lassen wollte.

Am 7. desselben Monates und Jahres zog der Herzog Franz II. wieder nach Sachsen, schenkte aber dem Weichbilde Otterndorf vier kleine Stücke Geschütz und confirmirte demselben einige Puncte, wogegen sich die Landschaft auflehnte und so viel bewirkte, daß diese Puncte suspendirt wurden. Mit dem Herzoge reis'te auch der Secretair Justus Lüder ab und wurde Nicolaus Hobbe als Secretarius an seiner Stelle zurück gelassen. Es starb aber gleich darauf der Gräfe Joachim Feldtmann und es wurde darauf der ebengedachte Justus Lüder zum Gräfen des Landes Hadeln ernannt. Dieser hat sich mit den Ständen des Landes Hadeln gar nicht vertragen können und ist darauf sehr bald bei der Gräfen-Brücke vor Otterndorf, wie er vom Warningsacker wieder nach der Stadt hat fahren wollen, an einem heimlichen Schlage, in der Kutsche gestorben. Der Herzog hat darauf dem Gerichtsrathe und Assessor Johann Beym Graben, vormals Schultheiß in Lüdingworth, das Gräfenamt aufgetragen. Von der Zeit an sind die Gräfen des Landes Hadeln auch Statthalter (weil sie anstatt der abwesenden Herzöge Gericht gehalten) genannt worden; jedoch hat sich Johann Beym Graben in seinen ausgefertigten und unterschriebenen Urtheilen nur immer Gerichtsrath genannt.

*

Um Ostern 1617 starb die Fürstin und Frau Elisabeth, Herzogin zu Harburg, aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, auf dem Hause Otterndorf. Sie ward in allen Kirchspielen täglich drei Stunden verläutet und am Mittwoch nach Ostern durch eine stattliche Reiterei bis an den Belumer Baum begleitet, wo die Leiche von des Erzbischofs Deputirten in Empfang genommen, durch das Erzstift bis an die Gränze begleitet, daselbst von des Bischofs Philipp zu Verden Abgeordneten abgeholet, nach Harburg gebracht und daselbst begraben worden ist.

Am 11. Mai desselben Jahres wurde die große Glocke zu Ihlienworth und am 23. desselben Monates die große Glocke zu Lüdingworth zum andern Male gegossen, weil es das erste Mal mißlungen war. Die alte Glocke zu Lüdingworth, welche 100 Jahre alt geworden, war im Jahre 1616 geborsten.

Um diese Zeit wurde der erst im Januar angestellte Secretarius, Nicolaus Hobbe, seines Amts entlassen, und an seiner Stelle Paulus Becker wieder angenommen. Dieser nennt sich zum ersten Male in seinen unterschriebenen Urtheilen einen Gerichtsverwalter.

Am 23. August desselben Jahres hielt der Erzbischof von Bremen, wegen der im Jahre 1609 gedachten Gruft hinter Bederkesa, mit den Hadelern eine Conferenz und wurde die Sache gütlich verglichen.

Am 1. November desselben Jahres ward ein großes Reformations-Jubelfest gefeiert, indem jetzt 100 Jahre verflossen, als Dr. Martin Luther die vielfach ausgeartete und entstellte christliche Kirche wieder in ihren ursprünglichen und bessern Zustand zu versetzen angefangen hat.

Im Jahre 1618, den 28. März, kauften Paul Lobeck und Johann Willer in Altenbruch, mit Genehmigung des Junkers Heinrich Kuhlen, von Claus Schmiter in Dörringworth, einen freien Auertoch (Trift), längst drei Wenden seines Ackers, 18 Fuß breit, woran in Osten Peter Wulf, in Süden die Lüdingworther Wettering und Weg, in Westen Johann Küper und in Norden der Altenbrücher Weg, benachbaret war, für 250 Mark. Nach einer Nachricht von Paul Lobeck hat die Brücke in der Wettering 150 Mark, das Abgraben der Trift 25 Mark,

der Proceß gegen die Lüdingworther, welche die Anlegung der Trift zu verhindern suchten, 55 Mark, Junker Kuhlens Consens 50 Mark gekostet, und die sonstigen Nebenkosten sich 26 Mark 8 Schillinge belaufen.

Im selbigen Jahre wurden im Amte Ritzebüttel 916¼ Morgen Landes eingedeicht. Durch den Eifer des damaligen Amtmannes Hans Schoweshusen ward diese bedeutende Arbeit in drei Monaten vollendet. Die Einwohner schenkten aus Dankbarkeit dem Amtmanne einen schweren silbernen Pokal. Der angelegte Deich, welcher 1570, in der Nacht vor Allerheiligen, eingegangen, war 2172 Ruthen, à 15 Fuß lang, und soll die Ruthe 150 Mark, der ganze Deich also 325,800 Mark gestostet haben.

Um diese Zeit brach der dreißigjährige Krieg aus, welcher hauptsächlich durch die Unterdrückung der Protestanten entstand.

Im nämlichen Jahre, den 18. Juni, supplicirten Bürgermeister und Rath des Weichbildes Otterndorf an den Herzog Franz II., daß dem Weichbilde der halbe Theil von den Zehnten in den Fällen, die sich in der Stadt begeben, nach dem Anschlage der ganzen Erbschaft, ohne Unterschied wo die Güter belegen, in- oder außerhalb Weichbildes, ungehindert gefolgert werden möge.

Am 1. August desselben Jahres resignirte der bisherige Statthalter und Gräfe, Johann Beym Graben, und wurde darauf ein Hessischer von Adel, Johann Christoph von Bojenburg, genannt von Hohenstein, zum Statthalter ernannt.

Am 5. August desselben Jahres erließ der Herzog Franz II. an Bürgermeister und Rath zu Otterndorf eine Resolution, daß in dem Hans Boenenkampschen Testamente und künftigen Fällen der halbe Theil von den Zehnten in Fällen die sich in der Stadt begeben, nach dem Anschlage der ganzen Erbschaft, ohne Unterschied wo die Güter gelegen, fremd oder auf dem Lande, ungehindert gefolgert, und der Stadt Otterndorf Privilegien, Posseß und Herkommen nichts entzogen werden sollte.

Am 8. desselben Monates und Jahres verordnete Herzog Franz II., daß die von dem Fürsten geleiteten

Personen, welche sich in der Stadt Otterndorf niederlassen, bei Bürgermeister und Rath das erlangte Geleite vorzeigen, ihren Namen einschreiben und für das Geleit drei Reichsthaler entrichten; auch den anderen Bürgern gleich, allen oneribus, realibus und personalibus unterworfen sein, ferner auch die bereits Eingeschlichenen sich dem fügen sollten. Daß hinführo die Wrüge, welche sonst die Gemeine gehoben, zwischen Bürgermeister und Rath und der Gemeine getheilet, und daß von den gewöhnlichen Wrügen der halbe Theil, ausgenommen die Capital-Wrügen, Bürgermeister und Rath sollte gefolgert werden.

Im October desselben Jahres hatte der Herzog Franz II. den Schultheißen Claus Finck zu Ihlienworth nach Lauenburg gefordert, und wie selbiger sich daselbst eingestellt, ihn in Arrest nehmen lassen. Seine Kisten und Kasten hatte er gewaltsamer Weise eröffnen lassen und sogleich einen Andern zum Schultheißen an seine Stelle verordnet. Der Schultheiß Finck hat sich deshalb beim Reichs-Cammergerichte über den Herzog beschwert und um ein Mandatum de legitime administranda justitia nachgesucht. Dieses ist auch am 13. Mai 1619 erkannt, und da die Sache darauf ordentlich untersucht worden, hat sich ergeben, daß des Herzogs Bedienten ihn mit Unwahrheiten vorgegangen.

In diesem Jahre ist der geschnitzte und vermalte Altar in der Osterbrücher Kirche, laut Aufschrift, von Bartold Hintze geschenkt worden. Die Seiten-Geländer sind nach der Aufschrift 1613 von Claus Kohrn und Engel Goltmann nebst deren Hausfrauen geschenkt worden.

Am 20. November 1618 gab der Herzog einen Befehl aus, daß diejenigen, welche in einigen Jahren nicht zum Abendmahle gewesen, imgleichen öffentliche Todtschläger und Ehebrecher, auch zwei Male beschlafene Weibes-Personen, öffentliche Kirchen-Buße thun sollten. Drei Male beschlafene Weibesstücke sollten des Landes auf ewig verwiesen werden.

Im Jahre 1619, am 20. März, starb der Kaiser Matthias I., und es gelangte darauf zur Krone Ferdinand II., welchen der verstorbene Kaiser an Kindesstatt angenommen

und welcher bereits zum Könige von Böhmen und Ungarn 1617 und 1618 erwählt worden war.

Im selbigen Jahre, den 23. März, ließ der Herzog durch seinen Canzler, Dr. Schröder, die Landschaft auf dem Warningsacker zusammen fordern. Der Canzler hielt daselbst eine bewegliche Rede von dem Nutzen, welchen Unterthanen von guter Polizei und Ordnung ihres Landesfürsten zu genießen hätten, producirte dann ein neues Land-Recht und begehrte im Namen des Herzogs, daß man dasselbe im Lande Hadeln introduciren möchte. Es wurde ihm aber solches von den sämmtlichen Ständen abgeschlagen. Auch wurde der erst im vergangenen Jahre ernannte Statthalter Johann Christoph von Bojenburg, genannt von Hohenstein, entlassen und an dessen Stelle Levin von Möllendorf wieder zum Statthalter und Gräfen ernannt.

Am 27. desselben Monates und Jahres nahm Herzog Franz II. die Mühlenstätte zu der neuen Kunstmühle in Oster-Ihlienworth, imgleichen den Ort, der mit einem neuen Deichbande sollte umgeben werden, persönlich, mit den Fürstlichen Beamten, in Augenschein. Die Odisheimer stellten bei der Besichtigung klagend vor, daß dieses Werk, wenn nämlich die Mißlage und was deren anhängig, einen neuen Deich empfangen werde, ihnen nachtheilig werden würde, dem aber abzuhelfen sei, wenn ihnen erlaubt würde, die Dämme bei der neuen Mühle und sonst andere Deichbände zu erhöhen und zu befestigen, welches ihnen darauf von dem Fürsten verstattet worden ist. Der Bau der ebengedachten neuen Mühle (eine Wassermühle) war bereits am 30. November des vorigen Jahres angefangen. Diese Mühle ist wegen Unbequemlichkeit bald wieder abgebrochen.

Am 24. April desselben Jahres, ist eine Tagefahrt, wegen der Gränze auf der Hadeler Haide, zwischen dem Erzbischofe Herzoge Johann Friedrich zu Holstein und Herzoge Franz II. gehalten, ist aber vergeblich abgegangen. Die Bremer sind auf der großen Lieth, die Unsern bei dem großen Marksteine nach dem Mühlensteert gewesen. Kein Theil hat sich zu dem andern finden wollen und sind darüber nicht zusammen gekommen.

Am 27. desselben Monates und Jahres ist zwischen dem Herzoge und dessen Unterthanen der beiden Westerenden

der Kirchspiele Altenbruch und Lüdingworth, und so viel aus selbigen Kirchspielen ihre Außendeiche im Amte Ritzebüttel haben, an einem, und dem Rathe der Stadt Hamburg an anderm Theile, wegen der Schleusebei der Baumrönne und des neuen Grodener Tiefes u. s. w., nachfolgender Vergleich errichtet und abgeschlossen worden:

1) Was die Versperrung des alten Weges betrifft, daß jetziger an dem Orte, da der alte und neue Deich zusammen sonsten allbereits gemachtes Schliff verbleiben, auch damit dem Deiche kein Schaden zugefügt, an der linken Seite desselben etliche Pfähle gesetzt, sonsten aber den Interessenten anstatt des alten Weges ein neuer Weg bei Osten der Pfützen, wo bereits ein Fußpfad, eröffnet, auch sie dadurch bis an ihre Schiffe zu handeln und wandeln befugt und berechtigt sein sollen.

2) Wegen der Schleuse an der Baumrönne wurde verabschiedet: daß es diesen Sommer und folgenden Winter mit der von dem Rathe daselbst bereits gelegten neuen Schleuse sollte versucht, und wenn sich alsdann oder auch über 10, 20 und mehrere Jahre nicht befinden sollte, daß diese Schleuse zur Abziehung des Wassers, welches durch das Grodener Tief läuft, hinreichend, alsdann noch eine neue Schleuse sollte gelegt, und also in diesem Puncte dem Vertrage von 1570 ein vollkommenes Genüge geleistet werde.

3) Das Grodener Tief sollte, dem Vertrage von 1570 gemäß, oben 24 Schuhe und unten 12 Schuhe weit und dann 3 Späte tief gemacht werden. Auch versprachen die hamburger Abgesandten, daß das Grodener Tief spätestens zwischen hier und Johannis gewiß aufgeräumt und gesäubert werden sollte.

4) Da etliche der hadelnschen Interessenten am Außendeiche an fremde ihnen weit abgelegene Oerter verwiesen und solches zum Höchsten beschwert befinden, auch unter andern Vorschläge gethan, sie wollten die Ländereien, welche sonst der Cämmerei per sortem zugetheilet oder Andere, so ihnen wohl gelegen,

annehmen, dagegen das Land, so ihnen angewiesen, aber ihnen wegen Abgelegenheit ganz unbequem, wieder abstehen; so haben die hamburger Abgesandten sich freundlich dahin erboten, nach Möglichkeit dahin zu arbeiten, daß entweder etliche von ihren Unterthanen, welchen es nicht unbequem, mit den Hadelern umsetzen möchten, weshalb sie denn als Beamte mit ihren Unterthanen Handlung pflegen, auch die hadelnschen Interessenten, welche mit dem angewiesenen Außendeiche nicht friedlich, morgenden Tages bei ihnen zur Tractation anlangen sollten, oder da solches sie bei ihren Unterthanen nicht bewirken, oder auch derselben Ländereien so weit nicht zureichen sollten, bei der Cämmerei zu Hamburg fleißig befördern wollten, damit von derselben den Hadelern die Ländereien, welche denselben wohl gelegen, gegen Annehmung ihrer, der Hadeler Ländereien, mögen überlassen und abgestanden werden.

5) Daß vor und am Fuße des Deichs zwei Ruthen sollten unbegraben liegen gelassen, auch davon die Soden gelanget werden. Es sollte aber auch den Hadelern erlaubt sein, wenn es die Noth erfordere, die Soden weiter hinaus, und von den abgegrabenen Ländereien zu nehmen. Auch wollten die hamburger Abgesandten ihren Unterthanen mit gebührendem Ernste anbefehlen, daß sie ihren alten Deich nicht in Abgang kommen lassen, sondern auf der Schultheißen zu Altenbruch und Lüdingworth Beförderung denselben jederzeit repariren und verbessern sollten, bis man sich dieses Punctes halber eines Andern verglichen.

6) Wollten die Hadeler beides, zur Schleuse und zum Deiche, nach Advenant ihrer Ländereien contribuiren, auch die Usuras auf die wegen ihres Außendeichs aufgenommenen Gelder gegen Vorzeigung der Obligation abtragen; doch als hiebei sie sich fast beschwerten, auf jedes Hundert der vorgeschossenen Gelder Zehn als Zinsen zu nehmen, auch sonst die zur Anrichtung der großen Schleuse angewandten Kosten mit abzustatten und noch dazu dieselbe ferner zu unterhalten, versprachen die hamburger Abgesandten,

es bei den anderen Interessenten, so viel wie möglich, dahin zu dirigiren und zu befördern, daß ihnen solche Zinsen, wo nicht auf Acht, zum Wenigsten auf Neun gelassen werden. Auch sie hinführo und nach diesem gegen Erlegung ihres Antheils der zur Erbauung solcher großen Schleuse bereits aufgegangenen Kosten, mit Unterhaltung derselben möchten verschonen. Wenn solches von den anderen Interessenten also bewilligt würde, wollten sie, die Hadeler Interessenten, die kleine Schleuse an der Baumrönne nebst denselben, deren Wasser daselbst gleichfalls hinaus seinen Abfall haben müsse, allein halten.

7) Die hamburger Abgesandten versprachen, allen Fleiß anzuwenden, daß den hadelnschen Interessenten nicht die 16 Morgen Landes, wie anderen Interessenten geschehen, abgenommen werden, sondern sie damit verschonet bleiben.

In diesem Jahre fingen die Einwohner des Landes Wursten an, den neuen Deich, welcher 3060 Ruthen lang sein soll, zu bauen.

Zu Nordleda hat man um diese Zeit in der Kirche neue Stühle bauen und die Spitze des zu der Zeit ansehnlichen Thurmes verbessern lassen. Der Zinnapfel, welcher so groß war, daß er eine halbe Tonne Wasser hat fassen können, wurde verguldet. Dessen Stange war 14 Fuß und die Kreuzstange 5 Fuß lang.

Um Johannis desselben Jahres wurde der Gerichtsrath Johann Beym Graben von dem Lande Hadeln als Landes-Consulent bestellt, auf fünf Jahre. Wenn es dem einen oder andern Theile belieben sollte, am Ausgange der Jahre aufzukündigen, so sollte solche Aufkündigung ein halbes Jahr vorher mündlich oder schriftlich geschehen. Als Salair wurde dem Consulenten zugesichert jährlich 100 Species-Reichsthaler, in zwei gleichen Terminen, auf St. Johannis und St. Martini. Ueberdem erhielt derselbe zur Unterhaltung zweier guter Dienstpferde 4 Wispel Hafer, nämlich zwei auf St. Michaelis und zwei auf Ostern.

Im Ausgange des Monates Juni desselben Jahres wurde der Herzog Franz II. von einer schweren Krankheit befallen, und es wurde darauf schon unterm 2. Juli den

Officianten im Lande Hadeln das Absterben desselben von der Niedersächsischen Regierung bekannt gemacht [50]). Er starb im 72. Jahre seines Alters und war zuerst vermählet mit des Herzogs Philipp von Pommern Tochter, aus welcher Ehe zwei Prinzen nebst einer Prinzessin entsprossen. Nach Absterben der ersten Gemahlin vermählte er sich darauf mit Maria, einer Tochter des Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg, mit welcher er acht Prinzen und vier Prinzessinnen erzeugte. Als der Leichnam des verstorbenen Herzogs am Tage Laurentii (10. August) zur Erde bestattet worden, hat man im Lande Hadeln, in allen Kirchen, demselben eine Leichenpredigt gehalten. Es ist dieser Herzog ein milder und gütiger Landesfürst gewesen, der unter Andern sehr viel auf das Land Hadeln gehalten und es in einen guten Stand gebracht hat.

XIII.

Herzog August.

Von 1619 bis 1656.

Dieser Herzog, welcher der älteste Sohn aus erster Ehe des verstorbenen Herzogs Franz II. und daher ein unstreitiger Erbe des Landes Hadeln war, kam im Jahre 1620 im Lande Hadeln an und wurde von den Einwohnern desselben mit zwölf fliegenden Fahnen eingeholt. Am 7. August nahm er von den Landesständen die Erbhuldigung an, confirmirte auch alle ihre Privilegien, Religions-Freiheiten, jura patronatus, Land- und Stadt-Rechte und Alles was denselben anhängig. Als nun bei der Erbhuldigung von den sämmtlichen Einwohnern gewisse Gravamina überreicht wurden, so ertheilte der Herzog darauf unterm 20. September folgende Resolution:

---

[50]) Die Aufschrift des Briefes lautete: Denen Edlen, Ehrenvesten, Wohlgelarten und Erbaren Levin von Möllendorf, Gräfen; Marten Schonaven, Capitain; Johann Bim Eraben, Gerichtsrath; Paul Beckherrn, Secretario; und Dietrich Büsch, Amtschreiber in Hadeln.

1) Die hin und wieder sich ereigneten Gränz-Irrungen sollten mit Ehestem abgethan werden.
2) Die Gräfen sollten den Ständen auf dem Warnings-acker wiederum, wie vor Alters, vorgestellt werden, und die vorgeschlagenen Puncte mit einem Hand-schlage sich darnach zu halten, bei adelichen Ehren versichern.
3) In Vacanzen der richterlichen Aemter sollten von Schultheißen und Schöpfen auf dem Lande und von Bürgermeistern und Rath in der Stadt, drei ehrbare, qualificirte und tüchtige Männer der Herrschaft vor-geschlagen werden, daraus dieselbe einen wählen wollte.
4) Ein Delator soll Klägers Stelle vertreten, oder, in Weigerung dessen, entweder mit Poena dupli belegt, oder sonst nach den gemeinen Rechten gestraft werden.
5) Criminalsachen sollten per modum accusationis ventilirt, dem Beschuldigten die Beschuldigung com-municirt, und ihm, sich zu verantworten, Zeit ge-lassen werden. Auch soll kein Landsasse ohne Vor-wissen seiner Special-Obrigkeit (es sei denn ein Argwohn der Flucht vorhanden) gefänglich eingezogen werden.
6) In Sachen, die nicht Leib- und Lebens-Verwirkung auf sich haben, soll der Verhaftete auf Caution de iterum sistendo losgelassen werden.
7) Wenn Jemand sein Bedenken frei und öffentlich über eine Sache, des Landes Privilegien betreffend, eröff-net, solches soll niemals in Ungnaden vermerkt werden.
8) Die Ding- und Gerichts-Stätte sollte ordentlich auf dem Hause Otterndorf sein; doch sollte Niemand zur Ungebühr daselbst angehalten, sondern wenn Jemand schuldig befunden würde und solches nicht Hals und Hand angehet, von jedes Orts Schultheißen oder Bürgermeister und Rath ausgepfändet, dieselben aber, welche nichts in Vermögen hätten, auf Benennung und Zuschreiben des Gräfen vom Kirchspiele oder auf dem Rathhause unverzüglich friedlos gelegt werden.
9) Keine Sachen sollten per viam simplicis querelae bei 60 Mark Brüche nach der Lauenburg gezogen werden. Der Landesfürst wolle auch nicht entgegen

sein, daß man eine wichtige Sache an eine unpartheiische Juristen-Facultät gelangen lasse.

10) Mit den flüchtigen Malefiz-Personen verbleibe es, wie es im Jahre 1612 geordnet.

11) Das jus migrandi soll ein Jeder ohne einzige Behinderung oder Abzugsgeld genießen.

12) Von dem, was aus dem Lande in andere Botmäßigkeit abgeführt wird, muß der 10te Pfennig gereichet werden.

13) Bürgermeister und Rath der Stadt Otterndorf behalten von Erbschaften, die außerhalb Landes verfallen, den Halbschied des 10ten Pfennigs in-, aber nicht außerhalb der Stadt; auch bleiben ihnen die halben Brüche, doch ausgenommen in Sachen, so Leib und Leben, oder das jus episcopale betreffen.

14) Das jus piscandi und aucupii behalten billig alle drei Stände, wie auch der erste Stand das jus venandi, jedoch nicht in Fürstlichen Gehegen.

15) Fiscus soll in concursu creditorum, oder anderen Executions-Fällen, den hypothecariis anterioribus nicht vorgezogen werden.

16) Mit dem crimine stellionatus soll es bei der Constitution von 1608 verbleiben.

17) Es sollte auch dem Lande zum Besten eine Apotheke angerichtet und gehalten werden; solche sollte man alle Jahr um Michaelis durch einen verständigen Medicum, Fürstlichen Beamten und einigen Raths-Personen, visitiren lassen. Der Apotheker sollte jährlich zehn Reichsthaler zu Recognition in die Fürstliche Amtscasse erlegen.

18) In Brüchesachen soll es beim Landrechte und der Constitution von 1580 verbleiben.

19) Ein Jeder soll seinen zukommenden Theil des Seebandes im Stande halten.

20) Die Brüche, so Schulzen und Schöpfen bisher gehabt, sollen ihnen bleiben.

21) Delinquenten sollen nicht mit langer Gefängniß belegt, sondern nach ihren Verbrechen, vom Gräfen, Gerichtsverwalter und der getreuen Landschaft,

gestraft oder hingerichtet werden; jedoch behält sich der Fürst vor, die Strafe nach Befinden zu mitigiren.

22) Wo man zu Neuhaus noch ferner von den Hadelern werde Zoll fordern, so soll hier im Lande das jus retorsionis gebraucht werden.

23) Mit der Confiscirung der gestohlenen Güter, wie auch Pferde und Wagen, oder sonst etwas, dadurch Jemand zu Schaden kommen, bleibt es bei der gemeinen Kaiserlichen Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung.

24) Mit gestrandeten Schiffen und Gütern bleibt es bei der Gewohnheit und gewissen von den Nachbaren selbst bewilligten Verträgen.

25) Hiewider hat der Fürst die Confidence, es werde sich die getreue Landschaft zu allen subsidiis charitativis wiederum willig und bereit erzeigen.

Die obengedachten Puncte unter № 2, welche einem Gräfen beim Antritte des Dienstes vorgelesen zu werden pflegten, sind ungefähr folgenden Inhalts:

1) Daß er wolle ohne Ansehen der Person richten, monatlich mit den Schultheißen nnd Schöpfen Gericht und Recht halten, und die Sachen nach Land-Rechte und Gewohnheit decidiren helfen.

2) Ohne Beisein derselben kein Gericht hegen und halten, sonsten die Urtheile nichtig und nicht zu exequiren sein sollen.

3) Auch ohne Beisein derselben keine Sachen vor dem Hause annehmen, es sein denn dieselben vom Schultheißen und dem Gerichte jeden Orts dahin remittirt, wenn davon, nach gesprochenem Kirchspiels-Gericht-Urtheile, laut Landrechts, appellirt worden.

4) Die Gebot-Zettel mit seinem Namen unterschreiben, oder mit seinem Pettschafte versiegeln.

5) Auch kein Gebot-Zettel, oder kein Mandat in Schelt- oder Rechtssachen (ausgenommen Fürstliche Gnaden Brüche), zu ertheilen, es sei denn, daß die Partheien einen Schein aufzuweisen hätten, daß die Sache nach Otterndorf remittirt wäre.

6) Auch nichts ohne Schultheißen und Schöpfen Rath anschlagen, noch intimiren lassen; desgleichen in

Sachen, welche die Gränzen oder dem ganzen Lande angehen, nichts zu attentiren.

7) Keinen Landsaſſen, ohne Vorbewußt oder Conſens ſeines Orts Schultheißen, gefänglich einziehen laſſen, noch ſolches andern Beamten geſtatten.

8) Das Land und einen jeden Eingeſeſſenen deſſelben wider ihre Privilegien, Statuten, Gewohnheiten und Gebräuche nicht zu betrüben, ſondern dabei, ſo viel an ihm iſt, zu manuteniren und handhaben.

9) Dem Lande und jeden Eingeſeſſenen deſſelben getreulich mit Rath und That, auch Darſtreckung Leibes und Gutes, beizuſpringen, wie einem ehrlichen Gräfen und von Adel oblieget.

Dagegen verſprach die Landſchaft, ihn, und Niemand anders, als ihren Gräfen, an des Herzogs Statt, zu ehren und zu halten [51]).

Im 1620. Jahre iſt das Fundament zum Thurme zur Döſe gelegt, im nämlichen Jahre das Mauerwerk aufgeführt und innerhalb vier Jahren der Thurm zu Stande gefördert worden.

Am 7. September deſſelben Jahres wurde zwiſchen dem Rathe der Stadt Hamburg einerſeits, und den intereſſirenden Ritzebütteler- ſowohl als den Hadelnſchen Unterthanen andererſeits, wegen des Außendeichs zwiſchen der Altenbrücher Schleuſe und der Röttmers-Grube, folgender Vertrag errichtet:

Daß die ſämmtlichen vorgedachten Intereſſenten den Außendeich für ſich und ihre Erben hinführo zu ewigen Zeiten erbeigenthümlich haben und behalten ſollen. Die Ländereien zunächſt dem Hauptdeiche belegen, von der Altenbrücher Schleuſe und Tief an ins Oſten bis an die Röttmers-Grube und Hadelnſchen Gränze in der Maaße und Breite, wie ein jeglicher daſſelbe von ſeinen Voreltern oder ſonſt durch einen rechtmäßigen Titul an ſich gebracht und

---

[51]) Wenngleich es dem Fürſten frei ſtand, andere Beamte auf den Feſtungen und bei den Aemtern zu beſtellen, ſo agnoſcirte die Landſchaft Hadeln, nach alten Privilegien und löblichen Gebräuchen, doch nicht mehr als ein Haupt.

bisher ruhig beſeſſen, in die Länge aber von dem Elbdeiche ins Norden, ſo weit ſich eine Morgen Landes gewöhnlich erſtreckt, der gewiſſen Maaße nach Einhundert und Zwanzig Ruthen, die Ruthe zu 9 hamburger Ellen, ſein 15 Schuhe, gerechnet, und dieſes mit aller Freiheit und Gerechtigkeit, wie ſie die von Alters hergebracht, dergeſtalt ſie dieſelben verſetzen, verkaufen oder ſonſt veralieniren und ihres Gefallens allerdings damit ſchalten und walten mögen, wie ſonſt mit anderen erbeigenthümlichen Gütern, und auch ferner, wenn der Außendeich in einen Seeband gebracht, daß alsdann ihnen, den Hadelern, durch Graben an ihrer Morgenzahl nichts abgezogen werden, ohne alle neue Auflagen, Schatzungen, Dienſtbarkeiten, Bürde und Beſchwerungen, ausgenommen, daß ſie dem Rathe von Hamburg von jeder Morgen jährlich ein Mark Lübiſch, gleich wie von anderen eingerichteten Ländereien, den ſechsjährigen Schatz genannt, entrichten, dagegen der Rath von Hamburg über das jus teritorii der gedachten Ländereien ſein Eigenthum reſerviren und vorbehalten, alles dasjenige, ſo außerhalb obengeſetzter Maaße und Diſtrict ins Norden zu, an Land und Sand befunden wird, es ſei ſchon jetzt grün und beangert oder möchte künftig vermittelſt eines großen Anwurfs beangert werden, nichts ausbeſchieden, jedoch dieſergeſtalt und mit ſolcher Condition, daß den obberührten Intereſſenten an ihren Weiden und Graſungen darauf wie ſie ſolche bisher gehabt, haben mögen, ſo lange das Land unbedeicht bleibt, nichts benommen ſein ſoll, dafern ſie nur dem Rathe künftig von jeder Morgen 24 Schillinge Lübiſch oder wie mit demſelben ſich innerhalb 14 Tagen auf ein Geringeres vergleichen möchten, jährlich in recognitionem auszahlen und entrichten. Da es ſich aber zutrüge, daß ſolches Land künftig in einen allgemeinen Deichband zu nehmen für rathſam angeſehen und merklich effectuiret würde, ſtehet es zu des Raths Diſpoſition, was ſie ferner damit machen und vorhaben wollen, jedoch mit dieſem Bedinge, daß es von der Cämmerei nicht eingedeicht, beſonders weiter ausgethan werden ſoll, daß alsdann die obbemeldeten Intereſſenten vor Andern und Ausheimiſchen den Vor- und Zutritt haben ſollen, wenn ſie geben, was ein Fremder bietet und ſonſt davon haben werden kann, wobei weiter

verabredet: daß solcher neuer Deichband mit vernünftigem Rathe und Beliebung mehrbesagter Interessenten gelegt, und ihnen dabei freigelassen werden soll, so viel davon ihrer Ländereien halber zu verfertigen, daß sie solches entweder selbst oder durch ihre Dienstboten machen, oder die Gelder dafür hergeben mögen, und daß sie daran über die Gebühr und Billigkeit nicht beschwert werden sollen, weder an Abzug ihrer erbeigenthümlich zugetheilten Ländereien, noch Steigerung des obengedachten determinirten Schatzes. Welches Alles beiderseits fest, steif und unverbrüchlich zu halten, bei wahren Worten, Treue und Glauben.

In diesem 1620. Jahre entstand ein langwieriger Streit wegen des juris patronatus im Lande Hadeln. Die beiden Visitatoren, M. Sebastian Schwan, Pastor zu Otterndorf, und Johann Kracke, Pastor zu Altenbruch, sahen, daß sich mehrere Unordnungen in Kirchensachen hin und wieder im Lande hervorthaten, und drangen deshalb auf eine General-Visitation, welcher sich aber die Provisoren, fast bei allen Kirchen, widersetzten, unter dem Vorwande, daß durch solche Visitation den Kirchen unnöthige Kosten würden gemacht werden. Es wurden aber die Unordnungen immer größer, man vocirte fremde unbekannte Leute ohne Rath und Zuziehung der Visitatoren, und wenn sie erwählt und vocirt waren, überließ man sie erst dem Examen der Superintendenten. Auch unternahmen sich die Provisoren, wenn ein Prediger ein Laster rügte, ihm sein Amt aufzukündigen. Um nun diesen und anderen Unordnungen vorzubeugen, hielten die Visitatoren bei dem Herzoge August unterthänigst darauf an, daß diese Unordnungen abgestellt würden.

Im Jahre 1621, den 10. März, ist Hans Nicolaus Fuchs aus Straßburg zum Statthalter und Gräfen erwählt, nachdem er im vorigen Jahre der Landschaft auf dem Warningsacker präsentirt worden war.

Am 16. August desselben Jahres, nachdem die Landschaft, außer dem Landschatze, 9500 Mark, und die fünf Kirchspiele und das Weichbild Otterndorf zusammen 2500 Mark in gewissen Terminen zu zahlen, freiwillig dem Herzoge ausgelobt hatten, reversirte derselbe: daß dieses aus wohl affectionirtem Gemüthe hergeflossene subsidium

charitativum und freiwillige Contribution genannt, den Landesständen an ihren uralten wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, insonderheit dem drei und neunzigjährigen Revers ganz unpräjudicirlich, und künftig zu keiner gefährlichen Consequenz gezogen werden sollte. Besonders wolle der Herzog aber den bei eingenommener Erbhuldigung ausgegebenen Revers und erfolgte Erklärung, steif, fest und fürstlich halten, und der Unterthanen und des ganzen Landes Gedeihen, Nutz und Wohlfahrt, Friede und Einigkeit, sammt Gericht und Gerechtigkeit, nach Möglichkeit landesväterlich befördern.

Auch erkannte der Herzog die Freiheit des Landes von Reichs- und Kreissteuern an. Hinsichtlich des Zoll- und Wegegeldes, welches zur Franzenburg eingehoben, erklärte derselbe, daß von denen, welche keine Commercia im Lande treiben, nichts gefordert, sondern nur von denen, die ihre Gewerbe und Handel im Lande Hadeln treiben, Kaufmannes-Waare ein- und ausführen, das gewöhnliche Zoll- und Wegegeld eingehoben werden sollte, damit die eingesessenen Unterthanen von den Benachbarten, dieser Last wegen, auch fortan unmolestiret bleiben mögen.

Am 20. August desselben Jahres erließ der Herzog August an Bürgermeister und Rath der Stadt Otterndorf eine Resolution des Inhalts:

1) Daß ihnen der Abschoß von liegenden Gründen nicht zugestanden werden könne, bis sie ein Anderes erstritten.
2) Daß die Jagd den Weichbilds-Eingesessenen, welche eigenthümliche Ländereien auf dem Lande haben, gleich der Landschaft, außer dem Fürstlichen Gehege, freistehen solle.
3) Daß Bürgermeister und Rath den halben Theil von den zehn Reichsthalern Recognitionsgeldern, welche der Apotheker jährlich zu bezahlen hat, haben solle.

In diesem Jahre wählten die Provisoren der Kirche zu Osterbruch, ohne Zuziehung der Visitatoren, anstatt ihres verstorbenen Predigers Jeronimus Brodermann, einen Prediger, mit Namen Dietrich Meyer. Hierüber beschwerten sich abermals die Superintendenten M. Sebastian Schwan zu Otterndorf und Johann Kracke zu Altenbruch bei dem

Fürsten. Die Stände machten darauf gemeinschaftliche Sache mit den Osterbrüchern und vertheidigten sich.

Zur Beilegung dieser und der bereits im Jahre 1620 über die Kirchen-Visitation entstandenen Streitigkeit setzte der Herzog eine Commission nieder, welche aus dem Statthalter Hans Nicolaus Fuchs und dem Gerichtssecretair Paul Becker bestand. Diese ließen den 22. December 1621 die streitenden Theile vor sich kommen. Von Seiten des geistlichen Ministerii erschienen die beiden Visitatoren. Von Seiten der Stände ein Ausschuß, worunter der Gerichtsrath Johann Beym Graben sich befand, der auch das Wort führte. Dieser Termin war fruchtlos.

Schon hatte aber, wegen der vorgekommenen Unordnungen, der Herzog am 29. October desselben Jahres eine Verordnung publiciren lassen, folgenden Inhalts:

1) Es sollten die Provisoren bei allen Kirchen der Visitation, laut der confirmirten Kirchen-Ordnung, ihren Lauf lassen, auch die Visitatoren mit Pferden und Wagen und nothdürftigen Unterhalt an Speise und Trank versehen.
2) Bei Aufstellung der jungen Prädicanten, oder bei dem Berufe und der Wahl einer Person zum Prediger-Amte sollte gehandelt werden, wie die Hadelerische Kirchen-Ordnung buchstäblich im Munde führet.
3) Prediger absetzen gehöre nicht ad jus patronatus, sondern ad jus episcopale, und daher dürften sich die Provisoren dessen nicht unterfangen, sondern es müßte ordine juris vom Consistorio geschehen.
4) Wer dawider handelte, der sollte in willkührliche Strafe verfallen sein.

Als diese Verordnung publicirt worden war, meinten die Stände, es suchte der Herzog durch Hülfe seiner im Lande verordneten Visitatoren den Einwohnern das jus patronatus dadurch zu nehmen und an sich zu bringen, weshalb die Sache in einen öffentlichen Streit ausbrach und mehre Responsa von den Universitäten hierüber eingeholt wurden.

Am 19. November dieses 1621. Jahres erließ Herzog August an die drei Stände des Landes Hadeln ein Rescript des Inhalts:

Er habe ihr, mit groſser Insolenz und Vermeſſenheit abgefaſstes Schreiben vom 12. November, worin ſie, gleichſam als wenn ſie ſeine Vormünder wären, und ihm vorſchreiben wollten, wie er nach ihrem Plaiſir und Belieben die Juſtiz adminiſtriren ſolle, den Brudermörder Hans Münnich, welchen ſie zum Wirthe in der Landes-Herberge zu Otterndorf aufgenommen, für einen frommen, unſchuldigen und heiligen Mann ausgegeben, erhalten. Es befremde ihn, wie ſie ſich unterſtehen mögen, einen ſolchen böſen Menſchen, der noch jetzt ein gotteslästerliches Leben führe, fluche, keine Kirche beſuche, die Sacramente verachte, über welchen Gott ſeinen gerechten Zorn bereits ausgelaſſen, indem ihm ſein Haus ſchon einmal über den Kopf abgebrannt, zu vertheidigen. Von dem Rathe des Weichbildes Otterndorf, dem er die Execution aufgetragen, dieſen Brudermörder und Gotteslästerer aus dem Weichbilde zu entfernen, hätte er es am wenigſten erwartet, daſs ſie ſich für denſelben intercediren würden. Er wolle dem Rathe nochmals bei 1000 Reichsthalern damit gebieten, gedachten Münnich unverzüglich auszuweiſen, geſchähe dieſes nicht, ſo wolle er ſchon wiſſen, wie er gegen den Rath und den gottloſen Buben verfahren wolle. Sein Weib und ſeine Kinder aber, wenn dieſe ſich unſträflich verhielten, wären nicht darunter gemeinet. Uebrigens verlange er künftig mit dergleichen unziemlichen, zu hoch intonirten Schreiben verſchont zu bleiben, damit er nicht genöthigt werde, dieſelben vor andere Herren und Freunde zu bringen; wolle die Stände auch ermahnen, ſich von etlichen, zwei oder drei eigenherriſchen Köpfen, deren Humor ihm nunmehr bekannt worden, von ihrer ſchuldigen Devotion gegen ihn nicht abbringen zu laſſen. Datum auf dem Reſidenzſchloſſe Lauenburgck, den 19. November 1621.

In dieſem Jahre fing man zu Neuhaus, welches ſonſt zu Geversdorf gehörig, an, eine Kirche zu bauen.

1622, den 12. Januar, überreichten die Stände des Landes Hadeln dem Herzoge eine ſehr weitläuftige Schrift, worin ſie ihre Beſchwerden gegen die Viſitatoren, in Rückſicht der unternommenen Kirchen-Viſitationen und Einmiſchung in die Prediger-Wahlen darſtellten. Sie behaupteten darin:

1) daß die Kirchenordnung von 1526, worauf die Visitatoren ihre Klage stützten, nicht authentisch, sondern untergeschoben worden sei;
2) daß die Gemeinden ausschließlich und ohne alle Einschränkung das Recht hätten, ihre Prediger zu wählen. Als man nämlich nach Aufnahme der evangelischen Lehre im Jahre 1526 hier im Lande lutherische Prediger bestellen wollen, hätten die Meßpfaffen ihre Lehne für sich behalten, und wären so lange darauf verblieben, bis sie theils verstorben, theils von den Kirchspielsleuten ausgekauft worden. Es hätten deswegen die Kirchspiele hin und wieder die neuen Priester von ihren Calandsgütern besolden, die Lehne de novo wieder fundiren müssen, indem die von den Meßpfaffen intendirte Prätendenz 1555 auf dem Reichstage zu Augsburg wäre confirmirt worden, und mithin auch das Recht, selbige ohne Zuziehung der Visitatoren zu erwählen;
3) wären auch schon mehrmals Prediger, ohne Zuziehung der Visitatoren, geeschet und auf erlangten Fürstlichen Befehl eingesetzt worden, z. B. Johann Nacke zu Steinau, 1608, dessen Ordination die Visitatoren verweigert hätten.

Der Fürstliche fiscalische Anwalt übergab darauf eine ausführliche Deduction für das geistliche Ministerium, worin er

1) die Authencität der Kirchen-Ordnung vom 1526 darstellt; und
2) anführt, daß von M. Nicolaus Freytag 1599, am Sonntage Rogate in Wanna und am Sonntage Exaudi in Jhlienworth, Visitation angestellt worden, und derselbe 1602 nebst M. Christoph Rothbart, der ihm das Jahr zuvor zugeordnet worden, in Odisheim und Steinau Visitation gehalten hätten, ohne daß ihnen von Ständen wegen desfalls etwas in den Weg gelegt worden wäre. Beiläufig bemerkte er
3) daß bis 1538 oder 1539 das jus patronatus bei dem Probste in Hadeln gewesen, und die Hadeler dasselbe um die Zeit von demselben Probste an sich

gebracht hätten, wie Stände auch am 22. December 1621 auf dem Rathhause selbst eingestanden;

4) führt er an, daß 1558, als das Diaconat in Otterndorf erledigt, der damalige Visitator, Hartwig thor Borg, das erste Votum gehabt, und den dortigen Rector vorgeschlagen habe.

Den 1. Februar desselben Jahres hat Haneck, des Fürsten Wildschütze auf dem Ahlen, einen Wolf auf der Wannaer Geest geschossen, welcher 8 bis 9 Jahre im Lande herum gehauset und vielen Schaden gethan. Er hat 50 Mark dafür bekommen. Der Ort, wo der Wolf erschossen, heißt noch jetzt der Wolfsberg.

Desselben Jahres, am 28. April, verglichen Schultheiß Wilken Niebuhr, Landschöpf Jürgen Niebuhr, Gevollmächtigte Bartold Lütje, Johann Tamm und Johann Krüsselmann zu Nordleda, und Schultheiß Jürgen Steder, Landschöpfen Hinrich Woldrich und Marx Schumacher, auch Juraten Johann Maaß und Johann Steinkampf zu Wanna, sich des Canons wegen, welchen einige Einwohner des Mittel- oder Westertheils Nordleda, wegen Verlegung des Moordeichs im Jahre 1609, zufolge Fürstlichen Urtheils zu erlezen, dahin, daß die Nordleder der Wannaer Kirche eins für alle 27 Reichsthaler erlegten, womit dieser Canon zu ewigen Zeiten abgekauft war.*

Im nämlichen Jahre, den 18. October, wurde eine General-Kirchen-Visitation angestellt, und es fand sich, daß durch vieler Prediger Nachlässigkeit eine fast mehr als papistische Unwissenheit unter dem größten Theile der Zuhörer, fast in allen Gemeinden, herrschend geworden, und daß viele Prediger sich selbst nicht einmal ehrbar, viel weniger noch christlich aufführten.

Am 31. October desselben Jahres hat Jürgen Eitzen in Altenbruch, dem Jacob Eitzen mit einem Messer zwei Zähne ausgestochen, imgleichen Lorenz Rothbart, M. Peter Rothbarts Sohn, in den Unterleib gestochen, der am folgenden Tage gestorben; darauf dem Johann Tamm, Johann Proppe und Gerdt Stuckenberg etliche Löcher durch die Arme gestochen. Der Thäter hat sich durch die Flucht gerettet.

Im nämlichen Jahre wurden viele der Vornehmsten im Lande, wegen der Streitsache über die Kirchen-Visitation und das Wahlrecht, so wie wegen eingereichter Supplication in Ansehung des Brudermörders Hans Münnich, der, wie schon angeführt, auf dem Landeshause als Wirth angesetzt war und den der Fürst im Lande nicht leiden wollte, und wegen besonderer Beschwerden, die der Visitator Johann Kracke wieder die Stände geführt, in hohe Brüche genommen, als:

	1. wegen der Visitation mie	2. wegen Hans Münnich mit	3. wegen Johann Kracke mit
Claus Finck . .	120 m&	500 ß	—
Johann Rothbart . .	120 ″	— ″	—
Paul Boyse . .	120 ″	— ″	60 m&
Hinrich Holländer . .	120 ″	200 ″	60 ″
Claus Raue . .	— ″	1000 ″	60 ″
Johann Schute . .	— ″	300 ″	— ″
Jasper Lange . .	— ″	200 ″	60 ″
Woelke Schmieter .	— ″	200 ″	60 ″
Christoph Beym Graben .	— ″	200 ″	— ″
Christoph Pape . .	— ″	100 ″	60 ″
Claus von der Medem .	— ″	— ″	60 ″
Wilken Niebuhr . .	— ″	— ″	60 ″
Hinrich Oest . .	— ″	— ″	60 ″
Claus Beym Graben .	— ″	— ″	60 ″
Hinrich Woldrich . .	— ″	— ″	60 ″

Der Gerichtsrath Johann Beym Graben und dessen Bruder, Schultheiß Hinrich Beym Graben in Altenbruch, und Andere mehr, zogen aus dem Lande. Ersterer starb 1623 in Stade. Letzterer ist wieder zurück gekommen.

Wegen der obwaltenden Streitsache zwischen den Visitatoren und den Ständen des Landes Hadeln, kam es endlich zu einem Vergleiche, und wurde desfalls am 3ten März 1622 ein Kirchenreceß aufgerichtet, worin folgende allerseits genehmigte Puncte enthalten waren, um nach denselben sich künftighin zu achten:

1) Wann eine Pfarre vacant, so sollten die Patronen für sich, ohne Zuziehung der Visitatoren, auf eine qualificirte Person bedacht zu sein, Macht haben.

2) Da ihnen nun eine tüchtige Person bekannt, sollten sie dieselbe vor sich anher verschreiben (jedoch sollten Landeskinder, dafern sie einigermaaßen tüchtig, den Fremden vorgezogen werden). Wenn ihnen aber keine Person bekannt, oder im Lande vorhanden, sollten sie, laut Kirchen-Ordnung, die Visitatoren für Andere consuliren, zu Rathe ziehen und deren Meinung vernehmen.

3) Wenn nun die Patronen eine oder mehrere Personen für sich, ohne Unterzeichnung oder Versiegelung der Visitatoren, verschrieben, sollen dieselben solche Personen, wenn sie angekommen sind, durch zwei Kirchspielsleute zum Colloquio den Visitatoren anmelden und anbei bitten lassen, ihnen zur Probe-Predigt die Kanzel zu vergönnen. (Dabei die Visitatoren ihre Pflicht zu beobachten, ermahnet werden).

4) Wenn dieses geschehen, soll er von den Visitatoren, Provisoren und gemeinen Pfarr-Kindern gehöret und auf seine Dispotation, Realia und Doctrinalia, und welchergestalt er dieselben tractire, und was er für eine Ausrede, Mores und Gestus dabei habe, reflectiret werden.

5) Sollen sich die Visitatoren, Provisoren und ganze Gemeinde zusammen thun, und über dessen Lehre, Geschicklichkeit, Ausrede, Sitten, Gebehrden, Leben und bisheriges Verhalten deliberiren, und sich einer einhelligen Meinung vergleichen.

6) Da man mit der Person und seinen Gaben zufrieden, soll dem Candidaten zum Examen und der Ordination Zeit und Ort angesetzt, und er sich darauf zu schicken ermahnt werden. Darauf sollen die Visitatoren mit dem, was unstreitig ad jus episcopale gehöret, nämlich mit dem Examine regoroso, Ordinatio und Confirmation verfahren. Endlich soll dem Candidaten von den Visitatoren und Provisoren sein Lehnhaus und dessen Zubehör angewiesen werden. Diesem Recesse soll auch in Berufung anderer Kirchen- und Schuldiener, so weit er auf dieselben paßt, nachgelebt werden.

Dieser Receß ist von dem Herzoge unterschrieben, und von den sämmtlichen Ständen des Landes Hadeln, zu ewigen Zeiten, angenommen, auch die Contravenienten mit willkührlicher Strafe zu belegen, beschlossen worden.

Am 10. März desselben Jahres, als der Herzog wieder nach Lauenburg gereiset, hat die ganze Landschaft demselben, wider ihren Willen, zu der Kreissteuer 12000 Reichsthaler geben müssen. Dazu hat Altenbruch 9000, Lüdingworth 6000, Nordleda 3500, Oster- und Westerende-Otterndorf 6500, Neuenkirchen 2500, Osterbruch 1500, die fünf Kirchspiele 4500, und Otterndorf 2500 Mark beigetragen.

Bereits hatte der Krieg sich nach Niedersachsen gezogen, und es blieb nun auch das Land Hadeln und die hiesige Umgegend von dem Drucke der Kriegslast nicht frei. Am 23. Juni 1623 ließ der Herzog, zum Schutze des Landes, das Regiment des Obersten Goslar in Hadeln einrücken, welches daselbst 6 Wochen lang bei den Einwohnern einquartirt wurde und freie Beköstigung, jedoch kein Geld erhielt.

Um diese Zeit ließen die Hadeler Baaken auf die Altenbrücher Schleuse setzen. Der Amtmann zu Ritzebüttel ließ solche durch seine Soldaten niederhauen und andere Baaken dahin setzen. Der Landesfürst ließ diese durch die goslarischen Soldaten und durch die Landeseingesessenen wegnehmen und die hamburger Soldaten vertreiben.

Am 14. Juli desselben Jahres, zwischen 5 und 6 Uhr Morgens, ist der junge Herzog Franz August geboren und den 24. August getauft worden. Der herzogliche Vater ließ die Landschaft Hadeln zu Gevatter bitten. Es wohnten der Taufhandlung bei: Claus von der Medem wegen des ersten, Claus Fink wegen des zweiten und Hinrich Holländer wegen des dritten Standes. Das Land gab Gevattergeld von jeder Morgen vier Schillinge, bringen in den sieben Kirchspielen 2095 mß 12 ß 6 ₰; die fünf Kirchspiele erlegten 400 mß, und das Weichbild Otterndorf 200 mß. Dafür ward angeschafft und übergeben: ein silberner Pokal, schwer 267¾ Loth, bedungen das Loth mit Vergoldung zu 37 Schillinge; darin sind gelegt: 30 Rosenobel à 12 mß; 120 ungarische Ducaten à 5 Mark;

200 Churfürsten Reichsthaler à 3 m℔. Das Geschenk hat mithin in allem betragen 2179 m℔ 2 ß 9 ₰, und sind zur Zehrung übrig geblieben 516 m℔ 9 ß 9 ₰.

Am 9ten October desselben Jahres wurde des Herzogs Fußvolk, und am 14. desselben Monates noch einige Reiter, im Lande Hadeln einquartiert, welche aber nach Verlaufe von vier Wochen wieder abmarschirten.

Am 7ten November desselben Jahres kamen in das Erzstift Bremen 800 Reiter und suchten Winterquartier. Als man sie fragte wer sie wären, sagten sie, sie dienten dem Teufel, worauf die Einwohner sich aufmachten und diese ungebetenen Gäste zerstreuten.

Im Jahre 1624, den 19. Januar, erließ der Herzog August ein Rescript an den Gräfen Hans Nicolaus Fuchs und den Gerichtsverwalter Paulus Becker, daß der Stadt Hamburg die hieselbst gestrandeten Weine, wenngleich die Vorfahren ein Drittheil von gestrandeten Gütern erhalten, verabfolgt werden könnten, wenn sie zwei Pipen davon hergeben und einen Revers ausliefern, daß solches aus Gnaden und nicht als Pflicht geschehen.

In diesem Jahre war eine theure Zeit. Im Frühjahre galt ein Himpten Roggen 2 Mark 8 Schillinge; ein Himpten Weizen 2 Mark; ein Himpten Gerste zur Saat 2 Mark; ein Himpten Bohnen 26 bis 28 Schillinge; ein Himpten Hafer 1 Mark.

Am 15. October desselben Jahres publicirte der Herzog August folgende Verordnung:

1) Wird der Consensus doctrinae von 1590 von dem Fürsten bestätigt und confirmirt, mit der ausdrücklichen Erklärung, im Lande Hadeln keinen Prediger, welcher dazu sich nicht bekennen oder verstehen will, zu leiden und zu dulden.
2) Sollen nicht allein die Visitatoren, sondern auch jedes Orts verordnete Pastoren und Prediger große Acht, fleißige Aufsicht und Sorge haben, daß keine Person, welche mit irriger Lehre behaftet: als Sacramentirer, Widertäufer und dergleichen einschleichen und dadurch die liebe Einfalt auf Irrwege verleitet werde.
3) Wird den Eingesessenen des Landes Hadeln ernstlich befohlen, der Kirchen-Ordnung von 1526 in allen

Puncten unfehlbar und richtig zu inhäriren und nachzugehen, und den Visitatoren an Fortsetzung der jährlichen Visitationen nicht hinderlich zu sein, vielweniger Prediger zu destituiren, abzusetzen und zu beurlauben, bei Vermeidung der Fürstlichen höchsten Ungnade und willkührlichen Strafe. Auch soll es nicht gestattet sein, Prediger auf gewisse Jahre und Zeit anzunehmen, sondern solcher nichtige und unchristliche Gebrauch hiemit aufgehoben und abgeschafft sein.

4) Solle den Predigern freie Wohnungen gegeben werden, und sollen die Juraten jeden Orts hiermit ermahnt sein, alle Jahr, wo nicht zwei, doch zum Wenigsten ein Mal, die Kirchen und Schulen, auch derer Diener Gebäude und Wohnungen in Augenschein zu nehmen, und was daran verfallen und nachlässig, zu repariren und zu bessern. Auch sollen die Juraten auf die Cömiteria und Kirchhöfe fleißig Acht haben, dieselben mit Mauern, Planken, Gräben und Gaddern oder Brücken, eines jeden Orts Gelegenheit nach, auf das Beste befriedigen, auch nicht verstatten, daß dieselben mit Pferden, Kühen oder Schweinen betrieben und durchgewühlet werden, und ist es besonders nöthig, daß solches durch jeden Orts Schultheißen vor dem Kirchspiele und durch Bürgermeister und Rath auf dem Rathhause zu Otterndorf wenigstens bei 10 fl. verboten wird.

5) Daß alle Kirchspiele forderſamst auf ein bequem gelegenes Stück Land zur Hofstätte für einen jeden Pastoren und Prediger sollen bedacht sein, worauf die Pastoren und Prediger entweder selbst oder deren hinterlassenen Wittwen hausen und eine Wohnung setzen können. Solche Stätten sollen ewig bei den Prediger-Diensten verbleiben, auch nach der Wittwe tödlichem Abgange deren Erben Macht haben, die Wohnung abzubrechen, wenn solche nicht von Successoren an sich gekauft wird.

6) Von den Kirchengütern soll ohne des Fürsten Ratification, Consens und Einwilligung nichts veralienirt und veräußert, auch nicht dem Einen hie, dem Andern

da, (doch hierunter dasselbe, welches Armen gegeben wird, nicht gemeint) etwas geschenkt oder verehrt, und ferner dem einen Kirchendienste (wie bisher an etlichen Orten geschehen) ohne des Fürsten Vorwissen, aus etwa gefaßter Gunst oder Neid gegen die eine und andere Person nichts entzogen und dem Andern wieder zugelegt werden. Was diesem Verbote zuwider geschehen und attentirt werden sollte, solches soll kraftlos und ungültig sein.

7) Es soll nicht gestattet sein, daß von den Kirchen-, Wedem-, oder Prediger-Meyern die Kirchen-, Wedem-, oder Prediger-Güter ohne Consens und Vorbewußt der Provisoren und respective der Pastoren oder Prediger an Andere transferirt oder überlassen werden. Besonders wenn Jemand dergleichen Güter verkaufen oder sonst auf andere Wege veräußern will, soll solches mit Consens der Provisoren oder respective der Pastoren und Prediger, zu deren Lehn solche Güter gehörig, geschehen, auch der Käufer oder der, welcher solche Güter an sich bringet, dieselben eher nicht an sich nehmen oder gebrauchen, er habe denn zuvor mit den Provisoren wegen der Kirche, oder Pastoren und Predigern der Landwinnung halber sich richtig verglichen und abgefunden. Und da etwa diesem zuwider dergleichen Gründe und Güter ohne Consens der Provisoren, Pastoren oder Prediger zu veralieniren sich Jemand unterstehen, auch deren Consens alsdann erst, wenn die Veräußerung und Translation bereits geschehen, suchen würde, soll alsdann solche Alienation an sich selbst nichtig und unkräftig, auch die Provisoren, Pastoren oder Prediger, so an den veralienirten Gütern ratione dominii directi interessirt, befugt sein, solche Güter Andern ihres Gefallens zu verschreiben und einzuthun. Eine solche Beschaffenheit hat es auch, wenn etwa die versterben, oder auch der Mann allein verstirbt, daß nämlich alsdann die Kinder, oder wenn die Frau sich wiederum vrrheirathet, deren anderer Ehemann dergleichen Güter, ehe und bevor dieselben von Neuem wieder gewonnen und des Laudemii halber mit dem

domino directo oder Guts- und Grundherrn sich gebührlich vertragen und verglichen, nicht sollen gebrauchen oder antasten. Nicht weniger sollen die Inhaber solcher Güter davon auch alle Jahr den Canon und Zins, oder wie es dieser Oerter genannt wird, die Grundhauer, dem domino directo richtig erlegen und abstatten, oder in dessen Verbleibung und wenn der Canon oder die Grundhauer zwei Jahre nach einander versessen und nicht ausgegeben wird, der dominus directus als Provisoren, Pastor oder Prediger Macht haben, den Meyer mit Zuziehung der Gerichte und praevia sententia declaratoria solcher Gründe und Güter zu entsetzen und dieselben Andere wieder zu verleihen und einzuthun, und dieses Alles wolle der Fürst auch von der Relocation verstanden und gemeinet haben, also, daß Niemand seine innehabenden Kirchengüter (wenn auch gleich die Provisoren oder Prediger solches zugeben und willigen wollten) relociren und Meyer auf Meyer setzen, oder um die halben Hocken austhun soll, neben der Declaration und Erklärung, daß die Contravenienten und Uebertreter solcher Güter ipso facto verlustig und dieselben dem Grund- und Gutsherrn wiederum anheim gefallen sein sollen.

8) Diejenigen Personen, welche in Verachtung des göttlichen Wortes und der heiligen Sacramente gelebt, oder sich mit groben Sünden, als: Todtschlag, Ehebruch und dergleichen befleckt, und in Unbußfertigkeit, auch ohne öffentliche Kirchenbuße dahin gestorben, sollen ohne Dispensation des Consistorii oder der Officiere und Visitatoren (welche aber nicht leicht und ohne sonderbare wichtige Ursachen zu geben) nicht auf dem Kirchhofe und bei anderen christlichen und gottesfürchtigen verstorbenen Personen begraben, noch mit Glocken-Geläute beehret werden.

9) Sollen die Winkelschulen an allen Orten bei Brüche 60 Mark ganz abgeschafft und verboten sein. Jedoch soll es einem jeden Landsassen, welcher weit von der Kirche wohnt, unbenommen bleiben, für seine Kinder einen eigenen Lehrer zu halten. Damit die Lehrer

der Haupt-Schulen desto fleißiger sein und nicht Ursache haben, etwa mehr der Haushaltung als Institution und Kinderzucht obzuliegen, soll ein Jeder ermahnt sein, ihnen das Schulgeld alle Quartal willig zu entrichten. Auch sollen die Provisoren und Juraten ihnen ihre Besoldungen allemal zu rechter Zeit zukommen, und sonst zur Erlangung der etwa ausstehenden Schulgelder gegen die säumigen Bezahler ihnen schleunige Rechtshülfe mittheilen und wiederfahren lassen. Sollen auch jeden Orts Prediger zum Wenigsten wöchentlich einmal in die Schule gehen, der Lehrer Fleiß, auch der Knaben Profectus erkundigen, und da einige Nachlässigkeit, entweder in der Institution oder Disciplin verspürt wird, solches den Lehrern ernstlich verweisen, und sie ihrem anbefohlenen Amte besser vorzustehen, auch die liebe Jugend nicht zu versäumen, mit Fleiß vermahnen und antreiben.

10) Sollen die Eltern ihre Kinder, wenn sie dieselben zum ersten Male wollen beichten und communiciren lassen, etliche Tage zuvor zu dem Pastor oder Beichtvater in die Behausung schicken, und soll der Beichtvater sie mit Freudigkeit examiniren und befragen, von den Hauptstücken des Catechismi, sonderlich aber vom Gesetze und der Buße, vom Glauben und heiligen Abendmahle, auch in dem, was sie nicht wissen oder verstehen, sie mit Bescheidenheit und Sanftmuth unterrichten, und da etwa sie noch gar zu unverständig, sie mit freundlichen und guten Worten abweisen, und dabei mit Fleiß sie ermahnen, die Haupt-Puncte der christlichen Lehre im Catechismus von Luther begreifen zu lernen, auch dieselben nach etlicher Zeit wiederkommen heißen.

11) Christallseher, Beuter, Segensprecher, Wahrsager und dergleichen Gesindel sollen im Lande Hadeln, wie überall, nicht geduldet werden.

12) Personen, welche einander im dritten Grade gleicher Linien verwandt, sollen ohne des Landesfürsten Dispensation und Special-Vergünstigung sich nicht mit einander einlassen oder verehelichen.

13) Wenn ein Pastör, Prediger und Kirchendiener, Geschäfte halber außerhalb des Landes verreisen will, ist er schuldig, bei dem Visitator, welchem die Inspection der Kirche anbefohlen, um Erlaubniß nachzusuchen. Soll daneben aber propter reverentiam patrono debitam solches auch entweder dem Schultheißen, Bürgermeister, Landschöpfen oder Rathsherrn, wer von denselben ihm am nächsten gesessen, zur Nachricht anmelden und anzeigen.

14) Wenn die jeden Kirchspiels verordnete Juraten ihre Rechnungen ablegen (welches alle Jahr, oder da es etwa die Umstände und Gelegenheit des einen oder andern Orts zu Zeiten nicht leiden wollten, ums andere Jahr gewiß geschehen soll), sollen die Pastoren und Prediger jeden Orts dazu gezogen, in deren Gegenwart die Rechnungen nachgesehen, und wenn solche richtig befunden, von jeden Orts Pastor, auch Schultheiß und Schöpfen, zum Gezeugniß mit eigener Hand unterschrieben werden; dabei aber der Landesfürst als oberster Patron sich vorbehält, solche Rechnungen auf erheischenden Nothfall und insonderheit bei Expedirung der General-Visitation de novo entweder selbst zu beleuchten oder durch dessen Deputation beleuchten zu lassen.

15) Solche Rechnungen sollen in der Kirche an einem sichern Ort hinterlegt und verwahrlich behalten werden. Es soll aber dabei den Juraten unbenommen bleiben, ihre Rechnungen doppelt auszufertigen und ein Exemplar für sich zu behalten, auch dasselbe von dem Pastor auch Schultheiß und Schöpfen zu mehrerer Versicherung unterschreiben zu lassen.

16) Daß hinführo die Kirchengüter allemal mit Zuziehung und Einrath der Pastoren und Prediger sollen verliehen und ausgethan (wie allezeit gebräuchlich gewesen), auch die Summe der bedingten Landwinnung in das Kirchenbuch verzeichnet und von den Juraten dieselbe unnachläßig eingefordert, auch alle Jahr richtig berechnet, und in die Einnahme gebracht werden, dabei dann beides Prediger und Provisoren hiemit getreulich sollen gewarnet sein, hierunter

unpartheiisch, ohne Respect und Ansehen der Person, zu verfahren, auch ihr Gewissen und der Kirchen Bestes in Obacht zu haben, und deswegen die Landwinnung allein nach der Güte und dem Werthe der Ländereien, nicht aber nach Gunst, und nachdem sie Einem oder Anderm wohl gewogen, zu ästimiren und anzusetzen.

17) Da es mit den Zehrungskosten in etlichen Kirchspielen ziemlich grob gemacht, und deswegen oftmals jährlich ein Mehreres berechnet und zur Ausgabe gesetzt, als zu Kirchen und Schulen Unterhaltung sonsten in Andern aufgegangen, so soll solche unnöthige Zehrung hiemit abgeschafft, auch Provisoren und Juraten jedes Kirchspiels hiedurch mit gebührendem Ernste anbefohlen sein, sich hierin zu mäßigen und mit überflüssiger Dilapidation und Verschwendung der Kirchen-Intraden, ihnen und den Ihrigen nicht selbst Gottes Zorn und Ungnade aufzuladen, auch an ihrer zeitlichen Nahrung allen Segen und Gedeihen abzuschneiden, und sollen künftig alle überflüssige unnöthige Zehrungskosten durchgestrichen, und von jedem Juraten und Leviten, oder deren Erben, der Kirchen zum Besten, erstattet werden. Zur Einnehmung der Kirchen-Rechnung, auch Verfertigung der Kirchen-Lichter, wolle der Fürst den Provisoren und Juraten jeden Kirchspiels jedesmal mehr nicht, denn eine, oder höchstens (wenn etwa dabei andere Sachen vorfallen und Kirchengüter zu verleihen sind, auch wegen der Landwinnung Handlung zu pflegen) zwei Tonnen hamburger Bier passiren lassen.

18) Daß hinführo jeder Jurat und Levit das Reliquum, oder was einer bei abgelegter Rechnung der Kirche oder dem Armenhause schuldig verblieben, seinem Successori entweder gleich baar zahlen, oder deswegen der Kirche annehmlich Pfand oder bürgerliche Versicherung thun, und jährlich, so lange keine Abstattung erfolgt, solches gebührlich verzinsen soll. Auch soll der ihm folgende Jurat oder Levit solches bei und in seiner ersten Jahres-Einnahme richtig berechnen und anmelden. Die sämmtlichen Provisoren aber

sollen dasselbe, was dem einen und andern Juraten und Leviten also um Verzinsung gelassen, oder auch sonst jährlich auf's Neue entweder wiederum ausgethan, oder auch von gutherzigen gottesfürchtigen Leuten zu Kirchen und Armenhäusern, auch Kirchen- und Schuldiener-Diensten willig verehret und gegeben wird, um guter Richtigkeit willen, dem Kirchenbuche und Inventario allemal deutlich inseriren und einverleiben.

19) Wird den Predigern und Provisoren, bei deren Dienste und Kirchspiele Geld- und Getraide-Hebungen sich befinden, vergönnet, die Geld-Pacht, so unter acht Schillingen, imgleichen die Geld-Rente, so unter drei Mark, und dann die Korn-Pacht und Zehnten, so unter sechs Himpten, den Rent-, Pacht-, oder Zehntgebern zu verkaufen und zuzuschlagen; und soll gemeine Geld-Rente jeder Schilling mit einem Marke, Geld-Pacht jeder Schilling mit 24 Schillingen, und dann die Korn-Aufkünfte, der Weizen jeder Himpten mit 18 Schillingen, der Roggen jeder Himpten mit 16 Schillingen, die Gerste jeder Himpten mit 12 Schillingen, und der Hafer mit 6 Schillingen jeder Himpten redimiret und abgelöset werden. Die davon aufkommenden Gelder aber sollen die Provisoren jedes Orts in ziemliche Summen schlagen und solche Summen der Kirche oder Prediger, zu deren Lehn sie gehörig, zum Besten, bei gewissen Leuten um Verzinsung austhun, auch dieselben ihnen annehmlich caviren und versichern lassen. Wenn die Rente-, Pacht-, oder Zehntgeber sich in diesem widrig bezeigen und dasselbe, was hierin für jeden Himpten ihnen zur Ablösung angesetzt, nicht gutwillig bezahlen oder abstatten wollen, soll der Gräfe dem Prediger und Provisoren jedes Orts hülfreiche Hand leisten, und die Contravenienten und Widerspenstigen durch gebührliche Zwangs-Mittel dazu compelliren und antreiben.

20) Wird dem Gräfen, Kirchen-Visitatoren und Gerichtssecretair, da der Herzog, wegen der in der Nachbarschaft obschwebenden Kriegs-Empörung, wieder nach

dem Fürstenthume Niedersachsen hat eilen müssen, aufgetragen und befohlen, mit jedes Kirchspiels Schultheißen, auch Bürgermeister und Rath des Weichbildes Otterndorf Zuziehung, sich der Beschaffenheit und Gelegenheit jedes Orts zu erkundigen, auch die Hauer, Zinse und Pacht in etwas und so viel als es der Billigkeit nach (damit der Besitzer und Häuerling dabei nicht ganz darben muß) leiden will, entweder selbst zu erhöhen, oder, da es nöthig, davon Bericht zu thun und sich Bescheides zu erholen.

21) Was sonsten für dieses Mal in particulari nicht hat erörtert und abgerichtet werden können, wird vor das Hadelnsche Consistorium verwiesen, insonderheit aber Präsidenten und Beisitzern desselben ernstlich anbefohlen, forderſamst alle unbußfertige Verächter göttlichen Wortes und der heiligen Sacramente vor sich zu bescheiden, ihnen zur Buße und Bekehrung, auch Gebrauche des heiligen Nachtmahls, einen gewissen terminum semel pro semper anzusetzen, auch, da vor Ablauf desselben Ein oder Ander sich nicht einstellen, also solches Mandat nochmals verächtlich übergehen und in den Wind schlagen würde, den oder dieselben vor dem Kirchspiele alsbald friedlos zu legen und ausweisen zu lassen; und soll daneben das Consistorium auch mit Ernst dahin sehen und bedacht sein, daß der Gottesdienst in Keinem versäumet, das unchristliche, an anderen Orten unter Christen nie erhörte Spatzieren oder Fabuliren um die Kirche, oder vor der Kirche, unter Verrichtung der Gesänge und anderen Kirchen-Ceremonien, abgeschafft und vermieden bleibe, auch sonsten die Leichen-Bestattung oder Begräbnisse länger als bis auf den Nachmittag um 1 Uhr, weil darin großer Mißbrauch und Unordnung befunden wird, nicht aufgezogen oder verschoben werden.

Im Jahre 1625, den 6. Februar, hat der Herzog das Land Hadeln abermals zu Gevattern gebeten. Es sind abgefertigt, Johann Rothbart und Johannes Schute, welche an Gevatter-Geld überbracht vom ersten Stande 1045 Mark, vom zweiten 200 Mark, und vom dritten Stande 100 Mark.

Der König von Dänemark, Chriſtian IV., welcher als Herzog von Holſtein an der Sicherheit des niederſächſiſchen Kreiſes ein nahes Intereſſe hatte, und als guter Proteſtant auch für die Sache der Religion aufzutreten willig war, ließ ſich zum niederſächſiſchen Kreisoberſten wählen, und ſammelte zu Ende des Jahres 1624 ein Heer bei Itzehoe, welches bald zu 20,000 Mann angewachſen war. Als die Bedrückungen des Kaiſers im Erzſtifte Bremen immer härter wurden, wohnte der Erzbiſchof dem Lüneburger Kreistage 1625 bei und ſchloß ſich dem Lüneburger Convent an. Am $\frac{7}{17}$. Junius ging darauf Chriſtian IV. mit ſeinem Heere bei Haſeldorf über die Elbe, war am 20. in Rotenburg, am 27. in Verden, muſterte am 28. einen Theil der Truppen auf der Hammehaide, und verlegte ſein Hauptquartier nach Nienburg. Der kaiſerliche General Tilly ſtand bei Höxter. Zu Ende des Jahres kam ein Waffenſtillſtand zu Stande, der bis zum März 1626 dauerte.

Im Jahre 1625, den 10. Februar, entſtand im Lande Hadeln und der Umgegend ein ſchreckliches Erdbeben von einem heftigen Sturmwinde begleitet, wodurch einige Thurmſpitzen und Windmühlen, wie auch viele Gebäude umgeſtürzt wurden; unter Andern ſtürzten die Thurmſpitzen zu Nordleda [52]), Groden und Cappeln, im Lande Wurſten, vom Mauerwerke herunter, und Claus Martens und Claus Paſchens Windmühlen um. Der Deich litt aber keinen Schaden. Am 26. deſſelben Monates erhob ſich abermals ein großer Sturm, wodurch das Waſſer ſo angeſchwollen, daß es tonnenhoch über den Deich gegangen, wodurch die Kirchſpiele Altenbruch, Weſter- und Oſterende-Otterndorf, wie auch die Stadt Otterndorf, größtentheils überſchwemmt wurden. In Altenbruch hat man mit Kähnen über den Marktplatz fahren können und zu Otterndorf ſtand das Waſſer einige Fuß hoch über den Kirchhof. Damals iſt der neue Deich zum Neuenfelde im Ritzebüttelſchen mehrentheils halb, der aber im Lande Wurſten ganz wieder weggeriſſen worden und dadurch einige Höfe überſchwemmt. Dieſe

---

[52]) Die ganze Höhe des Thurms zu Nordleda war damals 230 Fuß.

Digitized by Google

Sturmfluth wird insgemein die Faſtnachts-Fluth genannt. Am 20. und 21. März war abermals eine große Sturmfluth, wodurch vier große Höfe im Ritzebütteler Neuenfelde weggeriſſen, deren Bewohner aber wunderbarlich gerettet worden ſind.

In dieſem Jahre wurden wegen des angehenden Krieges Betſtunden im Lande Hadeln angeordnet.

Am 23. Februar 1626 iſt der König von Dänemark, Chriſtian IV., von Rotenburg aufgebrochen und hat ſich nach Wolfenbüttel begeben. Die Unternehmungen des Königs wurden aber ſehr gehemmt, durch das Benehmen der norddeutſchen Fürſten. Der Herzog von Lüneburg verließ die Verbindung, welche er eingegangen war, gänzlich, auch der Erzbiſchof von Bremen trat im März 1626, auf ein Kaiſerliches Abmahnungsſchreiben wieder von der Kreisbewaffnung zurück, weshalb der König am 6. Junius Bremervörde beſetzen und die Stifter Bremen und Lübeck in Beſchlag nehmen ließ. Der Graf von Oldenburg weigerte ſich, eine däniſche Beſatzung aufzunehmen.

Am 1. Mai deſſelben Jahres hat man angefangen, die Spitze auf dem Nordledaer Thurme, die im Holſteinſchen gezimmert worden, hinauf zu bringen.

Am 10. deſſelben Monates und Jahres iſt Benedix Bremer mit ſeiner Reiter-Compagnie im Lande Hadeln einquartiert worden, worin ſie ſechs Wochen geblieben. Dieſe Einquartierung hat dem Lande Hadeln 2000 Reichsthaler gekoſtet.

Am 27ſten Juli deſſelben Jahres, als während des Zwiſtes, welchen der König von Dänemark mit den Hamburgern hatte, wegen eines Schiffszolles zu Glückſtadt, welchen der König von den auf- und niederfahrenden hamburger Schiffen verlangte, der Biſchof von Halle, unter Königlich-Däniſcher Beſtallung ins Land Hadeln bringen wollte, ſetzten ſich die Hadeler bei der Landmark zur Wehr, verſchanzten ſich und brachten Geſchütz dahin. Sie würden auch gewiß den Biſchof zurückgehalten haben, wenn nicht dieſer ſich an den Herzog Auguſt, welcher damals in Otterndorf war, gewandt, und als Oheim, Schwager und Freund, einen freien Durchzug durch das Land Hadeln verlangt, unter

dem Verſprechen, dem Lande nicht den Werth eines Hennen-Eies zu entwenden. Herzog Auguſt traute dem biſchöflichen Verſprechen und geſtattete dem Biſchofe den freien Durchzug, lud ihn auch zu Gaſte auf das Haus Otterndorf. Der Biſchof hielt aber nicht Wort, wie wir gleich ſehen werden. Als er darauf mit ſeinen bei ſich habenden Soldaten nach Altenbruch gekommen, ſtellte er ſich, als wenn er des Raths zu Hamburg beſter Freund wäre, und ließ in verſtellter Freundſchaft den damaligen Amtmann auf Ritzebüttel zu ſich nach Altenbruch einladen. Wie nun der Amtmann der freundſchaftlichen Einladung Folge geleiſtet, ließ er denſelben gefangen nehmen, zog darauf am 28. Juli vor das Schloß Ritzebüttel und forderte feindlich die Uebergabe deſſelben. Damit man ihn aber nicht mit Geſchütz empfangen möchte, hatte er im Anzuge vorgedachten Amtmann auf die Spitze geſtellt, und da nun deſſen Gemahlin und Kinder ſolches ſahen, befahlen ſie den Conſtabeln, keinen Schuß zu thun. Durch Liſt hat der Biſchof daher das Schloß Ritzebüttel eingenommen, ohne daß ein Musketen-Schuß gefallen. Nachdem nun ſein Volk eingelaſſen war und den Wall eingenommen hatte, ließ er die ſcharf geladenen Stücke abfeuern, wodurch vorſätzlich viele nahe gelegene Häuſer beſchädigt wurden. Am 30 Juli nahm er darauf Neuwerk ein. Am 1. Auguſt verlegte er erſt ſeine Reiterei und nachher auch ſeine übrigen Truppen in das Land Hadeln, welche hier übel gehauſet. Die reichſten Hausleute wurden gefänglich eingezogen und gebrandſchatzet, und diejenigen, welche nicht gleich zum Gelde rathen konnten, wurden mit dem Galgen bedrohet. Die Unmenſchlichkeit, welche verübt wurde, war ohne Gränzen, und es wurden deswegen der Canzler Dr. Mithobius und der Bürgermeiſter Johann Sittmann aus Otterndorf an den König von Dänemark, Chriſtian IV., welcher ſich damals in Wolfenbüttel noch aufhielt, geſandt, der ſie ſehr gut aufnahm, zur Tafel zog und den Abzug des Biſchofs bewirkte. Zu gleicher Zeit vernahm der Biſchof auch den Anmarſch hamburgiſcher Soldaten, weshalb er denn am 24. Auguſt, nachdem er 28,000 Reichsthaler gebrandſchatzet und über 1000 Pferde und eine große Menge Silber-, Kupfer-, Meſſing- und Zinngeräthe räuberiſcher Weiſe an ſich gebracht, wieder

abmarschirte. Der Bischof hatte auch den Hadelern ihre Gewehre und Fahnen geraubt.

Dieser Ueberfall hat dem Lande Hadeln, laut Rechnung, gekostet:

Altenbruch . .	8490 Rthlr.,	
Lüdingworth . .	8972 =	1 Mark,
Nordleda . .	4355 =	
Neuenkirchen . .	4281 =	
Osterbruch . .	3406 =	
Osterende-Otterndorf .	3308 =	
Westerende-Otterndorf .	5763 =	
Oster-Ihlienworth .	1303 =	
Wester-Ihlienworth .	4282 =	
Steinau . .	2151 =	
Odisheim . .	1361 =	
Wanna . .	2164 =	
zusammen	49,836 Rthlr.	1 Mark

Ueberdem hat das Land Hadeln noch an Brandschatzung, wie schon angeführt worden, 28,000 Rthlr. aufbringen müssen, und beträgt daher die ganze Summe, was der Bischof nebst seinen Soldaten dem Lande in ungefähr drei Wochen gekostet 77,836 Rthlr. und 1 Mark.

Am 1. September des 1626sten Jahres machte ein dänischer Oberst einen Einfall in das Erzstift Bremen und hauſete daselbst übel. Als er nun weiter in's Land Hadeln zu dringen beabsichtigte, besetzten die Hadeler den Deich vor der Oste und andere Pässe, führten auch einige Stücke Geschütz mit sich, und hielten ihn zurück. Am 18. desselben Monates kam der dänische Oberst Spree mit 4 Fahnen in Stade an, und später der Oberst Morgan mit Schotten und Iren. Am 28. desselben Monates kamen, ohne das man solches vermuthete, fünf Compagnien dänischer Reiterei in's Land Hadeln, welche darin übel hauſ'ten. Diese Reiterei ist bis den 20. Junius 1627, also 38 Wochen, im Lande gewesen, und hat an Hafer bekommen 2172 Wispel 2 Scheffel. Jeder Reiter bekam wöchentlich an baarem Gelde ½ Rthlr. und für Bier und Beköstigung 1 Rthlr. Beträgt über das ganze Land in 38 Wochen 54,564 Rthlr.

Der König von Dänemark ging, als er Tilly in's Bremiſche einbrechen ſah, zu Anfang des Octobers 1626 von Lauenburg über Reinbeck und Blankeneſe nach Burtehude und Stade, zog ſeine Truppen, welche durch 4000 Mann, die der Kronprinz Chriſtian ihm zuführte, und durch Schotten, unter dem Oberſten Donald Mac Key, verſtärkt worden waren, auf dem linken Elbufer zuſammen, und befeſtigte Stade noch mehr. Tilly, deſſen Heer ermüdet und ohne Sold und durch Krankheiten geſchwächt war, ſah ſich zum Rückzuge gezwungen und verlegte ſeine Truppen von der Weſer und Aller nach dem Lüneburgiſchen und Magdeburgiſchen in die Winterquartiere. Am 12ten November brach darauf der König von Dänemark von Stade auf, bemächtigte ſich am 14ten des Paſſes bei Rethem und kam am 16ten, nachdem er im Vorbeimarſchiren Verden beſchoſſen hatte, vor Hoya, welches ſich am 21ſten ergab, worauf er wieder nach Stade zurück zog, wo er ſein Hauptquartier nahm, während der Kronprinz Chriſtian, der Rotenburg wieder einnahm und das vom Herzoge Georg belagerte Nienburg noch im December entſetzte, in Ottersberg ſein Hauptquartier wählte.

Schon unterm 17. October hatte Tilly von Rotenburg aus an den Erzbiſchof von Bremen geſchrieben, er ſei genöthigt, die Dänen aus dem Lande zu vertreiben und erwarte Verpflegung für ſeine Truppen, worauf der Erzbiſchof im Anfange des Jahres 1627 die bremiſchen Stände aufforderte, dem Kaiſer gehorſam zu ſein. Der König von Dänemark nahm ihm hierauf alle ſeine Güter in den Stiftern Bremen und Lübeck, nur Kaltenhof ließ er ihm, welches er (ſo traurig war ſeine Lage) mit Bewilligung des Raths von Lübeck verſchanzte. Als er aber zu weit darin ging, ließen die Lübecker die Werke wieder abtragen. Auch nahm der König ihm ſogar ſein däniſches Lehn, die Inſel Femern, während der Kaiſer des Erzbiſchofs Treue rühmte.

Der König von Dänemark verſtärkte ſich indeß, und warb viele Truppen. Auch kam der Oberſt Morgan mit 3500 Engländern im Frühjahre 1627 auf der Elbe an; der Graf von Solms brachte einige tauſend Mann aus Holland, und der Oberſt Montgommery eine gleiche Anzahl Franzoſen. Des Königs Heer war jetzt über 30,000 Mann ſtark. Bevor der König Chriſtian IV. zu dem Mansfeldiſch-

Weimarischen Heere abging, übertrug er den Oberbefehl in Bremen dem General-Lieutenant Norpraht und errichtete einen beständigen Kriegsrath in Stade. Um den Krieg von seinem eigenen Lande abzuhalten, auch weil das Erzstift einen so reichen Unterhalt bot und Zufuhr von der Weser stets zu erlangen war, war es von großer Wichtigkeit, das Erzstift zu behaupten. Auch näherte der König, welcher jetzt stärker als früher war, die Hoffnung, den Feind wieder aus Niedersachsen vertreiben zu können. Ottersberg war im vergangenen Winter mehr befestigt worden. Graf Tilly wandte sich mit seiner Hauptmacht nach der Gegend von Braunschweig, und ließ nur 6 bis 8000 Mann unter dem Grafen von Anhalt gegen das Bremische zurück. Es war aber diese Anzahl Truppen nicht stark genug, um den Dänen Widerstand leisten zu können. Norpraht befestigte die Pässe bei Langwedel und Achim, drang über die Weser, nahm Thedinghausen ein und warf einige Werke bei Syke auf, gegen welche der Feind mehrere vergebliche Angriffe machte. Durch diese Bewegungen wurden die Kaiserlichen genöthigt, das Oldenburgische zu verlassen.

Am 18. März 1627 erließ der Herzog August ein Rescript an den Statthalter und Gerichtssecretair, daß, wenn refutatoriales apostoli ertheilt würden, keine Inhibition ohne Beleuchtung der Acten erkannt, auch der Constitution von 1601 stricte nachgelebt werden, und der Appellant zu caviren schuldig sein sollte.

Am 15. April desselben Jahres schrieb der Herzog August an den Statthalter Fuchs, daß Peter Lobeck die Absicht habe, sich mit Johann Scharpen Wittwe, mit welcher er in tertio gradu linae inaequalis verwandt, zu verheirathen, und fragte an, ob derselbe wohl 500 Reichsthaler Dispensationsgebühren, welche er ihm abgefordert, erlegen könne.

Auch hat sich um diese Zeit Johann Dieck in Nordleda, welcher schon im Jahre 1616, wegen begangener Mordthat, vorgekommen, nachdem er sich vor drei Wochen zum zweiten Male wieder verheirathet hatte, in seinem eigenen Hause mit einem Strumpfband erhenkt. Er ist nach einigen Tagen, nachdem ihm das eine Ohr von den Katzen abgefressen war, vom Nachrichter in der Mittelwisch begraben worden.

Am 15. Mai desselben Jahres ist der Capitain Maltzbarg in das Land Hadeln gekommen, und hat bis den 25. Junius erhalten 2000 Reichsthaler. Im Mai besichtigte der König Christian IV. die Werke an der Weser. Am 6. Juli kamen in das Land Hadeln 2 Compagnien Reiter, unter Commando der Majore von Dalwigk und Bredenbarg, welche 14 Tage einquartiert und 2150 Rthlr. erhalten haben.

Als im August desselben Jahres die Kaiserlichen und Ligisten in Holstein eingefallen waren, schickte der König Christian IV. den Kriegscommissair Ferentz zum General-Lieutenant Norpraht mit dem Befehle, die Pässe bei Gronland und Ottersberg zu besetzen, und sich mit allen Truppen nach Bleckede zu ziehen. Dieser Befehl ward aber später dahin abgeändert, daß Norpraht sich mit allen geregelten Truppen über die Elbe ziehen sollte. Ein Aufgebot znr Vertheidigung des Landes und zur Besetzung der zu verlassenden Plätze erging besonders an die Einwohner im Amte Neuhaus, im Lande Kehdingen und im Lande Wursten; allein die Truppen wollten das Land mit den reichen Marschgegenden nicht verlassen, und bei den Einwohnern fand sich keine Lust zur Bewaffnung. Es gab darauf Norpraht den aufrührerischen Sinn der Einwohner als Ursache an, weshalb er das Land nicht verlassen könne. Mit Ungestüm forderten die Schotten ihren rückständigen Sold, und da Mangel an Lohn nach damaligen Grundsätzen Soldatenpflicht aufhob, so mußte der Kriegscommissair Ferentz eine Anleihe in Bremen machen, damit nur solcher rückständiger Sold bezahlt werden konnte. Der König gab jetzt Befehl, Nienburg zu entsetzen, allein auch dieser Befehl wurde nicht ausgeführt, worauf der Graf Thurn nach Stade abgeschickt wurde. Dieser sagt in seinem Berichte über den Zustand des Heeres Folgendes:

„Ich bin wohl unter wilden Kriegsvölkern gewesen und habe seit meiner Jugend im Kriege gelebt, allein solche Unordnung und Wildheit ist mir bis dahin nicht vorgekommen. Alle Dörfer, alle Quartiere, das ganze Land wird ausgeplündert; die Geplünderten jagt man mit Weib und Kindern fort, sie nehmen dann ihre Zuflucht zum Feinde, und während es uns

an Wegweisern und Arbeitern fehlt, hat der Feind Rath und That von ihnen. Selbst des Generals Morgan Wagen wurde in diesen Tagen von Norpraths Reitern geplündert.“

Des Grafen von Thurns Anwesenheit trug Vieles dazu bei, daß die Ordnung im Heere etwas wieder hergestellt wurde. Die Truppen zogen sich an der Weser zusammen, und die Schanzen bei Achim und Ottersberg wurden stark besetzt. Ein Reiter-Regiment, unter Commando des Grafen Johann Philipp von Ortlenburg, wurde bei Langwedel aufgestellt. Zum großen Nachtheile gereichte es aber, daß der Graf von Thurn sobald wieder das Heer verließ und nach Dänemark reis'te. Es rückte darauf der Graf v. Anhalt mit 5000 Mann von Nienburg vor, und vertrieb den Grafen von Ortlenburg von Langwedel, der sich nach Ritterhude zurückzog und die Canalbrücke abbrannte. Morgan ward am 19. September 1627, mit Verlust von fünf Kanonen, bei Achim aus seiner Stellung vertrieben, und der Graf Anhalt breitete sich nun längs der Wümme aus, und Morgan, welchen er von Lesum vertrieben, sah sich darauf genöthigt, nach Bremervörde, dem einzigen regelmäßig befestigten Platze des Erzstifts, zurückzuziehen, um die Verbindung mit Stade zu erhalten. Ottersberg ging im Anfange des Octobers verloren, und Graf Tillys Truppen nahmen am 11. October Horneburg ein, und 1500 Mann zogen am 22. October in's Alteland, welchen am 2. November noch 4500 Mann folgten, welche gegen Stade bestimmt waren. Die Bürger zu Buxtehude, welche gegen die Dänen sehr erbittert waren, weil diese ihnen viele Pferde weggenommen und nach Schlesien geführt, überlieferten die Stadt durch Verrath, entwaffneten die Dänen und trieben sie verhöhnt aus der Stadt. Der General-Lieutenant Norpraht schickte darauf den Oberstlieutenant Barleben von Stade ab, und ließ alle Dörfer um Zeven anzünden, um dadurch dem Feinde die Mittel zum Unterhalte zu rauben. Auch zog er den Grafen Ortlenburg von Ritterhude an sich, ließ ihn den Uebergang über die Oste bei Cranenburg besetzen und selbst eine Stellung bei Basdahl nehmen. Der Graf von Ortlenburg wurde bei heftigem Nebelwetter hier am 12. November überfallen,

und ward zu gleicher Zeit der Brückenpaß bei Cranenburg vom Grafen Anhalt mit 2000 Mann Fußvolk und einiger Reiterei angegriffen. Graf von Ortlenburg ward nach Bremervörde zurückgeschlagen, und sein entmuthigter Haufen auseinander gesprengt. Sechs Compagnien flüchteten nach Bremervörde und drei Compagnien nach dem Lande Kehdingen, er selbst aber ging bald darauf nach Glückstadt ab. Die bei Cranenburg überwältigten Truppen zogen sich auf dem Wege nach Stade zurück, und bestanden, nachdem sie sich eine halbe Meile von dieser Stadt wieder gesammelt, aus 23 Kornetten dänischer Reiterei, welche am folgenden Tage von dem Grafen Anhalt angegriffen und in die Stadt geworfen wurden.

Weder Raum noch Unterhalt war in Stade für die Pferde, und Morgan wollte seinen Mundvorrath nicht mit der Reiterei theilen, welches er auch den Bürgern zu thun verbot. Barleben entkam noch in der Nacht des 14. Novembers nach Freiburg und suchte hier Truppen nach Glückstadt überzusetzen, allein die Annährung des Grafen Anhalt hinderte ihn daran. Der General-Lieutenant Norpraht ging selbst mit einem großen Theile der Infanterie nach Holstein, wo solche auseinander ging. Er wurde der Verrätherei von einem Obersten v. Uslar beschuldigt und kam deshalb in Untersuchung, allein seine Verurtheilung ist wider Erwarten nicht erfolgt. Stade, wo sich Morgan noch mit 22 Compagnien hielt, ward nun berennt, und den Winter über vom Grafen Fürstenberg mit drei Regimentern Infanterie und einem Regimente Cavallerie eingeschlossen.

Am 27. November 1627 rückten von des Grafen von Anhalt Truppen in das Land Hadeln und blieben daselbst bis zum 5. December. Diese haben dem Lande gekostet 3000 Reichsthaler. Am 8. December kamen von solchen Truppen 300 Mann wieder zurück, welche den 14. desselben Monates wieder abmarschirten.

In diesem Jahre sollen die Fundationen der Kirchen des Landes Hadeln und des Amts Ritzebüttel, welche in der Altenwalder Kirche aufbewahrt wurden und in das dasige Kirchenbuch geschrieben worden waren, von dem katholischen Pfaffen, welche bei den kaiserlichen und bayerschen Truppen, unter den Generälen Tilly und Pappenheim,

sich befanden, entwendet worden sein, indem diese Pfaffen das Altenwalder Kirchenbuch gefunden und mitgenommen haben.

1628, im Januar, plünderten die Soldaten des Generals Tilly das Amt Ritzebüttel, und nahmen außer der geforderten Contributton auch noch zwei Geißeln mit. Im März rückten von den Truppen des Generals Tilly 11,333 Mann vor Stade, und es verglichen sich daselbst die von Ritzebüttel mit weggeführten beiden Geißeln, Namens Bartold Beckmann und Johann Krömer, am 1. April mit dem kaiserlichen Obersten Wilhelm Lomboi. Sie versprachen, für ihre Befreiung 3000 Reichsthaler ritzebüttelsche Contribution, und sobald sie auf freien Fuß gestellt, aus dem Amte überdem wöchentlich 424½ Reichsthaler, und Hafer und Gerste, zu geben. Wie lange aber diese wöchentliche Zahlung gedauert, ist nicht aufzufinden gewesen. Wahrscheinlich wird sie bis zur Uebergabe der Stadt Stade stattgefunden haben, da das Land Hadeln auch bis dahin nur die monatlichen Zahlungen geleistet. Es hat nämlich das Land Hadeln an den kaiserlichen Obersten Reinacker monatlich 2400 Rthlr. contribuiren müssen, welches für die Monate Januar, Februar, März und April 9600 Reichsthaler betragen.

18. April kam General Tilly selbst von Buxtehude vor Stade an, und nun wurden die Laufgräben eröffnet und Batterien angelegt, besonders am Ausflusse der Schwinge. Die Dänen unternahmen während der Belagerung mehrere Ausfälle, und der Admiral Heinrich Wind suchte mit 12 Schiffen die Schwinger Schanze zu nehmen, und machte mehrere Landungen an den Küsten der benachbarten Gegenden und im Budjadinger Lande, allein nach Verlaufe von sechs Wochen, da schon Bresche geschossen war, übergab Morgan, unter Vermittelung der Stadt Bremen, die Festung, im Anfange des Mai-Monates, und zog zwei Tage nach der Uebergabe mit der aus 2500 Mann bestehenden Besatzung ab, worauf Tilly sein Hauptquartier in Stade nahm.

Am 6. Mai 1628 wurden im Lande Hadeln drei Compagnien kaiserlicher Infanterie einqartiert, bis zum 12. Februar 1629, sind 41 Wochen. Diese haben jede

Woche, laut ihrer Ordonnanz, 1660 Reichsthaler erhalten, aber keine Beköstigung, beträgt in 41 Wochen 68,060 Reichsthaler.

Am 15. desselben Monates ließ der General Tilly zu Stade in der Kirche des Marienklosters die Messe lesen.

Am 11. Juni desselben Jahres ist die Landmark, auf Befehl des Statthalters Hans Nicolaus Fuchs, und mit Bewilligung der Schultheißen und Schöpfen der beiden ersten Stände, gemessen und von der Schickgrube bei Paschens Windmühle an bis an den Elbdeich 1640 Ruthen lang befunden worden.

Diese wurden eingetheilt:

1)	Altenbruch . . . vom Elbdeiche an bis an das süderste Haus nächst dem Uthwalle, außer der Landmark.	410 Ruthen,
2)	Westerende-Otterndorf . . von dem Hause an ins Süden.	205 "
3)	Osterende-Otterndorf . . von da an ins Süden.	205 "
4)	Lüdingworth . . . von da an ins Süden, bis auf 6 Stücke breit nach bei Norden des Hilsmannschen Hauses.	270 "
5)	Nordleda . . . von da an ins Süden.	260 "
6)	Neuenkirchen . . . von da an ins Süden.	150 "
7)	Osterbruch . . . von da an bis an die Schickgrube.	140 "

Von da an bis an den Lichtenpelz haben die fünf Kirchspiele des zweiten Standes die Landmark zu graben.

Wenn es nöthig ist, im Außendeiche zu graben, so ist solches von den sieben und fünf Kirchspielen nach Advenant zu verfügen

Am 14. Juni desselben Jahres ging der General Tilly nach Wisbaden, und ließ den Grafen von Fürstenberg mit 1200 Mann in Stade zurück.

1629, den 15. Februar, wurden, nachdem die vorige Besatzung erst am 12. desselben Monates abmarschirt war,

abermals 2½ Compagnien kaiserlicher Truppen des Obersten Reinacker, unter Anführung des Obersten Augenstein und Hauptmannes Sperle, im Lande Hadeln einquartiert, unter dem Vorwande, die Einwohner vor den dänischen Ueberzügen zu schützen. Diese haben so übel mit den Protestanten verfahren, als kein anderer Feind jemals würde gethan haben. Des Raubens, Mordens und Weiberschändens war ohne Ende, und die vornehmsten Eingesessenen sahen sich daher genöthigt, ihre Jungfrauen nach Hamburg und anderen Orten zu senden, um sie bei Ehren zu behalten. Bis zum 20. November 1631 haben diese Barbaren im Lande Hadeln gehauset, und die letzten 90 Wochen, laut ihrer Ordonnanz, wöchentlich 1050 Reichsthaler, ohne Beköstigung, erhalten, beträgt 94,500 Reichsthaler.

Am 18. Mai 1629 kamen einige dänische Truppen aus Glückstadt zu Schiffe auf der Oste an, und versuchten, bei der Belumer Schanze zu landen; allein die im Lande Hadeln befindlichen kaiserlichen Truppen besetzten die Schanze, verfolgten die Dänen und bekamen ein Schiff gefangen; doch büßten auch sie ziemlich dabei ein, denn kaum die Hälfte der Truppen kam nach dem Lande Hadeln wieder zurück. Damals ist auch, wegen des häufigen Schießens und Glocken-Geläutes, die ganze Landschaft unterm Gewehre gewesen.

Im Juli desselben Jahres schlug der Blitz in den Thurm zu Nordleda. Der Wetterhahn und ein Theil der Spitze wurde herunter geworfen.

Als Commissarien des Kaisers, zur Vollziehung des am 6. Mürz dieses Jahres erlassenen Restitutionsedicts, wurden im Erzstifte Bremen der Bischof Franz von Osnabrück und der Reichshofrath Johann von Hagen abgeschickt, welche im October desselben Jahres in Stade ankamen.

In diesem Jahre galt ein Himpten Weizen 3 Mark 6 Schillinge; ein Himpten Roggen 3 Mark 4 Schillinge; ein Himpten Gerste 2 Mark 4 Schillinge; ein Himpten Hafer 16 bis 18 Schillinge.

Der König von Dänemark, welcher endlich eingesehn, daß seine Waffen gegen die des Kaisers kein Glück machten, trat in diesem 1629sten Jahre von dem Kriegs-Schauplatze zurück und schloß einen Frieden zu Lübeck. Wir

werden aber bald sehen, daß ein anderer nordischer Fürst, Gustav Adolph, König von Schweden, der als Feldherr sich schon bewährt hat, auf den Kampfplatz tritt, um dem Kaiser Ferdinand II., dem mit der Macht auch der Muth wuchs, die Spitze zu bieten.

Im nämlichen Jahre starb der Diaconus Johann Turban in Altenbruch. Die Provisoren wählten ihren Cantor an dessen Stelle zum Prediger. Dieser reis'te zuvor nach Lübeck ehe er eingeführt wurde, um seine Bücher zu holen und seine dasigen Geschäfte zu ordnen. Er wurde krank und starb daselbst. Die Provisoren versäumten darüber die Wahlfrist. Der Landesfürst wollte darauf die Stelle besetzen. Die Provisoren machten Vorstellung dagegen, schickten auch den Juraten Marcus Frese am 4. Januar 1630 an den Herzog, um die Sache zu arrangiren. Der Erfolg war, daß Provisoren ihre Wahl zwar behielten, aber eine bedeutende Geldstrafe erlegen mußten.

Am 1. December 1629 sandte der Statthalter und Gräfe Fuchs ein Rescript an Bürgermeister und Rath des Weichbildes Otterndorf, daß die Wein- und Bier-Maaße gekämpet und die Brauer und Krüger dahin beeidigt werden sollten, daß sie hinsichtlich der Accise nichts unterschlagen wollten.

1630, den 3. Februar, schlug der Blitz in die Odisheimer Mühle, welche dadurch ganz zerschmettert wurde.

Im März desselben Jahres mußten alle evangelischen Prediger, bis auf Adolph Helt, Pfarrer zu St. Nicolai, welcher über diese Zeit ein eigenes Handbuch niedergeschrieben hat, Stade verlassen, welche Schritte Tilly selbst betrieb. Noch in vielen anderen Gemeinden wurden die evangelischen Prediger verdrängt und katholische Priester wieder ernannt. Tilly verließ Stade zum letzten Male am 3ten Junius desselben Jahres.

Jetzt änderte sich die Lage der Dinge durch das Auftreten des Königs Gustav Adolph von Schweden, welcher am 24. Juni 1630 mit einer zwar kleinen, aber versuchten Armee von 15,000 Mann, in Pommern landete, und der Kaiser Ferdinand, der über den „schwedischen Schneekönig" lose Spottreden führte, erfuhr bald, wie gefährlich der neue Widersacher sei.

Im Jahre 1630 klagte Herzog Franz Julius von Sachsen-Lauenburg, für sich und im Namen seiner vollbürtigen Brüder, beim Reichshofrathe:

„daß Hamburg im Jahre 1393 den sächsischen Lehnleuten Wilken und Wolder, die Lappen genannt, mit bewaffneter Hand das Amt und Schloß Ritzebüttel abgenommen und sie daraus verjaget. Inzwischen seien die Herzöge von Lauenburg auch nachher noch mit jenen Gütern vom Römischen Kaiser belehnet worden, und hätten die Lappen wieder damit unter gewissen Bedingungen investiret. Da diese jetzt mit ihrem ganzen Geschlechte abgestorben und also die Lehngüter wieder an die Herzöge zu Sachsen gefallen, so werde gebeten:

daß Hamburg auferlegt werden möge, das Schloß und Amt cum fructibus perceptis et percipiendis zu restituiren."

Zum Beweise der Klage waren beigefügt:

a) ein Lehnbrief vom Kaiser Sigismund, und
b) ein Lehnbrief vom Kaiser Ferdinand II., so wie
c) ein von den Lappen ausgestellter Lehn-Revers, worin diese sich verpflichteten, „mit Gut und Leib Herzogen Erich zu dienen, auch ihr Schloß in seinen Nöthen ihm allemal zu öffnen" [53]).

Hamburgischer Seits schützte man hingegen vor:

1) Exceptionem non competentis actionis, weil Herzog Franz Julius nicht regierender Herr und Besitzer des feudi ducalis sei, sondern Herzog Augustus, weswegen die Stadt Hamburg nicht schuldig, sich mit Herzog Franz Julius einzulassen;
2) exceptionem praescriptionis, weil, wie die Klage selbst gestehe, die Hamburger das Schloß und Amt Ritzebüttel schon über 200 Jahre im Besitze gehabt;
3) exceptionem justae occupationis bellicae, weil die Lappen auf der Elbe Seeräuberei getrieben;
4) exceptionem transactionis, weil Hamburg nach Besitznahme der Güter mit den Lappen sich verglichen,

---

[53]) M. s. das Jahr 1370, Seite 92.

und ihnen eine Summe Geldes gegeben, wogegen diese der Stadt Hamburg das Schloß und Amt Ritzebüttel gutwillig abgetreten, welches Herzog Erich im Jahre 1400 genehmigt habe [54]);

5) exceptionem allodialitatis, vel negatae feudalitatis bonorum quaestionis.

Die Sachsen-Lauenburgische Replik bemerkte nunmehr im Allgemeinen, daß eine Spolien-Klage angestellt sei, und man klägerischer Seits deshalb auf keine Einrede der Hamburger eher zu antworten brauche, bevor nicht Ritzebüttel plenarie cum omni causa restituiret sein. Auf die einzelnen Einreden ward inzwischen erwidert:

ad 1. Daß die Brüder des Herzogs Augustus demselben die Regierung mit der Bedingung abgetreten, daß er die abgerissenen Pertinenzien wieder herbei ziehen, und falls er dies nicht könne oder wolle, alsdann solche Herbeiziehung seinen Brüdern ipso jure frei und vorbehalten bleiben solle, und ward zum Beweise dieser Behauptung ein Extract des brüderlichen Vertrages als Anlage 1. beigefügt, überdies aber als Anlage 2. die ausdrückliche Einwilligung des Herzogs Augustus überreichet. Zum Ueberflusse ward noch de rato et mandato caviret.

ad 2. Hamburg befände sich ob violentam occupationem, notorie in mala fide, welche alle Verjährung ausschließe. Auch sei Ritzebüttel ex pacto et providentia majorum ein Lehn, wobei den Descendenten keine Verjährung eher zu laufen anfangen könne, als vom Tode des nächsten Vorfahren oder des nächsten Erblassers. Auch hätten die Herzöge zu Sachsen, obschon die Hamburger possessionem naturalem gehabt, doch possessionem civilem allezeit animo fortgesetzet und behalten, indem sie in allen Lehnbriefen bis auf den heutigen Tag annoch mit dem Schlosse und Amte Ritzebüttel investiret worden.

ad 3. Die Seeräuberei der Lappen ward in Abrede gestellet. Weil sie ein großes Verbrechen sei, so müsse sie besser als durch eine bloße Behauptung erwiesen werden, und wenn dieser Beweis auch zu führen sei, so wäre er

---

[54]) M. s. Seite 95, 96 und 97, Jahr 1393 und 1400.

doch irrelevant und könne die Hamburger nicht autoriſiren, einen Krieg anzufangen, ſondern ſie hätten ſolches dem Herzoge klagen, und wenn ihnen dieſer keine Hülfe Rechtens wider die Lappen angedeihen laſſen, ſolches an den Kaiſer bringen ſollen.

ad 4. Was den Vergleich anbelange, ſo ſeien

A. die Lappen per spolium Hamburgense zu armen Leuten gemacht, welche hernach annehmen müſſen, was man ihnen geboten, alſo erſcheine der Vergleich als durch Gewalt erpreſſet und könne spoliatis transactionem petentibus nicht entgegen ſtehen; überdies hätten

B. die Lappen de feudo als re inalienabili nicht tranſigiren, und noch weniger durch ihre Transaction dem domino directo präjudiciren können. Die vom Herzoge Erich ertheilte Beſtätigung vermöge in praejudicium tertii nichts zu operiren, ſondern ſei pro non facta zu halten.

ad 5. Die Feudalität endlich ſei durch die producirten Lehnbriefe und durch den Lappenſchen Lehnrevers zur Genüge dargethan.

Duplicando hat die Stadt Hamburg auf dieſe Lauenburgſche Ausführung nicht geantwortet, ohnerachtet ihr dies mittelſt Decrets vom 4. November 1633 unter Beſtimmung einer dreimonatlichen Friſt auferlegt war.

Nach Abſterben ſeines Bruders, Herzogs Franz Julius, ließ zwar Herzog Julius Heinrich, indem er den Proceß reaſſumirte, im Jahre 1635 die Stadt Hamburg citiren, um ihre Nothdurft auf die communicirte Replik binnen drei Monaten duplicando einzubringen, allein weiter fand ſich zur Zeit, wo vorſtehender Auszug (welcher im Jahre 1745 von dem damaligen Regierungs-Rathe von Laffert in Ratzeburg beglaubigt iſt und nach deſſen Bemerkung das Manuſcript im Ratzeburger Regierungs-Archive ſich vorfand) aus den Acten verfertigt ward, nichts bei ſelbigen, ſondern es bemerket gedachter Auszug, die Sache ſei in his terminis bis dato liegen geblieben.

Ueber der Zeit die Abfaſſung des Acten-Auszuges, ſo wie über den Verfaſſer deſſelben erhellt nichts. (Neues

vaterländisches Archiv, Jahrgang 1824. 1r Band, Seite 354 et seq.)

Im September 1630 war eine Schlacht zwischen dem Könige von Dänemark und den Hamburgern, auf der Elbe, welche die Hamburger verloren, beiderseits aber mehrere Tonnen Goldes gekostet haben soll. Bald darauf kam es zwischen Partheien zum Frieden.

Im Jahre 1631, den 16. Februar, kamen die protestantischen Fürsten in Leipzig zusammen. Auch der Erzbischof von Bremen beschickte den Convent, da er wenig Vortheil von seiner Verbindung mit der katholischen Parthei gehabt hatte. Hier kam der Schluß zu Stande, daß man mit Schweden sich nicht verbinden, wohl aber den Kaiser gemeinschaftlich zur Zurücknahme des Restitutionsedicts und zur Entfernung seiner Truppen auffordern, zur selbsteigenen Vertheidigung aber ein Heer von 40,000 Mann versammeln wolle.

Nachdem jedoch Tilly am 10. Mai desselben Jahres Magdeburg, welches mit Schweden einen Bund geschlossen, fast gänzlich in Asche gelegt, und 30,000 unschuldige Menschen, unter ihnen Greise, Säuglinge, wehrlose Weiber und Jungfrauen, unter Qualen oder nach erlittener Entehrung getödtet hatte, stand der Kaiser nicht an, die Beschlüsse des Leipziger Convents als aufrührisch zu zernichten, und gegen die Theilnehmer jede Drohung und Gewalt zu gebrauchen. Es schritten daher diese zum Aeußersten, der Selbsterhaltung willen, und schlossen mit dem Könige von Schweden, Gustav Adolph, einen festen Bund.

In diesem Jahre wurde zu Altenbruch ein neuer Hafen angelegt, welcher 170 Ruthen lang war und 4000 Reichsthaler gekostet haben soll. Zu den Grabekosten hat beigetragen: Altenbruch von 1600 Morgen; Lüdingworth von 1420 Morgen und Bingentheil von 352 Morgen $3\frac{1}{15}$ Wende. Der alte Hafen hatte viele Krümmungen und fiel allererst weit bei Osten der Röttmers-Grube in die Elbe. Eine alte Nachricht von 1604 sagt: Von der Schleuse bis an die Röttmers-Grube ist ungefähr 1460 Schritt; von da an bis zum Ausflusse in die Elbe ungefähr 1500 Schritt.

Am 7. September des nämlichen Jahres war die berühmte Schlacht bei Leipzig, welche den Ruhm der

*

schwedischen Waffen in Deutschland begründete, indem Gustav Adolph hier siegte und Tilly und Pappenheim mit ihren Heertrümmern flohen.

Diese Schlacht entschied endlich den Erzbischof von Bremen öffentlich gegen die Unterdrücker seines Landes aufzutreten, denn noch ehe der General Achatius Tott mit 3000 Schweden versprochenermaaßen zu Hülfe kam, ließ der Erzbischof seine eigenen Truppen schon gegen die Kaiserlichen anrücken, und vertrieb die katholische Geistlichkeit aus Verden. Oberst Reinacker machte darauf mit 800 Mann Infanterie und 200 Reitern einen Zug gegen die erzbischöflichen Truppen, allein die Stadt Bremen verweigerte ihm den Durchzug, und deshalb zog er sich, nach einiger Plünderung auf dem Lande, nach Stade zurück.

Von den im Lande Hadeln bis zum 20. November 1631 bequartiert gewesenen kaiserlichen Truppen lagen noch ungefähr 100 Mann auf der Franzenburg. Da nun diese den Einwohnern des Landes Wursten gewiß Schaden zugefügt, so belagerten diese am 27. November desselben Jahres die Franzenburg. Ob nun gleich die Besatzung tapfer auf die Wursaten feuerte, so wnrde doch nur ein einziger von ihnen erschossen. Wie nun der Oberst Reinacker in Stade erfuhr, daß die Seinigen auf der Franzenburg in Bedruck wären, commandirte er einige hundert Mann dorthin. Diese kamen den 31. desselben Monates hier im Lande in der Nacht in aller Stille an, und gedachten die Belagerer zu überfallen; allein da ihre Ankunft zeitig genug den Wursaten war hinterbracht worden, machten dieselben sich in derselben Nacht in aller Eile davon. Da nun der Oberst Reinacker von der unterm 15. Februar 1629 bereits genannten Contribution am 20. November 1631 den letzten Termin beim Abmarsche der übrigen Truppen schon empfangen hatte, zog er seine Truppen nunmehr aus der Franzenburg und brach am 3. December völlig aus dem Lande Hadeln auf. Franzenburg besetzte darauf die Landschaft mit 100 Mann.

Zur Aufbringung der bisher von dem Lande Hadeln gezahlten drückenden Contributionen hat die Landschaft Hadeln bedeutende Anleihen in Hamburg und Bremen machen müssen. Um nun die deshalb schuldig gewordenen Zinsen

abtragen zu können, hat noch, ohne den an den Obersten Reinacker bezahlten letzten Termin der Contribution, eine bedeutende Summe Geldes im November, mit großer Beschwerde der Einwohner, aufgebracht werden müssen.

Im December desselben Jahres kamen die Schweden in das Erzstift Bremen und nahmen Ottersberg, Bremervörde und Langwedel ein. Rotenburg wurde bei dem Abzuge der Kaiserlichen eingeäschert. Auch wurde der Paß bei Lesum von den Schweden erstürmt und der Oberst Reinacker mußte sich zurückziehen. Nachdem aber Gronsfeld und Pappenheim ihm 3000 Mann Verstärkung zugesandt hatten, rückte er sehr bald wieder vor, und nahm nach einem Gefechte bei Clüversborstel, Verden und Langwedel, und verfolgte die Besatzung des letzten Orts bis zur Vorstadt von Bremen.

1632, den 28. Januar, wurde dem Lande Hadeln von dem Erzbischofe Johann Friedrich in Bremen aufgegeben, zur Unterhaltung seiner Truppen 5500 Rthlr., in fünf Terminen, zu bezahlen, überdem aber noch 6 Wispel Weizen und 6 Wispel Gerste zu Commisbrod zu liefern.

Im Januar-Monate dieses Jahres hatte der Erzbischof, in Verbindung mit dem schwedischen General Tott, eine bedeutende Truppenmasse zusammen gebracht, und es wurden Verden und Langwedel wieder eingenommen, ersterer Ort vom schwedischen Obersten Domino. Den 5ten Februar nahm der General Tott mit 9000 Mann eine Stellung bei Altkloster und die Belagerung von Buxtehude begann, wo sich 501 Soldaten, 335 Soldatenfrauen und 367 zum Trosse gehörige Kinder befanden. Der Commandant, von seiner Frau überedet, ergab sich am 27. desselben Monates und erhielt freien Abzug nach Stade. In dieser Stadt lagen ungefähr 20,000 Mann, unter dem Befehle des Grafen Pappenheim. Am 16. März nahm der General Tott die Schwingerschanze, welche er aber den Tag darauf wieder verlor. Horneburg ward drei Tage später, bei einem Angriffe der Kaiserlichen, bis auf ein Haus, abgebrannt, und General Tott war genöthigt, sich ins Alteland zurückzuziehen. Um diese Zeit landeten auch 330 Dänen, unter Commando des Marquard Rantzau, bei Freyburg, allein diese wurden durch erzbischöfliche Truppen und

Wurſaten vertrieben, worüber der König von Dänemark ſich bei dem General Tott ſehr beſchwerte.

Am 25. März deſſelben Jahres ſind die erſten ſchwediſchen Soldaten, aus 9 Compagnien und dem Staabe beſtehend, im Lande Hadeln einquartiert, bis zum 7. April, und das Land hat ihnen 6780 Rthlr. (nicht 2260 Rthlr., wie Bilkau angeführt) bezahlen müſſen. Ueberdem ſind, auf Verlangen des Herzogs Auguſt, dem Oberſten Domino noch 80 Pferde geliefert worden, jedes zu 50 Mark gerechnet, beträgt 1333⅓ Reichsthaler.

Im Lande Kehdingen fiel am 10. April deſſelben Jahres ein heftiges Treffen zwiſchen den Kaiſerlichen und Schweden vor, in welchem Letztere zwei Regimenter verloren und die Kaiſerlichen den Sieg davon trugen. Wie nun die Einwohner der Lande Hadeln und Wurſten von dieſer Niederlage der Schweden Kundſchaft erhielten, verbanden ſich die Hadeler und Wurſaten zur Vertheidigung der Oſte, und verhinderten dadurch den Uebergang der Kaiſerlichen. Es haben zwar dieſe tapfer auf die Hadeler und Wurſaten gefeuert, allein Letztere haben auch kein Kraut und Loth geſpart; weil beide Partheien ſich aber des Oſtedeichs als Schanze bedienten, ſo ſind von beiden Seiten Wenige beſchädigt worden. Es hatten die Hadeler und Wurſaten noch nicht vergeſſen, wie unmenſchlich die Kaiſerlichen bei ihnen gehauſet, und da ſie nun überdem noch vernommen, daß ſie es im Lande Kehdingen nicht beſſer gemacht, ſondern den Einwohnern alle ihre Habſeligkeiten genommen und Mord und Brand daſelbſt verübt hatten, ſo verlangte ihnen nach ſolchen Gäſten nicht, ſondern wollten lieber ihr Leben verlieren, als dulden, daß ſolche Unmenſchen ihr Vaterland wieder betreten ſollten.

Die Ligiſten trugen damals einen Theil des Kirchthurms zu Oſten ab und pflanzten auf dem ſtehen gebliebenen Kanonen auf.

Zu ſehr gelegener Zeit führte der Herzog Franz Carl von Lauenburg dem General Tott neu geworbene Truppen zu, und dieſe Verſtärkung, auch weil die Truppen anderwärts gebraucht werden mußten und weil Stade mit Lebensmitteln ſehr ſchlecht verſehen war, bewog Pappenheim, die Stadt zu verlaſſen. Am 5. Mai übergab er die

Schlüssel der Thore und Kirchen dem Magistrate, empfahl für die Kranken, welche er zurück ließ, Sorge zu tragen, und nahm die Katholiken und Ordensleute mit. Der Tag seines Abzuges ward zum jährlichen Dankfeste der Bürger. Der Marsch ging über Bremervörde, wo er sich festzusetzen suchte, nach Rotenburg und Verden, und es wurde somit das Land von Ligisten befreiet. Es fingen aber jetzt die Schweden hauptsächlich an, monatliche Contributionen einzufordern und durch sonstige Prellereien den Einwohnern beschwerlich zu fallen.

Nach dem Abzuge der Kaiserlichen von Stade wurde der schwedische Oberst Alexander Lesle mit seinen Truppen im Lande Hadeln einquartirt. Am 13. Juni kam darauf Herzog August, nachdem er sich unter des Königs von Schweden Schutz begeben hatte, mit dem schwedischen Abgesandten, Dr. Salvius, im Lande Hadeln an, und schlossen die sämmtlichen Stände mit den Schweden einen Vergleich, wornach dem Könige einige tausend Mark Lübisch in unterschiedenen Terminen zu bezahlen versprochen wurden, worauf am 27. Juli die schwedischen Soldaten gänzlich aus dem Lande Hadeln abgezogen sind. Diese Vergleichssumme ist kümmerlich und mit der größten Beschwerde der Landes-Einwohner zusammen gebracht worden; allein dessen ungeachtet hat des Herzogs Bruder, Herzog Franz Carl, welcher der evangelischen Religion zugethan war, auch noch etwas Geld auf Bartholomäi aus dem Lande Hadeln gehoben.

Der General Tott ward wegen der Streitigkeiten mit dem Herzoge Georg zu Celle abberufen, und der Oberst Baudissin erhielt den Befehl in Niedersachsen.

Am 8. September 1632 publicirte der Statthalter und Gräfe Fuchs ein Mandat zu Otterndorf, daß kein Handeler oder Höker die an der Schleuse oder Specken ankommenden Waaren alsobald, wie bisher geschehen, kaufen, sondern drei Tage sich des Vorkaufs enthalten sollten, bei Strafe 60 Mark, damit der Magistrat die Uebertreter zu Register zu setzen.

Am 1. November selbigen Jahres ward der König von Schweden, Gustav Adolph, in der Schlacht bei Lützen von mehreren Kugeln durchbohrt (vielleicht durch Verräthers

Hand abgeschossen) und verlor dadurch das Leben. Die Kaiserlichen verloren in dieser Schlacht den General, Graf Pappenheim. Tilly's Leben hatte bereits in einem Gefechte in Bayern, am 10. April, geendet.

Nach dem Tode des Königs von Schweden ergriffen zwei große Männer das Ruder der schwedischen und protestantischen Sache. Der schwedische Reichskanzler, Axel Oxenstierna, im Rathe und Herzog Berhard von Weimar im Felde.

Im Jahre 1633, den 14. Februar, sandte der Erzbischof von Bremen fünf Kornetten Reiter nach dem Amte Ritzebüttel, welche daselbst sehr übel hauf'ten, jedoch bald wieder abmarschiren mußten.

Den 19. März desselben Jahres haben der Statthalter Hans Nicolaus Fuchs und der Gerichtsverwalter Paulus Becker, mit Zuziehung der Stände, eine Verordnung wegen des Arbeits-, Tage- und Dienstlohns, entwerfen müssen, welche auch bald darauf, den 12. April, von dem Herzoge confirmirt worden ist, mit dem Zusatze, daß das Setzen auf eigene Hand der Dinstboten gänzlich verboten sein sollte, bei Strafe 60 Mark; auch kein Eingesessener dazu behülflich sein und solche Dienstboten hausen sollte, bei Vermeidung gleicher Strafe, wovon jedoch schwache bettlägerige oder bei ihren Eltern sich aufhaltende Dienstboten ausgenommen sein sollten, und wird dem Gräfen, Secretarius, Amtsschreiber und sämmtlichen Eidesverwandten ernstlich abefohlen, hierüber in Allen steif, fest und unverbrüchlich zu halten, auch dieselben, so dawider thun und handeln werden, zu Register zu setzen.

Am 9. Juni desselben Jahres verordnete Herzog August, mittelst Rescripts an die Visitatoren M. Sebastian Schwan und Johann Kracke: daß hinführo jedes Kirchspiels Pastor und Prediger ein Register über die Copulirten, Gebornen und Gestorbenen halten; die Wehemütter aber die unehelichen und die in Rücksicht der Trauung zu früh erfolgenden Geburten, den Schultheißen anzeigen sollten.

Im Sommer dieses Jahres hatten die Schultheißen und Schöpfen die nach Holland und über die Elbe gezogenen Arbeiter zu Register setzen und vor Gericht citiren lassen.

Dieſelben überreichten am 26. Juni eine Vorſtellung, worin ſie ſagten:

Die Herren möchten ſich erinnern, daß ſie, als der Feind vor der Oſte geweſen, ſowohl als Andere, mit ihren Gewehren allda erſchienen wären und von dem Ihrigen gezehrt hätten. Sie hätten, da das Graben hier im Lande früher vorbei geweſen, und das Korn noch nicht reif, mithin ſie hier keine Arbeiten hätten erhalten können, ſich genöthigt geſehen, um nicht zu darben, auswärts Arbeit zu ſuchen. Sie wären gegen die Erndte wieder gekommen. Außerdem ließen bekanntlich die Hausleute in dieſen bedrängten Zeiten wenig graben, und ſie könnten ihren ſauren Verdienſt nicht einmal von ihnen erhalten, ja nicht einen Himpten Korn bekommen; wollten daher bitten, ſie mit der Brüche zu verſchonen.

1633, den 19. September, publicirte der Herzog Auguſt, daß

1) bei 60 Mark Strafe die Verlobten vor der Hochzeit in einer Behauſung nicht beiſammen wohnen und ſich aufhalten, ſondern ſich bis zur Copulation Ein von dem Andern abthun und allen verdächtigen Umganges ſich entſchlagen ſollten, darunter auch
2) die ledigen Mannes-Perſonen, welche außerhalb einer geſchehenen Zuſage der Ehe oder ordentlichen Verlöbniß, unzüchtige Weibes-Perſonen zu ſich nehmen, unter dem Scheine und Prätexte, daß ſie Dienſtboten haben müſſen, gemeint ſein ſollten, und ſollten
3) die Weibes-Perſonen, welche außerhalb des Eheſtandes ſich wider das ſechste Gebot verſündigen und ein uneheliches Kind zur Welt bringen, gleich den Mannes-Perſonen in 30 Mark Brüche verfallen ſein.

Am 20. deſſelben Monates und Jahres erließ der Herzog Auguſt ein Reſcript an Bürgermeiſter und Rath des Weichbildes Otterndorf, des Inhalts:

1) Daß Keiner, der nicht liegende Gründe habe, in dem Außendeiche und auf der Haide Vögel ſchießen ſollte, bei Strafe 60 Mark.
2) Daß die Wehemutter die Geburt eines unehelichen Kindes, oder die zu frühe Geburt, dem Paſtor und dem Magiſtrate, mit Benennung des Vaters und der

Mutter anmelden sollte, widrigenfalls die Wehemutter so viel als Jene verbrochen, ohne Gnade, zu erlegen habe.

In diesem Jahre galt der Himpten Weizen 14 bis 16 Schillinge und der Himpten Gerste 12 bis 14 Schillinge.

Im Jahre 1634, den 30. März, erließ der Herzog August ein Rescript, daß, da die Vögte im Lande Wursten den dasigen Eingesessenen verboten, den hadelnschen Unterthanen keine Haide zu verkaufen, es bei 60 Mark Strafe verboten sein sollte, den Eingesessenen des Landes Wursten Getraide oder andere Waaren verkaufen und zukommen zu lassen, imgleichen auch kein Vieh, es seien Pferde, Ochsen, Kühe oder anderes, im Lande Wursten in die Weide zu thun.

Im September desselben Jahres starb der Erzbischof von Bremen, Johann Friedrich, und der Kaiser suchte nun den König von Dänemark, Christian IV., durch das Versprechen, seinem Sohne Friedrich die Stifter Bremen, Verden und Bützow zu geben, zur Kriegs-Erklärung gegen Schweden zu bewegen. Um nun diesem vorzubeugen, verstand Oxenstierna sich lieber dazu, des Prinzen Ansprüche als erwählter Coadjutor in Bremen anzuerkennen, mit der Bedingung, daß er seine Coadjutorschaft in Halberstadt, wie auch dem einst besessenen Bisthume Verden entsagen, und schwedische Besatzungen in seinen Festungen behalten solle.

Am 11. und 12. October desselben Jahres erhub sich ein erschrecklicher Sturm, begleitet von einem starken Erdbeben, und die meisten Deiche wurden von dem hoch angeschwollenen Seewasser durchbrochen. Am Nordstrande soll der Schaden am größten gewesen sein. Es sollen daselbst 6000 Menschen und 50,000 Stücke Vieh ertrunken, und ein Kirchdorf mit der Kirche und allen Einwohnern versunken sein. Es sind nachher so viele todte Menschen und Vieh, zerbrochene Häuser und zertrümmerte Schiffe angetrieben, daß es jämmerlich anzusehen gewesen. Diese Sturmfluth schadete im Allgemeinen dem Lande sehr, indem sie nach einem sehr trockenen Sommer erfolgte und das Land gleichsam das Seewasser einsog. Nach 10 Jahren verspürte man noch die nachtheiligen Folgen.

Im Jahre 1635, den 10. Mai, kam zu Prag der Friede zwischen dem Kaiser Ferdinand II. und dem Churfürsten Georg August von Sachsen, welcher noch nie die Parthei Schwedens aufrichtig gehalten, zu Stande, welchem viele Stände, doch meist nur aus Furcht, beitraten, indem gegen die sich Weigernden wie gegen Reichsfeinde verfahren werden sollte. Durch die Schweden und die von dem Frieden ausgeschlossenen Stände wurde die Fortsetzung des Krieges nun noch eifriger betrieben.

Am 16. Juni dieses Jahres ward der Schultheiß Jocob Lange zu Oster-Ihlienworth von dem Schultheißen Hinrich Oest aus Odisheim entleibet.

1636, den 13. Junius, ließ der Herzog August eine Verordnung publiciren, daß die Debitoren auf die Citation erscheinen, den Gläubigern mit baarer Bezahlung begegnen, oder sonsten an dem Orte, dahin der Gräfe sie verordnet und durch den Hausvogt einlegen lassen wird, sich nicht allein willig verfügen, sondern auch unverrückt verbleiben und keinen Fuß vor die Thür setzen sollten, es sei denn, daß sie zuvor entweder bezahlt oder von dem Gräfen des Einlagers auf gewisse Zeit entlassen worden, bei Strafe 60 Mark, und soll jeder Einwohner des Weichbildes Otterndorf bei gleicher Strafe diejenigen Personen, welche bei ihnen eingelegt und ohne Erlaubniß des Gräfen oder unbefriedigt ihrer Creditoren davon gehen, den Fürstlichen Officieren und Beamten alsbald namkundig machen.

Am 23. December desselben Jahres erließ der Statthalter und Gräfe Fuchs eine Verordnung, dahin lautend:

1) Daß die Krämer und Krüger zu Otterndorf, welche bisher mit Taback Krämerei getrieben, ihren annoch habenden Taback zwischen Dato und Lichtmeß verkaufen und zu Gelde machen, nach Lichtmeß aber dessen im Geringsten nicht mehr feil haben, verkaufen oder Jemandem folgern lassen sollte, bei Brüche 60 Mark.
2) Daß jeder Wirth um 9 Uhr Abends schließen und den Zapfen zuschlagen, auch seinen etwa habenden Gästen ferner kein Bier und Branntwein zapfen oder folgen lassen, sondern dieselben ermahnen sollte, daß sie sich nach Hause und zur Ruhe zu begeben hätten.

Wer dagegen handelt, sollte in vorgesetzter Strafe verfallen sein und von Bürgermeister und Rath zu Register gebracht werden.

Im Jahre 1637, am 15. Februar, starb der Kaiser Ferdinand II., und es bestieg darauf der Sohn des Verstorbenen, Ferdinand III., welcher bereits am 12. December 1636 zum römischen Könige erwählt worden war, den Kaiserthron.

Nach einer im Jahre 1637 von dem Rathmanne Claus Oest in Otterndorf aufgestellten Berechnung, hat das Land Hadeln in 14 Jahren, von 1623 bis 1637, mit Einschluß des Landschatzes und mit Ausschluß der Zinsen auf Landesschulden, an Kriegskosten verausgabt 418,381 Reichsthaler 40 Schillinge.

Im Jahre 1638 wurde die Otterndorfer Osterschleuse in einer Sturmfluth vom Wasser weggerissen, und weil man den tiefen Grundbruch nicht hat dämmen können, hat man den kleinen halben Mond davor hergezogen und die neue Schleuse ein Wenig weiter in's Westen gelegt.

Am 19. November selbigen Jahres verkaufte Magnus Rancke in Westerende-Lüdingworth seinen Hof an den Statthalter Hans Nicolaus Fuchs, bestehend aus 15 Morgen Wedemgut, 15 Morgen Kirchengut, 11 Morgen Boysengut 6 Morgen 3 Wenden Eigengut, 8 Stücken Moraft, 2 Meierhäusern, für 16,500 Mark und 1 Wispel Weizen. Die Onera waren diese: 28 Mark Herrenschatz, 17¾ Himpten bischöflicher Gerste-Zehnten, 75 Mark Kirchenhauer, 4 Mark Wenthal. Unterzeichnet von Magnus Rancke, Pauls Sohn, Claus von der Medem, Schultheiß, Gerdt Köper, Amtsschreiber, Peter Detecke und Michael von Freuden. Der Landesfürst befreite mittelst Confirmation des Contracts diesen Hof von Einquartierung, Schleusenschatz und Contribution.

Im Jahre 1639, den 13. Julius, ordnete der Herzog August: Daß ins künftige alle Vierteljahr in der vollen Woche nach dem Feste ein Buß- und Bettag im ganzen Lande sollte gehalten werden. Daß das Spatzierengehen auf dem Kirchhofe, Bier- und Weinschenken unter der Predigt, und was sonst zur Entheiligung des Sabbaths gehört, unterbleiben sollte. Daß die Prediger am Sonnabend

sollten Beichte sitzen; die ohne erhebliche Ursachen erst am Sonntage-Morgen wollten zur Beichte kommen, sollten abgewiesen werden. Frauens-Personen sollten nicht mit verhülltem Angesichte zum Tische des Herrn gehen; die also kämen, sollten vom Altare abgewiesen werden. Allen diesem sollte bei Strafe 60 Mark Lübisch ein Jeder nachzukommen gehalten sein.

Am 29. desselben Monates und Jahres huldigten die Hadeler dem jungen Herzoge Johann Adolph, Sohn des Herzogs August, annoch in seinen unmündigen Jahren, und gelobten, nach des herzoglichen Vaters Absterben Niemand anders, als diesen jungen Prinzen, für ihren Landesfürsten anzuerkennen. Es ist aber derselbe kurz nachher, noch vor des Vaters Ableben, gestorben, und hat der Herzog August keine männliche Erben hinterlassen.

Den 26. September desselben Jahres confirmirte der Herzog den Otterndorfer Schiffern ihr Privilegium, daß keine fremde Schiffe eher sollten befrachtet werden, bis die einheimischen beladen; wobei ihnen aber auch eingebunden worden, für billige Fracht zu fahren.

In diesem Jahre verkauften die Kirchspiele Oster- und Wester-Ihlienworth, Steinau und Odisheim ihren Schleusehem im Brüninghem, nahe bei Neuenkirchen, an den Schultheiß Woelke Schmiter in Neuenkirchen, für 1750 Mark. Der Käufer hatte bei Abschließung des Contracts zum Beistande, seinen Bruder, Bürgermeister Schmiter aus Otterndorf.

Am 18. December selbigen Jahres ließ der Statthalter Hans Nicolaus Fuchs in der Lüdingworther Kirche, an der Nordseite, ein Lectorgestühlte für sich erbauen, und ein Begräbniß vor dem Chore einrichten.

In demselben Jahre verehrte der Jurat Claus Rugen zu Otterndorf dem Pastorat-Lehne daselbst einen kleinen silbernen Kelch und eine Patène, zum Gebrauche bei Kranken, welche das heilige Abendmahl verlangen. Auch verehrte Ursula Fuchs im nämlichen Jahre demselben Lehne eine kleine runde silberne Schachtel zu Oblaten, zum nämlichen Gebrauche.

1640, den 20. Januar, confirmirte der Herzog August die den Wannaern wegen der Emmelke früher ertheilten

Gerechtigkeiten, mit der Erweiterung, daß hinführo der Schultheiß in Ihlienworth die Schauung auf solchem Strome, so oft es die Noth erfordert, verrichten solle, wenn der Schultheiß zu Wanna vier Tage vor dem nächsten Freitage dem Schultheißen zu Wester-Ihlienworth solches angekündigt, zu welcher Zeit denn die Ausräumung, Säuberung und Erweiterung geschehen sein muß. Dem Schultheißen zu Wanna solle es frei stehen, zwei oder drei Tage später dem Strome mit seinen Landschöpfen entlangs zu gehen und in Augenschein zu nehmen, und wenn die Säuberung nicht geschehen, solches dem Gräfen und Secretair zu melden, welche darauf den Strom in Augenschein nehmen und die Nachlässigen durch den Schultheißen in Wanna zu Register setzen lassen sollen. Die Nachlässigen sollen in 10 Mark Brüche verfallen, und soll der Schultheiß zu Ihlienworth bei 60 Mark Strafe gehalten sein, die Schauung au'fs Neue vorzunehmen, und Alles der Gebühr nach verfertigen zu lassen.

Am 27. desselben Monates und Jahres verordnete der Herzog August, daß Keiner bei der Canzlei mit der Taxe sollte übersetzt werden; man sollte sich aber in der Taxe bei hadelnschen Appellationssachen, nach der gedruckten Hofgerichts-Ordnung des Fürstenthums Niedersachsen richten.

Am 31. desselben Monates erließ der Herzog August ein Rescript, daß die zum dritten Male in Ansehung des sechsten Gebotes gesündigt und betroffen worden, sofort eingezogen und aus dem Lande verwiesen, und die solche behausen, zu Register gesetzt werden sollten.

Am 4. Mai desselben Jahres wurde von dem Statthalter und Gräfen Hans Nicolaus Fuchs und den Gerichtsverwalter Paul Becker — nachdem auf Ansuchen der Odisheimer die Gösche und der Hurdamm von dem Amtsschreiber Gerdt Köper und Schultheiß Hinrich Wolderich aus Steinau war in Augenschein genommen worden — die Aufräumung der Gösche, Erhöhung des Hurdamms, und Erweiterung einiger Stöpen, verordnet.

Zu Curhafen wurde in diesem Jahre die erste Galiote erbaut, bald noch eine kleinere angeschafft und ordentliche Lootsen angenommen. Auch wurde ein Reichstag zu Regensburg gehalten, und der Kaiser Ferdinand III. bewilligte,

daß zu Münster und Osnabrück die Friedenscongresse sich versammeln sollten. Die förmliche Eröffnung der Congresse geschah aber erst später.

1641, den 22. Junius, erließ der Herzog August eine Verordnung, wornach das Jagen in den freien Gehägen verboten wird.

Im Jahre 1642, den 29. Junius, vereinigten sich die Schultheißen des 1. Standes Landes Hadeln über folgende Puncte:

1) Wenn der Gräfe oder Secretair sie in Landes-Angelegenheiten aufs Fürstliche Haus citiren ließe, sollte Jeder zur bestimmten Stunde erscheinen, wer mit Grund verhindert würde, sollte einen oder mehr bevollmächtigte Landschöpfen schicken, bei Strafe 2 Mark.
2) Die nämliche Ordnung und Strafe sollte stattfinden, wenn sie von dem präsidirenden Schultheißen convocirt worden.
3) Bei Versammlung der Landschaft auf dem Warningsacker solle jeder Schultheiß Mannzahl halten, und die ohne Ursache ausgebliebenen Einwohner mit 2 Mark bestrafen.
4) In Versammlungen der Schultheißen, Landschöpfen und Gevollmächtigten solle der Schultheiß vor Beendigung der Sitzung nicht davon gehen, auch zu verhüten suchen, daß Andere sich nicht entfernen, bei Strafe 2 Mark.
5) Jeder Schultheiß solle dafür sorgen, daß der Beitrag seines Kirchspiels zu den Landesschulden zur bestimmten Zahlungszeit berichtigt werde, bei 1 Reichsthaler Strafe.
6) Jeder solle die in ihren Versammlungen verabredeten Rathschlüsse geheim halten, Einer den Andern vor böse Nachrede vertheidigen und schützen, und vertraulich mit ihm leben.

Diese Vereinigung ist unterzeichnet, von Jacob Eitzen, Schultheiß in Altenbruch, Matthias Dock, Schultheiß in Osterbruch, Johann Rötmer, Schultheiß in Westerende-Otterndorf, Wölke Schmiter, Schultheiß zu Neuenkirchen, Bartelt Varenholt, Schultheiß zu Nordleda, Peter Wolderich,

Schultheiß zu Osterende-Otterndorf, Hinrich Docke, Schultheiß zu Lüdingworth.

In diesem Jahre ist der Altar in der Nordledaer Kirche aus dem Nordstrande, welches leider eingegangen, gekauft, und 1643 illuminirt worden. Hat gekostet 600 Mark.

Im nämlichen Jahre verehrte Johann Höpner dem Pastorat-Lehne zu Otterndorf eine silberne Flasche nebst silberner Kette und Ringe, zum Gebrauche bei Kranken, welche das heilige Abendmahl verlangen.

Am 23. October desselben Jahres besiegte der große schwedische Feldherr Torstensohn die Kaiserlichen auf dem verhängnißvollen breiten Felde bei Leipzig.

Am 22. December desselben Jahres erließ der Herzog August eine Verordnung, daß keine Schenker, Krüger, Brauer, Gastgeber länger als des Abends um 9 Uhr Gäste halten, denselben Bier, Wein, Branntwein und dergleichen Getränke schenken, zapfen und vorsetzen, sondern nach 9 Uhr den Zapfen zuschlagen, die Gäste gehen heißen, der Schenker auch nach 9 Uhr nichts über die Diele ausfolgen, sondern alle Fremde und Einheimische abweisen sollte, bei 60 Mark Strafe, sowohl für den Krüger als Gast, und sollten alle Eides-Verwandte auf die Befolgung solcher Verordnung achten.

Im Jahre 1643 verstattete der Herzog August neun Einwohnern Altenbruchs bei der Grodener Kirche herum, nämlich: Claus Bulle dem Aeltern, Bartold Bulle, Johann Bulle, für sich und Wilken von Duhns Erben, Claus Detecke, Annecke Tamm, Johann Stange, Gesche Quest und Claus Quest, daß sie in Anhörung des göttlichen Worts, Gebrauch der Sacramente und Begräbnisse, des Ministerii zum Groden gebrauchen, im Uebrigen aber in Altenbruch ihr Kirchenrecht thun sollten. 1646, den 26sten October, suchten die übrigen Westerende-Altenbrücher um die nämliche Freiheit nach, erhielten aber eine abschlägliche Resolution.

Im nämlichen Jahre (1643) wurde in den Kirchen des Landes Hadeln specielle Visitation gehalten, ausgenommen in Altenbrnch. Visitatoren waren zu der Zeit Johann

Kracke, Paſtor zu Altenbruch, und M. Martin Strackerian, Paſtor zu Otterndorf.

Den 17. Julius deſſelben Jahres wurde in Sachen der ſämmtlichen Lüdingworther, wider Chriſtoph Beym Graben in Lüdingworth, wegen Unterhaltung des Dierks-Weges und der Brücke daſelbſt, vom Obergerichte erkannt: daß die Lüdingworther den Weg, Beym Graben aber die Brücke zu unterhalten habe.

In dieſem Jahre begehrte der Herzog Auguſt von der Landſchaft Hadeln eine anſehnliche Summe Subſidiengelder; worauf die ſämmtlichen Stände um Erleichterung derſelben demüthig anhielten, ihre erlittenen Preſſuren, Mißwachs und vielfältige Ausgaben vorſchützten und ihre desfalls habenden Privilegien allegirten, dabei aber eine nach des Landes Vermögen aufgebrachte Erkenntlichkeit überſchickten, womit der Herzog ſich zufrieden ſtellte.

1643, wie die Mißhelligkeiten zwiſchen Dänemark und Schweden in einen förmlichen Krieg ausbrachen, verlangten die Schweden, der Erzbiſchof von Bremen, welcher damals gerade zu Stade ſich aufhielt, ſolle 100,000 Thaler zahlen und alle feſten Oerter und geworbenen Völker übergeben. Der Erzbiſchof Friedrich weigerte ſich, in dieſe Forderungen einzugehen, hielt mehrere Landtage zu Basdahl, und verlangte, man ſollte ſich in Wehrſtand ſetzen. Viele Stände aber vermeinten, die Gefahr ſei nicht ſo drohend, worüber die Abgeordneten des Erzbiſchofs in ſolche Heftigkeit geriethen, daß ſie faſt zum Degen gegriffen hätten. Die Stände bewilligten endlich 40,000 Thaler; allein ſchon hatte der ſchwediſche General-Major, Graf von Königsmark, feindſelige Maaßregeln ergriffen.

Im Jahre 1644, den 2ten Januar, unterhandelten einige Deputirte vom Lande Hadeln mit dem Grafen von Königsmark, wegen der Einquartierung. Während dieſer Unterhandlung bediente ſich der Graf gegen den Mitdeputirten, Bürgermeiſter Johann Sittmann aus Otterndorf, der Worte: Man muß den Hadelern die ſilbernen Pflüge aufheben, ſie können wohl hinführo mit eiſernen hinfahren, die Feldarbeit zu verrichten. Die Hadeler mußten erlegen an den Grafen 5000 Reichsthaler, 30 Pferde à 100 Mark,

1000 Reichsthaler, und an seinen Secretair 100 Reichsthaler.

Am 2. Februar desselben Jahres schrieb der Erzbischof Friedrich aus Stade, an den Commandanten Adam Barner zu Bremervörde, daß, da er den Schulzen Jacob Eitzen in Arrest genommen, den Gräfen aber passiren lassen, gedachten Schulzen anzudeuten habe, wie er mit Befremdung vernommen, daß die Hadeler sich vom Erzstifte separiret, mit dem Grafen Königsmark, zu seinem Präjudize, Handlung gepflogen, und sich auf sein erlassenes Fürstliches Schreiben kaltsinnig erklärt hätten, daß er den Schulzen über die Handlung mit Königsmark zu vernehmen, dessen Aussage ihm sofort mitzutheilen, den Arrestaten aber alsdann entlassen könne. Um diese Zeit erhielt Erzbischof Friedrich von seinem Vater, dem Könige von Dänemark, Befehl, einige Völker in das Land Hadeln zu legen, damit dasselbe, dem Erzstifte zum Besten, vor allen feindlichen Ueberfällen bewahrt werden möchte. Die Hadeler protestirten dagegen und machten sich durch einen Revers anheischig, ihr Land mit eigenen Wachen zu versehen, wogegen der Erzbischof den Hadelern einen Revers ertheilte, worin er dieselben mit Einquartierung zu verschonen, und sein in der Franzenburg eingenommenes Volk selbst zu unterhalten versprach, wohingegen die Hadeler monatlich ein gewisses Geld in Neuhaus erlegen sollten, bis die Kriegs-Unruhen in hiesiger Gegend vorüber wären. Als nun bald darauf die Dänen aus der Franzenburg abgefordert wurden, und man vernahm, daß andere Truppen, um dieselben wieder zu besetzen, im Anmarsche waren, schleiften die Hadeler, den 17. Februar, mit Genehmigung ihres Herzogs, die Franzenburg, damit ihnen dieserwegen kein Schaden mehr möchte zugefügt werden.

Wie der schwedische General-Major, Graf Königsmark sich immer mehr Stade näherte, verließ der Erzbischof diese Stadt und ging nach Glückstadt. Von Stade verlangte darauf der Graf Königsmark 9000 Reichsthaler, worauf 3000 Reichsthaler geboten wurden. Er nahm aber solche nicht an, sondern verfügte Execution, und gab eine Anweisung auf alle Aemter, Gerichte und Klöster des Erzstifts. 500 bis 1000 Reichsthaler mußte mancher von Adel erlegen,

und für sechs schwedische Reiter, die bei Harsefeld von des Erzbischofs Leuten erschossen worden waren, begehrte Königsmark 6000 Reichsthaler. Einige Edelleute wurden in Verhaft genommen, der Erzbischof drohte aber dagegen, daß gefangene schwedische Officiere für deren Sicherheit haften sollten. Zu Ende des Monates Februar ließ der Erzbischof den Paß, welchen die Schweden bei Gnarrenburg besetzt hatten, einnehmen, und diese zogen nach Verden und Hagen, von welchem letztern Orte sie auch wieder durch die erzbischöflichen Truppen vertrieben wurden. Am 18ten März verließ Königsmark, nachdem er einen Verlust von 600 Mann erlitten, das Erzstift und zog in's Lüneburgische und nach Sachsen, allein er kehrte schon im Junius wieder zurück. Während seiner Abwesenheit hatte der General Bauer über die Schweden bei Verden einen Vortheil gewonnen, und darauf einen schwedischen Major, welcher mit 800 Mann in Langwedel lag, zur Uebergabe genöthigt, Auch mußten 200 Schweden, welche Königsmark bei seinem Abzuge in Hagen geworfen hatte, sich ergeben. Der Erzbischof, welcher mit 3000 Mann von Glückstadt über die Elbe gekommen war, traf nun Anstalten, alle Einwohner des Erzstifts zu bewaffnen. Der Graf Königsmark, welcher jetzt sein Hauptquartier in Verden genommen, Langwedel wieder erobert und die dortigen Festungswerke abtragen lassen hatte, zog im August durch das Lüneburgsche über die Elbe in's Mecklenburgsche, um den Feldherrn Torstensohn zu unterstützen. Auch der Erzbischof ging nach Dänemark ab, um die dort eingedrungenen Schweden zu bekämpfen.

Am 10. August 1644 starb der bisherige Statthalter und Gräfe des Landes Hadeln, Hans Nicolaus Fuchs, und wurde die Leiche am 3. September unter vielen Ceremonien in die Kirche zu Otterndorf gesetzt und die Leichenpredigt gehalten, darauf aber am 5. September, des Abends 7 Uhr, in der Kirche zu Lüdingworth beerdigt. Der Herzog ließ darauf durch einen seiner Räthe, Namens Enoch Kiel, eine Zeitlang die Statthalterschaft verwalten, bis Balthasar von Moltken, ein Edelmann aus dem Mecklenburgschen, als Statthalter und Gräfe, dem Lande Hadeln vorgestellt wurde. Auch starb am 28. August der bisherige Gerichts-

Verwalter Paul Becker, und wurde an seiner Statt Hartwig Michaelis zum Gerichtsverwalter ernannt.

In diesem Jahre hatten sich die Diener des Junkers Christoph von Brobergen, aus dem Erzstifte Bremen, herausgenommen, die Felder der Odisheimer mit den Windspielen ihres Herrn zu durchjagen. Einige Male war ihnen solches von den Odisheimern widerrathen worden, da sie aber nicht darauf achteten, so wurde ihnen zuletzt ihre Beute nebst einem Windspiele abgenommen.

1644 ist die Kanzel und der daran befindliche Schülerlector in der Kirche zu Otterndorf erbauet worden, von Meister Jürgen Krübeln, Bildhauer in Glückstadt, durch Beförderung der Prediger M. Martin Strackerian, Pastor, auch Superintendent des Landes Hadeln, M. Johannes Münstermann, Archidiaconus, und Ehrn Johannes Kluge, Diaconus, imgleichen der Provisoren Johannes Sittmann, Bürgermeister, Johann Röttmer und Peter Wolderich, Schultheißen, auch Peter Braders, Bürgermeister, wie auch Franz Hundtens, Magnus Oetkens, Claus Hentkens und Hey Backens, Kirchgeschwornen, dazu vornehme Eingepfarrte eine freiwillige Beisteuer gegeben, deren Namen zu immerwährendem Gedächtnisse in einem eigenen Buche verzeichnet stehen, welches sich im Kirchen-Archive daselbst befindet.

Im Anfange des Jahres 1645 wandte sich der schwedische General-Major, Graf von Königsmark wieder nach dem Bremischen, und verlangte Geld von den Ständen, mit der Drohung, daß im Weigerungsfalle er selbst kommen wollte; worauf sich die bremischen Stände Verhaltungsbefehle vom Erzbischofe erbaten. Dieser gestattete ihnen, nach Gutdünken und den Umständen gemäß zu handeln. Graf Königsmark bemächtigte sich im Februar durch Kriegslist des Altenlandes, indem er einen versteckten Angriff zu Lande machte, und darauf, wie die bewaffneten Landeseinwohner und erzbischöflichen Soldaten die Deiche verlassen, auf Boitzenburger Schiffen landete. Er verfolgte nun die Erzbischöflichen nach dem Lande Kehdingen, und nahm auch dieses Land ein. Am 15. Februar ergab sich Stade, und die dort befindlichen Truppen, welche 500 Mann zählten, wurden unter die Schweden gesteckt; nur der Hauptmann von Wersebe erhielt mit seiner Compagnie freien Abzug.

Stade mußte 20,000 Reichsthaler, und das Alteland und das Land Kehdingen 32,000 Reichsthaler zahlen, auch Unterhalt für drei Regimenter Infanterie liefern. Buxtehude wurde den 18. Februar übergeben, und in Bremervörde ließ der Commandant den Flecken schleifen, um sich besser halten zu können, jedoch ergab er sich nach kurzer Belagerung, am $\frac{6}{17}$. März, und trat selbst in schwedische Dienste. Darauf nahm Königsmark Ottersberg und Rotenburg, und waren nunmehr beide Stiftslande in seiner Gewalt. Alle Aemter in den Stiftslanden wurden, durch eine Verfügung vom 19. März, mit schwedischen Beamten besetzt.

Die förmliche Eröffnung der Friedenscongresse zu Münster und Osnabrück geschah endlich am 10. April dieses Jahres.

Am 18. Februar selbigen Jahres war auch der Rittmeister Christian von Prettlach, mit des Grafen von Königsmark Leibregimente zu Pferde, im Lande Hadeln einquartiert worden und blieb daselbst 10 Wochen mit solchem Regimente. Diese Einquartierung hat dem Lande Hadeln gekostet, laut der auf Befehl des Herzogs am 12. Juni eingegebenen Rechnungen, 192,499 Reichsthaler, ohne Otterndorf, welches die Einquartierung für 9498 Reichsthaler abgekauft hatte. Die Hadeler supplicirten darauf an den Herzog August, um einer ferneren Bedrückung des Landes vorzubeugen, und brachten es auch so weit, daß, zufolge Patents der Königin Christina von Schweden vom 20. December, das Land Hadeln in schwedischen Schutz genommen, und dem Gouverneur und den Beamten des Erzstifts Bremen, so wie allen übrigen Bedienten injungirt wurde, das Land Hadeln zu beschützen und demselben auf keinerlei Weise beschwerlich zu fallen. Es merkten aber die Hadeler wenig Erleichterung.

Am 21. April 1645 musterte Graf Königsmark sein, aus 4000 Reitern, 1000 Dragonern und 1500 Mann Infanterie bestehendes Heer bei Bremervörde, und brach am 3. Mai gegen Hessen auf.

Am 25. desselben Monates und Jahres kauften Schultheiß Jacob Eitzen in Altenbruch und Christoh Beym Graben sen. zu Lüdingworth, für die drei Stände des Landes Hadeln, zwei Pferde von dem Amtmanne Erich Wördenhoff

zu Ritzebüttel für 70 Reichsthaler, und stellten eine Schuldverschreibung darüber aus. Diese Pferde sind dem schwedischen Regierungs-Rathe und General-Auditeur, statt der ihm offerirten 50 Reichsthaler, auf sein Ansuchen geliefert worden.

Allenthalben erschienen jetzt die Schweden als Sieger, und der König von Dänemark suchte jetzt sein Heil in schnellem Frieden, welcher am 13. August 1645 geschlossen ward. Bei diesen Friedensunterhandlungen mit Dänemark weigerte die Königin Christina von Schweden sich, das Erzstift mit einzuschließen, vielmehr ward dieses Land völlig wie ein erorbertes behandelt und Graf von Königsmark zum Gouverneur bestellt. Während nun die Stiftslande bis zum Frieden von den Schweden besetzt blieben, kam Bremervörde noch einmal in die Hände der Erzbischöflichen. Im August schlichen sich zwölf Dänen, als Bauern gekleidet, in die Festung, und gaben vor, den Commandanten, wegen ausgeschriebener Contribution, sprechen zu wollen. Wie sie nun vorgelassen, fielen sie über den Commandanten her und ermordeten ihn. Während der, durch die Ermordung veranlaßten Verwirrung, drangen mehrere Dänen, welche sich in den Gärten des Fleckens versteckt hatten, hinein, und bemächtigten sich der Festung, welche wohl versehen ward und eine Besatzung erhielt von 300 Mann Infanterie, 100 Reitern und 100 Dragonern. Vergeblich ward der Oberst Arentsen abgeschickt, Bremervörde wieder zu entsetzen. Es bemächtigte sich die Besatzung der Moorschanze, und schnitt der Garnison zu Stade alle Communication ab.

Am 29. November desselben Jahres verordnete der Herzog August, daß, wenn Prediger-Kinder und Kindes-Kinder, so außerhalb Landes sind, hier im Lande erben, sollten sie von der Entrichtung des zehnten Pfennigs frei sein.

Am 22. December selbigen Jahres entstand ein schreckliches Donnerwetter mit vielen Blitzen, wodurch in Ritzebüttel einiger Schaden geschehen.

In diesem Jahre war der Reichsrath, Feldmarschall und General-Gouverneur Hans Christoph von Königsmark mit den Aemtern Rotenburg und Neuhaus belehnt worden.

Im Jahre 1646, den 8. Januar, wurden des ſchwediſchen Rittmeiſters Chriſtian Oeſterlings Truppen, ſammt des Oberſtlieutenants Eckhard von Briſowitz bei ſich habenden Dienern und Pferden, mit dem halben Staabe, in das Land Hadeln verlegt. Dieſe haben das Patent der Königin Chriſtina vom 20. December vorigen Jahres nicht achten wollen, ſondern bei ihrem Abmarſche, welcher am 10. April geſchah, eine große Summe Geldes nebſt 22 Pferden vom Lande gefordert und empfangen.

Am 10. Januar deſſelben Jahres erließ der Herzog Auguſt folgende Conſtitution:

1) Wer auf ſeinem Nächſten animo offendendi, welches aus dem circumstantiis gehabten Wortgezänkes oder gehabten Widerwillens zu bemerken, ein Meſſer zücken und entblößen wird, ungeachtet er gar keinen Schaden damit gethan, ſoll ohne Anſehen der Perſon auf Jahr und Tag des Landes verwieſen werden.

2) Würde ein ſolcher aber in gedachter Friſt wieder in's Land kommen, ſo ſoll er auf zwei Jahre vor öffentlichem Kirchſpiele und auf dem Rathhauſe relegirt, oder wenn er ſolches noch nicht achten wollte und darüber ertappt würde, zuerſt mit harter Gefängniß ad tempus und auf eine Zeitlang geſtrafet und darauf von dem Scharfrichter zum Lande hinaus gewieſen werden.

3) Wer ſeinen Nächſten mit einem Meſſer beſchädigt, die Wunde aber nicht gefährlich oder tödtlich iſt, derſelbe ſolle das Arztlohn und Ungelegenheit des Beſchädigten bezahlen, und gleichfalls ohne alle Gnade und Unterſchied auf zwei Jahre des Landes verwieſen ſein. Wenn er hierin widerſetzlich ſich bezeigen würde, ſoll er gedoppelt mit vierteljährlicher Relegation geſtrafet und nach Ausweiſung des vorhergehenden andern Artikels, ferner verfahren werden.

4) Sollte einer von den Eides-Verwandten, es ſei Schultheiß, Schöpfe, Bürgermeiſter oder Rathsherr, ſich offenſive ſeines Meſſers gebrauchen, ſoll derſelbe nicht allein vorgedachtermaaßen, gleich andere Unterthanen, geſtrafet werden, ſondern auch dazu ſeines

Amts und Ehrenstandes in continenti verlustig und entsetzt sein.

5) Da auch in loco aliquo privilegiato sich einer mit dem leidigen Messerstechen oder auch Entblößung desselben versündigen sollte, demselben sollen obengedachte Strafen in Allem duplirt und ohne einige Gnade an ihn vollstreckt werden.

6) Wer zu seiner Defension, doch ohne sonderliche Noth, zum Messer greifet, ohngeachtet er keinen Schaden damit gethan, derselbe soll auf ein viertel Jahr relegirt, oder mit sechswöchigem schwerem Gefängnisse gestrafet werden.

7) Würde aber ein solcher seinem Nächsten damit vulneriren und beschädigen, soll er auf ein halbes Jahr relegirt, oder pro delicti qualitate mit hartem Gefängnisse ad tempus gestrafet werden.

8) Wird aber einer zu seiner unumgänglichen nothwendigen Defension sein Messer entblößen oder auch gar seinem Nächsten Schaden damit zufügen, derselbe soll nach Befindung, und so weit er necessariam defensionem und die Nothwehr wird probiren können, seiner Unschuld billig genießen, bis dahin aber, und daß er selbige wie recht erwiesen, sich dieses Landes enthalten, oder in Vermerkung einiger frevenlicher Widersetzlichkeit, zu gefänglicher Haft geführet, und bis zu ausgeführter und beigebrachter Nothwehr verwahrlich darin gehalten werden.

9) Alle vorgedachte Strafen sollen, ohne einige Linderung und Milderung, exequiret, an alle Oerter, auch wohin sich die Delinquenten und Messerstecher verfügen und sicher Geleite suchen möchten, dieselben nicht zu geduldet, sondern ad locum delicti zu verweisen, geschrieben werden.

Im März dieses Jahres schickte der Graf von Königsmark den Oberst Oettinger zur Belagerung nach Bremervörde ab, und kam selbst wenige Tage darauf mit vielem Geschütze dorthin. Der Commandant, Oberst Eggerich, hoffte Ersatz von den Kaiserlichen, wie auch, daß die Unterhandlungen, welche der Erzbischof wieder angeknüpft hatte, erfolgreich sein würden; wie er sich aber in

diesen Erwartungen getäuscht und Alles zum Sturme bereit sah, übergab er am 5. April Bremervörde und erhielt freien Abzug über Lamstedt.

Am 11. Juni desselben Jahres ward der verstorbene einzige Sohn des Herzogs August, Herzog Johann Adolph, beerdigt. An solchem Tage wurde in allen Kirchen des Landes Hadeln dem Verstorbenen um ein Uhr Nachmittags eine Leichenpredigt gehalten. Der Text zu solcher Predigt, Sprüche Salomons, Capitel 4, vom 1. bis 15. Verse inclusive, war von dem Verstorbenen noch bei Lebzeiten selbst gewählt und begehret worden. Auch wurde mit dem Geläute, wie gebräuchlich, verfahren.

1646 wurden abermals zwei Wölfe im Lande Hadeln gefangen.

Im Jahre 1647, den 10. März, wurden die fürstlichen Bedienten im Lande Hadeln vom Herzoge contributionsfrei erklärt.

Am 20. Juni desselben Jahres wurden einige schwedische Reiter in das Land Hadeln geschickt, die restirenden Gelder beizutreiben. Diese wurden aber auf Verwendung einiger Deputirten, den 4. August wieder abgefordert. Den 12. September sandte die schwedische Regierung in Stade zehn unmontirte Reiter in's Land, denen die Hadeler Pferde und Montur geben, auch die Zehrungskosten, welche auf der Herreise ausgelegt, vergüten mußten.

In diesem Jahre, schreibt Johann Rötmer, welcher einen Hof im Ochsenhemmertheile, Kirchspiels Westerende-Otterndorf besessen, habe ihm die schwedische Contribution über 1000 Mark gekostet.

Im Jahre 1648, den 12. Februar, entstand in der Nacht ein heftiger Sturm, welcher an Gebäuden großen Schaden gethan. Die Wannaer und Altenwalder Windmühle wurden umgeworfen und die Thurmspitzen zu Groden und Nordleda traf wieder das Unglück, vom Mauerwerke herunter geworfen zu werden; auch wurden die Thürme zu Osterbruch und Ihlienworth fast gänzlich ruinirt. Der Seeband blieb unbeschädigt. Zur Reparirung des Thurmes und der Kirche zu Nordleda haben in diesem Jahre Altenbruch zehn Tannenbäume und Lüdingworth fünf dito geschenkt.

Am 29. Mai desselben Jahres, kamen zwei schwedische Officiere in's Land Hadeln und requirirten 39 Artillerie-Pferde und 82 Reichsthaler, welche am 13. Juli abgeliefert worden.

Am 24. October des 1648. Jahres wurden endlich zu Osnabrück und Münster die Friedensinstrumente unterzeichnet, und Deutschland, im Blute schwimmend und von Brandtrümmern erfüllt, vernahm fast unglaublich die Friedensbotschaft, sein Jammer sollte sich enden. Wie für ganz Deutschland, so auch für die hiesige Gegend, war der dreißigjährige Krieg in hohem Grade verderblich gewesen, und ließ noch lange Spuren nach sich. Die Sitten erlitten durch den Krieg, durch die vielen Ausländer, welche er in's Land brachte, große Veränderungen. Sittmann[55]), ein treuherziger Geschichtschreiber des Landes Hadeln, berichtet darüber Folgendes: Vor einigen Jahren hielten die Hadeler alte Tracht noch in Ehren. Sie gingen in gutem Tuche, auch wohl in Seidenzeug mit silbernem Gürtel, worin ein Dolch angebracht war. In seinen Tagen aber wäre Alles anders geworden; alte Treue, Einfachheit und Ordnung wären verschwunden, und statt dessen neue Unsitte und fremde Laster herrschend geworden; wie namentlich seine Landesleute der Gurgelfreude allzu geneigt worden wären und von schwedischen Soldaten den Genuß des Tabacks erlernt hätten.

Beim Abschlusse des Westphälischen Friedens wurde der Augsburger Religionsfriede von 1555 feierlich bestätigt, blos mit der Ausdehnung, daß nun auch die Reformirten mit eingeschlossen seien, und daß in Ansehung der anzuerkennenden katholischen oder evangelischen Confessionseigenschaft und Religionsübung einzelner Lande und Orte, so wie in Ansehung aller daraus fließender Rechtsfolgen das Normaljahr 1624 entscheidend sein solle.

In diesem Frieden wurden sowohl das Erzstift Bremen, wie auch das Bisthum Verden, der Krone Schweden, zur Schadloshaltung wegen der aufgewandten Kriegskosten, beide

---

[55]) M. Hartwig Sittmann war ein Sohn des damaligen Bürgermeisters Johann Sittmann zu Otterndorf.

als weltliche Herzogthümer, überlassen und zu Reichslehen erklärt. Der Erzbischof von Bremen, Friedrich II., war durch den Tod seines ältern Bruders und seines Vaters bereits zum Dänischen Throne gelangt, wo er unter dem Namen Friedrich III. herrschte.

Die schwedische Regierung schenkte in diesem Jahre dem General-Kriegs-Zahlmeister Melchior Schlangenfeld, das Kloster Neuenwalde, welches im dreizigjährigen Kriege ganz in Asche gelegt worden war, jedoch unter der Bedingung, daß die vorhandenen geistlichen Personen auf Lebenszeit gehörig unterhalten werden sollten. Die Verschenkung dieses, so wie auch anderer Klöster an Fremde, fand die Ritterschaft sehr unbillig, da dieselben größtentheils von adelichen Geschlechtern des Landes gestiftet und begabt worden waren, und durch ihre Vorstellung in Stockholm erlangten sie endlich auch das Versprechen, wenn einige Klöster der Krone wieder anheim fallen sollten, man darauf bedacht sein würde, sie, zum Besten der Töchter des Adels zu bestimmen.

Im nämlichen Jahre hat das Land Hadeln, wegen restirenden Magazin-Korns, noch 1500 Reichsthaler nach Stade schicken müssen.

1649, im Monate Juli, ist abermals eine Kirchen-Visitation gehalten worden, unter Zuziehung des Gräfen von Moltken und des Secretairs Hartwig Michaelis; weil aber die Erndte eingefallen, ist es bei den Kirchspielen Osterbruch, Ihlienworth und Neuenkirchen verblieben. Visitatoren waren damals Johann Kracke, Pastor in Altenbruch, und M. Hinrich Heinrichsen, Pastor in Neuenkirchen.

Den 20. August desselben Jahres verordnete Herzog August, in Bezug auf die Stadt Otterndorf, daß die Brüche, welche sonst die Gemeinde gehoben, künftighin zwischen dieser und dem Magistrate getheilt, und von dem Theile des Magistrats, die beiden Bürgermeister die eine Hälfte zu gleichen Theilen, die andere Hälfte aber die Rathsverwandten aequaliter zur Ergötzlichkeit ihres Amts und für Versäumnisse genießen sollten.

In diesem Jahre ist wegen des seit längerer Zeit im Ritzebüttelschen Neuenfelde erfolgten starken Abbruchs, der Deich von Curhafen bis neben Groden einwärts gelegt,

das Neuefeld zu Westen des Hafens aber unbedeicht geblieben.

Im Jahre 1650, den 26. April, erließ der Herzog August an den Statthalter und Gräfen von Moltken, wegen Ernennung eines anderen Visitators, da der Visitator Johann Kracke am 9. October 1649 verstorben war, folgendes Rescript:

„Unsern gnädigen grueß zuvor Ehrnvest, Mannhafter Lieber getreuer. Alldieweile Ehr Johann Kracke, gewesener Visitator Unsers Erblandes Hadeln und Pastor zu Altenbroek unlengst Todes verblichen, und an dessen stelle ein ander Visitator hinwiederumb muß bestellet werden, und Wir Uns den zum theil erinnern, zum theil auch auß Unser Registratur unterthänig referiren lassen, das der pro tempore Pastor zu Otterndorff zu solcher Visitatur durch Unser Minsterium in respect Unser Fürstl. residentz daselbst, mit Zuziehung Unser des ortes Constituirten und anwesenden Bedienten allemahl elegiret, und von Uns als Episcopo und Landesfürsten confirmiret worden. Die lezte Election aber Wir deswegen, das der itzige Pastor zu Otterndorff dazu mahl allererst wenig wochen vorhero im Predigambt getreten, und also fort zu solchem Ambte nicht hat können elegiret werden, billig haben geschehen lassen, und dieselbe in gnaden confirmiret. Uns aber Unterthänigen Bericht gethan worden, das der itziger Pastor zu Otterndorff zu solcher dignität genugsamb qualificiret, und nicht gerne wollen, das anderweit vorbei gegangen, besondern der ort annoch, wie vorhero geschehen, deßfalls gebührlich angesehen werde.

Derowegen Wir Euch hiemit gnädig wollen anbefohlen haben, Unserm Visitatori M. Henrico Heinrichsen, auch sonsten da ihrs nöthig befindet, dem Ministerio, bei welchem die Wahl stehet, diese Unsre gnädige meinung anzudeuten, und in Unsern Nahmen erinnerung zu thun, daß gedachter M. Backmeister, als itziger Zeit Ordinarius Pastor

zu Otterndorff zu einem Visitatore erwehlet werdet. Ihr werdet diesem Unsern gnädigen Befehl gehorsamlich nachleben, und Wir verbleiben euch mit Gnaden) wohl beigethan. Geben auf Unsere Veste Ratzeburg, den 26. April 1650."

In selbigem Jahre, auf Viti Tag, war ein schreckliches Gewitter mit starkem Regen und am zweiten Tage nach Jacobus abermals. Der Regen hielt fast ununterbrochen bis Michaelis an. Das Wasser soll in vier Stunden eine Elle hoch gewachsen sein. Im Sietlande kam kein Heu und Futter zu Hause und das Wasser ging an vielen Stellen durch die Häuser. In Nordleda konnte man mit Kähnen über den süderstes Kirchdeich fahren. Auf dem Heringskoop mußten die Einwohner zum Theile ihre Häuser verlassen, wegen der Höhe des Wassers. Wo das Feld niedrig war, trieben die Hocken vom Lande weg.

Den 28. Junius desselben Jahres erließ der Herzog August ein Privilegium für das Schlachteramt in Otterndorf.

Desselben Jahres, den 1. August, wurde die Kirchen-Visitation mit den Fürstlichen Beamten wieder angefangen zu Wanna. Anstatt des verstorbenen Visitators Johann Kracke war am 17. Juni dieses Jahres M. Lucas Backmeister in Otterndorf wieder erwählt worden, welcher mit M. Hinrich Heinrichsen die Visitation besorgte. Wegen des eingetretenen starken Regenwetters aber wurde die Visitation nicht fortgesetzt.

Im Jahre 1651, den 21. April, wurden die Werbungen hier im Lande durch ein Fürstliches Patent verboten, wobei auch zugleich verordnet ward: daß sich künftighin Niemand von den Hadelern in fremde Bestallung, ohne des Herzogs Wissen und Willen, sollte einlassen, und da es geschehen, sollte der Contract für null und nichtig erkannt werden. Um diese Zeit haben die Einwohner des Landes Wursten der Königin Christine von Schweden gehuldigt.

Am 19. Juni desselben Jahres wurde die Kirchen-Visitation in Nordleda, darauf in Lüdingworth, sodann in Otterndorf, und am 14. August in Altenbruch gehalten.

Von Altenbruch heißt es im Visitations-Protocolle: Wir haben daselbst eine löbliche Harmonie der Kirchendiener und der Provisoren nebst guter Richtigkeit der Inventarien und des Kirchenbuchs gefunden, auch keine Gravamina im Geringsten gehört.

Am 28. und 29. Juni selbigen Jahres entstand ein starker Sturm und große Kälte, wodurch die Feldfrüchte sehr litten. Das neue Feld ist in diesem Jahre drei Male untergangen. Die Folge davon war eine große Theureung, so daß der Himpten Weizen sowohl als der Himpten Roggen 2 Mark 8 Schillinge galten.

Am 26. Juli desselben Jahres wurden einige, zwischen Bürgermeister und Rath und der gemeinen Bürgerschaft der Stadt Otterndorf entstandene Streitigkeiten, durch den Statthalter und Gräfen Balthasar von Moltken und den Gerichts-Secretarius Hartwig Michaelis, zufolge erhaltenen Fürstlichen Commissorii, dahin verglichen und beigelegt:

1) Magistrat hat der Participation der Brüche sich begeben, mit des Fürsten Consens.
2) Ist dem Magistrate für's Erste die freie Nießung des Kellers gelassen.
3) Ist von dem Magistrate versprochen worden, der Gemeine von allen Intraden und Aufkünften Rechnung abzulegen.

Am 26. October desselben Jahres beschlossen die Einwohner des Kirspiels Wanna, wo bisher der Vicarius die Schule verwaltet, einen eigenen Schullehrer zu vociren und demselben die Verwaltung zu Schule zu übertragen.

Seit vielen Jahren betrachtete die Stadt Bremen sich völlig als Oberherrn von Lehe, und die Leher erkannten solche Herrschaft an; allein eine besondere Veranlassung diente dazu, solche Verbindung aufzulösen. Es hatte die Stadt Bremen vor einiger Zeit einen Richter über Lehe bestellt, Namens Johann Vöge, welcher sich aber so verhaßt machte, daß die Einwohner ihn im Jahre 1651, in Gegenwart von zwei Schottherren, steinigten, worauf von dem Rathe zu Bremen ein neuer Richter geschickt wurde, welcher aber nicht angenommen, vielmehr auf einen Wagen gepackt und bis auf eine Meile von Bremen zurückgefahren wurde. Für die Folgen dieser That bange, verlangten die

Leher schwedischen Schutz und erboten sich zur Huldigung, worauf die Schweden den Flecken einnahmen.

Im Jahre 1652, den 17. Januar, erließ der Statthalter und Gräfe des Landes Hadeln folgende Verordnung:

1) Daß alle ausländische Arme und Bettler, welche sich hier bei den Einwohnern aufhalten oder eingemiethet, binnen vier Wochen weggeschafft, und den täglich Neuankommenden, nicht mehr denn ein Durchgang und Nachtlager verstattet werden sollte, bei Strafe 60 Mark Lübisch im Widersetzungsfalle.
2) Den einheimischen Armen sollten Zeichen gegeben werden, welche sie beständig am Halse oder Arme tragen; denjenigen aber, welche solches Zeichen nicht tragen und eingeschrieben sind, sollte bei Strafe 10 fl. nichts gegeben und sollten solche mit Gefängniß, Halseisen oder nach sonstiger Ermäßigung bestraft werden.
3) Auch sollten die Armen, welche auf Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen ungebeten erscheinen und sich unter die Gäste mischen, mit 10 Mark Lübisch bestraft werden, und wenn sie solche nicht bezahlen könnten, mit Halseisen oder Gefängniß gezüchtigt werden.

Am 6. Mai desselben Jahres wurde von den Landes Schultheißen, in Gegenwart Johann Steenkamps, eine allgemeine Wolfsjagd auf den 8. desselben Monates angesetzt und dabei folgendes Regulativ beliebt:

1) Wird der Amtmann von Bederkesa die Pfande setzen und mit seinen Völkern bewahren lassen im Rugen-Busche zwischen Neuenwalde und Flögeln. Die Westerfahne Altenbruchs und die Westerfahne Lüdingworths sollen sich den 8ten, des Morgens früh um 6 Uhr in Wanhoyen anfinden, da denn Johann Steenkamp verheißen, zwei seiner Leute abzuordnen, die ihnen können Anleitung geben, wie solche Jagd füglich ferner zu bestellen;
2) sollen die beiden osterstien Fahnen in Altenbruch, wie auch die Osterfahne in Lüdingworth ihren Marsch nehmen nach der Feuerstätte und durch den Seehausen,

ferner ihren Marsch südwärts anstellen und sich also vertheilen, daß sie mit obengedachten Altenbrüchern und Lüdingworthern sich können vergesellschaften;

3) die Nordledaer werden sich strecken bis an Ebengedachte, und werden ihren Weg fortsetzen bei Westen des kleinen Ahlens, wie auch durch denselben;
4) die Westerender-Otterndorfer werden ihren Weg nehmen zwischen beiden Ahlen;
5) denen werden sich alsbald zur Seite verfügen die Osterender-Otterndorfer:
6) durch den großen Ahlen die Wannaer;
7) durch die Oberwettering nach dem großen Ahlen die Neuenkircher;
8) denen folgen die Osterbrücher;
9) den Osterbrüchern sollen folgen die Ihlienwörther;
10) die Uebrigen der fünf Kirchspiele werden sich dabei anfinden nach Art und Maaß, wie vor diesem die Jagd bestellet worden.

Am 20. Juli selbigen Jahres erließ die schwedische Regierung eine Verfügung, der zufolge die höhern Landescollegien ihren Sitz, der sonst zu Bremervörde gewesen, nach Stade verlegt wurde, wo auch der General-Gouverneur seinen Aufenthalt nahm. Auch fand sich die gedachte Regierung veranlaßt, das peinliche Verfahren wegen Zauberei, durch ein in diesem Jahre erlassenes Rescript, niederzuschlagen.

In diesem Jahre dauerte die Theuerung fort. Es war ein sehr trockner Sommer, weshalb man in mehreren Strömen und Wettern trocknen Fußes gehen konnte. Die Fische starben größtentheils. Die Erndte kam frühzeitig, wodurch schon ein großer Theil der Winterfrüchte um Jacobi eingescheuert war. Es entstanden Fieber, und hitzige Krankheiten, und um Bartholomäus thaten sich viele Mäuse hervor, die den Früchten auf dem Felde und in den Gebäuden sehr schadeten.

Auch wurde in solchem Jahre die mittelste Glocke zu Altenbruch umgegossen, und hat folgende Inschrift: Anno 1652 hat das Kirchspiel Altenbruch diese Glocke, vor diesem Anna genannt, durch M. Stephan Wolle und Nicolaus Gage aus Lotran wieder umbgiessen

und verbessern lassen, da Amtspersohnen gelebet Prediger: H. Johannes Herlicius Pastor, H. Josephus Pippingius Archid., H. Justinus Hahne Diac., Nicolaus Wilde Aedituus. Schultheis Jacob Eitzen. Kirchgeschworne Woelke Frese, Jürgen von Duhn, Hinrich Rancke, Peter Scharpen. Johann. 14. Ego sum via vita et veritas.

Ferner wurde das neue Gericht (Galgen) in diesem Jahre, bei Versammlung der ganzen Landschaft, aufgerichtet.

Im Monate Februar des Jahres 1653, ließ der Herzog August ein Patent publiciren, worin der im Jahre 1623 aufgerichtete Kirchen-Receß erneuert und verordnet wurde, daß ein einheimischer Studiosus einem ausländischen vorgezogen werden sollte; wegen eines Unbekannten aber sollte man, bei vorfallenden Streitigkeiten, die Visitatoren vor Anderen consuliren.

Am 27. Juli desselben Jahres war die Kirchen-Visitation zu Odisheim. Da die Provisoren daselbst sich beklaget, daß sie wegen Absterben beider Prediger große Unkosten gehabt und die Kirche kein Vermögen habe, ist ihnen die Visitations-Gebühr geschenkt worden.

Es fiel in diesem Sommer eine nasse Erndte ein, daß man das Korn auf den Halmen mußte auswachsen lassen. Auch war eine großen Sonnenfinsterniß sichtbar.

Am 22. November selbigen Jahres, als der Statthalter und Gräfe von Moltken mit den sämmtlichen Landes-Schultheißen beschlossen hatte, daß, weil das Korn ganz faul feil, die Debitoren, welche ihr Korn nicht bei diesen Wintertagen zu Gelde machen, solches ihren Creditoren in Zahlung präsentiren können und nicht weiter in Schaden und Ungelegenheit gebracht werden, sondern Creditores den Himpten Weizen für 18, Roggen für 16, Bohnen für 10, und Hafer für 4 Schillinge, alles Kaufmannesgut, annehmen, oder bis zur Verkaufzeit, da der Preis höher geworden, Dilation zu geben schuldig sein, die Debitores morosos aber der Wohlthat nicht genießen sollten, ließ er solches zu Jedermannes Nachachtung öffentlich publiciren.

Am 22. December nämlichen Jahres erließ der Statthalter und Gräfe von Moltken folgendes Mandat, wegen

der Dienstmägde, Weiber und erwachsenen Dirnen, welche keine Lust haben bei Anderen zu conditioniren und deshalb sich im Lande Hadeln einmiethen u. s. w.:

1) Daß die Schultheißen in den Kirchspielen, und Bürgermeister und Rath in Otterndorf sehr scharf und genau, und zwar ohne einigen Aufschub, sollten untersuchen, was für ledige Personen, so bei Anderen dienen können, vorhanden, dieselben mit Zuziehung der Landschöpfen und Gevollmächtigten, in Otterndorf aber Bürgermeister und Rath für sich, auf eine gewisse Contribution, als gewesene Ammen oder Weiber und Mägde auf 1 Mark 8 Schillinge, erwachsene Dirnen aber auf 12 Schillinge zu setzen, und mit gebührendem Ernste dieselbe von ihnen einzufordern; im Falle dieselben sich aber dessen weigerten, oder ihnen nicht viel abzunehmen, ihre Namen eingesandt werden sollten, um sie zur Haft zu bringen und zur Schuldigkeit anzutreiben.
2) Daß Keiner, bei Strafe 60 Mark Lübisch, hinführo einen Knecht, Magd, Jungen oder Dirne in Dienst nehmen sollte, es haben denn dieselben Scheine ihrer Dimission oder ihres Erlasses von ihren gewesenen Herren, Wirthen oder Frauen vorgezeigt, das dawider handelnde Gesinde aber soll mit 7 Mark Strafe, oder Gefängniß auf etliche Tage, belegt werden.

Im Jahre 1654, den 19. April, wurde zu Hamburg zwischen dem Herzoge August und seinen drei noch lebenden Fürstlichen Gebrüdern, halbbürtiger Geburt, durch deren allerseits Gesandten, wegen der Successsion, ein Vergleich getroffen, daß nach tödtlichem Hintritte Herzogs August, Herzog Julius Heinrich und seine Erben unmittelbar succediren sollten. Weil aber dieser Herzog der römisch-katholischen Religion zugethan war, so wurden des Landes Hadeln halber in dieser Zusammenkunft folgende Puncte verabredet:

„Daß der Herzog Julius Heinrich die Einwohner des Landes Hadeln sammt und und sonders bei allen ihren Previlegien und üblichen Gewohnheiten im Geist- und Weltlichen wollte lassen und

schützen. Insonderheit sollten sie allerseits bei ihrer evangelisch-lutherischen Religion gehandhabet, auch nichts, weder in der Lehre noch Ceremonien, geändert werden. Keine andere Visitatores, Prediger und Schuldiener, als der Augsburgischen Confession zugethane, sollten im Lande geduldet werden. Auch sollten Visitatores und das ganze Consistorium die Aufsicht haben, damit keine fremde Lehrer einschleichen möchten, und die sich eingeschlichen, sollte das Consistorium nach Befinden vor sich, ex officio dieselben abzusetzen Macht haben. Auch sollte das Hadelnsche Consistorium (welches von zweien fürstlichen Bedienten, zweien Visitatoren und Assessoren aus allen dreien Ständen abgehalten wird) mit dem Niedersächsischen Consistorio nichts zu schaffen haben, vielweniger von demselben dependiren. Alle Consistoriales und andere hohe und niedrige Bediente in Hadeln, ja die fürstlichen Canzlei-Räthe selbst bei Hofe, sollten der lutherischen Religion zugethan sein. Jedoch behalte sich der Herzog vor, wenn er mit seinem Hof-Staate zugegen, seinen Gottesdienst für sich und die Seinigen, doch ohne Nachtheil der Eingesessenen, zu halten, auch für sich andere, das Land Hadeln nichts angehende römisch-katholische Bediente an seinem Hofe zu haben. Den Predigern des Landes sollte unverboten sein, vor den Lehren, so der ihrigen zuwider, ihre Zuhörer fleißig zu warnen und zur Beständigkeit bei der einmal erkannten Wahrheit dieselben anzumahnen; jedoch, daß solches mit guter Bescheidenheit, ohne ungebührliches Schmähen und Schelten geschehe. Es sollten auch alle übrigen weltlichen Gerichte in Hadeln in ihrem Esse und Würden verbleiben, und mit denselben Personen als vor diesem und bisher allezeit gebräuchlich gewesen, auch künftig ordentlich und vollkommen besetzt und bestellt werden. Im Uebrigen verspricht und erklärt der Herzog, daß er bei seinem Regierungs-Antritte vorbesagte Stände und Eingesessene des Landes Hadeln bei allen ihren uralten wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten in genere nnd in specie wie sie

Namen haben mögen, auch ihren üblichen Rechten, als beschriebenen Land- und Weichbildes-Statuten, und da dieselben aufhören, ihren löblichen Gebräuchen und Gewohnheiten, oder auch in eventum da auch diese cessiren, so viel die Landschaft in specie und fünf Kirchspiele betrifft bei allgemeinen Kaiserlichen, wegen Otterndorf aber bei Sächsischen Weichbilds-Rechten, insonderheit bei den fürstlichen Constitutionen und Recessen, bei ihrer bisher gebrauchten Hadelnschen Kirchen-Ordnung, ferner bei ihrem jure patronatus, wie solches durch einen fürstlichen Receß de Anno 1623 punctatim verabredet und verabschiedet worden, geruhlich und ganz ungekränkt sollten gelassen, dawider nichts tentiret und innoviret, besonders nach demselben und obengedachten Rechten, Statuten und Constitutionen die Sachen erörtert und decidiret, alle Documente, Siegel und Briefe, so viel vom Herzoge August auch geschehen und selbst ertheilt sein, gnädig confirmiret, selbige nach Befinden verbessert und vermehret, auch endlich allen wider vorige fürstliche Privilegien und Reversalen etwa laufenden Gravaminibus, sie seien entweder schon vorhanden und gegenwärtig, oder möchten noch künftig einfallen, so viel einem regierenden Herrn von Rechtswegen obliegen mag, gnädig und landesväterlich remediret und abgeholfen werden."

Dieses ist damals den Ständen des Landes Hadeln zugesandt worden, und nachdem solches von den Ständen angenommen, so haben den 1. Mai die Fürstlichen Gebrüder bei dem Franzhagener Vertrage solche Punctation in allen Artikeln wiederholt und mit derselben Unterschriften bekräftigt. Den 29. Mai sind nach aufgerichteter brüderlicher Vereinigung die Herzöge von Sachsen Julius Heinrich, Franz Carl und Franz Heinrich in's Land Hadeln gekommen und haben darauf die Stände am 30. Mai dem ältesten Bruder, Julius Heinrich, verheißen, nach tödtlichem Abgange des Herzogs August, ihn und seine Erben für ihre rechtmäßige landesfürstliche Obrigkeit anzuerkennen, und ist darauf zur Urkund und Bekräftigung dieser Receß zuvörderst von dem Herzoge Julius Heinrich und dann

von sämmtlichen Schultheißen und Schöpfen, wie auch Bürgermeistern und Rath, für sich und im Namen des ganzen Landes und aller Eingesessenen unterschrieben und besiegelt worden.

Am 31. Mai haben die Herzöge die beiden Visitatoren M. Hinrich Heinrichsen und M. Lucas Backmeister invitiret, und hat Herzog Julius Heinrich jedem sechs Reichsthaler geschenkt.

Am 28. Mai desselben Jahres entstand durch Unvorsichtigkeit eines Soldaten, der nach einer Elster schoß, wodurch eine Scheune in Brand gerieth, eine große Feuersbrunst in Ritzebüttel. Es wurden 30 Häuser nebst der Schule in die Asche gelegt. Zu deren Wiederaufbauung wurden in Hamburg durch die Becken ansehnliche Beisteuern gesammelt.

In diesem 1654. Jahre belagerte der Graf Königsmark das Schloß Bederkesa, welches unter dem Prätexte, es gehöre unter die Jurisdiction der Stadt Bremen, sich bisher seiner Devotion nicht unterwerfen wollen, und nahm es durch Sturm ein, worüber im Flecken 91 Häuser in die Asche gelegt und der Wall des Schlosses geschlichtet worden. Nicht lange darnach rückten die Einwohner des Landes Wursten mit 4 Compagnien, auf Befehl des Grafen Königsmark, vor die Bremer-Burg und halfen dieselbe einnehmen, machten auch im Bremer Gebiete viele Beute. Am 15. Juli kamen einige bremische Soldaten mit sieben Schiffen bei Wedderwarden an, und holten aus den Kirchspielen Imsum und Wremen einige Beute, nahmen auch etliche Einwohner als Geißel mit nach Bremen; wie es aber bald darauf zum Vergleiche kam, so mußte die Stadt Bremen selbst bezahlen, was diese Geißel während ihrer Anwesenheit in Bremen verzehret hatten.

Am 8. September desselben Jahres starb Schultheiß Woelke Schmieters zu Neuenkirchen Ehefrau, alt 73 Jahre. Sie hatte 51 Jahre im Ehestande gelebt, war Großmutter von 36 Enkeln und Aeltermutter von 3 Urenkeln.

Am 17. November selbigen Jahres ist der bisher gewesene Gerichts-Verwalter Hartwig Michaelis gestorben, an dessen Stelle D. Hartwicus Bambamius erstlich zum

Secretario, nachgehends aber zum Rathe und Gerichtsverwalter verordnet worden.

Am 28. deſſelben Monates und Jahres wurde der Flecken Lehe, wie auch Bederkeſa, zufolge eines zu Stade abgeſchloſſenen Vergleichs, völlig von der Stadt Bremen an Schweden abgetreten. Schwediſcher Seits ſuchte man darauf allgemein lutheriſche Prediger anzuſtellen, allein mit Hülfe des Raths zu Bremen und des Landgrafen Wilhelm zu Heſſen erhielt man im Allgemeinen Beibehaltung des Alten. Es haben auf ſolche Weiſe jetzt Bederkeſa, Flögeln, Debſtedt und Elmlohe einen lutheriſchen, Holſel einen reformirten und Ringſtedt, wie Lehe einen lutheriſchen und einen reformirten Prediger.

In dieſem Jahre war eine überaus wohlfeile Zeit. Weizen und Roggen galt 10 Schillinge, Gerſte 6 Schillinge, Hafer 2 Schillinge der Himpten; die Urſache war, weil eine zwar reichlich geſegnete, aber überaus naſſe Erndte einfiel, weshalb das Getraide mehrentheils ausgewachſen war.

Im Jahre 1655, den 3. Februar, erließ der Herzog Auguſt ein Reſcript, wornach die Schultheißen der Landſchaft und fünf Kirchſpiele, wie auch Bürgermeiſter und Rath des Weichbildes Otterndorf

1) ſich zu erkundigen, was für Lohn vor dieſem allerhand Geſinde auf dem Lande und in der Stadt gegeben worden, auch jetzt ihnen hingegen durch Neuerung hat gegeben werden müſſen;
2) ſich zu vereinigen, wie hoch ihnen der Lohn jetzt, nach Gelegenheit der wohlfeilen Zeit, könne gelaſſen werden, damit ſich die Benachbarten wegen des Ueberſatzes mit Fug nicht zu beſchweren, und endlich wohl zu erwägen, was für eine billigmäßige Taxe der Tagelöhner und Handwerker, und wie weit man ſich mit Coercirung der Handwerker und Bettler dem Kreisſchluſſe zu vermitteln habe.

Es erfolgt dabei ein Extract aus dem Kreis-Abſchiede, das Polizeiweſen betreffend, und wurde ferner anbefohlen, ihr desfallſiges Gutachten förmlich in einer Schrift zu verfaſſen und ſolche innerhalb ſechs Wochen einzuſchicken.

Am 17. April desselben Jahres ließ Herzog August eine Verordnung wegen des Dienstboten- und sonstigen Arbeitslohnes publiciren, worin auch enthalten:

1) Keiner soll des andern Dienstboten, ohne seiner Herrschaft Wissen und Willen, durch Anbietung eines größern Lohnes, oder sonst verlocken und an sich ziehen, bei Strafe 60 Mark Lübisch, davon ein Theil der hohen Herrschaft, der andere ad pias causas, der dritte dem Angeber soll heimfallen.

2) Der Verlockte soll nirgends anders als beim rechten Herrn gelitten werden, bei voriger Strafe, und soll solcher Dienstbote seines Lohnes verlustig werden. Die ihren Dienst verlaufen, sollen des Lohnes verlustig, und von Niemand wieder angenommen werden.

3) Die, welche Handgeld empfangen haben, sollen in solchen Dienst zu gehen gehalten sein.

4) Ein Dienstbote soll schuldig sein, seinen Dienst ein Vierteljahr, oder wenigstens zwei Monate vorher aufzukündigen.

5) Die sich von Zweien zugleich miethen lassen, sollen dem ersten Herrn das halbe Lohn geben.

6) Keinem Arbeiter, der nicht gedenkt, sich an einem andern Orte häuslich niederzulassen, soll es verstattet sein, gegen die Erndtezeit aus dem Lande zu reisen, um an fremden Oertern zu arbeiten, bei Strafe 60 Mark Lübisch.

7) Kleyer sollen sich nicht nach Tagelohn, sondern nach Ruthenzahl, zu arbeiten verdingen.

8) Wegen Einlieger solle vom Gerichte oft Nachfrage gehalten, der zur Arbeit taugliche mit Bürden und Steuern belegt und dadurch, so wie durch deren Erhöhung zum Dienen genöthigt, sonst aber keine Einlieger geduldet werden.

9) Einen Fremden, welcher kein gutes Zeugniß aufzuweisen hat, soll Niemand länger als eine Nacht in seinem Hause beherbergen, bei 15 Mark Lübisch Strafe.

Im 1655sten Jahre, zu Zeiten des Schultheißen Hinrich Rancke, ward in Altenbruch das 1601 errichtete Pfandbuch erneuert.

Am 30. Mai desselben Jahres ist die Kirche zu Steinau, mit Zuziehung des Statthalters und Gräfen Otto Friedrich von Moltken, Bruders des vorigen Gräfen Balthasar von Moltken, und Secretairs Hartwig Bambamius visitirt, und somit in allen Kirchen des Landes Hadeln von 1649 bis 1655 Visitation angestellt worden.

Im Jahre 1656, den 18. Februar, starb der Herzog August, ohne männliche Erben zu hinterlassen, weshalb ihm sein halbbürtiger Bruder succedirte, wie bereits schon früher bemerkt worden ist.

XIV.

Herzog Julius Heinrich.

Von 1656 bis 1665.

Dieser Herzog kam in den ersten Tagen des Monates Mai im Lande Hadeln an, und nahm den 5ten desselben Monates die Erbhuldigung von den drei Ständen auf dem Warningsacker an, wobei ihm 6000 Reichsthaler von den Ständen versprochen wurden. Auch wurden bei der Erbhuldigung von den gesammten drei Ständen einige Gravamina vorgebracht, worauf der Herzog am 6. Juni folgende Resolution ertheilte:

1) Daß in Beitreibung des Landschatzes den Schultheißen die gebührliche Amtshülfe unweigerlich, auch vermittelst militairischer Execution wiederfahren solle.
2) Wenn der Landschaft hinführo etwas mündlich zu proponiren, soll solches, nach Gelegenheit der Zeit, auf dem Warningsacker geschehen.
3) Rechtskräftige Urtheile sollen schleunig exequiret und dawider keine Appellation, es wäre denn eine offenbare erhebliche Nullitäts-Klage herbeigebracht, stattfinden.

Unbefugte Appellanten aber sollen in willkührliche Geldstrafe verfallen sein.

4) Zu Altenbruch, Osterende-Otterndorf und Neuenkirchen soll ein Freischuster gesetzt und mit gewissen Privilegien versehen werden,

5) Daß von des Landes Oneribus Niemand, ohne sonderbare erhebliche und wichtige Ursachen, einiger Exemtion fähig, sondern alle und jede der Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden sollen.

6) Die versprochene Kriegsfolge soll nicht weiter, als allein zur Defension des Vaterlandes, zu verstehen sein.

7) Die Landschaft soll mit Zuziehung der Fürstlichen Beamten befugt sein, einen Pferd- oder Schweinschneider zu bestellen.

Am 7. Juni desselben Jahres bestätigte Herzog Julius Heinrich die Wahl des Pastors Johann Herlicius zum Visitator im Lande Hadeln. In der Bestätigungs-Urkunde heißt es:

„Da der gewesene Inspector und Visitator der Kirchen Unsers Erblandes Hadeln Ehrn M. Henricus Henrici diese Welt gesegnet, worauf Unser daselbst verordnetes Ministerium dem Buchstaben Unserer Hadelerischen Kirchenordnung und bisher unverrückt gehaltenem Gebrauche nach, zur Wahl eines andern Visitatoren geschritten, auch einstimmig auf Ehrn Johann Herlicium, Pastor zu Altenbruch, gestimmt und denselben zum Visitator erwählt, und Uns ersucht, daß Wir als oberster Inspector und Episcopus in diese Wahl consentiren, und dieselbe bestätigen möchten; Als confirmiren und bestätigen Wir hiemit gedachten Ehrn Johann Herlicium zum Inspector und Visitator Landes Hadeln, dergestalt, daß er über die vom Herzoge Magnus 1526 gestiftete Hadelnsche Kirchenordnung sowohl als über den von Unserm seeligen Vater 1591 promulgirten Consensum doctrinae, so wie über Unsers seeligen Bruders, Herzogs Augustus, am 3. März 1623 publicirten

Receß steif und fest halte, dem Consistorio unserntwegen assistire und beisitze, die Visitationes fleißig expedire, sich in begebendem Falle des Einrathes und Hülfe Unsers Gräfen und Secretairs gebrauche, der Prediger Lehre und Leben fleißig inquirire, keine verbotene Lehre oder Aergerniß einreißen lasse, auf die Schulen jeden Orts fleißig Aufsicht habe und dahin sehe, daß dieselben mit tüchtigen Personen, die der Sauferei nicht zugethan, besetzt werden.“

Auf die von der Stadt Otterndorf noch besonders bei der Erbhuldigung eingegebenen Gravamina, erfolgten am 9. und 10. Juni zwei Resolutionen.

Erstlich am 9. Juni:

1) Daß von den Gütern, und zwar von den liegenden Gründen, welche außer dem Weichbilde gelegen, dem Fürsten der Abschuß allein gereicht, von den Mobilien und ausstehenden Schulden Bürgermeister und Rath aber der halbe Theil des zehnten Pfennigs verbleiben soll.
2) Bürger, welche liegende Gründe auf dem Lande hätten, könnten sich des Jagens gleich des Landschaft, außerhalb des Fürstlichen Geheges, bedienen.
3) Bürgermeister und Rath werde frei gegeben, mit dem Apotheker, wegen der ehemals von seiner Officin gehobenen fünf Reichsthaler, sich zu besprechen; jedoch solle Bürgermeister und Rath, bei Verlust solcher Intraden und anderer willkührlicher Strafe, gehalten sein, mit Zuziehung der Fürstlichen Beamten, die Apotheke jährlich zu visitiren.
4) Bürgermeister und Rath solle nunmehr ohne ferneren Verzug den jetzt anwesenden Medicum, Martinum Löbern zur Cur und Aufsicht der Apothe gebrauchen, oder Statt dessen eine andere qualificirte Person dazu ernennen, da jeder Zeit in des hieselbst anwesenden Medici Gegenwart die Visitation in der Apotheke, ohne kostbare Einholung fremder Medicorum könne verrichtet werden.

Dann am 10. Juni:

1) Daß die in wirklichen Diensten begriffenen Officiere von ihren Häusern und Gütern nicht den Bürgern

gleich ihr Quantum abtragen sollen, falls sie aber mit einigen Ländereien begütert, wird der allgemeine Landschatz billig von ihnen gefordert.

2) Daß die aus dem Lande gezogenen und an anderen Oertern sich niedergelassenen, von ihren hinterlassenen Häusern und Gütern der Billigkeit gemäß contribuiren, oder von den Inhabern ihres Nachlasses solches geschehen soll.

3) Daß das Privilegium der Schlachter zwar bleiben, dieselben aber schuldig sein sollen, gutes, frisches, untadelhaftes Fleisch zu liefern und der Taxe nachzuleben.

4) Daß der Lieutenant Jacob Mingst, wofern derselbe nicht in des Fürsten Diensten sollte angenommen werden, den gewöhnlichen Bürger-Eid zu leisten, auch den Bürgermark zu erlegen und die Wache zu halten schuldig, der Apotheker aber von den Wachen befreiet sein soll.

5) Soll der Rath mit Zuziehung des Gräfen und Beamten ernstlich dahin trachten, daß ein Jeder auf Gewissen sein ganzes Vermögen specificire und falls es verlangt werden sollte, mit einem leiblichen Eide solche Verzeichnisse bestärke, damit hinführo nach Befinden eines Jeden Vermögen die Contribution könne angesetzt werden.

Auch confirmirte am 10. Juni der Herzog den im Jahre 1654 aufgerichteten Receß und mit demselben alle Privilegien des Landes Hadeln und reversirte zugleich, daß die Partheien in Wruge- oder Bruchsachen mittelst sonderbarer oder Special-Register allein vor die landesfürstliche Obrigkeit, derer Canzler, Räthe, Gräfen, Beamten nicht gezogen und gebußfertigt, sondern alle und jede Wrugesachen, so keine Leibesstrafen auf sich tragen, in welchem es billig bei dem im Jahre 1580 aufgerichteten Receß verbleibt, bei der Landschaft und fünf Kirchspielen jedes Orts Schultheißen und Schöpfen, in der Stadt aber vor Bürgermeister und Rath klagweise gebührlich angebracht, von ihnen zu Register gesetzet und ohne derselben Gegenwart und ordentliches Gericht, darin nicht gehandelt noch erkannt

werde, und wenn auch die Klagen dem Fürsten selbst oder dessen Canzlern, Räthen oder Beamten immediate angebracht, Schultheißen, Schöpfen, Bürgermeister und Rath darin praeteriret, oder aber des Fürsten Canzler, Räthe, Beamte und Diener Jemand worum beschuldigen sollte, dennoch solches nirgends anderswo, denn vor ordentlichem und dem Herkommen nach besetztem Land- oder Stadtgerichte ausgeübt und erörtert werden solle.

In diesem 1656sten Jahre mußten die Interessenten des Ritzebütteler Neuenfeldes, des starken Abbruchs wegen, einen neuen Deich ziehen. Von den 1618 eingedeichten 916¼ Morgen, jede zu 600 Quadrat-Ruthen à Ruthe 18 Fuß gerechnet, wurden in diesem Jahre 364¼ Morgen ausgedeichet.

Im nämlichen Jahre hatten Wöhlke Brookmann zu Altenbruch, und die übrigen Interessenten der Neuentrift beim Warningsacker, die Brücke über die Lüdingworther Wettering weggenommen. Die Lüdingworther Interessenten hatten sich darüber beschwert. Am 12. Juni wurden diese Differenzen beim Obergerichte dahin verglichen, daß das Kirchspiel Lüdingworth dem Wöhlke Brookmann eins für alle 50 Mark zu bezahlen und den Strom bei und unter der Brücke rein zu halten, dagegen Brookmann die abgebrochene Brücke acht Fuß breit wieder zu bauen, in den vorigen Stand zu setzen und zu ewigen Zeiten auf seine Kosten zu erhalten; daß ferner die Lüdingworther der Brücken Ueberfahrt sich bedienen, und Brookmann keinem Andern den Schlagbaum eröffnen lassen solle, es geschehe denn aus gutem Willen.

Am 17. Juni desselben Jahres erließ der Herzog Julius Heinrich ein Rescript, daß der Lieutenant Jacob Mingst Gnaden-Bestallung erhalten, daher, wie vor diesem, der bürgerlichen Onerum frei sein; von dem Magistrate der Stadt Otterndorf nicht dependiren, sondern vor dem Gräfen besprochen, jedoch die ihm 1649 den 20. Februar auf sein Vermögen zu 3000 Reichsthalern assignirte 3 ₰ 3 ß Beisteuer in Otterndorf hinführo ferner beitragen, darüber aber nicht beschwert werden solle.

Am 18. desselben Monates und Jahres befahl der Herzog, den Landschatz und andere Abgaben prompt abzutragen.

In diesem 1656sten Jahre privilegirte der Herzog den Schultheiß Hinrich Ranke zu Altenbruch, daß er nicht nur vom Directorio, sondern auch von der Contribution, Zug und Wachen befreiet werden solle.

Am 11ten September desselben Jahres befahl der Statthalter und Gräfe von Moltken dem Schultheißen Hinrich Rancke und den Vorstehern der Brücke zu Altenbruch, bei David Frese Hause die Brücke, welche neu gebauet wurde, zum Besten des Lüdingworther Wasserlaufs, wenigstens sechs Fuß weit zu machen.

1657, den 28. April, hat die Landschaft die Landmark wieder ausgraben lassen, und am 2. Juni ist dieselbe von Paschens Mühlenworth bis an den Odisheimer Schlagbaum gemessen und 912 Ruthen, die Ruthe zu 8 Ellen, lang befunden worden. Es hat sich aber gezeigt, daß die Meßruthe zwei Finger breit zu kurz gewesen sei. Sie ist folgendermaaßen, von Norden in's Süden, ausgegraben worden:

Wanna . . .	228	Ruthen.
Wester-Ihlienworth . .	228	"
Oster-Ihlienworth . .	114	"
Steinau . . .	228	"
Odisheim . . .	114	"

Als der König von Schweden, Carl X. Gustav mit dem Könige von Dänemark, Friedrich III., in Krieg gerathen war, wurden bei Glückstadt und Harburg im Monate Juli 1657 dänische Truppen über die Elbe gesetzt und hatten in kurzer Zeit die Schanze bei Belum und Geestendorf, dann auch Lehe und Bremervörde, theils mit Sturm, theils gütlich, in ihre Gewalt bekommen, auch Stade belagert. Am 23. Julius drang darauf schon Carl Gustav über Mölln in Holstein ein, und schickte den General Wrangel in's Bremische, welcher in einer Zeit von vierzehn Tagen das ganze Land, bis auf Bremervörde, wieder eroberte und 2500 Gefangene machte. Der König Carl Gustav von Schweden verlangte vom Kaiser, daß ihm eine Kreishülfe bewilligt werde; allein der Kaiser schlug dieses Verlangen

ab, weil der König von Schweden noch nicht die Belehnung empfangen hatte. Aus Furcht vor Carl Gustav sammelten aber die Fürsten des Niedersächsischen Kreises bei Walsrode ein Heer, um zur Wiedereinnahme von Bremervörde beizutragen.

Am 12. September desselben Jahres erließ der Herzog Julius Heinrich, auf Anhalten der Schultheißen, Schöpfen und Gevollmächtigten, eine Verordnung, daß bei 60 Mark Strafe in den zur Elbe führenden Wasserströmen keine Aal- oder Fischkörbe, Hamen, Schiffe oder sonst etwas gelegt werden solle, wodurch der Wasserlauf aufgehalten werde.

Am nämlichen Tage erließ der Herzog auf eine Declaration und zwar in Betreff der Landes-Constitution von 1608, daß bei den Erbschaften, wobei Brüder und Schwester voller und halber Geburt zur Theilung kommen, die ganze Erbschafts-Masse in so viele Theile als volle Brüder und Schwester vorhanden, solle getheilt, und was alsdann auf eines Vollbürtigen Theil kömmt, davon der dritte Theil den halbbürtigen Brüdern und Schwestern, derer sein viel oder wenig, insgesammt zugeschlagen und unter sie repartiret werden solle.

In diesem 1657sten Jahre fingen die Einwohner des Landes Hadeln an zu klagen, daß ihnen in ihren uralten Privilegien, den Fürstlichen Reversalien zuwider, Eintrag geschehe; denn es wurden dieselben nunmehr ungefragt mit Werbungen, Einquartierungen Fürstlicher Völker, Steigerung der Zölle und Accise, belegt; Fürstliche Befehle würden ihnen nicht mehr im Original gezeigt, sondern plötzlich zur Execution geschritten; Debitores und andere geringe Delinquenten würden auf ungewöhnliche Weise exequiret; Schultheißen und Schöpfen, wenn sie des Landes halber auf dem Landes-Hause versammelt, würden durch ungewöhnliches Thorschließen aufgehalten, und was der Beschwerden mehr sein möchten. Sämmtliche drei Stände des Landes Hadeln brachten darauf ihre Gravamina, an der Zahl fünf und zwanzig, zu Lauenburg ein, worauf der Herzog am 14ten September 1657 folgende Resolution ertheilte.

1) Die Mandate, Befehle und Verordnungen, welche an den Statthalter als Gräfen abgelassen werden,

sollen Schultheißen, Schöpfen, wie auch Bürgermeister und Rath, in Abschrift von dem Statthalter, Gräfen und Beamten communicirt, das Original dabei ad recognoscendum et collationandum ihren Deputirten exhibiret, und das Concordat darauf von dem Secretair gesetzt werden. Wenn Stände insgemein oder einige Kirchspiele dagegen begründete Erinnerung hätten, solle dem Statthalter und Beamten solches gemeldet, um Anstand der Execution bescheidentlich angehalten und darauf Anstand gegeben werden, um die Stände mit der Execution nicht zu übereilen; in Militairsachen, die den Statthalter als Commandanten betreffen, könne keine Communication geschehen, wenn es derselbe nicht für gut hält, worauf Stände mündlich und schriftlich einzukommen unbenommen sein, auch forderſamst Resolution erfolgen soll.

2) Die Special-Register, wie auch andere außerhalb Land- und Wruggerichte, könnten wohl eingestellt bleiben, was aber grobe Delicta, so gegen die Fürstliche Hoheit laufen, anbetrifft, sollen sofort abgeholfen und nicht bis auf das ordinaire Wrugegericht ausgestellt sein, jedoch von dem Stande, worunter der Delinquent gehört, nebst Statthalter und Räthen gerichtet und ohne Zuziehung anderer Stände erkannt werden.

3) Es sollen auch alle Delatores, welche bei dem Fürsten oder dessen Statthalter, Gräfen und Beamten Einen oder den Andern hinterrücks angeben oder beschuldigen, auf bescheidentliches Ansuchen nebst der angebrachten Imputation dem Delato allemal benennet, der Delator auch, vermöge alter und von dem Fürsten confirmirten Reversalien, Klägers oder Anklägers Stelle vertreten und die Klage vermittelst ordentlichem Rechte, Zeugen und Beweise decidiret werden.

4) Wegen der Execution ist dieſer billiger Unterschied zu machen, daß wegen hinterstelligen Morgenschatzes, Anlagen, Contributionen oder zuerkannter Brüche mit der Execution unnachläſſig verfahren werden soll;

wegen Privatschulden gegen den Debitor mit dem Einlager verfahren werden könne, und derselbe vor der Bezahlung oder Consens seines Creditors nicht herausgehen soll, würde er aber aus dem Einlager eigenmächtig entgehen, soll er der verwirkten Poen halber in seinem Kirchspiele zu Register gesetzt und des Einlagers nicht mehr genießen, sondern mit der Custodie bei dem Schließer auf dem Hause belegt, und wenn er da abermals vor der Zahlung wegginge, ohne Gnade in's Gefängniß geworfen werden. So viel aber die ex capite delicti injuriarum realium vel verbalium Angehaltenen oder Angenommenen betrifft, verbleibt es bei den gemeinen Rechten.

5) Daß die wegen Schuldsachen und delictorum non atrociorum Eingezogene, wenn sie der Custodie erlassen werden, sowohl in der Stadt als auf dem Hause mit Urpheden ferner sollen verschont werden. Wegen der delictorum, die ob atrocitatem keine Caution zulassen, sondern incarcerationem rei erfordere, obgleich der Delinquent hernach durch Urtheil und Recht der Haft erlassen, absolviret oder begnadiget würde, bleibt es bei dem Herkommen, die Urphede zu prästiren.

6 u. 7) Daß Sachen vor die erste Instanz gehörig, nicht nach Hofe oder an den Statthalter sollen gebracht, sondern vor Schultheißen und Schöpfen, auch Bürgermeister und Rath, allererst gebührend gehöret werden. Im Falle aber Schultheißen und Schöpfen, auch Bürgermeister und Rath, den Partheien keine förderliche Justiz wiederfahren ließen, sollen ihnen promotoriales et mandata de administranda intra certum terminum justitia sub certa poena von der fürstlichen Canzlei und Statthaltern mitgetheilet, und wenn solcher pariret, deshalb ein glaubwürdiger Schein in die Canzlei oder an den Statthalter gesandt, in Verbleibung dessen ohne weitere Bescheinigung non factae paritionis, die Sache ex capite denegatae vel protractae justitiae

avociret, und der Schultheiß oder Schöpfen, wegen der angedroheten Strafe, zu Register gesetzt werden, die Partheien aber, so recta ad cancellariam oder den Statthalter, Gräfen und Beamten, die erste Instanz vorbei gehen, oder contra rem judicatam die Sachen de novo anhängig machen, sollen, ipso facto ohne Gnade 60 Mark Strafe bezahlen und dafür zu Register gesetzt werden.

8) Wenn die Eingesessenen sich gegen den Statthalter gebührlich aufführen, demselben Respect bezeigten, würde derselbe zur Klage über Gefängniß keinen Anlaß geben. Wegen der übrigen Bedienten lasse es der Fürst bei der obigen Resolution ad 2. et 4. bewenden, und soll der Delinquent zu Register von Schultheißen, Schöpfen, Bürgermeister und Richtherren gesetzt werden.

9) Daß in Fällen, wo die Rechte Cautionem fidejussoriam zuließen, solche zugestanden würde, wenn vorher die angebotene Hypothek von Schultheißen, Schöpfen, auch Bürgermeister und Rath bis auf die Summe cautionsfrei befunden, und dem Fürsten wirklich verpfändet würde; jedoch bewegliche Pfande, Pferde, Kühe u. s. w. ausgenommen.

10) Die poena retardati processus soll nicht Statt haben, als da sie de jure communi et saxonico Platz findet, die termini in Handlungen aber präjudicirlich sein, und sub poena contumaciae, confessi, praeclusionis, conclusionis in causa, et similium comminationum die Bescheide abgegeben werden.

11) Daß der Amtsschreiber in Abwesenheit des Statthalters sich keiner Jurisdiction angemaaßt habe, also die Beschwerde ungnädig aufgenommen würde.

12) Da der Statthalter mit mehrerem Fug über die Eingesessenen des Landes Hadeln sich beschwert, daß sie mit Hintenansetzung alles schuldigen Respects, wohl gar auf dem Hause in seinem eigenen Gemache ihn anschnautzen und grobe ungeschliffene Worte heraus stoßen, so sollen die Eingesessenen ermahnt sein, dessen sich gänzlich zu enthalten, und sei der Fürst

der gnädigen Zuversicht, wenn solches verbleibet, dieses Gravamen von selbst cessiren werde.

13) Wegen Accise und Zolles verbleibe es bei den erlassenen Verordnungen.

14) Wie es wegen Verpflegung und Besoldung der Soldaten wird gehalten werden, also soll es auch wegen des Adjudanten Besoldung künftig gehalten werden; die Abschaffung des Adjudanten finde der Fürst aber zu dieser Zeit nicht rathsam, sondern wird ausgestellt.

15) Dieser Punct, wegen der Werbung und darauf erfolgter Besetzung des Landes mit Völkern, sei bei der Proposition und erfolgter Resolution abgehandelt und wolle sich der Fürst deshalb von seinen Unterthanen nicht Maaß und Ziel setzen lassen.

16) Wenn die Supplicanten ihre in- und ausländische Creditores und Credita, sowohl was auf dem ganzen Lande als einem jedem Gute in particulari haftet, dem vor einem Jahre abgegebenen Mandate zur gehorsamen Folge, ordentlich und specifice einbringen werden, wolle der Fürst auf Mittel und Wege bedacht sein, wie dieselben aus dem hervorbrechenden Unheile ihres Ruins förderlichst könnten erlöset werden.

17) In Ansehung der einmal aus bewegenden Ursachen von der Contribution und anderen gemeinen Beschwerden Befreieten, habe es sein Verbleiben.

18) Wenn der Fürst befinden werde, daß es keiner Wachten mehr bedürftig, oder selbige zu mildern, soll anderweitige Verordnung erfolgen, inzwischen werden die Eingesessenen sich ihrer Pflicht und Schuldigkeit gemäß zur Beschützung des Landes willig bezeigen.

19) Im ganzen Lande solle kein monopolisches Privilegium gelten. Auch soll das Privilegium der Schnittger und Fleischer in Otterndorf außerhalb der Thore nicht extendiret werden; jedoch auch nichts heimlich in die Stadt geschleppt werden, und ein jeder Schlachter, gleich den Otterndorfern, 25 Pfund Talg an das Amt jährlich geben.

20) Ist es wider alles vernünftige Herkommen und Krieges-Observanz, die Thore bei Abend oder Nachtzeiten aufzuschließen, indem solches zu höchst schädlicher Consequenz gereichen könnte, weshalb denn solches Ansuchen abgeschlagen wird.

21) Wegen des Punctes, daß, wenn einer von den Bürgern und Einwohnern zu Otterndorf entweder auf dem fürstlichen Hause oder anderswo pecciret, derselbe nicht auf dem Schlosse inhaftiret, sondern dem Magistrate überantwortet und mit dem Gefängnisse desselben, Osterthor oder Rathhaus, standesgebührlich bestraft werden möge, lasse es der Fürst, sofern gegen den Statthalter auf dem Hause pecciret würde, bei obiger Resolution ad 8. bewenden.

22) Da es dem Fürsten unbekannt, wie Bürgermeister und Rath dazu gekommen, die Accise des Rathskellers um vier Schillinge aufzusetzen, so wird die desfallsige Resolution vorbehalten.

23) Weil Bürgermeister, Rath und Gemeine zu Otterndorf keinen Special-Eingriff in ihre Privilegien, gegebenen Gefälle und Intraden anzeigen, wird dieser Punct bis dahin ausgestellt.

24) Wenn der Dr. Strohm den ihm communicirten Eid vor den Räthen des Fürsten abstatten und seinen Revers darüber ausantworten wird, könne der Fürst der Landschaft darin gnädiglich willfahren, daß derselbe des Landes Nothdurft schriftlich und mündlich vorbringe.

25) Wenn die Eingesessenen mit treuer Devotion und schuldigem Gehorsame ihrer obliegenden Pflicht nach sich begeben, auch ihrer Verpflichtung zufolge dem Fürsten jedesmal mit erklecklichen Subsidien unter die Arme greifen werden, so haben sich dieselben wiederum festiglich zu versichern, daß der Fürst ihr gnädigster Fürst sein, sie gegen alle Beschwerden, Neuerungen und Bedrückungen gnädig schützen, und bei allen habenden Privilegien, in soweit selbige nicht wider die Fürstliche Hoheit laufe, oder extendiret werden, beständiglich mainteniren werde.

1657, den 14. September, trug der Landesfürst den Hadelern vor, ihm, wegen der annahenden Kriegsgefahr,

zur Anwerbung gewiſſer Mannſchaft, zur Abtragung der Landesſchulden, Verbeſſerung des Hafens u. ſ. w. ein gutwilliges Subſidium zu bewilligen. Stände bewilligten 6000 Reichsthaler. Der Herzog fand ferner für nothwendig, 50 Mann Soldaten zur Beſetzung des Hauſes Otterndorf anzuwerben, deren Verpflegung das Land billig zu übernehmen habe. Stände ſtellten vor, daß es ihnen Armuths wegen unmöglich ſei, die Mannſchaft zu verpflegen, verſprachen noch 1000 Reichsthaler dafür zu erlegen, und die Gränzen des Landes ſelbſt zu beſetzen.

In dieſem Jahre hat auch der bisherige Statthalter und Gräfe, Otto Friedrich von Moltken, ſein Amt niedergelegt und iſt nach ſeinem Vaterlande abgereiſ't, worauf der Herzog an ſeine Stelle Oberſtlieutenant Georg Hartmann (eines Predigers Sohn aus Holſtein, wie Andere ſagen, aus Pommern) ſetzte, welcher mit Genehmigung der Landesſtände angenommen worden, und Statthalter und Commandant auf dem Hauſe Otterndorf genannt wurde.

Am 2. October deſſelben Jahres hat der Herzog dem Lande Hadeln ein indultum moratorium auf 3 Jahre ertheilt.

Am 30. December ſelbigen Jahres machte der Statthalter Hartmann dem Schultheißen Chriſtoph Beym Graben zu Lüdingworth zur Pflicht, wegen der in der Nähe liegenden ſchwediſchen Parthei, den Paß von Franzenburg ſofort mit 150 Mann zu beſetzen, und ſeine übrige Mannſchaft in guter Bereitſchaft zu halten.

Im Jahre 1658, den 22. Januar, ward der Landſchaft Hadeln von dem ſchwediſchen General-Major Daniel von Arentſohn angedeutet, daß der König von Schweden ihm angewieſen habe, die Verpflegung ſeiner Truppen vor Bremervörde zur Blokade, aus dem Lande Hadeln zu ſuchen. Er verlangte für die beiden Monate Januar und Februar 12,320 Thaler. Obwohl der Landesfürſt befahl, den Schweden nichts zu geben, ſo wurden den Hadelern doch durch ſchwere Execution die Gelder abgepreßt. Sie liehen 6000 Thaler an und brachten das Uebrige baar zuſammen. Man hoffte, daß die Subſidien mit dieſen beiden Monaten aufhören ſollten, und hielt bei der ſchwediſchen Regierung in Stade dringend darum an, es wurden

aber für die Monate März und April abermals 8000 Thaler verlangt und bezahlt. Mit Inbegriff der Reisekosten und der schweren Execution hat dem Lande vom Januar bis Mai diese Requisition über 30,000 Thaler gekostet. Die angeliehenen Gelder sind 1659 wieder bezahlt worden.

Am 27. Februar desselben Jahres verlegte der Herzog einige Völker in das Land Hadeln, um, wie man vorgab, auf die neuen in der Nachbarschaft entstandenen Unruhen ein wachsames Auge zu haben und im Nothfalle das Land vor eindringender Gewalt zu schützen.

Von Martini 1657 bis den 20. März 1658 war ein harter Winter, so daß der König von Schweden den 8. Februar mit seiner ganzen Armee aus Schonen über den Sund auf dem Eise nach Fühnen und Seeland gegangen. Dieser Winter heißt der schwedische Winter. Am 11. März war das Eis noch Ellen dick.

In diesem 1658sten Jahre mußten die Inhaber des Ritzebütteler Neuenfeldes abermals 70 Morgen Binnenland ausdeichen.

Auch wurde die allererste Satzung in diesem Jahre im Lande Hadeln gehalten.

Am 25. October desselben Jahres ertheilte der Herzog, auf Ansuchen der beiden ersten Stände des Landes Hadeln, eine Declaration, wegen des am 2. October vorigen Jahres erlassenen indulti moritorii.

In diesem Jahre bestieg Kaiser Leopold I., welchen nach einem Zwischenreiche von 15 Monaten die Churfürsten zu Ferdinands III. Nachfolger erkoren hatten, den Kaiser-Thron.

Im Jahre 1659, den 26. Mai, traf die Stadt Stade eine große Feuersbrunst. In einer Zeit von sechs Stunden wurden zwei Drittheile, gegen siebenhundert Gebäude eingeäschert oder schadhaft gemacht. Sechszehn öffentliche Gebäude gingen im Feuer mit auf, die Johannis- und die Burg- oder Pancratii-Kirche wurden völlig in Steinhaufen verwandelt. Es wurde deshalb ein Bußfest angeordnet.

In diesem Jahre ist die Kanzel und der daran befindliche Schüler-Lector in der Kirche zu Otterndorf, welche im Jahre 1644 gebauet, durch Beförderung der Prediger

M. Johannes Münstermann, Pastor, auch Superintendent des Landes Hadeln, M. Hectoris Mitthobius, Archidiaconus, Ehrn Johannes Schröder, Diaconus, imgleichen der Provisoren Magnus Oetkens und Wilken Wolderichs, Schultheißen, Peter Braders und Johann zur Borch, Bürgermeister, wie denn auch Gories Paschen, Peter Sittmann, Claus Eitzen, Johann Dethlef und Claus Rave, Kirchgeschwornen, von Erich Schröder aus Hamburg staffiret worden, zu solchen Kosten die sämmtlichen Eingepfarrten eine freiwillige Beisteuer gegeben, deren Namen zum steten Andenken in einem Buche verzeichnet stehen, welches im Kirchen-Archive daselbst befindlich.

In diesem Jahre visitirten die Visitatoren Johann Herlicius, Pastor zu Altenbruch, und M. Johannes Münstermann, Pastor zu Otterndorf, die Kirche zu Ihlienworth den 11. Julius; zu Odisheim den 12.; zu Osterbruch den 13.; zu Neuenkirchen den 14. Julius, und zu Otterndorf den 14. December.

Im September desselben Jahres beschwerten sich Schultheißen und Schöpfen bei dem Landesfürsten, daß sie wegen des vor zwei Jahren abgehaltenen Wrugegerichts von dem Wirthe auf dem Landeshause noch um zwölf Reichsthaler Zehrungskosten gemahnt würden. Sie hätten zu der Zeit, da das Wrugegericht mehrere Tage hintereinander gehalten und spät bis in die Nacht gedauert, auch wegen Kriegstroublen die Thore des Abends verschlossen worden, mehrere Nächte in Otterndorf bleiben und auf Stühlen und Bänken liegen müssen, bäten daher den alten Reversalien gemäß, dem Amtschreiber die Bezahlung dieses Rückstandes zu injungiren. Der Fürst decretirte unterm 10. October desselben Jahres: Wofern Supplicanten mehr nicht als sich gebühret, nämlich des Tages zwei Mahlzeiten und das gewöhnliche Bier verzehrt haben, so solle der Amtschreiber Hieronimus Oldehorst damit befehligt sein, den Rückstand auszuzahlen.

Am 28. September desselben Jahres, als der Herzog den Ständen auf einem gehaltenen Landtage unterschiedliche Puncte, wegen neuer Werbungen einiger Soldaten, Subsidiengelder, Steigerung des Landschatzes und anderer Dinge hatte vortragen lassen, die Stände sich aber zu

nichts hatten verstehen wollen, kam der Herzog selbst in's Land, und ordnete einige Sachen folgendermaaßen:

1) Wollte er sich bei der in der Nachbarschaft entstandenen Unruhe zwar neutral halten, doch müßten 100 Mann zu Vertheidigung des Landes geworben und unterhalten werden, worüber der Statthalter commandiren sollte; im Nothfalle müßten auch die Eingesessenen die Wachten mit versehen.
2) Die bewilligten Subsidiengelder wären nicht erklecklich den Staat davon zu führen; doch wollte man für dieses Mal wegen vorgeschützter Armuth damit vorlieb nehmen.
3) Des Landschatzes halber wolle man 2 Monate Bedenkzeit geben.
4) Es sollte ein Landes-Contributions-Cassirer, welcher ein Landeskind und wohl bemittelt wäre, geordnet werden; auch sollte man auf kein Kirchspiel, ohne gemeine Landes-Bewilligung, Contribution legen.
5) In jedem Kirchspiele sollte man ein Waisenbuch aufrichten.
6) Wegen des Ausbringens der Gräben und des Medemstroms bleibt es beim genommenen Abschiede.
7) Die Regalien der Accise bleiben, wie sie einmal angeordnet.
8) Wegen des Pantoffelgeldes hoffe man eine erkleckliche Bewilligung.

Im Jahre 1660, den 29. März, berichteten die drei Stände des Landes Hadeln dem Herzoge Julius Heinrich, daß der Statthalter ihnen angezeigt, daß er, der Herzog, beabsichtige, den Fiscal der Landschaft für einen Einnehmer vorzuschlagen, sie aber vor einiger Zeit den Rathsverwandten, Marten Kleymann in Otterndorf bereits dazu angenommen hätten, mit Bitte, denselben zu acceptiren. Der Herzog hat mittelst Bescheides vom 4. Mai die Wahl genehmigt.

Am 27. April desselben Jahres wurde der Sergeant Hans Jürgen Wischhof vom Statthalter befehligt, mit zwei Rotten Mannschaft am folgenden Tage nach Franzenburg sich zu begeben, und daselbst auf Anweisung des Wachtmeisters den Paß zu besetzen.

Am 27. August selbigen Jahres, erließ der Herzog Julius Heinrich eine Verordnung, daß Bürgermeister und Rath auf die Bäcker, Metzger und Bierbrauer gute Aufsicht haben sollen, damit die Eingesessenen mit Brod, Fleisch und Bier nicht übersetzt werden. Alles Fleisch, ohne Ausnahme, solle taxiret, und im Falle sich die Metzger der Verordnung widersetzlich erweisen, sollte ihre Amts-Ordnung von ihnen abgefordert, das Amt gänzlich cassiret und einem Jeden das Schlachten vergönnet werden.

1660 wurde die vor zwölf Jahren abgewehete Grodener Thurmspitze, schöner als sie zuvor gewesen, wieder aufgeführt. Die desfallsigen Kosten beliefen sich auf 8600 Mark.

Am 18. October desselben Jahres hielt der Herzog Julius Heinrich einen Landtag im Lande Hadeln, auf welchem die drei Stände versprachen:

1) Dem Kaiserlichen Patente in allen Puncten zu pariren.
2) Zur Unterhaltung der noch dienenden Soldaten 4000 Reichsthaler auf Michaelis 1661, nebst Service, beizutragen.
3) Dem Fürsten zum Subsidio 8000 Reichsthaler, halb auf Ostern und halb auf Michaelis 1661, zu erlegen.
4) Auch dem Fürsten 22 Wispel Hafer und 8 Wispel Gerste zur Aussaat zu liefern.
5) Zur Abtragung allerhand Ausgaben und Schulden des Landes 14000 Reichsthaler beizubringen.
6) Von dem bestellten Cassirer jährlich die Rechnung richtig ablegen zu lassen.
7) Die Acten-Verschickung wegen des schweren Geldes (Agio auf leichtem Gelde) sich gefallen zu lassen.
8) Ein Waisenbuch zu errichten.
9) Den Medemstrom im nächsten Frühlinge ausgraben zu lassen.
10) Bei dem Wrugegerichte sich gehörig einzustellen.
11) Den Unterschleif der Accise möglichst zu verhindern zu suchen.

In diesem Jahre ließ der Amtmann Georg von Holten zu Ritzebüttel in der Kirche zur Döse die Beichtkammer

erbauen, welche 500 Mark gekostet hat. Auch wurde im nämlichen Jahre die große Glocke daselbst gegossen, welche folgende Inschrift hat:

Ich schall so gut ich kann,
Zu Gottes höchstem Ruhme,
Und rufe Jedermann,
Zu seinem Heiligthume.

Um Allerheiligen desselben Jahres war ein starkes Erdbeben mit heftigen Windstößen. Es wurden viele Häuser und Bäume umgeworfen. Damals wehten der Oberndorfer und Geversdorfer Thurm um. Auch litten die Deiche sehr.

Am 25. November desselben Jahres erließ der Statthalter Georg Hartmann einen Befehl, daß die gestrandeten und geraubten Sachen, welche zur Ladung eines hieselbst verunglückten, der Glückstädtischen Octroyireten Afrikanischen Compagnie zugehörigen Schiffes gehören, innerhalb drei oder vier Tagen beim Fürstlichen Amte einzuliefern und verzeichnen zu lassen, bei Vermeidung Fürstlicher höchster Ungnade und Strafe.

Im Jahre 1661 verpfändete die Krone Schweden dem Grafen von Königsmark Bederkesa für 40,000 Reichsthaler.

Am 8. October desselben Jahres wurde zwischen den Königlich-Schwedischen Abgeordneten Nicolaus von Höpcken, Joachim Christiani und Mattheus von Haren am einen und den Fürstlich-Sachsen-Lauenburgischen Bevollmächtigten Georg Hartmann, Hartwig Bambamius, Georg Pasche und Marx Pasche am andern Theile, wegen der zur Entwässerung des Sietlandes beabsichtigten Durchgraft von dem Bederkesaer See in die Wittgeest, folgender Vergleich geschlossen:

1) Es wird den Hadelern verstattet, die Graft von dem Bederkesaer See bis an die Wittgeest so breit und tief zu machen, als sie es für gut befinden.
2) Die Hadeler übernehmen dieses Werk auf eigene Kosten, worunter auch die Commissions-Kosten begriffen.
3) Der Schade des Landes, wodurch die Graft geführt wird, soll durch beeidigte Leute taxirt werden. Hält der Herzog von Sachsen das Taxat zu hoch, so behält

er sich vor, um Moderation bei der Königlich-Schwedischen Regierung nachzusuchen.

4) Zu besagter Graft soll unweit des Burgwalls eine Schleuse angelegt werden. Die Hadeler machen sich verbindlich, diese anzulegen und zu unterhalten, auch für den Schaden der schwedischen Unterthanen zu caviren, der etwa entstehen möchte, wenn sie die Schleuse nicht in gehörigem Stande hielten.

5) Die Hadeler haben einen Mann zu bestellen, der die Aufsicht auf die Schleuse führe, den Schlüssel dazu habe, die Schleuse zu rechter Zeit öffne und schließe; auch demselben mit einem bei der Schleuse zu erbauenden Wohnhause zu versehen. Dieser Mann soll sowohl von Königlich-Schwedischer, als Sachsen-Lauenburgischer Seite beeidigt werden.

6) Die Zeit, wann die Schleuse zu eröffnen, ist Hadelerischerseits zu bestimmen, es sei denn, daß den Leuten an der Wittzeest Schaden dadurch erwachse. Alsdann soll die Eröffnung so lange eingestellt werden, bis sich das untere Wasser wieder verlaufen.

7) Das Holz zum Bau und zur Unterhaltung soll den Hadelern aus dem schwedischen Lande zollfrei verabfolgt werden.

8) Sollte das Werk nicht zu Stande zu bringen sein, so steht es den Hadelern frei, davon abzustehen, sie haben aber die gemachte Graft wieder ebnen zu lassen.

Die Confirmation dieses Vergleichs erfolgte am 17ten desselben Monates.

Wegen einer, insonderheit in's Osten gehenden Krümmung im Otterndorfer Hafen war die Ausfahrt desselben sehr beschwerlich. Es ward daher beschlossen, zu versuchen, ob durch eine Durchgrabung des Watts dieser Beschwerde nicht abgeholfen werden könne. 1661 wurde daher von dem Statthalter Hartmann und Amtsschreiber Oldehorst die Landschaft an einem gewissen Tage zusammen berufen, um in Ebbezeit mit starker Hand solche Durchgraft zu graben. Es ist aber das erste Mal wegen dazwischen gekommenen Gesöfs nicht geglückt. Zum zweiten Male haben der

Statthalter und der Amtschreiber selbst die Leute in Arbeit gestellt und angetrieben, ist aber, weil die Fluth dazu gekommen, nichts davon geworden. Ein Deichmeister Michael Grave hat darauf das Werk auszuführen übernommen, und eine lange Zeit mit Handkarren die alte angefangene Graft ausgeführt, hat aber seinen Zweck nicht erreichen können. Es wurden auch, den alten Strom zu dämpfen, lange dünne Pfähle eingerammt, und darin etliche mit Erde gefüllte Säcke gesenket, welche die Landschaft hergab. Alles dieses aber half nichts und der Deichmeister gab fast verloren, darauf die Eingesessenen des Landes ihm den Hals zu brechen andeuteten. Jedoch ward die Landschaft auf Zureden des Statthalters Andreas Schwarz besänftigt. Sie kam aber wieder zusammen und griff das Werk zu zweien Malen, und zwar das letzte Mal auf Johannistag 1662 mit starker Hand an, und brachte das Werk nach und nach glücklich zu Stande. Nach geschehener Besichtigung erließ der Herzog den Befehl, daß man solche Durchgraft zu seinem Gedächtnisse den Heinrichs-Hafen nennen sollte.

Im Monate October 1661 gab der bisher gewesene Statthalter Georg Hartmann sein Amt auf, und wurde an seiner Statt der Rittmeister Andreas Schwarz, von und zum Busche, aus der Ober-Pfalz, zum Statthalter und Commandanten wiederum ernannt.

In diesem Jahre wurde der Predigerstuhl in der Kirche zu Otterndorf, unten im Chore, Südseite, nahe bei der Kanzel, gebauet, und von dem Bürger und Schiffer Hein Goos und dessen Ehefrau, Anna Goos, zu Otterndorf, verehret.

Nachdem das Werk von der Durchgraft von dem Bederkesaer See in die Wittgeest im Jahre 1662 angefangen und untersucht, so hat man dem Herzoge die Unmöglichkeit mit folgenden Gründen demonstriret:

1) Wäre solche Durchgraft nicht practikabel, weil der Grund dreierlei Art sei, nämlich moraſtig, treib- und ſaugſandig, wie auch ſteingrüſig, und dieserwegen könnte der Graben nicht beständig ausgearbeitet werden.

2) Im Sommer bei warmen und trockenen Tagen würde der Graben, aus Mangel des Wassers, wieder zufallen; und müßte also alle Jahr mit großen Kosten repariret werden.

3) Wollten sich Königliche Majestät von Schweden vorbehalten, die anliegenden Schleusen nicht eher zu eröffnen, bis ihr Wasser aus dem Viehlande gar verlaufen. Es wäre aber des Orts Gelegenheit so beschaffen, daß gedachtes Land gegen die Weser niedriger liege als die fünf Kirchspiele, daher ihr Wasser ablaufen könnte, das unserige aber bestehen bleiben müßte.

4) Möchten die schwedischen Unterthanen bei hohem durch Sturm aufgeschwollenen Wasser, vermittelst Aufziehung der Schleusen oder Siele, ihr Wasser den Hadelern zum höchsten Nachtheile auf den Hals leiten.

5) Wollte man das Land, wodurch die Graft gehen sollte, theuer bezahlt haben, welches ein Großes betragen dürfte.

6) Wäre die Weser höher als unser Wasser, daher dieses keinen Abfall gewinnen könnte.

Es scheint aber, als wenn diese Puncte von partheiischen Menschen vorgebracht worden, und würde Vieles, wenn man die Sache recht untersucht hätte, falsch befunden worden sein.

Um diese Zeit hielten die Hadeler einen Landtag, und wurde der vor kurzer Zeit angeordnete Contributions-Cassirer wieder, auf einhelligem Beschlusse der Landesstände, abgeschafft, auch bewilligt, keine Anlagen ohne des Statthalters Vorwissen zu machen. Schultheißen und Schöpfen in jedem Kirchspiele wollten auch auf ihre Waisen und derselben Vormünder Rechnung gute Acht haben; daher man der Mühe, ein eigenes Waisenbuch aufzurichten, würde überhoben sein können.

1662 schoß Claus Josua Kuhle, zu Pferde sitzend, des Nachts, in des Bürgers Bartold Schröders Haus in Otterndorf, zu dreien Malen, schalt darnach in dem Rathskeller diesen Schröder und Johann Schute für Schelme, worauf die im Rathskeller gegenwärtigen Rathsverwandten,

Bürgermeister Johann tor Borg, Johann Fullhagen, Peter tor Borg und Marten Kleymann, Rathsherren, ihm die Pistolen abnahmen, festhielten und arretirten.

Bereits im Jahre 1661 war der alte Galgen umgefallen, und es waren darauf, wegen Errichtung eines neuen Galgens, sämmtliche Einwohner aus den Kirchspielen und der Stadt, auch alle Zimmerleute aus dem Lande, den 14. Julius 1662 nach der Gerichtsstätte gefordert worden. Der Gräfe Andreas Schwarz that wegen des Regentens den ersten Hieb an dem Holze, Benedix Bremer, als Vormund für Kuhlen Kinder den zweiten, weil der älteste Sohn Claus Josua Kuhle damals in Fürstlicher Haft auf dem Rathhause gehalten wurde. Darauf legten die Zimmerleute Hand an. Nachdem das Holz bearbeitet war, legte der präsidirende Schultheiß das Tau um, alle Einwohner langten an, und der Galgen wurde errichtet. Dem alten Herkommen gemäß, hatte der Herzog das erforderliche Holz und Eisen aus der Amts-Casse anschaffen lassen.

Im Jahre 1662 ist die Kirche zu Neuenkirchen, durch Freigebigkeit des weiland Carsten Busch, vornehmen Kaufherrn zu Hamburg, mit einer neuen Orgel gezieret worden. Carsten Busch, welcher mit zeitlichen Gütern reichlich von Gott gesegnet war, vermachte einen Theil derselben zu Stipendien, Unterhaltung der Armen, Kirchen und Schulen, und weil er im Kirchspiele Neuenkirchen geboren und daselbst in der Kirche getauft war, hat er eine sonderbare Zuneigung zu der Kirche getragen, und derselben so viel bei Lebzeiten vermacht, daß davon eine neue Orgel konnte gebauet werden. Solchen Willen ihres Vaters haben nun die hinterbliebenen Kinder rühmlich bewerkstelligt. Die Orgel ist von dem Orgelbauer Christoph Donat aus Leipzig verfertigt und am 18. September überliefert worden, worauf am St. Michaelisfeste solche probiret und am Nachmittage die Einweihungspredigt gehalten ist von dem Archidiaconus Henricus Henrici daselbst.

Auch die Kirche zu Otterndorf erhielt in diesem Jahre eine schöne neue Orgel. Schon im Jahre 1659, nachdem von den dreien Predigern der Kirche in der Stadt Otterndorf und den Kirchspielen Oster- und Westernde-Otterndorf

eine ansehnliche ruhmwürdige Collecta gesammelt und zusammengebracht worden war, wurde im Monate Mai mit dem Orgelbauer Hans Riege aus Hamburg ein Contract, wegen Verfertigung einer neunen Orgel, abgeschlossen, worauf derselbe auch bald nachher mit der Arbeit angefangen. und solche im Jahre 1662 vollendet hat. Es ist darauf am 19. September desselben Jahres dieses Orgelwerk zur Probe und Examen dem weitberühmten Organisten Scheidemann aus Hamburg überliefert und mit Gebet und Danksagung christlich und zulässig eingeweiht worden. Die Einweihungs-Predigt wurde gehalten von M. Johannes Münstermann, Pastor zu Otterndorf und der sämmtlichen Kirchen in Hadeln Superintendenten, in volkreicher Versammlung.

In diesem Jahre ward im Amte Ritzebüttel ein todter Wallfisch gefunden. Er war 60 Fuß lang.

Am 22. December desselben Jahres wurde in Appellationssachen verordnet: Daß die Appellationen entweder gleich viva voce oder doch binnen 10 Tagen geschehen, und im Sommer binnen sächsischer Frist, im Winter aber in zwei Monaten Zeit, in Lauenburg eingeliefert werden sollten, welches auch in der Leuteration, so weit es sich darauf schicket, in Acht zu nehmen.

In diesem Jahre galt ein Himpten Weizen 3 Mark 10 Schillinge, Roggen 3 Mark 6 Schillinge, Gerste 1 Mark, Bohnen 14 Schillinge.

Im Jahre 1663 ist das Fürstliche Schloß zu Otterndorf neu gebauet worden, welches 6403 Reichsthaler 38 Schillinge gekostet.

Zu Lüdingworth wurde in diesem Jahre zuerst eine Steinstraße gelegt.

Am 10. October desselben Jahres ist ein überaus starker Sturm gewesen, welcher zum Neuenfelde, Neuenwerke, Brunsbüttel und im Altenlande großen Schaden gethan. Im Lande Hadeln brach der Deich bei Marienthal durch, und das Wasser ging daselbst ein.

Im Jahre 1664 haben des verstorbenen Peter Sittmann's Söhne und Schwiegersöhne, Hinrich Sittmann, Johann Sittmann, Peter Sittmann, Franziscus Becker, Barthold Schröder und Caspar Haneke der Kirche zu Otterndorf einen neuen Altar verehrt.

Am 7. März desselben Jahres verordnete der Gräfe Andreas Schwarz, daß, da die Pracht und Hoffarth in üppiger französischer Kleidung in der Stadt Otterndorf von Jahr zu Jahr, ja von Tage zu Tage immer mehr, besonders unter den Frauenspersonen, ohne Unterschied und Consideration ihrer Abkunft, jetzigen Standes, Vermögens und Gebühr u. s. w., zunehme, Bürgermeister und Rath forderſamst ihre Bürgerschaft auf das Rathhaus vor sich fordern zu lassen, dieselbe, wegen der schlechten Zeitläufte und der großen Noth und Gefahr, worin die Christenheit schwebet, da der blutdürstige Türke im Anmarsche sei, zu ermahnen, von solcher Pracht und Ueppigkeit abzustehen, sich über Stand und Gebühr nicht zu kleiden, sondern sich der Demuth, gleich den Vorfahren, zu befleißigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Widerspenstigen in der Contribution erhöhet oder mit angesetzet werden sollten.

Im Jahre 1665 wurde eine General-Kirchen-Visitation im Lande Hadeln gehalten. Die Visitatoren selbiger Zeit waren M. Johannes Münstermann, Pastor zu Otterndorf, und Joseph Pipping, Pastor zu Altenbruch.

In diesem Jahre wurde der Marktplatz in Altenbruch mit Steinen besetzt, daher nachgehends die Krämer, welche bisher auf dem Kirchhofe ihre Buden in den Jahrmärkten erbauet gehabt, solche auf den Marktplatz verlegten.

Am 30. October desselben Jahres wurde eine Fürstliche Verordnung abgelassen, daß der Statthalter, auch Bürgermeister und Rath zu Otterndorf, darauf zu sehen, daß keine fremde oder ausländische Musikanten im Lande Hadeln auf Hochzeiten und anderen Conventen aufwarten, auch ihnen von Bierfidlern und Anderen, ob sie schon im Lande wohnen, dennoch kein Eintrag in Otterndorf geschehe.

Am 10. November desselben Jahres ist der Herzog Julius Heinrich, auf der Reise zwischen Prag und Schlackenwerde, 79 Jahre 7 Monate und 1 Tag alt, unvermuthet schleunig gestorben. Er hatte mit seiner ersten Gemahlin, Ernst Friedrichs, Markgrafen von Baden Wittwe, keine Erben. Mit der andern Gemahlin, Elisabeth Sophia, des Churfürsten Johann Georg zu Brandenburg Tochter und verwittwete Raziwil, zeugte er einen Sohn, Franz Erdmann

genannt, welcher ihm zwar unmittelbar succedirte, aber wegen seines schleunigen Absterbens die Erbhuldigung vom Lande Hadeln nicht empfing, wie wir gleich lesen werden. Derselbe war in der evangelisch-lutherischen Religion erzogen. Mit der dritten Gemahlin, Anna Magdalena, gebornen von Lobkewitz, und des weiland Freiherrn von Kolverat-Zbinconi Wittwe, mit welcher er den meisten Theil der ansehnlichen böhmischen Herrschaften erlangt, zeugte er gleichfalls einen Sohn, Namens Julius Franz, welcher ihm mittelbar, nach Absterben seines halbbürtigen Bruders, succedirte.

XV.

Herzog Franz Erdmann.

Von 1665 bis 1666.

Als der Herzog Franz Erdmann die Regierung angetreten, ist derselbe bei damaliger beschwerlicher Winterzeit verhindert worden, persönlich in's Land Hadeln zu kommen, und hat den Hofrath Daniel von Troyen im December 1665 hergesandt, um durch denselben nebst dem Statthalter Andreas Schwarz, die hiesigen Officianten, als den Gerichtssecretair Hartwig Bambamius, den Amtschreiber Hieronimus Oldehorst und Kornschreiber Paul Gottlieb Lehner in Eid zu nehmen. Darauf haben die Stände des Landes Hadeln ihren Handschlag gegeben, welche nebst den beiden Visitatoren mit einer guten Mahlzeit und ziemlichen Trunke tractiret worden. Der Fürst, welcher nachher immer abgehalten worden, hier zu kommen und sich huldigen zu lassen, hat dem Lande neue Fahnen geschenkt, und ist am 30. Juli 1666 zu Schwarzenbeck Todes verblichen.

Am 1. Mai 1666 ist ein erschreckliches Ungewitter mit Donner, Blitz, Wind und Hagel entstanden. Der Hagel war fast so groß wie ein Taubenei und lag Quartiers hoch auf den Aeckern. Weil wegen des warmen

Frühlings der Roggen schon geschoßet hatte, so ist er an allen Orten, wo dieses Ungewitter hindurchgezogen, gänzlich vernichtet worden; doch hat er nachgehends aus den Knoten wieder hervor geschoßet, also daß ein Schock noch zwei Himpten gegeben.

XVI.

Herzog Julius Franz.

Von 1666 bis 1689.

Dieser Herzog kam im October 1666 in's Land Hadeln und nahm die Erb-Huldigung von den gesammten Eingesessenen am 25. October auf dem Warningsacker an. Auf einige bei dieser Gelegenheit von den gesammten Ständen übergebene Gravamina erfolgte von dem Herzoge am 27. desselben Monates folgende Resolution:

1) Es sollten alle Privilegien, in der Form, wie von den Vorfahren geschehen, gnädig confirmirt werden.

2) Von Urtheilen und Verträgen, so ihre Kraft erreicht, sollte künftig bei Strafe zehn Reichsthaler nicht appellirt werden. Wenn aber einige offenbare Nullität beim Richter erster Instanz erweislich, und die Appellation zu rechter Zeit geschehen, kann man sie billig nicht hemmen. Wer vor einem empfangenen Urtheile appelliren wollte, sollte niederfällig erklärt werden; doch bei Verzögerung der Sache ein Monitorium bei der hohen Herrschaft auszubitten, sollte frei stehen.

3) In Contributions-Satzungen sollte eine Gleichheit in Acht genommen, der Landschatz aber nach der Morgenzahl angelegt werden.

4) Mit den Wachten und Kriegsfolgen ist innerhalb Landes zu verstehen.

5) Mit den Propositionen auf dem Warningsacker bleibt es bei der fürstväterlichen Resolution vom Jahre 1656.
6) Die Landesfürstlichen Gefälle müssen in grober Münzsorte bezahlt werden.
7) Des Schusteramts Privilegien werden confirmirt, jedoch den entlegendsten Kirchspielen drei Freischuster concedirt; doch daß dieselben zum Antritte eine Erkenntlichkeit, und dann jährlich fünf Reichsthaler in's Fürstliche Amt liefern, und nur einen Gesellen und einen Lehrburschen halten sollten.
8) Die Accise bleibt, wie sie beim Antritte der Regierung befunden.
9) Der Zoll zur Franzenburg sei von Kaiserlicher Majestät selbst confirmirt; jedoch wollte man den bisher vorgegangenen Mißbrauch remidiren.

Auch hatte die Stadt Otterndorf bereits unterm 23sten October einige Special-Gravamina übergeben, worauf der Herzog am 28sten desselben Monates folgendermaaßen resolvirte:

1) Daß der Stadt Contingent in den Anlagen der siebente Theil noch bleiben sollte.
2) Daß das Bederkesaer, wie auch anderes fremdes Bier, nicht eher abgeschafft werden könnte, bis die Bürger und Brauer zu Otterndorf sich befleißigen werden, ein besseres Bier, welches jenem gleich, zu brauen.
3) Sollte in der Stadt und Weichbilde Otterndorf Niemand geduldet noch gelitten werden, sich häuslich niederzulassen, welcher nicht die ordinaire Bürgermark erlegt.
4) Hinsichtlich derjenigen Personen, so sich durch erpractisirte privilegia exemtionis von den Contributions-Satzungen und was denselben anhängig, losgewirkt, und solchergestalt unsteuerbar geblieben, wollte der Fürst die am 27. dieses Monates abgegebene Resolution hier repetirt und wiederholt haben, daß nämlich solche Exemtion forthin unkräftig zu declariren, und wollten, daß von den Collecten,

Schatzungen und Anlagen, welche auf liegende Gründe und sonst dem kundbaren Herkommen gemäß angelegt werden, Niemand exemt noch entfreiet, sondern bei Strafe der Pfandung und üblicher Execution solche abzutragen schuldig sein sollten. Jedoch bleibt dem Fürsten vorbehalten, seine Special-Bedienten und Ministros dieses Ortes quoad onera personalia und sonsten zu eximiren, jedoch mit dem expressen Bedinge, daß sie von den Collecten, so auf die Aecker und Ländereien angelegt werden, so wenig als andere Einwohner entfreiet sein sollten.

Den 30. October desselben Jahres gab der Herzog Franz Julius seinen Erbhuldigungs-Revers aus und confirmirte dadurch der sämmtlichen Einwohner des Landes Hadeln Privilegien in Geistlichen und Weltlichen, mit diesen Formalien:

„Daß die Einwohner des Landes Hadeln bei der von ihnen angenommenen Religion, die in den prophetischen und apostolischen Schriften und in der Augsburgischen, Kaiser Carl V. im Jahre 1530 exhibirten, Confession verfasset, auch bei dem allen gnädiglich zu lassen, ratificiret, approbiret und confirmiret, auch ferner für sich seine Erben und Nachkommen das von seinen löblichen Vorfahren erlangte und bisher ruhiglich besessene Jus patronatus in freier Wahl, Beruf und Bestellung der Kirchen- und Schuldiener, auch Armenhäuser und Wittwen-Vorsteher, mit Besetzung des Consistorii und was demselben vermöge üblichen Gebrauches anhängig und folgig, und wozu sich des Fürsten hochseeliger Herr Vater sonsten in dem 1654 den 20. Mai bei den zu der Zeit abgestatteten Eventual-Huldigungspflichten aufgerichteten Recesse der Religion halber weiter aus Gnaden anerbötig gemacht, auch nicht weniger alle und jede von den Fürstlichen Vorfahren erlangte Privilegien, Begnadigungen, Concessionen, Verträge und sonderlich die im Jahre 1585, 1593, 1601, 1602, 1608 und 1614 aufgerichteten Recesse und alle andere rechtmäßig erlangte Reverse insgemein und insonderheit, ob wann dieselben von Worten zu

Worten hierin beschrieben wären, mit der Declaration und Erklärung, wofern der Fürstlichen Hoheit und Gerechtigkeit dadurch nichts abgeht, dieselben in allen Puncten, Clausulen und Artikeln fürstlich zu halten, auch keinesweges gestatten wolle, daß von den Fürstlichen Beamten oder Jemand anders etwas dawider gehandelt oder behänget werde; gleichermaaßen approbiret, confirmiret und bestätiget der Herzog vollkommenlich alle vernünftige, bis anhero geübte Gebräuche, sonderlich die beschriebenen Land- und Stadtrechte oder Statuta, so weit dieselben in viridi observantio und Gebrauch befunden, oder künftig noch weiter durch gemeinen Schluß und Vereinigung dem Lande zum Besten auf das Füglichste abgefaßt werden könnten; da auch etwa über das, durch vorhergehende ordentliche gerichtliche Cognition, deren vollkommenen Land-, fünf Kirchspiel- und Stadtgerichten sich würde ereignen, daß denen angeregten Privilegien, Begnadigungen, Concessionen, Recessen, Landesfreiheiten, Recht und Gewohnheiten etwas zuwider, entweder insgemein eingeführet, oder sonst an sonderbaren Personen verübt und gehandelt worden, oder durch Jemand sonderbare monopolische vermeinte Privilegien ausgebracht, so solle solches Alles und Jedes als Juri publico et privato contrarium ungültig, nichtig und kraftlos sein. Dann endlich, weil dem alten Herkommen, Confirmation und Reversalien zuwider, daß die Partheien in Wruge- und Bruchsachen mittelst sonderbaren und Special-Register, allein vor der Landesfürstlichen Obrigkeit, den Canzlern, Räthen, Gräfen und Beamten, zu Zeiten gezogen und daselbst gebußfertigt werden wollen; so soll dergleichen hinführo nicht zugelassen, sondern alle und jede Wrugesache, so keine Leibesstrafen auf sich tragen, in welchem es billig bei dem im Jahre 1580 aufgerichteten Recesse verbleibet, bei der Landschaft und fünf Kirchspielen jedes Orts Schulzen und Schöpfen, in der Stadt aber vor Büurgermeister und Rath klagweise gebührlich angebracht, von ihnen zu Register gesetzt, und ohne derselben Gegenwart

und ordentliches Gericht, darinnen nichts gehandelt noch erkannt werden, und wenn auch die Klagen dem Fürsten selbst oder dessen Canzlern, Räthen oder Beamten immediate angebracht, Schultheißen, Schöpfen, Bürgermeister und Rath darin praeteriret, oder aber des Fürsten Canzler, Räthe, Beamte und Diener Jemand warum zu beschuldigen, solle dennoch solches nirgends anderswo denn vor ordentlichem und dem Herkommen nach besagten Land- und Stadtgericht ausgeübt und erörtert werden.

Urkundlich hat der Herzog für sich, seine Erben und Nachkommen diesen Revers und respective Confirmation bei Fürstlichen wahren Worten und Glauben zu halten, mit dem Fürstlichen Secrete versehen und eigenhändig unterschrieben.

1666 ist die große Glocke zu Lüdingworth gegossen worden. Sie hat folgende Inschrift: Anno 1666 haben die Provisoren do Luedingworth diese Glocke giessen lassen. Judica 9. Hoeret mich das euch Gott auch höre.

Als regierent Andreas Schwartd von vnd do den Busch Statthalter, Hans Witcke Schultheis, Jürgen von Frevden, Hey Aycke, Helmer Jungjohann, Landscheffen, Hinrich Beim Graben, Hinrich Docke junior, Peter Aycke, Wilken Tamme, Kirchgeschworen, Jacob Lobeck, Marcus Aycke, Leviten. M. CLAV. DJ. C. ACE.

In diesem Jahre wurde Claus Dene zu Otterndorf ausgestrichen und des Landes verwiesen. Als er aber den Befehl nicht achtete, sondern wieder in's Land kam, wurden ihm am 6. März 1667 zwei Finger abgehauen und mit einer Krampe an den Pranger zu Otterndorf befestigt.

Im Jahre 1667 ist in der Kirche zu Lüdingworth der neue Altar erbauet worden, von dem Bildhauer Hinrich Heidtmann.

Im nämlichen Jahre ist die 1621 angelegte Kirche zu Neuhaus eine Parochialkirche geworden.

Am 30. August desselben Jahres erließ der Gräfe Andreas Schwarz von und zum Busch eine Verordnung, daß die im ledigen Stande lebenden und liegende Gründe

nicht besitzenden Leute sich des Schießens und Jagens bei 60 Mark Strafe und Verlust des Gewehrs und der Büchse enthalten sollten.

Michaelis desselben Jahres wurde von den Predigern des Landes Hadeln eine Wittwen- und Waisenkasse errichtet und gewisse Gesetze bestimmt, nach welchen dieselbe verwaltet werden sollte. Es waren damals Prediger:

1) in Otterndorf.
M. Philipp Tonsor, auch Superintendent.
M. Hector Mitthobius.
Johann Schröder.

2) in Altenbruch.
Joseph Pipping, auch Superintendent.
Justinus Hahn.
Christian Mitthobius.

3) in Lüdingworth.
M. Daniel Langenbeck.
Andreas Badenius.
Felix Grave.

4) in Nordleda.
August Becker.
Hinrich Barlage.
Johann Hübler.

5) in Neuenkirchen.
Justus Centaurus.
Hinrich Henrici.
Philipp Jacobi.

6) in Osterbruch.
Johann Frost.
Johann Langenbeck.

7) in Ihlienworth.
Peter Zincke.
Barthold Sittmann.
Hinrich Hoffmann.

8) in Steinau.
Peter Klöne.
Dietrich von Seth.

9) in Odisheim.
Nicolaus Gerwich.
Hinrich Wagener.

10) in Wanna.
Nicolaus Werenberg.
Nicolaus Buddeke.

Im Jahre 1668, den 9. März, hielt der Herzog Julius Franz Beilager mit der Gräfin von Sulzbach, auf dem Hause ihres Vaters, des Grafen von Sulzbach, und hielt seinen Einzug am 22. desselben Monates zu Schlackenwerth.

Am 22. December desselben Jahres erließ der Herzog Julius Franz ein Rescript, daß dem Rathe und Gerichtssecretair D. Hartwig Bambamius die Präcedenz vor den Hadelnschen Visitatoren gebühre.

Im Jahre 1669, den 30. Julius, confirmirten die Schultheißen Johann Mack zu Nordleda, Claus Timm zu Neuenkirchen und Jacob Lobeck in Lüdingworth, die, von Johann Beym Graben 1605 entworfene Schleusen-Ordnung.

Am 17. September desselben Jahres hat die Landschaft die Landmark abermals ausgraben lassen.

Im Jahre 1670 wurde die mittelste Glocke in Neuenkirchen von Johann Hermann Benningk in Hamburg gegossen. Sie hat folgende Inschrift: Justus Centaurus, Pastor. Henr. Henrici, Archid. Phil. Jacobi, Diac. Johann Buddecke, Küster. Henrich Ludwig, Organist. Claus Timm, Schultheiss. Jost Schmieter, Johann Jarcke Martens, Landschöpfen.

In demselben Jahre wurde vom ganzen Lande eine Wolfsjagd in Wanna gehalten.

Am $\frac{5}{15}$. October desselben Jahres verwilligte der Herzog zufolge Rescripts, daß die Gefälle des Landes in courantem Gelde angenommen und erhoben werden, verordnete auch, daß in Befreiung aber der Accise wegen besorgenden Unterschleifs keinesweges gewilliget werden könnte, und der Fiscal mit den Inventarien über der Verstorbenen Güter nichts zu schaffen haben, hingegen fleißig Aufsicht darauf haben und inquiriren sollte, daß bei Lebzeiten der Unterthanen die Onera richtig abgetragen werden.

Am 20. November selbigen Jahres, um Mittag, schlug der Blitz in die norderste Thurmspitze zu Altenbruch. Die Altenwalder Mühle wurde zu Splittern zerschlagen, jedoch blieben die Steine ganz. Zu Drstedt wurde ein Schäfer mit seiner ganzen Heerde erschlagen.

Im nämlichen Jahre ereignete sich ein Sturm, wodurch die mittelste Otterndorfer Schleuse, welche man zu bauen angefangen hatte, aber damit noch nicht zur Perfection gekommen war, weggerissen wurde. Mit der Altenbrücher Schleuse sah es auch gefährlich aus, allein man schlug die Sturmglocke, um schnell Mannschaft zusammen zu bekommen, füllte Säcke mit Erde und warf sie in den Bruch, wodurch dem Unglücke noch vorgebeugt worden.

Im Jahre 1671, den 25. Februar, verordnete der Herzog Julius Franz, daß in einem jeden Kirchspiele ein ordentliches Pfandbuch, zur Vermeidung von Confusionen, sollte eingerichtet, auch alle Creditoren ihre Pfänder zu melden, angehalten werden.

Am 14ten Juni desselben Jahres verordnete der Herzog:

1) Daß alle übermäßige Trauer- und Leichenmahle aufgehoben und bei 100 fl. Strafe verboten sein sollten; jedoch sollte den Unterthanen frei bleiben, ehe die Leiche ausgetragen wird, denen im Trauerhause anwesenden Freunden und Nachbaren einen Trunk Bier zu präsentiren.
2) Die bei den Kirchen jeden Orts wohnhaft, sollten gleich nach zwölf Uhr, die entlegenen aber um ein Uhr, und nicht später, mit der Leiche bei der Kirche sein, diejenigen, welche dawider handeln, sollten in willkührliche Strafe verfallen sein.
3) Große Sermones und solenne Abdankungen sollten ferner Niemanden, als denen und den Ihrigen, so in vornehmen Officiis publicis stehen, oder gestanden, erlaubt, Andern aber bei willkührlicher Strafe verboten sein.

Am 12. September desselben Jahres erließ der Statthalter Andreas Schwarz von und zum Busch einen Befehl an Bürgermeister und Rath zu Otterndorf, daß sie am morgenden Tage auf dem Rathhause zu Jedermanns Wissenschaft bringen sollten, daß künftig die Brauer und Krüger das Bier nach der großen, vor diesem bei wohlfeiler Zeit allhier im Lande gebräuchlichen, mit des Fürsten kleinem Amtssiegel zwei Mal gekämpten Maaße auszapfen und ausschenken, die Uebertreter aber mit einer schweren Geldstrafe und gar Abnehmung des Kruges oder Brauens bestraft werden sollten.

Am Sonntage Sexagesimä des Jahres 1672 wurde von allen Kanzeln publicirt, daß künftig auch zu Mittage die Betglocke hier im Lande sollte geschlagen werden.

Am 12. März desselben Jahres wurde in Lüdingworth eine Feuergilde errichtet, woran auch einige Altenbrücher Einwohner Theil nahmen.

Im nämlichen Jahre, am 20. August, starb der Statthalter und Gräfe Andreas Schwarz von und zum Busch, worauf der Hofrath Tobias Ludwig Kohlhans Statthalter und Gräfe geworden. Zum Gerichts-Verwalter wurde um diese Zeit Nicolaus von der Meden ernannt.

Im Jahre 1673 ließen die Schweden beim Ausflusse der Geeste in die Weser, eine kleine Stunde von Lehe, eine Festung anlegen, um welche zugleich eine Handelsstadt sich bilden sollte. Der Ort hieß Karlsburg oder Karlstadt. Der schwedische Oberst Melle legte zehn Bollwerke an und König Carl XI. stellte den Bürgern die Zusicherung bedeutender Vorrechte aus.

In diesem Jahre hielt der Schultheiß Rancke zu Altenbruch Fried und Bann auf dem Markte.

Am 10. Juli desselben Jahres wurde auf Verordnung des Statthalters und Gräfen Tobias Ludwig Kohlhans und Beliebung der beiden ersten Stände des Landes Hadeln die Landwehr gemessen, und enthielt 1107 Ruthen, à 17 Fuß. Davon gebührt zu graben:

1)	Altenbruch, für 3 Fahnen .	195	Ruthen	6	Fuß.
2)	Lüdinworth, für 2 Fahnen .	130	"	4	"
3)	Nordleda, für 2 Fahnen . .	130	"	4	"
4)	Neuenkirchen, für 1 Fahne .	65	"	2	"
5)	Osterbruch, für 1 Fahne . .	65	"	2	"
6)	Osterende = Otterndorf, für 2 Fahnen	130	"	4	"
7)	Westerende = Otterndorf, für 2 Fahnen	130	"	4	"
8)	Wester-Ihlienworth, für 1 Fahne	65	"	2	;
9)	Oster-Ihlienworth und Odisheim, für eine Fahne	65	"	2	"
10)	Steinau, für 1 Fahne . .	65	"	2	"
11)	Wanna, für 1 Fahne . . .	65	"	2	"

Im Jahre 1674, den 4. August, legirten der Landschöpf Peter Wruck und dessen Ehegattin Maria, geborne thor Borch, ihr sämmtliches Vermögen, mit Ausnahme eines Legats von 2000 m̃ an ihre Verwandte, der Altenbrücher Kirche, Predigern, Schuldienern, Organisten, Leviten, Stipendienkasse und nothleidenden Haus-Armen. Sie

bestimmten, daß nach dem Tode des Längstlebenden ihre beweglichen Güter verkauft, das dafür aufkommende Geld auf Zinsen belegt und die aufkommenden Zinsen jährlich an die nothleidenden Haus-Armen vertheilt werden; ihr Hof im Warningsackertheile aber, falls der überlebende Ehegatte ihn nicht würde verkauft haben, nach dem Tode des Längstlebenden von den Kirchen-Provisoren an einen Fremden und keinen Blutsverwandten auf's Theuerste verkauft, für die Kaufgelder, nach Abzug des baar Bezahlten, der ganze Hof zum Unterpfande gestellt, von den aufkommenden jährlichen Zinsen aber, die Altenbrücher Kirche die Hälfte, von der letzten Hälfte die drei Prediger zwei Fünftel; die Armenkasse und Stipendienkasse zwei Fünftel, und zwar die Armenkasse zwei Drittel und die Armenschülerkasse ein Drittel; die beiden Schul-Collegen und der Organist ein Fünftel zu genießen haben sollten.

Der Ehegatte starb darauf 1677 und die Ehegattin 1689, worauf der Wruckſche Hof von den Juraten administrirt wurde, weil er aber wenig einbrachte, so wurde er später (1700) an Johann Scharpen, und zwar mit Bewilligung des Consistorii, verkauft, und ein unablösbares Capital von 3000 Mark, wofür 12 Morgen Landes zur Hypothek gestellt wurden, blieben zum immerwährenden Gedächtnisse in dem Hofe stehen.

Im November 1674 ist Christian Dietrich Ackenhusch zum Statthalter und Gräfen des Landes Handeln ernannt worden.

1675, im Monate Mai, als der König von Dänemark bei Rendsburg eine starke Armee versammelte und die Stadt Hamburg damals mit Dänemark in einiger Spannung stand, dabei vermuthet ward, daß der Zug in's Bremische gehe, wurde von dem Rathe der Stadt Hamburg verfügt, daß Braunschweig-Lüneburgische Soldaten als Sauvegarde in's Ritzebüttelsche verlegt wurden.

Sowohl für die Herzogthümer Bremen und Verden, als auch für das hiesige Land entstand im Jahre 1675 ein verderblicher Krieg. Der König von Schweden, Carl XI., war mit Frankreich in ein Bündniß getreten, und durch einen Reichsschluß vom $\frac{8}{18}$. Junius in die Reichsacht

erklärt worden. Der König Christian V. von Dänemark, der Herzog Georg Wilhelm von Celle, der Herzog Rudolph August von Wolfenbüttel und der Bischof von Münster, Bernhard von Galen, vereinten sich zur Einnahme der vorgedachten Herzogthümer. Der Bischof von Münster eroberte Wildeshausen und Thedinghausen, ging am 16ten September zwischen Achim und Bremen über die Weser, nahm die Burg, dann das Schloß Ottersberg und bald darauf Rotenburg, Langwedel und Verden. Die Herzöge von Celle und Wolfenbüttel zogen vor Burtehude, wo der Oberst Hamilton befehligte, der sich am 16. October ergab. Diese beiden Herzöge vereinigten sich darauf mit den Truppen des Bischofs von Münster, um Bremervörde und die neu angelegte Festung Karlsburg zu erobern. Der erste Ort hielt sich nur wenige Tage, Karlsburg aber wurde erst im Januar des folgenden Jahres eingenommen, worüber wir gleich ein Mehreres lesen werden.

1675, am 5. November, kamen die Münsterschen Soldaten, unter Anführung ihres General-Quartiermeisters Anton Günther Schwarzen, in die hiesigen Oerter, um ihre Winterquartiere aufzuschlagen; und blieben nachher als Niedersächsischen Kreises Schutzvölker noch einige Zeit, um das Land wider die Anfälle und Landungen der Schweden und Franzosen zu schützen. Sie hauseten aber übel.

1676, im Monate Januar, wurde die Festung Karlsburg oder Karlstadt von den damals verbündeten Feinden eingenommen, wegen Mangels an Holz, Salz und Völker. Ein Uebelstand bei der Anlegung war es gewesen, daß leicht Mangel an Trinkwasser entstehen konnte, da die Weser hier schon bekanntlich Wrackwasser führt. Zudem konnte die Festung von der Südseite bestrichen werden. Es ist gleich darauf die Festung geschleift, weil wegen des Besitzes derselben Streitigkeiten unter den Verbündeten sich entspannen, indem der König von Dänemark dieselbe in Anspruch genommen, die übrigen Fürsten aber solchen wichtigen Platz nicht in den Händen der Dänen lassen wollten. Die wenigen bürgerlichen Häuser daselbst wurden abgebrochen und Gerichtshaus und Schule zu Lehe davon gebauet. Nur eine Schanze blieb daselbst noch.

Der Kaiser hegte nun den Wunsch, das eroberte Land dem katholischen Bischofe von Münster zuzuwenden, und dies veranlaßte neue Streitigkeiten. Die Braunschweigschen Fürsten schlossen deshalb den 24. Februar 1676 zu Hildesheim einen geheimen Vergleich mit dem Bischofe, nach welchem das Land, mit Ausschluß Dänemarks und Brandenburgs, zwischen ihnen getheilt werden sollte. Wie aber der König von Dänemark dieses erfuhr, kam es zu ernstlichen Erörterungen, und ward endlich ein neuer Theilungs-Vergleich zu Bremen abgeschlossen, nach welchem der Bischof zu Münster: Verden, Bremervörde, Thedinghausen und Wildeshausen; Braunschweig: Stade, Kehdingen und das Alteland; Dänemark: Karlsburg, Wursten und die übrigen Wesergegenden, erhalten sollte.

Im Monate April desselben Jahres wurde Stade belagert, dänische Schiffe schlossen die Schwinger Schanze ein und eroberten sie am 27. Juni. Am 13. August ergab sich darauf der schwedische Gouverneur, Feldmarschall Horn, dem dänischen General Wedel und dem cellischen General Chauvet. Er erhielt freien Abzug und die Verbündeten nahmen das Land gemeinschaftlich ein, allein es entstanden sehr bald mehrfache Streitigkeiten und auf Krautsand kam es sogar zu Thätlichkeiten.

1676, im September, marschirten die Münsterschen Soldaten, nachdem sie Contribution beigetrieben und geplündert hatten, wieder von hier ab.

Die Münstersche Einquartierung und die lüneburgsche Sauvegarde kostete dem Amte Ritzebüttel über 60,000 Mark.

Im Jahre 1677, den 22. Februar, blitzte und donnerte es sehr stark.

Einige Tage nach Gregor desselben Jahres kamen zwei Obersten mit vier Compagnien Infanterie und einer Compagnie Reiterei, von den Münsterschen, weil die Hadeler die Wache aufgehoben hatten, heimlich in's Land geschlichen, haben sich, weil der Statthalter ihnen kein Quartier geben wollen, in Otterndorf und auf der Langenstraße selbst einquartiert einige Reiter sind nach den Höfen gegangen. Diese haben sechs Wochen hier gelegen.

Um Ostern selbigen Jahres kamen darauf einige lüneburgische Völker in's Land Hadeln mit der Ordre vom Herzoge an, daß sie eine Zeitlang als eine Sauvegarde in Hadeln liegen sollten.

In diesem Jahre erhielt Joachim Brinkmann für einen geschossenen Wolf fünf Reichsthaler vom Lande.

Auch wurde im nämlichen Jahre die zweite General-Satzung gehalten.

Am 24. October desselben Jahres befahl der Statthalter Christian Dietrich Ackenbusch Bürgermeistern und Rath der Stadt Otterndorf, da muthwillige lose Buben sofort nach der Predigt die Gestühlte in der Kirche daselbst durchstreichen und das liegen gebliebene wegnehmen, solche jungen Diebe in's Halseisen stecken zu lassen. Zugleich verordnete er, daß das Tabacksrauchen auf den Straßen bei zehn Reichsthalern Strafe verboten sein; auch daß die Umwühlung des Kirchhofs von Schweinen nicht gestattet, vielmehr wenn solche daselbst angetroffen würden, in's Gast- und Armenhaus gebracht werden sollten.

Am $\frac{18}{8}$. December selbigen Jahres verordnete der Herzog, wie es mit den todt gefundenen Körpern künftig gehalten werden sollte. Nämlich:

„Der Körper sollte an Ort und Stelle, wo er angetroffen wird, ohne Unterschied, an der Stelle unverrückt liegen bleiben, solches dem Kirchspielsgerichte angezeigt, von dem Kirchspiele eine Wache bestellt, und Alles unverzüglich dem Statthalter gemeldet werden, worauf derselbe selbst, oder durch den Gerichtsverwalter, mit Zuziehung eines verständigen Medici und Chirurgi, falls ein Medicus aber nicht füglich zu haben, zweier Chirurgen, sammt den Criminal-Gerichts-Personen, den Körper an Ort und Stelle, da er gefunden, wohl zu betrachten, ob auch einige Muthmaßung eines gewaltsamen Todes zu nehmen, und alle Umstände, wie sie solche befinden, ad protocollum genommen, hierauf der Körper aufgenommen, an den nächst dabei gelegenen Ort gebracht, ausgekleidet und von den Aerzten wohl besichtigt, auch, da es sie für gut befinden, seciren

und ihre Meinung ad acta genommen, und wenn das Alles geschehen, der Körper, wenn er ein Eingesessener des Landes gewesen, den Seinigen zur christlichen Beerdigung verabfolget, wenn er aber ein Fremder, auf dem nächsten Kirchhofe von dem Gerichte begraben werden solle, und hätten des Verstorbenen Erben, wenn sie des Vermögens, die Kosten wegen Aufhebung und Besichtigung eines solchen todten Körpers, sonsten aber die Kirchspielsleute, wo der Fall sich begeben, zu tragen.

Im Jahre 1678 verordnete der Herzog Julius Franz:

1) Daß die früher von seinen Vorfahren ertheilten Constitutionen von wucherlichen Contracten, wie auch der 34ste Artikel (rectius 33ste) der Polizei-Ordnung, hiedurch bestätigt sein sollten.
2) Wenn erwachsene Schwester und Brüder und ein minderjähriger Bruder, bei dem Absterben der Eltern vorhanden, welcher zum Längsten innerhalb vier Jahren mündig werden kann, sollte es bei dem alten Gebrauche verbleiben, wenn aber der jüngste Sohn erst in 5, 6, 7, 8 und mehreren Jahren mündig würde, und hätte nur Schwester, so mannbar und mündig und keine Brüder, so sollte der Schwester, so den fleißigsten Hauswirth geheirathet, der Hof um ein gewisses Pretium wiederkäuflich eingeräumt, dabei aber dem jüngsten Sohne, wenn er mündig wird, das jus reluendi, wenn er will, vorbehalten werden. Ferner, wenn erwachsene Brüder und Schwester nebst einem minderjährigen Bruder vorhanden, sollte der Hof gegen ein gewisses Pretium demjenigen, der sich am Besten zur Oeconomie schicket, wiederkäuflich zugeschlagen, und dem minderjährigen Bruder gleichergestalt das jus reluendi aut reemendi vorbehalten werden, solchergestalt, daß wenn der Minderjährige zu seinen mündigen Jahren gelanget, der erwachsene Bruder, gegen Abstattung dessen, was er dafür entrichtet, sammt den erweislichen Melioramenten, dem Minderjährigen den Hof wieder abzutreten, schuldig sein sollte; wobei aber ein richtiges

Inventarium zu errichten und darin umständlich zu verzeichnen sein wird, wie sich der Hof an Gebäuden, Ländereien, Deichen, Graben und was sonst dazu gehört, befindet, nach welchem die Zurücklieferung zu beschaffen; dessen ungeachtet sollte jedoch der Minderjährige bevormundet werden. Wenn der Minderjährige nicht lösen will, so sollte ihm, nach Beschaffenheit und Bewandniß der Güter, von dem Bruder, dem der Hof zugeschlagen worden, ein Billiges, wie es der Statthalter ermessen wird, für den Abtritt gereicht und abgestattet werden. Wenn aber lauter unmündige Kinder vorhanden, sollte es bei dem Land-Rechte verbleiben.

3) Daß in Abwesenheit des Fürsten, der Statthalter und das Consistorium in Hadeln ermächtigt sein sollten, in tertio grandu linae collateralis aequalis dispensiren zu können; jedoch mit dem Unterschiede, daß die Vermögenden pro dispensatione ein Zulängliches, die Unvermögenden aber ein Geringes zu erlegen.

4) Wenn ein Eingesessener oder dessen Angehörige im Wasser ertrunken, und keine Muthmaßung eines gemaltsamen Todes, der von einem Dritten verursacht worden, vorhanden, dessen Anverwandte und Eltern solchen sofort aufheben, solches aber sobald als möglich dem Statthalter anzeigen sollten.

Am 12. September 1678 hat die Landschaft die Landmark abermals ausräumen lassen.

Im Jahre 1679, den 28. Januar, wurde, nach einem vierjährigen Kriege, zu Celle zwischen Schweden und Braunschweig ein Friede abgeschlossen, und wurden von Schweden das Amt Thedinghausen, die Vogtei Dorverden und alle Gerechtsame, welche der Erzbischof von Bremen und Bischof von Verden früher in den Braunschweigschen Landen besessen hatte, abgetreten, wogegen Braunschweig die Verpflichtung übernahm, Bremen und Verden acht Monate gegen alle feindlichen Mächte zu vertheidigen, und nach dem allgemeinen Frieden sogleich zu räumen. Der König von Frankreich versprach seinen Schutz und Hülfsgelder. Der neue Bischof von Münster, Ferdinand von Fürstenberg, ward durch einen

Einfall französischer Truppen in Westphalen am 19. März gezwungen, sich neutral zu erklären und gegen 200,000 Thaler seine Eroberungen zurückzugeben. Für diese Summe erhielt er Wildeshausen zum Unterpfande.

Am 31. Januar desselben Jahres errichteten zwanzig Einwohner im Kirchspiele Groden eine Feuer-Gilde, und verpflichteten sich, dem Brandbeschädigten Geld, Steine und Schöfe zur Entschädigung zu geben. Die Artikel dieser Gilde wurden von dem Amtmanne Lt. Hartwig von Spreckelsen in Ritzebüttel bestätigt.

Am 19. April desselben Jahres überreichten die drei Stände des Landes Hadeln einige Gravamina, worauf von dem Herzoge resolviret wurde:

1) Daß keine Klagen beim Obergerichte, ohne schriftlichen Schein des Richters erster Instanz, sollten angenommen, auch die Obergerichte zu rechter Zeit auf dem vollen Monde gebührlich sollten gehalten werden.
2) Alle Zeugschaften zu Wruge- und anderen Klagen, sollten billig vom Richter erster Instanz aufgenommen werden.
3) Die, so außerhalb Landes heirathen, sollten sich ratione mobilium der Contribution, und ratione immobilium denen Landes-Oneribus nicht entziehen.
4) Hinführo sollten den Vermöglichen drei, den Mittelmäßigen zwei, und den Geringen eine Tonne Bier zu ihren Gastgeboten accisfrei gegeben werden.
5) Der Zoll zur Franzenburg sollte eine Zeitlang auf zwei Schillinge reducirt werden.
6) Die Abschaffung der lüneburgschen, im Lande liegenden Sauvegarde sollte nach den in der Nachbarschaft sich ereignenden Conjuncturen eingerichtet werden.

Auf besonderes Einbringen der beiden ersten Stände wurde Folgendes resolviret:

1) Die Freischuster in den dreien entlegendsten Kirchspielen sollten der ehemals jährlich angesetzten fünf Reichsthaler entledigt sein; hingegen beim Antritte so viel geben, als ein Meister zu Otterndorf, und der ordentlichen Contribution unterworfen sein.

2) Wegen der Glaser wird bestimmt, daß, wenn sich nicht in einer Frist von drei Monaten zwei gute Amts-Meister in den entlegenen Kirchspielen würden niederlassen, sollte ein jeder Stand einen Freiglaser anzunehmen Macht haben.

3) Wegen der Aufhebung der Personal-Action wider einen säumigen Debitor, sollte mit dem Ehesten völligere Resolution erfolgen.

Am 28. April dieses Jahres wurde das Wrugegericht in Otterndorf abgehalten. Der Fürst wohnte dem Gerichte in Person bei, und lud nachher die Schultheißen und Landschöpfen zu Gaste. Die Schultheißen fingen bei diesem Wrugegerichte an, die Eintritts-Gebühren der neuen Officianten in ein eigenes Buch eintragen zu lassen, und die davon bestrittenen Zehrungskosten und Geschenke zu verzeichnen.

Auf die von Bürgermeister und Rath der Stadt Otterndorf eingereichte Supplik und darin enthaltenen Puncte wurde vom Herzoge am $\frac{2}{12}$. Mai desselben Jahrs zur Resolution ertheilt:

1) Daß bei dieser Zeit noch nicht abgesehen werden kann, daß den gesammten Einwohnern mit der Reduction der Markstücke gerathen, da selbige noch in der Nachbarschaft gelten.

2) Bleibt es bei der bisherigen Observanz, wegen der Personal-Action wider die säumigen Creditoren, so lange bis eine dem gemeinen Besten nützliche Verordnung könne abgegeben werden.

3) Weil der Fürst ganz unbillig befinde, einen Stand vor dem andern graviren zu lassen, der Bürgerschaft Rechnung auch so genau liquidiret worden ist, daß viel annoch zurück bleibt, so soll der Statthalter daran sein, daß der annoch zurückstehende Rest abgetragen und die Bürgerschaft klaglos gestellt werde.

4) Daß des Obersten Keller rückständige Contribution baar bezahlt, und das sowohl von beweglichen als unbeweglichen contribuablen Gütern, so durch Heirath von Fremden aus dem Lande gezogen werden, die

Contribution, so lange die Güter genossen, und die Gelder verzinset bleiben, gezahlt, und alle bis daher eigenmächtige exemtiones annullirt sein sollten, und dieses Alles sub poena arresti et paratae executionis.

1679 wohnte Herzog Julius Franz dem Scheibenschießen in Otterndorf mit bei.

In diesem Jahre wurde die sogenannte Fürstliche Apotheke in Otterndorf angeordnet.

Um diese Zeit wurde zwischen Schweden und Dänemark der Friede zu Lund abgeschlossen, und Krautsand blieb als Pfand den Dänen. Rotenburg, Langwedel und Verden wurden nun am 14. Januar 1680, Bremervörde und die Burg am 15ten, Ottersberg und Karlsburg am 17ten, von den Münsterschen Truppen verlassen. Stade wurde erst am 10. März von den braunschweigschen Truppen geräumt.

Am 10. Juli 1680 erließ der Gräfe Christian Dietrich Ackenhusch eine Verordnung, wornach das ungebührliche und ungeziemende Austreten und Wegziehen der Dienstboten aus dem Lande bei zehn Reichsthalern Strafe verboten wird, und wenn von der Gersten-Saat bis zur Zeit der hiesigen Erndte Jemand sich wegbegeben würde, doch derselbe frühzeitig vor der Erndte allhier im Lande sich wieder einfinden sollte. Den bereits ausgewichenen und über die Elbe gezogenen Dienstboten wird bei obiger Strafe von 10 Reichsthalern ernstlich geboten, sich sofort in's Land wieder zu verfügen und die Erndte-Arbeit allhier um billigen und nicht hoch zu übersetzenden Lohn, ihrer natürlichen Schuldigkeit nach, wieder anzutreten, deswegen denn die Eidesverwandten, Schultheißen und Schöpfen des Landes und fünf Kirchspiele dahin erinnert und zugleich befehligt werden, in ihren untergebenen Kirchspielen mit höchstem Fleiße zu inquiriren, zu erfragen und zu erkundigen, was für Dienstboten außerhalb Landes gezogen, und sich zur Erndte-Arbeit nicht wieder eingestellt, derselben Namen jetzt wie auch künftig richtig aufzuzeichnen, dem Fürstlichen Gerichte nachher zu übergeben, oder auch, wenn sie etwas im Lande ausstehen haben, wovon die Strafe erfolgen kann, zu Register zu setzen und solches mit Arrest zu belegen.

Da die Dütgens häufig in's Land gebracht werden, anderwärts aber nicht vollgültig, so werden dieselben auf drei zu acht Schillinge reducirt, die Eingesessenen auch gewarnet, die dänischen geringen Schillinge und Groten nicht zu viel anzunehmen.

Am 12. October desselben Jahres ertheilte der Herzog dem M. Hartwig Sittmann das Prädicat und den Titel eines Kirchenraths und Consistorial-Assessors in Hadeln, mit dem Hinzufügen, daß, wenn er sich im Lande Hadeln niederlassen wollte, er dem Consistorio mit beiwohnen und sein Votum in allen Sachen mit abzugeben habe. In dem Ernennungs-Decrete heißt es, daß Sittmann (er hielt sich damals in Lüneburg auf) um Anstellung im Lande Hadeln gebeten, und er, der Fürst, ihm in Rücksicht der vielfältigen Verdienste seines Vaters, des weiland Bürgermeisters Johann Sittmann zu Otterndorf, um das Land Hadeln, da jetzt keine Vacanz im Lande sei, den Character Kirchenrath und Consistorial-Assessor ertheilt habe.

Die Stände des Landes Hadeln protestirten gegen diese Ernennung, und es findet sich keine Spur, daß Sittmann von seinem Consistorial-Assessorate Anwendung gemacht habe.

Am $\frac{2}{12}\frac{3}{3}$. October desselben Jahres wurden die, zwischen der Altenbrücher Oster- und Westerfahne entstandenen Differenzen über den Vorzug, dahin entschieden, daß die Kirchen-Compagnie zuerst vor allen im Auf- und Abmarschieren behalten, darauf unmittelbar die Oster-Compagnie mit ihrer Fahne folgen, und also den Vorzug vor der Wester-Compagnie haben solle, wornach sich daselbst Ober- und Unterofficiere, auch der gemeine Mann und Knecht, zu achten, und zwar bei Fürstlicher Ungnade und 100 Reichthaler Strafe; daferne aber eine ganze Compagnie dawider handeln sollte, dieselbe in 2000 Reichsthaler Strafe verfallen, und wenn Einer dem Andern in Krügen oder sonst etwas vorrücken möchte, derselbe mit 20 Reichsthalern gestraft werden solle.

In diesem Jahre wurde der bisherige Statthalter und Gräfe des Landes Hadeln, Christian Dietrich Ackenhusch, seines Amtes entsetzt.

Im Monate December selbigen Jahres sah man einen großen Cometen in Südwesten, dessen Schweif sich in's Nordosten erstreckte.

Am 22. December desselben Jahres erließ der Herzog Julius Franz auf die von den drei Ständen des Landes Hadeln durch ihre Deputirte, Jacob Lobeck und Hinrich Dieckmann, Schultheißen, und Hinrich Wierich, Bürgermeister, sowohl schriftlich als mündlich am 3ten desselben Monates vorgebrachten Puncte, folgende Resolution:

1) Daß die Statthalter-Stelle baldigst mit einem qualificirten Subjecte wieder besetzt werden sollte.

2) Daß, da der M. Hartwig Sittmann jeder Zeit in seinen überreichten Memorialien angebracht, daß es von den Landes-Ständen gewünscht werde, ihn zum Kirchenrathe und Consistorial-Assessor zu ernennen, die ihm ertheilte Gnade aber auch anders nicht als Tit. honor. und Supernumerarius zu verstehen, so wollte der Fürst, wegen des unrichtig von Sittmann Vorgebrachten, abhelflich verordnen.

3) Daß der Dr. Blecker Stadt- und Land-Physicus sein sollte.

4) Daß der Fürst mit Bezahlung des Martini fällig gewesenen Landschatzes bis bevorstehenden Fastnacht Nachsicht geben und die von den Subsidien Weihnacht fälligen und noch restirenden 5000 Reichsthaler Ostern 1681 bezahlt werden müßten.

5) Wegen Abnehmung des im Lande verlegten Einspänniger, sollte Resolution erfolgen.

6) Daß nicht abzusehen, wie der dem Schliemann gegebene Amtmannestitel des Landes Hadeln Immunität präjudicirlich, oder dadurch die Landes-Privilegien touchirt, gemindert oder verringert sein, daher dessen nichts zu befürchten, daß obiger Character der Landes-Immunität nachtheilig sein könnte.

Das dem Reichsgrafen und General Gustav Adolph Löwenhaupt früher geschenkte Kloster Himmelpforten kam 1681 wieder an die Krone Schweden, in Folge der großen Reduction. Auch wurden durch solche Reduction im nämlichen

Jahre der Familie des Reichsraths, Feldmarschalls und General-Gouverneurs Hans Christoph Königsmark die im Jahre 1645 zum Lehne erhaltenen Aemter Neuhaus und Rotenburg entrissen.

Am 7. Juli desselben Jahres ist die Landwehr bei Franzenburg gegraben, 12 Fuß weit, und die Erde auf der Hadeler Grund und Boden geworfen worden.

Am 4. December selbigen Jahres ist die Altenbrücher Schleuse vom Wasser weggerissen und im folgenden Jahre wieder erbauet worden.

In diesem Jahre wurde Carl Albrecht von Goldstein, ein Edelmann aus Ober-Sachsen, zum Statthalter und Gräfen in Hadeln ernannt.

Im Jahre 1682 ist eine Kirchen-Visitation gehalten und dabei folgendes Gräfen-Mandat am 18. Februar zu Otterndorf publicirt worden:

1) Daß die Eingesessenen sich an Feier-, Fest- und Sonntagen, und wenn sonst in der Woche gepredigt wird, des Spatzirengehens, Schwätzens und Geplauders auf dem Kirchhofe unterm Gottesdienste, auch der Fläterei an den Kirchen-Mauern sich enthalten, dahingegen der Predigt, des Gesanges, Gebetes, Segens und völligen Gottesdienstes, vom Anfange bis zum Ende, mit Ernst und Andacht abwarten, und sich eines christlichen, ehrbaren und Gott gefälligen Lebens und Wandels befleißigen sollten, mit der Verwarnung, daß der dawider Handelnde, nach Befinden, mit Gefängniß oder sonst willkührlichen Strafe belegt, und Anderen zum Abscheu exemplarisch angesehen werden sollten.

2) Daß hinführo nicht allein Braut und Bräutigam zur Kirche kommen, sondern auch die Kinder zur Kirche gebracht und daselbst die Copulationen und Taufen, es wäre denn, daß die Noth wegen Schwachheit der Kinder oder sonsten ein Anderes erforderte, und deswegen Dispensation erbeten würde, sollten verrichtet, sondern auch die vom Lande gegen ein Uhr und die in Otterndorf gegen zwölf Uhr ihre

Leichen bei Vermeidung 60 Mark Brüche sollten zu Hofe bringen und begraben lassen.

5) Wird den Predigern dieses Ortes anbefohlen, ferner keine Copulationen und Kindtaufen in den Häusern zu verrichten, auch die Leichen nach ein Uhr nicht zu begleiten, oder den Gesang zu verstatten.

4) Den Eingesessenen sollte ernstlich angedeutet werden, bei der Consecration nicht mit zu singen, sondern dem Prediger den Gesang allein verrichten zu lassen.

Eine desfallsige General-Verordnung für das ganze Land Hadeln sollte baldmöglichst nacherfolgen.

Am 13. Juli desselben Jahres erließ der Statthalter und Gräfe Carl Albrecht von Goldstein einen Befehl, daß wegen des Baues der Otterndorfer Westerschleuse die Schiffer ihre Schiffe in das Tief legen sollten, damit aus den beiden übrigen Schleusen das Wasser desto besser abziehen könnte, und daß die Kahnenführer deshalb, daß sie die Güter etwas weiter zu fahren, ein Mehreres als sonst gebräuchlich, nicht begehren und die Schiffer und Handelsleute übersetzen sollten.

Am 4. August desselben Jahres publicirte der Statthalter und Gräfe Carl Albrecht von Goldstein folgende Schleusen-Ordnung:

1) So oft eine Schleuse beschädigt, verunglückt, oder von Neuem anzulegen nöthig befunden wird, sollen die Interessenten, nachdem sie dem Statthalter davon gebührende Anzeige gethan, in ihren Kirchen öffentliche Vorbitte thun lassen, und damit bis zur vollbrachten Arbeit fortfahren. Nach vollbrachter Arbeit soll eine öffentliche Danksagung gethan und das Te Deum laudamus gesungen werden.

2) Sollen die dazu gehörigen Schultheißen, Schöpfen und Deichgeschwornen fleißig und schleunige Erkundigung einziehen, wo etwa wasser- und schleusenverständige Leute zu finden, selbige, ob es gleich etwas kostbar, zu sich fordern, und nebst dem Statthalter mit denselben wohl überlegen, wie der Bau

auf's Bequemste und Beständigste anzugreifen und auszuführen sei.

3) Worauf sodann ein jeder Schultheiß in seinem Kirchspiele, mit Zuziehung der Landschöpfen, Deich- und Schleusen-Geschwornen, so lange die Arbeit dauert, bei Zeiten eine richtige Abtheilung zu machen hat, wie viel täglich aus seinem Kirchspiele, nach der ihm zukommenden Proportion, Pferde oder Handdienste vonnöthen sein, damit es zeitig genug, und zwar den außerhalb Kirchspiels Gesessenen und etwa ihrer Ländereien halber zu dienen Schuldigen, wenigstens 24 Stunden, den Kirchspielsleuten aber, des Tages zuvor um Mittag, ausgenommen in unvermutheten Fällen, könne angedeutet werden.

4) Sollen auch Schultheißen, Schöpfen, Deich- und Schleusen-Geschwornen sich untereinander vergleichen und richtige Ordnung machen, daß nach Gelegenheit der Arbeit zum Wenigsten täglich ein Schultheiß, und da selbigen Ehehaften abhielten einer seiner Gevollmächtigten, und aus jedem andern Kirchspiele ein Landschöpf, und also auch nach Proportion die Deich- und Schleusen-Geschwornen, jedes Mal des Morgens um 5 Uhr, auf dem Deiche sein, die Arbeiter ordentlich anweisen, alle Confusion bestmöglichst verhüten, und zum Fleiße antreiben.

5) Wie denn auch alle zur Arbeit geforderten Hausleute bei Strafe 12 Schillinge, wegen der Hand- und 24 Schillinge wegen der Pferde-Arbeit, um gleiche Stunde am Deiche sein sollen, und damit sie wegen der Ungleichheit der Uhren sich desto weniger zu beschweren, sollen die anwesenden Inspectoren eine Sanduhr mit dem Glockenschlage umkehren, und denjenigen, so vor halb sechs Uhr nicht am Deiche ist, aufzeichnen.

6) Wofern es nur möglich, soll ein jeder Hausmann oder Wittwe in Person erscheinen, da sie aber wegen Altersschwäche oder anderer Ehehaften davon abgehalten würden, sollen sie eine tüchtige Person an ihrer Statt schicken, wie denn bei der Handarbeit

kein Knecht, Frau oder Magd unter 18 Jahren (es wäre denn von einer unvermögenden armen Wittwe), auch bei den Pferden keine Anderer, denn ein tüchtiger Treiber passiret, sondern als wenn er ausgeblieben, zu Register gesetzt werden solle.

7) Alle Morgen und Abend beim Anfange und Ende der Arbeit sollen die anwesenden Inspectoren mit den Arbeitern ein geistliches Lied singen.

8) Das Huren- und Hanreherufen solle gänzlich abgestellt und verboten, den anwesenden Inspectoren aber hiermit verglinstiget und anbefohlen sein, dergleichen Verbrechen nach Befinden zu Register zu setzen, oder auf frischer That, sie gehören zu welchem Kirchspiele sie wollen, mit Schlägen zu bestrafen.

9) Diejenigen, welche in ihrer Arbeit sich nachlässig, und auf geschehene glimpfliche Ermahnung wohl gar halsstarrig und ungehorsam bezeigen, sollen von den anwesenden Inspectoren von der Arbeit sofort abgewiesen, und wenn es Hausleute sind, zu Register gesetzt, wenn es aber Knechte, Mägde, oder von Anderen gedungene Tagelöhner sind, sofort auf frischer That an das Halseisen geschlossen, und den Anderen zum Exempel abgestraft werden.

10) Wenn einige frevelhafte Gesellen bei dieser Arbeit einander mit groben Injurien, Schlägen und Steinwerfen, oder dergleichen begegnen, oder gar an den zur Aufsicht gegenwärtigen Schultheißen, Schöpfen und Schleusengeschwornen sich vergreifen, oder auf empfangene Strafschläge zur Wehre setzen sollten, so sollen des Tages anwesende Inspectoren solchen Freveler sofort in gefängliche Haft bringen und der obrigkeitlichen Bestrafung übergeben.

11) Ueber Diejenigen aber, so ein jeder der interessirenden Schultheißen die Woche über zu Register gesetzet, soll eine richtige Specification angefertiget, und selbige alle 14 Tage dem Statthalter eingesandt werden.

12) Derjenige, so zu rechter Zeit zur Arbeit gefordert ist, bleibt aber ohne angezeigte erhebliche und wahrhafte Ursachen aus; ist er zum Handdienste gefordert, so soll er auf einen halben Thaler, ist er aber mit Pferden gefordert, auf einen Thaler ausgepfändet und bestraft werden.

13) Würde aber derselbe erweislich machen, daß von denen, so dazu bestellt, in seinem Hause die Arbeit nicht, oder etwa erst des Tages, da er erscheinen sollen, angesagt worden, so soll jener ihm die Strafe benehmen.

14) So einer ohne Erlaubniß sich von der Arbeit wegschleichen und etwa in einem Kruge oder anderswo verbergen würde, soll derselbe mit einem Reichsthaler unnachlässig bestraft, und dennoch, sobald er gefunden wird, zur Arbeit wieder angetrieben werden.

15) Die gegenwärtigen Inspectoren sollen keinesweges Macht haben, einigen von den Arbeitsleuten, etwa um Genusses und Gunstes willen, von der Arbeit abzutreten, Erlaubniß zu geben, es sei denn, daß einer mit Krankheit befallen, beschädigt, vorgefallenen Unglücks halber nach Hause berufen, oder wegen Krankheit seiner Pferde, so er bei der Arbeit hat, sich zu entschuldigen hätte.

16) Derjenige, so von den alten oder neuen Baumaterialen, imgleichen Eschern, Karren und anderen dazu gehörigen Werkzeugen der Arbeiter oder Handwerker heimlich etwas entwenden, oder auch ohne Vorbewußt der Interessenten etwas zu sich nehmen und in seinem Nutzen verwenden würde, soll jedes Mal der gnädigsten Herrschaft über die Restitution des entwendeten Stücks, mit 60 Mark Strafe verfallen sein.

17) Damit aber auch das aus den alten oder neuen Schleusen übrige Holz und Eisen nicht etwa in des Ein oder Andern Privat-Nutzen, sondern den sämmtlichen Interessenten, welche die Last des Schleusenbaues getragen, wieder zum Nutzen und Besten angewendet werde, so soll ein in der Nähe wohnender

ehrlicher Hausmann erwählet und dahin bestellt werden, daß er gegen gebührende Ergötzlichkeit die erübrigten Baumaterialen in Verwahrung nehme, richtig specificire, und ohne Consens der sämmtlichen interessirenden Schultheißen, davon nichts abfolgen lasse. Diese aber sollen neben ihren Schöpfen, Deich- und Schleusengeschwornen, auch mit Zuziehung verständiger Handwerksleute schuldig sein, besagte Materialien an Eisen und Holz in billige Taxe bringen zu lassen, auch das dafür einkommende Geld richtig in Einnahme zu bringen, und in der Schleuse-Rechnung zu berechnen, damit sämmtliche Kirchspiels-Interessenten, so daran den Vorkauf haben sollen, wissen mögen, wohin es gekommen.

18) Nicht weniger sollen alle den interessirenden Kirchspielen von Alters her zukommende, während des Schleusenbaues verfallenen Bruchgelder, richtig in die Einnahme der Schleusenrechnung gebracht und den Kirchspielsleuten berechnet werden.

19) Gestalten denn auch der sämmtliche Schleuseschatz und was nach Proportion der gemachten Anlagen an Baarschaft eingekommen, zwar erstlich von einem jeden Kirchspiele in Special-, nachmals aber von allen interessirten Kirchspielen in eine General-Rechnung gebracht, die Ausgabe sammt den Belegen ordentlich verzeichnet, und nachdem solche Haupt-Rechnung von denjenigen, so die Einnahme und Ausgabe geführet, eigenhändig unterschrieben, und von den sämmtlichen Kirchspielsleuten justificirt, die Posterität zur Nachricht verwahrlich beigelegt werden.

Bei der Erbauung der Altenbrücher Schleuse (1682) weigerten sich die Lüdingworther Osterende-Interessenten den vierten Theil der Kosten zu stehen. Die Sache gerieth in Proceß und der Statthalter von Goldstein erkannte am 28. August desselben Jahres:

„Daß, da die Osterende-Lüdingworther-Interessenten der Altenbrücher Schleuse wenig genießen, und wenn sie diese, da sie auch die Schleuse zu

Otterndorf mit unterhalten müssen, mit bauen sollten, merklich lädiret würden — dieselben, zumal wenn sie den Stinckleder Damm genugsam befestigen, auch durch Legung eines neuen Siels oder sonsten den Fall ihres Wassers nach der Altenbrücher Schleuse gänzlich verwehren, künftig zur Erbauung und Unterhaltung der Altenbrücher Schleuse einigen Beitrag, an Gelde, Hand- oder Spanndiensten zu thun, mit Recht nicht angehalten werden, sondern von solchem onere, außer was ihre Portion des Bingentheils betrifft, gänzlich befreiet sein sollen; wie aber dieser Abgang zu ersetzen, hätten sich Westerende-Lüdingworth mit Altenbruch zu vergleichen."

Diesen Bescheid hat der Herzog Julius Franz am 1. November 1682 bestätigt, und Apellation bei 1000 Reichsthalern Strafe untersagt.

Im nämlichen Jahre kam der Bau einer Kirche auf Krautsand, durch Begünstigung des Konigs von Dännemark, Christian den V., zu Stande, und wurde dieselbe später erweitert und statt Strohes mit Dachziegeln gedeckt.

Im Jahre 1683, den $\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Januar, ertheilte der Herzog Julius Franz auf einige von dem Statthalter und Gräfen Carl Albrecht von Goldstein übergebene Punete, folgende Resolution:

1) Wegen der von dem Hauptmanne Lehmkuhl unternommenen Arrestirung des Otterndorfer Schiffes, sollte das Lehmkuhlsche in Hadeln stehende Capital bis auf fernere Verordnung auf's Neue mit Arrest belegt, die Zinsen aber ad interim verabfolgt werden.

2) Wegen der den Prinzessinnen von den Ständen präsentirten 2000 Reichsthaler, sollte der Bezahluug halber bei denselben Erinnerung geschehen, endlich aber das Capital in Verzinsung gegen genugsame Verschreibung stehen bleiben.

3) Die Haupt-Rechnung des Amtmannes zu Otterndorf, wie auch die wegen des Kuhlenschen Hofes geführt Rechnung sollte dem Statthalter forderſamſt

eingehändigt werden, damit dieselben dem Fürsten sofort zugesandt werden könnten.

4) Wegen der von dem von der Meden zu entrichtenden 1000 Reichsthaler Strafe, sollten seine nutzbarsten Güter in Anschlag gebracht, und in Ermangelung baaren Geldes, so viel als die Forderung des Fürsten beträgt, davon erblich angenommen werden.

5) So lange der Medicus Dr. Muschert von dem Fürsten keine Concession vorzuzeigen, sollte er sich des Practisirens im Lande Hadeln enthalten.

6) Der neue Fürstliche Fiscal Lt. Ehlers sollte sich aller andern Advocatur enthalten.

7) Sollten die Provisoren der Kirche zu Otterndorf dahin bedacht sein, daß sie zu dem vacanten Pastorate ein zum Officio visitatoris genugsam qualificirtes Subject vociren, widrigenfalls gewärtigen, daß von dem Fürsten die Wahl cassirt werde.

Am 28. Februar desselben Jahres verehrte Elisabeth Catharina Goos, Tochter des weiland Hein Goos, dem Archidiaconat-Lehne zu Otterndorf eine silberne, zierlich ausgetriebene und in- und auswendig vergoldete Schachtel zu Oblaten, zum Gebrauche bei Kranken, welche das heilige Abendmahl verlangen.

In diesem Jahre starb der unbeerbte alte General-Kriegs-Zahlmeister Melchior Schlangenfeld, und noch im nämlichen Jahre, am 3. Julius, überließ der König von Schweden das Kloster Neuenwalde der Ritterschaft.

In demselben Jahre starb der Statthalter und Gräfe Carl Albrecht von Goldstein in Hamburg, wohin er sich, um sich curiren zu lassen, begeben hatte. Der Leichnam ist darauf nach Halle gebracht worden. Nachdem nun eine kurze Zeit diese Stelle von dem Dr. Johann Seyfahrt verwaltet worden, wurde Hans Georg Springfeld zum Statthalter und Gräfen des Landes Hadeln ernannt. Damals war Hofrath Bessel Gerichts-Verwalter.

Im Jahre 1684 schlug das Wetter in den süderſten Thurm zu Altenbruch, gleich über die Stunden-Glocke; der Blitz hatte jedoch nicht gezündet.

In diesem Jahre ist abermals eine Wolfsjagd gehalten worden.

Am 13. September desselben Jahres ist die Landmark von der Landschaft wieder ausgeräumt worden.

Im Jahre 1685 ist unter Statthalters Hans Georg Springfeld die dritte allgemeine Satzung in Hadeln gehalten worden.

Am 27. August desselben Jahres geschah die Einweihung des Klosters Neuenwalde.

Im nämlichen Jahre wurde die Orgel zu Neuenkirchen reparirt.

Im Jahre 1686, den 23. Januar, erließ der Statthalter und Gräfe Hans Georg Springfeld eine Verordnung, wonach die früher erlassenen Gesinde-Ordnungen und Mandate renovirt und bei 60 Mark unabdinglicher oder anderer willkührlichen hohen Strafe, hiermit nicht allein das Ausstehen auf den Kirchhöfen während des Gottesdienstes, und höhnische Ausmustern und Verlachen gegen die Hausleute und Bürger, in den Krügen, auf den Straßen, Kirchhöfen oder an anderen Orten, so bisher von dem undankbaren und treulosen Gesinde verübt worden, sondern auch das unverantwortliche Wegziehen und Weglaufen außer Landes auf's Ernstlichste den Dienstboten, Tagelöhnern und Arbeitern hiemit abermals verboten, und daneben die Eidesverwandten jedes Orts ihres Amts und Gebührnisse erinnert, auch zugleich befehligt sein, ein Jeder an seinem Orte, Kirchspiele und Gemeine an obengedachten heilsamen Verordnungen und Mandaten steif, fest und unverbrüchlich, so weit eins dem andern nicht derogiret, zu halten, auch mit höchstem Fleiße zu inquiriren und nachzuforschen, was für Gesinde sich der eingeklagten höhnischen Verspottungen gegen die Hausleute und Bürger gelüsten lassen, auch was für Jungen und Dirnen, Knechte oder Mägde, auch Meierleute, Arbeiter und Tagelöhner sich außerhalb Landes in fremde Dienste begeben wollen, selbige dieses Verbots zu erinnern und nach Gelegenheit mit Personal- oder Real-Arrest zu belegen, diejenigen aber, welche bereits außer Landes gezogen, oder hinführo daraus wegziehen möchten, derselben Namen, jetzt wie auch künftig, richtig aufzeichnen,

nachher gehörig zu übergeben, oder auch wenn sie etwas im Lande ausstehen haben, wovon die Strafe erfolgen kann, zu Register zu setzen, und das Ihrige sofort mit Arrest zu belegen, damit solch undankbares, boshaftes und ungehorsames Gesindel sofort zur Bezahlung und Abtragung der gemeldeten Strafe angehalten, auch künftigem Muthwillen und unleidlicher Unordnung gewehrt und vorgebeugt werden möge.

Am 30. Mai desselben Jahres ist das Gericht (Galgen) in Gerdt Bullen Außendeiche gebauet. Es war von sämmtlichen Zimmerleuten im Lande Hadeln vor dem Schlosse in Otterndorf fertig gezimmert, darauf von sämmtlichen Fuhrleuten und auf dem Postwagen nach dem bestimmten Platze gefahren worden. Der Statthalter und Gräfe Hans Georg Springfeld that den ersten Hau, schenkte darauf die Axt, welche besonders dazu gemacht worden, dem Zimermann Gerdt Reysen. Den Zimmerleuten ist drei Tonnen Bier nebst drei Thalern von der Landschaft gegeben, und den Schmieden eine Tonne Bier vom Hofamte. Der Fürst hatte das Holz und Eisen hergegeben.

Um diese Zeit nahm der Statthalter und Gräfe des Landes Hadeln, Hans Georg Springfeld, seinen Abschied.

Am 11. Juni desselben Jahres erließ der Herzog Julius Fronz ein Rescript an die Stände des Landes Hadeln, daß die 5000 Reichsthaler rückständigen Subsidien, welche verwichenen Ostern schon hätten erlegt werden müssen, nunmehr sofort zu berichtigen sein, daß der Fürst künftig das Land Hadeln mit einem beständigen Statthalter und guten Gerichts-Verwalter versehen wollte. Die in der neuen Contributions-Satzung noch nicht gesetzten Höfe und Einwohner sollten auch gesetzt werden, und mit den übrigen Einwohnern gleiche Bürde tragen, weshalb denn der Fürst auch dieses für Recht erkennet, daß die vorher mit Privilegien begabten Höfe oder andere Einwohner, nach Absterben der Ihrigen, auf welche sie gerichtet gewesen, nunmehr gänzlich erloschen und getilgt sein sollten, damit also durchgehends Einer sowohl als der Andere die Landes-Onera mit trage und erlege.

Im Jahre 1687, den 5. Februar, ist der Lt. Marcus Daniel Schlete zum Gerichts-Verwalter und Secretair des Landes Hadeln bestellt worden. An Besoldung und Kostgelde für sich und seinen Diener wurden demselben jährlich aus der Fürstlichen Amtskasse zugesichert 175 Reichsthaler, jeden Reichsthaler zu 48 Schillinge gerechnet, nebst freier Habitation in der Stadt Otterndorf, welche von dem Fürsten in gebührlicher Bau- und Besserung gehalten werden sollte. Auch sollte er sich der Gerichts-Accidenzien, von Definitiv- und anderen Urtheilen, eidlichen und summarischen Zeugen-Verhören und was dem anhängig, allermaßen dieselben eingerichtet, zu erfreuen und dieselben für sich zu genießen haben, und mit den ihm verschriebenen Accidenzien sich begnügen lassen, damit beiderseits bei dem Fürstlichen Statthalter und ihm, guter Wille zwischen ihnen erhalten und alle Simultäten verhütet bleiben könnten. Von den einkommenden Accidenzien soll derselbe Papier, Dinte, Wachs und Siegelgarn zum Gerichte verschaffen.

Am 5. Mai desselben Jahres schlug der Blitz zu Nordleda in den Thurm und brannte derselbe bis aufs Mauerwerk ganz ab. Die beiden großen Glocken wurden zwar noch gerettet, doch hatte die eine von diesen schon den Klang im Feuer verloren. Zur Wiederherstellung dieses Schadens gab das Kirchspiel Lüdingworth einen freiwilligen Beitrag von 100 mk; die Kirche daselbst 30 mk; das Armenhaus daselbst 20 mk und der Schultheiß Peter Aycke daselbst 12 mk; zusammen 162 mk.

Am 7. Mai desselben Jahres ist Hans Rantzau Statthalter und Gräfe des Landes Hadeln geworden. Er war aus dem Holsteinschen und von Adel.

Am 26. Mai desselben Jahres schrieb der Statthalter Hans Rantzau eine Wolfsjagd auf dem 1. Junius aus, weil der präsidirende Schultheiß Claus Wisch und der Schultheiß Claus Dütsche aus Nordleda ihm angezeigt, daß der Wolf hin und wieder großen Schaden angerichtet habe.

Im Jahre 1688 ist die kleinste Glocke in Altenbruch gegossen worden. Sie hat folgende Inschrift: Anno 1688, im Junio ist diese Glocke an stadt der alten so

leider auf new Jahrs Morgen geborsten, von Meister Henrich Bringemann vnd Gottfried Richter, Klocken vnd Stvckengiesser avs Bremen wieder gegossen worden. Zv der Zeit ist das Pastorat, weilen der gewesene Pastor Johannes Christophorus Alberti vor einigen Wochen verstorben. — Johannes zur Burch, Archid. Gerhardus Boitin, Diac. Johann Joachim Noah, Organista gewesen. Henricus Dieckmann, Schultheisse, Johann Bvlle, Clavs Bvlle, David Herlitz vnd Clavs Lobeck, Landschöpfen, Johann Hanecke, Johann Reimer, Clavs Eckhoff vnd Hans Oldendorff, Joraten gewesen. Gott gebe, dass sie lange Jahren zu seinen Ehren möge gebravcht werden.

Am 1. September desselben Jahres wurde auf Anhalten der Landschöpfen, Gevollmächtigten und Eingesessenen zu Odisheim von dem Statthalter Hans Rantzau und Gerichtsverwalter Marcus Daniel Schlete der verschlammte Göschestrom besichtigt, und verordnet, daß derselbe so bald wie möglich ausgeräumt, da, wo es irgend möglich, bis auf 16 Fuß breit erweitert und bis auf den alten Boden gesäubert, die neuerdings eingesetzten Stöpen ausgerissen, und der Strom mit Fischhamen und Körben nicht belegt, auch der Hurdamm von den Kirchspielen Oster-Ihlienworth, Odisheim und Steinau repariret, erhöhet und verstärket werden solle.

In diesem Jahre fing es acht Tage vor Michaelis an zu regnen und zu hageln, und dauerte dieses Wetter continuirlich Tag und Nacht bis vierzehn Tage nach Michaelis. Damals galt ein Himpten guter Weizen 12 Schillinge, der geringe 10 Schillinge, Roggen 8 und 9 Schillinge, Gerste 7 Schillinge und Bohnen 6 Schillinge.

Im Jahre 1689, den 22sten Julius, forderte der Statthalter Hans Rantzau, im Namen des Herzogs, 18,000 Reichsthaler Subsidien-Gelder von dem Lande Hadeln. Die Stände boten hierauf 8000 Reichsthaler, indem sie sich ohne gänzlichen Ruin der Einwohner zu keiner größeren Summe verstehen konnten. Es ließ der Statthalter deshalb alle Schultheißen auf dem Landeshause arrestiren und verbot ihnen bei 100 Reichsthaler Strafe,

nicht über die Straße zu gehen. Wegen dieser Thätlichkeit schickten darauf die Stände sogleich Deputirte an den Herzog ab, und als der Statthalter dieses erfahren, zog er mit seiner Gemahlin davon und ist auch nicht wieder gekommen.

Am 20. September desselben Jahres starb der Herzog Julius Franz zu Reichstadt in Böhmen, und weil er keine männliche Erben hinterlassen, so ist mit ihm der so lange gegrünte Niedersächsische Rauten-Kranz verwelket und durch diesen Todesfall das Durchlauchtige Haus Sachsen-Lauenburg ausgestorben. Derselbe ist vermählt gewesen mit der Prinzessin Hedewig Auguste, Tochter des Pfalz-Grafen Christian August von Sulzbach und des verstorbenen Erz-Herzogs von Oestreich Sigismundi Franzisci gewesenen Braut, mit welcher er einen Prinzen und drei Prinzessinnen erzeugt, wovon aber nicht allein bald wieder die älteste Prinzessin, sondern auch der junge Prinz im Jahre 1672 durch einen frühzeitigen Tod von dieser Welt abberufen worden sind.

Die beiden bei dem Absterben des Herzogs Julius Franz am Leben gewesenen Prinzessinnen vermählten sich später. Die Eine wurde zuerst Pfalzgräfin von Neuburg, nachher Großherzogin von Florenz und starb 1741. Die Andere wurde Gemahlin des berühmten Ludwig von Baden, welche 1733 verstorben [56]).

---

[56]) Reichstadt, in neueren Zeiten ein oft beachteter Name, kam mit der Tochter der Großherzogin von Florenz an Herzog Ferdinand von Baiern, nachher an Zweibrück, dann an Waldeck, zuletzt wieder an Toskana, 1818 den 22. Julius an Napoleons Sohn, Herzog Franz Joseph von Reichstadt.

Dritter Abſchnitt.

Die Merkwürdigkeiten während der Kaiſerlichen Sequeſtration des Landes Hadeln enthaltend.

Von 1689 bis 1731.

Mit dem Tode des Herzogs Julius Franz erloſch, wie ſchon angeführt, die Linie der Herzöge von Niederſachſen aus dem Lauenburgiſchen Hauſe, und damit entſtand die Frage: wem nun die Herrſchaft über dieſes Land, wem der Beſitz deſſelben gebühre? Es waren der Prätendenten ſehr viele, wovon Einige Anſprüche auf das ganze Fürſtenthum Niederſachſen machten, Andere aber ſolche blos auf das Land Hadeln beſchränkten. Unter den Erſteren iſt beſonders der Herzog von Celle und Lüneburg, Georg Wilhelm, zu bemerken, welcher als Erbverbrüderter auftrat, ſeine Anſprüche durch eine 1389 errichtete Erbvereinigung und durch einen mit dem Herzoge Julius Franz 1667 getroffenen, 1683 aber beſtätigten Erbfolge-Vertrag begründete. Unter den Letzteren ſind dagegen die beiden hinterlaſſenen Prinzeſſinnen des verſtorbenen Herzogs Julius Franz beſonders zu erwähnen, welche dadurch ihre Anſprüche geltend zu machen ſuchten, daß ſie ſich auf eine väterliche Diſpoſition bezogen, nach welcher ihnen das Land Hadeln als ein reines Allodium, oder doch wenigſtens als ein uneigentliches und weibliches Lehn, erb- und eigenthümlich zugeſichert war. Beide eben namhaft gemachte Prätendenten ſuchten ihre Anſprüche, wegen des Landes Hedeln, im Wege Rechtens auszuführen.

Als das Churhaus Sachſen den Todesfall des Herzogs Julius Franz erfuhr, ſandte es ſofort den Hofrath Zapfe nach Niederſachſen, um im Namen des Churhauſes Sachſen die Poſſeſſion in den niederſächſiſchen Ländern zu ergreifen, welches denn auch den 26. September 1689 zu Ratzeburg und darauf auch an anderen Oertern in Niederſachſen geſchah.

Wie am 29. desselben Monates die Nachricht von dem Todesfalle des Landesfürsten im Lande Hadeln kund wurde, erregte solche bei den sämmtlichen Einwohnern sowohl Traurigkeit als Furcht. Am 30. desselben Monates besetzte die Landschaft, der Sicherheit wegen, mit den Einwohnern des Kirchspiels Osterende-Otterndorf, das fürstliche Schloß, und mußte der sachsen-lauenburgische Sergeant sich mit seinen Leuten nach der untersten Pforte begeben. Den 1. October kamen die Landesstände zusammen, um zu deliberiren, was bei den künftigen Ansprüchen so vieler Prätendenten zu resolviren sein möchte. Zu gleicher Zeit wurde auch ein Schreiben von den beiden Prinzessinnen des verstorbenen Landesfürsten erbrochen und den Ständen vorgelesen, des Inhalts: Daß man diesen beiden Prinzessinnen, als rechtmäßigen Erben des Landes Hadeln, solches vorbehalten, und Niemand anders huldigen möchte. Worauf nach einhelligem Beschlusse beliebt wurde: daß man, so viel möglich, darauf dringen wollte, daß das Land Hadeln denselben verbleibe. Auch wurde verabredet, den gewesenen Statthalter Hans Rantzau, der vor mehreren Wochen ohne Abschied davon gegangen war, nicht wieder anzunehmen.

Am 2. October kam der vorgedachte Hofrath Zapfe im Lande Hadeln an, und wurde nach einer gehaltenen Conferenz, von dem Gerichtsverwalter Lt. Marcus Daniel Schlete und dem Amtmanne Christian Schliemann eingeholt, und durch die unter Gewehr stehende Wache auf das Haus Otterndorf begleitet. Er ergriff darauf sofort die Possession im ganzen Lande und allen Pertinenzien, ließ auch von allen gegenwärtigen Officianten im Namen des Churfürsten zu Sachsen sich den Handschlag thun. Hierauf wurden die Landesstände convocirt, und ihnen das, was vorgegangen, angezeigt, worauf aber dieselben geantwortet, daß sie bis daher noch Niemand anders, als die beiden hinterlassenen fürstlichen Prinzessinnen, für ihre rechtmäßige Landes-Obrigkeit anerkennen könnten. Wogegen ihnen der Hofrath Zapfe remonstriret: Daß zwischen beiden fürstlichen Häusern eine Erb-Vereinigung vorgegangen wäre, Kraft welcher der Churfürst von Sachsen einer jeden Prinzessin 50,000 Reichsthaler nebst freier fürstlicher Aussteuer zu geben sich verbunden, welches auch zu seiner Zeit fürstlich

sollte gehalten werden. Worauf die Stände, nachdem sie sich unter einander dieser Sache wegen beredet, am 3ten October accomodiret, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte: Daß sofern man gedachte Erb-Vereinigung gegen die übrigen Prätendenten würde behaupten können, auch derselben in allen Puncten nachkomme, so wollte man dem Churhause Sachsen für die rechtmäßige Landes-Obrigkeit anerkennen. Als nun dieses promittiret, hat man den Individual-Handschlag, auch ein Jeglicher seinen Glückwunsch absonderlich gethan. Den 4. October ist der commandirende Sergeant Hermann Dalldorf in Eid genommen. Worauf die Abkündigung der Trauer und das neue Kirchen-Gebet für das Churhaus Sachsen publicirt, auch was ferner vorgenommen werden sollte, dem Gerichtsverwalter schriftliche Instruction hinterlassen worden. Am nämlichen Tage kamen fürstlich-lüneburgsche und den 6ten desselben Monates auch brandenburgsche Gesandte, welche Letztere von fürstlich-anhaltscher Seite abgeschickt waren, denen man aber allerseits demonstrirte, was bereits vorgegangen, und dabei um Verschonung dieses armseligen Landes bat, worauf dieselben wieder abreis'ten.

Weil nun der Krieg zwischen Frankreich und den Alliirten ausgebrochen war, und man befürchtete, daß es zwischen den Prätendenten einige Collisionen abgeben und dadurch Frankreich Luft gemacht werden möchte, zumal da man am Kaiserlichen Hofe aller Prätendenten Gründe zu untersuchen, und darin den Rechten nach zu erkennen, sich nicht so geschwind, als es die Nothwendigkeit erforderte, resolviren konnte, so wurde endlich beschlossen: Es sollten die Länder bis zum Ende des Krieges mit Frankreich in Kaiserliche Sequestration genommen, dem nächsten und gerechtesten Erben aufbehalten, und nach Untersuchung der Sache zuerkannt werden. Ob nun zwar die wenigsten der Interessenten damit zufrieden waren, so wurde doch das gemeine Beste dem Privat-Nutzen vorgezogen, und schickte Kaiser Leopold I. den beiden Reichshofräthen und Abgesandten, Haro Burchard Friedag, Frei- und Edlen-Herrn zu Gödens, und Christian Ernst, Ritter und Edlen-Herrn von Reichenbach, folgende Vollmacht:

„Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser u. s. w., bekennen hiemit und thun kund aller männiglichen, dem daran gelegen: Demnach Gott der Allmächtige, nach seinem allein weisen Rath und unwandelbaren Willen, den weiland Durchlauchtig hochgebornen Julium Franzen, Herzogen zu Sachsen-Lauenburg, Engern und Westphalen, Unsern lieben Oheim, Fürsten, Feld-Marschall und bestellten Obristen, durch den zeitlichen Tod von dieser Welt, ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Erben, abgefordert, und Wir nicht unzeitig erfahren, daß wegen der Successsion in das Herzogthum Lauenburg und das Land Hadeln, zwischen denen sich dazu angebenden unterschiedlichen Prätendenten, indem einer vor dem andern sich der Possession anmaaßen wollte, leichtlich schwere Mißhelligkeiten und Collisiones, zum höchsten Nachtheile des H. Römischen Reichs, Unsers geliebten Vaterlandes, bei diesen ohne das sehr gefährlichen Conjuncturen, entstehen dürften; daß Wir aus treuer reichsväterlichen Vorsorge, und zur Verhütung alles sonst besorgenden Unheils, eine Nothdurft zu sein erachtet, besagtes Herzogthum Lauenburg und das Land Hadeln inmittelst, und bis zu mehrern Ausfund der Sache, in Unsern Kaiserlichen Sequester zu nehmen, und solchem nach an Unser Statt und in Unserm Namen, den wohlgebornen Unsern Reichs-Hofrath, Cämmerer, Abgesandten, und des Reichs lieben getreuen Haro Burchard Friedag, Frei- und Edlen-Herrn zu Gödens, und Unsern Reichs-Hofrath, Abgesandten, und des Reichs lieben getreuen Christian Ernst, Edlen-Herrn von Reichenbach, Ritter, sammt und sonders zu Unsern Kaiserlichen Commissarien und Sequestratoren fürgenommen und verordnet, thun das auch hiemit fürnehmen und verordnen dieselben, wie obgedacht, zu Unseren Kaiserlichen Commissarien und Sequestratoren, und geben ihnen gnädigste Vollmacht, cum libera protestate substituendi unum vel plures, daß sie sich beide, oder da solches anderer Geschäfte oder Verhinderung halber nicht geschehen

könnte, einer von ihnen in das Herzogthum Lauenburg und Land Hadeln, des nächsten verfügen, die wirkliche Possession derselben und deren zugehörigen, immaaßen selbige von obbesagtem Herzoge Julio Franzen seel. ingehabt und besessen worden, wie auch die Pflicht von denen Beamten, Landsassen und Unterthanen nehmen, die Einkünfte und Nutzbarkeiten in sicheren Bewahrsam, bis der rechtmäßige Successor besser ausfündig gemacht sein wird, halten, und fort alles andere thun sollen, was in dergleichen Fällen sich gebühret und nöthig ist. Immaßen Wir dann auch von Römisch-Kaiserlicher Macht allen und jeden Räthen, Beamten, Landsassen und Unterthanen, wes Standes oder Wesens die sein, hiemit gnädigst anbefehlen und wollen, daß sie gegen mehrbemeldete Unsere Kaiserliche Commissarien und Sequestratoren sammt und sonders, oder wenn sie, oder einer aus ihnen diesfalls weitere Commission und Gewalt auftragen würden, in Fortsetz- uud Verrichtung Unsers Kaiserlichen Befehls und Commission, sich alles schuldigen Gehorsames bezeigen, deren Gebotten und Verbotten bis auf Unsere weitere gnädigste Verordnung gebührend nachkommen, und sich dessen, bei Vermeidung Kaiserlicher Ungnade in keine Wege weigern oder widersetzen. Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserm Kaiserlichen Secret-Insiegel.

So geschehen in Unserer und des Hl. Reichs-Stadt Augsburg, den 3. October 1689."

Wie nun diese Vollmacht angelanget, gab der Sequestrations-Commissair von Reichenbach den Hadelern davon Nachricht. Unterdessen wurde den 10. October eine Compagnie schwedischer Reiter, unter Commando des Oberst-Lieutenants Schmidt, in das Land Hadeln geschickt, wozu den 11. und 12. desselben Monates noch einige Compagnien, unter Anführung des Majors Wrangel und des Rittmeisters von der Decken, stießen, mit dem Vorgeben, sie hätten Ordre, eine Zeitlang im Lande Hadeln als eine Sauvegarde liegen zu bleiben um dasselbe vor unbillige Gewalt zu beschützen. Am 11. October kam auch der Sequestrations-Commissair von Reichenbach in Person im

Lande Hadeln an und ließ sich im Namen des Kaisers ad interim von den sämmtlichen Ständen die pflichtmäßige Hand-Treue leisten. Am 12. desselben Monates kam ein churſächsischer Oberst und ein Oberst-Lieutenant in's Land Hadeln, ohne Zweifel des Churfürsten von Sachsen Interesse bei diesen Troublen in Acht zu nehmen. Sie verhielten sich aber stille und zehrten für ihr Geld. Auch fanden sich am nämlichen Tage abermals lüneburgsche Abgesandte ein, welche von dem Sequestrations-Commissair von Reichenbach ihren Bescheid erhielten. Am 13. desselben Monates wurde der vormalige Statthalter Christian Dietrich Ackenhusch von dem Churhause Brandenburg in das Land Hadeln geschickt, um für den Fürsten von Anhalt zu sprechen. Auf Anordnung des Sequestrations-Commissairs von Reichenbach marschirten selbigen Tages zwei Compagnien schwedischer Reiter ab, welche aber am folgenden Tage, den 14ten, wieder mit der Nachricht zurück kamen, es wären lüneburgsche Soldaten im Anzuge, daher wären sie contramandirt worden, um den Einwohnern des Landes Hadeln beizustehen. Sie wurden darauf im Lande Hadeln einquartiret. Den 16. selbigen Monates fanden sich darauf einige lüneburgische Soldaten, unter Commando des Hauptmannes Lepper, vor dem Belumer Baum ein, und begehrten eingelassen zu werden. Weil sich aber die Hadeler dessen weigerten, die lüneburgschen Soldaten auch keine Ordre hatten, Gewalt zu gebrauchen, so mußten sie wieder abziehen; daher denn auch die am 14ten wieder zurückgekommenen schwedischen Reiter den 19ten October wieder aufbrachen. Am 27sten desselben Monates kam die kaiserliche Sauvegarde, bestehend aus 50 Mann, unter Commando eines Lieutenants, zu Otterndorf an, nahmen Possession in der Stadt und schickten auch auf jeden Paß drei Mann; da denn die fürstlichen Zoll-Bretter abgenommen und an deren Statt andere, mit dem Kaiserlichen Namenzuge, wieder befestigt wurden.

Am 30. October erließ der Sequestrations-Commissair von Reichenbach ein Mandat, daß im Lande Hadeln in den Processen erster und zweiter Instanz, sie haben Namen, wie sie wollen, auch in den Mandatssachen und ausgegangenen Geboten, also fortgefahren und ferner procediret

werden sollte, wie es bei des verstorbenen Landesfürsten Lebzeiten gebräuchlich gewesen, doch daß es in Allerhöchstem Namen und unter der Autorität des Kaisers Majestät geschehe; indem es gegen die Billigkeit und fast irräsonabel wäre, wenn nach Absterben eines Römischen Kaisers oder Landesfürsten die in motu stehenden Processe erloschen und auf's Neue wieder anzufangen sein sollten, sondern bekanntlich in eben dem Gange bleiben, darin sie zuvor gewesen.

Am 7. November 1689 confirmirte der Sequestrations-Commissair von Reichenbach, auf Ansuchen der gesammten Stände, die Privilegien des ganzen Landes Hadeln, mit folgenden Formalien:

„Er versichere die Stände, Namens des Römischen Kaisers Majestät, daß sie bei ihren von uralten Zeiten hergebrachten, auch nach und nach erworbenen Freiheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, üblichen Gewohnheiten und Herkommen, sowohl in Ecclesiasticis, als Politicis, wie solche Freiheiten und Gerechtigkeiten, und insonderheit der Status religionis und bisherige Landes-Verfassung, von den in Gott ruhenden Herzögen zu Sachsen, von Zeiten zu Zeiten wohlbedächtlich confirmiret und bestätigt worden, nach wie vor, und sonder einzige Aenderung, ruhig und ungehindert gelassen werden sollten."

Die Landschaft bewilligte darauf, daß, weil die halbe kaiserliche Miliz der römisch-katholischen Religion zugethan, es vergönnet sein sollte, daß alle Jahr zwei Mal ein Pater in's Land komme und ihnen die Sacra reiche.

Am 19ten desselben Monates nahm der churſächsische Oberst unterschiedliche von den Bürgern zu Otterndorf als Soldaten an.

Nachdem der Sequestrations-Commissair von Reichenbach wieder nach Hamburg abgereis't, und die noch übrigen schwedischen Dragoner noch nach wie vor im Lande Hadeln lagen, sandten die Stände den 11. December zwei Deputirte nach Hamburg an denselben, mit der Bitte, zu veranstalten, daß die schwedischen Dragoner das Land wieder räumen möchten. Den Deputirten wurde darauf die Antwort, daß die gedachten Dragoner aus dem Lande geschafft werden

sollten, falls die Hadeler promittirten, daß sie keine, als nur kaiserliche Truppen im Lande Hadeln aufnehmen, hegen und dulden wollten. Worauf am 18. December der kaiserliche Lieutenant die Possession auf dem Hause Otterndorf nahm, und die gewesene lauenburgsche Miliz herunter gewiesen wurde. Desselbigen Tages kam ein sächsischer Officier von Hamburg zu Schiffe an und hatte 22 Mann bei sich, welche er an's Land zu bringen suchte; weil solches aber nicht gelingen wollte, so mußte er wieder aufwärts schiffen. Am 19. December visitirte man einen Wagen beim Belumer Baum, worauf man Pulver und Kugeln angetroffen.

Im Jahre 1690, den 11. Januar, ist der schwedische Oberstlieutenant Schmidt mit seinen annoch bei sich habenden 2 Compagnien Dragoner aufgebrochen, nachdem er eine gewisse Summe Geldes vom Lande Hadeln empfangen hatte. Er hinterließ jedoch 26 Mann mit einem Lieutenant, welche als eine Sauvegarde, bis auf weitere Verfügung, im Lande Hadeln liegen bleiben sollten.

Der sächsische Oberst von Groß-Egk hatte sich bisher mit seinen bei sich habenden 20 Soldaten, welche er größtentheils im Lande geworben, ruhig verhalten, nun aber, da die Schweden, bis auf ein kleines Commando, abmarschiret waren, legte er am 15. Januar den Ständen des Landes Hadeln drei Puncte vor, und begehrte, daß sie sich darauf erklären möchten.

1) Weil ihnen bewußt, daß sie dem Churfürsten von Sachsen den Handschlag geleistet, so müßten sie ihm, als seinem Officiere, in allen hülfreiche Hand leisten, und dahin streben, daß ihm und seinen Soldaten die Wache auf dem Schlosse wieder eingeräumt werde.
2) Auch müßten sie seinen neugeworbenen Leuten Montirung geben.
3) Sollte dann die gewesene lauenburgsche Miliz, sammt seinen neugeworbenen Soldaten, die unterste Pforte nur versehen.

Worauf die Landes-Stände geantwortet: Sie leugneten zwar nicht, daß sie dem Hofrathe Zapfe den Handschlag gegeben, weil aber solches mit gewissen Conditionen

geschehen, so wären sie durch das hohe Kaiserliche Edict nunmehr davon wieder befreiet, und folglich ihm nichts von seinen Postulatis zu leisten schuldig. Der Oberst replicirte darauf: Er hätte ihnen dieses freundlich entdecken wollen, wollten sie nun ihr Bestes nicht in Acht nehmen, so könnte er nicht dafür, wenn sie es später übel empfinden würden. Die Landes-Stände schickten darauf den Kaiserlichen Secretair Heils den 15. Januar an den Sequestrations-Commissair von Reichenbach zu Hamburg, um sich in dieser Sache Raths zu erholen. Dieser brachte am 19. desselben Monates folgenden Befehl mit zurück: Es werde nämlich Namens Römisch-Kaiserlicher Majestät den Hadelern bei willkührlicher Strafe auferlegt, keine fremde Truppen im Lande zu dulden, sondern sie, mit Hülfe des kaiserlichen Lieutenants zu entfernen; wo nicht, so werde man gezwungen, bei der Regierung zu Stade um einige Compagnien Soldaten anzuhalten, die ihnen den Weg zeigen würden. Dieser Befehl wurde am 20. Januar dem Obersten bekannt gemacht, und ihm eine dreitägige Bedenkzeit bewilligt, ob er die bei sich habenden Soldaten verabschieden, oder die Execution erwarten wollte. Worauf er bescheidentlich geantwortet: Er hätte nichts Widriges mit den Seinigen im Sinne, daher er sie, wenn es den Ständen beliebig wäre, um weniger Verdacht zu erregen, auf das Land verlegen wollte, wo sie für ihr Geld zehren sollten. Am 23. Januar wurde dem Obersten der vorige Befehl wieder in Erinnerung gebracht, worauf derselbe eine gleiche Antwort gab. Es wurden darauf am 24. desselben Monates abermals zwei Deputirte nach Hamburg an den Sequestrations-Commissair abgesandt, um weitere Ordre zu holen. Diese brachten am 31. desselben Monates noch einen strengeren Befehl mit zurück, des Inhalts: Wenn man dem Oberst mit seiner bei sich habenden Mannschaft nicht innerhalb drei Tagen aus dem Lande schaffe, so ständen schon schwedische und lüneburgsche Truppen parat, um dieselben aus dem Lande zu treiben, welches aber den Einwohnern nicht zu wohl gefallen würde. Nach diesem erhaltenen Befehle kam sofort die Landschaft am 1. Februar auf dem Warningsacker zusammen und wurde beschlossen, die Execution sofort zu beginnen. Es sandte darauf eine jede Compagnie

eine halbe Corporalschaft nach Otterndorf, so daß also am 2. Februar daselbst ungefähr 400 Mann aufzogen, und das Haus hinter der Kirche, wo der Oberst logirte, zu beiden Seiten besetzten. Die Häuser der gewesenen lauenburgschen Soldaten wurden mit Bürgern besetzt. Des Obersten Kammerdiener, der sich zu weit aus dem Hause begeben hatte, wurde in Arrest genommen. Am 3. Februar rückten die Hausleute und Bürger weiter an das Haus des Obersten, und stellten sich längsthin zu beiden Seiten des Kirchthurms. Der Oberst setzte sich auch in Positur, und ließ seine Soldaten mit gedoppelten brennenden Lunten an der Hausthür, die lauenburgschen Soldaten aber auf dem Boden, in Ordnung stellen, daß also es zu einer gefährlichen Action auszuschlagen schien; bis endlich der Oberst, um zu accordiren, die Landes-Stände zu sich forderte. Dieselben weigerten sich aber, dieser Aufforderung zu genügen, doch gaben sie dem Obersten frei, auf Parole in eines Bürgers Haus zu kommen. Der Oberst verlangte darauf von den Ständen nichts anders als den Befehl zu sehen, welchen dieselben erhalten. Weil er aber vorher seine Ordre auch Niemandem hatte zeigen wollen, so weigerten die Stände sich jetzt in sein Verlangen zu willigen. Endlich resolvirte der Oberst, seine Soldaten abziehen zu lassen, er aber selbst wollte bleiben. Da die Stände aber mit dieser Resolution nicht zufrieden, kündigten sie dem Oberst ernstlich an, daß, sofern er wieder über die Thürschwelle seines Hauses treten würde, sollte die ihm jetzt gegebene Parole aufhören. Als nun der Oberst sah, daß er nichts auszurichten vermochte, so resolvirte er sich, am nächstfolgenden Sonntage abziehen zu wollen, und wurde darauf folgender Accord zwischen beiden Theilen abgeschlossen:

1) Der churſächsische Oberst von Groß-Egk räumt mit seinen bei sich habenden Leuten und Dienern das sequestrirte Land Hadeln.
2) Die churſächsische Miliz soll ihre Gewehre in dem Hause des Bürgermeisters Hancke verwahrlich niederlegen und beim Abzuge unbeschädigt wieder erhalten.
3) Diese Miliz soll inzwischen in der Stadt auseinander gelegt werden, und bis zur Abfuhr, welche auf den 8. Februar angesetzt, sich ruhig und stille verhalten.

Die nothwendigen Wagen-Fuhren sollen bis Neuhaus verschafft werden.

4) Das abgenommene Pulver u. d. gl. soll restituiret werden.

5) Das ausgelegte Geld zur Einrichtung und Visitirung der Bäume und Pässe, soll dem Obersten, dem vorzulegenden Scheine nach, bezahlt werden.

6) Die Bezahlung der Gelder für das bei der Wittwe Anna Gooß genossene Quartier wird der gesammten Stände Resolution anheim gestellt.

7) Diejenigen, welche bei dem Obersten Dienste genommen, sollen folgen, oder Satisfaction geben.

8) Der churſächsische Fähnrich bleibt, für seine Person, im Lande, wie auch die alte und neu angenommene Mannschaft, dem gegebenen Handschlage nach, subject; doch vor jetzt ohne Leistung einiger Dienste, auch sollten die Letzteren der Stadt Otterndorf als andere Bürger, mit Abstattung ihrer Pflicht, verwandt sein, und der Amnestie zu genießen haben.

9) Wer von diesen Soldaten Lust hat, mit wegzureisen, soll nicht aufgehalten werden.

10) Nach angenommenen obengesetzten Puncten sollen ordinaire Wachten wieder aufgeführt werden.

Nachdem nun dieses allerseits angenommen, so marschirten die Hausleute und Bürger wieder ab, und wurde dabei ein Mann unversehens erschossen. Es wurde der Oberst herrlich tractiret und reis'te derselbe darauf am abgeredeten Tage aus dem Lande ab, wodurch die Einwohner einigermaaßen wieder zur Ruhe kamen.

Am 16. Februar 1690 wurde ein Fest, wegen der Krönung Carls als römischen Königs, im ganzen Lande gefeiert.

Am 20. März desselben Jahres kam der Sequestrations-Commissair von Reichenbach, unter Lösung der Kanonen, zu Otterndorf an, und machte in vielen Sachen gute Ordnung.

Am 23sten desselben Monates und Jahres wurde die Trauer, wegen des verstorbenen Herzogs Julius Franz, aufgehoben.

Am 14. April desselben Jahres brannte die Pferdemühle vor dem Osterthore, im Osterende-Otterndorf, nebst

einigen Häusern ab; doch ist in der Stadt Otterndorf kein Schaden geschehen. Das Feuer war in einer Schmiede entstanden, wo einige Funken in das Strohdach gefallen.

Am 11. Mai desselben Jahres, nachdem die gesammten Stände des Landes Hadeln bei dem Kaiser Leopold I. um fernere Confirmation ihrer Privilegien nachgesucht hatten, erfolgte solche Confirmation von dem Kaiser. In dieser Confirmation wird Alles, was von Kaiserlicher Sequestrations-Commission versprochen, ratificiret und bestätiget, auch allen Churfürsten, Fürsten u. s. f. anbefohlen, daß sie die Stände des Landes Hadeln und dessen Eingesessenen, an ihren Freiheiten, sowohl in Ecclesiasticis als Secularibus, in keine Wege irren oder verhindern, sondern sie ruhig dabei bleiben lassen sollen, so lieb ihnen ist, Kaiserliche und des Reichs Strafen zu vermeiden.

Es sind daher die Privilegien des Landes Hadeln von dem Kaiser Leopold I., ohne Ausnahme und unbedingt bestätigt worden.

Am 19. desselben Monates übertrug der Kaiser dem Sequestrations-Commissair von Reichenbach neben dem Commissariate auch die Statthalter- und Gräfenschaft des Landes Hadeln, mit dem ausdrücklichen Befehle, in der Ausübung dieses Amts nicht über die Gränzen der Statthalter unter den vorigen Fürsten zu gehen, und die Privilegien nicht zu kränken.

Am 26. Juni desselben Jahres kam darauf der Sequestrations-Commissair von Reichenbach abermals in das Land Hadeln, und machte Anstalt, daß die noch im Lande einquartierten schwedischen Dragoner abmarschirten. Es kam aber gleich ein Lieutenant mit 20 Reitern, welcher schon zwei Tage vor dem Baume gelegen hatte, wieder in's Land, und wurde diese Mannschaft als eine Sauvegarde im Lande verlegt.

Am 30. desselben Monates stellte sich der Sequestrations-Commissair von Reichenbach dem Lande als Statthalter vor, reis'te aber am 3. Juli wieder ab und hinterließ Cajus Rantzau als Vice-Statthalter auf dem Hause Otterndorf; weil aber derselbe hier im Lande nicht Lust hatte zu sein, so resignirte er bald und reis'te wieder ab. Am 2. November brachte darauf der Sequestrations-Commissair

von Reichenbach einen neuen Vice-Statthalter, den Bruder des vorigen, Namens Heinrich Rantzau, mit nach dem Lande Hadeln. Dieser verzichtete bald darauf und reis'te auch wieder ab.

Auf den von den Hadelnschen Ständen eingesandten Bericht nebst beigefügten beiden Original-Rescripten des verstorbenen Herzogs Julius Franz vom $\frac{8}{18}$. Mai 1679 und 11. Juni 1686, wurde von dem Sequestrations-Commissair von Reichenbach am 6. November 1690 zur Resolution ertheilt:

„Daß diejenigen im Lande Hadeln belegenen Güter und ausstehenden zinsbaren Capitalien, welche einmal contributionspflichtig gewesen wären, diese Qualität auch behalten und den dinglichen Lasten unterworfen sein sollten, wenn gleich Fremde, durch Erbrecht, Cession, Heirathsverträge oder auf andere Weise solche Güter und Capitalien erwerben würden."

Im Jahre 1691, den $\frac{18}{28}$. November, wurde von der Sequestrations-Commission rescribiret, daß, da die gnädigste Herrschaft den niedersächsischen Räthen und Beamten die Trauerkosten zum Kleide zugestanden und der Gerichts-Verwalter zu Otterndorf stets den vorbemeldeten Räthen gleich gehalten worden, so sollte demselben, des Trauerkleides halber, wie einem Rathe 100 Reichsthaler vergütet werden, und solche mit der Zeit von den Hadelnschen Revenüen erheben und decourtiren.

Im Jahre 1692, den 27. April, kamen ungefähr 30 Mann schwedischer Reiter vor den Belumer Baum, und begehrten eingelassen zu werden, unter dem Vorwande, daß sie die im Lande liegende Sauvegarde ablösen wollten. Als nun darauf der präsidirende Schultheiß Claus Wisch ihre desfallsige schriftliche Ordre zur Einsicht begehrte, sie aber dazu sich nicht verstehen wollten, so wurde ihnen der Einmarsch verweigert. Obgleich sie hierauf wieder zurück marschirten, kamen sie doch, nachdem sie sich verstärkt hatten, am 30. desselben Monates, unter Commando des Majors Wrangel, wieder, und begehrten mit Ungestüm, eingelassen zu werden. Als man nun nicht sofort den

Baum öffnen wollte, kamen sie am Elbdeiche herum, rissen die Befriedigungen nieder, jagten die daselbst befindliche kaiserliche Wache weg und eilten nach der Stadt Otterndorf. Da man ihnen das Stadtthor nicht gleich öffnen wollte, haueten und schlugen sie Alles entzwei, was ihnen vorkam, und erzeigten sich überaus feindselig. Darauf rückten sie vor das Schloß und nachdem sie die unterste Pforte in ihre Gewalt bekommen hatten, legten sie Leitern über die Zugbrücke und nahmen das Schloß ein. Den 1. Mai kam noch eine Compagnie Infanterie, unter Anführung des Capitains Greiffenkranz, dazu, welche das Schloß besetzte. Am 3. Mai wurden darauf dieser Sache wegen einige Deputirte von den Hadelnschen Ständen abgeschickt, und es fand sich, daß diese schwedischen Truppen zu solchem feindlichen Unternehmen keine Ordre gehabt, daher den 4. Mai etliche und den 4. August die übrigen wieder abmarschiren mußten, worauf denn die Kaiserlichen das Schloß wieder in Possession genommen.

1692 entstand in Altenwalde eine starke Feuersbrunst, wodurch mehrere Gebäude in die Asche gelegt wurden.

Im Jahre 1693 ist eine abermalige General-Satzung im Hadeln zu halten angefangen, nachdem kurz vorher Ove Blohm zum Statthalter ernannt worden war.

Am 31. März desselben Jahres legten die Kirchen-Provisoren zu Neuenkirchen in den Zinnapfel ihres reparirten Thurms eine Schrift zum Andenken.

In diesem Jahre mußten die Interessenten des Neuenfeldes im Amte Ritzebüttel abermals an einigen Stellen eindeichen, wodurch sie 85 Morgen Binnenland verloren.

Desselben Jahres schlug der Blitz in den Thurm zur Döse, und haben die desfallsigen Reparaturkosten 800 Mark betragen.

Im nämlichen Jahre galt der Wispel Weizen 30, Roggen 24, Gerste 30, Bohnen 24 und Hafer 18 Reichsthaler. Auch waren die Pferde sehr hoch im Preise.

Wie aus den vorhergehenden alten Nachrichten zu ersehen, hat sich im Jahre 1694 im Lande Hadeln und der Umgegend nichts Merkwürdiges zugetragen.

Im Jahre 1695 stellten die Stände des Landes Hadeln dem Sequestrations-Commissair von Reichenbach folgendes vor und baten:

1) Weil bisher die Einwohner nach dem Belumer Holzmarkte freie Fahrt gehabt und keinen Zoll gegeben, jetzt aber ein schwerer Zoll gefordert würde, und man daher entschlossen, allhier bei der Otterndorfer Schleuse auch ein Holzmarkt, 14 Tage vorher anzustellen, um Confirmation desselben.
2) Daß die Fürstliche Constitution wegen des ledigen Dienstvolks, welches nach Belieben aus dem Lande ziehe, möchte erneuert werden.
3) Daß von dem Obergerichte nichts Neues möchte vorgenommen werden, welches den Privilegien des Landes zuwider laufe.
4) Die Pensionarii möchten von ihren erheiratheten, geerbten, gekauften und sonst an sich gebrachten contribuablen Gütern nachbarlich contribuiren, und sofern sie mit dem Ansatze nicht friedlich, sie ihre ordentlichen Designationen zu übergeben schuldig sein sollten.

Worauf der Sequestrations-Commissair allerseits gütigst resolviret.

In diesem Jahre forderte der Kaiser vom Lande Hadeln, außer der gewöhnlichen Contribution, eine bedeutende Summe, an außerordentlichen Anlagen und Subsidien. Dieser Forderung setzten aber am 26. Juni desselben Jahres die Stände des Landes Hadeln ihr Unvermögen entgegen und provocirten dabei besonders auf ihre bestätigten Privilegien. Ob, und wie diese Sache beigelegt ist, darüber schweigen die historischen Nachrichten.

Im nämlichen Jahre hat der Amtmann Georg Heldt zu Ritzebüttel, da die Capelle oder Kirche zur Döse zu klein war, zum Bau der Kirche aus Hamburg 2856 Mark verschafft. Hermann Eckhoff hatte der Kirche 200 Mark und Hinrich Tamm 70 Mark, aus eignen Mitteln, vermacht. Aus der Armen-Kasse wurden 1100 Mark und von den Kirchengeldern 300 Mark dazu angenommen, so daß. also mit 4526 Mark der Kirchen-Bau angefangen worden Ein Bürger Namens Gerdt Gerste zu Hamburg schenkte zum Bau der Kirche 24 Balken. Friedrich Engbergel in

Hamburg und Claus Hußmann in Duhnen schenkten der Kirche zwei weimarsche Bibeln in Folio, zum Andenken auf dem Altare.

Im Jahre 1696, den 17. März, kam ein geschwinder harter Frost mit einem strengen Winde aus Nordost, wodurch ein Jagdschiff mit 14 Kanonen und 63 Mann, welches die Hamburger bei Curhaven liegen hatten, um die Elbe vor den französischen Kapern zu beschützen, umgekommen. 22 Mann davon sind erfroren, die übrige Mannschaft aber noch mit genauer Noth geborgen. Von den Erfrornen sind nur 14 Mann wieder gefunden, welche zur Döse beerdigt worden sind.

In diesem Jahre gaben die Visitatoren des Landes Hadeln dem Sequestrations-Commissair von Reichenbach folgende Puncte zur Erwägung:

1) daß die Einwohner ihre Kinder besser als bisher zur Schule zu halten;
2) daß auf dem Lande am Sonntag-Nachmittage nach der Predigt, in Otterndorf aber am Mittwoch oder Freitage eine einfältige Kinderlehre möge angestellt werden;
3) daß nicht nur die Knaben, sondern auch die Mädchen zum Examen zu lassen;
4) daß außer dem kleinen Catechismo durchgehends im ganzen Lande ein gewisser Autor, wozu vor Allem das Corpus doctrinae catechetica Dr. Lütkemanns am dienlichsten scheine, getrieben werden möge;
5) daß keine Kinder zu confirmiren, die nicht wenigstens fertig lesen können;
6) daß die überhand nehmende Sabbathsschänderei und Sabbaths-Arbeit untersagt und bestraft werden möge;
7) daß keine Kinder zu confirmiren, die nicht wenigstens vorher ¼ Jahr vom Prediger tentirt worden.

Im Jahre 1697, den 16. August, wurden verschiedene Mißhelligkeiten, welche sich eine Zeitlang zwischen Bürgermeister und Rath und der gemeinen Bürgerschaft der Stadt Otterndorf ereignet hatten, von der Sequestrations-Commission durch ein Provisional-Edict beigelegt.

In diesem Jahre ließ das Kirchspiel Nordleda eine Orgel in der Kirche bauen. Auch wurde zu Altenbruch die

Stunden-Glocke umgegossen. Die alte wog 918 Pfund; die neue wiegt 1173 Pfund. Die neue Glocke hat folgende Inschrift:

An der einen Seite:

In Diceme Quoties Eugientes su spicis Horas Te Toties gresso Mors Proprio Re Petit. G. Bovtin. P. Henr. Dieckmann. S. J. Bvlle. M. Koch. C. Eckhoff. E. Herlitz, Lands. H. C. Zweifel. H. Meinecke. P. Bremer. J. Tamm. Jur.
Johann Lehmeyer me fecit.
Glückstadt Anno 1697.

An der andern Seite:

So oft dv mich siehest die laufenden Stunden weisen, Je näher komstv allezeit dem Tode.

Am 21. September desselben Jahres war ein starker Nordwest-Wind, daß das Wasser hin und wieder über den Deich schlug. Damals sind zwei Otterndorfer Schiffe verunglückt, jedoch noch einige Passagiere gerettet worden. Das Ritzebütteler Neuefeld überschwemmte ganz.

Im nämlichen Jahre wurde der Organist Johann Hartmann zu Otterndorf von dem Sequestrations-Commissair von Reichenbach zum Prätor in Otterndorf erwählt, indem derselbe von den Bürgermeistern und Rathe vorgeschlagen worden war. Die Bürgerschaft, auch Oster- und Westerende-Otterndorf, protestirte gegen diese Wahl. Der Proceß dauerte 1½ Jahr. Der Sequestrations-Commissair von Reichenbach starb darüber, und sein Nachfolger, der Reichs-Hofrath, Graf von Egk glich die Sache dahin aus, daß Hartmann im Rathe blieb, sich aber verschreiben mußte, keiner Wahl in Kirchensachen, auch keiner Aufnahme von Juraten- und Leviten-Rechnungen beizuwohnen. Die Bürgermeister Hanecke und Hackmann mußten sich verpflichten, künftig keine Organisten wieder zur Präsentation zu bringen.

In selbigem Jahre ward Claus Dütsche an seines verstorbenen Vaters, Claus Dütsche, Stelle zum Schultheißen in Nordleda ernannt. Die dortigen Einwohner protestirten dagegen,

1) weil der Erwählte gegen andere Kirchspielsleute ein junger Mann sei, dem bis jetzt noch keine Kirchspiels-Bedienung aufgetragen worden;
2) derselbe habe daher wenige Kirchspielskenntnisse;
3) besitze er ein gar geringes Vermögen, habe ein Haus vom Kirchspielsschreiber gemiethet und treibe Brennerei und Wirthschaft darin;
4) habe von seinem verstorbenen Vater wenig zu hoffen;
5) stünde es mit demselben in weitläuftiger Unrichtigkeit;
6) wäre die Präsentation ohne Zuziehung der Landschöpfen geschehen.

Von der Sequestrations-Commisssion wurde diese Streitsache dahin entschieden, daß der neuerwählte Schultheiß zu suspendiren und jüngster Landschöpf zu bleiben, der älteste Landschöpf Hinrich Meyer zum Schultheißen zu erwählen sei.

Im Jahre 1698 wurde von den Ritzebütteler Interessenten des Neuenfeldes eine neue Schleuse von tannenem Holze weiter in's Land hineingelegt, weil die beiden alten Schleusen wegen starken Eisganges nicht mehr haltbar waren, und das Wasser in den beiden letzten Jahren in das Neufeld ein- und ausgelaufen war. Behuf Anlegung dieser Schleuse wurden 565 Ruthen neuer Deich gelegt, unten am Fuße 90 Fuß breit, hoch 15 Fuß, bedungen die Ruthe zu 72 Mark. Ausgedeicht 48 Morgen 67 Ruthen Binnenland.

Um Michaelis desselben Jahres entstand eine Theurung im Lande Hadeln und der umliegenden Gegend. Es galt ein Himpten Weizen 4 Mark, Roggen 4 Mark 8 Schillinge, Gerste 2 Mark 6 Schillinge, Bohnen 2 Mark 4 Schillinge, Weißhafer 14 Schillinge und Schwarzhafer 12 Schillinge. Diese Theurung soll dadurch entstanden sein, weil die Hamburger ihr Getraide, welches sie aus den Gegenden der Unterelbe bezogen, mehrentheils nach Holland verkauft und darauf, wie in Magdeburg ein Korn-Beschlag stattgefunden, ihre Kornböden entblößt blieben, daher das Getraide täglich im Preise höher stieg. Im folgenden Frühjahre wurde noch dazu das Getraide an beiden Seiten der Elbe mit Beschlag belegt, wodurch der Preis

in Hamburg noch höher wurde. Man will behaupten, daß in Hamburg zu der Zeit der Wispel Weizen mit 94 Reichsthalern bezahlt worden ist. Die Holländer schrieben in ihren Couranten:

de Hamborger Binnen Geeken,
Schicken uns dat Korn, und beholden de Säcken.

Am 10. November desselben Jahres marschirte der schwedische Rittmeister von der Decken mit einer Compagnie Reiter durch das Land Hadeln und quartierte solche in dem Ritzebüttelschen Gebiete ein, wegen einer zwischen Schweden und Hamburg entstandenen Fehde. Nachdem dieselben 5 Wochen daselbst gelegen und die entstandene Fehde ausgeglichen war, marschirten sie, nach vorhergegangener Abhandlung, wieder ab.

Am 17ten desselben Monats und Jahres wurde der Pranger zu Otterndorf aufgerichtet.

Im Jahre 1699, vom 1. bis zum 14. Januar, hat man im Lande Hadeln ein so hohes Binnenwasser gehabt, dergleichen Wenige erlebt, wobei am 7. Januar ein überaus heftiger Sturm sich ereignete, der viele Häuser und Scheunen umgeworfen hat.

In diesem Jahre wurde Tönningen von den Dänen belagert und beschossen; am zweiten Pfingsttage wurde die Kanonade in Altenbruch gehört.

Am 1. Juni desselben Jahres wurde, nach Absterben des Sequestrations-Commissairs von Reichenbach, dessen Nachfolger, dem Reichs-Hofrathe, Grafen von Egk, der Handschlag von den gesammten Ständen des Landes Hadeln geleistet, wobei derselbe sich reversiret, über die von dem Kaiser selbst vor einiger Zeit confirmirten Privilegien zu halten, und die Hadeler dabei zu schützen.

Am 26. August desselben Jahres beschwerten sich die Stände des Landes Hadeln bei dem Sequestrations-Commissair, Grafen von Egk, über den gar zu sehr überhand nehmenden Römisch-Katholischen Gottesdienst auf dem Hause Otterndorf. Es hatten nämlich die sämmtlichen Landesstände den Römisch-Katholischen unter der Miliz erlaubt, daß sie alle Jahr zwei Mal einen Pfaffen von Glückstadt

kommen lassen möchten, welcher ihnen entweder in des Hauptmannes Zimmer, oder des Accise-Einnehmers Hause die Sacra reichte. Der Pater hatte sich nun darüber beklagt, daß vorgedachte Zimmer gar zu klein und zum Gottesdienste nicht aptiret wären, worauf der Sequestrations-Commissair, Graf von Egk, demselben ein anderes Zimmer, unten im Schlosse, angewiesen hatte. Als man nun erst die Freiheit erhalten, eines von den untersten Zimmern im Schlosse zum Römisch-Katholischen Gottesdienste benutzen zu können, bauete man auch gleich daselbst einen Catheder, und hielt in dem Gemache nicht nur drei ganzer Tage, in Versammlung von vielen anderen ausländischen Leuten, einen solennen Gottesdienst, sondern man bediente sich auch nach des Paters Abreise dieses Zimmers dazu. Weil dies nun wider die vom Kaiser selbst bestätigten alten Privilegien der Hadeler, auch bei den benachbarten schwedischen Unterthanen vieles Aufsehen machte, so schickten die Stände desfalls einige Deputirte an die Sequestrations-Commission und baten um Remedirung dieser Neuerung, worauf denn sogleich folgende Resolution von derselben abgegeben wurde:

„Es sollten solche wider des Landes Hadeln Privilegien und der darüber gegebenen Kaiserlichen Confirmation laufende Neuerungen abgeschafft, und der katholischen Miliz ihr voriger Ort, entweder auf des Hauptmannes Zimmer, oder in des Accise-Einnehmers Behausung, wieder angewiesen werden, um in aller Stille daselbst ihren Gottesdienst zu verrichten."

In diesem Jahre ist das hohe Steg in Altenbruch über die Braake gelegt, 170 Fuß lang. Ohne die Handdienste hat solches 400 Mark gekostet.

Der Ritzebüttler Neuenfelder-Deich war in diesem Jahre vom Altenbrücher Hafen bis Curhaven lang 911 Ruthen; der westerste Obdeich 272 Ruthen; der osterste auch wohl 272 Ruthen. Ersterer war in gutem Stande.

Am 6. November desselben Jahres erließ der Kaiser Leopold I. eine Verordnung, daß die Schweinschneider und deren Familien für ehrliche Leute gehalten werden sollten, bei des Reichs schwerer Ungnade und unausbleiblicher nachdrücklicher Strafe und dazu eine Poen von zehn Mark

löthigen Goldes; die ein Jeder, so oft er freventlich dawider gehandelt, halb an Kaiserliche Cammer und halb an den Beleidigten erlegen sollte.

Am 18. desselben Monates und Jahres, des Abends zwischen 9 und 10 Uhr, gerieth der Thurm zu Groden, der auf 20 Meilen Weges auf den Dörfern der schönste war, und den Schiffern zum Merkzeichen diente, durch einen Blitz in Brand, und brannte bis auf's Mauerwerk ab. Das Feuer wüthete im Thurme bis den andern Morgen um 7 Uhr. Die Kirche blieb vom Feuer verschont, ward aber durch die herunter gefallenen drei Glocken und Stunden-Glocke sehr beschädigt. Dem Thurme zu Ihlienworth traf das nämliche Unglück. Dieser verbrannte von Grund auf, da er ganz von Holz war. Ferner wurden noch von diesem schrecklichen Donnerwetter hin und wieder einige Häuser in Asche gelegt, namentlich sämmtliche Gebäude auf dem Hofe des Landmannes Hans Kamps zum Lüdingworther Moore.

Im Jahre 1700, den 18. Februar, wurde ein Edict wegen des Jagens und Schießens, von allen Kanzeln im Lande Hadeln publicirt, darin verordnet:

„Daß man sich in den Herrschaftlichen Gehägen alles Jagens und Schießens zu jeder Zeit enthalten sollte. Diejenigen, welche keine liegende Gründe in den sieben Kirchspielen hätten, sollten überall kein Wild schießen. Die Eingesessenen, auch die Wildschützen selbst, sollten sich alles Jagens vom März bis in September enthalten. Dem Verbrecher sollten die Wildschützen das Gewehr nehmen.

Im nämlichen Jahre endigte sich nach dem allgemeinen Schlusse der Reichs-Versammlung zu Regensburg, der alte julianische Calender, und nahm der neue verbesserte Reichs-Calender im Monate März seinen Anfang. Wegen des verbesserten Reichs-Calenders erließen die Stände am 7ten März desselben Jahres folgende Bekanntmachung:

„Demnach, wie bekannt, nach dem Schlusse der Tit. Hohen Reichs-Versammlung zu Regensburg der Calender verbessert und dahero wir in der Zeit eilf Tage vorwärts gegangen, und also Gregorium so viel eher bekommen; die Winter-Knechte und Dienste aber

theils sich verlauten lassen, auf künftigen Sonnabend alsdenn wir nach dem jetzigen Stil Gregorium haben, auszugehen; so ist von den löblichen Ständen beschlossen, daß solche Knechte, weil sie zu der Zeit gewonnen, da der alte Stilus im Gange gewesen, sie auch nach selbigem dienen sollen, wie nicht weniger solches auch von den Mägden zu verstehen, welches männiglich hiermit kund gemacht wird, und sich darnach zu achten hat."

Um Ostern dieses Jahres begann das Getraide wohlfeiler zu werden. Weizen und Roggen galt der Himpten 2 Mark 8 Schillinge.

In diesem Jahre wurde die Thurmspitze zu Groden wieder erbauet und drei neue Glocken von Otto Strutten in Hamburg gegossen, welche 3318, 2254 und 1140 Pfund wogen, wieder in den Thurm gehangen. Hierzu hat man die drei alten nebst Stunden-Glocke und Taufe aus dem Chore verbraucht, so insgesammt 5434 Pfund gewogen. Vorsteher der Kirche waren zu der Zeit: Joachim von Spreckelsen, Amtmann, M. Johann Krohn, Pastor, Franz Hinrich Schönemann, Diaconus, Carsten Höpke, Schultheiß, Claus von Duhn, Johann Tamm und Hein Tamm, Juraten.

Um Michaelis desselben Jahres wurde das Getraide noch wohlfeiler. Es galt ein Himpten Weizen 1 Mark 8 Schillinge, Roggen 1 Mark 4 Schillinge.

Die nach Bilkau's Chronik in diesem Jahre sich zugetragenen Unglücksfälle werden in einem alten Manuscripte also beschrieben: Ein Mann aus Westerende-Altenbruch, Hinrich Gerdts genannt, ist vom Pferde in den Graben gestürzt und umgekommen. Marx Jöhren aus Osterende-Altenbruch ist bei Westerende-Otterndorf vom Pferde in einen tiefen Graben gefallen und im Schlamme erstickt. Johann Fick aus Altenwalde ist mit Pferden und Wagen beim langen Acker in den Graben gekommen und ertrunken. Peter Reils aus Osterende-Altenbruch ist mit dem Pferde in den Graben gekommen und ertrunken. Claus Ranke zu Lüdingworth ist mit dem Pferde neben dem Kirchhofe in die Wettern gekommen und ertrunken. Schultheiß Johann Allrich aus Oster-Ihlienworth warf zu Osterende-Otterndorf

mit einem Fuder Holze, das er vom Belumer Markte geholet hatte, um, gerieth in einen Graben und erstickte. Marx Timm zu Dörringworth stürzte vom Boden und starb. In der Küsterstraße zu Otterndorf wurde Einer erstochen. In dem Hause des Gastwirths Moritz Rehm in Nordleda wurde Einer todt geschlagen und ein Anderer erstochen. In Altenbruch über der Braake, auf Johann Scharpen Hofe, wurde ein schwedischer Dragoner von seinem Cammeraden durch Unvorsichtigkeit erschossen.

Gewiß, mancher von diesen Unglücksfällen ist durch den Genuß spirituöser Getränke herbeigeführt worden, wie aus dem Angeführten leicht zu entnehmen ist.

Im Jahre 1701, den 24. Januar, ist die Kindesmörderin Margaretha Köster, vor dem Westerthore zu Otterndorf, mit dem Schwerte gerichtet worden.

In diesem Frühjahre war es sehr kalt, so daß man bis Pfingsten einheizen mußte. Es erfolgte darauf ein warmer fruchtbarer Sommer und eine ergiebige Erndte, so daß mehrere Hausleute aus einem Schocke Roggen 7 bis 8 Himpten erhalten haben.

In diesem Jahre wurde das Dach der Kirche zu Altenbruch, an der Nordseite, mit Schiefersteinen belegt bis auf 4 Fach, welche mit eichenen Spänen gedeckt waren. Es wurden dazu 28,000 Steine angekauft, welche über 1500 Mark kosteten.

Am 16. October desselben Jahres schlug der Blitz oben in den Thurm zu Neuwerk und fuhr nach unten herunter, wo er ein großes Wassergefäß, 60 Tonnen Wasser enthaltend, welches halb voll war, über 2 Schritte lang aus der Stelle rückte, und ohne zu zünden, seinen Ausgang aus der Thür nahm.

Am 9. November selbigen Jahres schlug der Blitz in die Herrschaftliche Freuden-Mühle im Westerende-Lüdingworth, welche Claus Karstens in Pacht hatte, und brannte ab. Sie wurde nicht wieder aufgebauet. Das stehen gebliebene Haus wurde 1728 auf Befehl der Sequestrations-Commission abgebrochen und nach dem Zollenbusche versetzt. 1737 erhielt der Scheedenhörner Müller, Dierk Hartleef, diesen Platz in Erbenzins, jährlich für einen Canon von 7 Reichsthalern.

Im Jahre 1702, den 27. Februar, war eine hohe Fluth. Das Elbwasser schlug über den Deich und drang in's Land.

Am 2. März desselben Jahres wurde der große Thurm zu Altenbruch vom Blitze beschädigt. Er schlug in die norderste Spitze unter dem Zinnapfel ein, ging durch die süderste Spitze unter der Stundenglocke, brach die Stange, welche den Hammer hält, entzwei, und lenkte sich unterwärts nach der Kirche. Oberhalb des Pfeilers bei Süden, wo das Gewölbe angeht, schlug er Steine aus der Mauer, etwa eine viertel Tonne groß, wovon das ganze Bogenfenster zerschmettert wurde. Bei der Taufe lagen die Fliesen über einander. Sonst war kein merklicher Schaden geschehen. Am 5. Juli wurde der Thurm wider repariret, die Höhe desselben, von der Erde bis an die Stange, beträgt 152 Fuß; von der Stange bis an den Hahn 16 Fuß. Der Hahn auf der Norderspitze wog 22 Pfund, ist 2½ Fuß lang und 2 Fuß 1 Zoll hoch. Der auf der Süderspitze wog 24 Pfund. Die Stange auf der Norderspitze 128 Pfund.

Am 2. Juni desselben Jahres wurden die schwedischen Dragoner, welche von 1690 an im Lande Hadeln gelegen hatten, abgelöset, und kamen dafür 20 Mann Infanterie, worunter 2 Unterofficiere waren, wieder in's Land.

Am 13. Juli desselben Jahres fiel einer der Thurmdecker, die, als sie den Altenbrücher Thurm gedeckt, sich zu gleichem Zwecke nach Groden verfügt hatten, von dem Thurme zu Groden herunter und zerbrach den Hals.

Gegen Ausgang dieses Jahres war im Lande Hadeln eine große Ueberschwemmung. Die Prediger zu Altenbruch fuhren mit Kähnen von ihren Häusern an die Kirche. Die hohe Fußbraak und das hohe Steg standen unter Wasser. Das Wasser stand bis zum Frühjahre 1703, kam im Vorsommer zurück und überschwemmte die niedrigen Wiesen. Die Erndte war so trocken, daß das Getraide keinen Tropfen Regen bekam.

Am 10. März 1703 wurde Jürgen von Duhn vom Sandwege in Altenbruch, wegen liederlichen Lebens und unanständigen Briefschreibens zu Otterndorf, mittelst Halseisens zwei Stunden an den Pranger gestellt, darauf durch

den Scharfrichter des Landes verwiesen; imgleichen wurde Claus Schult aus Lüdingworth, der seine Stieftochter geschwängert, das Kind aber in einem Bündel einem Andern vor das Haus gelegt hatte, des Landes verwiesen.

In diesem Jahre ließ das Kirchspiel Altenbruch sich eine neue Thurmuhr verfertigen, welche 400 Mark kostete. Der Verfertiger hieß Johann Grantz.

Ein hamburgisches Schiff mit 28 Kanonen, auf welchem Adrian Foß Capitain war, nahm in diesem Jahre einen französischen Kaper bei Helgoland weg, der mit 40 Mann besetzt war. Die Officiere wurden nach Hamburg geschickt, die übrige Mannschaft aber in Ritzebüttel einquartiert, nach Verlaufe einiger Zeit aber freigelassen und jedem zwei Reichsthaler Reisegeld gegeben. Die Hamburger ließen des Kaperschiff ausbessern, mit Geschütz und 40 Mann besetzen, und kreuzten damit auf der Elbe.

In diesem Jahre ist die Otterndorfer osterste Schleuse neu gebauet worden.

Am 6. December desselben Jahres wehete die Altenwalder Mühle um.

Im Jahre 1704 wurde Peter Wölber, Einwohner zu Altenbruch und Levit, des Ehebruchs überführt, und vom Consistorio des Landes Hadeln, in Gemäßheit der Kirchenordnung, zur Kirchenbuße verurtheilt. Er wandte sich darauf an die Kaiserliche Sequestrations-Commission in Hamburg, welche die Strafe in eine Geldstrafe von 800 Mark verwandelte. Am 30. November beklagte er sich bei der Sequestrations-Commission, daß gegen ihn von übelgesinnten Leuten in und außer Gesellschaften ehrenrührige und schimpfliche Reden geführt würden, als wenn er kein ehrlicher Mann, des Leviten-Amts nicht würdig, und künftig von allen Ehrenämtern auszuschließen sei. Die Sequestrations-Commission trug dem Schultheißen Dieckman auf, ein wachsames Auge auf solche schlechtgesinnte Leute zu haben, und falls dem Wölber eine Beleidigung zugefügt würde, ihr solches sofort anzuzeigen.

Im Monate Juni desselben Jahres brachte das Land Hadeln 1000 Reichsthaler nach dem Contributionsfuße zusammen, welche dem Sequestrations-Commissair, Grafen von Egk, geschenkt wurden.

Der Frühling des Jahres 1705 war überaus kalt und regnigt. Um Pfingsten schneiete es noch stark, und 14 Tage nach Pfingsten mußte noch eingeheizt werden. Die Erndte war regnigt, so daß das Getraide häufig auswuchs und erst spät eingescheuert werden konnte.

Der Statthalter Ove Blohm zog sich durch mehrere Verfügungen gegen die Hadelnsche Verfassung, auf die, von dem Gerichtsverwalter Schlete und den Ständen eingegangenen Beschwerden, von dem Sequestrations-Commissair, Grafen von Egk, eine derbe Weisung zu, welche ihn bestimmte, den Ständen seine Stelle am 30. März 1705 aufzukündigen und noch im Laufe des Jahres zu resigniren und nach Holstein, in sein Vaterland, zu gehen.

Am 5. Mai dieses Jahres starb zu Wien der Kaiser Leopold I., geängstigt noch im Tode durch das nahe Waffengetöse der nimmer versöhnten Ungarn. Er hinterließ den Ruhm eines gutgesinnten und die Gelehrsamkeit liebenden Fürsten. Ihm folgte in der Regierung sein Sohn, Joseph I., schon vorher zum Könige von Ungarn erwählt. Das Land Hadeln fühlte von dem Wechsel seines zeitigen Souverains gar nichts, wenn auch gleich der Regierungs-Antritt nicht unter den besten Auspicien geschah.

In diesem Jahre hat Meister Schwartz den Thurm zu Lüdingworth, der seit Menschen Gedenken an die 8 Fuß oben nach Westen überlehnte, gerade wieder aufgesetzt. Er hat mit seinen Gehülfen vom 4. Juni bis 19. September daran gearbeitet, und es sind 414,000 Steine dazu verbraucht worden.

Im August desselben Jahres wurde dem Grafen von Kaunitz in Wien von den Ständen des Landes Hadeln ein Geschenk von 2000 Mark, und dem Sequestrations-Commissair, Grafen von Egk, ein abermaliges Geschenk von 2500 Mark gemacht.

Am 15. September selbigen Jahres, nachdem die Stände des Landes Hadeln unterthänigst darum gebeten, reversirte der Kaiser Joseph I., daß er das Land Hadeln über den jährlichen Beitrag der 3000 Reichsthaler für diesen Krieg ein Mehreres nicht aufbürden, noch auch sothane Kriegssteuer in einige Consequenz ziehen lassen, weniger gestatten werde, daß unter Namen dieser Reichs- und

Kreis-Präſtandorum ſie von Anderen jetzt oder künftig beſchwert oder angefochten werden.

Am 21. November deſſelben Jahres kamen lüneburgſche Soldaten bei Paſchens-Mühle ins Land Hadeln, mit umgewendeten Röcken, zogen den 23. nach Neuenkirchen, den 25. nach Nordleda, den 26. nach Altenbruch, den 28. nach Otterndorf, kamen aber nicht in die Stadt, ſondern zogen ſich zurück nach Altenbruch, woſelbſt ſie bis den 11. December verblieben, ſodann aber bei Paſchens-Mühle wieder aus dem Lande zogen.

Im Jahre 1706 ſchenkte der Schultheiß Johann Tiedemann der Altenbrücher Kirche eine neue Beichtkammer, welche in Hamburg verfertigt worden iſt.

Im nämlichen Jahre wurde des Diebes Peter Böhme Frau in Otterndorf am Pranger ausgeſtrichen, darauf mit ihren ſieben Kindern in ein Fahrzeug geſetzt und über der Elbe an den Strand ausgeſetzt und in's Elend verwieſen.

In dieſem Jahre wurde der Thurm zu Lüdingworth, welcher 1705 neu aufgemauert und gerade aufgerichtet worden war, neu gedeckt, wozu 45,000 Späne und 100,000 Nägel gebraucht worden. Auch wurde die Weſterbrücke vor Otterndorf neu gebauet, wie auch die mittelſte Otterndorfer Schleuſe. Die alte Schleuſe hatte 36 Jahre gelegen.

Am 9. Auguſt deſſelben Jahres brach der Dieb Peter Böhme aus dem Gefängniſſe zu Otterndorf und entkam, worauf am 24. September der Gerichtsdiener Hans Quaſt, weil er den Böhme entwiſchen laſſen, am Pranger ausgeſtrichen und des Landes verwieſen worden.

Im Monate September dieſes Jahres ſtarb der Sequeſtrations-Commiſſair, Graf von Egk, und ward vom 12. bis 19. September täglich mit drei Pauſen, von 12 bis 1 Uhr, verläutet.

Am 22. September deſſelben Jahres wurden von dem Lande Hadeln, zur Erlangung der Kaiſerlichen Confirmation der Landes-Privilegien 750 Reichsthaler aufgebracht.

Am 27. deſſelben Monates und Jahres beſtätigte der Kaiſer Joſeph I., auf Anſuchen der Stände des Landes Hadeln, ihre Privilegien ohne Ausnahme und ohne Bedingungen.

Am 30. deſſelben Monates und Jahrs wurde der entwichene Dieb Peter Böhme in Hamburg wieder ergriffen, gelangte am 10. October wieder in Otterndorf an, und wurde am 4. November gehengt.

Im Jahre 1707, den 23. April, ward der Gräfin von Egk ein Gratial von den Hadelnſchen Ständen bewilligt, nämlich 200 Reichsthaler, aus Achtung vor ihrem verſtorbenen Gemahle.

Am 30. September deſſelben Jahres übertrug der Kaiſer Joſeph I. das Sequeſtrations-Commiſſariat, durch den Tod des Grafen von Egk, und die Statthalter- und Gräfenſchaft, durch den abgegangenen Ove Blohm, erledigt, beide Functionen, auf Bitte der Stände des Landes Hadeln, doch aber nur proviſoriſch, dem Rathe und Secretair im Niederſächſiſchen Kreiſe, Dr. Chriſtoph Wilhelm Wider.

In dieſem Jahre wurde die kleine Glocke in Lüdingworth gegoſſen, welche folgende Inſchrift hat:

Anno 1707 ist diese nevwe Glocke gegossen, da gelebet haben: H. Christian Beim Graben, Schultheis, Wilken Tamm, Landscheff, Bartelt Niebuhr, Landscheff, Hinrich Offe, Landscheff, Christopher Beim Graben, Landscheff, Lorens Witcke, Jvrate, Wilcken Tamm, Jvrate, Hinrich Huetwalcker, Jvrate, Hein Aycke, Jurate, Johann Tamm, Leviete, Paul Rancke, Leviete.

Christoffer Hauptner Fecit in Stade.

Im nämlichen Jahre iſt die große Glocke zu Nordleda gegoſſen worden, ſie hat folgende Inſchrift:

Anno 1707 ist V. M. W. gegossen V. N. D. damals gelebet: H. Joachims Seth, Pastor, H. Nicolaus Schmelke, Diaconus, Claus Sebt, Hinrich Baumeister, Carsten Niebuhr, Juraten, H. Peter Niebuhr, Praetor, Claus Dütsche / Jürgen Eitzen } v. m. d. Claus Oelrich, Landschöpf.

Christof Hauptner, fecit, in Stade.

Nordleda S. Nicolaus.

Im Jahre 1708, den 12. Februar, gab der Kaiſer Joſeph I. dem Gerichts-Verwalter Marcus Daniel Schlete

die Versicherung, daß ihm sein Sohn, Johann Georg Schlete, im Amte folgen sollte.

Um Ostern, den 26. März desselben Jahres, stürzte sich der Diaconus Michael Christian Philippi zu Otterndorf, in einem Anfalle von Schwermüthigkeit, bei der kleinen Specken, in den Medemstrom. Sein todter Körper wurde am folgenden Tage bei der Kalkhütte gefunden. Er wurde auf eine standesmäßige Art begraben. Seine Wittwe schenkte deshalb der Otterndorfer Kirche 500 Mark.

Am 10. Julius desselben Jahres wurde dem Grafen von Schönborn ein Gratial von 500 Rthlr. bewilligt.

In diesem Jahre sind im Lande Hadeln zehn Prediger gestorben.

Im Jahre 1709 war ein sehr strenger Winter. Um Allerheiligen 1708 trat schon Frost ein und es fror bis zum 25. Januar 1709. Es erfror viel Rind- und Federvieh. Am 25. Januar änderte sich das Wetter. Es erfolgte viel Regen und Schnee, und es entstand Ueberschwemmung, wodurch viele Brücken weggerissen wurden. Das Wasser verlor sich bald wieder, nach drei Wochen aber trat Frost wieder ein und hielt vier Wochen an. Der Weizen und die Wintergerste fror aus. Der Hafer, welcher in Schobern gelegen hatte, war kraftlos geworden und war zur Aussaat nicht brauchbar. Es entstand dadurch eine Theurung, der Himpten Weizen galt 4 Mark 8 Schillinge, Roggen 3 Mark, Gerste 1 Mark. Der Hopfen hatte seine Kraft verloren, so daß, wenn auch 5 oder 6 Pfund mehr als gewöhnlich zum Gebräu genommen wurden, das Bier doch süß blieb. Die meisten Fische, Apfel-, Birn- und Kirschbäume erfroren, und viele Eschen spalteten von oben bis unten.

Am 8. Februar desselben Jahres sind in Neuhaus drei Zigeuner, nämlich ein Weib mit ihren beiden Kindern, ausgestrichen und am 9. desselben Monates drei Zigeuner, nämlich zwei Männer und ein Weib, enthauptet, und ferner ein Einwohner daselbst, Namens Reese, ausgestrichen und des Landes verwiesen worden. Letzterer hatte die Zigeuner in seinem Hause gehegt, und als dieselben durch seinen Sohn einen Brandbrief an den Richter zu Osten hatten schreiben lassen, diesen Brief überbracht. Der Inhalt des Briefes war gewesen, daß der Richter ihnen durch den

Ueberbringer 60 Reichsthaler schicken solle für den Schimpf und die Schande, welche er ihren Leuten angethan, von welchen er zwei Weiber habe ausstreichen lassen, deren eins davon den Tod genommen; daß er, wenn er das Geld nicht schicken würde, seines Hauses und Hofes nicht sicher sein, sondern gewärtigen solle, daß sie solche, und wenn es auch 10, 20 Jahre daure, in die Asche legen würden.

Am 13. Juni desselben Jahres wurde die Kindesmörderin Catharina Bringmann zu Otterndorf enthauptet.

Am 22. Julius desselben Jahres wurde zu Neuhaus einer, der sich für einen Währwolf ausgegeben hatte, mit 80 Ruthen ausgestrichen und des Landes verwiesen.

Am 12. September selbigen Jahres wurde die Kindesmörderin Catharina Fick in Otterndorf enthauptet.

Am ersten Weihnachtstage, unter der Predigt, wurde Paul Wohlers Ehefrau, Anna, im 80. Jahre ihres Alters, von Margaretha Schröder, welche ehedem bei ihr gedient, in ihrem Hause über der Braake, mördlich überfallen, und von ihrem Ehemanne, als er aus der Kirche kam, in ihrem Blute liegend gefunden. Sie lebte noch bis an den vierten Tag. Die Thäterin hatte an 600 Mark Werth mitgenommen und war entwichen. Am 21. Januar 1710 wurde die Thäterin von Hamburg nach Ritzebüttel gebracht und am 5. Juni daselbst enthauptet, der Körper aufs Rad gelegt, der Kopf auf einen Pfahl gesteckt und die Instrumente, womit sie den Mord verübt, dem Rade angehängt.

Im Jahre 1710 wurde in der Kirche zur Döse eine neue Orgel angelegt.

In diesem Jahre wurde Marten Thode aus Berensch in Altenwalde begraben, 92 Jahre alt. Er hinterließ 55 Kinder, Enkel und Urenkel.

Am 23. Juni desselben Jahres, am Johannis-Abende, hielt der Diaconus Badenius bei dem Gesundbrunnen zwischen Oster- und Wester-Wanna eine Predigt [57]).

---

[57]) Vorhin wurde alle Jahr am Johannis-Abende eine Predigt bei dem gedachten Brunnen gehalten, wofür der Prediger jedesmal einen Thaler aus der herrschaftlichen Amtskasse erhielt. Diese jährliche Predigt ist aber, weil

Es wird hier nicht unpassend erscheinen von dieser Predigt Einiges mitzutheilen.

Der Redner frägt seine Zuhörer in dieser Predigt: „Zu welchem Ende seid ihr wohl zum Theil erschienen? Euer kranker Leib hat euch hieher getrieben, demselben hat schon lange Zeit gelüstet, aus diesem, uns von Gott geschenkten Gesund- und Heilbrunnen zu trinken; die vielen Wunder-Curen, so schon vor langen Jahren durch göttliche Hülfe durch ihn geschehen sind, haben euch angestrenget, nicht zu unterlassen, euch dieses Mittels auch zu bedienen. Weil aber höchst nöthig ist, daß neben der Leibes-Cur, auch die Seelen-Cur vorgenommen wird, wie denn ohne solche der Leib nicht mag curiret werden; so will ich euch heute führen zu dem rechten Seelen-Brunnen.“

Er nimmt hierauf zum Text: 2. Samuelis 23, V. 14—17. und stellt hieraus vor:

Jesum als einen lebendigen Wasserbrunnen:

1) Den Brunnen an ihn selbst, und wie er sich ergießt.
2) Das Wasser, so aus selbigem fließt.
3) Die Art und Weise, wie man es genießt.

Nachher sagt der Redner unter andern von dem Gesundbrunnen: Ja, wem ist nicht bekannt die Kraft und Wirkung dieses uns von Gott geschenkten Gesundbrunnens? O, wie Vielen ist er ersprießlich gewesen, wie Vielen hat er geholfen, und wie Viele sind durch dieses Mittel zu vollkommener Gesundheit gelanget!

Zuletzt schließt er damit: O, so greifet zu und schöpfet getrost aus diesem Lebensbrunnen Jesu, schöpfet und

---

nachher von dem zusammen gelaufenen Volke zu viel Unfug dabei getrieben, eingestellt worden. Ob nun gleich dieser Brunnen den Ruf eines Gesundbrunnens verloren hat, so giebt doch diese Quelle ein herrliches Wasser, welches sich die Otterndorfer, in Ermangelung des frischen Regenwassers, wenn die Wege gut fahrbar sind, zu bedienen wissen. Ein Mehreres von diesem Brunnen ist Seite 23 befindlich.

heilet erstlich eure Seelen; ist der geholfen, so habt ihr auch nicht zu zweifeln an der Hülfe eures Leibes. Dieser Brunnen wird euch sein ein rechter Heilbrunnen, der Brunnen des Lebens; Jesus wird diesen unsern Gesundbrunnen kräftig machen, daß Alle, die vorhin ihre Seele aus dem Brunnen Jesu geheilet, werden ohne Gebrechen, frisch und gesund von hinnen reisen."

Am 29. Juli desselben Jahres wurde ein Consistorial-Mandat erlassen, welches den Frauenspersonen, die bisher Hoicken zu tragen gewohnt, erlaubte, solche ferner tragen zu dürfen, jedoch solche beim Genusse des heiligen Abendmahls abzulegen. Denjenigen Frauenspersonen aber, welche bisher keine Hoicken getragen, wurde es gänzlich untersagt, künftig welche zu tragen.

Im Jahre 1711, den 2. Januar, conferirte der Kaiser Joseph I. für den verstorbenen Grafen von Egk, dem Grafen Damian Hugo von Schönborn das Sequestrations-Commissariat.

Am 17ten April desselben Jahres starb der Kaiser Joseph I. Sein Bruder und Nachfolger, der König Carl, befand sich, als dieser Todesfall sich ereignete, in Spanien, wo er mit Philipp V. um die Entscheidung kämpfte, wer Herr dieses Landes sein sollte. Nicht sobald von dem Tode Josephs benachrichtigt, wollte er doch eine sichere Krone einer ungewissen vorziehen, und beschloß seine Abreise nach Wien, um sich zum Kaiser ernennen zu lassen. Dadurch entstand jedoch in Deutschland ein Zwischenreich von fast einem Jahre. Zwar besaß das Land Hadeln in dem Grafen von Schönborn einen Kaiserlichen Sequestrations-Commissair, allein es fehlte ihm an einem Sequestrator, so wie dem deutschen Reiche an einem Kaiser. Diesen Zeitpunct benutzte August, der König von Polen und Churfürst von Sachsen. Er trat noch im nämlichen Jahre als Reichsvicar auf, verlangte als solcher Hadelns Besitz wie Unterwerfung, und versprach dagegen Protection. Die Stände des Landes Hadeln erwiederten darauf am 10ten August 1711, daß das Land Hadeln keines Protectors bedürfe, weil selbigem der Kaiserliche Sequestrations-Commissair, besonders aber die schwedische Regierung, welche dieses Land mit ihren Truppen besetzt halte, Protectorium genug

sei. Zugleich machten sie auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam, welche aus dieser Besitznahme dem Lande entstehen müßten, weil sowohl die schwedische Regierung als die Prätendenten selbiger nicht schweigend zusehen, sondern sich factisch derselben widersetzen würden. Diese Vorstellungen, so gegründet sie auch waren, fanden jedoch keinen Eingang, und schon wollte der König von Polen in einem Legations-Secretair einen Commissair in's Land schicken, als Carl VI. sich Kaiser der Deutschen, damit aber auch Sequestrator des Landes Hadeln nannte, und der König von Polen also mit seinen Ansprüchen zurücktreten mußte.

Am 22. Mai desselben Jahres wurde in Gegenwart sämmtlicher Kirchen-Provisoren zu Otterndorf, ein großer neuer silberner vergoldeter Altarkelch überreicht, welchen am 22. November 1710 der nunmehr verstorbene Schultheiß Hinrich Wolderich zu Osterende-Otterndorf bei Lebenszeit der Kirche zu Otterndorf vermacht hatte. Dieser Kelch ist auf 160 Mark ästimiret und enthält die Namen Hinrich Wolderich und Margaretha Wolderich [68]).

Seit 18 Jahren war die General-Landes-Satzung unterblieben, und die merkliche Veränderung des Vermögens der Einwohner in dieser Reihe von Jahren, so wie die daher entstandenen Querelen, sprachen für die Nothwendigkeit einer fernern Satzung. Diese Satzung einzuleiten, waren bereits schon am 12. Juni 1710 die Grundsätze festgesetzt. Am 29. Mai 1711 nahm darauf die Satzung

---

[58]) Es befinden sich noch außer diesem zwei silberne vergoldete Altarkelche in dieser Kirche, welche aber kleiner sind. Der kleinste von diesen scheint sehr alt zu sein, und ist darauf folgende alte Mönchsschrift, mitten, oben und unter dem Knopfe, dabei man ihn in der Hand halten muß, zu lesen:

Help Ghot vnde Maria.

Auf dem Rande des Fußes aber: **Sanctus. Serverus. Patronus. Ecclesiae. in. Otterndorpe. habebit. istum. calicem. cum. sua. patena.** Eine Jahrszahl befindet sich so wenig auf diesem wie auf dem etwas größeren Kelche.

ihren Anfang, weil aber der Rath Wider am 12. Inni plötzlich verstarb, wurde sie bis zum 26. Januar 1712 ausgesetzt. Am 4. November 1711 wurde ein Reglement publicirt, nach welchem die Quoten der Einwohner zur Contribution beigetragen werden sollten. Man hatte die Fortsetzung der Satzung kaum angefangen, als die Contagion im Osterende-Otterndorf ausbrach. Sie wurde allererst im Jahre 1713 unter dem Vorsitze des Statthalters Dr. Wagener vollzogen.

Nach dem Tode des Raths Dr. Wider, welcher die Statthalter- und Gräfenschaft provisorisch verwaltet, schickte der Sequestrations-Commissair, Graf von Schönborn, Joseph Merckel, der Secretair bei dem Grafen von Egk gewesen war, auf Ansuchen der Stände des Landes Hadeln, in's Land, um den Beamten während der Gräfenvacanz Assistenz zu leisten.

1711 wurde die kleine Glocke zu Nordleda gegossen, welche folgende Inschrift hat:

Jürgen Eitzen, Schultheis, Claus Oelerich, Landschöpfe, Hinrich Hatecke, Gerdt Tamme, Claus Küchmeister, Jurathen, Claus Siebern, Hinrich Wackhusen, Praetor., Joachims Seth, Pastor, Nicolaus Schmelke, Archidiaconus, Didericus Elbers, Diaconus.

Christoph Hauptner, Me fecit.

Stade, Anno 1711.

In diesem Jahre entstand zu Freyburg eine große Feuersbrunst. Zu Ihlienworth grassirte das Fleckfieber. Es starben vielen Menschen daran.

Am 4. November desselben Jahres ward der Fiscal Hieronimus Schliemann zum Amtsverwalter ernannt.

Seit undenklichen Zeiten schon befand sich das Archidiaconat-Lehn zu Otterndorf vor der Stadt, von der Kirche sehr entfernt, hatte also, seiner Lage nach, manche Unannehmlichkeit für den Prediger [59]), weshalb derselbe eine

---

[59]) Das Lehn befand sich im Bezirke des Kirchspiels Westerende-Otterndorf, und besitzt jetzt eigenthümlich der Holzhändler Leidecker

Wohnung in der Stadt zu haben wünschte. Auf Ansuchen der Kirchen-Provisoren zu Otterndorf erlaubte darauf der Sequestrations-Commissair, Graf von Schönborn, am 11. März 1712, nicht nur den Verkauf dieses Lehnes, sondern befahl auch den Ankauf eines solchen in der Stadt, neben der Kirche, wo selbiges sich bis auf diesen Augenblick noch befindet. Weil bei dem früheren Lehne sich keine Scheune befunden, so ist auch hier keine geliefert worden.

Am 30. Mai 1712 baten die Stände des Landes Hadeln den Sequestrations-Commissair, Grafen von Schönborn, um Aufhebung der wegen ansteckender Krankheit und der gottlosen Exculanten halber, seither gehaltenen Wachten, indem der Paßschreiber und die Wache in Otterndorf ihnen bereits 200 Reichsthaler gekostet habe.

Im Juni und Juli dieses Jahres formirte der König von Dänemark, Friedrich IV., im Holsteinschen eine Armee von 12,000 Mann, um damit die Herzogthümer Bremen und Verden, welche die Schweden inne hatten, zu überziehen, weil von hier aus Rüstungen der Schweden gegen Dänemark betrieben, und namentlich vier dänische Schiffe auf der Elbe genommen waren. Unter diesen Völkern verbreitete sich eine ansteckende Krankheit, welche auch in der hiesigen Gegend hin und wieder einfiel, und die Pest genannt wurde.

Am 30. Juli desselben Jahres verließen die Schweden ihren Posten bei der Belumer Schanze und auf dem Belumer Außendeiche, begaben sich nach Neuhaus, pflanzten zwei Kanonen auf den Deich und auf jeden Ende des Fleckens eine, wobei sie anzeigten, daß sie von ihrem General Befehl hätten, die Früchte auf dem Felde, so wie die Schleusen und Mühlen zu ruiniren. Sie haueten darauf einige Löcher in die Schleusenthüren, steckten das Getraide an, welches aber nicht brennen wollte, weil es stark regnete, haueten einen Flügel aus der Mühle und zwangen den Müllerknecht, den obersten Stein aus der Mühle zu werfen. Von hier gingen sie weiter nach Geversdorf, woselbst ihnen aber die Oberndorfer entgegen und die Geversdorfer in den Rücken kamen, und sie an aller Gewaltthätigkeit hinderten. Von da begaben sich die Schweden nach Lamstedt, woselbst sie 200 Reichsthaler

brandschatzten, von da nach Bremervörde, wo sie übel hauseten, Bürger erschossen, Kinder in der Wiege ermordeten und viele Häuser in Brand steckten. Der Commandant dieser Truppen war der Oberst von Schwerin.

Am 31. Juli, des Abends, landeten bereits zwei Abtheilungen des dänischen Heeres, von 5000 und 6000 Mann, bei Drochtersen und Kranz, und lagerten sich bei Agathenburg. Der schwedische Gouverneur ging mit der Regierung von Stade ab und die Dänen griffen am 18ten August die Stadt Stade an, beschossen sie; in Stade brach die Pest aus, woran über 1600 Menschen starben, und der dortige schwedische Befehlshaber, General von Stackelberg, mußte sich am 6. September mit 780 Mann, die ihm übrig geblieben waren, ergeben. Das Dorf Campe vor Stade wurde beim Bombardement eingeäschert. Die Kanonade, während der Belagerung der Stadt Stade, wurde im Lande Hadeln gehört, hauptsächlich das Bombardement am 31. August.

Am 30sten September 1712 bestätigte der Kaiser Carl VI., gleich seinen Vorfahren, auf Ansuchen der Stände des Landes Hadeln, die Privilegen dieses Landes unbedingt, und wurde der von dem verstorbenen Kaiser Joseph ernannte Sequestrations-Commissair, Graf von Schönborn, von ihm in dieser Eigenschaft anerkannt.

Am 18. October desselben Jahres nahm der König von Dänemark, Friedrich IV., die Huldigung von dem eroberten Lande an, nachdem er den General von Scholten zum General-Gouverneur bereits ernannt hatte.

Am 28. desselben Monates und Jahres wurden Thies Brütt und seine Ehefrau, aus der Altenmarsch in Groden, zu Salingburg enthauptet. Sie hatten einen reisenden Leinwandhändler, der bei ihnen übernachtet, ermordet, den todten Körper aber heimlich in die Scheune eines Einwohners am Sandwege in Altenbruch geschleppt. Als dieser den todten Körper am folgenden Tage gefunden und dem Gerichte Anzeige davon gemacht hatte, ward Besichtigung angestellt. Bei derselben hatte sich die Mitthäterin, eins ihrer kleinen Kinder an der Hand, als Zuschauerin eingefunden. Wie das Kind den Ermordeten sieht, sagt es zur Mutter: „Mutter, das ist ja der Mann, der

vorige Nacht in unserm Hause gewesen ist.“ Die Anwesenden werden dadurch aufmerksam, um so mehr da die Brütten sich entfärbt und sofort weggehen will. Man nimmt sie in Arrest, und bringt bald das Geständniß der That heraus.

Im Herbste dieses Jahres starben zu Medemstade und am Straßendeiche über 250 Menschen an der Pest. Diese Krankheit grassirte auch in Osterende-Otterndorf und 1713 in Otterndorf. Hier starben über 350 Menschen daran, welche auf dem neuen Kirchhofe zu Otterndorf begraben wurden. Vom Lande wurden Wachten vor die Stadt gestellt, und zwar vom August bis December. Auch wurden die Jahrmärkte eingestellt.

Hierauf erfolgte ein Sterben unter dem Hornviehe, so daß im Bremischen und Oldenburgschen wenig übrig blieb. In Wanna, Westerende-Otterndorf und Westerende-Altenbruch nahm es auch einen starken Anfang, hörte jedoch bald wieder auf.

Da unter den Kaiserlichen Kriegsvölkern, die während der Sequestration im Lande Hadeln zur Besatzung waren, wie schon angeführt, viele Katholiken sich befanden, so kam bis 1713 ein katholischer Geistlicher jährlich zwei Mal in's Land, um seinen Glaubensgenossen die Sacra zu reichen. Von 1713 an aber blieb der Pater beständig hier, und hielt in einer Capelle, die an des Accise-Verwalters Hause erbauet worden war, öffentlichen Gottesdienst, der von Auswärtigen, oft von 200 bis 300 Menschen, besucht wurde. Die Stände des Landes Hadeln hielten oft um die Entfernung des Paters an, richteten aber nichts aus.

Die Schedenhörner Mühle bei Lüdingworth, welche Herzog Franz II. am 17. März 1590 von Magnus Rancke aus Otterndorf für 380 Mark gekauft hatte, wurde, weil sie äußerst baufällig geworden war, am 17. Juli 1713 von der Kaiserlichen Sequestration dem Müller und bisherigen Pächter Dierk Hartleef in Erbenzins eingethan, für einen jährlichen Canon von 24 Reichsthalern in ⅔-Stücken. Für das Mühlengebäude, so wie für einige Ueberbleibsel der abgebrannten Freuden-Mühle, bezahlte der Erbenzinsmann 300 Mark.

Seit dem Tode des Raths Dr. Wider war die Statthalter- und Gräfenschaft des Landes Hadeln unbesetzt geblieben. Diesem Mangel half der Kaiser Carl VI. dadurch ab, daß er am 2. December 1713 den Kaiserlichen Rath, Dr. Johann Wagener, zum Statthalter und Gräfen ernannte.

Im Jahre 1714, den 9. April, wurde Johann Bergen in Nordleda, auf der dortigen Mühle, durch Unvorsichtigkeit, lebendig zu Tode gemahlen.

Am 11. August desselben Jahres wurde zwischen Bürgermeister und Rath der Stadt Otterndorf und dem Kirchspiele Westerende-Otterndorf die entstandene Streitigkeit, wegen des der Stadt-Jurisdiction eximirten und zum Archidiaconat-Lehne gewidmeten Hauses, folgendergestalt verglichen und abgethan:

„Es versprechen der Schultheiß und die Landschöpfen, an Bürgermeister und Rath 400 Mark zu zahlen und zwar auf bevorstehenden Michaelis, dagegen lassen Bürgermeister und Rath ihre Prätension, so sie wegen eingebüßter Jurisdiction zu genießen habenden Contributionen und anderer Prästationen formiret, schwinden und fallen, und renunciiren beide Partheien liti et causae"

Dieser Vergleich wurde am nämlichen Tage von dem Statthalter und Gräfen Dr. Johann Wagener attestiret und confirmiret.

Am 21. November desselben Jahres kam ein Lieutenant, Namens Schrader, mit 34 Mann lünebürgischer Soldaten, die im Bremischen lagen, bei Paschens Mühle eigenmächtig in's Land Hadeln, quartierte sich nachher in Altenbruch in Simon Zweifels Hause ein, verlegte die Soldaten in vier Wirthshäuser. Anfangs ließ er Morgens, Mittags und Abends die Trommel rühren. Am 28sten desselben Monates marschirten diese Truppen nach Otterndorf, weil die Otterndorfer aber die Thore verschlossen, gingen sie nach Altenbruch zurück, zogen indessen am 11ten December wieder aus dem Lande.

Auf den Bericht der Stände erließ der Kaiser Carl VI. unterm 13. December ein Schreiben an die Hannoversche Regierung, diese hatte aber, wie bereits gemeldet, die Soldaten schon zurück berufen.

In diesem Jahre galt ein Wispel Weizen 96 Mark, Roggen 72 bis 79½ Mark, Wintergerste 90 Mark. Eine fehre Kuh wurde zu 22 bis 26 Mark gekauft.

Im Jahre 1715, den 4. Februar, nach dem Tode des Statthalters und Gräfen Dr. Johann Wagener, erhielt der Amts-Verwalter Hieronimus Schliemann die Vice-Statthalter- und Gräfenschaft, und behielt sein voriges Amt bei. Er war ein Sohn des Wachtmeisters Claus Schliemann zur Franzenburg, advocirte anfänglich, wurde sodann Fiscal und 1711 Amts-Verwalter.

Vom 3. bis 6. März dieses Jahres war im Lande Hadeln und den übrigen Ländern an der Elbe und Weser ein starker Sturm aus Nordwesten, bei einer heftigen Springfluth. Das Wasser schlug tonnendick über den Deich. Die Graben füllten sich so sehr an, daß sie an vielen Stellen übertraten. Man bemerkte, das diese Fastnachtsfluth höher gewesen sei, als die Fluth am 21. September 1697, welche das Ritzebüttelsche Neuefeld überschwemmte. Sie verursachte vielen Schaden. Den Einwohnern am Deiche wurden durch die Ueberschläge des Wassers die Wände aus den Häusern getrieben. Einigen ertrank das Vieh in den Ställen. Ein Schiff riß sich im Altenbrücher Hafen los und trieb nach Otterndorf; hier riß sich das Boot los und ward von den Wellen über den Deich in einen Kohlgarten geschleudert. Das Schiff selbst wurde nach fünf Tagen bei Blankenese wieder gefunden.

Am 14. desselben Monates und Jahres ist die Giftmischerin Anna Sudelmann aus Bremen in Otterndorf enthauptet worden.

Am 17. Mai desselben Jahres schloß der König von Dänemark, Friedrich IV., um die Hülfe des Braunschweigschen Churhauses zu erlangen, ein Bündniß mit demselben, und der Churfürst versprach, daß er den König bei dem Besitze von Schleswig schützen, Carl XII., König von Schweden, den Krieg erklären und Hülfsvölker geben wolle.

Am 14. Juni desselben Jahres kam der Sequestrations-Commissair, Graf von Schönborn, mit einem Jagdschiffe von Hamburg in Otterndorf an, hatte am 15ten Besuch von dem Amtmanne zu Ritzebüttel, fuhr am folgenden Tage nach Ritzebüttel, kehrte des Abends zurück, und reis'te am

18ten wieder nach Hamburg, nachdem ihm vom Lande Hadeln 1000 Reichsthaler waren geschenkt worden. Während seiner Anwesenheit legte der Vice-Statthalter und Gräfe, auch Amts-Verwalter, Hieronimus Schliemann beide Stellen nieder. Die Statthalter- und Gräfenstelle conferirte der Graf dem Rathe, Dr. Christian Andreas Remer, die Amts-Verwalter-Stelle aber dem Cornelius de Hase aus Bremen.

Am 1. Juli selbigen Jahres wurde von dem Sequestrations-Commissair, Grafen von Schönborn, dem bisherigen Gerichtsverwalter Lt. Marcus Daniel Schlete, wegen Altersschwäche, dessen Sohn, Johann Georg Schlete, adjungirt, wie es der Kaiser Joseph im Jahre 1708 schon decretirt hatte.

Am 11. desselben Monates kam im Lager vor Wismar zwischen dem Könige von Dänemark, Friedrich IV., und dem Braunschweigschen Churhause ein Vergleich zu Stande, dem gemäß Dänemark die in Besitz genommenen Herzogthümer Bremen und Verden für sechs Tonnen Goldes und für einige rückständige Landesschulden, welche bald nachher in Hamburg zu 277,000 Reichsthalern berechnet wurden, an Churbraunschweig abtrat. Am 21. desselben Monates wurde ein Befehl des Königs von Dänemark nach Stade erlassen, um Vorkehrungen zur Uebergabe zu treffen. Die geheimen Kammerräthe von Schloen und Ramdohr wurden zur Uebernahme von Seiten Churbraunschweigs beauftragt. Die Abtretung und Uebergabe erfolgte am 15ten October zu Stade, worauf sofort zwei Compagnien hannoverscher Truppen daselbst einrückten. Als Kreisdirector und Churfürst von Braunschweig-Lüneburg erklärte der König von Großbritannien, Georg I., der Krone Schweden den Krieg.

Am 26. August 1715 leistete der neue Statthalter und Gräfe des Landes Hadeln, Dr. Christian Andreas Remer auf dem fürstlichen Hause den Hadelnschen Ständen den Handschlag. Hieronimus Schliemann wurde gleich darauf von den Ständen des Landes Hadeln zum Syndicus erwählt, und von dem Sequestrations-Commissair, Grafen von Schönborn, ihm verstattet, dem Consistorio und den Obergerichten als Assessor mit beizuwohnen.

Im Ausgange dieses Jahres rückte eine Compagnie hannoverscher Soldaten, unter Anführung eines Lieutenants

Schröder, in das Land Hadeln, welche von dem General Rantzau dazu befehligt und von Stade aus detachirt war. Diese Compagnie kam auf einem außerordentlichen Wege, über Bülkau bei Paschensmühle ins Land, und hatte den Auftrag, die im Lande Hadeln cantonirende schwedische Mannschaft zu entwaffnen, sie aufzuheben und an ihre Stelle Posto zu fassen. In Neuenkirchen wollte der commandirende Officier mit der Ausführung seines Auftrages den Anfang machen, und so weiter durch das Land operiren. Die Hadeler, zwar schon der Sequestration müde, indeß immer ihre Privilegien in den Augen, und eingedenk, daß selbige nicht nur von allen Herzögen, sondern selbst von den Kaisern während der Sequestration unbedingte Bestätigung erhalten hatten, sahen diese Unternehmung als einen Angriff auf ihre Privilegien an, glaubten solche, wie sich selbst, in Gefahr und widersetzten sich derselben mit Nachdruck. Die Stadt Otterndorf schloß sogar die Thore vor diesen Truppen, und erwartete Gewalt. Sofort wurde dieser Vorfall dem Sequestrations-Commissair, Grafen von Schönborn, angezeigt, und dieser, vom Kaiser dazu beauftragt, billigte in einem Schreiben an den Syndicus Schliemann vom 14. December nicht nur das Betragen der Hadeler, sondern befahl auch selbigen, sich auf keine Weise mit der churhannverschen Regierung einzulassen, und nöthigenfalls Gewalt mit Gewalt abzuweisen. Der Kaiser Carl VI. erließ am 18. December ein Schreiben an den Sequestrations-Commissair, Grafen von Schönborn, in welchem er sein Mißfallen über diese Unternehmung zu erkennen gab. Er verband mit diesem Schreiben die Anzeige, daß seinem Gesandten in England, dem Grafen von Volcken, bereits Verhaltungsbefehle zugesandt wären, und mit dieser Anzeige den Befehl, daß der hannoverschen Mannschaft in den von kaiserlichen Truppen besetzten Ortschaften kein Aufenthalt gestattet, selbigen auch, weder aus der Sequestrations-, noch irgend einer andern Kasse, Unterhalt gereicht, wenn solche aber offensiv handeln würden, dem Angriffe Gewalt entgegen gesetzt und, wenn möglich, die Mannschaft wieder aus dem Lande zurück getrieben werden solle. Auch erging dieser Befehl zugleich an den commandirenden Officier der schwedischen Truppen und an alle

Militar- und Civil-Bediente des Landes Hadeln. Die churhannoversche Regierung erhielt durch ein am nämlichen Tage vom Kaiser erlassenes Schreiben, von diesen anbefohlenen Maaßregeln Nachricht. In diesem Schreiben ließ der Kaiser einfließen, daß er weit entfernt sei, zu glauben, daß ihr Churfürst und Herr, der König von England, um dieses Unternehmen wisse, er daher um so mehr erwarte, daß die Truppen wieder zurückberufen würden, und der durch ihren Einfall verursachte Schade ersetzt werde. Diese Verfügungen bewirkten, daß die churhannoverschen Truppen wieder aus dem Lande Hadeln sich entfernten.

Im Jahre 1716 war der Winter sehr kalt. Es fing am 9. December 1715 an zu frieren und fror ununterbrochen bis den 6. Februar 1716.

Der Graf Damian Hugo von Schönborn, welcher früher schon zur Cardinalswürde erhoben war, legte das Sequestrations-Commissariat nieder, und es wurde darauf, zufolge Kaiserlichen Rescripts vom 8. Januar 1716, der Graf Christoph Ernst von Fuchs, Kaiserlicher Hof- und Würzburgischer Geheimerath, zum Kaiserlichen Sequestrations-Commissair des Landes Hadeln ernannt.

In diesem Jahre wurden die Altenbrücher Thurmspitzen, wovon der süderste 1712 und und der norderste 1713 neu gedeckt worden war, angestrichen und die Wetterhähne und Zinnäpfel neu vergoldet. Die im Jahre 1615 in die Zinnäpfel gelegten schriftlichen Nachrichen fand man ganz vermodert.

Am 6. August desselben Jahres war die Landschaft Hadeln auf dem Warnigsacker versammelt, um wegen der vom Kaiser Carl VI. geforderten Türkensteuer das Erforderliche zn verabreden.

Im Jahre 1717, den 11. Mai, steckten ein Schiffs-Capitain, Namens Johann Nobel, so wie dessen Steuermann und sein aus Ritzebüttel gebürtiger Bootsmann Claus Heye, in Abwesenheit der übrigen Mannschaft, ihr vor Curhafen liegendes, nach Archangel bestimmtes Schiff, durch vorsetzliches Pech-Ueberkochen in Brand, und begaben sich, nachdem sie die kostbarsten Sachen zu sich genommen, mit Hinterlassung des Schiffsjungen, den sie beim Nachschwimmen die Hand abhieben, an's Land. Der Steuermann machte sich

unsichtbar. Der Capitain und der Bootsmann wurden nach geschöpftem Verdachte in Ritzebüttel arretirt, und den 18. October desselben Jahres zu Hamburg auf dem Scheiterhaufen verbrannt.

Am 4. Juni selbigen Jahres ward Hinrich Ahmcke, Pächter auf dem herrschaftlichen Hofe Katthusen, im Westerende-Otterndorf, 112 Jahre alt, begraben. Er war 1605 geboren, hatte sich 1648 mit Gertrud Rose, Albert Rose Tochter im Westerende-Otterndorf, verheirathet, mit derselben 49 Jahre in der Ehe gelebt und 12 Kinder, nämlich 5 Söhne und 7 Töchter, mit ihr erzeugt. Bei seinem Absterben lebten noch 1 Sohn und 3 Töchter. Ihm waren geboren 12 Kinder, 45 Enkel und 9 Urenkel, in allem 66 Seelen. Er hatte den Hof Katthusen 44 Jahre in Pacht. Seine Frau hatte er 1697 bei einem heftigen Sturme im Wasser verloren. Er starb aus Altersschwäche im Mai 1717. Der Pastor Henrici zu Otterndorf hielt ihm eine Leichenrede aus Psalm 71, Vers 17. und 18., die gedruckt worden ist.

Am 31. October desselben Jahres wurde das zweite lutherische Reformations-Jubelfest gefeiert.

Am 25. December selbigen Jahres (Weihnacht), des Morgens um 4 Uhr, war ein entsetzlicher Sturm. Das Wasser ward dadurch in der Elbe und Weser so hoch getrieben, daß es allenthalben in der hiesigen Gegend vier Fuß hoch über den Deich schlug. Es entstanden dadurch viele Grundbrüche. Viele Menschen und Thiere ertranken und viele Häuser stürzten ein und trieben weg. Der Schade, den diese Sturmfluth in den Elb- und Wesergegenden verursachte, war ungemein groß, wie aus nachfolgender Darstellung zu entnehmen ist:

1. Im Lande Hadeln.

	Menſchen.	Pferde.	Hornvieh.	Schaafe.	Schweine.	Häuſer.	Ruinirter Deich. Ruthen.
Zu Altenbruch . .	12	112	836	559	796	—	300
" Lüdingworth .	21	89	671	363	580	—	101
" Nordleda . .	7	137	564	255	471	—	—
" Neuenkirchen .	7	41	176	150	247	—	83⅓
" Oſterbruch . .	7	118	118	96	179	—	17
" Oſterende-Otterndorf . .	62	83	450	192	279	19	246
" Weſterende-Otterndorf . .	183	244	687	385	553	60	651
" Weſter-Ihlienworth . . .	—	215	649	204	286	—	16
" Oſter-Ihlienworth . . .	3	72	262	105	149	—	40
							mit Odisheim.
" Steinau . . .	1	109	1035	283	190	—	60
" Wanna	1	31	125	28	34	—	16
" Odisheim . .	5	110	659	202	111	--	—
" Otterndorf . .	2	—	4	—	—	—	—
Summa tot.	311	1361	6236	2822	3875	79	1530½

ohne den großen Schaden an Getraide, Heu, Stroh, Hausgeräthe und anderen Sachen.

Das Land Hadeln kam ungefähr 10 Fuß unter Seewaſſer. Zu Otterndorf ſtand das Waſſer im Oſterthore bis unter den Schwibbogen und bei den Häuſern oben an der Marktſtraße, beim Rathhauſe, hat es nur bis an die Thürſchwellen geſpült. Zu Altenbruch, in dem Hauſe des Schultheißen Tiedemann, an der Nordſeite der Oſterſtraße, zunächſt an der Brücke, ſtand das Waſſer 5½ Fuß und in der Kirche 1½ Fuß hoch. Am 26. December fiel das Waſſer 4 Fuß. In Nordleda ſtand am 11. Januar 1718 das Waſſer noch 4 Fuß hoch in den Häuſern.

Drei Tage vor der Sturmfluth ſtürmte es aus Süden, worauf der Wind nach Weſten und dann nach Nordweſten ging.

Digitized by Google

2) Im Amte Ritzebüttel:

	Menschen.	Pferde.	Hornvieh.	Schaafe.	Schweine.	Häuser.	Schiffe.
Zu Groden . . .	106	44	387	367	250	28	—
" Ritzebüttel . .	16	—	116	79	60	5	—
" Döse, Duhnen u. Curhaven	178	166	455	139	328	114	14
Summa tot.	300	210	958	585	638	147	14

Ueberdem hatten die ebengedachten Ortschaften noch einen großen Schaden an Deichen, Waaren, Getraide, Heu, Stroh, Hausgeräthe und sonstigen Sachen, welche ruinirt, weggetrieben und verdorben sind.

Auch das Neuewerk ist gänzlich überschwemmt gewesen und viel Schaden daselbst geschehen. So viel man hat in Erfahrung bringen können, sind daselbst 12 Menschen ertrunken und 3 Häuser eingestürzt und weggetrieben.

Weil nun kaum abzusehen, wie dem Lande selbst, als auch den ruinirten Einwohnern wieder aufzuhelfen, so hatte zuvörderst der Rath der Stadt Hamburg die rühmliche Vorsorge getragen, daß ihnen einige Victualien zugeführt worden. Hernach hat derselbe am 13. Februar 1718, am Sonntage Septuagesimä, in allen Kirchen zu Hamburg eine Collecte sammeln lassen, bei welcher sich die Bürger und Einwohner der Stadt Hamburg so christlich und liebreich erwiesen, daß solche Sammlung 10,612 Mark, 15 Schillinge 9 Pfennige Lübisch gebracht.

3) Im Amte Neuhaus:

Wie groß hier die Zahl der ertrunkenen Menschen, Pferde, Hornviehes, Schaafe, Schweine und der weggetriebenen Häuser ist, kann nicht angegeben werden. Der Flecken Neuhaus selbst, welcher im ganzen Amte wohl am höchsten mit liegt, verlor durch die Heftigkeit dieser Fluth verschiedene Häuser, einige Menschen und vieles Vieh, auch Getraide und andere Sachen. Von den Häusern, welche beim Durchbruche des Deichs weggerissen worden, haben

sich die darin wohnenden Menschen nicht retten können, sondern jämmerlich ertrinken müssen, bis auf einen einzigen Mann, welcher, zu seinem größten Glücke, noch oben aus dem Dache auf einen Baum entkommen, worauf er bis zum andern Morgen gesessen, und alsdann erst abgeholt und gerettet worden ist. Zu Cadenberge haben die Leute noch etliche Tage nach dem Weihnachtsfeste auf den Böden ihrer Häuser gesessen und um Rettung geschrien, die ihnen nicht hat verschafft werden können, wegen des anhaltenden Sturmes und Mangels an Fahrzeugen, daher verschiedene das Opfer eines jämmerlichen Todes geworden sind. Etliche haben sich durch Schwimmen oder auch auf Brettern, Stücken Holz und dergleichen gerettet. Zu Oppeln soll nur der Prediger am Leben und nur acht Häuser stehen geblieben sein. Ungemein litten auch die Einwohner Bülkau's und Kehdingbruch's. Zu Belum, hauptsächlich am Deiche, ertrank vieles Vieh, jedoch sind nur wenige Menschen umgekommen. Was an auderen Oertern dieses Amts noch für Schaden durch diese Sturmfluth geschehen, darüber findet sich nichts vor. Fast das ganze Amt Neuhaus war überschwemmt.

4. Im Lande Kehdingen:

	Menschen.	Pferde.	Hornvieh.	Schafe.	Schweine.	Weggetrieb. Häuser.	Beschädigte Häuser.
Zu Balje . . .	142	140	1228	552	269	83	196
" Freyburg u. Krummendeich	113	25	498	79	96	47	154
" Oederquart	87	185	745	402	136	34	185
Summa tot.	342	350	2471	1033	501	164	535

ohne den Schaden an Deichen, Getraide, Heu, Stroh, Hausgeräthen und sonstigen Sachen.

Von den übrigen Ortschaften des Landes Kehdingen kann man nur im Allgemeinen berichten, daß daselbst auch viele Menschen und Thiere im Wasser ertrunken, eine große Anzahl Häuser eingestürzt und weggetrieben, auch sonst großer Schaden geschehen ist.

Zu Aßel haben die Leute sich in die Kirche reterirt, und daselbst bis zum dritten Tage, ohne Essen und Trinken, sich behelfen müssen.

5. Stade.

Die zum Bezirke der Stadt gehörenden Ortschaften nach der Elbe hin, als: Brunshausen, Schölisch, Außendeich, Melau u. s. w. sind stark von dieser Sturmfluth heimgesucht worden. Ein guter Theil von den Bewohnern hat seinen Tod in den Wellen gefunden, dem Reste aber, fast mit gänzlichem Verluste ihrer zeitlichen Güter, ist das Leben gerettet worden, und zwar durch die Schiffer zu Stade, welche das ganze Weihnachtsfest über nichts anders gethan, als daß sie hinaus gefahren und die unglücklichen Menschen nebst einigen geborgenen Sachen in die Stadt geholet haben. Wegen der am Moore wohnenden Leute, welche auf den Böden ihrer Häuser gesessen und nichts zu essen und zu trinken gehabt, traf die Regierung zu Stade am 27. December die höchstrühmliche Anstalt, daß denselben nothdürftiger Proviant zugeführt wurde. Auch litten die niedrigen Theile der Stadt, wie auch die unten im Magazine befindlichen Sachen, durch diese Sturmfluth Schaden.

6. Im Alten-Lande.

Das Alte-Land enthielt nach damaliger Maaße 9015$\frac{5}{12}$ Morgen, wovon mehr als zwei Drittheil, nämlich 7597$\frac{7}{12}$ Morgen, von der Fluth überschwemmt waren, darunter 3354$\frac{5}{12}$ Morgen mit Winterkorn besäet gewesen, welche Saat gänzlich verloren gegangen. Der Schaden an Gebäuden ist taxiret zu 22,855 Mark. An Menschen sind nur 4 Personen um's Leben gekommen und an Vieh 11 Pferde, 78 Stück Hornvieh, 33 Schaafe u. 36 Schweine. Ferner sind verloren 1040 Diemen Roggen, 116 Diemen Weizen, 1677 Diemen Hafer, 244 Diemen Gerste, 1453 Himten Hanfsaat, 180 Himten Leinsaat, 153 Himten Bohnen, 1118$\frac{1}{2}$ Fuder Heu, 2427 Fuder Torf, 84,253$\frac{1}{2}$ Hundertstücken Hanf, 64 Stein Flachs und 1116 Diemen Stroh.

Auch waren verschiedene Einbrüche und Kammstürzungen in den Deichen.

7. Im Lande Wurſten.

Hier hat die entrüſtete See nicht weniger gewüthet, wie in vorbeſchriebenen Gegenden.

Nordholz hat an Deichen und ſonſt großen Schaden gelitten, imgleichen Midlum, Spika, Cappeln, Padingbüttel, Miſſelwarden und Mulſum, welcher nicht ſpeciell angegeben werden kann. So viel geht aber aus den Nachrichten hervor, daß daſelbſt über 100 Häuſer mit Menſchen, Viehe und allen ſonſtigen Sachen weggetrieben ſind. Von Wremen weiß man, daß die mehrſten Leute ſich auf ihre Heuböden haben retiriren und was ſie unten in den Häuſern an Mobilien und Viehe gehabt, den Wellen überlaſſen müſſen. Ferner, daß vier Häuſer, welche am Deiche geſtanden, mit Menſchen, Vieh und den darin befindlichen ſonſtigen Gegenſtänden, wie auch noch zwei andere Häuſer nebſt den darin befindlichen Sachen und Viehe, weggeſpület, auch von den in dem einen Hauſe geweſenen 8 Perſonen 7 ertrunken ſind, ein junger Menſch von 18 Jahren aber auf ſonderbare Weiſe ſein Leben gerettet hat. Dieſer junge Menſch hatte ſich oben auf das Dach des Hauſes geſetzt, war mit dem Hauſe weggetrieben und wurde gerettet. Man zählte daſelbſt 30 Menſchen, welche im Waſſer ertrunken ſind. In Dingen ſind nur 5 Perſonen ertrunken, kein Haus iſt weggetrieben, jedoch ſind mehrere ſehr beſchädigt worden. Auch ſind faſt alle Sachen geborgen. Ob in den übrigen Ortſchaften auch Schaden geſchehen, darüber mangeln die Nachrichten, nur kann noch angegeben werden, daß der Deich vor dem ganzen Lande, welcher 120 bis 130 Fuß unten breit und 24 bis 25 Fuß hoch, auch oben ſo breit geweſen ſein ſoll, daß zwei Wagen einander vorbei paſſiren können, totaliter ruinirt und viele Hundert Ruthen davon der Erde gleich gemacht ſind.

Auch in den übrigen Gegenden dieſſeits der Weſer, bis Bremen, wie auch im Herzogthume Verden, ferner im Oldenburgſchen, in Oſtfriesland, Holland, Flandern, Holſtein, Schleswig u. ſ. w. hat dieſe Sturmfluth ſehr großen Schaden angerichtet.

Bald nach der entſtandenen Ueberſchwemmung gingen bei der Kaiſerlichen Sequeſtrations-Commiſſion Klagen ein,

daß übelgesinnte Menschen sich nicht entblödeten, die weggetriebenen Güter zu rauben, zu verheimlichen und unterzuschlagen, worauf die Sequestrations-Commission am 8ten Januar 1718 befahl, auf vorkommende wahrscheinliche Anzeigen, solche Frevler sofort unter Zuziehung der Miliz zur Haft zu bringen und darüber zu berichten, da denn solche durch einen kurzen Proceß mit exemplarischer Leibesstrafe belegt und dem Befinden nach an den Galgen gehengt werden sollten. Nicht lange darnach verlangten die Prediger zu Otterndorf und Nordleda ein namentliches Verzeichniß derjenigen Personen, welche überführt worden, daß sie die ihren Nebenchristen gehörigen geborgenen Güter verheimlicht und verschwiegen hätten, vom Landgerichte, damit sie solche so lange vom heiligen Abendmahle abhalten könnten, bis sie die, zu ihrem Seelenheile nöthige Kirchenbuße in einem vom Consistorio zu bestimmenden Grade, gethan hätten. Ueber dieses Verlangen erhielten die Prediger am 6. März von der Sequestrations-Commission einen Verweis, und dem Consistorio ward aufgegeben, dahin zu sehen, daß dergleichen Personen, welche durch richterliche Ahndung schon genugsam bestraft worden, vom heiligen Abendmahle nicht ausgeschlossen würden.

Am 25. Januar desselben Jahres (1718) entstand abermals ein starker Sturm, wodurch in dem Altenbrücher Deiche drei, im Lüdingworther ein und im Osterende-Otterndorfer Deiche zwei Grundbrüche entstanden. Auch wehete die Kuhlen-Mühle, vor Otterndorf, um.

Abermals entstand in der Nacht vom 25. auf den 26. Februar desselben Jahres ein solcher grausamer Sturmwind aus West-Nord-Westen, daß dadurch nicht allein das Wasser durch die annoch ruinirten Deiche beinahe so hoch als in der Christnacht das ganze Land überschwemmt, sondern auch an Windmühlen, Häusern, Scheunen und anderen Gebäuden ein großer Schaden verursacht worden.

Am 16. März desselben Jahres, zur Zeit des Vollmondes, hat man zwar mäßigen Sturm, jedoch wieder dabei eine große Aufschwellung des Wassers, und also innerhalb 12 Wochen vier sehr hohe Fluthen gehabt. Die zuletzt gedachte Fluth war auf der Elbe nur einige Fuß niedriger als die am 25. December 1717.

Im Monate Mai dieses Jahres wurde dem Sequestrations-Commissair, Grafen von Fuchs, eine Discretion von 1000 Reichsthalern vom Lande Hadeln bewilligt.

Als im Sommer dieses Jahrs der ruinirte Deich wieder hergestellt wurde, hat das Kirchspiel Altenbruch dem Kirchspiele Westerende-Otterndorf zur Herstellung seines Deichs 1008 Mark geschenkt.

Bei Wiederherstellung des Deichs fanden sich 30 Ruthen streitigen oder herrenlosen Deich zwischen dem Nordledaer Deiche bei Osten Hinrich Rancken Hause. Dieser wurde für dieses Mal von der ganzen Landschaft in Stand gesetzt, derselben aber am 24. August vom Obergerichte ein Revers gegeben, daß keinem einzigen Kirchspiele als demjenigen, welchem der streitige Deich in's Künftige mit Recht zuerkannt werden würde, die künftige Unterhaltung zur Last gelegt werden sollte.

Nachdem die Schultheißen der beiden ersten Stände des Landes Hadeln bei der Kaiserlichen Sequestrations-Commission Beschwerde geführt hatten, daß der Adjunctus Johann Georg Schlete sich anmaaße, von Executionsgerichtswegen in seinen Privat- oder anderen Commissions-Schuldforderungen wider hiesige Debitoren die militairische Execution privatim zu verhängen, und dadurch die den Ständen und Schultheißen zustehende erste Instanz zu präteriren, auch in seinen, dem Amts-Verwalter zur Beitreibung übergebenen Designationen der extraordinairen Gerichtsgefälle, ohne Unterschied, sowohl diejenige Parthei, so wegen eines wirklich rechtskräftig gewordenen obsiegenden Urtheils die dem Amte unstreitig gebührenden 7 Mark Gerichtsgebühr schuldig, als auch diejenigen, in deren Sachen zwar das Urtheil gesprochen, per interpositam appellationem an die Sequestrations-Commission aber suspendiret worden, mithin ungewiß, ob confirmatoria vel reformatoria erfolgen werde, zu Register zu bringen und dem Amts-Verwalter zur Execution zu übergeben; und endlich mit dem Amtmanne zu Ritzebüttel wegen einiger gleichfalls vor der ersten Instanz und wenigstens den Ständen und Schultheißen mit competirenden Geschäfte in Gerichts- und Gränzsachen eine ungewöhnliche Correspondence führe, solches Alles aber theils wider die Landes-Privilegien,

Constitutionen und Observanz der von den Schultheißen in Schuldsachen üblichen Gebote, auch zu Abbruch der Herrschaftlichen Brüche gereiche, theils der nachbarlichen Observanz, nach welcher die ehemaligen Amtleute zu Ritzebüttel die abgelassenen Subsidiales und Requisitoriales an jedes Kirchspiels Schultheißen, wohin die Sache gehörig, nicht aber immediate an's Obergericht insinuiret, zuwider laufe und dergleichen Unternehmungen nur zur Confusion der Instanzen und Weitläuftigkeit der Partheien, diente; so decretirte dieselbe am 8. November 1718, daß, wenn die Sache sich angebrachtermaaßen verhalten sollte, dem Adjuncto Schlete hiermit anbefohlen werde, in Executionssachen, zumal in Privat-Angelegenheiten nichts wider die Landesrechte und Observanz, oder der Stände Privilegien primae instantiae verhängen, in Ansehung der Gerichtsgefälle der Bescheidenheit gebrauchen, in hängenden Appellationssachen wider den ordentlichen Gerichtslauf und Herkommen nichts unternehme, und mit dem Amtmanne zu Ritzebüttel sich dergestalt betragen solle, daß den Kirchspielen und Schultheißen an ihrem richterlichen Stande, Ansehen und Rechten kein Eintrag und Abbruch geschehe.

Im Anfange des Jahres 1719 starb der Kaiserliche Sequestrations-Commissair, Graf Christoph Ernst von Fuchs, 63 Jahre alt. An dessen Stelle ward der Graf Johann Adolph von Metsch am 14. Februar ernannt. Er war Kaiserlicher Cammerherr und wirklicher Reichshofrath.

Am $\frac{9}{20}$. November desselben Jahres wurde der noch immer zweifelhafte Besitzstand des Churhauses Braunschweig-Lüneburg, wegen der Herzogthümer Bremen und Verden, durch den Stockholmer Frieden sicher gestellt. Die Königin von Schweden, Ulrike Eleonore, überließ dem Könige Georg I., als Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg, die beiden gedachten Herzogthümer, wie auch das Amt Wildeshausen, welches er bereits 1700 von Münster eingelöset hatte, gegen Erlegung von einer Million Thalern und annoch 90,000 Thalern Schadloshaltungsgelder, über welchen letztern Punct beide Theile sich am 18. August 1720 zu Hamburg noch näher verglichen. Noch kamen zu dieser Summe andere beträchtliche Ausgaben, welche zur Einlösung verpfändeter Domainen verwendet werden mußten.

Der König Georg I. suchte nun bald darauf beim Kaiser Carl VI. die Belehnung über die neu erworbenen Provinzen, allein dieser stand noch zweierlei im Wege. Zuerst die Reichsfreiheit der Stadt Bremen, zumal da sich der Kaiser der Rechte dieser Stadt besonders annahm, und dann der Anspruch, welchen die zu Wolfenbüttel herrschende herzogliche Linie auf die Mitbelehnung machte. Diese streitigen Puncte, welche der Belehnung zur Zeit entgegen standen, sind erst später, nach dem Tode des Königs Georg I., beseitigt worden.

Am Neujahrs-Abende 1720 entstand ein starker Sturm und hohe Fluth. Der Neuenfelder Deich ging an vielen Orten durch. Im Döser Deiche entstanden drei Grundbrüche, und das Döser Kirchspiel ward größtentheils überschwemmt.

Am 5. August desselben Jahres wurden dem Syndicus Schliemann, dem Schultheißen Tamm zu Altenbruch und dem präsidirenden Schultheißen Gerdt Jörden zu Steinau, so wie dem Rathmanne Claus Buhr zu Otterndorf, von den drei Ständen des Landes Hadeln Vollmachten gegeben, an den Sequestrations-Commissair, Grafen von Metsch, deputirt, und ihnen eine aus 10 Artikeln bestehende Instruction ertheilt, folgenden Inhalts:

1) Den Sequestrations-Commissair zu bitten, da die Hadeler durch die Wasserfluth in einen bedrängten Zustand gerathen, zu bewirken, daß das verdorbene Ländchen mit der Abforderung der jährlich verlangten 3000 Reichsthaler verschonet werde, dabei zu bemerken, daß zwar vorhin bei guten Zeiten und Jahren der Hohen Herrschaft einige Subsidien-Gelder bewilligt, man aber damals keine Soldaten zu verpflegen gehabt, welche jetzt dem Lande viel kosteten;

2) da der Accise-Verwalter Mühlpfort von den Ständen und Eingesessenen, so doch keine Wein- und Bierschenken hätten, sondern nur zu Zeiten etwas für sich von Hamburg oder sonst kommen ließen, sowohl als von den Wirthen und Krügern Accise verlange, welches vorhin nie gewesen, so sei zu bitten, das Land bei seiner bisherigen Freiheit zu schützen. Es sei

3) der Sequestrations-Commissar, um Bestätigung der Privilegien zu imploriren, und
4) um Ernennung eines Gräfen, der sich beständig im Lande aufhalte, und das Executions-Richteramt wie bisher führe, zu bitten;
5) zu imploriren, daß die Deichhalter der herrenlosen Deichstellen aufgesucht und zur Reparatur angewiesen würden; daß
6) das Wrugegericht bald wieder gehalten werden möchte; daß
7) der niedergefallene Galgen wieder aufgerichtet werde; daß
8) die inhaftirte Margaretha Bulle entlassen und der Landschaft dieserwegen keine weitere Kosten zugemuthet werde;
9) daß wider die Debitores, so Bürgen oder Pfand gestellet, keine militairische Execution verhänget, sondern landesüblich gegen dieselben verfahren werde;
10) da in der Nachbarschaft, den Zigeunern und Tartaren zum Schrecken, Pfähle und Bretter aufgerichtet, worauf die ihnen dictirte Execution abgemalet, dergleichen auch hier aufgerichtet werden möchten.

Der Sequestrations-Commissair, Graf von Metsch, gab am 17. September zur Resolution:

1) Wegen der 3000 Reichsthaler wolle er an den Kaiser berichten, wünschte indessen, daß sie sich seinen mündlichen Vorstellungen gemäß darin fügen möchten, damit es ihnen nicht dereinst zu spät gereuen möge, seinen Repräsentationen nicht Platz gegeben zu haben;
2) wegen der Accise wolle er nähere Erkundigungen einziehen, indessen dem Acciseverwalter aufgeben, bis auf weitere Verordnung, Ständen und Eingesessenen, so keine Schenke hätten, ihre bisherige Accise-Freiheit zu lassen;
3) sei er die Confirmation zu ertheilen erbötig;
4) solle von den Officianten allein keine Execution, als in gewissen und regulirten Einnahmen vorgenommen, in anderen Fällen aber der Gerichts-Verwalter herbeigezogen werden;

5) des herrenlosen Deiches wegen habe er dem Verlangen der Stände gemäß, die nöthige Verordnung an's Obergericht erlassen;
6) nach geendigter Erndte solle das Wrugegericht gehalten werden;
7) der Galgen solle wieder aufgerichtet werden;
8) wegen Margaretha Bulle wolle man, so viel Sequestrationswegen ohne Verantwortung geschehen könne, thun;
9) gegen einen Debitor, der Pfand oder Bürgen gestellet, solle nicht anders als nur dann Execution verhängt werden, wenn Creditor aus dem Pfande oder von dem Bürgen seine Befriedigung nicht erlangen könne;
10) Bretter und Pfähle zur Abhaltung der Zigeuner, sollten nächstens aufgerichtet werden.

Der Magistrat der Stadt Otterndorf hatte durch den Deputirten, Rathmann Claus Buhr, dem Sequestrations-Commissair, Grafen von Metsch, noch besonders folgende Puncte vorlegen lassen:

1) Weil die Stadt seit undenklichen Jahren von den außerhalb Landes vererbfällten Erbschaften den Zehnten und die Abzugsgelder ohne Unterschied, es mögen des hier verstorbenen Erblassers Güter aus Immobilien oder Mobilien bestanden, und in- oder außerhalb Otterndorf belegen gewesen sein, nebst der Hohen Herrschaft mit genossen, auch tempore sequestri dabei gnädigst geschützt und gelassen, daß es also auch dabei durante sequestro gelassen werden und verbleiben möge.
2) Daß dem Magistrate gleich den Landkirchspielen unverwehret sein und bleiben möge, von den zwischen den General-Satzungen in Otterndorf sich Niedergelassenen, eine billige Contribution nach ihrem Zustande nicht nur, sondern auch ohne Unterschied von jeglichem neuen Einwohner eines bürgerlichen Hauses die 7 Mark gewöhnlich abzufordern und damit anderweitigen Abgang an dem Otterndorfer Contributions-Quanto zu ergänzen.

3) Wenn fremde oder freie Personen in Otterndorf sich schlagen, schelten oder sonst strafbare Excesse begehen, daß der kaiserliche commandirende Officier auf Bürgermeister und Raths Requisition die Wache, um solche Leute in Arrest zu nehmen, unweigerlich erlauben und nicht darnach warten möge, bis solche vom Obergerichte erst verordnet.

4) Daß dem Magistrate bei Auspfändungen und anderen Executionen die kaiserliche Miliz von dem commandirenden Officiere für billige Gebühr für sich zu fordern erlaubt und unweigerlich verstattet, mithin in Vollziehung ihres Amtes durch erst anderswo zu suchende Permission nicht aufgehalten werden möge.

5) Daß die Advocaten und Literati, so keine Herrschaftliche Officianten, doch aber bürgerliche Häuser allhier kaufen und bewohnen, von den kirchlichen und bürgerlichen Officiis, als von Uebernehmung der Juraten- und Levitenschaft, auch von Zug und Wachen nicht befreiet, sondern dazu und daß sie ihre Kauf- und Pfandbriefe beim dasigen Raths- und Stadtschreiber verfertigen zu lassen schuldig sein, angewiesen werden mögen.

6) Daß keinem Debitor ein Concurs oder keinem bürgerlichen Weibe das privilegium dotis vom Obergerichte verstattet werden möchte, bis von Bürgermeister und Rath cognosciret, ob und warum solches zu gestatten oder nicht? damit der hiebei vorfallende Mißbrauch, wodurch mancher ehrlicher Creditor um das Seinige komme oder aufgehalten wird, verhütet werde.

7) Daß der zwischen dem Herrschaftlichen zur Gräfenschaft gehörigen Baumgarten und den Stadt-Gründen, bei der Wasserfluth ruinirte, nachher zwar wieder hergestellte, aber unwissend von Jemand wieder durchgegrabene, der Herrschaft unschädliche und mit einem Stackette besetzte Damm vom Amts-Verwalter restituiret werden möge; damit das Wasser aus dem auf Kosten der Stadt erst im vorigen Jahre aufgeräumten Stadtgraben nicht, wie dadurch geschehen, ablaufe

und die Stadt bei etwaiger Feuersbrunst kein Mangel an Wasser haben möchte.

8) Daß keine illiquide Sachen von der Stadt von dem Executions-Obergerichte angenommen, sondern von Bürgermeister und Rath erst liquidiret und darin erkannt, auch mit der Execution selbst zu verfahren fernerhin freistehen möge, bis solche an's Executionsgericht ordentlich erwachsen und remittiret.

Der Sequestrations-Commissair, Graf von Metsch, gab auch hierauf am 17. September zur Resolution:

1) Wenn die allegirte Observanz von undenklichen Jahren her zur rechtlichen Genüge erwiesen worden, so soll alsdann, befindenden Dingen nach, weiterer Bescheid erfolgen.

2) Wird Bürgermeister und Rath wegen des ersten Puncts rechtlich darthun, daß seinem Anführen nach die beiden übrigen Landesstände es so halten und dazu berechtigt sind, so soll auch ihnen gleiches Recht wiederfahren. Was aber den andern Punct der sieben Mark anbetrifft, ist es erlaubt, solche von dem neuen Einwohner eines bürgerlichen Hauses zu erheben.

3) Dieses Begehren wird eingewilligt; jedoch soll nach geschehener Arretirung der unter des Magistrats Jurisdiction nicht stehenden Personen dieselben dem Obergerichte angezeigt, und die Untersuchung der Sache in fora competenti vorgenommen werden.

4) Wird auch zugestanden, und lebt man des Vertrauens, der Magistrat werde sich dessen so gebrauchen, damit propter excessum das Obergericht auf geschehenes Ansuchen nicht nöthig habe, darin ein Einsehen zu thun.

5) Sein die Advocaten und Literati, so nicht Herrschaftliche Officianten, mit denen oneribus personalibus, nicht aber als possessores bürgerlicher Häuser mit denen oneribus realibus zu verschonen, weswegen sie auch ihre Kauf- und Pfandbriefe über bürgerliche Häuser bei dem Magistrate zu Otterndorf und dessen Stadtschreiberei verfertigen zu lassen, schuldig sein sollen.

6) Wird zur Verhütung des angezogenen Mißbrauches das Obergericht, ehe ein privilegium dotis oder ein beneficium cessionis verstattet, vom Magistrate jedesmal einen gründlichen Bericht von allen der Sache beiwohnenden Umständen abfordern, und nachgehends so legaliter zu verfahren wissen, daß keinem Creditor daraus ein solches Präjudicium zuwachse, worüber er sich zu beschweren befugte Ursache habe.

7) Der Damm soll von dem Amts-Verwalter wieder restituiret werden.

8) Soll keine Sache, ehe und bevor bei dem Magistrate hierüber cognosciret, und das exequendum in quanto et quali determiniret worden, bei dem Executions-Gerichte angenommen werden.

Im Jahre 1721, den 23. December, schrieb der Sequestrations-Commissair, Graf von Metsch, an die Stände des Landes Hadeln, daß er am 18. November desselben Jahres ein Kaiserliches Rescript erhalten habe, die von dem Lande Hadeln an die Kaiserliche Reichs-Hofcanzlei jährlich zu zahlenden 3000 Reichsthaler unverweilt einzuschicken, und ersuchte die Stände, dieses Geld längstens binnen vier Wochen zusammen zu bringen, weil sie im Verzögerungsfalle sich der Kaiserlichen Gnade und bisherigen gelinden Regierung unwürdig machen würden. Die Stände des Landes Hadeln versammelten sich darauf am 14. Januar 1722 auf dem Warningsacker. Es ward aber vorher beschlossen, daß jeder Schultheiß Mannzahl halten und vor dem Kirchspiele citiren lassen solle, diejenigen bei 7 Mark Strafe, welche 3 Mark Contribution zu 3000 Reichsthalern zahlen oder mit 4 Pferden zu Felde baueten, die übrigen aber bei 3 Mark 8 Schillinge Strafe. In der Versammlung wurde beschlossen, supplicando gegen das unterm 23. December vorigen Jahres an die Stände gerichtete Schreiben einzukommen.

Sie schrieben am 27. Januar 1722 an den Sequestrations-Commissair, Grafen von Metsch:

1) Daß sie sich an den Kaiser mit einer Vorstellung wenden wollten, welche

2) der Herr Graf, dem der klägliche Zustand des Landes bekannt, hoffentlich unterstützen werde.

Wünschten aber zuvor

3) Nachricht zu haben, ob das Gerücht, daß die Aufhebung des Sequesters und die Abtretung des Landes an Hannover, beschlossen worden, gegründet sei; und erbaten sich

4) die Einsicht des Kaiserlichen Rescripts, welches der Herr Graf angeführt habe, woneben sie sich

5) vorläufig erkundigten, ob nicht der Herr Graf ihnen mit einer Anleihe aushelfen wolle.

Am 3. März desselben Jahres reiseten der Syndicus Hieronimus Schliemann und mehrere ständische Deputirte nach Hamburg, um ihrer Vorstellung durch mündliche Auseinandersetzung mehr Gewicht zu geben.

Der Sequestrations-Commissair, Graf von Metsch, zeigte ihnen das Kaiserliche Rescript, worin ihm aufgegeben worden, daß er die von Zeit seiner Sequestration an bisher eingegangenen Gelder der verflossenen Reichssteuern ungesäumt einschicken solle, sagte, daß es mit der Aufhebung des Sequesters noch im weiten Felde stehe, und äußerte seine Unzufriedenheit über die Hadeler in harten Ausdrücken. Die Deputirten, Syndicus Hieronimus Schliemann, Schultheiß Claus Segelcke aus Westerende-Otterndorf, Gerdt Joerden aus Steinau und Bürgermeister Claus Buhr aus Otterndorf, nahmen darauf von dem Kaiserlichen Legations-Secretair Johann Albert Lempen 3000 Reichsthaler grob Hamburger Courant auf, worüber die Stände Ostern 1722 eine Obligation ausstellten.

Am 1. März desselben Jahres starb der Gerichts-Verwalter Lt. Marcus Daniel Schlete, alt 76 Jahre 24 Tage, nachdem er 35 Jahre im Amte gewesen war. Schon 1708, den 12. Februar, hatte sein Sohn, Johann Georg Schlete, die Anwartschaft auf seines Vaters Bedienung erhalten, und war demselben am 1. Juli 1715 wirklich adjungirt worden, wie bereits früher schon vorgekommen ist.

Am 18. desselben Monates und Jahres verwies der Sequestrations-Commissair, Graf von Metsch, dem Fiscal

Schulze, auf Antrag der Stände, seine satyrische Schreib- und ärgerliche Lebensart ernstlich, und warnte ihn, da eine vorherige Suspension ihn nicht gebessert, vor der Dienst-Entlassung.

In diesem Jahre (1722) ward die Otterndorfer Westerschleuse gebauet. Der Fluthdamm ging zweimal weg. Die Lüdingworther, Nordledaer und Neuenkircher baten die Altenbrücher um Beihülfe mit Karren, erhielten sie, und stellten am 13. Juli einen Revers aus.

Am 24. Juli desselben Jahres hat die Wittwe Gissel Docke, geborne Schütt, zu Osterende-Otterndorf, der Otterndorfer Kirche ein Paar silberne Altarleuchter, welche ohne den inwendigen Platten 20 Mark 12 Loth, oder 10 Pfund 12 Loth schwer und von dem Bürgermeister Otto Friedrich Vollhagen zu Otterndorf, als zu Hamburg Probe haltendes Silber contrahirtermaaßen ausgearbeitet, verehrt, und solche durch ihren Curator, den Gerichts-Assessor und Syndicus Hieronimus Schliemann an die Kirchen-Provisoren überliefern lassen. Auf dem einen Leuchter befindet sich der Name und das Wappen ihres weiland Ehemannes Wolderich Docke, und auf dem andern ihr Name, Gissel Docke, geborne Schütt, nebst dem gedachten Wappen.

Im Jahre 1723, den 22. März, hielten die Stände des Landes Hadeln wegen der dieses Jahr abermals geforderten 3000 Reichsthaler Reichs-Hofcanzlei-Gebühren eine Versammlung auf dem Warningsacker, bezahlten aber nach mehrmaligen vergeblichen Supplicationen.

Am 1. April desselben Jahres brannten bei der Kirche zu Nordleda zehn Gebäude ab. Das Feuer kam in dem Hause des damaligen Kirchspielsschreibers und Organisten, in welchem Branntwein-Brennerei getrieben wurde, aus. Auch wurde die Kirchspiels-Registratur ein Raub der Flammen.

Am 2. December selbigen Jahres wurden bei Neuwerk 14, und etwas weiter davon 3 Wallfische gefangen.

Im Jahre 1724 ließ sich der Schultheiß Peter Oest zu Osterbruch mit der Schwester seiner verstorbenen Gattin, einer Tochter des präsidirenden Schultheißen Johann Witcke aus Neuenkirchen, ohne Dispensation und ohne vorher seinen

unmündigen Sohn aus voriger Ehe, von Mutter wegen, abgetheilet zu haben, außerhalb Landes copuliren. Die Stände, zugleich von den beiden Superintendenten Georg Langenbeck zu Osterbruch und Petrus Arendt zu Altenbruch dazu aufgefordert, brachten am 27. März bei dem Sequestrations-Commissair, Grafen von Metsch, darüber Beschwerden vor und verlangten:

1) Daß die Ehe als unrechtmäßig annullirt, oder
2) beide Eheleute im Lande nicht geduldet;
3) der Schultheiß Oest angehalten werden möchte, seinen unmündigen Sohn, von Mutter wegen, abzutheilen;
4) derselbe exemplarisch bestraft werden, worneben die Stände
5) erklärten, daß sie denselben, so lange er in der ärgerlichen Ehe lebe, in ihrem Collegio nicht dulden und zulassen würden.

Hierauf erfolgte am 3. April desselben Jahres von dem Rathe und Gräfen Remer folgende Resolution:

1) Der Schultheiß Oest sei für sein Vergehen von der Sequestrations-Commission um 400 Mark gestraft worden;
2) den künftigen Uebertretern sei eine schwerere Strafe angedroht;
3) sei es nicht zu begreifen, wie Subscribenten sich durch ihren unzeitigen Amtseifer hätten verleiten lassen, eine solche strenge Bestrafung einer Privat- und von dem Oberrichter bereits geahndeten Vergehung, zu verlangen. Es könne solches
4) als eine strafbare Aufwiegelung angesehen und mit Nachdruck revanchirt werden, da so wenig die Geistlichen als die Landschaft ermächtigt sei, der hohen Commission Ziel und Maaße vorzuschreiben, nach welchem sie die Uebertreter der Gesetze zu bestrafen habe;
5) die alte verlegene Meinung, daß einer seiner verstorbenen Frauen Schwester nicht heirathen dürfe, werde jetzt fast von allen lutherischen Universitäten verworfen;

6) in den mehrsten protestantischen Oertern könne man für 50 und weniger Thaler Dispensation zu einer solchen Ehe erhalten.

7) Da Christus die Trennung wirklich vollzogener Ehen, außer zweien Fällen, des Ehebruchs und der böslichen Verlassung, ausdrücklich verboten, diesem Verbote aber kein Mensch entgegen leben dürfe; so sei der Commission nicht zuzumuthen, die Ehe zu trennen oder Schultheiß Oest wegen begangenen Fehltritts in's Elend zu jagen;

8) der Landschaft sowohl als den Herren Geistlichen werde solchemnach ernstlich anbefohlen, sich alles unbefugten Judicirens über des Oesten, bereits bestraftes Verbrechen zu enthalten, ihn für ihren Collegen zu erkennen, friedlich und freundlich mit ihm zu leben;

9) über die Abtheilung seines Sohnes solle dem Schultheißen Oest daß Erforderliche inhibirt werden. Sollten

10) die Herren Geistlichen von ihrem strafbaren Vorsatze, diese Sache in ihren Kanzelvorträgen wieder zu erwähnen, nicht abstehen, so werde die Commission solche Mittel ergreifen, sie zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen, die ihnen nicht angenehm sein dürfen.

Diese Resolution war gar nicht der Erwartung des Ministerii und der Stände gemäß. Sie beruhigten sich auch noch nicht dabei.

Der Superintendent Arendt zu Altenbruch schrieb am 5. April an den Gerichtsverwalter Schlete: Er sei ganz der Meinung, daß sein Vetter Oest wider Gottes Gebot, wider die Ordnung der Obrigkeit, wider sein Gewissen, und wider die Liebe des Nächsten gehandelt habe. Er wolle auch solches am ersten Ostertage, des Nachmittages, da man den Sauerteig der Bosheit und Schalkheit ausfegen solle, seiner christlichen Gemeine vor Augen legen. Er halte diese verbotene Ehe, ungeachtet der priesterlichen Trauung, für keine Ehe.

Die Stände kamen ebenfalls mit einer abermaligen Vorstellung ein.

Der Prediger Schubart zu Osterbruch legte dem hamburgschen Ministerio folgende Fragen vor:

1) Ob Prediger gehalten seien, dem Schultheißen Oest, der sich seiner verstorbenen Frauen Schwester, ohne obrigkeitlichen Consens, habe antrauen lassen, nebst seinem angetrauten Weibe auf Verlangen das heilige Abendmahl zu reichen?
2) Ob Prediger — da die Obrigkeit befohlen, nicht mehr von diesem schändlichen Vergehen zu reden, hergegen die Blutschänder zur Beichte und zum Abendmahle zuzulassen — gehalten seien, solchem Befehle zu gehorchen?
3) Ob die Blutschänder zum Gevatternstande zuzulassen seien?

Senior, Pastoren und sämmtliche Prediger der Stadt Hamburg beantworteten diese Fragen am 6ten October 1724 also:

1) Daß — da der Casus an sich göttlichem Rechte zuwider, auch folglich indispensabilis, solches nicht geschehen könne;
2) daß — da Prediger — auch in diesem Stücke Gott mehr gehorchen müssen als den Menschen, dieselben ungeachtet des obrigkeitlichen Befehls, nach ihrem Gewissen solche Blutschande bei Gelegenheit in genere, sine personalibus strafen könnten und müßten;
3) daß sie zum Gevatterstande nicht zuzulassen, ausgenommen im Nothfalle.

Demungeachtet behielt die Sache mit der obigen Resolution des Statthalters und Gräfen Remer vom 3. April ihr Bewenden.

Dem Schultheißen Oest ward die Abtheilung seines Sohnes zur Pflicht gemacht, und der Schultheiß Johann Dietrich Hahn zu Osterende-Otterndorf am 16. Mai 1724 vom Obergerichte committiret, mit den Osterbrücher Landschöpfen und den vom Obergerichte bestellten Vormündern, der Theilung beizuwohnen.

Am 20. Juni desselben Jahres (1724) nahmen die beiden ersten Stände des Landes Hadeln den Einwohner Christoph Finck, vor dem Westerthore zu Otterndorf wohnhaft, zum Kornmakler an. Sie schlossen folgenden Contract:

1) Kein Einwohner ist verbunden, an Finck Korn zu verkaufen;
2) der angenommene Makler darf für sich selbst keinen Kornhandel treiben;
3) derselbe soll über die Kornpreise in Hamburg und Bremen zuverlässige Nachrichten einziehen, und solche den Einwohnern, die selbige sehen wollen, zeigen;
4) derselbe soll sich bei allen einkommenden Fremden und Einheimischen, mittelst Vorzeigung dieses, als Makler melden, die Muster von Proben aufheben, von den fremden Kaufleuten nicht mehr als 4 Schillinge für jeden Wispel fordern, von den Einwohnern aber nichts verlangen.

Am 26. September desselben Jahres schickten Stände des Landes Hadeln die 3000 Reichsthaler Kaiserliche Hofcanzlei-Gelder mit halbjährigen Zinsen, an den Sequestrations-Commissair, Grafen von Metsch.

Im Jahre 1725 schloß der König Georg I. zur Deckung seiner deutschen Lande, wegen der zu besorgenden Kriegs-Unruhen, mit Hessen-Cassel einen Vertrag über 12000 Mann Hülfstruppen ab, die mit englischem Gelde bezahlt wurden.

Im Jahre 1726, den 11. März, baten die Stände des Landes Hadeln Kaiserliche Sequestrations-Commission, den auf Urbanus bei der Otterndorfer Schleuse jährlich gehaltenen Holz- und Jahrmarkt, welcher wegen Schleusenbaues in einigen Jahren nicht stattgefunden, wieder zu verstatten, und solchen auf Montag vor Medardus anzusetzen. Am 22. desselben Monates ward dieser Vorschlag von der Sequestrations-Commission genehmigt.

Schon waren in diesem Jahre, seit 1711, abermals 15 Jahre verflossen, daß man keine General-Landes-Satzung vorgenommen hatte. Das Land Hadeln war in dieser Zeit bekanntlich mit Ueberschwemmung heimgesucht, dadurch der Vermögenszustand der Einwohner wieder sehr verändert, der Beitrag zu der gewöhnlichen Contribution mit dem Vermögen auffallend im Mißverhältnisse, und Remissions-Gesuche waren an der Tagesordnung. Nur eine fernere Satzung konnte eine verhältnißmäßige Quotisation zur Contribution wieder herbeiführen und den Beschwerden

abhelfen. Ein Commissorium des Sequestrations-Commissairs, Grafen von Metsch, vom 20. April 1726 verordnete daher selbige auf den 6. Mai desselben Jahres, bei dieser Satzung das Reglement vom 4. November 1711, mit einigen Abänderungen, zum Grunde zu legen, und committirte zur Ausführung dieser Verordnung den Statthalter und Gräfen Remer, den Gerichtsverwalter Schlete, den Assessor und Syndicus Schliemann und die beiden präsidirenden Schultheißen.

In diesem Jahre stellten zwei Einwohner des Kirchspiels Wester-Ihlienworth, Lafrenz Pasche und Claus Schröder, der Kaiserlichen Sequestrations-Commission vor, daß vor einigen Jahren in dasiger Gemeine eine Kornmühle durch Ungewitter herumgeworfen und die Interessenten zu der Zeit nicht im Stande gewesen, selbige wieder aufbauen zu lassen, daß sie aber jetzt die Mühle wieder erbauen wollten, und um Erlaubniß dazu bäten. Der Amts-Verwalter de Hase berichtete, daß das dem Herrschaftlichen Interesse zuwider laufe, und es ward nichts aus der Sache.

1726 wurde ein junger Mensch in Oster-Wanna, Namens Johann Wilhelm Oldenburg, Sohn des Schultheißen Oldenburg daselbst, von Johann Sommer daselbst, mit welchem er in einem Wirthshause Streit bekommen, mit einem Messer erstochen. Sommer entzog sich durch Entweichung der Strafe, und soll sich in's Dänische begeben haben.

Im Jahre 1727, den 8. März, schrieb der Sequestrations-Commissair, Graf von Metsch, an die Stände des Landes Hadeln, daß die 3000 Reichsthaler Kaiserliche Hof-Canzlei-Gelder, zufolge eines Kaiserlichen Rescripts, alle Jahr auf Ostern prompt bezahlt werden müßten. Es schickten darauf am 16. April die Stände solche Gelder ein.

Am 23. April desselben Jahres sandten Stände wegen der im vorigen Jahre gehaltenen Satzung an den Sequestrations-Commissair, Grafen von Metsch, 2000 Mark, an den Statthalter und Gräfen Remer 700 Mark und an den Legations-Secretair Lempe 300 Mark.

Der König von England, Georg I., wollte in diesem Jahre noch einmal sein liebes Hannover besuchen, dem er stets mit ungetheilter Liebe und Zuneigung zugethan war, allein der Tod ereilte ihn auf seiner Reise dahin. Schon

auf dem Wege zwischen Delden und Osnabrück fühlte er, von einer Art lethargischen Schlagflusses gerührt, die Herannahung seines Endes. Es ist vorbei mit mir sagte er zu dem mit ihm im Wagen sitzenden Cavalier, und groß war seine Angst, noch vor seinem Tode die Hauptstadt seiner Churlande zu erreichen. Aber er sah Hannover, wo er nicht minder geliebt und verehrt wurde, als er seine deutschen Stammlande stets mit Liebe umfaßt hatte, nicht wieder. Bei seinem Bruder, dem damaligen Bischofe zu Osnabrück, Ernst August, starb er am 22. Juni, ehe noch die aus Hannover requirirte ärztliche Hülfe ihn erreichen konnte. Im folgte in der Regierung sein einziger Sohn (geboren den 30. October 1683), der nach des Vaters Tode, als Georg II., König von Großbritannien und Churfürst von Hannover wurde.

Am Krönungsfeste wurde dem Volke in Hannover ein ganzer gebratener Ochs, gespickt mit Hasen, Gänsen, Hühnern und anderen kleineren Thieren, auf dem Holzmarkte preisgegeben und auf der Leinstraße wurden demselben dreierlei Weine gespendet, von denen rother Franzwein aus einem Löwen, weißer Franzwein aus einem weißen Pferde und Rheinwein aus einem Einhorn sprang.

Im Sommer 1727 wurde im Ritzebütteler Neuenfelde von Curhaven bis an den Altenbrücher Haven ein neuer Deich gelegt, auch die Baumrönner Schleuse neu gebauet.

Zu Altenbrnch wurde in diesem Jahre der osterste und norderste Theil der Kirche neu gebauet, und die daselbst in der Kirche befindliche Orgel, welche bis dahin vor dem Chore an der Nordseite neben der Kanzel gelegen, hinten in die Kirche verlegt. Dieser Bau ward erst im Jahre 1728 beendigt.

Im August 1728 wurde dem Sequestrations-Commissair, Grafen von Metsch, eine Discretion von 3000 Mark bewilligt.

Am 3. September selbigen Jahres starb der bisherige Statthalter und Gräfe des Landes Hadeln, Rath Dr. Christian Andreas Remer zu Hamburg, und wurde im ganzen Lande drei Tage, von 12 bis 1 Uhr, verläutet. Bis zum Ausgange des Jahres 1728 wurde darauf die Statthalter- und Gräfenschaft interimsweise von dem bisherigen

Gesandschafts-Secretair des Grafen von Metsch, Johann Gottfried Joppert, verwaltet.

In diesem 1727sten Jahre war ein sehr trockner Sommer, so daß die Stinstedter und Sanct Jobster am 8ten September mit einigen Fudern Heu durch's Moor nach Odisheim fuhren.

In diesem Jahre gerieth ein Einwohner zu Nordleda, Namens Nicolaus Anton Levzau, in den Verdacht eines Todtschlages. Er ward inhaftirt, die Sache criminaliter untersucht und ein Responsum von Helmstädt eingeholt, welches ihn für unschuldig erklärte. Das Hadelnsche Criminalgericht, welches wahrscheinlich ein Anderes erwartet hatte, unterdrückte dieses Responsum und verschickte die Acten an eine andere Facultät. Levzau, der dies erfuhr, wandte sich an den Kaiserlichen Hof nach Wien. Derselbe fällte am 4. März 1728 eine definitive Sentenz, des wesentlichen Inhalts:

„Aus den verhandelten Criminal-Acten habe sich geäußert, daß dem Criminalgerichte nicht geziemet, nach einmal eingeholtem responso juris in solchen Acten, wo sowohl der Fiscal als der Defensor der Inrotulation beigewohnt, das zurückgekommene Urthel zu unterschlagen und die Acten anderwärts zu versenden. Es werde daher dem Criminalgerichte der an den Inquisit Levzau begangene Unfug nicht allein ernstlich verwiesen und dasselbe zur bessern Befolgung der peinlichen Halsgerichtsordnung ermahnt, sondern auch condemniret, dem Levzau für diejenige Zeit, welche er über die Gebühr und nach eingelaufenem Helmstädtschen Responso in Eisen und Banden gehalten worden, auch ein Anderes als gedachtes Urtel besaget, an ihn exequiret, pro satisfactione 800 fl. zu bezahlen, davon 600 fl. zur Berichtigung der Levzauschen Schulden in Wien an den Reichs-Hofrath zu schicken, die übrigen 200 fl. dem Levzauschen Eheweibe zuzustellen, auch dem Levzau die weggenommenen Obligationen, Effecten und Mobilien, so weit diese aber nicht mehr vorhanden, baares Geld dafür zu restituiren, auch ihm keine Atzung oder Proceßkosten abzufordern."

*

Im Jahre 1728 starb der Gerichts-Assessor und Syndicus Hieronimus Schliemann zu Otterndorf und ward am 8. April begraben. Am 16. April wurde darauf Johann Christian Schmieter, Sohn des Senators Peter Schmieter zu Otterndorf, geboren den 19. Februar 1692, zum Gerichts-Assessor, mit 100 Reichsthalern Gehalt von dem Sequestrations-Commissair, Grafen von Metsch, ernannt.

Im Sommer dieses Jahres wurde dem Sequestrations-Commissair, Grafen von Metsch, abermals eine Discretion von 2000 Mark bewilligt; imgleichen Johann Gottfried Joppert 200 Mark und dem Gerichtsverwalter Johann Georg Schlete 400 Mark.

Nachdem der Kaiserliche Rath Georg Wilhelm von Höpke in diesem Jahre zum Statthalter und Gräfen des Landes Hadeln ernannt worden war, kam derselbe am 29. November in Otterndorf an, präsentirte sich den Ständen am 1. December auf dem fürstlichen Hause und ward am 4. December, bei einer heftigen Kälte, introducirt. Demselben wurde ein Geschenk von 1000 Mark von den Ständen gemacht.

Johann Gottfried Joppert wurde darauf dem Gerichtsverwalter Johann Georg Schlete adjungirt.

Im Jahre 1729, den 13. Junius, erließ der König Georg II., als Churfürst von Hannover, eine Verordnung, wornach die Civil- und Militair-Bedienten, wenn sie falsche Berichte abstatten oder Geschenke nehmen, ohne Gnade des Dienstes entsetzt, auch dem Befinden nach an Leib und Leben unausbleiblich gestraft werden sollen.

In alten Zeiten war keine Brücke über dem Altenwegestrome zu Altenbruch hinter der Schule gewesen, sondern die Fuhrt durch den Strom, der daselbst seichte ist, gegangen. Etwa im Jahre 1630 hatten sich 14 in der Nähe dieser Fuhrt wohnende Eingesessene vereinigt, auf ihre Kosten eine Brücke zu legen. Als deren Nachkommen im Jahre 1674 die Brücke nicht länger unterhalten, sondern wieder abnehmen wollten, wurde ihnen vom Gerichte solches untersagt. Es kam zum Processe und wurden Zeugen abgehört. Allererst am 13. Juni 1729 wurde diese Streitsache von dem Sequestrations-Commissair, Grafen von

Metsch, dahin definitiv verglichen, daß die Brücke künftig von den drei Fahnen des Kirchspiels unterhalten werden solle.

Am 9. September dieses Jahres wurden die Stände des Landes Hadeln, obgleich die Streitsache wegen des Besitzes dieses Landes noch nicht entschieden war, von dem Könige von England, Georg II., als Besitzer des Herzogthums Sachsen-Lauenburg, aufgeordert, diesem den Homagial-Eid zu leisten.

Schon 40 Jahre unter einer fremden Herrschaft geseufzt, war der Wunsch der Hadeler allgemein, endlich doch auch einmal wieder einer rechtmäßigen Regierung anzugehören. Diesem trat nunmehr schon die größte Wahrscheinlichkeit hinzu, daß Niemand, als das Churhaus Hannover, die Regentschaft erhalten werde, und schon fürchteten die Hadeler von dieser soliden Regierung nichts mehr für ihre Privilegien. Sehr gerne wären also die Stände des Landes Hadeln jener Aufforderung gefolgt, aber die Furcht, sich des Kaisers Ungnade und dem Lande die Uebel eines Krieges zuzuziehen, besonders ein Befehl des Kaisers vom 19. September 1730, sprachen gegen diese Huldigung. In diesem Befehle gebot der Kaiser den Hadelern, bei Verlust des Schutzes, bis zum endlichen Erkenntnisse des höchsten Reichsgerichts, keinem Andern, als dem Kaiser, zu huldigen.

In diesem Jahre (1729) durchreisete der König Georg II., von Minden und dem Harze bis nach Stade, seine Länder.

Im Januar 1730 wurde dem Sequestrations-Commissair, Grafen von Metsch, ein Gratial von 3000 Mark bewilligt.

Am 25. Juni dieses Jahres wurde wegen Uebergabe der evangelischen Confession am 25. Juni 1530 zu Augsburg, das zweite Jubiläum gefeiert.

Am 12. Juli desselben Jahres wurde eine Ocular-Inspection bei dem sogenannten Mühedeiche von dem Statthalter und Gräfen von Höpken und dem Gerichtsverwalter Schlete abgehalten, indem wegen der Nutzung desselben zwischen den beiden Kirchspielen Steinau und Oster-Ihlienworth einerseits, und dem Einwohner Johann Schwanemann

andererseits, Streitigkeiten entstanden waren. Das darüber aufgenommene Protocoll lautet wie folgt:

„Bei dieser Besichtigung ist bemerkt worden, daß von dem hohen Moore an, bis in den Mühestrom ein Kajedeich vor alter Zeit gelegen und von den Kirchspielen Steinau und einem Theile Oster-Ihlienworth ordentlich, gleich wie am Elbdeiche geschieht, eingetheilet und unterhalten worden, welches die Merkmahle der annoch daselbst befindlichen alten Pfähle bezeugen. Dieser Deich ist deshalb daselbst angelegt, weil er, auf einem festen Grunde liegend, das stark herunter stürzende Geestwasser desto besser abzuhalten und die jählinge Ueberschwemmung zu verhüten, und es nach und nach in den Mühestrom zu leiten, bestand gewesen. Man hat aber bei dieser Inspection nicht bemerken können, welcher von beiden Theilen die Abnutzung des Mühedeichs zu genießen, der Schwanemann berief sich auf die alte Possession, welche sein Großvater bereits gehabt, und von seinem Hofe bis 1722 ohne Widerrede genutzt worden. Die beiden Schultheißen hielten den Acker angekauft zu sein, um den Mühedeich darauf legen zu dürfen, also käme ihnen die Nutzung zu. Als zuletzt bemerkt worden, daß durch den Mühestrom nach Bederkesa zu, und also durch die Gränzen eine daselbst nie gewesene Fahrt gemacht und auf beiden Seiten recht besticket und dazu brauchbar eingerichtet befunden worden, ist dieses den Schultheißen gänzlich abzustellen, und in Zeit von 8 Tagen die Fahrt als daselbst unzulässig zu ruiniren und herauszureißen bedeutet, und dabei gewarnet worden, wenn solches unterbleiben, solches auf ihre Kosten geschehen und zu Werke gebracht werden sollte."

1730 wurde die Altenbrücher Schleuse mehrentheils von Neuem gebauet. Der Bau kostete ungefähr 7300 Mark. Damals ward die Schleusenbau-Verordnung von dem Statthalter und Gräfen von Höpken confirmirt, welcher dafür drei Speciesthaler erhielt. Der Zimmermeister Magnus Ralle verdiente 1045 Mark und einen Speciesthaler.

Auch wurde zur Döse, von Cuxhaven bis an die Kugelbaack, ein neuer Deich, 555 Ruthen, à 18 Fuß lang, gelegt.

Der Statthalter und Gräfe des Landes Hadeln, von Höpken, welcher zu wenig mit der Hadelnschen Verfassung, als auch mit seinem Geschäftskreise bekannt und dazu von heftigem Charakter war, trat sehr oft aus den Gränzen seiner Befugnisse und griff dem Gerichtsverwalter Schlete sehr öfters in seiner Amts-Verwaltung vor. Dies veranlaßte zwischen Beiden einen Rechtsstreit, welchen besonders der Gräfe mit Animosität führte. Selbst der Sequestrations-Commissair, Graf von Metsch, fühlte dies, indem er durch den Rath Lempen in einem Schreiben vom 22. Novbr. 1730 an den Assessor Schmieter sich dahin ausdrückt, daß des von Höpken Prätensionen in lauter leeren Einbildungen und Erfindungen, ohne Grund und Beweis, beständen, ja, anstatt solcher seine Schriften im größten Theile nach seinem cholerischen und zanksüchtigen Temperamente mit nichts als Calumnien und Injurien angefüllt wären. Diesen, den Gerichtsunterthanen so nachtheiligen Händeln vorzubeugen, ließ der Sequestrations-Commissair, Graf von Metsch, eine Interimsverordnung entwerfen, theilte solche dem Assessor Schmieter vorläufig zur Ansicht mit, und forderte von diesem darüber Bericht, wie es mit der Administration der Justiz im Lande vormals gehalten worden sei, worinnen und mit welchem Fug es jetzt anders gehalten werde, auch wie weit ein im Lande seiender Gräfe einseitig und ohne Concurrenz des Gerichtsverwalters hierin etwas verfügt habe und zu thun befugt sei. Der Assessor Schmieter, ein geborner Hadeler, und daher sowohl der politischen, als der Gerichtsverfassung dieses Landes völlig kundig, gab in zwei Berichten, vom 19. und 26. December 1730, genügende Aufklärung. Da nun aber mit schnellen Schritten die Kaiserliche Sequestration ihr Ende erreichte, so endigten auch damit diese Höpken- und Schleteschen Händel.

Während der Kaiserlichen Sequestration des Landes Hadeln, und zwar bald nach Absterben des Herzogs Julius Franz, hatte der Herzog von Celle und Lüneburg, Georg Wilhelm, das Herzogthum Sachsen-Lauenburg, für eine Abfindungssumme von 1,100,000 Thalern an Sachsen, erhalten. Dieser starb am 28. August 1705 ohne männliche

Erben. Seine hinterlassenen Länder, wie auch Sachsen-Lauenburg, vererbten deshalb an das Churhaus Braunschweig und Lüneburg. Endlich wurde auch am 16. März 1731, zwischen dem Kaiser Carl VI. und dem Könige Georg II., als Churfürsten von Braunschweig und Lüneburg, zu Wien ein Tractat abgeschlossen, in welchem stipulirt ward, daß das Land Hadeln dem Letztern cedirt und übergeben werden solle.

Die beiden Töchter des letzten Herzogs von Sachsen-Lauenburg, Julius Franz, waren bereits mit ihren Ansprüchen, wegen des Landes Hadeln, abgewiesen und mußten sich mit des verstorbenen Herzogs böhmischen Allodialgütern begnügen.

Der Kaiser Carl VI. erließ darauf am 1. Mai 1731 zu Luxemburg ein Patent an die Stände des Landes Hadeln, worin er denselben anzeigte, daß er dem jetzt regierenden Könige von Großbritannien, Georg II., als Churfürsten von Braunschweig und Lüneburg, auf sein geziemendes Belangen und Ersuchen, das bisher in Sequester gehaltene Land Hadeln in Gnaden anzuweisen, den bisherigen Sequester aufzuheben, und demselben als Churfürsten des Reichs den Besitz des Landes Hadeln, wie solches bisher unter Kaiserlichem Sequester gestanden, sammt der für's Künftige vom Tage der Besitzgebung entspringenden Nutznießung, jedoch mit Vorbehalte der den Ständen und Unterthanen bisher von Rechts- und Gewohnheitswegen zugestandenen Privilegien und Freiheiten, gnädigst zu übergeben und einzuräumen beabsichtigte, mit Befehl, den König von Großbritannien vom Tage der Besitzgebung an für ihren rechten Herrn erkennen, demselben auch die gewöhnliche Huldigung und Pflicht zu leisten.

Auch erhielt der Sequestrations-Commissair, Graf von Metsch, vom Kaiser den Befehl, das Land Hadeln längstens in 4 Monaten dem Könige von Großbritannien, Georg II., als Churfürsten von Braunschweig und Lüneburg, mit der vom Tage der Besitzgebung entspringenden Nutznießung zu übergeben und einzuräumen.

Schon in der Mitte Junius desselben Jahres committirte der König Georg II. den Geheimerath Philipp

Adolph von Münchhausen zu Stade und den Lauenburgschen Regierungsrath Christoph Otto von Schrader, die Huldigung anzunehmen.

Am 2. Juli desselben Jahres wurde dem Statthalter und Gräfen von Höpken von mehreren Kirchspielen Landes Hadeln ein Gratial gemacht.

Am 11. desselben Monates und Jahres wurde von den Officianten des Amtes Ritzebüttel eine Gränzbesichtigung gehalten, und zwar von dem Syndicus Klefeker, Rudolph Amsinck, Lucas von Spreckelsen Dr. und Archivar, Franz von Som Lt., ferner dem Amtmanne Pauli Dr., dem Gerichtsactuar, dem Schultheißen Wilken von Duhn zu Groden, den Weggeschwornen Hartwig Hinrich Krohn, Christoph Döpken, Nicolaus Knieper, Marx Schleyer, Philipp Tamm und Johann Hahn.

Die Uebergabe und Besitznahme des Landes Hadeln ging nun sehr rasch vor sich. Als Bevollmächtigte fanden sich ein: von Seiten des Kaisers der Legationssecretair Johann Albert Lempen, und von Seiten des Königs von Großbritannien, Georg II., die schon Genannten, Geheimerath von Münchhausen und Regierungsrath von Schrader. Letztere kamen am 23. Juli, Vormittages gegen 11 Uhr, von Wellingsbüttel, mit einem Gefolge von vier Kutschen, worin Adeliche und Königliche Beamte aus dem Amte Neuhaus waren, nach Otterndorf, wurden im Schlosse von dem Legationssecretair Lempen oben im Vorgemache, vorher bei der Stiege vor dem Schlosse aber von dem Statthalter und Gräfen von Höpken und dem Gerichtsverwalter Schlete empfangen. Beim Rathhause waren Musikanten aufgestellt, welche beim Einzuge der Commissarien die Trompete bliesen. Zwischen der Stadt und dem Schlosse standen drei Corps Bürger unter Gewehr und vor dem Schlosse die kaiserliche Miliz, welche das Gewehr präsentirte. Vor dem großen Saale im Schlosse stand ein Unterofficier mit kurzem Gewehre.

Die drei Commissarien, Legationssecretair Lempen in der Mitte, ließen sich an einer Tafel im großen Saale nieder. Als hierauf die Stände und die Bedienten des Landes hereingelassen worden, redete der Kaiserliche Commissair die Anwesenden mit den Worten folgenden Inhalts an:

„Im Namen des Kaisers habe er ihnen anzuzeigen, daß Se. Kaiserliche Majestät sich entschlossen hätten, das bisherige Sequester von diesem Lande gänzlich aufzuheben, und dasselbe dem Könige von Großbritannien, als Churfürsten von Braunschweig und Lüneburg, einzuräumen, wie solches das Kaiserliche Patent in Mehrerem ergäbe. Er sei committirt, den Kaiserlichen Befehl auszuführen (hier ward das Patent und Commissorium von dem adjungirten Gerichtsverwalter Joppert verlesen). Da nun der König von Großbritannien den Herrn Geheimerath von Münchhausen und den Herrn Regierungsrath von Schrader, zur Uebernahme des Landes Vollmacht ertheilt (diese Vollmacht ward ebenfalls von dem adjungirten Gerichtsverwalter Joppert verlesen); so übergäbe er, kraft habender Kaiserlichen Gewalt, dieses Land an den König von Großbritannien und befreie die drei Stände, die Herren Bedienten und alle abwesende Unterthanen von ihrer Eides-Pflicht, mit der Anweisung, ihren künftigen Landesherrn treu und gehorsam zu sein, worauf sie den Herren Commissarien bis zum Huldigungstage den Handschlag thun würden."

Hierauf erwiederte der Geheimerath von Münchhausen:

„Daß er Namens seines Königs die Uebergabe des Landes Hadeln acceptire, davon die Besitznahme in bester Form ergreife und den Ständen und Bedienten des Königs Gnade versichere, dagegen sie, Namens des ganzen Landes, demselben Gehorsam und Treue angeloben, den Huldigungs-Eid nächstens leisten, inzwischen jetzt den Handschlag thun würden."

Der präsidirende Schultheiß des ersten Standes, Matthias Tamm aus Altenbruch, trat hervor und redete die Commissarien also an:

„Die Stände des Landes Hadeln unterwürfen sich dem Ausspruche des Kaisers, dankten demselben für alle bisher genossene Gnade und Schutz, wünschten, daß Gott den Kaiser und sein hohes Haus in Wohlergehen und Flor bis an der Welt Ende erhalten wollte. Sie achteten sich glücklich, daß sie

den König von Großbritannien zum Landesherrn erhielten, wollten an ihrer Treue und Gehorsam es nie fehlen lassen, hofften, daß der König ihnen ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten bestätigen werde, wären bereit, den Handschlag zu leisten und bäten Gott, daß er das Königliche Haus segnen und schützen wolle."

Der Geheimerath von Münchhausen erwiederte:

„Sie, die Commissarien, versicherten den Ständen, daß der König keine andere Absicht hätte, denn dieses Land bei allen wohlhergebrachten Gerechtigkeiten zu schützen."

Darauf leisteten die Stände und Bedienten den Handschlag, während der Zeit drei Kanonen vom Schloßwalle gelöset wurden.

Sofort rückte eine Compagnie Königlicher Truppen ein und wurden ihr alle Posten vom Kaiserlichen Militair eingeräumt, auch das Königliche Wappen durch einen Canzleiboten aus Stade an den gewöhnlichen Orten angeschlagen.

Der Kaiserliche Commissair bewirthete darauf die Königlichen Commissarien sammt Ständen und Bedienten zu Mittag. Die Königlichen Commissarien fuhren gegen Abend wieder nach Wellingsbüttel zurück, und ward die Huldigung auf den 30. Julius, als auf den Montag nach dem 10ten Sonntage nach Trinitatis, auf dem Warningsacker angesetzt.

Vierter Abschnitt.

Die Merkwürdigkeiten des Zeitraumes, während das Land Hadeln unter den Königen von Großbritannien gestanden, enthaltend.

Von 1731 bis 1837.

Zuvor wird hier annoch bemerkt, daß die Regierungsperiode eines jeden Königs, ein eigenes Capitel bilden wird.

I.

Georg II.

Von 1731 bis 1760.

Auf Ansuchen der Stände des Landes Hadeln wurde denselben am 25. Juli 1731, noch vor der Huligung, die schriftliche Versicherung von den Königlichen Commissarien ertheilt:

„Daß Seine Königliche Majestät von Großbritannien und Churfürstliche Durlauchtigkeit zu Braunschweig und Lüneburg, die Stände und Unterthanen dieses Landes Hadeln sammt und sonders, bei ihren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, so weit sie solche wohl hergebracht, zu lassen, zu handhaben und zu schützen allergnädigst gemeinet sind.“

Am 30. Juli erschienen die Einwohner der drei Stände des Landes Hadeln, welche am Tage vorher durch Publication vor öffentlichem Kirchspiele bei 7 Mark Strafe citiret worden waren, auf dem Warningsacker, und die Schultheißen nebst Bürgermeister hielten Manneszahl. Es war ein sehr unfreundliches regnigtes Wetter, so daß man kaum aus den Augen sehen konnte; der Regen dauerte bis Mittag.

Der Warningsacker konnte die Menge der versammelten Menschen nicht fassen. Der zweite Stand mußte sich auf einen nahe belegenen Acker begeben. Gegen 10 Uhr erschienen die Commissarien mit dem geheimen Secretaire in einer mit 6 Pferden bespannten Karosse und hatten den Kornschreiber Nicolaus Köster und den Gerichtsboten zu Vorreitern. Sie traten in das auf dem Versammlungs-Platze errichtete Gezelt. Der Geheimerath von Münchhausen hielt eine kurze Anrede an die Versammelten, bedeutete denselben, daß sie die Finger aufheben und nachsagen sollten, was ihnen vorgelesen würde. Hierauf stieg der geheime Secretair auf einen Stuhl und verlas den Huldigungseid.

Nach geschehener Huldigung wurden die drei Stände zum Mittagsmahle eingeladen.

Der bisherige Statthalter und Gräfe, Georg Wilhelm von Höpken, hatte schon am Morgen vor der Huldigung, aus Ursachen, die nicht bekannt wurden, seine Entlassung erhalten.

Gegen 12 Uhr Mittags verfügten sich sämmtliche Prediger, Schullehrer und Organisten des Landes Hadeln, welche sich in der Otterndorfer Kirche versammelt hatten, auf das Schloß und leisteten den Huldigungs-Eid.

Die Königlichen Commissarien hielten sich noch einige Tage auf Wellingsbüttel auf. Der Kaiserliche Commissair reis'te am Freitage nach der Huldigung nach Hamburg zurück.

Am 3. August desselben Jahres wurde dem Geheimerathe von Münchhausen ein Gratial von 3000 Mark vom Lande Hadeln gemacht, und dem Secretair und übrigen Bedienten 400 Mark gegeben.

Am $\frac{20}{31}$. desselben Monats und Jahres ertheilte König Georg II. den Hadelern die Confirmation ihrer Privilegien, ohne Bedingungen. Die desfallsige Urkunde lautet wie folgt:

„Wir, Georg der Andere von Gottes Gnaden, König von Großbritannien, Frankreich und Irland u. s. w.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe und thun kund jedermänniglich: Demnach Se. Kaiserliche Majestät in Erwägung Unserer an das Land Hadeln

habenden Gerechtsame, den im verwichenen Seculo nach erfolgtem tödlichen Hintritte des letzten Herzogs zu Sachsen-Lauenburg Liebden darauf erkannten Sequester wiederum aufgehoben, und beregtes Land Uns einräumen und extradiren lassen, dem sich auch die Stände selbigen Landes gehorsamst untergeben, und Uns dabei als ihrem Landes-Herrn zu Bezeigung ihrer unterthänigsten Treue und Gehorsam, vermittelst Ablegung einer wirklichen Huldigungs-Pflicht, sich verwandt gemacht, mit der demüthigsten Bitte, daß Wir ihnen ihre uralte, bis zu gegenwärtiger Zeit in unverbrochener Observanz gehaltene Privilegia, Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten, sowohl in Ecclesiasticis als Secularibus confirmiren, und was ihnen desfalls, daß sie nämlich dabei ruhig und unperturbiret gelassen werden sollten, von Unsern zur Einnehmung der Huldigung hingesandten Commissariis versprochen worden, allergnädigst zu ratificiren und zu bekräftigen geruhen möchten; Und Wir dann solche derer Stände im Lande Hadeln unterthänigste Bitte in Gnaden angesehen: So haben Wir mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe und rechtem Wissen mehrgemeldeten Ständen des Landes Hadeln und ihren Nachkommen, alle und jegliche ihre Freiheiten, Rechte, Gewohnheit und Privilegia, die sie von denen weiland Herzögen zu Sachsen-Lauenburg, als ihren gewesenen Landesfürsten und Herren, von Zeiten zu Zeiten erlanget, und in soweit selbige wohlhergebracht sind, oder derer ihre Vordere nießend gewesen sind, gnädiglich confirmiret und bestätiget; confirmiren und bestätigen ihnen selbige auch hiemit und wollen, daß sie fürohin dabei bleiben und deren ruhig gebrauchen und genießen sollen und mögen, von allermänniglich ungehindert.

Wir gebieten darauf Allen und Jeden ernstlich und festiglich, mit diesem Briefe, daß sie, die vorgenannten Stände des Landes Hadeln und dessen Einwohner, an ihren wohlhergebrachten Freiheiten und Privilegien, sowohl in Ecclesiasticis als Secularibus, also wie obgedacht, nicht irren noch hindern

in keine Wege, sondern sie dabei geruhiglich bleiben lassen; als lieb ihnen Allen und ihrer Jedem ist, Unsere schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden.

Urkundlich haben Wir diese Confirmation mit Unserm größeren Insiegel wissentlich bestärket und eigenhändig unterschrieben.

So geschehen auf Unserm Pallaste zu Hamptoncourt, den $\frac{20}{31}$. August des 1731. Jahres, Unsers Reichs im Fünften."

Auch wurde desselben Tages und Jahres von dem Könige die Schützengilde zu Otterndorf bestätigt und mit einer neuen Fahne beschenkt.

Am 28. September desselben Jahres, des Nachts, ward der übergoldete silberne Becher nebst einem silbernen Oblaten-Teller aus der Kirche zu Odisheim gestohlen. Der Einwohner Claus von Thaden schenkte der Kirche zur Wiederanschaffung dieser Altargeräthe 50 Reichsthaler.

Am 13. October desselben Jahrs erließ der König Georg II. ein Patent, daß die Gerichte des Landes Hadeln und das ganze Justizwesen vor der Hand in dem bisherigen Stande, auch die wohlhergebrachten Landes-Rechte in ihrem vigorie zu lassen, und daß die Appellationes in Prozeßsachen über 50 Gulden, künftig an die Lauenburgsche Regierungs-Canzlei zu Ratzeburg gelangen, das Consistorium bei seinem Rechte verbleiben, in Episcopal-Fällen, Heiraths-Dispensationen, Confirmationen der Prediger und dergleichen, an das Geheime-Raths-Collegium zu Hannover berichtet, und von demselben Resolution eingeholt werden sollte. Zugleich wurde auch zu Jedermannes Nachricht eröffnet, daß die Grafschaft des Landes Hadeln beibehalten und für das Mal der Geheime- und erste Bremen- und Verdensche Regierungs-Rath Philipp Adolph von Münchhausen zum Gräfen des Landes Hadeln ernannt worden.

Am 24. October desselben Jahres erhielten die Notarien Oeltzen, Dahl und von Spreckelsen für Abschrift und Beglaubigung der in der Landeslade befindlichen Documente und Privilegien, weil solche unleserlich geworden, woran sie 11 Tage gearbeitet, 40 Reichsthaler und der Wirth des Landeshauses Zehrungskosten 23 Reichsthaler, aus der Ständekasse.

Am 28. deſſelben Monates und Jahres ließ der König durch den Geheimerath und Landesgräfen von Münchhauſen folgende Propoſitionen an die Stände des Landes Hadeln gelangen:

1) Wurde auf die Bewilligung einer jährlichen Landesſteuer von 10,000 Rthlr. behuf des Landſchutzes und anderer zum gemeinen Beſten erforderlichen Ausgaben;
2) auf die Belegung der Provinz mit einer Compagnie Infanterie und die Unterhaltung der Unterofficiere und Gemeinen derſelben, mit dem gewöhnlichen Service, angetragen.

Die Stände erklärten ſich zwar zur Bewilligung einer jährlichen Contribution bereit, wünſchten aber, daß die geforderte Summe gemildert werden möchte, weil ſie den Kräften der Provinz nicht angemeſſen ſei, und baten übrigens, das Land mit der Einquartierung, die es während der Sachſen-Lauenburgſchen Regierungs-Periode in Friedenszeiten nie gehabt, zu verſchonen.

Hierauf erfolgte unterm 10 December deſſelben Jahres ein Reſcript des Landesgräfen, worin rückſichtlich der angeſonnenen Einquartierung die Verſicherung gegeben, daß des Königs Majeſtät reſolvirt hätten, nur dreißig unbeweibte Mann mit einem Ober- und einem Unterofficiere in der Provinz als Einquartierung zu laſſen.

Die Stände verwilligten nunmehr unter Annahme des Königlichen Verſprechens in Abſicht auf die Einquartierung die geforderte Contribution, zeigten dies dem Geheimerathe und Landesgräfen von Münchhauſen an, und die eingerückte Compagnie Infanterie wurde bis auf 30 Mann aus dem Lande zurückgerufen. Die jährlich zu entrichtenden 10,000 Reichsthaler Contribution waren beſtimmtermaaßen halb auf Oſtern und halb auf Michaelis jeden Jahres zu berichtigen.

Am 7. November deſſelben Jahres wurde durch die Deputirten der Stadt Hamburg einerſeits und die Deputirten des Churfürſtenthumes Hannover andererſeits, wegen der Kirche zu Altenwalde feſtgeſetzt:

1) Dem Stifte gebührt das jus Episcopale und Hamburg das Patronat.
2) Ein präſentirter neuer Prediger, der in Hamburg examinirt, darf in Stade nicht examinirt werden, ſoll

sich aber zum Tentamen stellen, eine Predigt halten und sich im Bremischen ordiniren lassen, wenn er noch nicht ordinirt ist.

3) Nach dem Colloquio ertheilt die Regierung zu Stade die Confirmation. Die Introduction geschieht vom Stader General-Superintendenten.

4) Bei der Introduction kann der Amtmann zu Ritzebüttel selbst oder durch Deputirte, auch der Döser Schultheiß und die Juraten gegenwärtig sein, wie auch bei der Mahlzeit.

5) Bei Vacanzen macht das Consistorium zu Stade Verfügung.

6) Hamburgsche Festtage werden nicht celeberirt.

7) Hamburgsche Eingepfarrte sind zu Altenwalde drei Mal zu proclamiren, bezahlen aber nur für eine Abkündigung.

8) Bei der Vacanz des Küster- und Schulmeisterdienstes, hat der Amtmann zu Ritzebüttel die Präsentation, das Stader Consistorium das Examen und die Confirmation.

9) Die General-Kirchen-Visitation soll dem Amtmanne zu Ritzebüttel zeitig gemeldet werden, um dazu Jemand zu bevollmächtigen.

10) Die Administration der Kirchengüter bleibt dem Amte Ritzebüttel, dessen Vorsteher bei der Visitation eine Nachricht von der letzten Kirchen-Rechnung abzugeben hat.

Am 15. desselben Monates sind dem Geheimenrathe und Landesgräfen von Münchhausen abermals 1000 Mark und dem Secretair 200 Mark vom Lande Hadeln zum Gratial gegeben worden.

Am 20. desselben Monates wurde zufolge Regiminal-Rescripts verordnet, daß die Franzenburger Unterthanen unmittelbar unter dem Obergerichte des Landes Hadeln stehen sollten. Zu fürstlichen Zeiten waren hier zwei Wachtmeister, wovon der Eine eine Art Gerichtsbarkeit über die herrschaftlichen Meier ausübte. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts wurde die letzte Wachtmeisterstelle aufgehoben, und der herrschaftliche Jäger setzte diese Gerichtsbarkeit fort. Als das Land Hadeln an Chur-Hannover

übergeben worden, fand Königlich-Churfürstliche Regierung dies aber bedenklich und erließ deshalb die Regiminal-Verfügung.

Am 23. desselben Monates und Jahres wurde ein Regiminal-Rescript an das Lauenburgsche Hofgericht erlassen, des Inhalts: daß das adeliche Gut Wellingsbüttel, bestehend theils aus freien, theils aus unfreien Ländereien, hinsichtlich deren Besitzer in personalibus und in Ansehung der freien Ländereien, unmittelbor unter das Lauenburgsche Hofgericht, die adelichen Meier in prima instantia unter dem Gerichte des Gutsherrn, instantia appellationis unter dem Lauenburgschen Hofgerichte, in Ansehung der unfreien Pertinentien aber, unter dem Untergerichte, wo selbige belegen, in secunda unter dem Hadelnschen Obergerichte, in appellationis unter der Lauenburgschen Regierung stehe.

Schon in diesem Jahre verlangte die Königliche Cammer die Bezahlung des Landschatzes in Species, statt daß derselbe bis dahin in $\frac{2}{3}$ Stücken bezahlt worden war. Es ward darüber zwischen der Cammer, dem Geheimerathe und Landesgräfen von Münchhausen und dem ersten Stande des Landes Hadeln in diesem und in den folgenden Jahren Vieles verhandelt.

Die Getraide-Preise waren in diesem Jahre niedrig. Ein Wispel Weizen galt 42 bis 45 Mark, Roggen 30 Mark, Wintergerste 45 Mark.

Im Jahre 1732, den 8. Januar, schrieb der Geheimerath und Landesgräfe von Münchhausen an die Stände des Landes Hadeln, daß der Graf von Metsch aus Wien an ihn gelangen lassen, welchergestalt die Stände des Landes Hadeln vor Uebergabe des Landes an den König von Großbritannien ihm 1000 Reichsthaler Species mit der Condition ausgelobt, daß derselbe für die Confirmation der Privilegien sorgen möchte. Obgleich er dem Herrn Grafen zum Oftern vorgestellt, daß der König ohnedem zur Bestätigung der Privilegien bereit gewesen sei, so könne er doch nicht absehen, wie sie sich von dem Versprechen, welches sie einmal gethan, los wickeln möchten. Er gab daher den Ständen anheim, ob es nicht gerathener sei, sich mit guter Manier dem Versprechen zu unterwerfen, und wolle ihre Entschießung gewärtigen.

Am 14. Mai desselben Jahres ward ein Königliches Edict erlassen, daß, wenn sich Landstreicher und Zigeuner im Lande Hadeln sehen ließen, solche zur Haft gezogen werden sollten. Es wurden zu dem Ende beim Zollenbusch und an anderen Grenzorten Tafeln aufgehangen. Nach diesem Edicte haben sich die Zigeuner vielfältig im Lande Hadeln betreten lassen, Diebstähle und Bübereien verübt, auch durch Bedrohungen Manches erpreßt. Wenn von den Rotten einige zur Haft gebracht worden, haben die Uebrigen mittelst Anschlages und Einsendung bedrohlicher Briefe die Losgebung ihrer gefangenen Complicen oder der ihnen abgenommenen Kinder zu erwirken gesucht.

Im Monate Mai dieses Jahres starb der Gerichtsverwalter Johann Georg Schlete in Otterndorf, und ward am 28. begraben. Ihm folgte als Gerichtsverwalter der Adjunctus Johann Gottfried Joppert.

Am 16. Juni desselben Jahres schrieb der Graf von Metsch aus Carlsbad an die Stände des Landes Hadeln, wegen der versprochenen 1000 Reichsthaler Species, und erwartete nunmehr die Erfüllung solchen Versprechens. Ob nun Stände diese 1000 Reichsthaler eingesandt, darüber mangeln die Nachrichten.

Im Monate Juni dieses Jahres besuchte der König Georg II. abermals seine Hannoverschen Staaten.

Am 16. September desselben Jahres wurde ein weitläuftiges Edict, die Handwerks-Mißbräuche betreffend, erlassen.

Am 27. Novbr. selbigen Jahres erließ der Geheimerath und Landesgräfe von Münchhausen ein Schreiben an die Stände des Landes Hadeln, wornach der König von Preußen 28,400 Reichsthaler rückständige Römermonate vom Lande Hadeln forderte, und erwartete ihre Gedanken, was sie gegen solche Prätension anzuführen wüßten, und wodurch sie solche abzulehnen vermeinten. Die Stände erklärten davon frei zu sein, weil sie laut Reverses von 1601 zu Reichs- und Kreissteuern niemals contribuiret hätten.

Am $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. December desselben Jahres wurde ein Königliches Edict wider die Hazard-Spiele in Karten und Würfeln erlassen, wornach derjenige, welcher solche Spiele in Privat- oder öffentlichen Häusern gespielt, 100 Ducaten

zur Strafe ad pios usus jedes Mal erlegen, und so weit er selbige zu entrichten nicht vermögend sei, mit Gefängniß-, Leibes- oder anderer willkührlicher Strafe solches büßen; derjenige auch, welcher dergleichen Spiele in seinem Hause duldet, oder einigen Vorschub dazu thut, besonders um 100 Thaler jedes Mal gestraft werden sollte. Von den aufkommenden Strafgeldern sollte dem Denuncianten, dessen Name sorgfältig verschwiegen bleiben soll, der dritte Theil zukommen.

1732 wurde der Dienstjunge Dierk Paulsen aus Altenwalde zu Otterndorf enthauptet. Er hatte den Hof der Wittwe Salome Tamm im Westerende-Lüdingworth zwei Mal angezündet, dann den Hof der Wittwe Meyer in Altenbruch, auf welchem er diente, in zweien Malen, zuerst die Scheunen und später das Haus, angesteckt, darauf, als er mit seiner Brodherrschaft nach weiland Hans Book Hofe im Westerende-Altenbruch gezogen, auch diesen Hof angezündet und in die Asche gelegt, war bei dem letzten Brande in Verdacht gerathen und deshalb arretirt worden. Im summarischen Verhöre beim Kirchspielsgerichte zu Altenbruch sagte er aus: Als er Krankheitswegen im Bette gelegen und allein zu Hause gewesen, indem die übrigen Hausgenossen zum Flachsgäten auf dem Felde gewesen, sei der Teufel vor sein Bett gekommen, habe ihm eine Feuerkohle gereicht und ihn verleitet, den Bookschen Hof anzuzünden. In den nachherigen Verhören gestand er seine That unumwunden, ohne Gründe angeben zu können, die ihn zu seiner bösen Handlung veranlaßt hätten.

In diesem Jahre verehrte Magaretha Maken der Kirche zu Otterndorf einen Klingbeutel mit silbernem Bügel und Glöckchen.

Der Preis des Weizens war in diesem Jahre 40, 42, 38 und 43 Mark, à Wispel.

Obschon bereits in den unterm 14. Juni und 18. Febr. 1682 publicirten fürstlichen Verordnungen die übermäßig großen Trauermahle, imgleichen die späte Beerdigung der Verstorbenen nachdrücklich und bei namhafter Strafe verboten worden; so hatte man dennoch mit vielem Mißfallen wahrgenommen und erfahren, daß alles Dieses nicht im Geringsten geachtet, sondern vielmehr mit dem starken Tractiren vor

und nach den Leichenbegängniſſen fortgefahren, die Leichen aber allererſt gegen den ſpäten Abend, da ſich Viele ſchon vorher berauſcht, zu Kirchhofe gebracht worden, weshalb der Geheimerath und Landesgräfe von Münchhauſen unterm 6. Mai 1733 eine Verfügung erließ, wornach die Anfangs gedachten Fürſtlichen Verordnungen, als wenn ſie wörtlich hieher geſetzt, hiemit nochmals nicht allein wiederholt, ſondern auch den ſämmtlichen Einwohnern dieſes ganzen Landes Hadeln, bei der darin benannten Poen anbefohlen würde, ſich ſowohl der großen und koſtbaren Leichenmahle, als der ſpäten Beerdigung der Todten gänzlich zu enthalten, dieſe aber und zwar die nahe bei den Kirchhöfen zwiſchen 12 und 1, die weiter abgelegenen hingegen, ohne alle Ausnahme, zwiſchen 1 und 2 Uhr, unfehlbar zu Kirchhofe zu bringen und beerdigen zu laſſen. Derjenige, welcher dawider handelte, ſollte in die vom Fürſten verordnete Strafe genommen, die Beerdigung in der Stille ohne Ceremonien geſchehen und die Prediger, Schulbediente und Küſter dann der Leiche nicht folgen, und Predigt, Geſang und Geläute unterbleiben. Die Contravenienten ſollten von jedem Orts Schultheißen und Schöpfen pflichtmäßig zu Regiſter geſetzt und was desfalls vorgegangen, von denſelben angezeigt werden.

Am nämlichen Tage erließ der Geheimerath und Landesgräfe von Münchhauſen auch eine Verordnung, daß die Einwohner der fünf Kirchſpiele des Landes Hadeln bei 10 Thalern Strafe ſich des Schießens und Jagens, imgleichen des Schlingenſtellens gänzlich enthalten, die Hunde wegen der jungen Haſen anlegen oder ihnen tüchtige Knippel anbinden ſollten. Die ohne Knippel herumſtreichenden Hunde ſollten todt geſchoſſen werden.

Am 30. Mai 1733 iſt der Schloßgraben zu Otterndorf gemeſſen und 92 Ruthen 4 Fuß lang, der Schloßwall aber 74 Ruthen lang befunden worden. Auf Anhalten des Geheimeraths und Landesgräfen von Münchhauſen ließen die drei Stände den Schloßgraben in dieſem Jahre auf ihre Koſten 32 Fuß weit ausgraben, welches circa 1000 Mark koſtete.

In dieſem Jahre hat eine fremde Weibesperſon, die ein Kind bei ſich gehabt, bei dem Schultheißen Jacob

Wolderich in Neuenkirchen gebettelt. Da Letzterer sie wegen des Bettelns hart angefahren, ist sie nach dem Kirchdorfe hinunter gegangen, und hat daselbst auf dem Kirchhofe ihr Kind ermordet. Sie hat sich darauf dem Gerichte selbst überliefert und vorgegeben, daß der Schultheiß Wolderich durch seine Härte sie zu dieser That veranlaßt habe, und daß sie über denselben schreien wolle bis an den jüngsten Tag. Sie ist mit dem Schwerte gerichtet und ihr Kopf auf den Pfahl gesteckt worden. Selbst bei der Hinrichtung hat sie über den Schultheiß Wolderich geschrien, und als sie unter den Zuschauern einen Mann gesehen, den sie für den Schultheißen Wolderich angesehen, ist sie voller Wuth auf denselben zugegangen, als sie sich demselben aber genähert, hat sie ihren Irrthum eingesehen.

Unterm 29. August desselben Jahres erließ der Geheimerath und Landesgräfe von Münchhausen ein Rescript an die beiden Superintendenten im Lande Hadeln, des Inhalts: Er habe aus ihrer am 20. Juli an ihn erlassenen sogenannten Notification zwar ersehen, daß Johann Matthias Plahn aus Hamburg neulich in Altenbruch zum Prediger erwählt worden sei, aber auch wahrgenommen, daß sie denselben, ehe die Notification geschehen, ordiniret und introduciret hätten. Dieses unvernünftige Verfahren hätte er nicht erwartet, und es werde ihnen hiemit bei schwerer Ahndung anbefohlen, künftig mit der Ordination und Introduction eines Candidaten so lange Anstand zu nehmen, bis sie davon berichtet und Verhaltungs-Befehle würden erhalten haben.

In diesem Jahre, den 17. November, wurde dem Cammerschreiber in Hannover eine Discretion von 300 Mark bewilligt.

1733 und 1734 ist die Orgel in der Kirche zu Wanna gebauet worden, welche 2000 Mark gekostet.

Im Jahre 1734, den 6. April, wurde von der Königlichen Regierung zu Hannover eine Verordnung erlassen, daß die Amts-, Stadt- oder Gerichtsdiener und Schließer, auch Amts- und Feld-Pfänder, Holzknechte, Fluhrschützen, Todtengräber, Bettelvögte und dergleichen Bediente, imgleichen deren Ehefrauen und Kinder, von Jedermann für ehrlich gehalten und in und außerhalb Gesellschaften und

Zusammenkünften überall dafür geachtet, mithin ihnen die Betretung der Kirchenstände eben so wenig, als anderen Einwohnern auf einige Weise verwehret, auch sie zur Mieth- und Bewohnung derer Häuser, gleich anderen Häuslingen und Inquilinis, unweigerlich zugelassen, und nach ihrem Tode, christlichem Gebrauche nach, beerdigt, auch von denen, welche sich sonst zur Hintragung der Todten gebrauchen lassen, gleichfalls ohne alle Sperrung für die gewöhnliche Gebühr zu Grabe gebracht werden sollten, bei Vermeidung willkührlicher scharfer Geld- oder Leibes-, auch nach Befinden Karrenschieben-Strafe.

Auf Vorstellung der Schultheißen des zweiten Standes Landes Hadeln wurde von dem Obergerichte am 22. Mai dieses Jahres ein Befehl an den Magistrat zu Otterndorf erlassen, daß die Bürger daselbst das Holz und andere den Abfluß des Wassers hemmende Sachen sofort aus dem Medemstrome wegschaffen sollten, widrigenfalls solches mit ihrem Schaden von den Sietländern selbst, der alten Gewohnheit nach, geschehen werde.

Am 26. Juli dieses Jahres, des Nachts, ward abermals der Altarbecher und Oblaten-Teller aus der Kirche zu Odisheim gestohlen.

Im September dieses Jahres wurden des Landschatzes wegen ständische Deputirte nach Hannover geschickt. Die desfallsigen Reisekosten betrugen 200 Mark.

Am 19. October desselben Jahres wurde die Herrschaftliche Mühle zu Osterende-Otterndorf vor dem Osterthore dem Pächter Claus Rohde, der bis dahin jährlich 84 Reichsthaler Hamburger Geld bezahlt, auf Erbenzins gegeben, der jährliche Canon zu 100 Mark in $\frac{2}{3}$-Stücken veraccordiret und die Mühle zu 2250 Mark taxirt.

Der Müller Dierk Hartleef auf der Schedenhörnermühle bei Lüdingworth, dessen Vorfahr die Mühle bereits 1713 auf Erbenzins erhalten und bis hieher jährlich 24 Reichsthaler Canon gegeben hatte, erbot 1734 jährlich 26 Reichsthaler in $\frac{2}{3}$-Stücken Canon zu erlegen.

Die Mühle bei Neuenkirchen erhielt der bisherige Pächter Matthias Volckmann 1734 auf Erbenzins. Der Canon ward zu dreißig Reichsthalern und der Weinkauf zu 100 Mark bestimmt. Das Gebäude ward zu 2400 Mark taxirt.

Der bisherige Pächter auf der Mariennmühle an der Hauptgrube, Gerd Hinrich Krönke, welcher bisher 54 Reichsthaler Pacht gegeben, erhielt dieselbe in diesem Jahre auf Erbenzins. Das Gebäude wurde zu 925 Mark taxirt, der Erbenzins zu 24 Reichsthalern und der Weinkauf ebenfalls zu 24 Reichsthalern bestimmt.

Bis hieher ward die Accise im Lande Hadeln von der Hohen Herrschaft durch besondere dazu angestellte Officianten erhoben. In diesem Jahre wurde sie den Hadelnschen Ständen verpachtet.

Am 29. November desselben Jahres wurde die große Baak zu Neuwerk durch einen Blitzstrahl entzündet und brannte gänzlich ab.

Der Getraide-Preis in diesem Jahre war im Durchschnitte: Weizen 52 Mark 8 Schillinge und Roggen 51 Mark der Wispel.

Im Jahre 1735, den 22. März gab der Geheimerath und Landesgräfe von Münchhausen auf der Kaufleute Hinrich Schröder und Berend Knübels zu Otterndorf geführte Beschwerde eine Verordnung, daß außer den Jahrmärkten keine fremde Krämer und Juden, bei Strafe der Confiscation ihrer Waaren, sich betreten lassen sollten.

Die Mühle vor dem Westerthore zu Otterndorf, welche bis dahin 105 Reichsthaler jährlich Pacht gegeben, wurde am 23. April 1735 dem Müller Gerdt Hinrich Krönke in Erbenzins gegeben, die Mühle zu 850 Reichsthalern taxirt und der Canon zu 100 Mark bestimmt.

Am 25. April desselben Jahres wurde von dem Geheimerathe und Landesgräfen von Münchhausen eine Verordnung erlassen, wornach allen und jeden Einwohnern des Landes Hadeln bei 10 Thalern, auch allenfalls unabbittlicher Gefängnißstrafe, wenn Jemand sich zum andern Male betreten lassen würde, verboten wird, sich während der Hegezeit mit keinem Schießgewehre auf dem Felde finden zu lassen. Die Orts-Obrigkeiten sollen nicht nur darauf sehen, daß dieser Verordnung nachgelebt werde, sondern auch diejenigen, so dawider handeln, sogleich gebührend anzeigen, damit sie mit der festgesetzten Strafe belegt werden können. Auch sollen sie diese Verordnung, damit sie zu aller und jeder Wissenschaft komme, am nächsten Sonntage nach der

Insinuation, und künftig allemal den Sonntag nach geschlossener Jagdzeit auf den Kirchhöfen öffentlich verlesen lassen, und wie es geschehen, an das Obergericht berichten.

Am 29. April desselben Jahres erließ der Geheimerath und Landesgräfe von Münchhausen eine Verordnung, wornach die Schultheißen in den Kirchspielen und Bürgermeister und Rath in Otterndorf befehligt werden, ihren respective Kirchspiels-Eingesessenen und Bürgern ernstlich anzudeuten, daß ein Jeder sein verrecktes Vieh sofort einzugraben und unter keinerlei Prätext etwas in die Ströme zu werfen habe, mit der Verwarnung, das derjenige, so dawider handeln und dessen überführt würde, in 10 Reichsthalern Herrschaftlicher Strafe, wovon das Obergericht dem Denuncianten die Hälfte zustellen soll, verfallen sein, oder da er solches Geld aufzubringen nicht vermochte, mit 14tägigem Gefängnisse bei Wasser und Brod bestraft werden sollte.

Am 30. April desselben Jahres erließ der Geheimerath und Landesgräfe von Münchhausen folgende Resolution:

„Die sämmtlichen Stände hiesigen Landes Hadeln, insbesondere der Schultheiß und die Schöpfen zu Lüdingworth beschweren sich abermals über den Capitain Brodersen, als Pächter des Herrschaftlichen Vorwerks Franzenburg, daß er so wenig die auf dem Hofe haftenden Wege, Siele, Schleusen ꝛc. gehörig und tüchtig bessere, als weniger bei denen von dem Schultheißen und Geschwornen angesetzten Lehdungen erscheinen und sich nach deren Anordnung darunter richten wolle, produciren dabei das Original-Urthel, wovon die Abschrift hiebei gehet, von dem ehemaligen Herzoge Franzen de Ao. 1616, vermöge welcher keine exceptio fori oder personae in dergleichen stattfinden und die Herrschaftlichen Bedienten selbst sich nicht davon eximiren sollen. Wie nun daher sie sattsam fundiret zu sein scheinen, als wird dem Capitain Brodersen hiedurch nochmals alles Ernstes und bei Vermeidung schwerer Strafe und Verantwortung bedeutet, demjenigen, was der Schultheiß dasigen Districts in Deich-, Schleusen-, Siel- und Wege- ꝛc. Sachen anordnen wird, gebührend zu geleben, oder wenn ihm über die Gebühr und zum

Präjudiz des Herrschaftlichen Vorwerks darunter über Vermuthen etwas angesonnen würde, oder er sonst etwas Erhebliches dagegen einzuwenden hätte, solches längstens binnen 4 Wochen schriftlich bei mir zu anderweiter Anordnung einzubringen.

Wornach sich zu achten."

Am 7. August selbigen Jahres wurden, der zwischen Dänemark und Hamburg entstandenen Streitigkeiten wegen, 300 Soldaten mit ihren Officieren auf fünf holländischen Schmacken von Hamburg nach Ritzebüttel geschickt, wovon 200 Mann im Amte und 100 Mann auf Neuwerk einquartiert wurden. Am 10. und 15. August kamen noch 37 Constabel mit Geschütz. Der Schloßwall wurde ausgebessert und der Hafen mit Kanonen besetzt, auch eine Batterie daselbst angelegt, letztere aber am 3. September durch das hohe Wasser dergestalt vernichtet, daß die Kanonen in den Schlick geworfen wurden.

Die Einwohner des Amts Ritzebüttel, welche unter Commando der Officiere nicht stehen und die von Hamburg ihnen gesandten Gewehre nicht annehmen wollten, machten sich verbindlich, im Falle der Noth sich auf ihre Art zu vertheidigen. Mit dem Ende Septembers aber wurden die ebengedachten Differenzen ausgeglichen. Das Militair ging wieder nach Hamburg und die Einwohner des Amts konnten ihre in der Nachbarschaft in Sicherheit gebrachten Sachen wieder heimholen.

Am 30. August desselben Jahres erließ die Königliche Cammer an den Geheimerath und Landesgräfen von Münchhausen ein Rescript, auf eine Vorstellung der drei Stände des Landes Hadeln, daß der Landschatz, Erbenzins u. d. g. in derjenigen Münze, welche in den darüber errichteten Recessen, Resolutionen und Pacht-Contracten stipulirt, zu entrichten, Straf- und ungewisse Gefälle aber, in soweit selbige in 1 und ½-Stücken nicht zu erhalten, in gang und gebiger Münze anzunehmen seien.

Im Sommer 1735 wurde eine Kindesmörderin, Namens Magaretha Dorothea Orlemunde, in Otterndorf enthauptet. Stände hatten 2 Reichsthaler 12 Schillinge an den Scharfrichter bezahlt. Sie glaubten, daß diese aus der Amtscasse erlegt werden müßten, wandten sich daher an

den Landesgräfen und dieser an die Königliche Cammer. Letztere rescribirte aber am 18. November, daß dergleichen in die Criminalität schlagende Kosten nicht der Cammer, sondern dem Lande übertragen werden müßten.

In diesem Jahre wurde den Einwohnern zur Franzenburg bei 20 Reichsthalern Strafe anbefohlen, in der Hadeler Haide weder zu ihrem eigenen Bedarfe, noch zum Verkaufe Haide zu mähen, weil dieses nicht zugestanden werden könne, indem diese Haide der Allergnädigsten Herrschaft privative zustehe. Zugleich wurde ein Reseript an den Herrschaftlichen Pächter zur Franzenburg erlassen, daß er darauf zu achten und wenn einer gegen dieses Verbot sündige, sofort Anzeige davon zu machen habe.

Am 14. September desselben Jahres erließ der Geheimerath und Landesgräfe von Münchhausen an Bürgermeister und Rath der Stadt Otterndorf, wegen der Concurssache des Juden Hirsch Wolf daselbst, folgenden Bescheid:

„Daß, weil die Juden nur per tolerantiam Principis im ganzen heiligen Römischen Reiche geduldet werden, und daher forum principis alleine agnosciren müssen, und auch die von Bürgermeistern und Rath geschehene Bekümmerung des Juden hinterlassenen Sachen um so weniger ihnen eine Gerechtigkeit oder Prävention verschaffen mag, als das Obergericht, wegen auswärtiger sowohl als einheimischen, gleichfalls einige, von des Juden Sachen verarrestiren lassen, und daher billig, daß ad judicium superius der Concurs gezogen werde, Bürgermeister und Rath auch diesem entgegen, folglich von ihrer angerühmten Befugniß noch zur Zeit nichts zu Recht Beständiges beigebracht hätten, der über des Juden Hirsch Wolf Sachen entstandene Concurs bei dem Obergerichte gehandhabt und ventiliret werden solle, jedoch wird Bürgermeister und Rath aus bewegenden Ursachen gestattet, durch Jemand ihres Mittels bei dem Obergerichte ihrer Bürger Bestes bei dem Concurse quaest. observiren zu lassen.“

Am nämlichen Tage erließ der Geheimerath und Landesgräfe von Münchhausen eine Verordnung, wornach nicht

allein der 3te Artikel der Polizei-Ordnung wiederholt, sondern auch allen und jeden Unterthanen des Landes Hadeln an Sonn- und Festtagen das Stehen auf den Kirchhöfen und unnütze Plaudern während des Gesanges und ganzen Gottesdienstes bei 7 Mark oder dem Befinden nach, Gefängniß-Strafe gänzlich verboten, ihnen hingegen sich bei Zeiten in die Kirche zu begeben, daselbst andächtig mit zu singen und den Gottesdienst gebührend abzuwarten, bedeutet, den Hausleuten aber ernstlich und bei Vermeidung vorgesetzter Strafe anbefohlen wurde, so lange bis die Vor- und Nachmittags-Predigt nicht völlig geendiget, das Ackern und Einfahren der Früchte einzustellen. Damit nun diese Verordnung zu desto bessern Effect gebracht werden möge, wird den Orts-Obrigkeiten injungiret, dieselbe gebührend vor öffentlichem Kirchspiele zu verlesen, sodann pflichtmäßig darauf zu sehen, daß dem Allen genan nachgekommen, die Uebertreter aber, falls sie angesessen, zu Register gebracht, die ledigen Knechte hingegen, nach vorher gelegtem Arreste auf ihren Dienstlohn, gehörigen Ortes angezeigt und sofort zur Strafe gezogen werden. Dafern auch wider Vermuthen die Orts-Obrigkeiten hierin saumselig befunden und Einen oder Andern verschwiegen zu haben, überführt werden, sollen sie dafür selbst büßen und in 20 Reichsthaler Herrschaftlicher Strafe jedesmal verfallen sein.

Am 21. September desselben Jahres genehmigte Königliche Cammer, daß künftig, wegen des sonst in Natur gelieferten Deputat-Heues, als 80 Fuder für den Gräfen, 16 Fuder für den Gerichtsverwalter, 40 Fuder für den Amtsverwalter, 8 Fuder für den Kornschreiber, 8 Fuder für den Hausvoigt, für jedes Fuder 1 Reichsthaler an Gelde, im Amts-Register aufgeführt werden.

Am 6. October desselben Jahres erließ der König eine Trauer-Ordnung für das Land Hadeln, des Inhalts: Das künftig, von Zeit der Publication dieser Verordnung angerechnet, beim Betrauern der Anverwandten, die bisher üblich gewesene Kleidung aller derer, so in Jemandes Dienst, Brod und Lohn stehen, in Trauer gänzlich abgeschafft sein, selbigen auch weder Geld noch Trauerkleidung gegeben werden solle; auch Keinem verstattet sein soll, Kutschen, Pferdegeschirr, Zimmer, Stühle, Gardinen und Möbeln

schwarz beziehen oder malen zu lassen, und daß die Zeit der Trauer in keinem Falle länger als die Hälfte der vormals üblich gewesenen sein solle. Ferner wird die Verordnung des weiland Herzogs Julius Franz vom 14. Juni 1671, nach welcher die Trauer- und Leichenmahle bei 100 Gulden Strafe verboten, hiemit wiederholt, und dawider zu handeln Allen und Jeden untersagt.

In diesem Jahre, und zwar vom Mai bis November, war abermals König Georg II. in seinen Hannoverschen Staaten.

Im December desselben Jahres rescribirte der Geheimerath und Landesgräfe von Münchhausen auf Vorstellung der Stände des Landes Hadeln, die Contribution in gangbarer Münze anzunehmen, daß die Hälfte durchaus in $\frac{2}{3}$-Stücken abzutragen sei.

In diesem Jahre ward Bederkesa, welches die Krone Schweden 1661 dem Grafen Königsmark für 40,000 Thaler verpfändet hatte, von der Familie desselben von dem Könige Georg II. eingelöset und es ward daselbst ein Königliches Amt gebildet.

Der Wispel Weizen galt im Durchschnitte 65½ Mark, Roggen 51 bis 54 Mark in diesem Jahre.

Im Jahre 1736, den 10. Januar, erließ Königliche Cammer auf die von dem ersten Stande des Landes Hadeln eingereichte Vorstellung ein Rescript, daß der Landschatz in den bestimmten Terminen abgetragen werden müßte.

In diesem Jahre suchte der Geheimerath und Landesgräfe von Münchhausen bei den Ständen des Landes Hadeln um einen Beitrag zu der neuen Universität Göttingen an. Stände erklärten, daß sie zu den Unterhaltungskosten jährlich 100 Reichsthaler auf fünf Jahre und zu den Einrichtungskosten auch 100 Reichsthaler contribuiren wollten. Der Geheimerath und Landesgräfe ertheilte den Ständen am 12. März hierüber einen Revers, worin er versicherte, daß ihnen zu den Einrichtungskosten über die bewilligten 100 Reichsthaler nichts weiter abgefordert werden solle und daß es den Ständen nach Ablaufe der bewilligten fünf Jahre frei bleiben solle, zur Aufbringung der jährlichen 100 Reichsthaler einen andern Modum, als den jetzigen Contributionsfuß, vorzuschlagen. Derselbe schrieb dabei an die Stände,

er hätte geglaubt, daß sie doch, wie er gewünscht und vorgeschlagen, 200 Reichsthaler zur Einrichtung der Universität würden bewilligt haben, — daß der jährliche Beitrag von 100 Reichsthalern aber von Ostern 1734 an, von welcher Zeit die übrigen Stände ebenfalls beitrügen, zu entrichten sei.

Die Einwohner des Dorfes Franzenburg prätendirten in Gefolge eines Decrets der Kaiserlichen Sequestrations-Commission, d. d. Hamburg den 1. August 1726, daß der zeitige Domainen-Pächter schuldig sei, wenn im Dorfe sich Kranke befänden, welche eines Predigers bedürften, den Prediger von Lüdingworth abzuholen und wieder dahin zu bringen, auch ihre Leichen nach dem Lüdingworther Kirchhofe zu fahren. Der Pächter Ehorst hatte sich beschwert, daß die Franzenburger diese dem Pächter gewordene Verbindlichkeit mißbraucht hätten. Unterm 24. Februar dieses Jahres wurde den Franzenburgern mittelst Resolution von Königlicher Cammer bedeutet, daß der Domainen-Pächter nach Insinuation dieser Resolution, so wenig bittweise, als sonsten schuldig sein solle, zum obigen Behufe Wagen und Pferde herzugeben.

Am 4. April desselben Jahres wurde eine Königl. Verordnung für das Land Hadeln erlassen, des Inhalts: Da Keinem, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, erlaubt sein solle, ohne Unterschied, auf was Orten und Enden es sein möchte, auch in den Stuben, Taback zu rauchen, ohne auf dem Kopfe der Pfeife eine Kapsel von Blech oder anderm Metalle zu haben, bei 2 Reichsthalern Strafe, so oft Jemand diesem zuwider handelt. In Scheunen, Ställen, Lagerstätten und anderen Orten aber, allwo leicht feuerfangende Materien liegen, haben sich Alle und Jede gänzlich alles Tabacksrauchens bei unvermeidlicher schwerer Ahndung zu enthalten, und wird allen Hauswirthen hiedurch ernstlich geboten, auf ihr Gesinde und andere im Hause habende Leute desfalls gute Acht zu geben, und ihnen solches in keinerlei Weise zu verstatten. Andere aber, so dergleichen etwas gewahr würden, sollen nicht minder Macht haben, diejenigen, die es thun, daran zu verhindern, und es bei der Obrigkeit anzugeben, damit solche freventliche Uebertreter, der Gebühr nach, Anderen zum Exempel, angesehen werden

können. Sämmtliche Obrigkeiten haben hierüber mit allem Ernste und Nachdrucke zu halten, und die Wirthshäuser und Krüge zum Oeftern visitiren zu lassen, da dann auch der Wirth und Krüger, welcher zugiebt, daß in seinem Hause ohne dergleichen Kapsel auf der Pfeife zu haben, geraucht werde, jedes Mal gleichfalls mit 2 Reichsthalern Strafe belegt werden solle.

Am 10. desselben Monates und Jahres erfolgte eine Königliche Medicinal-Verordnung für das Land Hadeln, folgenden Inhalts:

1) Kein Medicus soll im Lande Hadeln angenommen werden und darin practisiren, der sich nicht zuvor beim Gräfen angegeben, und vom Königlichen Ministerio approbiret worden ist.
2) Diejenigen Chirurgen, welche im Lande Hadeln practisiren wollen, sollen sich beim Gräfen melden und vom Physikus examiniren lassen. Die bisherigen haben sich binnen 4 Wochen zum Examen zu stellen. Lehrknaben der Chirurgen sollen nicht ausgeschrieben werden, sie seien denn mit einem Atteste wegen ihrer Capacität vom Physico versehen.
3) Die Apotheker, so in Otterndorf und auf dem Lande sich niederlassen und eine Officin annehmen wollen, sollen, ihre Lehrbriefe und Attestate, daß sie wenigstens 7 Jahre als Geselle gedient haben, sich auch examiniren lassen, darüber an den Gräfen und von diesem an das Ministerium Bericht erstattet werden, die Apotheken auch jährlich vom Obergerichte mit Zuziehung des Physicus visitiret und 6 Wochen nachher darüber an den Gräfen berichtet, die Kosten zur Hälfte von der Cammer und zur Hälfte von den Apothekern getragen werden.

Am nämlichen Tage wurde noch eine Königliche Verordnung für das Land Hadeln, wegen Widerspenstigkeit der Kinder gegen ihre Eltern, erlassen, des Inhalts: Man habe mißfällig vernommen, daß die Widerspenstigkeit und Bosheit der Kinder gegen ihre Eltern gar zu sehr einreiße, dergestalt, daß sie dieselben nicht allein geschmähet, gescholten, geflucht, sondern sogar Hand an sie gelegt, deshalb ordne und wolle man, daß solche Frevelthaten, es mögen selbige

so geringe sein, wie sie immer wollen, künftig jedes Mal für criminell angesehen und die Verbrecher respective mit dem Zuchthause oder Karrenschieben, dem Befinden nach, bestraft werden sollten. Hiernach hätten sich die zum Justizwesen im Lande Hadeln verordneten Gerichtspersonen zu achten und die Verordnung alle Jahr am Sonntage nach Weihnachten von den Kanzeln verlesen zu lassen.

Unterm 23. April dieses Jahres erließ Königliche Cammer ein Rescript an den Geheimerath und Landesgräfen von Münchhausen, daß, da die mehrsten Einwohner Franzenburgs eingestanden, jährlich 6 Kibitz-Eier an das Amt Otterndorf geliefert zu haben, dessen Ursprung aber unbekannt sei, dieselben aber gebeten, sie in Ansehung ihrer Dürftigkeit von diesem Onere zu befreien, und statt dessen eine jährliche Recognition von 4 Schillingen anzunehmen, diesem Gesuche deferirt werde, der Herr Gräfe daher die Verfügung zu treffen, daß außer Bartold Engelmann, dessen gesammte Prästanda auf ein gewisses Geld gesetzet worden, die übrigen 37 Einwohner zur Entrichtung obiger Recognition angewiesen würden.

Der Amtsverwalter Cornelius de Hase, der als Amtmann nach Osterrode versetzt und im Begriffe stand, dahin zu ziehen, starb zu Otterndorf im April 1736. Ihm folgte als Amtmann Philipp Matthias Wagner, bisheriger Amtsschreiber in Rotenkirchen.

Am 30. April desselben Jahres wurde eine weitläuftige Königliche Criminal-Instruction abgelassen.

Am 6. September desselben Jahres ward vermöge Resolution des Königlichen Ministerii zu Hannover den Sietländern verstattet, Hand- und Queermühlen, ohne Erstattung einiger Recognition, zu halten und darauf für ihre Haushaltung zu mahlen, zu schroten und Grütze zu machen. Den Hochländern aber ward nur verstattet, darauf zu schroten und Grütze zu machen. Diejenigen, welche sich dergleichen Queermühlen für Geld für Andere bedienen wollten, sollten sich mit dem Amtmanne um eine gewisse Recognition vereinigen.

In diesem Jahre lebte ein Mädchen im Osterende-Otterndorf, welches der Hexerei beschuldigt wurde, Namens

Margaretha Gooß. Sie wurde als Hexe im Jahre 1735 wirklich denuncirt. Aberglaube hatte dieses Mädchen manchen Unfug begehen lassen. Ahndung war also hier nothwendig, nur war man in der Art derselben zweifelhaft. Man beschloß eine polizeiliche Ahndung und wollte das Mädchen in's Irrenhaus schicken. Jedoch brachte der erste Stand des Landes Hadeln in einem Memorial vom 17ten Juni 1735 dem Gräfen des Landes Hadeln, von Münchhausen, eine andere Strafe in Vorschlag. Er schrieb: Da sich der dritte Stand des Landes Hadeln offerirt habe, wofern es der Herr Gräfe begutachte, die Margaretha Gooß dem Bettelvogte zu Otterndorf in Aufsicht und Disciplin zu übergeben und noch überdies von dem Prediger des Kirchspiels Osterende-Otterndorf, unter dessen Diöcese sie gehöre, im Christenthume erbauen zu lassen, wofür sie, die Stadt, jährlich 40 Reichsthaler verlange; so würde diese Vorkehrung von Seiten des ersten Standes für zweckdienlich gehalten.

Der Geheimerath und Landesgräfe von Münchhausen berichtete am 20. September 1735 darüber an die Regierung zu Hannover. Diese rescribirte am 26. September dieses Jahres an den Geheimerath und Landesgräfen von Münchhausen: Sie hätten aus dem Berichte des Herrn Geheimeraths ersehen, wasmaßen gut gefunden worden, das der Hexerei beschuldigte Mädchen, Namens Margaretha Gooß, anstatt selbiges in ein Zuchthaus zu bringen, bei einem gewissen Rathsbedienten zu Otterndorf zu thun und es von demselben zu strenger Arbeit anhalten und im Christenthume unterrichten zu lassen; da nun der Herr Geheimerath versichere, daß gedachtes Mädchen bei dem Rathsbedienten in guter Aufsicht sei, und die Prediger selbiges gern in der Nähe haben wollen, so lasse sie sich solches gefallen.

Am 22. November dieses Jahres verunglückte an der Mündung der Elbe ein von Archangel kommendes Schiff. Einer der Matrosen will den Lootsen Peter Bull, dessen Unvorsichtigkeit sie das Unglück zuschrieben, mit einem Messer erstechen, wird aber vom Schiffer daran verhindert. Der Lootse wird hierauf von dem gesammten Schiffsvolke verlassen. Er macht das auf dem Verdecke

stehende Boot los und die Wellen setzen es in's Wasser. Zwei umfallende Masten aber zerschlagen es. Er springt darauf auf die abgerissene Spille und bindet sich darauf mit Stricken fest. Eine auf dem Schiffe gebliebene Katze springt zu ihm hinauf, setzt sich auf seinen Kopf und hält sich, wenn die Wellen kommen, mit ihren Zähnen und Klauen fest. Wie er in diesem Zustande die halbe Nacht herumgetrieben, kommt er bei der Kugelbaak an und ruft aus allen Kräften um Hülfe. Ein Mann, der zu Pferde am Strande ist, hört sein Geschrei, eilt zur Hülfe herbei, wagt es aber nicht, sich ihm zu nähern, sondern reitet zurück und holt noch einen Mann zu Pferde. Diese binden ihn los, legen den erstarrten Lootsen zuvor über ein Pferd und bringen ihn an's Land in eine warme Stube. Die Katze, welche ihn sehr gekratzt und gebissen, wirft er, sobald er freie Hände hat, von sich in's Wasser. Aller Gefahr und Marter, die er ausgestanden, ungeachtet, wurde dieser Mann seines Dienstes entsetzt und in Geldstrafe genommen.

Am 24. November selbigen Jahres wurde durch einen heftigen Sturm aus Nordwesten das Elbwasser so sehr aufgetrieben, daß es beinahe so hoch war als am 25. December 1717.

Die große, im Jahre 1568 gegossene, jetzt geborstene Glocke zu Altenbruch ward in diesem Jahre umgegossen. Die neue Glocke ist 5022 Pfund schwer und hat folgende Inschrift:

Es liess das Kirchspiel Altenbruch,
In eine neue Form mich fliessen,
Und siebzehnhundert sechs und dreissig
Zum Werkzeug eurer Andacht giessen.

Peter Dethleff, Schulth., Joh. Tamm, Jürgen Wölber, Claus von Duhn, Johann Freese Landschöpfen, Peter Haneke, Wilken Oetecke, Jacob Priesshoff, Claus Scharpen, Juraten. Ehrn Justin. Meyer, Past., Ehrn Joh. Matth. Plahn, Archid., Ehrn Joh. Nicl. Schroeder, Diac., Johann Osterndorff, Aedit.

So oft in meinem weiten Munde,
Die harte Zunge schallt und klingt,
Lasst euer Herz von Erz erweichen,

Und denkt an der Posaunenschall,
Der bei dem letzten Donnerknall,
Euch vor des Höchsten Thron zu rufen,
Auch in die tiefsten Gräber dringt.

Der Glockengießer Nicolaus Müller hat für das Gießen und für die Zuthaten 1343 Mark 8 Schillinge erhalten.

1736 besuchte abermals der König Georg II. das Churfürstenthum Hannover und hielt sich vom Mai bis December darin auf.

Am 20. December dieses Jahres wurde eine Königliche Verordnung für das Land Hadeln, wegen Bestrafung der Hausdieberei, erlassen, worin verordnet wird, daß

diejenigen Dienstboten männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche ihrer Brodherrschaft etwas von ihren Sachen, Gelde, Silber, Kleinodien und anderm Hausgeräthe, Eß- und Trinkwaaren, Futter und Korn, um schnöden Gewinnstes willen entweder verpasteien oder verkaufen, oder auf Borg ihrer Herrschaft von den Krämern und Kaufleuten Waaren ausnehmen, oder anstatt daß sie dieselben mit dem empfangenen Gelde bezahlen sollten, dieses zu sich stecken, oder auch daß obiges Alles geschehe, Andern, die nicht mit ihnen in Dienst stehen, Anleitung und Vorschub geben, oder doch wenigstens, wenn ihnen dergleichen kund worden, es nicht gebührend offenbaren, am Leben, diejenigen aber, so dergleichen begangen und noch nicht 18 Jahre alt sind, oder unter fünf Reichsthaler Specieswerth veruntreuet und gestohlen, oder die Eß- und Trinkwaaren nicht ihres Vortheils halber verkauft, sondern heimlicher Weise selbst nebst Anderen verzehrt haben, mit Condemnirung ad operas publicas, auch in's Werk- und Spinnhaus auf Lebenslang unabbittlich bestraft werden sollen.

Diese Verordnung soll publicirt und affigirt und alle Jahr am Sonntage, da das Evangelium vom ungerechten Haushalter erklärt wird, Vor- und Nachmittags von allen Kanzeln verlesen werden.

Der Durchschnitts-Preis des Getraides in diesem Jahre war, Weizen 62 bis 64 Mark, Roggen 51 Mark, à Wispel.

Im Jahre 1737, den 6. März, wurde eine Gräfen-Verfügung erlassen, nach welcher eine General-Kämpung der Himtenmaaße im Lande Hadeln vorgenommen werden soll.

Am 2. April dieses Jahres, des Abends zwischen 8 und 9 Uhr, entstand zu Ritzebüttel in der Norderstein-straße durch Unvorsichtigkeit eines Knechts, in Henning Philipp Wallbaums Scheune Feuer, wodurch innerhalb drei Stunden neun Gebäude in die Asche gelegt wurden.

Am 23. Mai dieses Jahres wurde der Amtmann Philipp Matthias Wagner zu Otterndorf als Obergerichts-Assessor introducirt nnd beeidigt, nachdem der bisherige Assessor Johann Schmieter zum Amtsverwalter nach Herz-berg befördert worden. Der Amtmann erhielt solchemnach seinen Platz im Obergerichten gleich nach dem Gerichtver-walter angewiesen, Stände protestirten dagegen, standen aber zuletzt demselben den zweiten Platz zu. Ueberdem wurde noch der Amtsschreiber Rohde zur Mitverwaltung der Justiz angesetzt, welcher aber, da Stände auch hierge-gen protestirten, bald darauf wieder versetzt wurde.

Am 9. Juli selbigen Jahres wurde ein Königliches Edict für das Land Hadeln, die tollen Hunde betreffend, erlassen, nach welchem Niemand Hunde halten solle, denen nicht, zur Verhütung des Tollwerdens, der Wurm genom-men worden, weshalb sie sich an die in den umliegenden Gegenden befindlichen Förster oder Schützen zu wenden, die den Hunden den Wurm zu nehmen gehalten und dafür nicht mehr als für jeden Hund 1 Ggr. oder 2 Schillinge zu nehmen befugt sein sollten. Wenn irgendwo im Lande ein toller Hund sich sehen läßt, sollten die Orts-Eingeses-senen, wenn sie mit Gewehren versehen sind, denselben so-fort todt schießen, in Ermangelung des Schießgewehres aber selbigen mit Forken, Stangen und dergleichen von einem Orte zum andern so lange verfolgen, bis er getödtet wor-den, und ihn so tief in die Erde verscharren, daß er von anderen Hunden, Schweinen und anderen Thieren nicht wieder ausgescharrt werden könne.

Am 1. September dieses Jahres starb die Gemahlin des Königs Georg II., die Königin Wilhelmine Caroline, eine brandenburg-anspachsche Prinzessin, mit der er seit dem 11. September 1705 vermählt gewesen.

Die vorbereitenden Einrichtungen zu der neuen Universität zu Göttingen waren schon vom Jahre 1733 an gemacht worden, und nachdem Alles vollendet, weihete man am 17. September 1737 die Stiftung ein. Sie bekam den Namen von ihrem königlichen Schöpfer Georgia Augusta und wuchs rasch empor zur schönsten Blüthe und segensreichsten Frucht. Viele verehren sie dankbar als die Pflegerin ihres Geistes.

Am 18. November desselben Jahres wurde eine Königliche Verordnung wegen Vertilgung der Wucherblumen und des Dovekrauts, unter Beobachtung der desfallsigen Vorschriften, erlassen.

Die Getraide-Preise in diesem Jahre waren, Weizen 63 bis 76, Roggen 52½ bis 55 und Gerste 50½ Mark, à Wispel.

Im Jahre 1738 wurde die Gerichtsbarkeit über das Dorf und das Vorwerk Franzenburg an das Amt Nordholz verlegt, wohin die Einwohner auch ihre Abgaben zu entrichten hatten. Sie wurden dort jedoch Alle, der Bestimmung gemäß, nach Hadelnschen Gesetzen gerichtet und die Appellationen gingen an die Königliche Regierung zu Ratzeburg. In Consistorialsachen standen sie unmittelbar unter dem Hadelnschen Consistorio.

Durch Vereinigung der Häuser Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg, war der sogenannte Leipziger Münzfuß, nach welchem die feine Mark Silber in ⅔- und ⅓-Stücken um 12 Thaler oder 18 Gulden, in kleineren Münzsorten als 1½ zu 12⅔ Thalern und in noch kleineren Stücken zu 12½ und 13 Thalern ausgebracht werden sollte, bereits im Jahre 1690 entstanden. Dieser Vereinigung traten bald mehrere Reichsstände bei, und endlich im Jahre 1738 ward der Leipziger Münzfuß als allgemeiner Reichs-Münzfuß angenommen.

Sehr bald aber wichen verschiedene deutsche Reichsländer wieder davon ab, allein Hannover blieb zu seinem eignen Nachtheile demselben bis auf die neuesten Zeiten

getreu und prägte nach diesem Münzfuße seine größeren und kleineren Münzsorten aus. Die Abgaben mußten in diesen entrichtet werden, daher Cassengeld genannt, und alle Besoldungen wurden in ihnen bezahlt.

Im September dieses Jahres wurde dem Herrschaftlichen Jäger beim Altenwalder Baume, dessen Haus und Mobilien in Feuer aufgegangen war, aus den Kirchspielen des Landes Hadeln eine Beihülfe gegeben.

In diesem Jahre grassirte in den angrenzenden Oertern eine ansteckende Krankheit und zur Verhinderung der Verbreitung derselben, wurden im Lande Hadeln auf den Grenzen, am 15. December Wachen ausgestellt und damit bis gegen Ostern 1739 fortgefahren.

1738 galt der Wispel Weizen 58½ und Roggen 48 Mark im Durchschnitt.

Im Jahre 1739 hat man angefangen, die Otterndorfer Kirche oben bis an das Chordach unter dem Mauerwerke ganz von Neuem zu bauen. Der Bau wurde 1740 vollendet und der Zimmermeister Johann Rosack hat daran verdient 1895 Mark. Der ganze Bau hat 29,928 Mark 14 Schillinge gekostet.

Am 9. November desselben Jahres wurde die Streitigkeit zwischen dem Ober- und den Untergerichten des Landes Handeln, über die Beeidigung der Vormünder, von dem Geheimerathe und Landesgräfen von Münchhausen dahin entschieden:

> Daß, da die üble Gewohnheit, daß im Lande Hadeln die Vormünder nicht beeidigt werden, abzuschaffen, das Königliche Ministerium die bisher zwischen dem Obergerichte und den Kirchspielsgerichten dieser Beeidigung halber vorgewesene Irrung dahin entschieden habe, daß vermöge Fürstlicher Resolution von 1662 die Beeidigung bei den Kirchspiels- und Stadtgerichten geschehen soll; wobei den Gerichten anbefohlen, alljährlich die Vormundschafts-Rechnungen abzunehmen, und der Landesherrschaft und denen Obergerichten die Ober-Aufsicht auch in Vormundschaftssachen vorbehalten worden.

Schon im Jahre 1738 verlangte die Königliche Regierung, daß die Einwohner im Lande Hadeln, welche

Roß- und Queermühlen halten, einen Eid präſtiren ſollten, daß ſie ſolche nur für ihre eigene Haushaltung und nicht für Andere, um Geld gebrauchten. Die Stände reichten darauf zwei Vorſtellungen hinter einander ein, welche aber nichts fruchteten; ihnen wurde unter Androhung, daß ihnen die Rümpfe von den Mühlen genommen werden ſollten, unterm 11. November 1739 die Eidesleiſtung wiederholt auferlegt.

Im Jahre 1740, den 3. Januar, ertrank der Paſtor Hinrich Granz zu Lüdingworth in einem Graben hinter ſeinem Hauſe; im Mai ſtarb der Archidiaconus Wiſäus, und am 11. September der Diaconus Heinrich Chriſtian Badenius daſelbſt. Das Kirchſpiel verlor alſo in einem Jahre ſeine drei Prediger.

In dieſem Jahre war ein ſehr harter Winter. Es fing 1739 zehn Tage nach Martini an zu frieren und continuirte damit bis Mariä-Verkündigung 1740. Die Wintergerſte erfror ſämmtlich, der Weizen zum Theil auch, der Roggen litt aber keine Noth.

Am 23. Februar deſſelben Jahres, erließ der Geheimerath und Landesgräfe von Münchhauſen an Bürgermeiſter und Rath zu Otterndorf, auf den Bericht des Obergerichts, da dieſelben nach Abſterben des Fiscals Schmidt deſſen Sachen verſiegelt und intendirten, den über des Verſtorbenen Sachen zu entſtehenden Concurs vor das Stadtgericht zu ziehen, ein Reſcript, wornach dieſelben befehligt wurden, das auf des verſtorbenen Fiscals Schmidt Schränken gedruckte Siegel, ſofort wieder abzureißen und ob ſolches geſchehen, binnen acht Tagen zu berichten, oder zu gewärtigen, daß vom Obergerichte ſolches beiverkſtelligt werde; übrigens ſich keiner Cognition über des Verſtorbenen Sachen zu unternehmen.

Wie dieſe Sache abgelaufen, erhellt nicht aus den Nachrichten, wahrſcheinlich wird aber der Magiſtrat dieſer Sache wegen auf das Fürſtliche Reſcript vom 15. Mai 1615, die Vorladung der Creditoren des entwichenen Fürſtlichen Secretairs Dr. Johann Lueningk betreffend, Bezug genommen und ſich in Poſſeſſion erhalten haben, da derſelbe ſich noch in ſolchem Beſitzſtande befindet.

In diesem Frühjahre galt die Sommergerste der Himpten 2 Mark, auch 2 Mark 8 Schillinge, die Bohnen 2 Mark und guter Hafer 1 Mark 8 Schillinge.

Da die Sommergerste, welche im Lande befindlich zwar, nicht hinreichte, die Aecker der erfrornen Winterfrüchte zu besäen, so ließen die Hadeler aus dem Holsteinschen, von der Art Sommergerste kommen, die nur zwei Reihen hat, und mit dieser Gerste brachten sie ein Unkraut in's Land, das man wildes Gras nennt, welches erstaunlich wuchert und nur durch Braachen, Weide und Sommerfrüchte ausgerottet werden kann.

Am 29. August desselben Jahres wurde eine Königliche Verordnung, die Verweinkaufung der Kirchengüter betreffend, für das Land Hadeln erlassen, daß, wenn hinführo einige Kirchen-Ländereien per immissiones an die Creditoren kommen und der rechte Colonus verstirbt, der Creditor immissus mit Entrichtung der Winnung alsdann den Anfang machen und nach dessen Tode, oder da dieser sein Immissionsrecht, wie in Hadeln nicht ungebräuchlich ist, an einen Andern cediren oder verkaufen möchte, bei jedesmaliger Veränderung des Coloni damit continuiret, bei Immissionen ex concursu creditorum aber post quinquennium, in Ansehung des sodann erfolgenden dominii utilis, obschon der vorige Colonus noch am Leben wäre, der Weinkauf erlegt werden solle.

Am 20. October des Jahres 1740 starb Kaiser Carl VI., der letzte des Habsburgschen Mannsstammes, welcher, seitdem der Ahnherr, Graf Rudolph, den deutschen Thron bestiegen, 467 Jahre geblüht und dem Reiche 16 Kaiser gegeben hatte. Maria Theresia, die Erbtochter des verstorbenen Kaisers, bestieg darauf, zufolge der pragmatischen Sanction, welche nicht nur von den Ständen aller östreichschen Erblande, sondern auch von fast allen europäischen Mächten anerkannt und garantirt worden, den Thron. Obgleich dieselbe vermöge des klarsten und vielfach gewährleisteten Gesetzes von dem Throne ihres Vaters Besitz genommen, auch sofort die Anerkennung der meisten Mächte erhalten hatte, sah sie sich doch in Jahresfrist von halb Europa angegriffen. In diesem Kriege, der österreichsche Erbfolgekrieg genannt, welcher viele schöne

Länder 8 Jahre hindurch mit Lärm und Verwüstung erfüllte, handelte es sich darum, dem Kaiserhause seine bisherige Größe zu rauben. Oestreich, durch England unterstützt, vertheidigte sich aber mit unerwarteter Kraft, Beharrlichkeit und Glück, gegen seine Feinde. Georg II. zog selbst in den Krieg, und nicht nur Engländer, sondern auch seine treuen Hannoveraner begleiteten ihn. Mit der pragmatischen Armee, welche für die Aufrechthaltung der pragmatischen Sanction kämpfte, aus Engländern, Hannoveranern, Hessen und Oestreichern bestand, und von Georg II. selbst angeführt wurde, schlug er den französischen Marschall von Noailles bei Dettingen am 27. Juni 1743, und das Project der Franzosen, schon damals das Churfürstenthum Hannover erobern zu wollen, mußte nach einem solchen Siege nothwendig aufgegeben werden.

1740 ward die Post von Ritzebüttel nach Hamburg angelegt. Der Postverwalter Wiechert zu Otterndorf erhielt desfalls die erforderliche Instruction.

In diesem Jahre wurde dem bisherigen Gerichtsverwalter Joppert zu Otterndorf, der Character Gerichtsdirector, mit Oberamtmanns-Range, beigelegt.

Im nämlichen Jahre brachte ein holländischer Schiffer, der mit seinem kleinen Schmackfahrzeuge gewohnt war, im Lande Hadeln Handlung zu treiben, etliche Hausleute auf den Gedanken, Rappsaat zu säen, verschaffte ihnen auch ein Paar Himpten zur Einsaat. Dieser Versuch fiel glücklich aus, Mehre wurden aufmerksam und machten es nach.

König Georg II. beehrte in diesem Jahre wiederum sein Churfürstenthum Hannover mit einem Besuche, und hielt sich vom Mai bis November darin auf.

Im Jahre 1741 ist die große Glocke zu Neuenkirchen gegossen worden. Sie hat folgende Inschrift:

Anno Christi M.D.C.C.X.X.X.X.I. est haec cam pana in honorem dei parata. Psalmo C L. Laudate dominium in sono tubae in chordi — — — -- arcano.

Christian Ludwig Wedemeyer, P., Mauritius Werenberg, Arch., Theoph. Just. Lange, D., Jacob Wolderich, Schulth., Just. Centaurus, Lavrenz Kopf,

Landschöpfen, Joh. Wulff, Joh. Krüdener, Joh. Centauru, Melch. Schröder, Hinr. Mack, Hinr. Allrich } Juraten.

Claus Dutsche, Johann Wittcke } Leviten.

Ich lasse meinen lauten Klang
Im Kirchspiel Neuenkirchen hören,
Erweck dich auch zum Lobgesang,
Und lass dich diesen Denkspruch lehren:
Gedenk an Gott und an sein Wort,
Und fahre stets im Guten fort.

Me fecit me Joh. Andr. Bieber.

Hamburg 1741.
Salvator mundi.

Am 29. Septbr. desselben Jahres wurde eine Königl. Verordnung erlassen, wornach nicht nur die Verordnung vom 13. Juni 1729 erneuert und wiederholt, sondern auch verordnet ward, daß, wenn Jemand von den Königlichen Bedienten in seinen Amts-Geschäften vor oder nach den Verrichtungen, von den Unterthanen oder auch von Fremden, einiges Geschenk zu nehmen sich unterstehen sollte, obgleich derselbe gegen seine Amtspflicht nicht gehandelt, sondern dem Imploranten, was ihm von Rechtswegen gebühret, angedeihen lassen, er dennoch seiner obhabenden Chärge, ohne alle Gnade, sofort verlustig sein, und zu Niemands Entschuldigung gereichen soll, daß dergleichen zu nehmen, bisher üblich gewesen; wenn er aber durch unrechten Bericht Jemandem Schaden und nachtheilige Resolutiones veranlaßt hat, alsdenn mit Erstattung des Schadens, auch befindenden Umständen nach, Inhalts vorerwähnter Verordnung an Leib und Leben gestraft werden solle. Wenn aber die Unterthanen die Bedienten zu bestechen oder ihnen wegen ihrer Angelegenheiten einiges Geschenk anzubieten sich gelüsten lassen sollten, so soll derjenige, dem es angeboten wird, bei Verlust seiner Bedienung, schuldig und gehalten sein, es sofort seinem immediate Superioribus zu weiterer Verordnung und Ermäßigung, welchergestalt derjenige, so solches angeboten, dafür anzusehen sei, anzuzeigen.

Im Herbste dieses Jahres war die Witterung sehr gut, so daß das Vieh bis den 21. November auf dem Grase gehen konnte.

Das Getraide war in diesem Jahre, weil Vieles im vergangenen Winter sehr gelitten hatte, ungewöhnlich theuer. Ein Wispel Weizen ward mit 180 Mark und ein Wispel Roggen mit 100 und zuletzt mit 132 Mark bezahlt.

Im Jahre 1742, den 18. October, feierten der Superintendent Nicolaus Georg Werenberg, alt 75 Jahre, und seine Gattin Beate Marie, verwittwet gewesene Kloen, geborne Mauritius, alt 71 Jahre, ihr Jubiläum-Gamicum zu Ihlienworth. Sie wurden von ihrem Enkel, dem Diaconus Nicolaus Mohr zu Ihlienworth eingesegnet. Der Superintendent Werenberg war damals 51 Jahre als Prediger zu Ihlienworth im Amte gewesen. Das Geschlecht der beiden Jubel-Greise bestand damals aus 10 Kindern, 34 Kindeskindern und Urenkeln. Zwei Söhne, nämlich Mauritius und Nicolaus Jacob, waren Prediger in Neuenkirchen und Wanna; ein Schwiegersohn, Brauns, Prediger in Ihlienworth; ein Enkel, Nicolaus Mohr, seit 6½ Jahren Prediger in Ihlienworth.

In diesem Jahre wurde ein Wispel Weizen mit 90 Mark bezahlt.

1743, im April, hielt sich der König Georg II. in Hannover auf.

Am 5. August dieses Jahres, bei einer Superintendentenwahl, ward von den Predigern des Landes Hadeln einhellig beschlossen, das in der Ministeriallade zu Otterndorf befindliche Silberzeug, welches nicht gebraucht würde, zu verkaufen und von dem dafür aufkommenden Gelde den Grund zur Errichtung einer Stipendienkasse für studirende Predigerkinder zu legen. Der Geheimerath und Landesgräfe von Münchhausen genehmigte am 21. August 1744 den Verkauf. Es wurden 548 Mark 6 Schillinge dafür gehoben, 200 Mark aus der Ministerialkasse dazu genommen und von dieser Summe ein Capital zum Fond einer Stipendienkasse gebildet.

In diesem Jahre (1743) wurde der Braakstrom, von der Altenbrücher Schleuse bis an den Hasenkamp, ausgeräumet, hat gekostet 230 Mark.

Am 18. November dieses Jahres, des Nachts zwischen 2 und 3 Uhr, entstand ein heftiges Donnerwetter. Es schlug in die Gebäude des Bartold Strunck in Wester-Ihlienworth, dessen Haus und Scheune gänzlich abbrannten.

In diesem Jahre wurde der Wispel Weizen abwechselnd zu 67 bis herunter zu 53 Mark verkauft.

Im Jahre 1744, den 2. April, wurden Claus Meinke und sein Dienstmädchen zu Medemstade, Kirchspiels Wester-Ihlienworth, in ihrem Hause ermordert gefunden. Die Wohnung des Ermoderten wurde darauf an Johann Steinfelt verkauft. Nicht lange darnach findet ein Mann, der eine Taube schießen will und selbige verfolgt, in der Gegend oben im Moore über dem Moordeiche, eine ermordete Frauensperson und meldet solches dem Gerichte. Dieses läßt den todten Körper der Ermordeten nach Johann Steinfelts, dem vormaligen Meinkeschen Hause, zur Besichtigung bringen, und findet, daß es dasjenige Dienstmädchen sei, welches vorhin bei Steinfelt gedient, aber länger als ein Jahr vermißt gewesen ist. Es fand sich ferner, daß das Mädchen schwanger gewesen sei. Man schöpfte Verdacht auf Steinfelt, und da man ihm solches zu erkennen giebt, begiebt er sich sofort auf flüchtigen Fuß. Man forscht ihm nach bis Lehe und besetzt alle Pässe. Bald nachher fand man ihn in der Gegend seiner Wohnung in einem Graben ertrunken. Er ward darauf vom Büttel auf eine Leiter gebunden, den Kopf nach unten gekehrt, nach dem Galgen geschleift und darunter begraben.

Nach einer Verfügung des Geheimeraths und Landesgräfen von Münchhausen, vom 9. Mai dieses Jahres, mußten Lärmbaaken angeordnet und Strandwachen bestellt werden, um unvorhergesehener Kaperei zu begegnen.

In diesem Jahre wurde von den Meistern des Schuhmacheramts zu Otterndorf und Consorten eine Sterbekasse, unter den Namen Brüderschaft, errichtet, die sich durch den Beitritt vieler anderer Einwohner bald sehr vergrößerte. Die Statuten dieser Societät wurden im Jahre 1831 revidiret und neu redigirt, und darauf, nachdem solche am 2. Julius desselben Jahres zu Rathhause in einer Versammlung der Societät festgestellt worden, von Bürgermeister und Rath der Stadt

Otterndorf am 27. Julius 1830 in allen Puncten bestätigt. Johannis 1841 bestand die Zahl der Mitglieder aus 206 und der Fond aus 5372 m℔ 6 ß 4 ₰ in Courant, die Pistole zu 16 m℔ gerechnet.

Im Sommer 1744 wurden 172 Ruthen bei Westen des Cuxhavener Außendeichs, vor dem stärksten Abbruche, ein neuer Deich zur Döse, in Form eines halben Mondes, bis neben der kleinen Baake 420 Ruthen lang, gelegt.

In diesem Jahre wollten die Kirchen-Provisoren zu Altenbruch, die Leviten zur Wahl eines Cantors nicht mit zulassen. Die Sache wurde am 7. December desselben Jahres vom Consistorio dahin entschieden, daß die Leviten bei der Cantorwahl, so wie bei anderen Wahlen, Stimmen hätten.

Der Weizen kostete in diesem Jahre 47 bis 60, Roggen 36 und Gerste 48 Mark, der Wispel.

Im Jahre 1745, vom Mai bis August, beehrte König Georg II. seine Hannoverschen Provinzen wiederum mit einem Besuche.

Im Sommer dieses Jahres grassirte eine Hornviehseuche im Lande Hadeln und dauerte bis den folgenden Sommer. Es starben in Altenburch 252, in Lüdingworth 369, in Nordleda 252, in Neuenkirchen 45, in Osterbruch 46, in Osterende-Otterndorf 76, in Westerende-Otterndorf 52, in Wester-Ihlienworth 74, in Oster-Ihlienworth 75, in Steinau 97, in Odisheim 49 und in Wanna 624, in Allem 2011 Stück Hornvieh.

In diesem Jahre wurde vor dem noch übrigen 247 Morgen 14¼ Himtensaat Neuenfelder Landes, von Cuxhaven bis neben der Grodener Kirche, in der Länge von 573 Ruthen, ein neuer Deich gelegt wodurch 43 Morgen Landes verloren gingen.

Am 13. September dieses Jahres wurde der Gemahl der Kaiserin Maria Theresia, Franz Stephan, Großherzog von Toskana, zum deutschen Kaiser erwählt. Die Krönung geschah am 4. October desselben Jahres, und Maria Theresia kam selbst nach Frankfurt um Zeugin der Krönung ihres Gemahls zu sein. Als Kaiser nannte er sich Franz I.

In diesem Jahre kostete der Weizen 54, Roggen 42 und Gerste 64 Mark der Wispel.

Im Jahre 1746, den 20. April, starb der Prediger Rose zu Nordleda, auf der Rückreise vom Lande Wursten nach Norleda, in der Kutsche. Er ward am 29. desselben Monates von den zur Leiche gebetenen Nordledaern in Altenwalde an die zur Leiche gebetenen Wurster abgeliefert und im Lande Wursten in seinem Erbbegräbnisse begraben. Bei der Ablieferung des todten Körpers in Altenwalde fielen zwischen den Hadelern und Wurstern, die sich darauf vorbereitet hatten, heftige Schlägereien vor.

Vom 24. April bis 31. Juli dieses Jahres wurden, der Viehseuche wegen, Wachen an den Grenzen gestellt.

In diesem Jahre ging der Geheimerath und Landesgräfe von Münchhausen von Stade nach Hannover, zum größten Leidwesen der Hadeler. Auf Bitte derselben behielt er die Gräfenschaft bei, und der Regierungsrath von Berlepsch in Stade wurde zum Vicegräfen ernannt.

Das Getraide hatte in diesem Jahre im Durschnitte folgende Preise: Weizen 95, Roggen 60, Gerste 75 Mark der Wispel.

Im Jahre 1747, im Monate März, bei einem starken Winde, Froste und Schneegestöber, verunglückte die eine Curhafener Lootsgalliote auf dem Schaarhörner Sande mit allen darauf befindlichen Menschen.

Am 7. April dieses Jahres brannte die Mühle bei Neuenkirchen ab.

Am 20. Mai selbigen Jahres ertheilte der Kaiser Franz I. dem Könige Georg II., als Fürsten zu Lauenburg, ein besonderes Privilegium de non appellando auf das Fürstenthum Lauenburg, das Land Hadeln und alle zu dem Lauenburgschen gehörige Lande.

In diesem Jahre wurde von den Einwohnern Altenbruchs eine Feuergilde errichtet, der viele Einwohner aus den übrigen Kirchspielen des Landes Hadeln und dem Amte Ritzebüttel beitraten. Diese Gilde erhielt sich bis den 1. Februar 1777, da alle Privatgilden im Lande Hadeln aufgehoben wurden.

Am 2. December dieses Jahres war ein starker Sturmwind mit Hagel, Donner und Blitz. In Ihlienworth schlug der Blitz in eine Scheune, in Altenbruch ward ein Knabe, der Mehl von der Mühle geholt, vom Winde in

Graben geworfen und ertrank. Zwei Knechte, welche die Flügel der Schedenhörner Mühle eben festhalten wollen, als ein heftiger Blitz nieder schlägt, sind betäubt worden und für todt in's Haus getragen, auch ist Einer wirklich gestorben. Die Mühle zu Altenbruch am Altenwege neben Groden, wehte um, und der Besitzer dieser Mühle, Claus Karstens, erhielt darauf zur Wiederaufbauung derselben aus einigen Kirchspielen Beihülfe.

Weizen galt in diesem Jahre 69½ bis 78 und Roggen 50 Mark der Wispel.

Im Jahre 1748 war ein sehr kalter Winter. Es fing in den ersten Tagen des Jahres an zu frieren und der Frost hielt an bis 14 Tage nach Maria-Verkündigung.

Vom Mai bis November dieses Jahres hielt sich abermals der König Georg II. in seinen Hannoverschen Staaten auf.

Am 2. November selbigen Jahres hat Johann Schünemann in Nordleda eine alte Frau, die bei ihm im Hause gewohnt, von deren Ehemann er ehedem sein Haus gekauft, durch seine Frau, die er mit Drohungen dazu gezwungen, Gift in den weißen Kohl geben lassen. Als die alte Frau an dem Gifte gestorben, hat er dem Gerichte Nachricht von dem Absterben der armen Frau gegeben. Dieses verpflichtete ihn, die Frau zur Erde bestatten zu lassen, und zwar auf eine ordentliche Weise, damit es nicht, wie bei der Leiche ihres verstorbenen Mannes (er war wegen Dieberei berüchtigt gewesen), wieder unangenehme Auftritte gebe. Hierauf hat er den todten Körper hinter seiner Mistlache eingegraben. Als bald darauf über den plötzlichen Tod der Vergifteten Verdacht entstanden, ist der todte Körper wieder ausgegraben, besichtigt und vergiftet befunden worden. Schünemann und seine Frau sind darauf arretirt und, nachdem sie die That eingestanden, enthauptet worden.

Dem Geheimerathe und Landesgräfen von Münchhausen, der in diesem Jahre nach London abging, wurde bei seiner Abreise von den Hadelnschen Ständen ein Gratial von 400 Reichsthalern gereicht.

Am 11. December dieses Jahres ist die große Glocke zu Altenwalde, welche in Hamburg durch Johann Andreas Bieber neu umgegossen worden, wieder in den Thurm

gebracht und am 12. desselben Monates probirt worden. Sie hat folgende Inschrift an der einen Seite:

Ihr Menschen merket euch den Endzweck, den ich habe,
Mein Schall durchdringt die Luft und theilet eure Zeit,
Zur Busse, zum Gebet, zur Predigt und zum Grabe,
Zum Beistand in der Noth und auch zur Dankbarkeit.

An der andern Seite: Durch gütigste Bewirkung des S. T. Herrn M. H. Scheele, Amtmannes zu Ritzebüttel, ist diese Glocke im Jahre 1748 zu Hamburg neu gegossen von Joh. Andr. Bieber. Prediger war der Zeit Ehrn Georg Hövet, Schulz zur Döse Joachim Menking, Geschworne der Kirche zum Altenwalde, Paul Foot, Lafrenz Bürcke und Hartw. Hinr. Krohn. Cantor Michael Georg Eggestorf.

Diese Glocke wiegt 2104½ Pfund. Die vorige Glocke, Sanct Anna genannt, war 1519 gegossen worden, und war am 5. Mai 1746 geborsten. Die neue Glocke, mit Inbegriff des Zusatzes, kostet ungefähr 1296 Mark.

Im Jahre 1749, den 27. Januar, erließ der Regierungsrath und Vice-Gräfe des Landes Hadeln, von Berlepsch, eine weitläuftige Verordnung, wegen Abschaffung im der Bettelei im Lande Hadeln.

Am 30. Juli desselben Jahres erließ derselbe eine Instruction und Befehl, wie es bei entstehender Viehseuche Lande Hadeln zu halten, des Inhalts:

1) Wenn Jemandem ein Hornvieh (an den Orten, wo die Seuche selbst oder in der Nähe ist) krank wird, soll er solches sofort der Ortsobrigkeit und diese dem Obergerichte solches melden.
2) Wenn nun etwas von der Viehseuche sich äußert und das Vieh auf dem Stalle befindlich, soll das Haus sammt Ställen, worin die Viehseuche verspürt wird, von der Ortsobrigkeit sofort mit genugsamer Mannschaft besetzt werden, damit aus selbigem weder

Menschen, noch Vieh, Heu, Stroh und sonsten etwas heraus komme.

3) Wenn ein Haus, worin angestecktes Vieh befindlich, mit dem benachbarten, worin die Krankheit noch nicht ist, eine gemeinschaftliche Viehtränke hat; so soll das inficirte Haus sich solcher, so lange die Infection dauert, enthalten, dem kranken Viehe das benöthigte Wasser vorgetragen, und ihnen aus besondern, hernach zum Wasserholen nicht wieder zu gebrauchenden Geschirren gereicht werden.

4) Wenn die Viehseuche aufgehört, sind die Ställe, worin das Vieh gestanden, auf das sorgfältigste zu reinigen, Wände und Ständer abzukratzen und abzuwaschen, der in den Ställen befindliche Mist, Stroh und Häckerling zu verbrennen, oder zu vergraben, die Wände mit neuem Lehm oder Kalk überzuschmieren, und ist die Postirung des Hauses eher nicht aufzuheben. Diejenigen aber, so solche Reinigung verrichtet, haben sich nachher mit reiner Kleidung zu versehen, und sollen bei schwerer Strafe die nächsten 8 Tage darauf sich alles Umganges und Hinkommens bei gesundem Hornviehe enthalten.

5) Wenn die Viehseuche zu der Zeit sich äußert, da das Vieh auf den Weiden befindlich, soll ein jeder Hauswirth die Absonderung seines Viehes für sich besorgen; jedoch mit der Restriction, daß zu beiden Seiten des dazu genommenen Hammes kein anderes Vieh (wenigstens 3 Stücke breit) geweidet werde, und daß der Ort, worauf das inficirte Vieh getrieben wird, genugsam befriedigt und verwahrt sei, weil sonst, wenn das kranke Vieh ausbricht, oder auch durch Gebrauch der gemeinschaftlichen Tränke den Nachbaren die Seuche zuschleppt, derjenige, so durch seine Nachlässigkeit solches veranlaßt, vor allen Schaden einzustehen und schwerer Strafe gewärtig zu sein, schuldig und gehalten sein soll. Da aus der Erfahrung bekannt, daß die Krankheit mit dem Winde fort geschleppt werde, so wird dem Schultheißen eines jeglichen Orts nochmals aufgegeben, wenn sich etwas Verdächtiges äußern sollte, auf

einen eigenen Kranken-Hamm bedacht zu sein, um dadurch die weitere Communication der Krankheit, so viel möglich, zu vermeiden.

6) Sobald Vieh auf der Geest außerhalb Hauses krank wird, soll es in einen abgesonderten Stall gebracht, und alsdann alle die Präcautiones, so in den §§. 2, 3 und 4. vorgeschrieben, beobachtet werden. Wenn gemeinschaftliche Huth und Weiden an einem Orte sind, muß die Heerde desjenigen Orts, welcher der Viehseuche verdächtig, von den Gränzen der Nachbarschaft wenigstens 1000 Schritte entfernt bleiben, und sind mittelst Communication mit den benachbarten Ortsobrigkeiten Nothschneeden sofort zu machen. Derjenige Kuhhirte, welcher hierwider handelt, soll ernstlich gestraft werden.

7) Sollen sämmtliche Hunde, nicht allein an den Orten, wo sich etwas Verdächtiges von der Viehseuche spüren läßt, sondern auch in der Nachbarschaft bei einem Reichsthaler Brüche für jeden Hund, fest angelegt werden und binnen drei Monaten das Herumlaufen der Hunde nicht verstattet sein.

8) Das crepirte Vieh soll gleich hinter dem Hause oder auf der Stelle, wo es gefallen, 5 Fuß tief unabgedeckt eingegraben werden, und sind die Gruben etliche Fuß hoch mit Erde ferner zu verhöhen und festzustampfen. Das verreckte Vieh in Flüsse oder Gräben zu stürzen, wird bei Karrenschieben-Strafe verboten.

9) Sobald die Vieh-Contagion in einem Districte in mehreren Häusern ausbricht, ist selbiger von dem Commercio mit Hornviehe, Schweinen, Schaafen, frisch oder gesalzenem Fleische, Talg, ungegerbten Fellen, Heu, Stroh und Federviehe, von anderen Districten gänzlich auszuschließen, und von dem Obergerichte die ungesäumte Verfügung zu treffen, daß eine Postirung um den inficirten District geschlossen werde.

10) Den Postillons, Frachtfahrern und anderen Fuhrleuten aus einem der Vieh-Krankheit wegen ausgeschlossenen Orte, ist nicht erlaubt, etwas Heu oder Stroh zur Bepackung der geladenen Sachen auf dem

Wagen zu haben, sondern müssen statt dessen Haide gebrauchen.

11) Diejenigen, welche die Viehseuche betroffen, haben, so lange es möglich, kein Vieh sich wieder anzuschaffen, wenn sie aber solches wagen wollen, bei dem Obergerichte es vorher anzuzeigen, und bevor das Vieh in das Land gebracht wird, bei diesem die Attestate, daß es von einem gesunden Orte herkomme, zu produciren.

Am 25. August desselben Jahres erließ der Regierungsrath und Vice-Landesgräfe von Berlepsch eine Verordnung für das Land Hadeln, daß wenn künftig Schriften zum Drucke befördert, diese, sofern darin geistliche Sachen enthalten, dem jedesmaligen ältesten Superintendenten selbige zur Censur zeitig einzuhändigen, wenn aber darin publica politica oder juridica abgehandelt werden, selbige dem zeitigen Gräfen zur Durchsicht und zu verfügender Censur vorher einzusenden, bei Vermeidung 20 Reichsthalern Strafe, welche halb dem Denuncianten und halb dem Fisco anheim fallen sollen.

Am 3. November selbigen Jahres wurde eine Königliche Verordnung erlassen, folgenden Inhalts:

1) Diejenigen, welche Loose von auswärtigen Lotterien im Churfürstenthume Hannover debitiren und als Collecteurs oder Correspondenten sich gebrauchen lassen wollen, sollen bei der Landes-Regierung sich melden und die Erlaubniß dazu erwirken.

2) Wer nach Publication dieser Verordnung auswärtige Lotterie-Loose debitiret, ohne vorermeldete Erlaubniß erlangt zu haben, soll in eine Geldbuße von 50 Thalern, zu milden Gaben, verfallen sein, und dem Denuncianten jedes Mal 10 Thaler gereicht werden.

3) Fremde Juden und andere fremde Personen, welche herumreisen und auswärtige Lotterie-Loose unterbringen, sollen zur Haft gezogen und davon an die Geheimen-Räthe zu weiterer Verfügung berichtet werden.

Am 24. December desselben Jahres wurde eine Königliche Verordnung erlassen, des Inhalts:

1) Derjenige, welcher eine Diebesbande entdecken und zu deren Arretirung oder Einem und Andern davon die Wege zeigen wird, soll eine Belohnung von 50 Thalern und darüber von der Regierung sofort nach geschehener Ergreifung und Ueberführung für jeden dergleichen zu einer Bande gehörigen Diebe zu gewärtigen haben, diese Belohnung auch selbst einem Mitschuldigen einer solchen Diebesbande angedeihen und er wegen seiner ausgeübten Diebstähle und Einbrüche eines völligen Pardons sich zu erfreuen haben.
2) Daß die Gastwirthe, Krüger und Herbergirer in Städten und auf dem Lande alle Abend der Obrigkeit anzeigen sollen, welche Personen bei ihnen eingekehrt, und soll dem Denuncianten eines Contraventions-Falles 10 Thaler aus des Gastwirths, Krügers oder Herbergirers Mitteln gereicht, dessen Namen verschwiegen und der Uebertreter zum ersten Male mit 8 Tagen Gefängniß gestraft, zum zweiten Male aber ihm die Wirthschaft und Herbergirung, vorbehältlich der sonst verwirkten Strafe, gänzlich und auf immer gelegt werden.
3) Den Bauersleuten aber und Andern, die mit keiner Concession zur Herbergirung versehen sind, wird bei Strafe des Karrenschiebens verboten, keine fremde ihnen unbekannte Personen, es geschehe unter welchem Vorwande es wolle, zu herbergiren, und soll derjenige, der eine dagegen vorkommende Contravention anzeigen wird, eine Ergötzlichkeit von einigen Thalern zu gewärtigen haben.

Im Jahre 1750, den $\frac{2}{13}$. Januar, wurde eine weitläuftige erneuerte und extendirte Verordnung wegen der Banquerotte und Fallimente erlassen.

Am 30. desselben Monates und Jahres gab der Regierungs-Rath und Vice-Landesgräfe von Berlepsch auf die von gesammten Ständen des Landes Hadeln am 26. desselben Monates übergebene Vorstellung, wegen der in dorso der an dieselben abgehenden Rescripte üblichen Inscription zur Resolution: Daß nunmehr nach beigebrachtem Beweisthume, daß der Herr Geheimerath von Münchhausen vormals denselben die Aufschrift: **denen Wohledlen und**

Achtbaren ꝛc. gegeben, auch nach dem beigebrachten Original-Rescripte weiland Herzogs Franz von Sachsen-Lauenburg, vom 12. April 1597, schon dazumal einem Schultheißen allein das Prädicat: dem Ehrbaren und Weisen, zugestanden worden, den Ständen dergleichen Aufschrift pro futuro hiemit gleichfalls verwilligt und gegeben werden soll. Gleichwie aber derselben Unterlassung, auch keinen wesentlichen Mangel in sich hält, sondern öfters an die höchsten Collegia solchergestalt ohne Beobachtung aller und jeder Curialien schlecht weg: An das und das Gericht geschrieben wird, so werden Stände sich dessen Unterlassung oder Mittheilung, wie es Zeit und Umstände leiden wollen, auch nicht befremden lassen.

Am 28. October selbigen Jahres forderte der König, mittelst Ausschreibens, vom Lande Hadeln einen Zuschuß zur Unterhaltung der Kriegs-Völker, und zwar jährlich 1377 Reichsthaler, als die demselben begleichende Quote von 110,000 Reichsthalern, welche von den sämmtlichen Hannoverschen Staaten aufzubringen sei. Die Stände stellten im Juni folgenden Jahres ihr Unvermögen vor, diesen Beitrag zu übernehmen, schickten eine Beschreibung des kleinen Ländchens, versehen mit einer Uebersicht ihrer öffentlichen und Privat-Schulden und Lasten, an die Regierung und baten um Verschonung.

Am 12. December dieses Jahres wurde eine Gräfen-Verordnung für das Land Hadeln erlassen, nach welcher alles Schießen, sowohl in Otterndorf, als auf dem Lande, bei den Häusern, Gebäuden und Zäunen bei 48stündiger Gefängnißstrafe verboten wird, und sollen die Uebertreter sofort arretirt und an das Obergericht abgeliefert werden, welches dann sogleich die Strafe wird vollstrecken lassen.

Am 16. desselben Monates und Jahres erfolgte eine Gräfen-Verordnung für das Land Hadeln, daß keine Schriften bei dem Ober- und Consistorial-Gerichte zu übergeben und anzunehmen, die ohne die Beilagen über sechs, und bei den Stadt- und Ober-Stadt-Appellations-, auch Land-, Vier- und Kirchspiels-Gerichten über 4 Bogen sein. Die Bogen sollen auch von gehöriger Größe und auf jeder Seite wenigstens 18 Zeilen rein und leserlich copirt sein.

Im Jahre 1751, den 2. Januar, wurde eine Königliche Verordnung, wegen des Beispruchsrechts im Lande Hadeln, erlassen, folgenden Inhalts:

„Daß, so viel die im Lande Hadeln gegenwärtigen Freunde, Nachbaren oder Fürnossen betrifft, selbige schuldig sein sollen, jedes Mal, wenn die Erb und Gründe vor dem Kirchspiele feil geboten werden, welches künftig nicht drei Sonntage nach einander, sondern von 14 Tagen zu 14 Tagen drei Mal geschehen soll, nicht allein öffentlich beizusprechen, sondern auch sofort in den Kauf zu treten, oder einen Kauf zu machen, widrigenfalls aber und da nicht öffentlich beigesprochen, oder von ihnen mit dem Besitzer des Guts ein Kauf getroffen würde, ein solcher Freund oder Fürnosse, zu der Zeit mit dem Beispruchsrechte weiter nicht gehört, sondern damit gänzlich präcludirt und davon ausgeschlossen sein, der Verkäufer hingegen mit einem jeden Fremden zu handeln guten Fug und Macht haben solle. So viel aber die außerhalb Landes sich aufhaltenden Freunde und Nachbaren anlangt, selbige den Beispruch binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, nach Ablaufe des letzteren termini proclamationis, zu verrichten gehalten, nach Ablaufe solcher Zeit aber unter keinem Vorwande weiter damit gehört, sondern gänzlich davon ausgeschlossen sein sollen.“

Im Januar dieses Jahres starb der Schultheiß Hermann Hübbe zu Osterende-Otterndorf, im 55sten Jahre seines Alters. Die Schultheißen des ersten Standes Landes Hadeln präsentirten darauf für sich, ohne vorher die Präsentation von 6 Subjecten von den Landschöpfen zu Osterende-Otterndorf in Empfang zu nehmen, welches bis dahin im ersten Stande nicht üblich gewesen war, den Landschöpfen Peter Christian Schmieter, den Gevollmächtigten Lüder Hübbe und den Einwohner Carsten von der Osten. Unterm 10. Februar erließ der Regierungsrath von Berlepsch als Vice-Landesgräfe ein Rescript an Lüder Hübbe, worin er ihm anzeigte, daß er zum künftigen Schultheißen mit vorgeschlagen worden sei, da er aber ihm

persönlich nicht bekannt sei, er sich nächstens persönlich in seiner Behausung zu sistiren und demnächst weitere Verordnung zu gewärtigen habe. Am 22. Februar stellte Lüder Hübbe vor, daß dieses in ähnlichen Fällen hier niemals üblich gewesen und er sich dadurch eine üble Nachrede zuziehen würde, als wenn er suche das Amt auf eine ungewöhnliche Art zu erhalten, und entschuldigte sich deswegen, daß er dem Befehle nicht gehorsamen könne.

Wahrscheinlich ist ein ähnlicher Befehl an die übrigen beiden Subjecte, Landschöpf Schmieter und Carsten von der Osten, auch erlassen worden.

Der Landschöpf Schmieter hat sich ebenfalls in Stade nicht gestellt, indessen leistete Carsten von der Osten der Citation genüge, und sowohl in Stade vor dem Vice-Gräfen, als in Hannover bei der Regierung, wurde eine Art Prüfung mit ihm angestellt.

Carsten von der Osten wurde darauf am 10. Juni zum Schultheißen des Gerichts Osterende-Otterndorf ernannt.

Sobald es bekannt wurde, daß von der Osten zu der vacanten Schultheißen-Stelle war mit präsentirt worden, entstand ein starker Widerspruch von den Landschöpfen und Gevollmächtigten im ganzen Lande Hadeln, auch mehrere Privat-Einwohner, vorzüglich im Osterende-Otterndorf, traten dem Widerspruche bei. Sie schickten eine Deputation an den wirklichen Landes-Gräfen von Münchhausen nach Hannover, welche vorstellen mußte, daß von der Osten deshalb nicht wahlfähig sei, weil er kein geborner Hadeler, erst seit einem Jahre hiesiger Einwohner sei, die hiesigen Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten nicht kenne, ein noch gar junger Mann sei u. d. gl. mit Bitte, denselben, in Gemäßheit der Fürstlichen Constitution, nach welcher Keiner zur Präsentation gebracht werden solle, der nicht sechs Jahre Einwohner gewesen, als unwahlfähig zu verwerfen. Diese Deputation richtete nichts aus. Unterm 24. April 1751 wurden die beiden Gevollmächtigten, Hinrich Assenbeck und Johann Lange aus Osterende-Otterndorf abermals an den Landesgräfen von Münchhausen deputirt. Ihre Vollmacht war unterzeichnet von 9 aus Altenbruch, 16 aus Lüdingworth, 9 aus Nordleda, 9 aus Neuenkirchen, 18 aus Osterbruch, 120 aus Osterende-Otterndorf, 8 aus Westerende-Otterndorf,

13 aus Wester-Ihlienworth, 6 aus Oster-Ihlienworth, 6 aus Steinau und 6 aus Odisheim. Auch dieses Mal richtete die Gesandschaft nichts aus. Die widersprechende Parthei wiederholte aber ihre Bitte, selbst damals noch, als von der Osten längst erwählt worden war, aber die Antwort blieb immer die vorige, daß es bei der einmal gegebenen Resolution des Königl. Ministerii sein Verbleiben behalte. Am 1. Juni 1752 erfolgte eine Ministerial-Resolution, worin dem Landschöpfen Claus Wilken Bluhm zu Osterende-Otterndorf, der die Haupttriebfeder der Supplicationen war, der Bescheid ertheilt wurde, daß die ihm angedrohete Strafe des Karrenschiebens, im Falle er bei seinem Ungehorsam verharren würde, nicht nur an ihn unausbleiblich vollstreckt, sondern auch diejenigen damit belegt werden sollten, welche sich als widerspenstige Unterthanen betragen, neue Unruhen veranlassen oder das Ministerium der Ostenschen Wahlsache halber mit neuen Querelen behelligen würden.

In diesem Jahre, (1751) gelang es den Ständen des Landes Hadeln durch wiederholte Vorstellung, daß die Einführung des Braunschweigschen Himptenmaaßes, welches vom Königlichen Ministerio verlangt worden, unterblieb.

Am 9. August 1751 wurde eine Königliche Verordnung erlassen, nach welcher für die Abgebrannten zu Wernigerode in den Hannoverschen Staaten eine Collecte gesammelt werden sollte.

Im nämlichen Jahre wurde die Königliche Cammer, welche die Bezahlung des Landschatzes seit 1731 in Species statt $\frac{2}{3}$-Stücken verlangt hatte, und worüber in dem Zeitraume von 20 Jahren Vieles verhandelt worden war, nachdem der Endzweck eines gütlichen Vergleichs, zu welchem Ende die Schultheißen $4\frac{1}{2}$ Schillinge Aufgeld auf jeden Thaler boten, nicht erreicht werden konnte, gegen den ersten Stand des Landes Hadeln bei der Regierung in Ratzeburg klagbar, dahin, daß derselbe dem Landschatze von jedem Morgen Landes mit 16 Schillingen, nach dem 1593 zu Lübeck coursirten Münzfuße und dem damaligen Werthe der lübischen Schillinge, deren 32 auf einen Speciesthaler gerechnet worden, nicht nur in Zukunft zu bezahlen, sondern auch was der erste Stand von 1731 an zu wenig bezahlt habe, in die Otterndorfer Amtskasse erlegen, auch den

jährlichen Ueberschuß von 44 Thalern 13 Schillingen, von 1731 an und in der Zukunft dem Amte zu berechnen habe.

1752, im Januar, wurde der Landes-Consulent de Hase von den Ständen des Landes Hadeln an den Regierungsrath und Vice-Landesgräfen von Berlepsch als Deputirter geschickt, um einige Angelegenheiten abzumachen. Dieser referirte bei seiner Zurückkunft, daß der Regierungsrath und Vice-Landesgräfe geäußert habe: das Land würde abgegeben werden, er bedaure, daß das Interesse des Herrn Geheimeraths von Münchhausen darunter leiden werde, daß er die Stände des Landes Hadeln nicht mehr als Stände ansehen wolle, und daß er die Sistirung der präsentirten Subjecte zu den Schultheißen- und Landschöpfen-Stellen nicht nachzugeben entschlossen.

In diesem Jahre brachten einige streitsüchtige und unruhige Männer, Claus von Duhn, aus Lüdingworth gebürtig, Hinrich Kiep, Claus Warncke und Elias Müller, welche sich schon in den Jahren 1748 und 1750 über die heillose Handhabung der Justiz bei dem Königlichen Ministerio beschweret, und dadurch die Veranlassung gegeben hatten, daß höheren Orts einige heilsame Verordnungen in Ansehung des Justizwesens erlassen worden waren, abermals mehrere Beschwerden vor das Königliche Ministerium, und zwar:

1) Ueber die Größe der Schriften, welche von den Advocaten gefertigt und von den Gerichten angenommen würden. (Sie hatten eine beim Obergerichte übergebene Schrift, die 25 Bogen stark war und worin die Wörter übermäßig weiläuftig und auseinander gezerrt, geschrieben waren, angelegt.

2) Ueber die Verlängerung der Injurien-Processe.
(Sie hatten eine Acte beigelegt, worin in einer Injurien-Sache eine schriftliche Klage zugelassen, auf Beweis und Gegenbeweis erkannt und zahlreiche Beweisartikel übergeben worden waren.)

3) Ueber das Geschenkenehmen der Richter.
(Sie hatten Bescheinigungen beigelegt, daß dem Gerichtsdirector Joppert und dem Amtmann Wagner Geschenke gereicht worden waren.

Am 7. Juni desselben Jahres errichtete Martin Sagers Wittwe, Lucia, vorhin verwittwet gewesene Philippi, geborne Stökeler, im Osterende-Otterndorf ein Testament, worin sie

1) ihre Erb- und Stammgüter, als 13,000 Mark, an ihren Schwestersohn, Ludwig Christian Sittmann in Ritzebütel, vermachte. Sie legirte
2) der Otterndorfer Hauptschule 1000 Mark, wovon die Kirche jedem Lehrer den dritten Theil der Zinsen bezahlen solle;
3) der Osterende-Otterndorfer Stipendienkasse 3000 Mark;
4) einigen Verwandten 2000 Mark;
5) ihrem Vetter, Ludwig Christian Sittmann, der Pastorin Minder zu Osterbruch, Frau Wölber in Altenbruch, Joachim Hartwig von Seth in Lüdingworth, ihren Mobiliar-Nachlaß;
6) zur Universal-Erbin setzte sie die Otterndorfer Kirche ein. Dieses Vermögen bestand aus ihrem Hofe im Nackenbüttler Theile mit 20 Morgen 1¾ Wenden Landes, ferner circa 17 Morgen Landes, welche im Osterende-Otterndorf und anderen Kirchspielen zerstreut lagen. Sie verordnete, daß der Hof mit 20 Morgen 1¾ Wenden, welcher von 1752 bis 1762 an Dierk Schloo vermiethet, nicht verkauft, sondern ein Kirchenhof bleiben solle, die übrigen Grundstücke aber von der Kirche nach Belieben verkauft werden können.

Vom April bis October dieses Jahres war König Georg II. abermals in seinen Hannoverschen Staaten.

Weizen galt in diesem Jahre 75, Roggen 51 und Gerste 66 Mark, der Wispel.

Im Jahre 1753, den 17. Januar, erließ der Regierungsrath von Berlepsch, als Vice-Landesgräfe, ein Rescript an Bürgermeister und Rath zu Otterndorf, des Inhalts:

„Daß Königliches Ministerium auf den dieserhalb von ihm erstatteten Bericht bis zu weiterer Verordnung gnädigst bewilligt, daß zur Tilgung der Otterndorfer Stadtschulden, die begehrte Accise der

drei schweren Pfennige auf jeden Wagen oder Schiff mit Torf oder Sand, so zur Stadt gebracht wird, exclusive der eigenen Consumtion der Königlichen Bedienten, des commandirenden Officiers und Soldaten eingeführt und die Rechnung davon jährlich vor ihm, dem Vice-Landesgräfen, abgelegt werden solle, bevor aber mit wirklicher Erhebung der Anfang gemacht wird, von der ganzen Einrichtung und wie viel diese Accise wohl muthmaaßlich jährlich eintragen könnte, Bericht und Gutachten einzusenden.

Im Ausgange des Februars dieses Jahres wurde nicht weit von dem Fischerhause auf Neuwerk ein todter Wallfisch, von welchem schon eine Quantität Speck abgeschnitten war, 56 Fuß lang, auf dem Strande gefunden.

Der Postverwalter Johann Georg Müller zu Otterndorf, welcher die Stelle 1749 erhalten, entwich in diesem Jahre heimlich. Zum Postverwalter wurde der bisherige Obergerichtsbote und Schreiber beim Obergerichte, Johann Georg Hinrich Meiners, wieder ernannt, der seine beiden vorigen Stellen dabei behielt.

In diesem Jahre kam die Durchgrabung des Burgwalls bei Bederkesa abermals in Anregung. Eine ständische Deputation verfügte sich dahin und nahm den Gegenstand in Augenschein. Die Kosten desfalls beliefen sich circa 80 Mark.

Am 13. August desselben Jahres gab der Geheimerath von Münchhausen den Schultheißen des ersten Standes Landes Hadeln, auf ihre wiederholte Vorstellung, wie ehrenrührige und ganz unverdiente Anzapfungen sie bei Gelegenheit der Ostenschen Wahlsache von dem bisherigen Landschöpfen Bluhm und dessen Anhängern in öffentlichen Schriften und auf andere Art zu erdulden gehabt, weshalb sie um Schutz und Rettnng ihrer Ehre billig nachgesucht, zu erkennen, daß man Alles, was von Bluhm und Consorten gegen sie vorgebracht, nach dem Verhalte der Acten als boshafte Calumnien, sie aber als unbescholtene und an ihrer Ehre ungekränkte redliche Männer ansehe, denen es zum Lobe gereiche, daß sie blos aus Liebe für ihr Vaterland, die ihnen zustehende rechtliche Ahndung nicht weiter suchen wollen. Und da man aus bewegenden Ursachen dem

bisherigen Landschöpfen Bluhm seine Dimission ertheilt, zu diesem außerordentlichen Mittel aber nur um des Landes Wohlfahrt willen gegriffen, also solle es in anderen Fällen bei der Constitution de 1620 sein unabgeändertes Verbleiben behalten.

Am 16. October desselben Jahres erließ das Königliche Ministerium eine Verordnung auf Ansuchen der Hadelnschen Stände, wie die im Lande befindliche Gahrde bei Abtretung der Prediger-, Hauer- und Immissions-Güter berechnet werden solle. Daß

1) die Brak-Gahrde auf zwei Jahre, und
2) die Mist-Gahrde auf drei Jahre bestimmt und darnach vergütet, hiernächst
3) wegen der Grabe-Gahrde es folgendergestalt gehalten werden solle: daß, wenn eine Ruthe Schlichtfeld, da der Klei ordentlich ausgeworfen ist, zu graben gekostet 4, 6, 8, 10, 12, 14 oder 16 Schillinge, die Zeit der Gahrde auf 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 Jahre zu setzen, zu deren Vergütung aber alljährlich, für die gehabte Nutzung, von dem Grabelohne einer jeden Ruthe 2 Schillinge abzuziehen sei, jedoch so, daß dieses sich nicht weiter als bis auf die Ruthe, so 16 Schillinge zu graben gekostet, erstrecke, und das über die 16 Schillinge pro Ruthe betragende Grabelohn nicht gerechnet, sondern in diesem Falle der terminus ultimus, die Grabe-Gahrde zu berechnen, ein für allemal auf acht Jahre gesetzt und fest bleibe, als zum Exempel: wenn die Ruthe Schlichtfeld zu graben gekostet 4, 6 oder 8 Schillinge und so ferner, man hätte es aber 2, 3 oder 4 Jahre genutzet, kann in solchem Falle, nach Abzug der jährlichen 2 Schillinge von der Ruthe für die Nutzung weiter nichts gefordert werden, dahingegen, wenn die Ruthe 10, 12, 14 oder 16 Schillinge gekostet, und nur vier Jahre das Land genutzet worden, von den 10 Schillingen nur 2 Schillinge, von 12 Schillingen 4 Schillinge, von 14 Schillingen 6 Schillinge und von 16 Schillingen 8 Schillinge für jede Ruthe an Gahrde restiren.

In diesem Jahre galt der Wispel Weizen 72 bis 66½ und Roggen 54 Mark.

Auf die von den Querulanten Claus von Duhn und Consorten anfänglich gegen die Gerichte im Lande Hadeln, nachher auch gegen die Hadelnschen Stände, im Namen sämmtlicher Einwohner des Landes Hadeln beim Königlichen Ministerio vorgebrachten Beschwerden, war im Jahre 1753 von dem Könige oder vielmehr vom Königlichen Ministerio eine Commission zur Untersuchung erkannt worden. Die Hadelnschen Stände baten in einer Vorstellung vom 24. Januar 1754 das Königliche Ministerium, bei der Untersuchung die wirklichen Urheber der Querelen, welche aus einigen unruhigen Köpfen beständen, die durch ihre eigene Schuld in Verfall gekommen, aus bösem Willen das Land unglücklich zu machen suchten, und zum Scheine im Namen des ganzen Landes agirten, zu vernehmen; sie machten zugleich einen dieser boshaften Querulanten, Hinrich Kiep, namhaft, der sich sogar gegen die Stände auf die unverschämteste Weise erklärt habe, daß er von seinen Querelen abstehen wolle, wenn sie ihm mit einigen Geldern zu Hülfe kommen wollten.

Eine ähnliche Vorstellung erließen die Stände am nämlichen Tage an den Regierungsrath und Vice-Landesgräfen von Berlepsch, worin sie ihre Zufriedenheit und Dankbarkeit bezeugten, daß derselbe die Untersuchung der angeführten Beschwerden veranlaßt habe.

Da die Querulanten unter anderen Beschwerden auch die vorgebracht hatten, daß mit den in den Kirchspielen durch Contributions-Anlagen zusammen gebrachten Geldern, unzweckmäßige Verwendungen vorgingen, so war zugleich vom Ministerio befohlen worden, dem Landesgräfen die Contributions-Rechnungen zur Revision einzusenden. Auch deshalb erließen die Stände am 24. Januar 1754 eine Vorstellung an das Königliche Ministerium, worin sie sich über die Frechheit der Querulanten beschwerten, und sich übrigens verpflichteten, dem Befehle pünctlich Folge zu leisten.

Wegen der vielen Streitigkeiten, so zwischen den Eingesessenen auf dem Lande in Hadeln und den Aemtern und Gilden zu Otterndorf obwalteten, wurde am 6. Juli

1754 von dem Regierungsrathe und Vice-Landesgräfen von Berlepsch interimistisch, und bis zur Abgebung eines vom Königlichen Ministerio zu erwartenden Regulativs, festgesetzt:

1) Daß sämmtliche Gildebriefe ad interim, und bis dieserhalb ein Anderes vom Königlichen Ministerio verordnet, in ihrer vollen Kraft und Verbindlichkeit bleiben sollen.
2) Sollen die Schultheißen vi commissionis specialis hierüber halten und den Aemtern, wenn solche die Pfuscher jagen wollen, bei Vermeidung 5 Reichsthalern Strafe sofort unweigerlich beistehen.
3) Hat der Magistrat zu Otterndorf darauf zu sehen, daß alle Aemter mit tüchtigen Handwerksleuten besetzt, deren auch in einem Amte die gehörige Anzahl, und nicht zu viel oder zu wenig sein.
4) Wer von den Landleuten sich über einen Handwerksmann zu beschweren vermeint, daß er zur bestimmten Zeit nicht gekommen, oder nicht Arbeiter genug habe, die Arbeit nicht verstehe, ihn übersetze und dergleichen andere Sachen, so während der Arbeit oder Verding vorkommen, hat solches innerhalb 8 Tagen, da die Sache oder vermeintliche Beschwerde vorgefallen, bei Bürgermeister und Rath anzubringen, welcher alsdann
5) sofort und zum Höchsten innerhalb den nächsten acht Tagen periculo succumbentis die Sache summariter und nach Befinden vi commissionis specialis, in loco zu untersuchen, und darin salvo recursu an den Landesgräfen zu decidiren hat.

   Läßt Jemand die bestimmte achttägige Frist verstreichen ist er mit seiner Klage nicht weiter zu hören; doch werden hievon die Mängel und Gebrechen der Arbeit selbst, welche sich etwa hernach äußern sollten, ausgenommen, und dieserhalb der ordentliche Weg Rechtens Jedermann, wie vorhin verstattet.
6) Hätte hingegen ein Handwerksmann, Meister oder Gesell, sich über üble Begegnung, Nichterfüllung dessen, was versprochen ꝛc. zu beschweren, so hat er solches bei der ordentlichen Obrigkeit desjenigen, wo er arbeitet, innerhalb 8 Tagen ebenfalls anzu-

bringen, und ist alsdann darunter summariter gleichfalls zu procediren; nicht aber dieserhalb aus der Arbeit zu gehen, bei Verlust, daß sonst auf seine Exception nicht soll geachtet, sondern solche als erdichtet angesehen werden.

Alle Theile haben sich vorerst hiernach zu richten, oder zu gewärtigen, daß der Erste, der diesem entgegen handelt und unnütze Beschwerden anbringt, ernstlich bestraft werden soll.

Im Jahre 1755, den 17. Januar, verlangte der Regierungsrath und Vice-Landesgräfe von Berlepsch von den Hadelern zu wissen, wie viel jeder Einwohner an untadelhaften Roggen, Gerste, Bohnen, Hafer, 25 bis 26 Pfund schwer, und demnächst an Heu und Stroh liefern könne, welches vom Magazin der Braunschweigsche Himpten Weizen mit 52, Roggen 46, Bohnen 40, Wintergerste 36, Sommergerste 32, Weißhafer 24, Bunthafer 16, 100 Pfund Heu 40 und 100 Pfund Stroh 20 Schillingen bezahlt werden solle.

Im Januar dieses Jahres, als des Eises wegen 18 große Schiffe zu Cuxhaven lagen, war durch Unachtsamkeit eines Jungen in dem äußersten Schiffe Feuer in ein Pulverfäßchen gekommen, wodurch des Schiffes Boden und Hintertheil zersplittert und sammt dem Jungen und dem Steuermanne in die Luft gepflogen war. Ersterer fiel todt in's Wasser, Letzterer brach im Herunterfallen das Bein und zerquetschte den Arm. Der Schiffer war in der Cajüte ganz unbeschädigt geblieben.

Am 23. Februar dieses Jahres wurden mittelst Ausschreibens des Regierungsraths und Vice-Landesgräfen von Berlepsch diejenigen Unterthanen im Lande Hadeln, welche zum Seedienste Lust hätten, aufgefordert, sich zum Dienste auf der englischen Flotte zu engagiren. In diesem Ausschreiben wurde

1) die Versicherung gegeben, daß die Engagirten nach vollendeter Expedition, nicht wie das Gerücht ausgebreitet, in die englischen Colonien bestimmt wären, sondern entlassen, ihnen der rückstände Sold ausgezahlt, für die Retour der Seeleute nach dem Orte, wo sie engagirt, gesorgt oder statt dessen ihnen

1 Pfd. Stl. 10 Schill., das ist 9 Rthlr. 10 Mgr. 4 Pfennige, zur Rückreise ausgezahlt werden solle;

2) daß ihnen in Stade ein Handgeld von 1 Pfd. Sterl. 10 Schill. gereicht;

3) bis zum Eintritte in den Dienst ihnen in Stade ein monatliches Wartegeld von 2 Rthlrn. gegeben;

4) daß denjenigen, welche bei ihrer Wiederkunft Zeugnisse ihres Wohlverhaltens mitbringen würden, Hoffnung gemacht werde, auf der Königlichen Elbfregatte angestellt zu werden;

5) der monatliche Sold im englischen Seedienste sei 6 Rthlr. 34. Mgr. 9 Pfennige.

Am 27. Mai desselben Jahres, Abends um 11 Uhr, brannte Gerdt Timm Hof in Döringworth, nämlich Haus, Kropscheune und Schweinescheune, gänzlich ab. Auch litt der Kornspeicher Schaden. Es wurde fast nichts gerettet, selbst drei der besten Pferde verbrannten.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Mai selbigen Jahres, als auf den folgenden Tag die Leute zum Herunternehmen und zum Stützen bestellt worden, fiel die schon längst geborstene und ausgewichene Westerseite des Grodener Kirchthurmes herunter; jedoch ohne sonderlichen Schaden der übrigen Seiten und des Dachs.

Im Juni dieses Jahres erließ die Hannoversche Regierung, in Betreff des Züchtlings Claus von Duhn in Celle, aus dem Lande Hadeln gebürtig, an den Regierungsrath und Vice-Landesgräfen von Berlepsch ein Rescript, des Inhalts: daß, da derselbe sich die bisherigen Strafen zur Besserung nicht dienen lassen, vielmehr während seines Aufenthalts im Zuchthause allerhand Unruhen unter den Züchtlingen gestiftet und mit den mehrsten Unterbedienten Streitigkeiten gehabt, auch aus seinen in Briefen gethanen Aeußerungen und sonstigem Betragen zu besorgen, daß er nach seiner Loslassung, wenn ihm der Zugang zum Lande Hadeln verstattet werden sollte, Unruhen erregen und wohl gar an Einigen, gegen welche er einen tödtlichen Haß gefaßt, sich thätlich vergreifen möchte, besagter von Duhn aus dem gesammten Hannoverschen Lande auf ewig verwiesen und ihm bedeutet werden solle, daß er im Betretungsfalle auf Lebenszeit in die Karre zu stellen sei.

In diesem Jahre, vom April bis September, hielt sich der König Georg II. in seinen Hannoverschen Staaten auf. Dies war sein letzter Besuch.

Am 1. November dieses Jahres, auf Allerheiligen-Tag, wurde zu Curhafen, Altenbruch, Otterndorf und anderen Orten längs der Elbe und Weser, des Mittags, bei gelindem Südwestwinde und schönem Wetter, durch ungewöhnliches Brausen und Toben des Wassers, ein Erdbeben hiesiger Orten wahrgenommen, welches zu gleicher Zeit fast durch ganz Europa an den Gewässern und Gebäuden bemerkt worden ist. Die Stadt Lissabon wurde durch dieses Erdbeben fast gänzlich zerstört.

Am 31. December selbigen Jahres, des Abends, hat Albert Reyelt in Odisheim bei Süden der Kirche seinen Schwiegersohn Johann Ritter ermordet, und darauf den todten Körper in einen Graben geworfen. Die That wurde am folgenden Tage entdeckt. Er ward am 18. Juli 1757 mit dem Schwerte hingerichtet. Seine Frau und sein Sohn haben sich vom Morde gereinigt.

Wegen der canadischen Gränzen in Nordamerika war zwischen England und Frankreich ein Streit entstanden, in Folge dessen in diesem Jahre Feindseligkeiten ausbrachen. Frankreich erkannte sein Unvermögen, England zur See zu besiegen, und richtete deshalb seinen Angriffsplan auf Hannover.

Im Jahre 1756, den 16. Januar, schlossen England und Preußen eine Alliance, unter dem Namen einer Neutralitäts-Convention, der dann auch Hessen-Kassel, Braunschweig-Wolfenbüttel und Sachsen-Gotha beitraten, wornach allen fremden Truppen der Eintritt in Deutschland mit vereinter Macht verwehrt werden sollte, und insbesondere Preußen den Hannoverschen Landen Schutz, England aber dafür Subsidien versprach.

Am 11. Februar desselben Jahres wurde eine Gräfen-Verordnung für das Land Hadeln erlassen, nach welcher denjenigen Leuten, welche die Privete reinigen, bei Strafe der im Hadelnschen Landrechte, Theil IV. Tit. VII., den Verläumdern und Ehrenschändern angedroheten Strafe, nichts Ehrenrühriges nachgesagt oder sonst verächtlich gehalten werden sollen.

Im Anfange dieses Jahres war der Winter sehr gelinde, aber stürmisch und regnigt. Ausgangs Februars setzten die Bäume schon Knospen. Bald aber erfolgte ein anhaltendes kaltes Wetter bis Mai-Monate.

Auf den Antrag des zweiten Standes Landes Hadeln, wegen Abwässerung des Sietlandes, erfolgte am 31. März dieses Jahres ein Reginimal-Rescript folgenden Inhalts:

„Daß wie den Supplicanten die Durchgrabung des Canals nach der Geest und die dadurch intendirte Abwässerung ihrer Ländereien nicht sowohl wegen des von ihren Mitständen erregten und bei der vorgewesenen Untersuchung unstatthaft befundenen Widerspruchs, als vielmehr aus dem Grunde nicht verstattet werden können, weil bei dem zuletzt aufgenommenen Niveau sich die Unthunlichkeit des Werks und dabei geäußert, daß von der Durchgraft überall kein guter Succeß zu erwarten stehe. Und man denn, so lange man nicht mehrerer Zuverlässigkeit versichert ist, daß die Ableitung des Wassers mit Nutzen vorgenommen werden könne, um so mehr Bedenken trägt, den Supplicanten die Durchgrabung des Canals und die zu Erreichung des Hauptendzwecks nöthigen so kostbaren als mühsamen Vorrichtungen blos zum Versuche zu erlauben, als die darauf zu verwendenden beträchtlichen Kosten nach allen ex actis sich veroffenbarenden Umständen nur vergeblich und die Supplicanten noch in größern Bedruck setzen dürfe; so kann dem geschehenen Gesuche, ihnen zu verstatten mit dem Werke selbst einen Anfang zu machen, noch zur Zeit nicht deferirt werden."

Am 1. Mai dieses Jahres, nachdem England und Preußen nebst anderen Fürsten die schon angeführte Alliance abgeschlossen hatten, schloß Oestreich mit Frankreich, seinem alten Feinde, einen Bund, wornach sie sich wechselseitig ihre gesammten europäischen Staaten garantirten und einander für den Fall des Angriffs ein Hülfsheer von 24000 Mann verhießen. Diesem Bündnisse traten später Rußland, Schweden, Churſachsen und mehrere deutsche Reichsfürsten bei. Es nahm darauf der siebenjährige

Krieg, in welchem die deutschen Staaten des Königs von England besonders viel litten, seinen Anfang.

Die nähere Veranlassung zu diesem Kriege hatte für England und Hannover in den Wäldern Canada's sich entwickelt. Für Preußen lag der Grund der ihm jetzt drohenden Gefahren zunächst in der Eroberung Schlesiens, welches Oestreich sobald nicht verschmerzen konnte, und dann in seiner aufsteigenden Größe, welche seine Feinde jetzt unterdrücken zu müssen glaubten.

Frankreich bedrohete England mit einer Landung, weshalb der König von England es für nöthig erachtete, Hessen und Hannoveraner dorthin zu ziehen und in der Gegend von London zu stationiren.

Am 3. Mai 1756 legte sich eine englische Kriegsflotte aus 46 Schiffen bestehend, welche zu Stade 8000 Mann hessischer Truppen eingenommen hatte, bei Curhaven vor Anker, und blieb, des widrigen Windes wegen, daselbst bis den 7. desselben Monates. Die Lebensmittel stiegen dadurch so sehr im Preise, daß in Ritzebüttel ein Roggenbrod von ½ Himpten 2 Mark, 1 Huhn 1 Mark, 6 Eier 2 Schillinge, 1 Pfund Fleisch 3½ bis 5 Schillinge galt. Die Einschiffung der Truppen hatte zu Lehe stattfinden sollen, war aber durch eine daselbst und im Lande Wursten ausgebrochene Krankheit verhindert worden.

Am 17. desselben Monates segelte eine andere englische Flotte von 31 Schiffen, welche 10,000 Mann hannoverscher Truppen zu Stade eingenommen hatte, Curhaven vorbei.

Am 16. Juni selbigen Jahres, nachdem unter den Provisoren der Kirche zu Otterndorf deshalb ein Streit entstanden war, wer unter ihnen das Directorium führen solle, und die Landkirchspiele dieses von den Schultheißen behaupteten, weil selbige auch in Ständesachen vor dem ersten Bürgermeister der Stadt den Vortritt hätten, wurde in höchster Instanz von dem Königlichen Tribunale zu Celle entschieden, daß der Aelteste im Dienste, er sei Schultheiß oder Bürgermeister, den Vorsitz haben und das Directorium im Collegio der Provisoren führen solle.

Am 26. Juni desselben Jahres entstand ein ungemein starker Wirbelwind, welcher die Sandweger Mühle in

Altenbruch umwarf. Auch wurde fast das ganze Dorf Groden und zwei bei Norden gelegene Höfe durch diesen Wind ruinirt. Der Sturm dauerte nur ¼ Stunde, entstand Mittags zwischen 11 und 12 Uhr bei starkem Regen und Donnerwetter. Die Gebäude in Groden wurden ganz oder zum Theile umgeworfen, Bäume aus der Erde gerissen, und welches sehr zu bewundern, die Gattern aus dem Grodener Kirchhofsgraben, welche fast gar keinen Windfang haben, aus der Erde gerissen und an die nahe stehenden Häuser geschleudert. Von Osterende-Altenbruch bis Otterndorf und Neuenkirchen fiel in diesem Gewitter ein starker Hagel, wovon manches Stück ⅝ Pfund schwer gewesen sein soll, und zernichtete das Getraide auf dem Felde, wie auch die Fenster in den Häusern.

Des zu befürchtenden Krieges wegen stieg vom Frühjahre bis an die Erndte der Preis des Getraides ungemein. Der Roggen, welcher im vorigen Herbste mit 18 Schillingen der Himpten bezahlt worden war, stieg auf 2 Mark, und der Weizen von 20 auf 36 Schillinge.

In diesem Jahre wurden die Artikel der Grodener Feuergilde von dem Amtmanne Jacob Langermann zu Ritzebüttel erneuert und confirmirt.

Als der König von Preußen, Friedrich II., die Rüstungen Oestreichs, wie auch, daß Rußland an der preußischen Gränze und Sachsen bei Pirna Truppen zusammenzögen, vernahm, ließ er in Wien anfragen, ob die Kriegsrüstungen ihm gölten, und erhielt eine ausweichende unfreundliche Antwort, worauf er, ohne weitere Verhandlung, so wie ohne Kriegserklärung, mit seinem Heere über Sachsen und Böhmen stürzte. Ein Heer unter dem Commando des Feldmarschalls Schwerin, fiel aus Schlesien in Böhmen ein, im Monate August dieses Jahres, und der König mit der Hauptmacht umzingelte zu gleicher Zeit die Sachsen in ihrem festen Lager bei Pirna. Ein östreichisches Heer, unter dem Feldmarschall Brown, eilte zum Entsatze herbei, ward aber bei Lowositz in Böhmen am 1. October geschlagen, worauf das sächsische Heer nach einem vereitelten Versuche, bei Königsstein über die Elbe sich zu retten, durch Hunger zur Niederlegung der Waffen gezwungen ward. 71,000 Sachsen geriethen in die Gefangenschaft. In der

Schlacht bei Lowoſitz, welches die erſte war, verloren die Preußen als Sieger 3300 Mann an Todten, Verwundeten und Gefangenen, die Beſiegten aber einige hundert Mann weniger.

Am 27. November dieſes Jahres (1756) haben die Proviſoren der Otterndorfer Kirche den der Kirche von der Wittwe Lucia Sager vermachten Hof mit 20 Morgen 1¾ Wenden Landes an den bisherigen Pächter, Dierk Schloo, mit Genehmigung des Conſiſtorii, auf Erbenzins ausgethan, den jährlichen Canon auf 800 Mark in Golde feſtgeſetzt, die Gebäude und Mobilien demſelben für 5000 Mark verkauft und beſtimmt, daß, wenn das Gut demnächſt auf ſeine Erben verfallen werde, dieſe 400 Mark, wenn es aber auf Fremde kommen würde, ſelbige 800 Mark Winnung bezahlen ſollten.

Die Engländer, welche durch die im Mai dieſes Jahres nach England abgegangenen Heſſen und Hannoveraner ihre Freiheit gefährdet glaubten, begegneten ihnen ſo hart, daß der König ſie zurückſenden mußte. Am 17. December deſſelben Jahres gelangte die erſte Colonne hannoverſcher Truppen, ungefähr 4000 Mann enthaltend, benebſt Generalität und Artillerie, in 13 Schiffen, unter Begleitung dreier Kriegsſchiffe, wovon das Eine, der Größe wegen, vor der Elbe liegen bleiben mußte, mit klingendem Spiel zu Curhaven an, weil die Schiffe des Eiſes wegen nicht nach Stade fahren konnten, und wurden von den Hamburgſchen Officieren, ſo wie von dem Regierungsrathe von Berlepſch, nebſt den Hadelnſchen Schultheißen und Einwohnern in Empfang genommen. Am 18. December geſchah die Ausſchiffung. Zwei Bataillone marſchirten nach Altenwalde, Franzenburg, Nordholz, Wurſter-Neuefeld, Spika, mit ihrer Bagage, wozu ſie Wagen bedungen. Die übrigen Truppen blieben im Amte Ritzebüttel, wurden daſelbſt verlegt, zehrten für ihr Geld und zogen am 19ten December in die Quartiere der am 18. nach dem Lande Wurſten abgegangenen Truppen, welche dieſen Morgen weiter marſchirt waren. Am nämlichen Tage traf der General Sommerfelt von dem vor der Elbe liegen gebliebenen Kriegsſchiffe, mit der Loots-Galliote, zu Curhaven ein. Er reiſ'te mit ſeinem Gefolge am 22. December von

da ab. Die Vorspannung zur Fortschaffung der Bagage wurde von den Hadelern und Wurstern beschafft.

Im Jahre 1757, den 16. Januar, wurden auf 10 großen Frachtwagen die zurückgebliebenen Montursachen der hannoverschen Truppen von Cuxhaven abgeholt. Am 2. Februar wurden die zurückgebliebenen 8 Kanonen mit Zubehör durch Hadelnschen Vorspann über Otterndorf nach Stade abgeführt.

Am 2. März selbigen Jahres kamen die übrigen hannoverschen Truppen, etwa 8000 Mann, von England zurück, in 24 Schiffen, begleitet von 4 Kriegsschiffen, zu Cuxhaven an, wurden am 3. März ausgeschifft. 4 Bataillone wurden im Lande Hadeln und im Lande Wursten einquartiert, die übrige Mannschaft blieb im Amte Ritzebüttel und marschirte am folgenden Tage weiter. Die Sachen des Militairs wurden durch die Hadeler und Wurster fortgeschafft.

Am 6. Mai dieses Jahres war die große Schlacht von Prag. Die preußische Armee war 68,000 und die der Oestreicher 76,000 Mann stark. Diese hatten 12,000 Todte und Verwundete und 8000 Mann von ihrer Armee wurden gefangen. Die Preußen, welche die Schlacht gewannen, verloren 11,000 Mann und 1500 Mann wurden gefangen. Der preußische General-Feldmarschall Schwerin fiel in dieser Schlacht.

Am 6. und 10. Mai desselbigen Jahres kamen die hessischen Truppen aus England zurück, welche die Elbe hinauf segelten und zu Stade ausgeschifft wurden.

Am 18. Juni desselben Jahres fand die Schlacht bei Collin statt. Die Preußen waren die Besiegten und verloren 11,000 Mann, wogegen die Oestreicher einen Verlust von 9000 Mann hatten.

Am 16. Juli dieses Jahres war eine große Feuersbrunst zu Dorum, wodurch der Flecken bedeutend kleiner geworden ist.

Die Franzosen begannen nun gegen die Churstaaten zu operiren und sich vom Niederrhein her gegen sie in Bewegung zu setzen. Bis in's Münstersche drang die französische Armee unter dem Marschall de Etree's vor, ehe die unter dem Befehle des Herzogs von Cumberland,

Wilhelm August, Georg's zweiten Sohn, stehende alliirte Armee, welche über 50,000 Mann stark, und aus Hannoveranern, Hessen, Braunschweigern, Gothaern und Bückeburgern bestand, sich sammeln und Widerstand leisten konnte. Bei dem Dorfe Hastenbeck, im Calenbergschen, kam es darauf zur Schlacht am 26. Juli, und die Franzosen waren Sieger, worauf die alliirte geschlagene Armee in's Bremische sich zurückzog. Marschall d'Etree's wartete den Marschall Richelieu ab, der ihn im Commando ablöfete, und besetzte nach erfolgter Vereinigung mit ihm Hameln, (das sich durch Capitulation ergab), Hannover, Rotenburg, Bremen, Burtehude und Harburg, so daß das ganze Churfürstenthum, bis auf Stade, die Gegend an der Unterelbe und Lauenburg, sich jetzt in den Händen der Franzosen befand. Die Armee nebst Stade hoffte der Marschall Richelieu gleichfalls in seine Gewalt zu bekommen; allein sein Hauptauftrag war, den König von Preußen über Magdeburg von der Seite her anzugreifen, und deshalb nahm er die Vermittelung des Königs von Dänemark an und schloß am 9. September 1757 die berüchtigte Convention zu Kloster Zeven, wodurch den hannoverschen Truppen Stade und das Lauenburgsche verbleiben, die alliirten hessischen, braunschweigschen, bückeburgschen und gothaschen Truppen aber in ihre Heimath zurückkehren sollten.

Der Herzog von Cumberland kehrte darauf nach London zurück und der talentvolle Herzog Ferdinand von Braunschweig übernahm bald darauf, da der König Georg II. die ohne seine Genehmigung geschlossene Convention nicht ratificirte, das Commando der alliirten Armee, und die Feindseligkeiten begannen auf's Neue.

Am 30. August desselben Jahres (1757) war die Schlacht bei Großjägersdorf zwischen den Preußen und Russen, welche Erstere unter Anführung des Generals Lehwald verloren. Der Verlust der Preußen an Todten und Verwundeten betrug 5700 und der der Russen 7000 Mann.

Um diese Zeit flüchteten viele Hadeler und Wurster, wegen der Nähe der feindlichen französischen Armee, mit ihren besten Sachen nach Hamburg und in's Holsteinische.

Am 26. September dieses Jahres kam unvermuthet ein Commando französischer Dragoner von 38 Mann in

Otterndorf an, quartierte sich daselbst ein, und nachdem der Officier mit den Hadelnschen Ständen über 12 Sauvegarde-Briefe à 24 Ducaten, sich vereinigt, reis'ten sie in ein paar Tagen wieder ab.

Am 29. desselben Monates und Jahres kamen abermals zwei Compagnien französischer Dragoner durch's Land Wursten über Franzenburg in's Land Hadeln, quartierten sich in Altenbruch am Markte ein. Von dem Commandeur mußte das Land Hadeln gleichfalls 13 Sauvegarde-Briefe, das Stück zu 24 Ducaten, nehmen, worauf sie am 1sten October zurückmarschirten. Altenwalde, wie auch den übrigen Kirchspielen des Landes Wursten drangen sie auch einen Sauvegarde-Brief zu 24 Ducaten auf.

Der französische General-Major Comte de Chabeau kam am 5. October desselben Jahres mit 50 Dragonern und 10 Officieren in Otterndorf an und begab sich sofort, nachdem er 10,000 Rationen Fourage und 2000 Gebund Weizenstroh, à 20 Pfund schwer, gefordert hatte, auf dem Deiche zu Fuße nach Neuhaus wieder zurück. Er ließ am 23. desselben Monates 30 Mann zu Pferde nebst 2 Officieren in Otterndorf zur Execution, wegen der verlangten Lieferung, einrücken und sofort ins Quartier verlegen.

Am 31. desselben Monates bestellte er die Winterquartiere im Hadelnschen, im Falle die Hadeler selbige mit 25 Sauvegarde-Briefe, jeden zu 12 Ducaten, nicht abkaufen würden.

Nach den Altenbrücher Contributions-Rechnungen hat dem Kirchspiele Altenbruch diese Requisition 6917 Mark 10 Schillinge, dem ganzen Lande Hadeln daher wenigstens 30,000 Mark gekostet. Zu diesen Sauvegarde-Geldern, welche von den Kirchspielen nach dem Contributionsfuße aufgebracht worden sind, ist von den Exemten beigetragen worden.

Als der Herzog von Richelieu die vorangeführten Fourage-Lieferungen an das Land Hadeln, nebst Contribution ausgeschrieben hatte, fragten die Stände in Stade an, wie sie sich deshalb zu verhalten hätten, und erhielten zur Antwort, es sei zwar nicht wahrscheinlich, daß der französische Heerführer einige Tausend Mann in diesem abgelegenen und gefährlichen Winkel detaschiren würde, wie sie

gedroht hatten, aber sie thäten doch besser, daß sie bezahlten. Hierauf verfügten sich einige Deputirte der Hadelnschen Stände in's französische Hauptquartier, versehen mit einigen Tonnen frischer Austern, und stellten das Unvermögen des Landes vor. Die Franzosen nahmen den guten Willen für die That, waren mit dem Gelde, was ihnen gereicht wurde, zufrieden, und gaben in Rücksicht des Fehlenden Nachsicht, welches auch nachher nicht bezahlt worden ist.

Am 5. November desselben Jahres war die Schlacht bei Roßbach, unweit Merseburg, in welcher die Preußen Sieger waren, 6220 Gefangene machten und nur 300 Mann verloren, wogegen der Feind 3560 Todte und Verwundete hatte.

Am 22. desselben Monates und Jahres fiel eine Schlacht bei Breslau vor, worin die Preußen 6200 und die Oestreicher 5800 Todte und Verwundete hatten. In dieser von den Preußen verlornen Schlacht wurden 3600 Preußen gefangen.

Am 24. desselben Monates und Jahres war der Herzog Ferdinand von Braunschweig preußischer General-Feldmarschall, der schon die glänzendsten Beweise seiner Tapferkeit und seines Feldherrntalents gegeben hatte, von Magdeburg nach Stade gekommen und übernahm sofort am 26. desselben Monates das Commando der Hannoveraner und sämmtlicher Subsidientruppen. Schon am 30. desselben Monates ward Harburg beschossen und nach wenigen Wochen übergeben. Von da eilte derselbe nach Lüneburg, den Herzog von Richelieu von dort über die Aller zu verjagen und so einen Theil der Hannoverschen Staaten noch vor dem Anfange des neuen Jahres von den Feinden zu befreien. Bei dem Herzoge Ferdinand war der Erbprinz Carl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig, der schon bei Hastenbeck gezeigt hatte, wie man mit dem Degen in der Hand Batterien erobern müsse.

Am 5. December desselben Jahres war die große Schlacht bei Leuthen. Die Preußen, unter Anführung ihres großen Königs, Friedrichs II., waren 30,000 und die Oestreicher, unter dem Prinzen von Lothringen und dem tapfern Grafen Daun, 90,000 Mann stark. Letztere erlitten von den Preußen eine vollkommne Niederlage;

21,500 Mann geriethen in Gefangenschaft der Preußen und 6,500 Mann wurden getödtet und verwundet, ferner desertirten 6000 Mann zu den Siegern. Der Verlust der Preußen war 5000 Mann.

Am 14. December selbigen Jahres wurde vom Königlichen Ministerio erkannt, daß die Schultheißen des Landes Hadeln und der erste Bürgermeister zu Otterndorf von den Kriegerfuhren nicht zu eximiren seien.

Am 21. selbigen Monates und Jahres starb der Regierungsrath und Vice-Landesgräfe J. W. L. von Berlepsch an den Blattern. Er war 1715 geboren. Sein Vater war Christoph Mordian, Herr von Berlepsch, Stubenthal, Ellerode, Fahrenbach, Gartenbach und Bonnefort. Er studirte in Jena und ward Auditor bei der Justiz-Canzlei in Stade, 1743 Hofrath in Hannover, und bald darauf Calenbergscher Landschafts-Deputirter, 1746 Regierungsrath in Stade und Vice-Gräfe des Landes Hadeln, auch mit der Zeit Oberhauptmann zu Agathenburg. Er hatte zur Ehegattin Amalia Erneſtine, geborne von Hardenberg. Sie heirathete nach seinem Tode den Geheimerath Bode Friedrich von Bodenhausen in Stade, welcher auch zum Gräfen des Landes Hadeln ernannt worden war.

1757 galt der Wispel Weizen 102 bis 111 und Roggen 90 bis 120 Mark.

Im Jahre 1758 mußte das Land Hadeln, zufolge Ausschreibens vom 20. Januar, 83 Trainknechte stellen. Diese wurden im Lande angeworben und Christian Hinrich de Hase zum Aufseher des Trains von Stände wegen bestellt und salarirt.

Zufolge Regierungs-Ausschreibens vom 6. Februar dieses Jahres mußte das Land Hadeln auf den 14ten 100 und auf den 15ten 50 vierspännige Wagen bei Johann Thumann zu Geversdorf stellen, um das angekaufte Getraide u. s. w. nach dem zur Subsistenz der Armee angelegten Kriegs-Magazine zu befördern.

Was deutsche Kraft unter richtiger Führung und Leitung vermochte, zeigte die alliirte Armee unter dem Herzoge Ferdinand. Am 17. Februar dieses Jahres, nachdem dem Herzoge von Richelieu das Commando genommen und dem Grafen von Clermont übertragen war, brach Herzog

Ferdinand auf und überschritt schon am 2. Juni mit seiner überall siegreichen Armee den Rhein unterhalb Emmerich.

Am 20. März selbigen Jahres wurde eine Gräfen-Verordnung erlassen, wonach den zu Kriegerfuhren gedungenen Knechten über dem aus Königlicher Kriegskasse neben dem gewöhnlichen Brode genießenden Gehalte von täglich 8 Schillingen, nicht mehr als höchstens 8 Schillinge täglich gezahlt werden solle.

Am 23. Juni desselben Jahres war die Schlacht bei Crefeld, einem zum Fürstenthume Mörs gehörigen Städchen, welches vom kölnischen Gebiete umgeben ist. Herzog Ferdinand und sein tapferes Heer waren Sieger über einen an Zahl ihnen weit überlegenen Feind. Es war eine der blutigsten Schlachten in diesem Kriege, und die Hannoveraner, Braunschweiger und Hessen zeigten hier den Franzosen, daß sie einen Schimpf zu rächen wußten, der ihnen bei Hastenbeck unverschuldet zu Theil geworden war. Der Erbprinz Carl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig leitete in dieser Schlacht den Bajonetangriff der Infanterie.

Kurz nach dieser Schlacht wurde das Commando der französischen Armee auf's Neue gewechselt und dem General-Lieutenant, nachmaligem Marschall de Contades übertragen. Herzog Ferdinand sah sich schon im August dieses Jahres genöthigt, wieder über den Rhein zurück zu gehen, weil eine Armee unter dem Prinzen von Suboise über Kassel nach Münden und Göttingen in's Churfürstenthum vorzudringen suchte.

Am 25. August desselben Jahres fand die große Schlacht bei Zorndorf statt. Die Russen waren 50,000 und die Preußen 30,000 Mann stark. Letztere unter Anführung ihres großen Königs, Friedrich II. In dieser Schlacht verloren die Russen 19,000 Todte und Verwundete und 3000 Gefangene und die Preußen 10,000 Todte und Verwundete und 1400 Gefangene.

Vom 17. September dieses Jahres bis den 7. Februar 1759 waren 563 gefangene Franzosen im Lande Hadeln einquartiert. Die desfallsigen Verpflegungskosten betrugen 21,858 Mark 2 Schillinge.

In diesem Jahre grassirte die Viehseuche wieder im Lande Hadeln.

Am 14. October desselben Jahres wurde der König von Preußen bei Hochkirchen von dem Grafen Daun überfallen und mit großem Verluste an Streitern, Feldherren und Heergeräthe geschlagen. Die Preußen verloren über 100 Kanonen und 9000 Mann und die Oestreicher 8000 Mann. Durch überlegene Tactik entriß der König aber dem Feldherrn Daun alle Früchte des Triumphs und behauptete Sachsen.

In diesem Jahre galt der Wispel Weizen 108 bis 109, Roggen 96 und Gerste 108 Mark.

Im Jahre 1759, den 14. Januar, ward den Hadelern befohlen, 130 Rekruten auszuheben. Sie machten eine Vorstellung dagegen, die gleich verworfen ward. Am 8ten Februar versammelten sich darauf die Einwohner auf dem Warningsacker und beschlossen einhellig, daß man anderweite Vorstellung thun und in die Recrutenstellung nicht willigen könne, indem es eins von ihren Haupt-Privilegien wäre, daß die vormaligen Herzöge zu Sachsen niemals eine Rekruten-Ausnahme gefordert, und das Land selbige niemals geleistet hätte, welche Observanz ihren Grund in der innern Verfassung des Landes als einer Marschgegend hätte, weil

a. nicht einmal so viele Einwohner im Lande Hadeln wären, als zum Ackerbau erforderlich, daher man Dienstboten und Tagelöhner von der Geest nehmen müsse, weil
b. vor dem Einbruche des Wassers man nicht gesichert wäre, zu der Reparation der Deiche aber viele Leute erforderlich, die Dienstboten von der Geest und die Handwerksburschen aber zum Theile schon aus dem Lande wären.

Am 6. Januar desselben Jahres erließ das Königliche Ministerium eine Intimation, wegen der Schuldforderungen an die im Lande befindlichen französischen Kriegsbedienten.

Das Ministerium resolvirte: daß den Hadelern die Befreiung von Rekrutenstellung keinsweges als ein Recht zugestanden werden könne, maßen ihre Privilegien eines Theils darauf nicht gingen, andern Theils von der Vertheidigung des Vaterlandes sich Niemand ausschließen könne. Inzwischen wäre das Ministerium darin mit dem

Geheimerathe und Gräfen von Bodenhausen sich einig, daß für jeden Mann 20 bis 25 Rthlr. gefordert würden.

Hierauf wurden Deputirte nach dem Geheimerathe und Gräfen in Stade gefordert, welchen derselbe das Ultimatum vorstellte. Stände offerirten daranf dieses Geldquantum, wenn das Ministerium solches als eine außerordentliche Kriegssteuer annehmen und einen Revers darüber ausstellen wolle.

Das Land Hadeln bezahlte hierauf 2600 Reichsthaler Aequivalent-Gelder, und das Königliche Ministerium stellte am 14. Juli einen Revers aus, daß den Ständen das Recruten-Contingent zu keiner Consequenz gezogen werden solle.

Am 15. Juni desselben Jahres wurde eine Gräfen-Verordnung erlassen, wornach auswärtige Leinenkrämer, Kesselflicker, Scheerenschleifer, herumziehende Kannengießer, Messer- und Delitäten-Krämer im Lande Hadeln nicht geduldet werden sollen, wenn sie nicht einen beglaubten Paß vom Königlichen Geheimeraths-Collegio vorzuweisen haben.

Am 1. August dieses Jahres ward eine der glänzendsten und denkwürdigsten Schlachten des ganzen siebenjährigen Krieges geliefert. Mit nicht mehr als 30,000 Mann errang der Herzog Ferdinand in der kurzen Zeit von zwei Stunden den vollständigsten Sieg über die nahe an 80,000 Mann geschätzte französische Armee.

Am nämlichen Tage wurde von dem Erbprinzen von Braunschweig über das Armeecorps des Düc de Brissac ein gleich vollkommner Sieg erfochten. Die große französische Armee mußte darauf den Rückweg nach dem Rheine zu, unter steten Verfolgungen und Verlusten, antreten.

Am 12. August desselben Jahres war eine große Schlacht bei Kunersdorf. In derselben verloren die Preußen 8,000 Todte und 12,000 Verwundete. Die Russen hatten 16,000 Todte und Verwundete. Die Preußen waren die Besiegten.

In diesem Jahre wurden die Gränzen des Landes Hadeln vom 21. August bis 26. October mit Wachen besetzt, welches dem Lande 400 Mark kostete.

Am 27. October desselben Jahres wurde eine Gräfen-Verfügung erlassen, wornach im Lande Hadeln keine Krüger

ohne Winnungsschein angenommen werden sollen, bei 40 Reichsthalern Strafe.

In diesem Jahre kostete der Wispel Weizen 75 bis 103½, Roggen 60 und Gerste 72 Mark.

Im Jahre 1760, den 11. Juni, wurde eine Gräfen-Verordnung erlassen, daß künftig sich Niemand von den Wachen im Lande Hadeln eximiren könne, sondern die Exemten zwar für ihre Personen davon befreit, wenn sie abercontribuable Güter besitzen, ihr Contingent nachbargleich dazu zu stellen verbunden sein sollten.

Am 1. August dieses Jahres ward im Lande Hadeln ein Dankfest, wegen des im vorigen Jahre errungenen Sieges bei Minden, gefeiert.

Am 25sten October dieses Jahres starb der König Georg II., im 77sten Lebensjahre, in seinem Palaste zu Kensington schleunig und unerwartet. Er hatte bei ganz gutem Wohlbefinden früh sein Lager verlassen und sein gewöhnliches in Chocolade bestehendes Frühstück zu sich genommen und sich darauf wieder in sein Schlafcabinet begeben. Das gegen seine Gewohnheit längere Verweilen daselbst veranlaßte seinen Kammerdiener, ihm dahin nachzugehen. Vom Schlage getroffen lag der Monarch auf dem Fußboden seines Schlafgemaches hingestreckt, sprachlos da, und ehe noch ärztliche Hülfe herbeikommen konnte, war er schon verschieden. Der Tod hatte ihn heimgesucht in der Mitte des Vollgenusses irdischer Größe und ihn schnell und ohne Schmerzen aus diesem Erdenleben hinweggeführt. Das Zeugniß der vorzüglichsten seiner Geschichtsschreiber, daß er, wenn auch nicht ganz frei von Leidenschaftlichkeit, doch von Natur großmüthig und leicht versöhnlich gewesen sei, und mit diesen Tugenden Gradheit, Rechtschaffenheit und Aufrichtigkeit verbunden, und dadurch ein unvergeßliches Andenken bei den ihm unterworfenen Völkern erworben habe, gereicht ihm gewiß zu hohem Ruhme.

Der Erbe seines Reichs, sein ältester Prinz Friedrich Ludwig, vermählt mit Auguste, einer gebornen Prinzessin von Sachsen-Gotha, war schon vor dem Vater, am 30sten März 1751, den Weg der Sterblichen gegangen, mit Hinterlassung mehrerer Kinder, von denen besonders merkwürdig geworden sind, Georg III., der dem Großvater in der

Regierung folgte und Caroline Mathilde, welche nach des Vaters Tode, am 22. Juli 1751 geboren, mit dem Könige Christian VII. von Dänemark am 8. November 1766 vermählt wurde. Sie starb nach einer unglücklich verlebten Ehe, von ihrem Gemahle geschieden, zu Celle am 10ten Mai 1775, im noch nicht vollendeten 24sten Lebensjahre.

Die übrigen Kinder des verstorbenen Prinzen Friedrich Ludwig, welche bei dem Absterben des Königs Georg II. am Leben waren, sind:

1) Auguste, geboren den 11. August 1737, und seit 1764 Gemahlin des Herzogs von Braunschweig, Carl Wilhelm Ferdinand.
2) Eduard August, geboren 1739, gestorben 1767,
3) Wilhelm Heinrich, Herzog von Gloucester und großbritannischer Feldmarschall, geboren 1743,
4) Heinrich Friedrich, Herzog von Cumberland und Vice-Admiral der weißen Flagge, geboren den 7ten November 1745, gestorben den 18. Septbr. 1790,
5) Louise Anna, geboren den 19. März 1749, starb frühzeitig,
6) Friedrich Wilhelm, geboren den 24. Mai 1750, starb auch schon frühzeitig.

II.

Georg III.

Von 1760 bis 1811.

Mitten in den Unruhen des siebenjährigen Krieges trat dieser König, geboren den 4. Juni 1738, die Regierung seiner weitläuftigen Staaten an, jedoch hat vor ihm kein König den brittischen Thron unter günstigeren Umständen bestiegen, da die innere und äußere Machtgröße des Reichs sich eben jetzt in einem weit besseren Zustande befand als je. Zu Wasser und zu Lande waren die brittischen

Waffen glücklich gewesen, und es bedurfte zur Erringung eines ehrenvollen Friedens nur noch einiger Opfer, nur noch einiger Ausdauer. Kein Welttheil blieb unbetreten von den siegenden Britten. Große Vorliebe hegte die Nation für ihren König, weil er in England geboren und erzogen war, und die Schlußworte seiner ersten Rede, mit welcher er vom Throne herab die Sitzungen des Parlements eröffnete: „In diesem Lande geboren und erzogen, rühme ich mich des Namens eines Britten u. s. w.“, erfüllte hauptsächlich die Herzen des englischen Volkes mit dem lautesten Enthusiasmus.

Am 3. November 1760 ward eine der schrecklichsten Schlachten des Krieges bei Torgau geliefert. Nach anfangs zweifelhaftem Glücke hielt der tapfere Ziethen durch sein zwar verspätestes, aber desto furchtbareres Erscheinen den Sieg bei den preußischen Fahnen fest. Die Oestreicher verloren in dieser Schlacht 9000 Todte und Verwundete und 8000 Mann Gefangene, die Preußen eben so viele Todte und Verwundete und 1500 Mann Gefangene.

Obgleich der Erbprinz, Carl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig bei Kirchhagen (am 16. Juli) und bei Marburg (am 31. Juli) bedeutende Vortheile über einige französische Corps erkämpft hatte, da die Resultate dieser Gefechte in mehreren 1000 Gefangenen, einer beträchtlichen Anzahl Kanonen und Fahnen und der gesammten Bagage der geschlagenen Corps bestanden, so fiel doch überhaupt das Resultat des Feldzuges von 1760 günstiger für die Franzosen als für die Alliirten aus. Erstere blieben als die Winterquartiere bezogen wurden, im Besitze von ganz Hessen, dem Fuldaschen und einem Theile des Göttingschen, obgleich noch im November der Herzog Ferdinand eine Belagerung Göttingens versuchte.

Am 5 November dieses Jahres wurde ein Königliches Patent erlassen, worin die Anzeige enthalten, daß König Georg III. zufolge des ihm zustehenden Successions-Rechts, die Regierung in den durch den Todesfall seines Großvaters Georg II. ihm eröffneten Reiche, Churlande, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften im Namen des Allerhöchsten wirklich angetreten habe. Ein Formular des Huldigungs-Reverses erfolgte dabei, welches von den

Schultheißen der beiden ersten und den Bürgermeistern des dritten Standes Landes Hadeln am 28. November im Landeshause unterschrieben ward.

Am 8. November selbigen Jahres erfolgte ein Königliches Patent, wornach die wirkliche Possessions-Ergreifung des Königs, wegen der demselben zugefallenen deutschen Landen, angekündigt, und den Collegiis, hohen und niederen Bedienten, auch sämmtlichen Unterthanen die Aufrechthaltung der landesherrlichen und anderen Gerechtsame, Befugnisse, Zuständigkeiten und Possessionum befohlen wird.

Der Wispel Weizen galt in diesem Jahre 103½ bis 120 und der Roggen 48 bis 100 Mark.

Im Jahre 1761 sollte, vermöge Rescripts der Königlichen Regierung zu Hannover an den Geheimrath und Landes-Gräfen von Bodenhausen, vom 23. Januar, das Land Hadeln zu Kriegsfuhren auf 14 Tagen, ohne die Hin- und Herreise, 200 tüchtige Pferde, ohne Geschirr und Wagen, am 8. Februar in Hannover stellen, welche je 4 und 4 in Kuppel gestellt und bei jeder Kuppel ein tüchtiger Knecht gegeben werden sollte. Bei den 50 Kuppeln seien 4 Führer zur Aufsicht und über diese ein General-Aufseher zu stellen. Die Pferde sollten ihren Unterhalt auf 14 Tage, die Leute Wäsche und Lebensmittel auf 4 Wochen mitbringen. Den Eigenthümern der Pferde sollte täglich 12 Mgr. für jedes Pferd, dem Aufseher Diäten, den Führern jedem täglich 1 Rthlr., jedem Knecht 12 Mgr, von Zeit des Abganges von Hannover an, vergütet werden. Dem Geheimrathe und Landesgräfen wurde dabei überlassen, zur Beschleunigung ein Commando nach Otterndorf abgehen zu lassen, worum er den Commandanten in Stade requiriren könne.

Diese 200 Pferde, mit den vorgeschriebenen Leuten, gingen den 5. Februar von Otterndorf ab, nahmen mit 21 Wispel Hafer und 30 Wispel Roggen, welche Fourage auf besonderen vierspännigen Wagen transportirt ward. Am 26. April kamen Pferde und Leute zurück.

Die Stadt Otterndorf wurde zu dieser Pferde-Stellung nicht herbeigezogen, mußte aber mit 6 tüchtigen Knechten concurriren, zufolge Gräfen-Rescripts vom 29. Januar selbigen Jahres.

Zufolge Reſcripts der Königlichen Regierung zu Hannover vom 10. März dieſes Jahres wurden vom Lande Hadeln 133 Recruten und 33 Trainknechte verlangt. Auf Vorſtellung der Stände und des Geheimeraths und Landesgräfen von Bodenhauſen, welcher dem Kriegs-Collegio zur Stellung der Trainknechte größere Hoffnung gemacht hatte, abſtrahirte das Kriegs-Collegium, vermöge Reſcripts vom 24. März, von der Recrutenſtellung und verlangte dafür 166 Trainknechte ſofort zu ſtellen. Die verlangten Trainknechte wurden im Lande Hadeln nicht ausgehoben, ſondern angeworben.

Obgleich der Herzog Ferdinand ſchon im Januar dieſes Jahres ſeine Rüſtungen zum nächſten Feldzuge mit großem Eifer zu betreiben angefangen hatte, und die Franzoſen im Februar ſchon überfallen und auf allen Seiten zurückgedrängt hatte, ſo waren doch dieſe Vortheile nicht von großem Erfolge. Die Franzoſen waren zu ſtark, und konnten daher ſchnell ihren Verluſt an Mannſchaft erſetzen und wieder zurückkehren. Obgleich dieſelben ſich nicht gerne in eine offene Feldſchlacht einließen, gelang es doch endlich den Alliirten, den Feind in der Gegend von Hamm in Weſtphalen zum Stehen zu bringen. Sie mußten eine Schlacht wagen, die denn am 15. Juli dieſes Jahres mit einem Angriffe auf das vom Lord Gramby befehligte Corps, beſtehend aus Engländern und Schotten, begann, der aber auf das Tapferſte zurückgeſchlagen und am 16ten früh Morgens wiederholt wurde. Allgemein ward jetzt der Kampf und endigte ſich bald zum entſchiedenen Vortheile der Alliirten, da der hannoverſche General von Spörken dem Feinde mit vielem Erfolge in den Rücken fiel und dieſen dadurch zum Weichen brachte. Die Franzoſen verloren in dieſer Schlacht 5000 Todte und 1300 Gefangene. Der Verluſt der Alliirten war ungemein weniger an Todten und gefangen wurde kein einziger Mann. Dieſe, vom Dorfe Kirchdenkern den Namen führende Schlacht war die einzige, welche auf dieſer Seite in dem diesjährigen Feldzuge geliefert wurde und überhaupt die letzte von einiger Bedeutung, welche zwiſchen der Armee des Herzogs Ferdinand und den Franzoſen in dieſem Kriege vorfiel, obgleich Hannover, Braunſchweig, Heſſen u. ſ. w. noch immer nicht von den fremden Gäſten gereinigt war.

Auf Requisition des Königlichen Obergerichts Landes Hadeln wurde von den gesammten drei Ständen des Landes Hadeln am 15. Decbr. 1761 attestirt, daß von den Kirchspielsgerichten sowohl als Bürgermeister und Rath in Schuldsachen, wenn aus einer gerichtlichen im Pfand-Protocolle registrirten, von den Schultheißen oder Prätor in der Stadt confirmirten Obligation geklagt worden, es wäre nun causa debendi darin ausgedrückt oder nicht, ohne Bedenken executive verfahren, und der Creditor von ihnen entweder in das verschriebene Unterpfand immittirt, oder die Sache auf dessen Verlangen an das Königliche Executionsgericht zu Ertheilung des Einlagers, oder Verhängung militairischer Execution, remittirt worden, ihnen auch nicht bekannt, daß bei ihrer Justiz-Verwaltung jemals diese Observanz in Streit gezogen; ohne jedoch behaupten zu können, daß sie in contradictoria ausgemacht sei.

In diesem Jahre galt ein Wispel Weizen zum Höchsten 159, Roggen 120 bis herunter zu 114 Mark.

Nachdem am 30. December 1761 eine Recruten-Aushebung zur Completirung der Artillerie und des Proviant-Trains verordnet wurde, wozu das Land Hadeln 300 Mann hergeben sollte, marschirte am 4. Januar 1762 ein Regiment hannoverscher Infanterie ins Land Hadeln, welches einige Cavallerie wie auch zwei Kanonen bei sich führte. Die eine Hälfte der Truppen nahm Quartier zu Otterndorf und die andere Hälfte zu Altenbruch. Der Commandeur dieses Executions-Commandos war der General von Waldhausen, welchem die Commission von dem Herzoge Ferdinand von Braunschweig und dem Königlichen Ministerio ertheilt worden war. Es wurde gedroht, daß, falls die Stände sich weigern würden die erforderliche junge Mannschaft auszuheben, man von Militair wegen zugreifen werde. Hierauf wurden alle Einwohner, welche erwachsene Söhne hatten, mit ihren Söhnen bei Strafe militairischer Execution nach den Gerichtshäusern citirt, die freien Knechte aber, deren Eltern nicht mehr lebten, mit Hülfe des Militairs des Nachts von den Höfen geholt. Als Alle bei einander waren, wurden sie auf Befehl des Generals bis den folgenden Tag in Arrest genommen und von einem Commando bewacht. Am folgenden Tage geschah von den Gerichten die

Aushebung. Sie nahmen diesmal Dienstboten und andere junge Leute, welche füglich ab sein konnten. Ein höchst merkwürdiges Verfahren, da nach der Ministerial-Resolution von 1759 sich von der Vertheidigung des Vaterlandes Niemand ausschließen kann. Die ausgehobenen 300 Mann Recruten wurden durch Commandos, auf Kosten der Kirchspiele, nach Stade gebracht.

Altenbruch mußte dazu stellen 48, Lüdingworth 34, Nordleda 31, Neuenkirchen 26, Osterbruch 17, Osterende-Otterndorf 32, Westerende-Otterndorf 18, Wester-Ihlienworth 21, Oster-Ihlienworth 9, Steinau 25, Odisheim 10, Wanna 17 und Otterndorf 12 Mann.

Das Executions-Commando, welches am 11. Januar wieder abmarschierte, hat gekostet:

1)	Altenbruch	14,066	mß	15 ß	— ₰
2)	Lüdingworth . . .	506	"	4 "	— "
3)	Nordleda	24	"	— "	— "
4)	Neuenkirchen . . .	591	"	12 "	— "
5)	Osterbruch . . .	808	"	6 "	— "
6)	O.-E. Otterndorf .	1,118	"	12 "	— "
7)	W.-E. Otterndorf .	395	"	8 "	— "
8)	Wester-Ihlienworth .	24	"	— "	— "
9)	Oster-Ihlienworth .	106	"	12 "	— "
10)	Steinau	781	"	— "	— "
11)	Odisheim	216	"	10 "	— "
12)	Wanna	182	"	— "	— "
13)	Otterndorf	3180	"	1 "	4 "
	in Allem	22,002	mß	— ß	4 ₰

Die Ursache, warum die Soldaten mit Kanonen ins Land gekommen, war diese, weil sie vernommen, daß sich die Hadeler zur Wehre setzen wollten, sich Kanonen hätten von Hamburg bringen lassen und Schanzen im Lande aufgeworfen.

Der Wispel Weizen galt in diesem Jahre 75 und zuletzt 66, Roggen 60 Mark.

Das Jahr 1762 war keinesweges reich an großen Kriegsereignissen zwischen den Alliirten und den Franzosen. Das Waffenglück blieb im Gleichgewichte und keine Entscheidung, sondern nur Leichenhügel waren die Frucht

der Kämpfe. Der Friedensruf, welcher jetzt ertönte, endete den unseligen Streit. Das französische Cabinet bot bereitwillig die Hand zum Frieden, da seine Waffen überall unglücklich fochten, und nach langen Unterhandlungen kam es endlich dahin, daß die Präliminar-Artikel des Friedens am 3. November 1762 zu Fontainebleau unterzeichnet und am 22. desselben Monates in London vom Könige ratificirt wurden. Noch vor Ende dieses Jahres zogen sich die Franzosen hinter die Lahn und die Engländer kehrten in ihr Vaterland zurück. Die alliirte Armee aber, welche der Herzog Ferdinand von Braunschweig am 24. December verließ, ward aufgelöset.

Der Abschluß des Definitiv-Friedenstractats zu Paris erfolgte erst den 10. Februar 1763. Gleich darauf, am 15. desselben Monates, wurde zu Hubertsburg der Friede Preußens mit Oestreich und Sachsen unterzeichnet. Preußen und Schweden hatten bereits 1762 Friede geschlossen.

Dieser unerhörte schreckliche Krieg, welcher Europa um mehr als eine Million seiner kräftigsten Männer gebracht, und über fast den ganzen Erdtheil Verwüstung, Noth und Leiden ohne Zahl gehäuft hatte, endete ohne irgend eine des Namens werthe Frucht, weder für's Allgemeine, noch für einen einzelnen Staat, den brittischen ausgenommen, dessen Handelsmacht er stärkte.

Im Jahre 1763, den 6. Januar, wurde im Churfürstenthume Hannover, wie auch im Lande Hadeln, ein allgemeines Dankfest, wegen des mit der Krone Frankreichs geschlossenen Friedens, gefeiert

Am 13. Mai desselben Jahres wurde ein Königliches Renovations-Edict, wegen der Verordnung vom $\frac{1}{2}\frac{2}{5}$. December 1732, wider die Hazard-Spiele u. s. w. erlassen.

Am 9. Juni selbigen Jahres erfolgte eine Gräfen-Verordnung gegen das Schießen bei den Häusern und Wohnungen, deren Inhalt der vom 12. December 1750 ganz gleich ist.

Am 6. August desselben Jahres confirmirte der Geheimerath und Landesgräfe von Bodenhausen die Schleusenbau-Verordnung des Landes Hadeln.

Im Sommer dieses Jahres wurde die Baumrönner-Schleuse beinahe neu gebauet, durch den Zimmermeister

Peter Hinrich Niebuhr zu Altenbruch. Dieser Bau kostete ungefähr 3000 Mark.

In diesem Jahre starb der verdienstvolle Geheimerath und gewesene Gräfe des Landes Hadeln, Philipp Adolph von Münchhausen, zum größten Leidwesen der Hadeler. Er war 1746 nach Hannover, 1748 nach England zum Könige berufen worden, war 1759 Präsident des Kriegs-Collegii geworden und 1761 nach Hannover zurückgereiset.

Am 12. December selbigen Jahres (1763) wurde der Besitzer des adeligen Lehnguts Wellingsbüttel von Königlicher Landes-Regierung schuldig erkannt, zu den Kirchen-Anlagen mit beizutragen, weil ein jeder Eingepfarrte verbunden, zum Bau und zur Reparation der geistlichen Gebäude in seinem Kirchspiele zu concurriren, und von dieser Verbindlichkeit in regula so wenig ex qualitate personali, als bonorum feudalium sich befreien könne, da solches in dem Einpfarrungsrechte begründet sei.

Im Jahre 1764, den 25. April, erließ der Geheimerath von Bodenhausen, als Gräfe des Landes Hadeln, an das Consistorial-Gericht in Otterndorf ein Rescript, worin bestimmt wurde, daß diejenigen Capitalien, welche vormals in Golde, 4 Schillingen oder $\frac{2}{3}$ Stücken ausgethan worden, in derselben Münzsorte; die aber in neuem Gelde oder Schillingen ausgeliehen worden, so wie Hauer- und Miethegelder, die in neuer Münze oder Schillingen stipulirt, in Golde oder kassenmäßigem Gelde nach dem Course, zur Zeit der Ausleihung oder des Contracts wieder zu bezahlen seien; daß Meyer- oder sogenannte ewige Gelder, oder sonst fixirte Einkünfte in kassenmäßigem Gelde angenommen, auch die Salaria und Fixa der Kirchen- und Schulbedienten in eben solchem Gelde abzutragen.

Am 16. August dieses Jahres wurde die Herrschaftliche Mühle zu Wanna, welche bisher 120 Rthlr. Pacht gegeben, an Wolderich Carstens auf Erbenzins ausgethan. Das Gebäude wurde zu 7000 Mark in Golde taxirt, und der jährliche Canon auf 100 Rthlr. bestimmt.

Im Jahre 1766 starb ein Zollvisitator in Otterndorf. Die Einwohner weigerten sich, ihn zu Grabe zu tragen. Darauf kam die Sache vor die Regierung in Hannover,

und dieſe verbot eine ſolche Weigerung bei Strafe des Karrenſchiebens.

Vom Paſtor Fink in Lüdingworth wurde in dieſem Jahre, kurz vor Oſtern, die öffentliche Confirmation der Kinder in der Kirche zu Lüdingworth gehalten, welches bis dahin niemals geſchehen war.

1767.

Bei Verheirathung der Engliſchen Princeſſin Mathilde an den König von Dänemark, Chriſtian VII., zahlte der erſte Stand Landes Hadeln von jedem Morgen Landes 4 ßß, der zweite Stand 66½ Rthlr. und der dritte Stand 33¼ Rthlr. Pantoffelſteuer.

Kaiſer Joſeph II. ſetzte, unter dem 10. October 1766, einen Termin zur Viſitation und Reviſion des Kaiſerlichen Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar auf den 2. Mai 1767 an. Er requirirte die Churfürſten, ſolches gehörig bekannt zu machen. König Georg III., als Churfürſt von Hannover, erließ, in Folge deſſen, unter dem 24. Januar 1767, eine Bekanntmachung, worin er ſeine Unterthanen, beſonders alle diejenigen, die bei dem Kaiſerlichen Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar in rechtshängigen Sachen die Reviſion eingewandt und ſolche fortzuſetzen gedächten, aufforderte, binnen 4 Monaten, vom 10. Octbr. 1766 an, ſich ſowohl bei dem Cammer-Gerichte als bei dem Churfürſten von Mainz als Reichs-Erzkanzler zu melden.

Einer der früheren Querulanten, Claus Warnke aus Nordleda, benutzte dieſe Aufforderung und wandte ſich mit einer Beſchwerde an das Kaiſerliche Cammergericht. Obgleich der Natur der Sache nach ſeine Beſchwerde nicht dahin gehörte, und das Cammergericht auch darauf nicht wird reflektirt haben, ſo iſt doch die Vorſtellung des Supplicanten, welche der ehemalige Mitquerulant, Claus von Duhn, entworfen hat, wovon ſich das Concept unter deſſen hinterlaſſenen Papieren gefunden, in mehrer Hinſicht merkwürdig, indem es manche frühere Vorfälle berührt und Auskunft giebt, welche Folgen die aufgeſtellten Querelen für die Querulanten ſelbſt nach ſich gezogen haben.

Ein kurzer Auszug aus der Warnke'ſchen Supplik iſt folgender:

„Schon 1742, sagt er, sei vom Osterender- und Heringsköpertheile Nordleda wider den Landschöpfen Tamm daselbst und Consorten, wegen eines Staudammes und Deichs, Klage erhoben worden. Er als Bevollmächtigter der Kläger, habe die Sache, welche sich zu keinem förmlichen Proceß qualificirt, dem Landesgräfen von Münchhausen zur Entscheidung vorgelegt. Dieser habe die Sache an das Hadelnsche Landgericht verwiesen, demselben aufgegeben, die Sache, nach genommenem Augenschein, in Güte abzumachen, in dessen Entstehung aber ohne alle Weitläufigkeit darin zu erkennen. Das Landgericht habe 1742 Besichtigung angestellt, aber allererst 1747 in der Sache erkannt. Der Gerichtsdirector Joppert habe die Sache in einen förmlichen Proceß gezogen. Sie sei jetzt bei der Regierung in Ratzeburg pendent, und wegen Joppert's ungegründeter Berichte, Aufhaltung eines Zeugenverhörs u. s. w. so sehr in die Länge gezogen, daß sie jetzt, nach 25 Jahren noch unerörtert sei.

Als er 16 bis 17 Jahre die Sache als Bevollmächtigter der Kläger treulich getrieben und die Kosten aus seinem Vermögen hergegeben, habe er von den Vollmachtgebern, von denen er dann und wann etwas abschläglich empfangen, den Rückstand seiner Forderung verlangt. Sie hätten sich auch über eine gewisse Summe 1759 verglichen; es wäre eine Zahlungszeit bestimmt, das Geld aber zur bestimmten Zeit nicht entrichtet worden, und jetzt weigere man sich Zinsen zu erlegen. Ja, noch mehr, als er sich über den Gerichtsdirector Joppert, der ihm 13 Jahr ein Zeugenverhör vorenthalten und die Sachen liegen lassen, beim Könige beschwert, habe jener durch widrige Berichte es dahin gebracht, daß er außerhalb Landes, den Constitutionen von 1580 und 1620 zuwider, nach Hannover in Arrest gebracht, worin er zwei Jahre bei gar infamen Leuten auf dem Klever-Thor sitzen, auch ein Vierteljahr auf einem großen Quaderstein liegen müssen, ohne zum Verhör zu kommen. Er wäre noch nicht erlöset worden, wenn die

Franzosen, welche 1757 Hannover eingenommen, ihn nicht frei gelassen hätten. Er könne jetzt weder zu seiner Forderung von seinen Mitinteressenten gelangen, noch wegen des unschuldig erlittenen Arrestes von dem Gerichtsdirector Joppert Satisfaction erhalten, so viel Mühe er sich auch gegeben habe.

Zum Beweis, daß das Landgericht gegen die klaren Buchstaben der Gesetze handle, führe er an, daß dasselbe den Schulzen Carsten von der Osten ohne der Einwohner Einwilligung in Osterende-Otterndorf zur Wahl gesetzet habe, obschon selbiger kein Jahr seßhaft gewesen, da doch die Landes-Constitution verlange, daß ein Schulz 10 Jahre im Lande seßhaft gewesen sein solle.

Klage man über schlechte Justiz-Verwaltung, so würde man für Aufwiegler und Querulanten erklärt, und wie 1752 geschehen, mit Karrenschieben bedroht.

Ein Landeseinwohner, Hinrich Kiep, der wegen unerlaubter Aufhaltung seines Processes beim Obergericht, sich bei Ihro Königlichen Majestät beschwert, sei zu 10jähriger Zuchthausstrafe in Celle verurtheilt worden, und erst 1766 wieder frei gekommen.

Das allerungerechteste Verfahren sei dies, daß man einen ehrliebenden Advocaten, Nicolaus von Duhn, genöthigt, seine Praxis niederzulegen, und man ihn, nachdem er ein Jahr im Zuchthause zu Celle gesessen, und darauf des Landes verwiesen, auch noch zugemuthet habe, die Feder zu verschwören.

Aehnliche Ungerechtigkeiten gingen aus den Acten, in Sachen Elias Müller's aus Osterbruch und Anton Lewzau's, von 1728 u. s. w. deutlich hervor.

Supplicant wolle bitten: seine Sache beim Kaiserlichen Reichshofraths-Collegio dahin entscheiden zu lassen, daß seine Mitinteressenten ihm seine Forderung von 1200 Mark mit Zinsen auskehre, der Gerichtsdirector Joppert aber ihm angemessene Satisfaction leiste, oder wenn dies nicht thunlich, den König von Großbritannien zu vermögen, daß ihm in seinem Ansinnen Recht widerfahren möge. Uebrigens müsse er um ein Kaiserl. salvum conductum

bis Ausgang der Sache bitten, um sich von der Gewaltthätigkeit des Gerichtsdirectors, so wie der Stadeschen und Hannoverschen Regierung, zu sichern."

In diesem Jahre bauete Johann Christian Thorhorst, nach erhaltener Concession von Königlicher Kammer, auf seinem Lande neben der Otterndorfer Westerkuhweide, eine Oelmühle, die vom Winde getrieben wird.

Der Zimmermeister Johann Spannhof in Otterndorf erhielt unterm 18. April d. J. von Königlicher Cammer die Erlaubniß zur Erbauung einer Oel-, Loh- und Graupen-Mühle, die er an der Schweineweide vor dem Westerthore erbauete.

Den 10. October d. J. starb der Gerichtsdirector Joppert, alt 68 Jahr 8 Monate, und wurde am 19. October des Abends, bei brennenden Fackeln, sehr feierlich begraben.

Am 18. November brannte das Wohnhaus auf dem Herrschaftlichen Gocßhofe zu Oster-Ihlienworth gänzlich ab.

1768.

Die Entwässerung des Sietlandes.

Seit mehr als zweihundert Jahren hatte man ein Augenmerk auf die Verbesserung und Abwässerung des Sietlandes gehabt, und jederzeit war die Ziehung eines Canals vom Bederkesaer See nach der Wittgeest, durch welchen das Wasser aus dem Sietlande in die Wittgeest und Weser abzuleiten, als das einzige Mittel angesehen worden, der beschwerlichen Ueberschwemmung abzuhelfen.

Mehrmals war das Werk seiner Ausführung nahe gewesen. Daß aber die Ausführung in alten Zeiten nicht erfolgt, ist wahrscheinlich in der Uneinigkeit der Interessenten selbst zu suchen. Im Jahre 1661 verlangten anfänglich acht Kirchspiele die Ausgrabung des Canals, als man aber zum Werk geschritten und bereits 1000 Rthlr. verwendet hatte, traten vier Kirchspiele zurück. In neueren Zeiten ist gewiß die große Verschiedenheit der geschehenen Nivellements und die daraus entstandene Ungewißheit die größte und wichtigste Ursache gewesen, warum die Sache aufgeschoben worden.

In dem Archiv des zweiten Standes fand sich ein altes Document, ohne Unterschrift, betreffend die Durchgraft des sogenannten Burgwalls im Jahre 1661, des Inhalts:

„Der Ehrbare Rath habe 1661, acht Tage vor Fastnacht, mehre Personen nach Bederkesa gesandt, um die Stelle wo die Durchgraft gemacht werden solle, zu besichtigen. Sie hätten eine Linie, so 54 Faden, à 6 Fuß lang, genommen und gemessen aus dem Bederkesaer See, den Lintiger Bach hinauf, durch den kleinen Birkenbruch, bis an den Burgwall, welcher 7 Fuß höher sei als das Wasser in dem Bederkesaer See. Der Lintiger Bach bis an den Burgwall von dem Bederkesaer See an sei 27 Linien, (486 Ruthen à 18 Fuß) lang, und der Bach bis an das dritte Part tief genug, nur müsse man denselben aufräumen und den Busch aushauen lassen. Vom Burgwall bis an die Wittgeest sei 21 Linien (378 Ruthen) lang. Das Wasser in der Wittgeest sei 17 Fuß niedrig. Rechne man davon die vorgedachten 7 Fuß Höhe des Burgwalls ab, so sei das Wasser in der Wittgeest 10 Fuß niedriger als das Wasser in dem Bederkesaer See. Die Wittgeest sei tief genug bis in den Ringstedter See, nur müsse sie aufgeräumt und der Busch herausgehauen werden. Sie enthalte eine viertel Meile Weges bis in den Ringstedter See. Vom Ringstedter See an bis an die rechte Geest sei 2½ viertel Meile Weges, und sei rein und tief genug bis in die Geest. Der Grund der Papenwisch, die bei dem Bederkesaer See und Lintiger Bach liege, wo man zu graben anfange, und wo man 3 Ellen tief graben müsse, sei unten und oben zugetriebenes Land, von verdorbenem Schilf mit Gras und Erde untermengt, und bei 30 Ruthen lang; von da an wären 100 Ruthen lang in dem Moore 4 Ellen tief gegraben worden, man finde darin vermodertes Ellernholz, das Erdreich sei Torfgrund. Von hier an müsse in dem Moore bei 150 Ruthen lang 6 Ellen tief gegraben werden, woselbst man unten und oben Moor finde. Von da an bis an den Buschhagen, nahe beim Burgwall, finde man unten und oben Moor, bei 200 Ruthen lang. Der Burgwall, das höchste Land, sei tief zu graben, 5 Fuß, ehe man das Moor bekäme und finde man unten

Quellsand mit Springbrunnen, bei 100 Ruthen lang. Von da sei nach der Wittgeest gegen die Südwallen zu graben zwei Ellen tief, woselbst man Treibsand finde, bei 10 Ruthen. Noch sei zu graben durch das Moor gegen den hohen Wall bis an den Bruch, wo die Weinwisch angehet, 3 Ruthen. Durch den Bruch bis an die Hain-Mühle finde man in dem Grunde harten rothen Sand. Von da an sei die Wittgeest aufzuräumen und der Bruch abzuhauen."

Hinter diesem Documente stand noch eine Anmerkung folgenden Inhalts:

„Dieses Werk hätte wohl zu Stande gebracht werden können, wenn es nicht durch Uneinigkeit wäre verhindert worden, wie aus dem zu ersehen, was Anno 1661 ist geschehen, da acht Kirchspiele auf die Durchgraft gedrungen, und als es vor sich gehen sollen, vier Kirchspiele abgefallen sind."

Der Inhalt dieser alten Anzeige erhielt bei den Einwohnern der niedrigen Kirchspiele in neuern Zeiten stets die Vorstellung, daß die Entwässerung des Sietlandes möglich und ausführbar sei, und in manchen Versammlungen wurde dieser wichtige Gegenstand in Ueberlegung gezogen.

Der regnigte Sommer des Jahres 1751, in welchem das ganze Sietland unter Wasser stand, gab endlich die Veranlassung, ernstliche Maaßregeln zur Vorbereitung und Ausführung der Durchgraft zu ergreifen.

Es wurde vom zweiten Stande eine Versammlung der Kirchspiels-Repräsentanten veranstaltet, wozu auch die Kirchspiels-Repräsentanten aus Nordleda convocirt wurden.

In dieser Versammlung wurde die Entwässerungs-Angelegenheit sorgfältig erwogen. Das Resultat dieser Versammlung war, daß die Kirchspiele Nordleda und Wanna ihre Theilnahme an dem Entwässerungs-Versuche gänzlich ablehnten; die Kirchspiele Oster- und Wester-Ihlienworth, Steinau und Odisheim aber beschlossen zur Ausführung zu schreiten.

Die zuletzt erwähnten vier Kirchspiele wandten sich sofort an den Vice-Landes-Gräfen von Berlepsch in Stade, legten die obengedachte alte Nachricht bei und baten, ihnen

die Ziehung des Canals, nach der in der eben angeführten Piece beschriebenen alten Vermessung, zu erlauben. Ihr Gesuch wurde in dem gebetenen Maaße nicht genehmigt, indessen der Maschinen-Director Brandt committirt, die Stellen, woselbst die Durchgraft gemacht werden sollte, zu untersuchen, und überhaupt das ganze Project zu prüfen.

Herr Brandt, der sich um Bartholomäus 1751 eingestellt hatte, um seine Untersuchung anzustellen, wurde am ersten Tage von einer großen Menge Zuschauer beehrt, welche geglaubt hatten, daß die Untersuchung das Werk eines einzigen Tages sein werde. Da am ersten Tage noch nichts Bestimmtes herausgebracht werden konnte, so fanden sich die neugierigen Zuschauer an den folgenden Tagen wieder ein. Herr Brandt fing die Messung beim Bederkesaer See an, und fand die in der oftgedachten alten Nachricht beschriebene Vermessung vom Bederkesaer See bis an den Burgwall richtig. Von da an aber fand er das Ergebniß anders. Er maß noch einmal wieder von vorne an, und das Resultat seiner Untersuchung war, daß er nach der Wittgeest zu durchaus keinen Abfall fand.

Die Bewohner des Sietlandes glaubten, daß die Otterndorfer und Viehländer, welche die Durchgraft nicht wünschten, dies auf eine geheime Weise erwirkt hätten; sie ließen sich dadurch nicht abschrecken, sondern meinten, im Vertrauen auf ihre alte Urkunde, daß sich der Abfall wohl finden werde, wenn nur erst der Canal gezogen worden. Sie wiederholten ihr Gesuch um Erlaubniß zur Durchgraft, welches zur Folge hatte, daß der Ingenieur Isenbart zur Untersuchung committirt wurde. Dieser fand den Abfall des Wassers in der Wittgeest beinahe so, als er in der alten Untersuchung von 1661 angegeben worden ist.

Auf Verlangen der Otterndorfer und der Viehländer wurde bald darauf unter Direction der Oberdeichgräfen Pflaumbaum und Dürels, eine Untersuchung der projectirten Durchgraft auf dem Burgwall angestellt, und über die bisherigen Vermessungen pro et contra disputirt. Bei dieser Untersuchung wurde festgesetzt, daß die in den Steinweg zu legende Brücke mit Thüren zu versehen sei. Die Otterndorfer verlangten, da man zur Zeit nicht bestimmen könne, welche Veränderung der neue Canal in Ansehung des

Wasserlaufs im Lande verursachen könnte, die Schlüssel zu den Thüren, um diese zu verschließen, wenn das Wasser seinen Abfall zu stark durch den Canal nehme, daß ihr Hafen dadurch verschlemmt und ihre Schiff-Fahrt darunter leiden würde; die Viehländer verlangten auch die Schlüssel, um im Fall der Noth verhindern zu können, daß das durch den Canal fließende Wasser ihre Felder und Weiden überschwemme.

Es wurde dadurch die Ausführung der Durchgraft aufgehalten, und ein weitläufiger Proceß wäre unvermeidlich gewesen, wenn nicht ein Dritter dazwischen gekommen wäre, der der Sache eine andere Wendung gab. Dieser Dritte war der Kaufmann Johann Thumann zu Geversdorf. Derselbe erbot sich nämlich, den Sietländern die Erlaubniß zur Durchgraft für 1000 Rthlr. zu verschaffen, und verlangte eher keine Bezahlung, als bis das Wasser ein halbes Jahr durch den Canal gelaufen wäre. Die vier Kirchspiele Oster- und Wester-Ihlienworth, Steinau und Odisheim gingen den Contract ein.

Herr Thumann committirte darauf den berühmten Architecten Sonnin aus Hamburg zur Untersuchung.

Das Ergebniß seiner Untersuchung war dieses: Es sei kein Abfall nach der Wittgeest. Die Durchgraft sei von keinem Nutzen, oder man müsse Schleusen in den Geestfluß bei Lehe, vor der Weser legen, damit die Fluth nicht in den Geestfluß eindringen könne. Auch müsse der Canal nicht in die Wittgeest, sondern derselben rechter Hand vorbei bis in den Geestfluß gezogen werden, wedurch Abfall gewonnen werden könnte. Uebrigens würde es von größerem Nutzen für das Sietland sein, wenn noch eine Schleuse bei Otterndorf angelegt würde.

Die Sietländer verwarfen alle diese Vorschläge, und drangen in den Herrn Thumann, ihnen die Erlaubniß zur Durchgraft nach der alten Vermessung, der sie ihr Vertrauen geschenkt, zu verschaffen. Dieser, um sein Geld nicht zu verlieren, wandte sich unmittelbar an den König, schickte die Acten nach England und gab seiner Vorstellung dadurch einen großen Schein, daß er behauptete, wenn auch die Wasserfläche in der Wittgeest wirklich um einige Zoll höher sei als im Bederkesaer See, daß doch das Wasser

aus dem Sietlande durch den Canal mittelst Anlegung einiger Mühlen sehr leicht dahin geschafft werden könnte, indem der Lauf dahin nur 864 Ruthen betrüge, wogegen es, wenn es seinen Abfluß durch die Otterndorfer Schleusen haben sollte, einen Lauf von mehren Meilen machen müsse.

Die Genehmigung des Königs erfolgte.

Im December 1767 wurde der Hauptmann Hogreve von der Königlichen Regierung beauftragt, die Beschaffenheit des Sietlandes in Augenschein zu nehmen. Er kam und fand das Land 1½ bis 2 Fuß hoch mit Eis bedeckt; im März 1768 erschien er zum zweiten Male, und stellte im April zu wiederholten Malen Nivellements an. Er fand, daß der Bederkesaer See 1 Fuß 10½ niedriger lag als die Wittgeest, wenn nämlich letztere in ihrem Ufer und mit selbigem egal stand, daß hingegen zu eben derselben Zeit noch 1 Fuß 4 Zoll Wasser im Sietlande war.

Da dieses Nivellement allen vorhergehenden in sofern entgegen stand, daß es den Fall vom Bederkesaer See nach der Wittgeest nicht, wohl aber in den Bederkesaer See von der Wittgeest als möglich erscheinen ließ, so blieb kein anderes Mittel übrig, als das, wenn der Canal gezogen werde, zu gleicher Zeit Schöpfmühlen anzulegen, um dadurch den Abfluß zu befördern, und so das Land von einem Theile des Wassers zu befreien.

Die Sietländer drangen nunmehr auf die Durchgraft und wollten es mit den Schöpfmühlen versuchen. Zur Erbauung der Mühlen schlugen sie den Zimmermeister Spannhof aus Otterndorf vor. Dieser übernahm den Bau, und versprach eine gute Wirkung davon.

Herr Hogreve schickte diese Vorschläge an die Königliche Regierung, welche dieselben genehmigte.

Die Sietländer vereinbarten sich hierauf, die Kosten nach Morgenzahl aufzubringen, und nach dem nämlichen Verhältnisse die Arbeiter zu stellen, als:

a)	West.-Ihlienworth	v. 40 Hufen	à 32 Mg.	=	1280 Mg.
b)	Oster-Ihlienworth	= 22½ =	=		720 =
c)	Steinau	= 20 =	=		640 =
d)	Odisheim	= 12½ =	=		400 =
		Sind 95 Hufen oder			3040 Mg.

Sie bestimmten, daß von 20 Morgen täglich ein Arbeiter gestellt werden sollte, so daß

Wester-Jhlienworth	diesemnach	jeden	Tag	64	Mann
Oster-Jhlienworth	"	"	"	36	"
Steinau	"	"	"	32	"
Odisheim	"	"	"	20	"

die vier Kirchspiele zusammen also 152 Mann täglich zur Durchgraft zu stellen hätten.

Hierauf wurden diejenigen Ländereien der Einwohner des Amtes Bederkesa, durch welche der Canal zu ziehen, durch beeidigte Taxatoren abgeschätzt und die Entschädigungsgelder bestimmt. Dem Hauptmanne Hogreve wurde die Direction der Durchgraft aufgetragen, und demselben der Conducteur Dinglinger als Gehülfe zugeordnet.

Am 27. Jun. 1768 wurde der Anfang der Durchgraft durch 152 Arbeiter gemacht. Man fing bei der Wittgeest an, und setzte die Arbeit bis den 19. November 1768 ununterbrochen fort; da denn der Burgwall fast zur gehörigen Tiefe gebracht worden war.

Bis den 13. Septbr. 1768 hatte Herr Hogreve die Direction. Er ließ sich gleich im Anfange von den Arbeitern bereden, die alte Durchgraft, welche sich hin und wieder ein wenig krümmte, zu verlassen, und fast in gerader Richtung von der Wittgeest nach dem Steinwege graben zu lassen. Hiedurch wurde zwar in Ansehung der Länge ansehnlich gewonnen, aber in Hinsicht der Weite und Tiefe wurde die Arbeit dadurch beträchtlich vermehrt. Als Herr Hogreve am 13. Sept. 1768, die Direction aufgab und nach England reisete, waren 450 Calenb. Ruthen ausgegraben, und 300 Ruthen davon mit einem niedrigen Zaun versehen worden. Vom 13. Sept. bis 19. Novbr. 1768 hatte der Major Isenbart die Direction.

Herr Hogreve, der nach einem kurzen Aufenthalte in England, über Nord-Holland, die Schule der Wasserbaukunst, zurückreisete, und die dortigen Abwässerungs-Anstalten genau in Augenschein nahm, stellte den Sietländern bei seiner Zurückkunft vor, daß ihnen durch Verstärkung ihrer Binnendeiche und durch Anlegung einiger Mühlen, welche das Wasser aus dem Lande in die Aue und Gösche mahlen

sollten, aus dem Grunde zu helfen sei. Die Sietländer verwarfen aber diese Vorschläge und drangen eifrigst auf die Fortsetzung der Canal-Arbeit.

1769.

Als die Arbeit nicht mehr so flink von statten gehen wollte als im Jahre 1768, veraccordirten die Sietländer die noch rückständige Grabearbeit mit dem Herrn Thumann für 18,240 Mark. Uebrigens hatte derselbe den Sietländern schon im Jahre 1768 3000 Mark baar angeliehen, die sie an fremde Arbeiter, welche außer den 152 Mann, die sie täglich selbst gestellet, an dem Canal gearbeitet, verwendet hatten.

Herr Thumann, der sich der Abwässerungs-Angelegenheit der Sietländer sehr annahm, und in welchen die Sietländer ein großes Vertrauen setzten, hatte einen Holländischen Mühlenbaumeister herbeigerufen; auf dessen Gutachten wurden zwei Schöpfmühlen ungefähr in der Mitte vom Bederkesaer See bis an den Lintiger Bach, zu Süden des Lintiger Dammes gesetzt, anstatt daß sie nach dem Gutachten des Herrn Hogreve in der Mitte vom Lintiger Bach bis an den Steinweg stehen sollten. Spannhof hatte das Grundwerk zu dem von Felsen erbaueten Siele und die eine Mühle beinahe fertig, als er seinen bis dahin verdienten Arbeitslohn forderte. Sobald er bezahlt worden, sagte er die Arbeit auf, ging davon und ließ seinen Gehülfen das leere Nachsehen. Es wurde darauf der Zimmermann Bock zur Wingst angenommen, der in dem nämlichen Jahre die zweite Mühle erbauete.

Da die beiden Mühlen das Wasser so hoch nicht heben konnten, daß es durch den Canal den Abfluß gewann, so erbaueten die Sietländer noch eine dritte Mühle unter dem Ausfluß des Lintiger Bachs in den Canal. Sie setzten ein kleines Haus an den Burgwall, nahmen einen Aufseher der Mühlen an, dem sie 200 Rthlr. Gehalt jährlich und freie Wohnung in ebengedachtem Hause zusicherten, und das Werk wurde für fertig und geendigt erklärt.

Die den Sietländern durch die Durchgraft und Anlegung der Mühlen veranlaßten Kosten waren diese:

1)	dem Herrn Thumann für die Verschaffung der Erlaubniß . .	3000 m₰
2)	demselben, vorgeschossenen Grabelohn vom Jahre 1768 . . .	3000 =
	Zur Bestreitung der übrigen Kosten hatten sie aufgenommen:	
3)	von dem Herrn Commissair Hinze, zu 6 Procent	4000 =
4)	von der Offizier-Witwen-Kasse, zu 4 Procent	42,000 =
	sind	52,000 m₰,

die in Natura geleisteten Hand- und Spanndienste ungerechnet.

Der Erfolg dieses kostspieligen Werkes leistete nicht den beabsichtigten Nutzen. Die Mühlen waren nicht im Stande das Wasser bis auf die erforderliche Höhe zu heben, um es zum Abfluß zu bringen.

Im Jahre 1773 hielten die Sietländer bei der Königlichen Regierung an, ihnen die Erlaubniß zum Abbruch der Mühlen und die Aufhebung der ganzen Abwässerungs-Anstalt zu ertheilen.

Noch einmal mischte Herr Thumann sich von Neuem in die Angelegenheit. Er suchte die Sietländer zu bewegen, das Werk zu unterhalten, und da sie solches ausschlugen, brach er in die Worte aus: „Gebt mir von jedem Morgen ½ Rthlr. und ich schaffe Euch von Maitag bis Michaelis trocken Land.“ Diese Offerte wurde von den Sietländern nicht ausgeschlagen, indessen waren sie durch Erfahrung vorsichtiger geworden, und ihr Glaube an Entwässerung hatte sich merklich vermindert. Sie stellten mit dem Herrn Thumann in Otterndorf mehre Zusammenkünfte an, und erwarteten seine Vorschläge, auf welche Art er das Land wasserfrei zu machen sich getraue. Die Propositionen des Herrn Thumann hatten nicht die geringste Wahrscheinlichkeit von Nutzen. Er selbst schien auch nicht davon überzeugt zu sein, denn er suchte zuletzt seiner Offerte eine zweideutige Wendung zu geben, und verlangte, daß sie ihm für die Jahre, in welchen sie etwa nur zur Hälfte, zum Drittel oder zum Viertel wasserfrei sein würden, auch nur respective 12 ß, 8 ß und 6 ß von jedem Morgen Landes bezahlen sollten.

Dieses Verlangen wurde von den Sietländern verworfen und diese hielten desto dringender um die Erlaubniß zur Niederlegung des Werks an.

Die Genehmigung erfolgte. Das erbauete Haus nebst Stelle, so wie die Mühlen wurden verauctionirt, und nach Abzug der Kosten etwa 1000 ℔ daraus gelöset.

In diesem Jahre wurde der bisherige Amtmann zu Harsefeld, Arnold Johann Ludwig von Engelbrechten, zum Gerichtsdirector ernannt; darauf die bisherige Gerichtsdirector-Wohnung vor dem Westerthore gegen eine am Markte gelegene Wohnung vertauscht, und letztere zweckmäßig ausgebauet.

Der Amtmann Philipp Matthias Wagener legte in diesem Jahre seine Bedienung nieder und bezog sein Gut Langenhof bei Freiburg. Er starb daselbst am 5. Septbr. 1773, im 75sten Jahre seines Alters als Königl. Commissionsrath.

Am 26. Mai ward der bisherige Regierungs-Secretair Carl Friederich Lodemann aus Stade, geboren 1724, ein Schwestersohn des vorigen Amtmanns Wagener, zum Amtmann ernannt.

Den 24. März d. J. wurden mittelst Königl. Verordnung einige geringe Feiertage eingezogen oder verlegt. Vom 1sten Advents-Sonntage 1769 an, wurden

1) gänzlich eingestellt:

a) die Feier des dritten Weihnachtstages (jedoch der Sonntagsfeier, wenn er auf einen Sonntag fällt, unbeschadet),
b) des dritten Ostertages, und
c) des dritten Pfingsttages;

2) auf Sonntage verlegt:

die Feier der Feste Maria Verkündigung, Maria Heimsuchung, Maria Reinigung, Johannes des Täufers, Michaelis und Epiphania, und zwar: Maria Verkündigung auf den Sonntag Judica, Epiphania auf den ersten Sonntag nach dem neuen Jahrstage; die übrigen Feste auf die, nach den ordentlichen im Calender bemerkten Tagen, zunächst einfallenden Sonntage.

Ferner ward verordnet:

daß der Buß- und Bet-Tage im Jahre, nämlich am Mittwochen in der vollen Woche vor Weihnachten,

am stillen Freitage und am Quatember-Mittwochen vor Michaelis; das Reformationsfest am 20sten Sonntage nach Trinitatis, gehalten werden solle.

Schon im Jahre 1766, hatte der Pächter des Goeshofes zu Ihlienworth, Johann Bohlen, sich erboten eine Mühle zu erbauen, war aber unterm 3. März 1766 mit seinem Gesuche abgewiesen worden. Er hatte seinen Antrag bei der Cammer erneuert, nachdem Bericht gefordert, am 30. August 1766 abermals zurückgewiesen worden, weil der Wannaer Müller zu sehr darunter leiden würde.

Bohlen erneuerte nach der Zeit sein Gesuch, erbot sich, dem Wannaer Müller einen Kanon von 45 Rthlr. abzunehmen; auch kamen die Schultheißen beider Kirchspiele, Namens sämmtlicher Einwohner, imgleichen die Prediger, Kirchspielsschreiber ꝛc. ein. Dies fand Eingang. Bohlen erhielt Erlaubniß zum Bau einer Mühle, und unterm 7ten April 1769 einen Erbenzinsbrief, worin bestimmt worden, daß er einen Kanon von 45 Rthlr. und Weinkauf von 15 Rthlr. in ediktmäßiger Landesmünze erlegen solle, Mühle und Haus aber auf dem vom Goeshofe ihm dazu abgetretenen Platz an der Aue, auf seine Kosten zu erbauen habe.

Im März d. J. ermordete die Wittwe des Chirurgus Penn zu Neuenkirchen ihre zwei Töchter, 4 und 6 Jahre alt, in einem Anfalle von Melancholie, um, wie sie nachher sagte, diesen beiden unschuldigen Kindern zur Seligkeit zu verhelfen. Sie starb nach einem halben Jahre, und wurde in der Stille beerdigt.

Die Altenbrucher Schleuse wurde im Sommer d. J. bedeutend ausgebessert. Die dazu verwandten Kosten betrugen circa 4000 Mark.

1770.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Januar wüthete ein heftiger Sturm, so daß das Wasser im Seeverbande in einer Stunde 9 Fuß angeschwollen war. Bei Curhaven verunglückten 10 Schiffe, und einige wurden über das Bollwerk auf den Außendeich gesetzt.

Unterm 21. September wurden, mittelst Königl. Verordnung, die Hazard-Spiele in Karten und Würfeln in den gesammten Königlichen deutschen Staaten verboten.

1771.

Der Sommer war in diesem Jahre anfänglich sehr trocken, so daß das Wasser in Odisheim 1½ Fuß tief unter dem Ufer stand und man große Hoffnung zu einer guten Hafer-Erndte hatte. Zu Ende Julius fing es aber fortdauernd an zu regnen, so daß das Wasser 1½ Fuß hoch über das Land strömte.

Als um diese Zeit die Ihlienworther und Steinauer Einwohner den Auedeich erhöhet hatten, beschwerten sich einige Einwohner in Steinau, welche außerhalb des, an der Westseite Steinau vom Auedeiche bis an das hohe Moor gezogenen Deichs, Ländereien besaßen, zum Theil auch wohnten, und verlangten mit in den Deichband gezogen zu werden. Der Herr von Bodenhausen beauftragte den Major Isenbart, eine Untersuchung an Ort und Stelle anzustellen. Dieser untersuchte die Sache am 21. August 1771. Die Kläger verlangten, daß von der Stöpe in der Aue bei Johann Rehm's Hause an, entlangs der Aue und des Lehstroms bis an das hohe Moor, 336 Ruthen lang ein Deich gezogen werde. Die Beklagten wollten dieses nicht zugeben, weil dieser Deich zu kostbar würde, die sumpfige Gegend zur Anlegung eines Deichs sich nicht eigne, den Bachenbrüchern alsdann auch nicht verwehrt werden könne sich einzudeichen, weil sie eben so wie die Kläger, außerhalb des Deichs wohnten.

Der Major Isenbart vereinigte beide Theile dahin, daß an der Oster-Steinauer Seite Peter Dierks und Johann Haß von dem Graben, wo der bisherige Deich seit 1574, in welchem Jahre er angelegt worden war, der neue Deich genannt, 100 Schritt am Deiche entlangs, einen neuen Deich anfangen, denselben vor die Höfe entlang ziehen, bis auf 10 Ruthen von der Ecke des Peter Dierks Graben in Westen und Süden bis an den Hörner Weg, welcher nach dem Hörner hohen Moore geht, daß auf der Westerseite Matthias Brütt und Gerd Hinrich Harbers in der Gegend von Marx Steinfeldts Hause ihren neuen Deich anzufangen, solchen gerade fortzuziehen bis auf ungefähr 2 Ruthen von dem Lehstrome und bis an das hohe Moor. Die Beklagten versprachen den Klägern zu dieser Arbeit gerne behülflich zu sein.

Den 30. November brannte Woelke Schults Hof im O.-E.-Altenbruch, nämlich: Haus, Korn-, Krop- und Schweinescheure ab.

1772.

Am 8. Febr. d. J. starb die Mutter des Königs, verwitwete Prinzessin von Wallis. Sie ward vier Wochen lang verläutet und während der Zeit waren alle öffentlichen Lustbarkeiten eingestellt.

Am 30. März wurde Anna Margaretha Carstens aus Bremerlehe, welche im Nov. 1771 ihre Brotfrau, Rebecka Ehrenberg zu Ritzebüttel, mit einem Beil und Messer ermordet hatte, zu Salingburg enthauptet.

Von der hohen Landesregierung zu Ratzeburg wurde im Junius d. J. auf eingeholtem Rath der Juristen-Facultät zu Helmstädt in der bekannten Landschatz-Proceß-Sache erkannt: daß der beklagte Theil von der gegen ihn angestellten Klage zu entbinden; die Kosten aber zu compensiren seien. Wider dieses Erkenntniß legte die Cammer eine Appellation an das hohe Tribunal zu Celle ein.

Den 10. Juli wurde Matthias Hinrichsen aus Oster-Ihlienworth, wegen begangenen und eingestandenen Diebstahls, in Otterndorf strangulirt. Er machte seinem Wunsche gemäß den Weg aus dem Gefängnisse zum Hochgerichte zu Fuße.

Im Sommer d. J. wurde die Landwehr, nach den vormals stattgefundenen Repartitionen, 12 Fuß weit ausgeräumt.

1773.

Der Winter war in diesem Jahre sehr gelinde und auch kein hohes Binnenwasser im Sietlande, so daß schon viele Einwohner in Odisheim vor dem 6. Mai hatten Hafer säen können. Am 6. Mai aber fing es an zu regnen 48 Stunden lang, so daß das Wasser wohl 1½ Fuß über das niedrige Land ging und der Hafer ertrank.

Am 29. und 30. Juli stellte sich abermals ein starker Regen ein, wodurch das Wasser 2 Fuß über das Land ging und die Einwohner im Sietlande genöthigt waren ihr Heugras im Wasser zu mähen und auf die Höhen zu fahren.

Den 8. Mai d. J. stellten die Altenbrücher Kirchspiels-Repräsentanten beim Königl. Ministerio vor, daß ehedem

zwei Jahrmärkte, der eine acht Tage nach Ostern und der andere auf Allerheiligen abgehalten, aber in Verfall gekommen wären, und suchten um die Freiheit nach einen Jahrmarkt wieder halten zu dürfen; worauf am 8. Mai 1773 von Königl. Regierung an den Landesgräfen von Bodenhausen geschrieben ward, daß es den Altenbrüchern erlaubt sein solle, den Ostermarkt am 5. Junius und an den darauf folgenden 8 Tagen abzuhalten.

Unterm 29. Mai erließ das Consistorium eine Verordnung in Betreff der Beichthandlungen:

1) alle Sonnabend, Nachmittags um 1 Uhr soll zur Beichte geläutet, und dabei
2) zur Erweckung der Andacht eine Vesper gesungen werden,
3) am Sonnabend soll gebeichtet, am Sonntage keiner zur Beichte gelassen werden, ausgenommen Alte, Schwache und Schwangere, wenn sie von der Kirche entfernt wohnen. Diese aber haben
4) sich am Sonntag-Morgen vor dem Gottesdienste zur Beichte einzustellen.

Den 29. Decbr. erließ der Landesgräfe von Bodenhausen ein Rescript, daß im Lande Hadeln bei 5 Rthlr. Bruchstrafe sich Niemand unterstehen solle, nach Johannis an den Wegen zu graben, und daß die ausgegrabene Erde vor Jacobus über den Weg zu werfen sei.

1774.

Den 28. Februar d. J. war ein heftiger Regen und Sturm. Das Wasser schwoll dadurch so sehr an, daß es mehreren Einwohnern im Sietlande durch die Häuser lief.

Das Frühjahr war sehr regnigt. Die Einwohner in Hasendorf konnten erst am 20. Mai anfangen im Haferfelde zu pflügen.

In diesem Jahre erhielten die Schlachter im Lande Hadeln die Erlaubniß, jeden Mittwoch und Sonnabend zu Otterndorf einen Fleischmarkt zu halten. Am 7. Septbr. war der erste Markttag.

Auch wurde in d. J. ein neues Amthaus in Otterndorf erbauet.

1775.

Am 23. Januar brach in Ritzebüttel eine Feuersbrunst aus, wodurch in 2½ Stunden 22 Gebäude in Asche gelegt und 13 Familien obdachlos wurden. Der Kaufmann Wessels hatte den größten Verlust, von beinahe 10,000 Rthlr.

Auch in diesem Frühlinge regnete es so stark wieder, daß bis Anfang April im Sietlande das Wasser über Deiche und Dämme lief.

Margaretha Vollhagen, Tochter des weiland Bürgermeisters O. F. Vollhagen zu Otterndorf, schenkte der Kirche zu Otterndorf eine große silberne Altarkanne.

Am 28. September rückten drei Hannoversche Infanterie-Regimenter, die nach Minorka bestimmt waren, ins Land Hadeln, und wurden am 5. October zu Cuxhafen eingeschifft.

Der Gerichtsdirector von Engelbrechten wurde in diesem Jahre als Oberamtmann nach Neuhaus befördert; der bisherige Amtmann Johann Christian Bremer aus Lüneburg aber zum Gerichtsdirector wieder ernannt.

Getraide-Preise: Rappsaat 120, Weizen 90, Rocken 75, Gerste 72 und Bohnen 54 Mark der Wispel.

1776.

Den 31. Mai nahmen einige Hessische Truppen im Lande Hadeln Quartier und wurden am 3. Juni zu Cuxhafen eingeschifft. Am selbigen Tage kam noch eine Anzahl, die am 5. Juni eingeschifft wurde. Wohin sie bestimmt waren wurde nicht bekannt.

Am 29. Oct. ward eine Königliche Verordnung, das Betrauern der verstorbenen Verwandten betreffend, erlassen, worin bestimmt wurde, daß eine Witwe ihren Mann 1 Jahr und 6 Wochen, ein Witwer um seine verstorbene Frau, Kinder um ihre Eltern und Großeltern, und Eltern um ihre erwachsenen Kinder ½ Jahr; Bruder und Schwester ein für den andern, wie auch um die Geschwister ihrer Eltern, 3 Monate; Geschwisterkinder aber nur 6 Wochen um einander zu trauern verpflichtet sein sollten.

Im Herbste d. J. behauptete der Kaufmann Johann Thumann zu Geversdorf, daß im Sommer 1776 im Lande Hadeln und im Lande Kehdingen 12,000 Wispel Rappsaat gewachsen und à Wispel zu 105 Mark verkauft wären.

Getraide-Preise: Rappsaat 105, Weizen 78, und Roggen 78 Mark der Wispel.

1777.

Den 12. März wurde bekannt gemacht, daß das alte Hadelnsche Gesangbuch keine neue Auflage verdiene, sondern das neue Lüneburgische Gesangbuch hieselbst eingeführt werden solle. Hierbei ward den Predigern aufgegeben, so lange bis die neuen Gesangbücher in den Händen der mehrsten Einwohner wären, Gesänge singen zu lassen, die in beiden ständen.

Getraide-Preise: Rappsaat 90, Weizen 75, und Roggen 67 Mark der Wispel.

1778.

In diesem Jahre hielten die Vorsteher des Kirchspiels Lüdingworth bei der höhern Behörde darum an, daß es ihnen erlaubt werden mögte, jährlich auf Georgientag einen Viehmarkt zu halten. Ihrem Gesuche ward Statt gegeben.

Zu Cadenberge wurde im Sommer d. J. ein berüchtigter Dieb, Namens Paul Steffens (man nannte ihn gewöhnlich Paul Homack) strangulirt. Er ward von den Predigern Peycke aus Neuhaus und Schlüer aus Geversdorf zum Richtplatze begleitet.

Getraide-Preise: Weizen 60—52—45, Roggen 45—36 Mark der Wispel.

1779.

Der Winter und Frühling d. J. waren sehr gelinde und angenehm. Im Januar und Februar waren die Wege schon so trocken, daß man in der Cariole darauf fahren konnte.

Als die Knechte am 25. März aus dem Dienste gingen schmückten sie ihre Hüte mit aufgegangenen Rappsaats-Blumen.

Im April brach die Hornviehseuche hin und wieder im Lande Hadeln aus.

Am 11. August schlug der Blitz in das Wohnhaus des Einwohners Carsten Höpcke in Westerende-Altenbruch. Dieses, wie auch die nahe daran stehende Schweinescheure brannte gänzlich ab, und ward aus dem Hause, da das Feuer plötzlich und wüthend um sich griff, fast nichts gerettet.

Wegen der grassirenden Viehseuche durfte im Herbste d. J. zufolge hoher Verordnung, kein Vieh nach dem Otterndorfer und Altenwalder Markte gebracht werden.

Auch wurde in diesem Herbste in Ritzebüttel kein Viehmarkt gehalten.

In diesem Jahre vereinigten sich die Ueberbraaker Interessenten zu Altenbruch, eine Brücke über den Braakstrom zu legen, und ihren Todtenweg, der bis dahin nur bis an das hohe Steg ging, bis an die Straße in Altenbruch zu verlängern. Sie kauften zu dem Ende von zwei verschiedenen Einwohnern den zum Wege und zur Erbauung eines Wohnhauses erforderlichen Platz für 1250 Mark, setzten den Weg in Stand, baueten eine Brücke über den Braakstrom, setzten einen Schlagbaum davor, überließen den mitgekauften kleinen Platz einem gewissen Manne zur Pacht, der sich ein Haus darauf erbauete, die Aufsicht über den Baum erhielt und committirt ward, den Interessenten den Baum unentgeldlich zu öffnen, Fremde aber, dem Befinden nach für ein Baumgeld von 1 bis 2 Schillingen durchzulassen.

Getraide-Preise: Rappsaat 90, Weizen 75 und Roggen 39 Mark der Wispel.

1780.

In diesem Jahre nahm das Stack- und Uferwerk im Außendeiche zu Westerende-Otterndorf, worin fortwährend ein starker Abbruch Statt fand, seinen Anfang. Die Kosten wurden durch Anlehen bestritten.

Getraide-Preise: Rappsaat 108, Weizen 90, Roggen 90 und Gerste 84 Mark der Wispel.

1781.

Den 22. Februar d. J. wurde eine Kindesmörderin, Hammann aus Altenbruch, in Otterndorf auf der Schweineweide enthauptet.

Unterm 13. Juli d. J. verordnete der Landesgräfe von Bodenhausen:

1) daß in Gemäßheit der Hausir-Verordnung weder einheimische Kauf- und Handelsleute, oder Juden, im Lande Hadeln außer den Jahrmärkten hausiren,
2) die Goldschmiede kein Silber unter 12löthiges verarbeiten sollen.

Den 15. September rescribirte derselbe an die Stände, daß, da einige Untergerichte sich unternommen, bei ertrunkenen oder sonst durch Zufall zu Tode gekommenen Personen, den Physikum für sich zu erfordern und weiter zu verfahren, dieses aber den Landesverordnungen von 1677 und 1678 zuwider; so würden die Untergerichte angewiesen, nach solchen dem Obergerichte Anzeige davon zu machen, und dessen Verfügung zu gewärtigen.

Im Decbr. 1781 wurde ein Theil der Mannschaft des 15ten Hannoverschen Regiments, welches nach Ostindien bestimmt war, aus der See nach Cuxhafen zurück verschlagen. Diese Truppen wurden von den Hadlern nach Otterndorf transportirt, woselbst sie eine Zeitlang blieben und von da nach Stade zurückkehrten.

Am 25. December d. J. starb der Geheimrath und Landesgräfe Bodo Friedrich von Bodenhausen, geboren den 14. Juli 1705 in Thüringen, alt 76 Jahr 6 Monate. Er wurde im Lande Hadeln am 13., 14. und 15. Jan. 1782 von 12 bis 1 Uhr Mittags mit 3 Pausen verläutet.

Getraide-Preise: Weizen 75, Roggen 63 und Gerste 75 Mark der Wispel.

1782.

Den 25. November d. J. brannte in Dörringworth das Wohnhaus des Hausmannes Hinrich Tiedemann gänzlich ab.

Getraide-Preise: Weizen 81, Roggen 60 und Gerste 90 Mark der Wispel.

1783.

In diesem Jahre war ein außerordentlich warmer und trockner Sommer. Es erfolgte eine frühe aber nicht sehr ergiebige Erndte.

Den 12. Oct. d. J. des Vormittags, am Sonntage, während der Predigt, brannte der Hof des Schultheißen Johann Grothusen zu Osterbruch, ab. Er stand nahe an der Nordmühle und wurde nicht wieder aufgebauet.

Das Wohnhaus des Einwohners Hinrich Hasse im Höringertheile Steinau wurde im Herbste d. J. durch Einschlagung des Blitzes gänzlich in Asche gelegt.

Zwischen den Leviten und den übrigen Provisoren in Altenbruch entstand in diesem Jahre über die Wahl eines

Rectors ein Streit. Die Letzteren wollten die Leviten von der Wahl desselben ausschließen. Die Sache kam vor den Landesgräfen. Dieser erklärte das schon 1744 entschieden worden sei, daß die Leviten bei der Wahl eines Rectors keine Stimme hätten.

Getraide-Preise: Weizen 84—90, Roggen 84 und Gerste 108 Mark der Wispel.

1784.

Der Winter in diesem Jahre war sehr strenge. Alte Leute behaupteten, daß die Kälte im Winter 1740 nicht so stark gewesen sei. Der Frühling war ziemlich milde, indessen stand im Sietlande das Wasser bis um die Mitte des Mai's über dem Lande. Der Sommer war sehr naß, der Herbst trocken und heiter. In diesem Jahre ward erst im Herbste der Torf gefahren, weil dieser im Sommer zu naß und die Wege unbefahrbar waren.

Am 24. April des Nachmittags entstand ein heftiger Sturmwind, der bis spät in die Nacht anhielt. Es wurden im Lande Hadeln viele Gebäude umgeworfen und beschädigt.

In diesem Jahre wurde von dem Kirchspiele Altenbruch eine neue Feuerspritze angeschafft; so wie auch ein neues Spritzenhaus erbaut. Die Spritze sammt Zubehör kostete 1590 Mark.

Getraide-Preise: Rappsaat 157, Weizen 138—100 und Roggen 75 Mark der Wispel.

1785.

Der Winter war in diesem Jahre anfänglich sehr gelinde. Im März aber trat starker Frost ein. Ostern, welche dieses Jahr im März gefeiert wurde, waren alle Ströme mit starkem Eise belegt.

Am 2. und 3. April fiel bei starkem Winde ein so hoher Schnee, als hier kein Mensch sich zu erinnern wußte. Die Wege wurden dadurch auf lange Zeit unpassirbar. Der Frost hielt bis den 10. April an. Hierauf trat regnigtes und kaltes Wetter ein. Es erfolgte eine späte und sparsame Erndte. Der Herbst war äußerst regnigt und die Wintersaat wurde schlecht bestellt.

Im Winter d. J. ward der Neuenfelder Deich im Kirchspiele Groden, Amts Ritzebüttel, der seit mehren Jahren

von den Fluthen beschädigt worden, von dem Wasser und Eise gänzlich ruinirt und nicht wieder hergestellt.

Den 17. Januar d. J. wurde das ständische Landeshaus zu Otterndorf, zum Abbruch, meistbietend verkauft und ein neues gebauet.

Für das alte Landeshaus wurden 342 Mark und für das Hintergebäude 200 Mark bezahlt.

Im Sommer 1785 wurde die Medembrücke, im Schleusehemm zu Neuenkirchen, fast ganz neu gebauet.

Die Stelle des im vorigen Jahre seines Dienstes entsetzten Amtmannes Lodemann wurde durch Samuel Jordan, bisherigen Amtmann in Harburg, wieder ersetzt, welcher am 18. Mai d. J. in Stade beeidigt wurde. Am 9. Mai hatte der Oberamtmann Lodemann Otterndorf verlassen.

Den 12. Juni, an einem Sonntage, ertranken fünf junge Leute im Medemstrome, im Süderende Neuenkirchen, beim Ausfluß der Odisheimer Wettern. Es waren der Sohn des Einwohners Johann Timm und dessen Dienstmädchen, Carsten Sethmann's Tochter aus Pedingworth, dessen Tochterkind, und dessen Dienstmädchen. Erstere Beiden holen die letzteren drei in einem Kahne über den Medemstrom; sie stehen alle Fünf aufrecht im Kahne; das Kind fällt über Bord; die übrigen greifen darnach und suchen es zu retten; der Kahn verliert sein Gleichgewicht, schlägt um, als er mitten auf dem Strome ist, und alle fallen ins Wasser und ertrinken. Einige junge Leute die in der Nähe sind, können in Ermangelung eines Fahrzeuges keine Hülfe leisten.

Eine Frau in Westerende-Otterndorf gebar in diesem Jahre drei lebendige Kinder, welche aber bald nach der Geburt starben.

In diesem Jahre wurde zu Groden ein neuer Kirchthurm gebauet, am 3. Mai damit der Anfang gemacht, und am 5. Juli die Spitze hinaufgebracht.

Kornpreise: Weizen 90, Rocken 75 und Gerste 87 Mark der Wispel.

1786.

Dieses Jahr war abermals regnigt und unfruchtbar. Das Getraide mußte zum Theil unreif und naß eingescheuert werden. Das regnigte Wetter hielt bis zum Spätherbste

an. Am 24. October fing es an zu friern, und am 3ten und 4. Novbr. war die Elbe schon mit Eis belegt.

Unter dem 11. September 1786 bestimmte der Gräfe von Ende auf Anfrage der Hadelnschen Untergerichte, daß bei den von ihnen anzustellenden summarischen ersten Untersuchungen zur Erforschung des corporis delicti (Gegenstand des Verbrechens) aus der Delinquentenkasse, dem Kirchspielsschreiber die bei anderen Terminen gewöhnlichen Gebühren zu verwilligen, den eigentlichen Gerichtspersonen aber bloß bei den Besichtigungen Diäten, dem Schultheißen 3 Mark und dem Landschöpfen 2 Mark excl. Fuhrlohns zu bezahlen.

Ein Bürger in Otterndorf, Namens Christian Friederich Wittmak, der im Sommer 1785 verstorben, hatte sein gesammtes Vermögen, welches 24,000 Mark betrug, nebst einem recht guten Hause zur Anlegung einer Schule vermacht, in welcher nebst Lesen, Schreiben und Rechnen, die Grundsätze in der Religion und in der Geometrie gelehrt werden sollen. Der angestellte Lehrer, welcher von den Zwölfern der Stadt und den Gevollmächtigten in Oster- und Westerende-Otterndorf gewählt wird, empfängt nebst freier Wohnung jährlich 400 Mark, wofür er acht Knaben aus der Gemeinde unentgeldlich unterweisen muß.

Das Institut ist unter dem Namen der Wittmakischen Schule am 28. Juni 1786 feierlich eröffnet worden.

Der Pächter Peter Hinrich Bohlen, auf dem Vorwerke Franzenburg, ließ in diesem Jahre ein massives Thor vor seinem Pachthofe erbauen und mit einer Thurmspitze zieren.

Getraide-Preise: Rappsaat 180, Weizen 94, Roggen 94 und Gerste 90 Mark der Wispel.

1787.

Dieses Jahr brachte einen gelinden Winter, trocknen Frühling, regnigten Sommer und einen trocknen und angenehmen Herbst.

Am 29. Januar d. J. wurde vom Königlichen Ministerio verordnet, daß die bisherigen und künftigen Kosten der Stackwerke und sonstigen Ufervorbauungen von den gesammten Elbdeichpflichtigen im Lande Hadeln, nach dem Verhältnisse der Deichlast bezahlt und aufgebracht werden sollten.

Den 14. Juni fiel ein starker Hagel, der dem Getraide sehr schadete und auch viele Fenster einschlug.

Die Feldmäuse waren ebenfalls dem Getraide sehr nachtheilig.

Auch entstanden in diesem Jahre viele Feuersbrünste im Lande Hadeln. Während des Sommers brannten einmal in einer Nacht zwei Häuser, eins im Lüdingworther Moore und eins auf dem Heringskoop, ab. Den 3. November wurde Lafrenz Mohr's Haus in O.-Ihlienworth ein Raub der Flammen, und am 28sten desselben Monats, das Wohnhaus des Einwohners Suthoff in O.-E.-Otterndorf. Ferner wurde das Wohnhaus des Einwohners Zeunert in Neuenkirchen eingeäschert und zündete zugleich das Haus seines Nachbars Peter Dellerich an, welches ebenfalls niederbrannte.

Der sonstigen Unglücksfälle, jedoch von geringerer Bedeutung, waren nicht weniger, welche aber alle speciell aufzuführen der Raum hier nicht gestattet.

Das Herrschaftliche Vorwerk Süderleda, welches aus der Pacht gefallen war, ward im Februar dieses Jahres vereinzelungsweise verpachtet. Die Gebäude wurden aber zum Abbruch verkauft.

Im letzten Quartale des Jahres 1786 und im ersten Quartale des Jahres 1787, grassirten die Blattern stark im Lande Hadeln. In dieser Zeit wurde die Impfung der Blattern von den Hadelnschen Aerzten zum ersten Male und zwar mit gutem Erfolge angewendet. 1786 wurden über 200 Kinder und im darauf folgenden Jahre noch mehr eingeimpft, von denen kein einziges, in Folge der Impfung, starb.

Getraide-Preise: Weizen 87 und Roggen 90 Mark der Wispel.

1788.

Am 11. März d. J. wurde ein junger Mann aus Lüdingworth, Namens Carsten Witke, im W.-E.-Otterndorf, auf der Jagd unabsichtlich und unvorsichtiger Weise von Peter Hinrich Dierks aus W.-E.-Otterndorf, mit dessen Schwester ersterer versprochen war, erschossen. Er lebte bis an den Abend desselben Tages, und starb auf Hinrich Tamm Hofe in W.-E.-Otterndorf.

Abermals ein Beweis, daß man mit Schießgewehren nicht zu vorsichtig umgehen kann! —

In diesem Jahre schlug der Landesgräfe von Ende den Ständen Landes Hadeln vor, die Jahre der Minderjährigkeit im Lande Hadeln durch eine Verordnung bis zum 25sten Jahre zu verlängern. Die Stände wollten nicht einwilligen. Der Gräfe rescribirte am 16. April, daß ihre Einwendungen, die sie gemacht, von keiner Wichtigkeit gewesen, und von ihm mißfällig vernommen, er indessen aus anderen Ursachen von Erlassung der in Vorschlag gekommenen Verordnung noch auf einige Zeit abstrahiren wolle.

Zur selbigen Zeit erließ der Landesgräfe ein Rescript, worin er die Kirchspiels- und Stadtgerichte auf die Verordnung des Geheimraths von Münchhausen vom 9ten November 1739, in Ansehung der Vormünder, deren Ernennung, Sicherheits-Bestellung, auch Abnahme deren Rechnungen, verwies, und befahl, bei jedem Gerichte eine richtige Registratur von dem im Gange seienden Vormundschaften zu führen, auch jährlich ein Verzeichniß der Pupillen einzureichen.

Am nämlichen Tage verordnete der Landesgräfe mittelst eines gedruckten Mandats, daß die Eltern, wenn sie zur andern Ehe schreiten, für das den Kindern erster Ehe abgetheilte Vermögen ein Pfand bestellen, und solches in das Kirchspiels-Hypothekenbuch eingetragen werden solle.

Im Sommer d. J. wurde die Landwehr zu Franzenburg gegraben.

Bei Entladung eines schweren Gewitters, im Monate Juli, zündete der Blitz das Wohnhaus des Einwohners W. Jost in Steinau, welches abbrannte.

Der Gerichtsdirector Bremer erhielt im Monate Oct. d. J. seine nachgesuchte Dimission und zog nach Bederkesa. Ihm folgte der bisherige Titulair-Amtmann Johann Hinrich Niemann als Gerichtsdirector, und trat sein Amt im November an.

Den 12. November, des Morgens um 6 Uhr, brannte das Wohnhaus, die Korn-, Krop- und Schweinescheure des Erbenzinshofes vor Otterndorf ab.

Am 17. November trat starker Frost ein, der bis zum 14. Jan. 1789 ununterbrochen anhielt.

Der Amtmann Samuel Jordan in Otterndorf ging am 22. Novbr. mit Tode ab, in einem Alter von 50 Jahren.

Getraide-Preise: Rappsaat 120, Weizen 99 und Roggen 60 Mark der Wispel.

1789.

In den ersten Monaten dieses Jahres, entwich der Gerichtsdirector Niemann heimlich von Otterndorf, vermuthlich Schulden halber. Er wurde im Monate April durch Steckbriefe verfolgt. Man hat aber nichts von ihm erfahren.

Der bisherige Amtmann Hinrich Wilhelm Isenbart zu Bederkesa wurde zum Amtmann an die Stelle des verstorbenen Jordan ernannt und am 29. Mai d. J. in Hannover beeidigt.

In diesem Jahre wurde die Verbesserung des Krempeler Moorweges, zwischen Neuenwalde und Wanna, geendigt.

Den 4. März 1789 wurde den Ständen Landes Hadeln die von dem Könige am 28. Octbr. 1788 im Palais zu St. James vollzogene Confirmation der Privilegien des Landes Hadeln behändigt.

Die Stände fertigten darauf folgendes Danksagungsschreiben an den König:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Fürst, Allergnädigster König, Churfürst und Herr! Bei der allgemeinen Freude über Ew. Königl. Majestät Wiedergenesung flehen auch unsre Einwohner dieses kleinen Landes Hadeln um die allergnädigste Erlaubniß, die frohen Empfindungen unsers Herzens vor Allerhöchst Dero Throne in tiefster Ehrfurcht ausschütten zu dürfen.

„Unzählig waren die stillen Seufzer, die jeder dem allmächtigen Gott um die baldige Genesung unsers Vaters brachte, unter dessen sanft mildem Scepter unser Land nunmehro schon so viele Jahre so glücklich, so ruhig durchlebt; so unzählige Wohlthaten genossen, und die Gerechtigkeitsliebe sich in jedem Schritte sichtlich gemacht, und Gottlob! unsere heißen Wünsche sind erhört.

„Unsere Herzen sind daher voll von den feurigsten Rührungen, nachdem auch unser Land, das in Rücksicht der weitläufigen Provinzen, die Ew. Königl. Majestät mildem Scepter huldigen, zwar nur ein unbemerkbarer Theil ist,

noch am 28. Octbr. vorigen Jahrs durch Allerhöchste Confirmation unserer Landes-Privilegien die thätigsten Beweise erhalten, daß Ew. Königl. Majestät alles umschauende Auge, auch, uns unvermuthet, auf unser kleines Ländchen herabgesehen, und solches die immer fortwährende Gnade und Gerechtigkeit sich versprechen dürfe.

„Jetzt kennen wir nur noch den einzigen herzlichen Wunsch, daß die, die Schicksale der Welt mit Weisheit und Liebe lenkende Fürsehung Ew. Königl. Majestät der ganzen Welt höchst wichtiges Leben auf die spätesten menschlichen Jahre ungekränkt bewahre, dem ganzen Königl. Hause alle mögliche Glückseligkeiten verleihen wolle.

„Dann ist uns das kostbare Geschenk geworden, unter dem mächtigen Allergnädigsten Schutze des besten Regenten ferner zu leben und zu sterben; dann genießen auch unsere Nachkommen noch lange die bewundernswürdigen Früchte der weisheitsvollen Regierung, die so allgemeine Freude über Ew. Majestät weitläufige Herrschaften verbreitet.

„Möchten allerhöchst dieselben in aller Einwohner Herzen die Liebe, Treue, Gehorsam, Unterwürfigkeit lesen können. Möchten Sie, Sire! annehmen, daß unser Leben und Gut das geringste Opfer, daß nichts wahrer, aufrichtiger, als unsere Freude und Wünsche sein können, und daß der letzte noch schwache Hauch:

Es lebe der König und das königliche Haus!

sein werde, womit wir alle in tiefster Unterwürfigkeit ersterben werden.

Ew. Königl. Majestät unsers besten Regenten

unterthänigste Stände Landes Hadeln.

Otterndorf, den 13. April 1789.“

Unterm 11. März d. J. erließ der Landesgräfe von Ende, auf Antrag der Stände, eine Verordnung über das Ab- und Zugehen der Dienstboten und über das widerspenstige Betragen derselben gegen ihre Herrschaften, worin

1) verordnet, daß vom Jahre 1789 an, die Knechte und Jungen im Frühjahre um Mariä Verkündigung, im Herbste auf Allerheiligen aus ihrem Dienste gehen und sodann höchstens 3 Tage resp. nach Mariä Verkündigung und Allerheiligen ihren neuen Dienst

wieder antreten sollen; die Dienstmädchen aber am 8ten Tage wieder zugehen sollen,

2) wird den Dienstboten ernstlich befohlen, ihrer Herrschaft mit Acht- und Folgsamkeit zu begegnen, sich alles Uebermuthes, aller Grobheit und Widerspenstigkeit zu enthalten, bei Gefängniß und Leibesstrafen.

Uebrigens sollen die älteren Verordnungen in Betreff der Dienstboten völlig in Kraft bleiben.

Die Provisoren der Kirche zu Lüdingworth ließen am 27. Oct. d. J. ihren Thurm mit einem Blitzableiter versehen. Sie waren im Lande Hadeln die ersten, welche von dieser nützlichen Franklinschen Erfindung Gebrauch machten.

Kornpreise: Rappsaat 165, Weizen 105—165, Roggen 100—120 und Gerste 105 Mark der Wispel.

1790.

Den 29. Mai d. J. wurde der bisherige Amtmann zu Lauenstein, Ernst Philipp Georg Volkmar, als Gerichtsdirector beeidigt.

In diesem Jahre ward noch der Holzmarkt in Osterbruch abgehalten.

Den 18. December d. J. erkannte das höchste Tribunal zu Celle in der Landschatz-Proceßsache, daß Beklagte schuldig den jährlichen Landschatz in dem Maaße, daß 33 ßl zu einem Thaler Species gerechnet werden, zu entrichten, so wie das, was seit 1731 hierunter zu wenig bezahlt worden, im Falle Beklagte nicht in Absicht der Zeit von 1751, durch Production der unbedingt und ohne Vorbehalt ertheilten Quittungen einen Nachlaß zu erweisen vermögen sollten, binnen 6 Wochen zu berichtigen; jedoch sei den Beklagten der Beweis vorbehalten, daß zur Zeit des bewilligten Landschatzes im Lande Hadeln Schillinge Lübisch zu noch geringerm Gehalte in Cours gewesen, oder auch, daß nachmals durch Landesherrliche Begünstigungen den Landschatz in geringeren als 1593 coursirter Münze zu entrichten nachgelassen sei und sich zu dem Ende außer andern Beweisthümern und Urkunden des von dem klagenden Amte zu edirenden Originals des Rescripts von 1670 zu bedienen. In Betreff des zweiten Klagepunktes sind die Schultheißen des ersten Standes angewiesen, den ganzen Ertrag des Landschatzes an Königl. Amt gegen Erhaltung eines Zählthalers

abzuliefern, die Kosten aber zu compensiren. (Siehe pag. 195, 466 u. f.)

Getraide-Preise: Rappsaat 100, Weizen 90, Roggen 75—54 und Gerste 102 Mark der Wispel.

1791.

Ausgangs Januar d. J. verbreitete sich in der größten Eile das Gerücht, daß in Cadenberg an der Wingst ein Gesundbrunnen entdeckt worden sei, durch dessen Gebrauch die gefährlichsten Krankheiten geheilt würden. Aus der Nähe und Ferne eilten Leute dahin, um Wasser zu schöpfen. Es wurden Frachtwagen von Hannover, Celle, Hamburg und anderen entlegenen Gegenden geschickt um Wasser zu holen. Das Gedränge von Menschen um die Gegend des Brunnens war so groß, daß Unordnungen und Schlägereien dabei vorfielen und man Obrigkeitswegen genöthigt ward einen Aufseher zu bestellen, der Ordnung hielt, und dafür sorgte, daß die Herbeigeeilten nach einander, so wie sie angekommen, und nach der Nummer, die ihnen bei ihrer Ankunft gegeben ward, schöpften, welche sodann für 12 Bouteillen einen Schilling bezahlen mußten.

Mancher Kranke beförderte durch den unvorsichtigen Genuß des kalten Wassers, dessen heilende Kraft wohl bloß in der Einbildung bestand, seinen Tod.

Im Frühjahre hörte der Zulauf von Menschen nach und nach auf und der Ruf des Brunnens verschwand.

Schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts hatte der nämliche Brunnen einmal einen ausgebreiteten Ruf. Der M. Christoph Rothbart, Superintendent in Hadeln und Pastor zu Altenbruch, hat 1613 einen besondern Tractat darüber geschrieben.

Harsdörfer in seinem poetischen Lustgarten sagt: „Wer sollte sich nicht verwundern über den Gesundbrunnen auf der Wingst im Stifte Bremen“ u. s. w.

Vom 21. bis 22. März d. J. wehte ein fürchterlicher Sturmwind, der mehre Gebäude niederwarf und Bäume sammt der Wurzel aus der Erde riß.

Ausgangs Frühjahr brannte der Hof des Einwohners Peter Wilhelm Hedemann in Osterbruch ab.

Getraide-Preise: Rappsaat 90, Weizen 102, Roggen 75, Gerste 84 und Bohnen 60 Mark der Wispel.

1792.

In diesem Jahre war ein feuchter Sommer. Im Sietlande stand am 12. Juni das Wasser über dem niedrigen Lande. Des Nachts vom 13. auf den 14. Juni regnete es so heftig, daß das Wasser 1¼ Fuß über das Land ging und der Hafer ertrank.

Im Winter d. J. wurde eine Frau, Namens Riefenstahl aus O.-E.-Otterndorf, wegen Diebereien und verübter Giftmischerei zu Cadenberge gehenkt.

Am Bußtage vor Weihnachten herrschte ein furchtbarer Sturmwind, wodurch das Wasser in der Elbe, nach den in Hamburg angestellten Beobachtungen, so hoch getrieben wurde, wie es im achtzehnten Jahrhundert noch nicht gewesen war. Dieser Sturm that nicht nur an den Gebäuden und Bäumen großen Schaden, sondern auch der Hadler Elbdeich litt an manchen Stellen sehr, und man befürchtete, daß er im W.-E.-Otterndorf durchbrochen werde. Zu Großenwörden litt durch diesen Sturm der Ostedeich einen Durchbruch, und setzte das Kirchspiel unter Wasser.

Der Archidiaconus Weitsch in Otterndorf fing an in demjenigen Distrikte, der zu Altenbruch eingepfarrt ist, Kinder zu taufen. Die Provisoren zu Altenbruch, aufgefordert von ihren Predigern, stellten 1793 gegen den Archidiaconum Weitsch eine Klage beim Consistorio an. Dieser forderte die Otterndorfer Provisoren auf, ihn zu vertreten. Die Absicht der Letzteren ging dahin, jenen District rücksichtlich der darin vorfallenden Parochial-Handlungen von Altenbruch weg nach Otterndorf zu ziehen. Nachdem einige ungünstige Urtheile für Altenbruch erfolgt waren, entschied das Königliche Ministerium, wohin die Sache durch Appellation gekommen war, im Jahre 1798, daß genannter District seine Kirchengerechtigkeiten in Altenbruch behalten solle.

Bei Ziehung des Schmalzehnten wurden in diesem Jahre auf Claus Lobecks Hofe im W.-E.-Altenbruch 9 Lämmer vorgefunden, wovon ihm selbst 5, seinem Stiefsohne 2 und seinem Knechte 2 gehörten. Lobeck wollte für jedes Lamm einen Pfennig erlegen. Der Hausknecht aber verlangte das 7te Lamm. Lobeck trug die Sache den Ständen vor. Diese verlangten nähere Auskunft vom Amte. Der Amtmann Isenbart antwortete: daß der Schmalzehnten von

der Anzahl der auf einem Hofe gefallenen Lämmer gezogen würde, und es dabei nicht in Betracht käme, ob dem Knechte oder der Magd oder einem Fremden einige davon gehörten; daß dieses Princip auch von jeher bei Ziehung des Schmalzehntens beobachtet worden sei. Von Ständewegen wurde die Sache nicht weiter untersucht.

Getraide-Preise: Rappsaat 112, Weizen 112, Roggen 90 und Bohnen 90 Mark der Wispel.

1793.

Zu Anfang dieses Jahres fingen die Einwohner des Landes Hadeln an, wegen der Theilnahme Englands an dem französischen Revolutionskriege eine Rekruten-Aushebung zu besorgen. Viele Eltern traten daher ihre Güter und Höfe an ihre erwachsenen Söhne ab, andere junge Männer verheiratheten sich. Viele kauften sich im Amte Ritzebüttel an, und schworen den Bürgereid. Mehre Dienstknechte verließen ihren Dienst und hielten sich verborgen; andere, die ihren Dienst nicht verließen, versteckten sich des Nachts.

Die Besorgniß der Hadeler war nicht ungegründet gewesen. Es wurden um Ostern dieses Jahres wirklich 205 Rekruten von der Königl. Regirung vom Lande Hadeln verlangt. Auf Vorstellung der Hadelnschen Stände und durch Mitwirkung des Landesgräfen aber erklärte die Regierung, daß das Land Hadeln von der Natural-Rekrutenstellung, gleich anderen Marschländern, zwar für diesmal dispensirt sein, jedoch für jeden Rekruten 20 Rthlr. bezahlen solle.

Für die Herbeischaffung der 4,100 Rthlr. Aequivalent-Gelder wurde sofort gesorgt und diese Summe nach einem Plane von 1762 repartirt.

Ueber diese Repartition geriethen Otterndorf und Wanna mit den übrigen 11 Kirchspielen in Streit, weil sie glaubten, durch die Vertheilung benachtheiligt worden zu sein. Nach der Repartition bezahlte Altenbruch 29, Lüdingworth 19, Nordleda 17, Neuenkirchen 13, Osterbruch 9, O.-E.-Otterndorf 19, W.-E.-Otterndorf 13, W.-Ihlienworth 13, O.-Ihlienworth 7, Steinau 14, Wanna 16, Odisheim 10 und Otterndorf 26 Mann. Otterndorf wollte aber nur für 8 Mann bezahlen.

Im Monate Februar d. J. starb der Gerichtsdirector Volkmar in Otterndorf.

Den 3. März d. J. entstand wieder ein heftiger Sturmwind, wodurch der Deich abermals sehr angegriffen wurde. Die Angst der Hadeler an diesem Tage war sehr groß, weil man jetzt zuverlässig einen Durchbruch des Deichs, der durch anhaltenden Regen sehr erweicht worden, und bereits im Decbr. des vorigen Jahrs stark gelitten hatte, befürchtete. Viele Einwohner auf dem Lande hatten schon früher ihre besten Mobilien wie auch Lebensmittel, Feuerung und Wasser auf ihre Hausböden geschafft, um sich im Fall einer Ueberschwemmung vor der Hand zu sichern. Auch diesmal ging die Gefahr glücklich vorüber. Die in den Deich eingerissenen Löcher wurden, so wie im Dec. vorigen Jahres, mit Erdsäcken ausgefüllt und dabei von den Deichaufsehern die möglichste Aufmerksamkeit und Aemsigkeit bewiesen.

Dieser letzte Sturm warf viele Häuser und Gebäude um. In Großen-Wörden brach der Deich abermals durch. Für die unglücklichen Einwohner im Gerichte Osten und Amte Himmelpforten, welche durch die Ueberschwemmung litten, wurden im Lande Hadeln milde Beiträge gesammelt und vom ersten und dritten Stande 2011 ℳ 8 ß zusammengebracht.

Der ruinirte Deich im W.-E.-Otterndorf, wurde am 19. März 1793 von dem Oberdeichgräfen Remer zu Wischhafen und den Hadelnschen Ständen besichtigt und die Maaßregeln zur Wiederherstellung desselben, verabredet. Die beiden ersten Stände verlangten bei dieser Gelegenheit Beihülfe vom dritten Stande. Dieser wollte sich nicht dazu verstehen. Die Sache kam zum Proceß. Der zweite Stand wollte auch keine Beihülfe leisten, unter dem Vorwande, daß er durch den nassen Sommer 1792 einen unbeschreiblichen Schaden erlitten, ihm viel Vieh gestorben und das Getraide und Viehfutter verdorben wäre. Er wurde aber von dem Landesgräfen mit seiner Vorstellung nicht gehört. Die beiden ersten Stände verfügten darauf im Sommer 1793 die Ausbesserung des ruinirten Deichs.

Um Jacobus d. J. an einem Sonntage brannten die Gebäude des Landmanns Marx Lobeck auf der Abschnede, im Amte Ritzebüttel, ab.

Den 15. Sept. schlug der Blitz in die süderste Altenbrucher Thurmspitze, richtete einigen Schaden an, zündete aber nicht.

Am 28. October ward der bisherige Amts-Advocat und Cammer-Consulent in Celle, Dr. J. F. Sarninghausen, zum Gerichtsdirector ernannt.

Getraide-Preise: Rappsaat 148, Weizen 105 und Roggen 100 Mark der Wispel.

1794.

In diesem Jahre ward das dritte Predigerlehn in Nordleda eingezogen.

Der zum Pastor erwählte bisherige Archidiaconus Schneider bezog das Pastoratlehn und der Diaconus Lerche das Archidiaconatlehn. Das eingezogene Lehn ward verkauft und die dafür aufgekommenen Gelder zum Besten der Kirche und der beiden Predigerlehne verwendet.

Unterm 22. Januar ward zwischen mehren Einwohnern des Kirchspiels Altenbruch und des Amtes Ritzebüttel eine Brandversicherungs-Verbrüderung errichtet.

Wegen vorgefallener Grenzstreitigkeiten zwischen den Einwohnern des Kirchspiels Steinau und des Amtes Bederkesa, wurde im Sommer d. J. eine Grenzbesichtigung im Moore vorgenommen. Die Grenzirrungen wurden aber im Besichtigungstermine sofort ausgeglichen.

Den 6. Sept. 1794 ward der Amtmann H. W. Isenbart in Otterndorf, 53 Jahr alt, begraben.

In diesem Jahre schlug der Blitz in den Kirchthurm zu Steinau, zerschmetterte einen Ständer und eine Grundlege, zündete aber nicht.

Getraide-Preise: Rappsaat 130, Weizen 105 und Roggen 100 Mark der Wispel.

1795.

Im Monate Jan., Febr. und März d. J., herrschte eine sehr strenge Kälte. Der Vorsommer, im Juni und Juli war sehr trocken. Das Getraide kam jedoch spät zur Reife. Der September war warm und angenehm.

Vom Königl. Ministerio wurde im Febr. d. J. abermals die Aushebung einer Anzahl junger Leute zur Besetzung des Elb- und Weserstroms vor dem Einfalle der Franzosen ausgeschrieben. Die Hadelnschen Stände brachten zu mehren Malen Vorstellungen dagegen ein. Die Rekrutirung unterblieb.

In der Nacht vom 10. auf den 11. April zog ganz unerwartet, und ohne daß vorher durch Gerüchte etwas davon bekannt geworden war, ein Corps von etwa 800 Mann Hannoverscher Infanterie, in Ritzebüttel ein, und forderte den Amtmann, unter Aufstellung der Kanonen, zur Uebergabe des Schlosses auf. Der Amtmann übergab das Schloß und es wurde von dem Commandanten der Truppen bezogen. Die übrigen Officiere und Soldaten wurden bei den Einwohnern im Amte Ritzebüttel verlegt. Die Truppen zogen am Bußtage vor Michaelis über Otterndorf, wo sie Nachtquartier hatten, wieder ab. Die anfänglich bei dem Corps gewesene Artillerie war aber schon um Pfingsten wieder abmarschirt.

Im Winter d. J. wurde das Land Hadeln zur Stellung mehrer Natural-Kriegerfuhren aufgefordert, die darin bestanden, daß sie 63 Wagen drei Touren von Bremen nach Steinfeld machen lassen sollten. Diese Fuhren wurden in Bremen veraccordirt und kosteten dem Lande 13,358 ℳ 12 ß, wofür demselben nachher 816 Rthlr. 16 ß wieder vergütet wurden.

Der bisherige Amtmann zu Herrmannsburg, Georg Wilhelm Marwedel, ward in diesem Jahre zum Amtmann des Amts Otterndorf erwählt.

Den 30. Oct. wurden 599 Mann Holländische, zur angeworbenen Prinzen-Armee gehörende Truppen im Lande Hadeln verlegt. Sie blieben bis den 9. Januar 1796, erhielten gute Löhnung, waren aber sehr abgerissen, und trugen zum Theil Holzschuhe. Jeder Bequartierte ließ sich, wenn er anders dem Einquartierten nichts schenken wollte, seine Beköstigung vergüten.

Getraide-Preise: Weizen 195, Roggen 150, Gerste 135 und Bohnen 100 Mark der Wispel.

1796.

Der Winter war in diesem Jahre so gelinde, daß wenige alte Leute sich eines solchen Winters zu erinnern wußten. Am 21. Febr. blühte bereits der sogenannte Pfefferstrauch, auch hatten der Fliederbaum und die Stachelbeerensträuche schon Blätter gewonnen. Vom 26. Februar bis zum 12. März trat aber starker Frost ein. Die Erndte erfolgte spät und war wenig ergiebig.

Den 10. März d. J. wüthete in Lehe an der Weser eine schreckliche Feuersbrunst. Es brannten 160 Gebäude ab. Eine Menge Vieh kam in den Flammen um; selbst Menschen verloren darin ihr Leben.

Im Sommer d. J. litten die Felder sehr von Mäusen, welche sich, als das Korn eingescheuert war, auch in den Gebäuden aufhielten. Die meisten Hausleute ließen kleine Gräben um ihre Gebäude machen und ovalrunde Töpfe (s. g. Kochtöpfe) in den Boden der Gräben einsetzen, welche zur Hälfte mit Wasser angefüllt wurden. Zuweilen wurden auf einem Hofe 1000 und mehre Mäuse in einer Nacht darin gefangen.

Beim Obergerichte Landes Hadeln wurden in diesem Jahre förmliche Hypothekenbücher für diejenigen, welche dem Obergerichte unmittelbar unterworfen, so wie für die Herrschaftlichen Erbenzinsleute und Meyer errichtet.

Der Preis des Getraides stieg in diesem Jahre zu einer ungewöhnlichen Höhe. Im Januar und Februar wurde für den Wispel Weizen 16 bis 17 Louisd'or und für den Wispel Roggen 11 bis 11½ Louisd'or bezahlt.

Den 5. August mußte das Land Hadeln an Beitrag zur Unterhaltung der Preußischen Cordons-Armee, die zur Beschützung des nördlichen Deutschlands gezogen worden war, 9,200 Mark liefern.

Ferner mußte das Land Hadeln im Oct. d. J. für 7 Trainknechte und 20 Packpferde, die gefordert wurden, 1571 Mark erlegen.

In diesem Jahre wurde die neue Mehl- und Graupenmühle an der Nordwettern zu Lüdingworth erbauet.

Die Kornpreise sanken wieder. Es wurde im Herbste verkauft: Rappsaat zu 150, Weizen zu 90 und Roggen zu 60 Mark der Wispel.

1797.

Den 11. Februar d. J. brannte das Wohnhaus des Hausmanns Hans Kramps im W.-E.-Altenbruch ab, woraus fast nichts gerettet ward.

Am 11. Mai mußte das Land Hadeln zur Berichtigung der drei ersten Quartale des Beitrags zur Cordons-Armee bis Ausgangs März entrichten 11,319 Mark, und

am 16. October zur Berichtigung des vierten und fünften Quartals 14,008 m$ 13 ß.

Den 1. Septbr. schlug der Blitz in die Scheuer des Hausmanns Hinrich Christoph Beim Graben in O.-E.-Altenbruch, wodurch dieselbe nebst einer kleinen Torfscheuer in Asche gelegt wurde. In der Nacht vom 9. auf den 10. September entstand ein heftiger Sturmwind, wodurch Häuser und Mühlen großen Schaden litten.

Zu Ritzebüttel hielten sich im vorigen Jahre englische Werbe-Offiziere heimlich auf, welche in der umliegenden Gegend ihre Commissaire hatten. Die geworbenen Rekruten wurden heimlich an Bord gebracht und mittelst der Paketböte nach England transportirt. Der Hamburger Senat ließ diese Werbung im November 1796 ernstlich untersagen und die Grenzen des Amts mit Militair besetzen. Kurz vor Weihnachten erging ein geschärfteres Verbot der Werbung und dem Denuncianten wurden 20 Rthlr. versprochen. Bald darauf wurde ein Transport Rekruten von den Gudendorfern arretirt. Die dabei vorhandenen Offiziere wurden zu Ritzebüttel in Arrest gesetzt, die Rekruten aber wieder entlassen. Um die nämliche Zeit wurde ein Französischer Sprachmeister, der sich einige Zeit in Ritzebüttel aufgehalten hatte, der Werbung und heimlichen Correspondenz überführt, nach Hamburg geschickt, woselbst er zur Spinnhausstrafe verurtheilt ward.

Die Theilnehmer der Werbung machten hierauf andere Verfügung und versuchten die Rekruten über Altenbruch an Bord zu schaffen. Ein solcher Transport, der am 20. December von Altenbruch unter der Direction eines vormaligen Holländischen Offiziers Rosenwald und eines Hausmannes Peter Kann von der Kranenburg, der aus Odisheim gebürtig war und Theologie studirt hatte, abgegangen war, wurde in der Gegend des Englischen Paketbootes bei Cuxhafen arretirt. Der Schiffer, Peter Fick aus Altenbruch, wurde bald wieder frei gegeben. Rosenwald und Kann aber erst in diesem Jahre wieder auf freien Fuß gesetzt.

Als der Amtmann Marwedel den diesjährigen Herrschaftlichen Gerste-Zehnten in Altenbruch einzog, ließ er sich von jedem Censiten, der seine Gerste in Natura ablieferte,

einen Schilling für die Quittung bezahlen. Da dieses vorhin gar nicht üblich gewesen, so beschwerten sich die Kirchspiels-Repräsentanten darüber, und der Amtmann zahlte im folgenden Jahre, bei Hebung des Gerste-Zehntens, den Quittungsschilling zurück.

Das Königliche Ministerium hob in diesem Jahre den 1787 interimistisch angeordneten Concurrenzfuß in Hinsicht Aufbringung der Stack- und Uferbaukosten auf, und verordnete, daß die bisher verwandten oder künftig zu verwendenden Stack- und Ufervorbaukosten von allen im Lande Hadeln befindlichen Ländereien mit Einschluß der Herrschaftlichen, geistlichen, Stadt und sonstigen Ländereien, bloß die hohe Geest in Wanna ausgenommen, nach dem Princip, wie die Ländereien bei der Contributionssatzung angeschlagen wurden, aufgebracht werden sollten.

Getraide-Preise: Rappsaat 108, Weizen 90, Roggen 60 und Bohnen 57 Mark der Wispel.

1798.

Der Winter d. J. war sehr gelinde, der Sommer fruchtbar und die Erndte ergiebig.

Im Monate Januar d. J. bestimmten die Schultheißen der beiden ersten Stände Landes Hadeln, daß künftig die Candidaten zu den erledigten Kirchspielsschreiberstellen sich einer von dem Landessyndicus in Gegenwart der Kirchspiels-Vorsteher anzustellenden Prüfung unterwerfen sollten. Diese Uebereinkunft ward von dem Landesgräfen von Ende bestätigt und dabei festgesetzt, daß die Bestimmung bei der in Altenbruch jetzt zu besetzenden, durch Absterben des Kirchspielsschreibers Heinrich Bolte erledigten Kirchspielsschreiberstelle in Anwendung zu bringen sei.

In einer bald darauf in Altenbruch wegen Besetzung der Kirchspielsschreiberstelle angestellten Versammlung der Kirchspielsvorsteher wurde von den Landschöpfen und Gevollmächtigten, aus der Ursache, daß sie nicht zu Rathe gezogen worden, gegen die getroffene Verfügung protestirt. Ein Gleiches geschah in mehren Kirchspielen. Der Landesgräfe hob daher jene Bestimmung vor der Hand auf, behielt sich aber vor, wenn in Altenbruch die Wahl auf ein untüchtiges Subject fallen sollte, eine Prüfung desselben anzuordnen.

Am 10. März wurde durch Mehrheit einer Stimme der Nebenschullehrer Johann Scherder zum Kirchspielsschreiber in Altenbruch erwählt. Seine Gegner, welche für den Obergerichtsschreiber Dürels sich interessirten, brachten Zweifel gegen die Fähigkeiten des Gewählten beim Landesgräfen vor. Dieser committirte nach mehren Verhandlungen das Obergericht zur Prüfung desselben. Die Prüfung geschah am 10. April in Beisein der Kirchspielsvorsteher, so viel deren gegenwärtig sein wollten. Nach abgestattetem Berichte des Obergerichts wurde die Wahl am 16. April vom Landesgräfen bestätigt, und der Kirchspielsschreiber Scherder am 22. April vor öffentlichem Kirchspiele verpflichtet.

Das Königl. Ministerium verordnete in diesem Jahre, daß beim Kalkhandel durchgängig der neue Braunschweigische Himten von 1½ Fuß cubischen Inhalts, deren 36 auf ein Fuder gerechnet, als das gesetzliche Maaß bei dem Kalkhandel sollte gebraucht werden.

In diesem Jahre war die Viehseuche im Bißthum Münster, in der Grafschaft Mark und im Holsteinischen ausgebrochen; daher wurden auf Befehl des Königlichen Ministerii vom 23. März an allen Orten im Hannoverschen strenge Vorkehrungen zur Abwendung dieser Landplage getroffen, und es blieb auch das hiesige Land von dieser Seuche befreiet.

Getraide-Preise: Rappsaat 108, Weizen 132, Roggen 90 Mark der Wispel.

1799.

Der Winter d. J. war außerordentlich strenge und der Frost ungewöhnlich anhaltend. Am 27. April, nachdem es eine Zeit lang geregnet und Thauwetter gewesen war, trat starker Frost wieder ein. Die Rappsaat war größtentheils erfroren und mußte umgepflügt werden. Hin und wieder hatte der Weizen ein gleiches Schicksal. Der Sommer war unfruchtbar und regnigt. Das Getraide wurde spät und zum Theil gar nicht reif, und mußte, weil im September und October viel Regen fiel, naß eingescheuert werden. Am 18. October stand beim Warningsacker in Altenbruch noch Weizen im Felde.

Da der Landmann sein Getraide feucht hatte einscheuern müssen, so fürchtete er, daß es in den Gebäuden vollends

verderben und das Bleibende seiner geringen Güte halber nicht einmal zu verkaufen sein werde. Ganz wider Erwarten stiegen die Kornpreise so, daß am 1. Nov. ein Wispel Roggen mit 112 Mark und ein Wispel Weizen mit 150 Mark; am 1. Decbr. der Roggen mit 120 und der Weizen 160 Mark; am 12. desselben Monats aber schon mit 140 und der Weizen mit 220 Mark bezahlt wurde, und der Landmann kaum so viel abdreschen lassen konnte, als er abzusetzen Gelegenheit hatte.

Unterm 25. Februar d. J. reskribirte der Landesgräfe von Hacke, daß, da das Königliche Ministerium, um auf den etwa eintretenden Fall vorbereitet zu sein, wenn eine Pferde- oder Fuhrstellung für die Observations-Armee aus dem Lande erfordert werden sollte, es für diensam halte, eine Aufzählung der sämmtlichen Pferde in allen Districten, sie mögten Freien oder Unfreien gehören, vornehmen zu lassen. Die Aufzählung geschah und es befanden sich nach den gefertigten Listen an Zugpferden in Altenbruch 619, Lüdingworth 467, Nordleda 250, Neuenkirchen 226, Osterbruch 177, O.-E.-Otterndorf 348, W.-E.-Otterndorf 320, W.-Ihlienworth 219, O.-Ihlienworth 120, Steinau 144, Odisheim 79, Wanna 187, Otterndorf 40.

In diesem Jahre kam endlich die Repartition der Ufervorbaukosten zu Stande. Man hatte sich verglichen: 1) die Kirchenländereien zu voll anzuschlagen und den Zehnten nicht abzusetzen; 2) da die Erbenzinsleute darauf angetragen bei den Repartitionen Sitz und Stimme zu haben, dem Amtmanne alle Ufervorbau-Papiere vorzulegen und denselben von allen ständischen Beschlüssen in Ufervorbau-Angelegenheiten in Kenntniß zu setzen.

Im April ward die Repartition gemacht. Es befand sich:

Länderei	Taxat,	worunter Taxat der Herrschaftlichen Ländereien.	Concurrirt zu 1000 Mark.
Altenbruch	859,861 mk 4 ß	225 mk — ß	250 mk 2 ß 3 ₰
Lüdingworth	517,377 " 12 "	34,964 " 9⅓ "	150 " 8 " 1 "
Nordleda	288,913 " 10⅔ "	— — "	84 " — " 9 "
Neuenkirchen	249,704 " 10 "	50 " — "	72 " 10 " 3 "
Osterbruch	244,289 " 2⅔ "	— " — "	71 " 1 " 1 "
O.E.Otternd.	412,726 " 4 "	13,797 " 14⅔ "	120 " 1 " —
W.E.Otternd.	399,729 " 10 "	35,199 " 9⅓ "	116 " 4 " 6 "
W.Ihlienworth	149,710 " 4⅝ "	1,566 " 10 "	43 " 8 " 10 "

O. Ihlienworth	114,783 mk 4⅓ ß	9,445 mk 11 ß	33 mk 6 ß 3 ₰
Steinau	101,113 " 6 "	2,816 " 10⅔ "	29 " 6 " 8 "
Wanna	62,112 " 6 "	5,600 " — "	10 " 4 " 5 "
Odisheim	50,406 " 4 "	— — "	14 " 10 " 7 "
Otterndorf	13,600 " — "	— — "	7 " 15 " 4 "

Den 6. März verordnete das Hadelnsche Consistorium, daß in Otterndorf, Altenbruch und Lüdingworth der nachmittägige öffentliche Gottesdienst an den Sonntagen im Jahrmarkte, fürs Erste und bis auf weitere Verordnung, eingestellt werden solle.

Am 22. April mußte das Land Hadeln zur Berichtigung des 6—11ten Quartals-Cordons-Betrages = 117,500 Mark, und den 4. Nov. zur Berichtigung des 12. Quartals 31,500 Mark erlegen.

Den 15. Jan. d. J. wurde nach geschehener Beweisführung von Seiten des ersten Standes Landes Hadeln, in der bekannten Landschatz-Proceßsache, vom hohen Tribunal zu Celle erkannt: daß der in dem Relevanz-Urtheile vom 18. Decbr. 1790, dem ersten Stande Landes Hadeln vorbehaltene Beweis für überall nicht geführt angenommen, und Beklagte schuldig zu verurtheilen, den befraglichen Landschatz sowohl von Zeit erhobener Klage als künftighin in dem Maaße, daß 33 ß zu einem Thaler Species gerechnet werden, zu bezahlen.

Wider dieses Erkenntniß hat der erste Stand das remedium restitutionis in integrum eingelegt.

Unterm 29. Juli stellten die Hadelnschen Stände dem Landesgräfen beschwerend vor, daß das Land Hadeln seit 1757, bei Vertheilung allgemeiner Kriegskosten jedesmal zu hoch in Anschlag gebracht worden sei, und daß dies auch bei der geforderten Fruchtlieferung zum Preußischen Cordon der Fall wäre. Sie legten ein Verzeichniß von dem seit dem Jahre 1793 vom Lande Hadeln bezahlten außerordentlichen Kriegs- und Cordonskosten bei, nach welchem dasselbe

a) an außerordentlichen Kriegskosten . . .	192,700	mk	14 ß	8 ₰
und				
b) zu den Cordonskosten .	154,713	"	11 "	8 "
zusammen	347,414	mk	10 ß	4 ₰

hergegeben habe.

Die Stände erhielten vom Landesgräfen und vom Königlichen Ministerio zur Resolution, daß die Quote des Beitrages nach den Verhältnissen bestimmt wäre, welche von den ältesten Zeiten her in dem niedersächsischen Kreise festgesetzt worden, und daher eine Erlassung der Quoten nicht geschehen könne.

Am 21. August wurde der neu erwählte Landesgräfe, Baron von Hacke, den Ständen Landes Hadeln auf dem Warningsacker vorgestellt.

Die Zwölfer der Stadt Otterndorf suchten in diesem Jahre bei dem Landesgräfen mittelst Vorstellung um ein temporelles Verbot der Ausfuhr von Torf, Butter und Eier aus dem Lande Hadeln nach. Auf eingeforderten und abgestatteten Bericht der beiden ersten Stände, rescribirte aber der Landesgräfe unterm 12. August, daß die gebetene Einschränkung des Commerzes mit jenen Artikeln wegen mehrer Bedenklichkeiten nicht stattfinden könne.

Getraide-Preise: Weizen 172, Roggen 120, Gerste 150 und Bohnen 150 Mark der Wispel.

1800.

Am 13. Jan. d. J. bezahlte das Land Hadeln die 13te Cordons-Quartals-Quote, mit 26,000, den 28. April die 14te mit 22,962, und den 18. August die 15te mit 24,300 Mark.

Der Winter d. J. brachte abermals eine ungewöhnliche Kälte; auch zeichneten sich der Mai und Juni sehr durch Kälte aus. Die Erndte war ziemlich ergiebig, aber das Korn mußte zum Theil, wegen der später eingetretenen nassen Witterung, feucht eingescheuert werden.

Den 28. Februar verordnete Königliche Regierung zu Hannover, daß bei Vermeidung von 10 Rthlr. Strafe kein Landes-Einwohner einen Häusling oder Inquilin bei sich aufnehmen sollte, der nicht einen von der Obrigkeit erhaltenen Wohnschein vorzeige, und daß keinem anders als nur solchen Leuten, welche von ihrer vorigen Obrigkeit und Beichtvater ein Certificat über ihre bisherige untadelhafte Aufführung beizubringen und daneben die Mittel anzugeben vermögten, womit sie sich auf eine ehrliche Weise zu ernähren gedächten, die Aufnahme zu verstatten sei.

Den 9. Juli rückten einige Compagnien Hannoverscher leichter Dragoner ins Land Hadeln. Der Staab und eine halbe Compagnie nahmen in Altenbruch Quartier. Am 25. Septbr. ging der Staab nach Otterndorf, und am 29. October zog die ganze Mannschaft wieder aus dem Lande. Das Land mußte 24 Pferde, 7 Wagen und 21 Fuhrleute zum Transport bis zum nächsten Nachtquartier im Bremischen stellen.

Das Königl. Ministerium verordnete unterm 16. Juli d. J., daß in Zukunft bei allen an dasselbe erstattet werdenden Berichten der Beamten und Obrigkeiten sowohl, als in den bei demselben einzubringenden Vorstellungen einzelner Privatpersonen oder ganzer Communen, die sonst zu Anfang und am Schlusse gewöhnlich gewesenen Titulaturen und Curialien, weggelassen, und statt deren bloß allgemeine kurze Anzeigen des Hauptinhalts vorgesetzt werden sollten.

Am 20. Juli wurde im ganzen Churfürstenthum Hannover ein allgemeines Dankfest wegen Errettung des Königs Georg III. von dem am 15. Mai d. J. im Drurylanetheater von James Heatfield auf ihn gewagten Angriffs gefeiert. Die Hadelnschen Stände hatten unterm 16. Juli ein Glückwunschschreiben in dieser Beziehung an den König gesandt.

Das Getraide war in diesem Jahre sehr theuer und die Ausfuhr stark. Der Landesgräfe gab den Ständen durch ein Rescript vom 31. October die Besorgniß zu erkennen, daß eine Hungersnoth entstehen könnte, wenn nicht Vorkehrungen getroffen würden. Stände suchten darauf um einstweiliges Verbot der Ausfuhr des Roggens, der Gerste, der Bohnen und des Branntweins nach, drangen aber darauf, daß die Ausfuhr des Waizens und des Hafers frei bleiben mögte; verfügten zugleich, daß, vom Ausgange Monats März 1801 an, ein jeder Landmann, der drei Morgen und darüber hatte und Waizen bauete, von jedem Morgen einen Himten Waizen und im Sietlande einen Himten Hafer; auch jeder Kornhändler und Müller ein gewisses Quantum dieses Getraides in Reserve für die geringere Klasse behalten müßte, weshalb im März 1801 eine Untersuchung angestellt wurde.

Am 25. Juli wurde das Wruggericht von dem Grafen Münster in Otterndorf abgehalten. Nach der Zeit ist die Abhaltung desselben in Otterndorf nicht wieder geschehen.

Der 19. August d. J. war ein ungewöhnlich warmer Tag. In Augsburg hatte man an diesem Tage 28⅖ Grade Wärme nach Reaumur; in Wien 28½ Grad.

Den 23. November rückte preußische Cavallerie und 100 Mann Infanterie in Altenbruch ein. Letztere gingen am 7. Decbr. wieder ab und die Cürassiere, circa 60 Mann, marschirten am 9. desselben Monats nach Ritzebüttel, woselbst die übrige zum Regimente von Schladen gehörige Mannschaft seit dem 23. November einquartirt war.

Die Veranlassung zu dieser preußischen Besatzung war folgende:

Im Jahre 1800 war das preußische Schiff Triton aus Emden von den Engländern in der Nordsee aufgebracht und ein Prisenmeister mit der erforderlichen Besatzung an Bord gelegt. Ein Sturm, der das Schiff beschädigte, zwang die Mannschaft, dasselbe in die Elbe und zu Cuxhafen einlaufen zu lassen. Der Königl. preußische Minister zu Hamburg verlangte von dem hamburgischen Senate, entweder durch Gewalt oder durch Güte das Schiff von den Engländern zu befreien, da die Mündung der Elbe und Weser mit in die Demarcations-Linie eingeschlossen sei. Der Senat lehnte dies, bei der nahen Verbindung Hamburgs mit England, ab. Preußischer Seits ward ein kurzer Termin zur Bewirkung jener Maaßregel gesetzt und dabei bemerkt, daß, im Fall einer verneinenden Antwort, das Amt Ritzebüttel sofort von preußischen Truppen sollte besetzt werden. Es war nicht möglich, in so kurzer Zeit durch eine gütliche Unterhandlung die Räumung des Schiffs zu bewirken. Der Oberfeldherr, Herzog von Braunschweig, war von Berlin aus instruirt, sobald der preußische Gesandte in Hamburg über eine verneinende Antwort berichten würde, die Truppen marschiren zu lassen. Unter großen Opfern gelang es dem Senate zwar, das Schiff von der englischen Besatzung zu befreien, allein der Marschbefehl war schon gegeben, und so rückten am 23. November 1800 zwei Füselier-Bataillons des Regiments von Schladen und ein Detaschement Cürassiere vom Regimente von Borstel, mit

50 Pferden und 2 Haubitzen, zusammen 2260 Mann, unter Commando des Obersten von Wedel, in Ritzebüttel ein. Das erste Bataillon ward in Ritzebüttel, das zweite auf dem Lande und die Cavallerie im Lande Hadeln untergebracht. Die weiteren Unterhandlungen ergaben es, daß, obwohl dem Verlangen des Königl. preußischen Hofes Genüge geleistet und das Schiff von den Engländern geräumt war, die Besatzung als eine Folge der Demarcationslinie beibehalten ward, nach welcher es dem Könige von Preußen, als Chef derselben, frei stand, die zur Demarcations-Armee gehörigen Truppen dahin zu verlegen, wo er es nothwendig fand.

Getraide-Preise: Rappsaat 225, Waizen 210, Roggen 162 und Bohnen 112 m$ der Wispel.

1801.

In Folge der von England sich angemaaßten Oberherrschaft der Meere sah Preußen sich veranlaßt, unterm 3. April mit Hannover eine Convention abzuschließen und in Gemäßheit solcher den größten Theil der hannoverschen Lande mit 24,000 Mann zu besetzen.

Am 30. März erklärte der preußische Minister von der Schulenburg in Hannover, daß Preußen die Weser-, Elb- und Emsmündungen verschließen und die deutschen Staaten des Königs von England in Besitz nehmen werde.

Den 20. d. M. wurde vom Lande Hadeln die 16. und 17. Quartalsquote zum preußischen Cordon mit 31,435 m$ 8 ß bezahlt.

Unterm 22. April reskribirte das Königl. Ministerium an den Landesgräfen, daß es sich genöthigt gesehen, an sämmtliche Königl. deutsche Lande das Ansinnen gelangen zu lassen, in die zu errichtende Kreis-Militair-Kasse, behuf Verpflegung der bei der combinirten Observations-Armee bisher gestandenen Königl. preußischen Truppen, die Summe von 200,000 Rthlr. einzuliefern, und daß auch sofort eine Summe von 50,000 Rthlrn. in solche Kasse ausgezahlt würden. Das Land Hadeln mußte dazu, nach dem Verhältniß, worin es zu den übrigen Provinzen stand, 2503 Rthlr. 24 Mgr. 4 Pf. beitragen, welche nach den Principien der Cordonskosten-Verordnung aufgebracht wurden.

*

Am 22. April rückte preußische Infanterie ins Land Hadeln, welche bis den 6. November daselbst verblieb. Diese und die preußische Einquartierung vom 23. Novbr. bis 9. Decbr. 1800, der Cavallerist zu 3 mk, der Infanterist zu 2 mk 4 ß und ein Kind zu 1 mk 2 ß gerechnet, hat dem Lande Hadeln 61,825 mk 20 ß und 1294 mk gekostet. Diese Kosten hat Otterndorf zum $\frac{1}{10}$ getragen, die übrigen $\frac{9}{10}$ sind auf das Land repartirt worden, und zwar zur Hälfte nach dem Tarate der Ländereien und zur Hälfte nach dem Tarate der Gebäude.

Am 29. Juni entstand zu Bremerlehe abermals eine starke Feuersbrunst.

Den 16. November wurde vom Königl. Ministerio bestimmt, daß die Schultheißen und die Landschöpfen im Lande Hadeln in erster Instanz unter den Kirchspielsgerichten stehen.

Getraide-Preise: Rappsaat 183, Waizen 180, Roggen 150 — 127 und Gerste 120 mk der Wispel.

1802.

Den 2. Januar d. J. erließ das Königl. Ministerium an alle Landschaften ein Schreiben, daß die bisherigen Verpflegungskosten der vorhin bei der combinirten Observations-Armee gestandenen Königl. preußischen Truppen, die aus der Kreis-Militairkasse bestritten worden, 1000000 Rthlr. hinangestiegen wären, wovon die eine Hälfte auf die Landes- und die andere Hälfte auf die Königliche Kasse übernommen worden.

Den 25. April wurde von dem Gräfen von Hake eine Verordnung über die Verbesserung der Landschulen erlassen, nach welcher alle Jahr zur Osterzeit eine Schulvisitation in allen Landschulen von den Predigern und Kirchenprovisoren abgehalten, über den Befund der Schule, so wie über den Fleiß der Schullehrer ein Protocoll aufgenommen und an das Consistorium, mit einem Berichte, worin anzuführen, ob die Prediger fleißig die Schulen besucht und öffentliche Kinderlehren gehalten hätten, eingesandt werden; das Consistorium aber diese Protocolle mit einem gutachtlichen Berichte dem Landesgräfen zuzustellen verbunden sein sollte.

In diesem Jahre wurden vom Lande Hadeln die beiden letzten Quartalsquoten, nämlich die 18te und 19te, zu

den preuß. Cordonslieferungen mit 6341 Rthlr. 26 Mgr., und an baaren Geldbeiträgen zur Kreis-Militair-Kasse ꝛc. 1681 Rthlr. bezahlt.

Den 24. und 25. September wurde die Grenze zwischen dem Lande Hadeln und dem Amte Ritzebüttel besichtigt.

Die hauptsächlichste Differenz war diese: Der Amtmann Heise wollte neben dem Flecken Altenbruch den Braakstrom als Grenze anerkannt wissen, und den an der Nordseite des Stroms belegenen Rohrsumpf sammt Wiesen, welche zu Altenbruch gehören, unter seine Jurisdiction ziehen. Er gründete seine Behauptung auf eine in der Ritzebütteler Registratur vorgefundene Charte und war von einigen Grodener Einwohnern, an deren Aeckern das Rohrschilf liegt, aufgemuntert worden, gedachte Gründe zu reclamiren. Diese Einwohner, welche gegenwärtig waren, behaupteten das Eigenthum an dem angeführten Rohrgrund, der Amtmann aber bloß die Jurisdiction. Als Erstere fanden, daß der Amtmann in Ansehung des Besitzstandes nichts behauptete, ihnen aber die streitige Jurisdiction ganz gleichgültig war, gingen sie weg, und es blieb nach langen Deliberationen beim Alten.

In Ansehung des Brandtschen Wohnhauses hinter der Grodener Kirche, welches auf der Grenze steht, ward von beiden Theilen bestimmt, daß zur Verhütung aller Irrungen angenommen werden solle, daß dieses Haus gänzlich auf Hamburgischem Grunde und Boden stehe. Auf der Heide fanden sich keine Differenzen.

Ritzebüttelerseits ist über die Grenzbesichtigung ein förmliches Protocoll aufgenommen worden. Von Seiten der Hadeler ist, so viel bekannt geworden, dies nicht geschehen.

Zu Altenbruch wurden die Thürme und die Kirche im Sommer d. J. mit Blitzableitern versehen, wofür dem Schieferdecker Mettlerkamp aus Hamburg 687 mk Hamburger Courant ausgezahlt worden sind.

In den ersten Tagen des Novembers ließen die beiden ersten Stände Landes Hadeln zur Beförderung eines bessern Wasserlaufs, einen Canal im Außenfleth durch das zwischen dem Hafenstrome und der offenen Elbe liegende Watt graben.

Diese Arbeit wurde von Klaigräbern, die dazu verdungen waren, verrichtet. Die Kosten, 284 mk betragend, wurden über die drei Otterndorfer Schleusenbande repartirt. Der neue Canal schlemmte aber bald wieder zu, und der Strom nahm seinen Lauf wieder in den alten, sehr weit in Westen sich schlängelnden Canal.

Zwischen Altenbruch und Lüdingworth entstand in diesem Jahre ein weitläufiger Proceß über die Nordscheidung. Lüdingworth behauptete das Eigenthum von dem an der Südseite des Weges, von Peter Oest Seeworth bis an den Dierksweg aufgeworfenen Wall. Altenbruch behauptete, daß dieser Wall zum Fahrwege, mithin zu Altenbruch gehöre. Bei einer Schauung, die Lüdingworth angesetzt hatte, geschahen Schlägereien, sogar hatten die Altenbrücher den Weg und den Wall an einer Stelle tief durchgegraben, so daß das Gericht Lüdingworth verhindert wurde, die Schauung fortzusetzen. Den 21. April 1807 wurde die Sache dahin rechtskräftig entschieden, daß Lüdingworth in dem ordentlichen Besitze des fraglichen aufgeworfenen Walles zu schützen sei. Die Kosten wurden compensirt.

In diesem Jahre wurde die große Glocke zu Wanna gegossen. Sie hat folgende Inschrift:

Namen der zeitigen Provisores:

Johann Wohlers, Schultheiss.
Wilken Iburg, } Landschöpfen.
Hinrich Schuhmacher, }
Hinrich Grefe, }
Hans Hahl, } Gevollmächtigte,
Peter Rehm, }
Barthold Steding, } Juraten.
Christoph Maas, }
Hinrich Behnke, } Leviten.
Danklieb Bremer, }

Me fecit Johann Nicolaus Biber
in Hamburg Anno 1802.

Getraide-Preise: Rappsaat 168, Waizen 172, Roggen 150 und Bohnen 144 mk der Wispel.

1803.

Den 8. Januar d. J. bestimmte der Gräfe von Hake, mittelst Rescripts, an die Stände Landes Hadeln:

1) daß die Schutz-Juden in der Stadt Otterndorf in Ansehung der Civil-Jurisdiction unter dem Obergerichte, in Ansehung der Polizei- und Criminal-Gerichtsbarkeit aber unter dem Magistrate stehen;
2) die Schutz-Juden auf dem Lande aber, sowohl in Civil- als in Criminal- und Polizei-Sachen, den Kirchspielsgerichten unterworfen sein sollen.

Unterm 30. März rescribirte der Landesgräfe den Ständen Landes Hadeln, daß sie wegen zu befürchtender Landung von französischen Truppen von Holland und über die Watten unvorzüglich die behufigen Vorkehrungen treffen und Wachen ausstellen mögten, um das Land und die Unterthanen gegen etwaige Plünderungen, Erpressungen ꝛc. so viel wie möglich zu sichern.

Den 15. Mai rescribirte der Landesgräfe in Folge erlassener Vorschrift des Staatsministerii und Inhalts des ergangenen allgemeinen Ausschreibens, den Ständen Landes Hadeln, alle Pferde der Unterthanen von den Obrigkeiten mit Zuziehung der dazu beorderten Cavallerie-Officiere sogleich und in Zukunft alljährlich aufzeichnen zu lassen.

Diese Aufzählung wurde im Lande Hadeln bald darauf vollzogen. Als sie in Altenbruch stattgefunden hatte, erhielt der dabei gegenwärtige Officier des Mittags bei Tische ein Schreiben von seinem Chef, durch einen Expressen, bei dessen Durchlesung sein Gesicht leichenblaß ward. Er stand sogleich vom Tisch auf und reisete fort. Die Aufzählung der Pferde hatte ein Ende, und nach kurzer Zeit waren die Franzosen im Lande.

Den 16. Mai erließ Georg III. die Churbraunschweigische Neutralitäts-Erklärung und Vorschrift wegen Verpflichtung der dienstfähigen Unterthanen im eintretenden Nothfalle zur Vertheidigung des Vaterlandes. Als dieses Ausschreiben im Lande Hadeln vor den öffentlichen Kirchspielen verlesen ward, verbreitete sich eine allgemeine Bestürzung, welche noch dadurch vermehrt wurde, daß unterm 21. Mai von Hannover aus Vorschriften zur äußersten Beschleunigung

aller, den Schutz des Vaterlandes beziehenden Maaßregeln ertheilt wurden.

Den 18. Mai erging ein Aufgebot der Forstbedienten zur Vertheidigung des Vaterlandes.

Den 19. Mai wurde den Hadelnschen Gerichten anbefohlen, die Depositen-Gelder an die Königliche Generalkasse zur Aufbewahrung einzusenden.

Unterm 31. Mai empfahl der Landesgräfe von Hake den Ständen Landes Hadeln in einem Rescripte, daß sie bei der wahrscheinlichen Occupirung dieses Landes durch die Franzosen auf das Dringendste nach allen Kräften für die Wohlfahrt des Landes sorgen möchten, und bemerkte dabei, daß in seiner Abwesenheit der Regierungs-Secretair Dodt die etwaigen Anträge, welche die Stände nach Stade befördern wollten, annehmen würde, woneben er verlangte, daß die Obrigkeiten ihren Posten nicht verlassen sollten.

An demselben Tage waren bereits 8000 Mann französischer Truppen bei Diepholz eingetroffen.

Die Hannoveraner waren zur Vertheidigung entschlossen; inzwischen ward aber eine Deputation nach Vechte zu dem General Mortier abgesandt, um die Besetzung des Landes zu verhindern. Diese Sendung hatte aber nicht den gewünschten Erfolg. Die hannoverschen Truppen zogen sich daher unter Commando des Generals von Hammerstein bei Suhlingen zusammen, woselbst am 3. Juni eine Convention zwischen den Deputirten der hannoverschen Regierung und dem Obergeneral Mortier geschlossen wurde. Diese bestimmte die Besetzung des Churfürstenthums; Uebergabe der Artillerie; Remontirung der Cavallerie; Sold, Kleidung und Unterhalt der Armee; Suspensation der damaligen Regierung und Erhebung der zum Bedürfniß der Armee nöthigen Contributionen; Rückzug der hannoverschen Truppen mit Kriegsehren hinter die Elbe ins Lauenburgische.

Am nämlichen Tage reisete der Herzog von Cambridge von Hannover ab.

Am 1. und 5. Juni besetzten die Franzosen Hannover, am 7. Harburg und am 8. Lüneburg.

Der General Mortier erließ bei seinem Einmarsch ins Hannoversche eine Proclamation, worin er die Unrechtmäßigkeit dieses Krieges von Seiten Englands, so wie das

Zwecklose eines Widerstandes schilderte; dagegen aber Schutz und Sicherheit versprach, wenn dieses Land seinen Verbindlichkeiten gegen England entsagen würde.

Den 11. Juni, des Morgens, zogen 40 Husaren ins Land Hadeln und gingen nach einem kurzen Aufenthalte in Otterndorf und Altenbruch nach Ritzebüttel. Ihr Anführer war der französische Kriegscommissair Sevret. Ihre Absicht soll gewesen sein, den Herzog von Cambridge daselbst aufzuheben, den sie aber nicht vorfanden.

Am nämlichen Tage rückte von Neuenwalde her mehre französische Infanterie vom 8. Linienregimente unter Commando des Bataillons-Chefs Aubert ins Land Hadeln, welche anfänglich sich nicht zum Besten betrug. Die Truppen blieben bis den 1. September 1805, bald in größerer, bald in geringerer Anzahl im Lande. Den 1. November 1804 wurden sie durch Truppen des ersten Bataillons selbigen Regiments, unter Befehl des Commandanten Morgeau, abgelöset.

Wenngleich man nun hoffte, daß die Occupation des hannoverschen Landes ganz ohne Blutvergießen geschehen würde; so wäre diese Hoffnung doch bald fehlgeschlagen, indem der Suhlinger Convention vom Könige von England die Ratification verweigert wurde. Die hannoversche Armee zog sich jetzt bei Lauenburg zusammen, und es wurden auf der ganzen Linie an der Elbe Batterien aufgeworfen; man war entschlossen, die Elbe zu vertheidigen. Nun eilten die Franzosen mit schnellen Schritten nach der Elbe, nahmen alle Fahrzeuge sammt der Fähre bei Hoopte in Beschlag, um bei Artlenburg und beim Kranz die Elbe zu passiren.

Nach mehreren vorgefallenen Verhandlungen sah man wohl ein, daß von Seiten Hannovers, ohne Hoffnung zum Succurs, jeder Widerstand vergeblich sein würde, und es kam daher zwischen dem hannoverschen Feldmarschall, Grafen von Wallmoden, und dem General Mortier eine neue Convention zu Stande, welche am 5. Juli des Nachmittags, bei einem heftigen Gewitter, auf der Elbe bei Artlenburg geschlossen wurde. Die Folge dieser Convention war die Auflösung der hannoverschen Armee, und die Besetzung des ganzen hannoverschen Landes.

Die hannoverschen Truppen, welche darnach dem Prinzen Adolph nach England folgten, bildeten nachmals die rühmlichst bekannte Englisch-Deutsche Legion.

In Hannover bestand nun, seit der Suhlinger Convention, ein Landes-Deputations-Collegium aus den Ständen der verschiedenen Provinzen gebildet, während von den Franzosen die Executiv-Commission an die Stelle der bisherigen Regierungsverwaltung ernannt war.

Den 2. September forderte das Landes-Deputations-Collegium durch ein Ausschreiben alle Magistrate und Aemter auf, am Schlusse eines jeden Monats ein Verzeichniß von denjenigen Kosten, welche durch die französische Occupation veranlaßt und aus den öffentlichen Kassen bestritten wurden, einzusenden.

Den 7. September verordnete das Landes-Deputations-Collegium durch ein allgemeines Ausschreiben an alle Aemter und Gerichte, wegen der höchst nothwendigen Ersparung in den großen Geldausgaben für die Lieferungen, eine vierteljährige Naturallieferung an Heu und Stroh, Roggen und Waizen für die französischen Truppen. Diese Naturallieferung dauerte bis 1811 fort, nur einzelne Provinzen, auch das Land Hadeln reluirten ihre Quoten.

In diesem Jahre baueten die Einwohner zu Odisheim für ihre baufällig gewordene, am Westerwege von der Gemeinde entfernt gestandene Kirche, eine neue gewölbte, mit Kanzel, Altar und neuen Gestühlen versehen, am Osterwege. Zugleich wurden in diesem Jahre die beiden Predigerhäuser und der Kirchthurm von den alten Plätzen weggenommen und ebenfalls bei der neuen Kirche am Osterwege wieder aufgebauet. Schon im Jahre 1802 war der neue Kirchenplatz und Kirchhof durch Erdauffahren 6 bis 8 Fuß erhöhet worden. Auch die Plätze für die Predigerhäuser waren erhöhet und in Stand gesetzt worden, welches den Einwohnern der kleinen Gemeinde viele Mühe und Arbeit gekostet. Die Bau- und Versetzungskosten wurden größtentheils durch freiwillige Beiträge bestritten. Der Bau wurde sehr thätig betrieben. Am 7. August wurde die Kirche eingeweiht. Dieser Tag war für Odisheim ein sehr fest- und feierlicher Tag. Es fanden sich Fremde aus der Nähe und Ferne zur Beiwohnung der Feierlichkeiten ein. Die Kirche war

nicht nur gedrängt voll, sondern viele Zuhörer mußten während des Gottesdienstes auf dem Kirchhofe stehen.

Die Stände Landes Hadeln pachteten dieses Jahr die Accise zum Besten der Nahrungstreibenden im Lande Hadeln, für den Zeitraum vom 1. Januar 1804 bis letzten Decbr. 1809, für 1200 Rthlr. Cassa jährlicher Pacht, und verafterpachteten diese Accise wieder an die Nahrungstreibenden.

Getraide-Preise: Waizen 142 — 165, Roggen 97, Gerste 92 und Bohnen 108 Mark der Wispel.

1804.

Den 11. Februar d. J. erließ die Executiv-Commission den Befehl, daß die Wirthe und Krüger nach 9 Uhr Abends keine sitzende Gäste in den Wirthshäusern dulden sollten, um Zänke- und Schlägereien zwischen den Einwohnern und dem französischen Militair zu verhüten.

Am 16. Februar übergab General Mortier das Commando im Hannoverschen an den General Dessoles; worauf es am 17. Juni der Reichsmarschall Bernadotte übernahm.

Den 18. Juni machte das Landes-Deputations-Collegium den sämmtlichen Obrigkeiten mittelst Ausschreibens bekannt, daß der französische General en Chef, auf Vorstellung des Deputations-Collegiums, eine General-Ordre an die französische Armee erlassen, in welcher allen Militairpersonen jeden Grades nochmals strenge untersagt worden, gegen einzelne Particuliers oder gegen ganze Communen willkührliche Forderungen von Leibeswäsche, Linnen, Tuch, Wein u. d. g. Dingen mehr, unter irgend einem Vorwande sich ferner zu erlauben.

In diesem Jahre wurden die französischen Officiere der im Lande Hadeln und Amte Ritzebüttel einquartierten Truppen auf Kosten des Landes Hadeln in Ritzebüttel und Otterndorf beköstigt.

Am 23. August gab das Deputations-Collegium eine Uebersicht sämmtlicher, bis dahin gemeinschaftlicher, landschaftlicher Anlehen heraus, nach welcher folgende Summen angeliehen waren:

1) Casselsches Anlehn . .	500,000	Rthlr.
2) von Hahnsches Anlehn .	75,000	"
3) allgemeines creirtes Anlehn .	400,000	"
4) ein gleiches . . .	500,000	"
5) Hamburgisches Anlehn .	500,000	"
6) Lübecksches Anlehn . .	116,666⅔	"
zusammen	2,091,666⅔	Rthlr.

außer den Pösten, welche die einzelnen Provinzen für sich aufgenommen.

Den 7. November machte das Landes-Deputations-Collegium durch ein Schreiben und eine angelegte Generalübersicht des actuellen Schuldenbestandes den Provinzial-Landschaften bekannt, daß die allgemeine Landesschuld, so wie die Schuld der einzelnen Provinzen in alleiniger Beziehung auf die französische Occupation in dem seit der Occupation verstrichenen, nun beinahe anderthalbjährigen Zeitraum auf etwas über 5 Millionen Rthlr. hinansteige.

Getraide-Preise: Rappsaat 210, Waizen 202—210, Roggen 180, Gerste 165 und Bohnen 120 mg der Wispel.

1805.

In diesem Jahre war ein sehr nasser Sommer. Am 1. August fiel ein so starker Regen, daß die Fußbraake zu Altenbruch und mehrere Wege daselbst an einigen Stellen unter Wasser zu stehen kamen. Die Rappsaat wurde durchgängig nicht so früh reif, daß sie zur Aussaat wieder gebraucht werden konnte. Mehrere Landleute fingen daher am 7. August an, einige reife Stellen ausmähen zu lassen, um ihre Aussaat daraus zu gewinnen. Das Wetter war beständig kalt und erst am 19. September hatte man einen recht warmen Tag. Am 9. October fiel Frost ein, der bis den 12. anhielt. Den 13. Octbr. stand noch Waizen im Felde.

Unterm 1. Februar d. J. rescribirte der Landesgräfe dem Kirchspielsgerichte Steinau auf die von den dortigen Gevollmächtigten eingebrachte Beschwerde, daß die bisherigen Versammlungen des Gerichts und der Provisoren zu Steinau im Wirthshause in der nämlichen Stube, worin sich die Gäste befänden, geschähen, in Zukunft zu diesen Versammlungen wenigstens ein besonderes Zimmer genommen werden solle.

Unterm 14. März machte der Reichsmarschall Bernadotte dem Landes-Deputations-Collegio durch eine zu sich berufene ständische Deputation die Eröffnung, daß es nothwendig wäre, für die fernere Verpflegung der Armee zu sorgen und den Sold derselben, monatlich 600,000 Franken, außer den 20,000 Franken, die aus der Domainen-Cammer nach wie vor monatlich zu bezahlen wären, auf sechs Monate zu sichern, und daß diese Summe monatlich durch die Landesunterthanen herbeigeschafft werden sollte.

Den 18. März benachrichtigte Bernadotte das Deputations-Collegium, daß zwei Regimenter Infanterie von der Französisch-Hannoverschen Armee nach Frankreich zurückgehen würden, und erklärte, daß er nunmehr auf die 6 Monate mit einer Summe von 350,000 Franken monatlich sich begnügen und die Repartition der desfallsigen Steuer den Provinzial-Behörden überlassen wolle.

Den 23. Mai wurde das Krönungsfest Napoleons, als Königs von Italien, im Hannoverschen gefeiert.

Im Julius d. J. hielt der Reichsmarschall Bernadotte allgemeine Heerschau über die französischen Truppen im Lande.

Den 21. September erließ der Landesgräfe eine von dem Kirchspielsgerichte Odisheim erweiterte neue Wetternströme-Verordnung für Odisheim und den Siedentheiler District O.-Ihlienworth, indem die alte Verordnung von 1633 in mehreren Punkten nicht bestimmt genug war.

In diesem Jahre brach Krieg zwischen Frankreich und Oestereich, wie auch Rußland aus. Bei Ulm und Austerlitz wurden große Schlachten geliefert. Der englische Admiral Nelson lieferte bei Trafalgar eine große Seeschlacht, worin die Engländer 19 Linienschiffe eroberten, aber auch ihren berühmten Admiral Nelson verloren, welcher durch eine Musketenkugel getödtet wurde.

Im September d. J. marschirte die französische Armee aus dem hannoverschen Lande gegen Oesterreich. Hameln blieb jedoch von 3000 Mann Franzosen, unter dem General Barbou, besetzt, und wurde im October-Monate befestigt und verproviantirt.

Nach Abzug der Franzosen wurde das Churfürstenthum Hannover von preußischen Truppen besetzt.

Den 26. October wurde die hannoversche Regierung wieder hergestellt, die Executiv-Commission aufgelöst und das Landes-Deputations-Collegium autorisirt, ihre auf die französische Occupation Bezug habende Funktion fortzusetzen.

Den 30. d. M. wurde vom Staats-Ministerio den sämmtlichen Civilbehörden eröffnet, daß von dem Feldmarschall, Grafen von Wallmoden-Gimborn, das verfassungsmäßige General-Kriegsgericht wieder hergestellt worden. Auch gab das Ministerium am selbigen Tage den Befehl, daß die Königl. Militair-Effecten, die verschiedene Privatpersonen an sich gekauft und dem Vernehmen nach bei denselben noch vorhanden, vorerst und bis auf weitere Verfügung angehalten, und nicht verstattet werden solle, solche zu verkaufen oder zu versenden.

Unterm 6. November verordnete das Königliche Ministerium, daß wegen der außerordentlich hohen Preise der Lebensmittel der Aufkäuferei und Versendung derselben über die See, die Ausfuhr alles Schlachtviehes, des Specks, der Schinken, der Butter ꝛc., auf der Elbe und Weser, ohne jedesmalige besondere Erlaubniß bei Strafe der Confiscation verboten sein solle.

Im Novbr. d. J. wurde eine große Anzahl britischer Truppen, angegeben zu 9000 Mann, zu Curhafen ausgeschifft, die im Lande Hadeln Nachtquartier hielten.

Den 14. November erließ König Georg III. ein Patent, daß er Besitz von seinem Lande nähme, der Herzog von Cambridge die Militair- und der Graf Münster die Civil-Angelegenheiten zu besorgen habe.

Unterm 20. November erließ der englische General G. Don zu Stade eine Proklamation, um die Churlande vom Feinde zu befreien, und forderte die Einwohner zum Militairdienst auf.

Den 1. December schlossen die Russen Hameln ein. Den 17. war der König von Schweden in Lüneburg angelangt. Am 20. ließen sich Kosacken in Osnabrück sehen.

Der Bruder Napoleons, Louis Bonaparte, hatte indeß eine bedeutende Armee an der holländischen Küste zusammengezogen und Marschall Augereau rückte durch Schwaben vor. So schien Hannover der Schauplatz eines furchtbaren Kampfes zu werden. In Folge der Vermittelung Preußens machten

aber die französischen Truppen Halt und die Alliirten zogen sich aus dem Lande zurück.

Den 26. Dec. wurde zu Preßburg Friede geschlossen.

In diesem Jahre ließen die Odisheimer eine neue Orgel und einen neuen Lektor in ihrer neuen Kirche bauen. Dieser Bau kostete 3,500 mℊ, wozu, mit Inbegriff von 606 mℊ, welche der Lektor kostete und die von drei Personen allein bezahlt wurden, 2620 mℊ freiwillige Beiträge von 24 Einwohnern subscribirt worden waren. Die übrigen 880 mℊ wurden theils durch den Ueberschuß von den Kirchenbaukosten, theils durch freiwillige Beiträge bestritten.

Getraide-Preise: Rappsaat 225, Waizen 202—210 und Roggen 180 mℊ der Wispel.

1806.

Den 26. Januar erging ein Schreiben des Königl. preußischen Cabinets-Ministers von Hardenberg an den englischen Gesandten Jackson zu Berlin über die Nothwendigkeit der Besitznahme des hannoverschen Landes und am 27. Januar ein Königl. preußisches Patent für die Churbraunschweigschen Lande, solche nach einer Uebereinkunft mit Frankreich bis zum allgemeinen Frieden in Administration zu nehmen, mit einem Schreiben an das Churbraunschweigsche Ministerium.

Den 30. Januar protestirte der hannoversche Minister, Graf Münster, bei dem Königl. Preußischen Cabinets-Ministerio, Namens König Georg III. gegen jede Einschränkung der Königlichen Rechte und gegen die Publication des Patents.

Unterm 3. Februar machte Graf Münster bekannt, daß, da seine Protestation gegen die preußische Occupation vergeblich gewesen, er sich zu Sr. Majestät dem Könige begebe.

Den 10. Februar beauftragte das hannoversche Cabinets-Ministerium die Landesdeputationen wiederum mit den während der französischen Occupation von ihnen besorgten Geschäften.

Den 15. Februar traf der preußische General und Staats-Minister, Graf von der Schulenburg-Kehnert in Hannover ein und notificirte die Anordnung der Administrations-Commission.

Im Februar d. J. ließen die im November 1805 zu Cuxhafen ausgeschifften englischen Truppen sich daselbst wieder einschiffen und kehrten nach England zurück. Sie kamen diesmal nicht durch das Land Hadeln.

Am 27. Februar, des Nachmittags, entstand ein sehr heftiger Sturmwind. Es wurden viele Gebäude umgeworfen. In Altenbruch wehte die norderste Thurmstange mit dem Wetterhahn herab und der Zinnapfel ward stark beschädigt. — Im nämlichen Jahre wurden die Dächer der beiden Thürme ausgebessert und angestrichen, beide Zinnäpfel gelb gemalt, die Wetterhähne heruntergenommen und statt deren zwei neue vergoldete Windflügel hinauf gebracht. Die Thürme zu Odisheim und Steinau rückte der Sturmwind ganz von der Stelle hart an die Kirche, so daß der Thurm zu Odisheim sich so weit übergebogen, daß er die Dachziegel auf dem westersten Ende der Kirche zerstückelt hatte. Dieser wurde jedoch durch Schrauben ohne viele Mühe und Kosten wieder auf seinen alten Standpunkt gebracht. Der Thurm zu Steinau war aber so sehr beschädigt, daß die Reparatur desselben eine bedeutende Summe kostete. Auch wurde in Otterndorf um diese Zeit ein neuer Thurm gebauet.

Den 18. März wurde Hameln an die preußischen Truppen übergegeben. Den 26. d. M. erklärte Graf Schulenburg die Blokade der Elbe, Weser und Ems.

Den 1. April rückten preußische Truppen ins Land Hadeln. Der größte Theil derselben ging am 15. August zurück. Einige Husaren aber blieben bis zum 21. Oct.

Von der preußischen Regierung ward am 1. April ein Patent wegen der Besitznahme des hannoverschen Landes erlassen. Es hieß darin: Es sei der rechtliche Besitz der Seiner Majestät von Frankreich durch das Eroberungsrecht zuständigen Staaten des Churhauses Braunschweig in Deutschland für Preußen jetzt erworben.

Den 8. April wurde das Besitznahme-Patent des Königs von Preußen förmlich in Hannover publicirt; das Staatsministerium aufgehoben; das preußische Wappen aufgehängt und eine Administrations-Commission organisirt.

Den 11. Mai erklärte Großbritannien den Krieg gegen Preußen.

Im August d. J. wurden auf Befehl des Königs von Preußen im Hannoverschen 3120 Pferde ausgehoben zur Bespannung des in Hannover gestandenen preußischen Proviantfuhrwesens, von welchen das Land Hadeln 70 Stück stellen mußte. Diese wurden nach Pferdezahl über die Kirchspiele vertheilt, und lieferte Altenbruch 14, Lüdingworth 10, Nordleda 6, Neuenkirchen 5, Osterbruch 4, O.-E.-Otterndorf 7, W.-E.-Otterndorf 7, W.-Ihlienworth 5, O.-Ihlienworth 3, Steinau 4, Wanna 4 und Odisheim 2 Pferde.

Die 70 Pferde wurden auf 5,955 m$ 12 ß taxirt und diese Gelder im Februar 1807, unter Vorbehalt eines andern Concurrenzfußes aus der hadelnschen Generalständekasse der Occupationssteuer berichtigt. Von diesen Pferden kamen 11 Stück zurück; da die Eigenthümer diese aber nicht wieder zurücknehmen wollten, weil sie sehr abgemagert waren, so wurden sie in Otterndorf meistbietend verkauft für 947 m$ 4⅓ ß Cassenmünze, welche in die ständische Kasse kamen.

In Folge eingetretener Friedensunterhandlungen zwischen Rußland und Frankreich, und auch zwischen England, hatte Frankreich die Rückgabe Hannovers an England bewilligt, obschon es von Preußen dafür einen hohen Preis empfangen. Preußen wollte sich daher zur Herausgabe des hannoverschen Landes nicht verstehen, und da die vorbemerkten Friedensunterhandlungen nicht zu Stande gekommen, so söhnte England sich wieder mit Preußen aus, und Rußland versprach mächtige Hülfe gegen Frankreich. Es kam zum Kriege zwischen Preußen und Frankreich, welcher aber sehr unglücklich für Preußen ausfiel. In den Schlachten von Jena und Auerstädt verloren die Preußen über 50,000 Mann. Das preußische Heer war völlig zertrümmert, und den Franzosen stand der Weg ins Hannoversche wieder offen.

Den 21. October verließ die preußische Organisations-Commission Hannover, und das hannoversche Staatsministerium wurde wieder hergestellt.

Unterm 29. October erließ die Landes-Regierung zu Hannover ein Publicandum folgenden Inhalts: daß, wenn etwa von fremden Mächten ein Truppencorps in die hannoverschen Lande eintreffen würde, alle Unterthanen ermahnt

würden, sich in diesem Falle ruhig zu verhalten und sich bescheiden zu betragen; allen Collegien, Obrigkeiten und Dienerschaften aber wurde zur Pflicht gemacht, unverbrüchlich auf den ihnen angewiesenen Pösten zu verbleiben.

Den 12. November nahm der französische Marschall Mortier Besitz vom Hannoverschen und ordnete eine Executiv-Commission an.

Den 5. Dec. erließ die Executiv-Commission ein Verbot jeder Verbindung mit England.

Nachdem nun das hannoversche Land von den Franzosen zum zweiten Male occupirt worden war, ward das Amt Ritzebüttel mit Königl. holländischen Truppen belegt, wovon die durchreisenden Ordonnanzen und andere ab- und zugehende Truppen oft im Hadelschen übernachteten.

Getraide-Preise: Rappsaat 135, Weizen 172, Roggen 172 — 180 und Gerste 126 mß der Wispel.

1807.

Den 19. Januar rückten holländische Truppen ins Land Hadeln. Sie blieben daselbst bald in größerer, bald in geringerer Anzahl bis zum 21. Nov. Diese Truppen betrugen sich gegen die Einwohner äußerst schlecht.

Am 20. Januar kam der französische General-Intendant Belleville nach Hannover.

Den 27. Januar erließ die Executiv-Commission den Befehl in allen Bezirken eine genaue Untersuchung anzustellen, ob und welche englische Waaren sich in denselben befinden und ob solche Engländer gehören oder bereits in das Eigenthum hiesiger Landes-Einwohner übergegangen seien.

Im Lande Hadeln wurden alle Kaufleute aufgefordert, ihre Colonial- und englischen Fabrikwaaren schriftlich anzugeben. Die eingegangenen Verzeichnisse wurden von den Kaufleuten in Gegenwart der Gerichte unterzeichnet und die Unterschriften gerichtlich bescheiniget.

In Folge eines andern Ausschreibens vom nämlichen Tage wurde auch eine Angabe der vorräthigen Pottasche befohlen.

Den 3. Februar, des Abends im Dunkeln, rückten plötzlich 28 französische Douaniers in Altenbruch ein, von deren Ankunft vorher nichts bekannt war. Diesen folgten bald mehre, die im Lande vertheilt wurden und nach einigen Wochen ihre Funktion antraten.

Die Schlachten bei Eylau und Friedland, den 8. Febr. und 14. Juni d. J. waren abermals entscheidend für den Sieg der Franzosen im Norden.

Am 2. April wurden die im Hannoverschen befindlichen englischen Waaren in Beschlag genommen.

Den 12. Juni kamen die ersten spanischen Truppen in Hannover, unter Hermosilla und Marquis del la Romana, 4000 Mann und 816 Pferde stark. Sie wurden bis nach Neuhaus herunter verlegt. Im Lande Hadeln wurden keine einquartirt.

Am 7. und 9. Juli wurde Friede zu Tilsit zwischen Rußland, Preußen und Frankreich geschlossen.

Den 27. Juli machte der französische Gouverneur Basalcette dem Landes-Deputations-Collegio bekannt, daß die beiden hannoverschen Provinzen Göttingen und Grubenhagen künftig einen Theil des neu zu errichtenden Königreichs Westphalen ausmachen sollten.

Durch ein Kaiserliches Decret vom 18. August 1807 war das Gebiet des neu eingerichteten Königreichs Westphalen bestimmt, welches Napoleon seinem Bruder Hieronymus Bonaparte verlieh, und von Hannover vorläufig die schon genannten Provinzen, auch Osnabrück, Hohenstein und Elbingerode befaßte.

Den 18. September löfete der General-Intendant Belleville das hannoversche Landes-Deputations-Collegium auf.

Den 20. Sept. hob der General-Gouverneur Basalcette die hannoverschen Landstände auf und ernannte eine Commission des Gouvernements.

Am 3. October wurden in den verschiedenen Landes-Provinzen Subdelegirte ernannt. Im Lande Hadeln wurde der Bürgermeister Dr. Goetze dazu bestellt.

Unterm 21. October erließ der Intendant Belleville in Folge Specialdecrets des Kaisers der Franzosen vom 15. October 1807 eine Verordnung wegen einer in sämmtlichen Provinzen der hannoverschen Lande anzulegenden Kriegs-Contribution von 13 Millionen Franken. Die Provinzen Göttingen, Grubenhagen und Hohenstein, die zum Königreich Westphalen geschlagen, waren davon ausgeschlossen. Diese Contribution mußte über alle Einwohner von

Einkommen jeder Art über 300 Rthlr. nach Procenten und unter 300 Rthlr. nach Kopfsteuer, wozu jeder Kopf ohne Unterschied, der über 14 Jahr alt war, 18 Mgr. bezahlen mußte, angelegt und in drei gleichen Terminen, wovon der letzte am 23. Januar 1808, bezahlt werden sollte, entrichtet werden. Durch diese angelegte Kriegs-Contribution, die im Lande Hadeln circa 11,700 Rthlr. aufbrachte, wurde nur etwa der sechste Theil der bestimmten Summe von 13 Millionen Franken gedeckt, und das Fehlende wurde nachher durch ein gezwungenes Anlehn über die höchstbesteuerten Einwohner der hannoverschen Lande zusammengebracht.

Den 22. October erließ der Intendant Belleville einen Befehl an alle Beamte und Magistratspersonen, innerhalb 10 Tagen ein Verzeichniß aller Steuerpflichtigen, deren Beitrag zu den gewöhnlichen Steuern vor dem Kriege auf 60 Rthlr. und darüber sich belaufen hatte, aufzunehmen.

Auf die Veranlassung eines von dem Subdelegirten der Provinz Calenberg, in Beziehung auf den neulich geforderten Etat der Steuerpflichtigen über 60 Rthlr. abgestatteten Bericht, dessen Inhalt dem General-Intendanten sehr mißfällig gewesen, erließ derselbe am 9. November den Befehl, daß ihm aus jeder Provinz ein Verzeichniß zuzustellen, worin die Besitzer von Eigenthum, auch die hauptsächlichsten Miethsleute, nach Namen, Würden, Titeln und Wohnort aufgeführt und in einer besondern Columne diejenigen Individuen angegeben, welche so viel Vermögen hätten, daß sie mit wenigstens 1000 Franken zu einem gezwungenen Anlehn, behuf Deckung der Kriegs-Contribution von 13 Millionen Franken, concurriren könnten.

Den 4. Dec. fand sich der französische Marineofficier Vinchon in Ritzebüttel ein, und legitimirte sich als Commandant. Es wechselten nun die Commandanten und die Truppen in Ritzebüttel äußerst schnell, so wie die Lage der französischen Armee es mit sich brachte.

Für die französischen Marinesoldaten wurden einige kleine unbedeutende Schiffe ausgerüstet, auch zu Cuxhaven von ihnen eine Batterie angelegt; allein die Verbindung mit England, die von den Engländern auf jede Art befördert und durch die Insel Neuwerk gar sehr erleichtert wrad,

konnte dadurch nicht gestört werden. Die Franzosen durften es nicht wagen, die Insel durch eine Truppenabtheilung zu besetzen, da während der Fluth die Engländer stets Herren derselben waren, und da die Franzosen während der Zeit nicht unterstützt werden konnten, jedesmal aufgehoben zu werden Gefahr liefen.

Den 25. Dec. schrieb der Intendant Belleville ein gezwungenes Anlehn von 10 Millionen Franken aus. Hierzu sollten beitragen:

1) in Altenbruch:

Landschöpf Claus Bulle Witwe 15000, Landschöpf W. C. Lobeck 6000, Gertrud Ayecke 6000, Kaufmann M. Meyer 4000, Landschöpf Lepper 4000, Schultheiß J. Tamm 3000, Cäcilie Christine Höpke 3000, Landschöpf Johann von Duhn 4000, Relef Peckſen 2000, Daniel von Duhn 3000, Johann Peter Krohn 2000, Jakob Dierks Witwe 4000, Johann Tiedemann 3000, Johann Kroh's Erben 3000, Gerdt Nicolaus Bulle 3000, Landschöpf J. N. Behr 2000, Advocat Hackmann 2000, Jacob Heyn Witwe 2000 und Hein Gerdts Witwe 2000 Franken;

2) in Lüdingworth:

Schultheiß P. Oest 4000, Peter Haevesche 4000, P. H. Bohlen 3000, Landschöpf P. Crohn 3000, Landschöpf W. Schlichting 2000, Landschöpf P. N. Crohn 3000 und Hinrich Dierks 2000 Franken;

3) in Nordleda:

Landschöpf H. H. Bulle 4000, Landschöpf C. Stuhr 3000 und Jürg. Sieberns Witwe 2000 Franken;

4) in Neuenkirchen:

Schultheiß Johann Timm 2000, Superintendent Hackmann 3000, Landschöpf Kohrn 3000, Christoph Timm Witwe 2000 und Landschöpf C. Mahlandt's Erben 2000 Franken;

5) in Osterbruch:

Landschöpf Bock 3000, Mügge 3000, Kaeseberg 3000 und Landschöpf Rüther 2000 Franken;

6) in O.-E. Otterndorf:

Marcus Ayeke 2000, Peter Nicolaus Segelcke 3000, Wilhelm Hinze 3000, Johann Lange 3000, Präsident Oest 4000 und von Klenk 8000 Franken;

7) in W.-E.-Otterndorf:

Johann Hinrich Ayecke 2000, J. A. Segelke 2000, deſſen Kinder 2000, Schultheiß Behnken 3000, J. Chr. Küchmeiſter 3000, Landſchöpf Glameyer 2000 und Hinrich Wöhlkens Witwe 2000;

8) in O.-Ihlienworth:

Schultheiß Peter Schult 3000 Franken;

9) Stadt Otterndorf:

Bürgermeiſter Götzeke 7000, Rathmann Thumann 8000 und Doctorin Dethlef 2000 Franken;

10) in W.-Ihlienworth:

Woldrich Timm Witwe 2000 Franken.

Da die Quote des Landes Hadeln zu hoch angeſetzt worden war, wurden frei gelaſſen:

1) in Altenbruch: Landſchöpf Behr 2000, Advocat Hackmann 2000, Jacob Heyn Witwe 2000 und Hein Gerdts Witwe 2000 Franken;
2) in Neuenkirchen: Chriſtoph Timm Witwe 2000 und Landſchöpf Mahlandts Erben 2000 Franken;
3) in Oſterbruch: Landſchöpf Rüther 2000 und Kaeſeberg 3000 Franken;
4) in W.-E. Otterndorf: Johann Andr. Segelke 2000 und Schultheiß Behnken 3000;
5) in W.-Ihlienworth: Witwe Timm 2000 Franken;
6) in Otterndorf: Doctorin Delft 2000 Franken.

Der Subdelegirte, Dr. Goetze, vertheilte die bleibende Quote nach dem Verhältniſſe der Occupationsſteuer und erhielten ſomit die angeſetzten Individuen von anderen Kirchſpiele und Einwohnern Beihülfe, worüber ſie Empfangsſchein ausſtellten.

Zugleich hatte der Intendant Belleville auf den Antrag der Gouvernements-Commiſſion bewilliget, daß das Silberzeug, welches die Contribuenten zum gezwungenen Anlehn ſtatt baaren Geldes anbieten würden, bei den Kaſſen angenommen werden könnte.

Nach aufgeſtellter Berechnung haben die Uferwerke im Amte Ritzebüttel von 1760 bis 1807 gekoſtet 2,268,000 Mk.

Hannoverſcher Schuldenbeſtand, bis April 1807:

1) alte Schulden . .	2,894,672	Rthlr.	24 Gt.	3 Pf.
2) durch die Demarcations-Linie von 1796 veranlaßt	3,226,842	"	1 "	1 "
3) durch die französische Occupation seit 1803 veranlaßt . . .	10,806,106	"	27 "	— "
4) sogleich abzutragende gemeinschaftl. Schulden	12,302,093	"	20 "	5 "

In diesem Jahre entstand abermals eine Feuersbrunst in Lehe a. d. W. Es brannten 50 Gebäude ab, unter diesen die Kirche, der hohe Thurm, die Wohnung des lutherischen Predigers und das Schulhaus der lutherischen Gemeinde.

Kornpreise: Rappsaat 127, Weizen 135, Roggen 105—111, Gerste 135, Bohnen 105—120 mß der Wispel.

1808.

In diesem Jahre wurden die Festungswerke der Stadt Hameln demolirt. Das Land Hadeln mußte 205 Arbeiter, 5 Aufseher und einen General-Aufseher stellen; oder für jeden Aufseher täglich 15 Mgr. und für einen Arbeiter des Tages 9 bis 12 Mgr. erlegen. Diese Demolition kostete dem Lande Hadeln, welches die Arbeiter baar bezahlte, 22,687 mß 7 ßß.

Die Mardorfer zu O.-E. Otterndorf, deren Ländereien bisher durch eine kleine Schleusenlade abgewässert worden, der Außen-Canal aber seit mehren Jahren zugeschlemmt war, ließen einen kleinen Canal in der Gegend des Elbdeichs von ihrem Districte in Westen bis an die Otterndorfer Schleuse graben, um dahin ihre Grundstücke abzuwässern.

Am 4. April d. J. brach schon wieder zu Lehe, des Abends gegen 10 Uhr, in einem kleinen am Ende des Fleckens belegenen Hause, Feuer aus. Was die Flamme ergriffen und kaum gelöset hatte, schleuderte ein sich erhebender Sturmwind über den ganzen Ort, so daß derselbe in wenigen Augenblicken ganz in Feuer zu stehen schien und viele der Einwohner, die auf den ersten Lärm von der entfernten Seite des Orts zu Hülfe eilen wollten, aber schon

auf dem Wege erfuhren, daß es auf Rettung ihrer eigenen Habe ankomme, auch nicht das Mindeste den Flammen abgewinnen konnten, mußten zur Sicherung ihrer eigenen Habe zurückeilen. Es war ein rettgunsloser Zustand; menschliche Kraft konnte nichts wirken. Von 144 Gebäuden, worunter auch die Wohnung des reformirten Predigers, das Schulgebäude der reformirten Gemeinde, sah man am anderen Morgen nichts als Schutt und rauchendes Gebälke. Die übermäßigen Anstrengungen, mit welchen die Unglücklichen während des ungewöhnlich heißen Sommers arbeiteten, die große Noth, worin sich viele der Abgebrannten befanden, das Beziehen noch nicht ausgetrockneter Wohnungen; alles dieses veranlaßte vielleicht die ansteckende Krankheit, welche in dem nämlichen Jahre daselbst ausbrach und einen großen Theil der Einwohner hinwegraffte. Die Krankheit war so bösartig, daß kein Gefolge die Todten zu ihrer Ruhestätte begleiten durfte. Auch das Glockengeläute wurde untersagt, weil man bemerkt hatte, daß dasselbe auf die mit der Krankheit Befallenen die nachtheiligste Wirkung hervorbrachte. — Während der französischen Occupation litt Lehe gewaltig durch starke Einquartierungen.

In diesem Jahre vertheilte Napoleon die Domainen im Hannoverschen und zwar Dotationen von 2,322,165 Franken 62 Cent. an 73 französische Generäle, Marschälle und andere Staatsbeamten.

Getraide-Preise: Rappsaat 225, Weizen 180—187 — 165, Roggen 105 und Gerste 120 mg der Wispel.

1809.

Den 6. Januar d. J. braunte das landschaftliche Gebäude in Hannover ab, wodurch viele wichtige Manuscripte und Documente verloren gingen.

Im Lande Hadeln wurde in diesem Jahre eine Brand-Assecurations-Anstalt errichtet und eine Constitution unter dem Namen: „Hadelnsche Brand-Assecurations-Societät" den 31. Januar d. J. von den 4 Directoren in Druck gegeben. — Im Jahre 1820 bestand diese Societät aus 1801 Interessenten, nämlich 779 Hadelnschen und 1022 Auswärtigen. Die Subscriptionssumme belief sich auf 1,813,050 Rthlr. Cassenmünze.

In diesem Jahre erklärte Oesterreich den Krieg gegen Frankreich.

Den 21. und 22. Mai wurden große Schlachten bei Groß-Aspern und Eßlingen geliefert, worin die Oesterreicher unter Anführung des Erzherzogs Carl siegten.

Am 7. Juli landeten einige englische Truppen bei Cuxhaven, verjagten die französische Marine und die Douanen, welche sich am 8. des Morgens über Altenbruch nach Otterndorf zurückzogen und schleiften am 8. die Batterie zu Cuxhaven. Die Douanen kamen am 8. des Abends von Otterndorf nach Altenbruch zurück und zogen am 9. nach Lehe.

Den 26. Jul. des Abends ging ein Detaschement englischer Truppen nach Bremerlehe, zerstörte die Batterie daselbst und nahm einige Douanen gefangen. Die wenigen französischen Truppen, welche zur Zeit der englischen Landung zu Cuxhaven waren, vernagelten, ehe sie sich zurückzogen, die Kanonen. Die Engländer unter Capitain Goat brachten die Kanonen an Bord, sprengten die Batterie und nahmen Alles, was sie für französisches Eigenthum hielten, weg. Am Abend kam der Chef der Flotille, Lord Stewart, mit einer Fregatte auf der Rhede an. Von Helgoland aus, wo unglaublich große Vorräthe von Colonial- und Manufacturwaaren aufgehäuft lagen, ward jetzt die Räumung derselben, durch Hinschaffung derselben nach Ritzebüttel und den umliegenden Gegenden, aufs eifrigste betrieben. Ganze Reihen von Wagen mit beladenen Waaren, bedeckten jetzt die Landstraßen; man verfuhr sie auf Haupt- und Nebenwegen. Lord Stewart nahm beim Abschiede die 10 auf dem Schloßwalle zu Ritzebüttel befindlichen Kanonen mit.

Den 2. August, des Abends, rückten dänische Truppen ins Land Hadeln, begaben sich von da nach Lehe und Cuxhaven, kamen am 11 August zurück und zogen am 12. wieder aus dem Lande. — Dieses dänische Corps unter dem General Ewald, und ein Holländisches Corps unter dem General Gratien, vom französischen Gouvernement dazu aufgefordert, verfolgte das Corps des Herzogs von Braunschweig-Oels. Ewald passirte die Elbe, besetzte Ritzebüttel, um die Verbindung des Herzogs mit der auf der

Elbe befindlichen Flottille und die Einschiffung zu verhindern. Da indeß der gegen den Herzog ausgesandte westphälische General Reubel sich nicht halten konnte und die Verlegenheit immer größer ward, so mußte auch Ewald gegen ihn marschiren, wodurch Ritzebüttel wieder geräumt wurde. Den 26. August rückten Großherzoglich-Bergische Truppen ins Land Hadeln und verblieben daselbst bis zum 6. Sept.

Am 6. Sept. rückte westphälische Infanterie ein, welche bis ins folgende Jahr hier verblieb. Von diesen Truppen gingen mehrere heimlich in englische Dienste. Die Engländer, welche mit ihren Schiffen vor Cuxhaven lagen, schickten des Nachts Landböte aus, die Elbe hinauf und holten die Westphälinger vom Elbufer ab. Zuletzt wagten sie sich sogar an's Land und holten aus dem O.-E. Altenbruch einige Soldaten des Nachts mit Gewalt aus dem Bette und brachten sie an Bord.

Die hadelnschen Stände pachteten in diesem Jahre abermals die Accise auf 6 Jahre vom 1. Jan. 1810 bis dahin 1816, jährlich zu 1200 Rthlr.

Den 14. Oct. d. J. wurde der Friede zu Wien geschlossen.

Am 8. Nov. brannte der Hof des Landschöffen Daniel Wilhelm Strauß in W.-E. Altenbruch ab.

Als man in Altenwalde dieses Feuers wegen die schöne wohlklingende Glocke zum Sturmläuten anschlug, zerborst sie.

Der Drost von Göben bekleidete von 1809 an die Stelle des Amtmanns in Otterndorf.

Getraide-Preise: Rappsaat 135, Weizen 100, Roggen 67—60 und Gerste 105 mg. der Wispel.

1810.

Den 1. März d. J. erließ Hieronymus Napoleon, König von Westphalen, eine Proclamation an die Hannoveraner, daß sein Bruder, der Kaiser der Franzosen, ihm alle seine Rechte an das Königreich Hannover abgetreten und er dasselbe mit seinem Königreiche vereinigt und am 1. März in Besitz genommen habe.

Unterm 19. März erließ die Gouvernements Commission einen Befehl an alle Collegien, Obrigkeiten und öffentlichen Behörden, daß anstatt der bisherigen hannover-

schen Siegel die Königl. westphälischen Wappen zu gebrauchen seien. Zu dem Ende mußten Abdrücke der bisherigen Siegel eingesandt werden, wogegen westphälische Wappen von Hannover aus eingeschickt und die bisherigen Siegel zurückgeliefert werden sollten.

Der Staatsminister und Gräfe Landes Hadeln, von Hake, mußte zufolge einer Resolution der Gouvernements-Commission vom 13. April 1810 seine Stelle als Gräfe Landes Hadeln niederlegen.

Im Monate Mai d. J. wurde in jedem Kirchspiele dem Könige von Westphalen gehuldigt. Die Gerichte ließen zu dem Zwecke die Einwohner zusammenfordern, lasen ihnen den Huldigungs-Eid vor, nahmen ein Protocoll darüber auf und schickten dieses an die Oberbehörden.

In allen Communen mußten im Mai d. J. Etats von der darin vorhandenen Häuser- und Seelenzahl aufgestellt werden. Nach diesen Etats waren damals in

Altenbruch . . .	366	Häuser	und 2319	Seelen;
Lüdingworth, incl. Franzenburg . .	346	„	1975	„
Nordleda . . .	242	„	1271	„
Neuenkirchen . .	184	„	1032	„
Osterbruch . . .	123	„	679	„
O.-E. Otterndorf .	236	„	1371	„
W.-E. Otterndorf .	173	„	994	„
O.-Ilienworth . .	91	„	472	„
W.-Ilienworth . .	175	„	1005	„
Wanna . . .	239	„	1112	„
Steinau . . .	204	„	1056	„
Odisheim . . .	136	„	628	„
Otterndorf . . .	361	„	1739	„
Summa	2,876	Häuser	und 15,671	Einwohn.

Der Amtmann Abendroth zu Ritzebüttel schenkte den Altenwaldern eine kleine Kirchen-Orgel und ließ auch auf seine Kosten einen kleinen Orgel-Lector in der Kirche erbauen.

Den 4. August wurde durch ein Königlich-Westphälisches Decret verordnet, daß alles bisher steuerfreie Grundeigenthum in den vormals hannoverschen Provinzen

der Grundsteuer unterworfen sein solle. Auch wurde ferner unterm 7. August verordnet, daß eine Patentsteuer vom Anfange des Jahrs 1811 eingeführt werden solle und mußten daher durch die Cantons-Maires Listen von allen Gewerbtreibenden aufgenommen werden.

Der König von Westphalen, Hieronymus Napoleon, bereisete im August d. J. die Hauptörter im Hannoverschen. Er reisete von Bederkesa nach Ritzebüttel, übernachtete auf dem Schlosse daselbst, reisete am 11. von da weiter nach Altenbruch, wurde an der Grenze des Landes Hadeln von einer Ehrengarde, bestehend aus den angesehensten Hausleuten und deren Söhnen aus dem Lande Hadeln empfangen und bis an die Grenze des Amtes Neuhaus begleitet. In Altenbruch genoß er einige Erfrischungen, in Otterndorf verweilte er eine kurze Zeit auf dem Amthause. Es wurden in Otterndorf 3 Gespänne von 8, 1 Gespann von 6, 8 Gespänne von 4 Pferden und 24 Reitpferde gestellt.

Am 29. August wurden durch ein Königliches Decret die bisherigen Regierungs-Secretaire Haltermann, Wolf und Dodt zu Präfecturräthen des Norddepartements bestellt.

Mit dem 1. Sept. hörte die bisherige Verfassung auf und die Königlich-Westphälische Verfassung trat ein. Das Land Hadeln wurde in zwei Cantons eingetheilet. Der Canton Otterndorf enthielt die Kirchspiele Altenbruch mit Altenwalde, Lüdingworth, Oster- und Westerende-Otterndorf und Otterndorf. Der Canton Neuenkirchen enthielt die Kirchspiele Nordleda, Osterbruch, Neuenkirchen, Oster- und Wester-Ihlienworth, Steinau, Odisheim und Wanna.

Da noch sofort keine Maires ernannt wurden, so mußten auf Verfügung des Cantons-Maire, Doctor Götze zu Otterndorf, die Kirchspielsschreiber der benannten Kirchspiele einstweilen die Wasser- und Wege-Polizei ꝛc. besorgen

Der Code Napoleon wurde auch am 1. Sept. d. J. eingeführt.

Den 16. October traf der General Barnberger mit seinem Stabe und mehren Ingenieuren in Ritzebüttel ein. Es wurden daselbst Batterien bei der Kugelbaak und im Centro (auf halbem Wege zwischen der Kugelbaak und dem Hafen) angelegt, aber bald darauf verändert und aufgegeben.

Den 15. November wurde zur Feier des Geburtstages des Königs von Westphalen in allen Kirchen ein Te Deum gesungen und zur Verherrlichung dieses Tages wurden auf Befehl und Anordnung des Präfecten mehre Feierlichkeiten veranstaltet und gehalten. In Stade wurden an diesem Tage von dem Könige zwei Brautpaare, welche auch daselbst getraut wurden, ausgestattet; auch wurden an arme Professionisten Kleidungsstücke und Handwerksgeräthe vertheilt.

Um diese Zeit fielen oft kleine Gefechte zwischen den dänischen Kanonierböten und den englischen Kriegsschiffen auf der Elbe vor. Auch beschossen die Engländer, wenn sie die Laune hatten, oder wenn ihnen etwas Unangenehmes begegnet war, den Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven.

Auf Verlangen der französischen Behörden wurden die in Ritzebüttel befindlichen englischen Waaren öffentlich verbrannt, wozu, um der Sache eine Form zu geben, jedem Kaufmanne und Krämer angesagt wurde, eine gewisse Quantität zu verbrennender Sachen zu liefern.

Da bei allen Maaßregeln, welche von den Franzosen genommen wurden, die Communication mit England nicht gehindert werden konnte, so lange die Insel Neuwerk nicht im Besitze der Franzosen war, so ward endlich zur Befestigung derselben geschritten. Es war ein bisher nie gesehenes Schauspiel, die Truppen, Kanonen, Munitionswagen, Schlachtvieh, Wagen mit Lebensmitteln, Arbeiter u. s. w. dahin gehen zu sehen.

Bis die Befestigung etwas vollendet war, blieben verhältnißmäßig viele Truppen da, um gegen einen Ueberfall gesichert zu sein; hernach nur noch eine bestimmte Garnison, die von Zeit zu Zeit abgelöset ward. Mit der Zeit gelang den Franzosen Alles, so wie dieser gewiß bedenkliche Zug nach Neuwerk glücklich ablief, so hatten wir auch während der Zeit keine einzige Sturmfluth, so daß ihnen bei gänzlicher Vernachlässigung der Uferwerke dennoch möglich ward, noch alle Befestigungen aufzuführen. — Die Befestigung von Neuwerk war ganz außerordentlich drückend für das Land Hadeln. Das Requisitionssystem fiel hier weg, und mußten nicht nur die täglichen Bedürfnisse, sondern auch ein bedeutendes Magazin angeschafft werden, da im Winter oft die Communication unterbrochen ist.

Im Monate October wurde in Gefolge eines Königl. Decrets vom 12. Sept. 1810, im ganzen Lande Hadeln die junge Mannschaft, welche in den Jahren 1785, 86, 87 und 1788 geboren worden, angeschrieben. Diese Conscriptionslisten wurden von den Kirchspielsschreibern entworfen.

Den 30. und 31. October wurde die junge Mannschaft, unter dem Vorsitze des Präfecturraths Wolf, zu Rathhause in Otterndorf untersucht und gemessen.

Am 24. und 25. November geschah auf dem Amthause zu Otterndorf vor dem Rekrutirungsrath, wobei der Präfekt Meyer das Directorium führte, die Loosung. In Folge Königl. Decrets vom 16. Sept. wurden 3000 Conscribirte aus den drei Departements ausgehoben, wovon das Aller-Departement 1200, das der Niederelbe 765 und das Nord-Departement 1035 Mann stellen mußte. Nur diejenigen jungen Leute, welche vor dem 1. Sept. 1810 verheirathet gewesen, auch die Witwer, wenn sie Kinder hatten, so wie Staatsdiener und Religionslehrer, die in wirklichen Amtsverrichtungen standen, waren ausgeschlossen.

Im Nov. d. J. wurde ein Consistorium der beiden Cantons Otterndorf und Neuenkirchen in Otterndorf etablirt. Dasselbe bestand aus dem Präfekten des Norddepartements Meyer, als Chef und Präses, aus dem Cantons-Maire Doctor Götze, als Director, aus den beiden Superintendenten als Beisitzern und aus dem Stadtmairie-Secretair Böse.

Die Douanen visitirten im Nov. fast alle Häuser im Hadelnschen und suchten die etwa darin befindlichen englischen Colonialwaaren auf.

Den 13. Dec. verleibte Napoleon einen großen Theil des Hannoverschen, worunter auch das Land Hadeln, dem französischen Reiche ein, so wie auch die Städte Lübeck und Bremen.

Zu Ende d. J. mußten alle bei den Gerichten Landes Hadeln niedergelegten Testamente dem westphälischen Districts-Tribunale in Stade zur Aufbewahrung eingesandt werden.

Der im Jahre 1793 zu Otterndorf angestellte Gerichts-Director Dr. Sarnighausen starb in diesem Jahre

und dem Obervogte Wehner zu Dorum wurde die Stelle des Gerichts-Directors verliehen.

Getraide-Preise: Rappsaat 105, Weizen 90—150—157 und Roggen 60 mß der Wispel.

1811.

Den 7. Febr. d. J. wurde in Altenbruch ein Local zu einer französischen Militairschule ausgemittelt. Die Schule hörte aber bald wieder auf.

III.

Georg IV.

Prinz-Regent von 1811 bis 1820, nachher König von Großbritannien, Irland und Hannover von 1820 bis 1830.

Mehrmals hatte König Georg III. Anfälle von Wahnsinn, das erste Mal 1788; doch ward er geheilt und auf längere Zeit davon befreit. Im Jahre 1792 kehrten die Anfälle zurück und es kam der Vorschlag ins Parlament, eine Regentschaft niederzusetzen. Die Oppositionspartei wollte den Prinzen von Wales, nachherigen König Georg IV., zum Regenten haben. Die Minister, Pitt an der Spitze, widersetzten sich, aber während der Verhandlungen genas der König nochmals. 1804 kehrte die Krankheit zurück und man beschäftigte sich wieder mit einer Regentschaft, als er von Neuem wieder hergestellt wurde. 1810 endlich fiel er wieder in jene unglückliche Seelenkrankheit, alle Hoffnung der Herstellung verschwand und der Prinz von Wales mußte daher 1811 zum Prinz Regenten ernannt werden, welcher denn auch die Regierung am 11. Februar 1811 antrat.

In diesem Februar-Monate wurde anstatt des bisherigen westphälischen Präfekten Meyer, der Reichsbaron de Conningk als Kaiserl. französischer Präfekt des Elbmündungs-Departements, wozu auch das Land Hadeln gehörte, ernannt, der in Hamburg seinen Sitz nahm. Der Präfekt Meyer meldete unterm 27. Febr., daß seine Function aufgehört habe und nahm Abschied von den Administrationsbehörden.

Im März dieses Jahrs mußten Etats von der in jeder Commüne vorhandenen Seelenzahl, Anzahl der Familien und Häuser aufgestellt und eingesandt werden. Auch mußten alle landesherrliche Wappen in Gegenwart des Maires abgenommen werden.

Den 31. März wurde auf Befehl des Kaiserl. Gouvernements im ganzen Elbmündungsdepartement wegen der am 20. März geschehenen glücklichen Entbindung der Kaiserin von einem Prinzen in allen Gemeinden mit allen Glocken eine ganze Stunde geläutet.

Die bereits im vorigen Jahre von der westphälischen Behörde provisorisch ernannten Maires und Adjuncten wurden in Stade am 13. März von dem Unterpräfekten Wolf beeidigt.

Unterm 19. März wurde ein Etat aller Mannschaft, die zur See gefahren, von 20 bis 50 Jahren alt, gefordert, um in den 3 Departements der Elb-, Weser- und Oberemsmündungen 3000 Seeleute auszuheben und in Transporten von 100 Mann nach Antwerpen zu schicken. Am 25. April mußte sich die Mannschaft aus dem Lande Hadeln in Stade stellen. Diejenigen, welche wirklich ausgehoben wurden, mußten am 21. Juni wieder in Stade erscheinen.

Den 3. April wurde das Fest der Geburt des Königs von Rom, Sohns des Kaisers Napoleon, verordnungsmäßig nach einem vorschriftsmäßigen Programme im ganzen Kaiserreiche festlich gefeiert.

In diesem Monate mußten auf Befehl des französisch-westphälischen Intendanten Etats von allen seit 1803 aus den Commünen des Landes Hadeln sich entfernten und in der Fremde, nämlich in Ländern, die nicht zu Frankreich gehörten, aufhaltenden Personen eingesandt werden, um sich entweder anzusiedeln oder auch Dienste zu nehmen. — Auch mußte in jeder Commüne ein genaues Verzeichniß aller Gewehre und Waffen der Einwohner aufgenommen werden. Imgleichen mußte in Gefolge Schreibens des Unterpräfekten auf Befehl des Prinzen von Eckmühl eine Zählung der vorhandenen Pferde und Wagen, die Eigenthümer möchten sein wer sie wollten, angestellt und die Verzeichnisse derselben eingeschickt werden.

Die Hypothekenbücher aus dem Lande Hadeln wurden in dieser Zeit an den in Stade stationirten provisorischen Hypothekenbewahrer von Blum gesandt.

Am Belumer Deiche, bei der Schanze, unweit des Belumer Marktplatzes, wurde eine Batterie errichtet. — Auch wurde um diese Zeit der Handel mit Schießpulver untersagt und das vorräthige angeschrieben.

Den 4. Mai wurden, nach Vorschrift der Gouvernements-Commission vom 19. April, von dem provisorischen Unterpräfekten Wolf zu Stade Commissarien behuf Regulirung der Grund-, Personal-, Mobiliar-, Fenster- und Thürensteuer ernannt; wozu in jeder Commüne 3 Subjecte und fast in allen Communen die Maires, Adjuncten derselben, denen ein Dritter zugeordnet wurde, erwählet.

Den 9. Juni wurde auf höhere Anordnung ein Fest der Feier des Kirchganges der Kaiserin Marie Louise und der Taufe des jungen Prinzen, Königs von Rom, im ganzen Kaiserthume aufs feierlichste begangen. In Otterndorf wurde auf Befehl an diesem Tage ein armes rechtliches Mädchen mit einem gedienten Militair verheirathet und mit 600 Franken ausgesteuert.

Des Abends wurden Illuminationen veranstaltet und erlaubte Lustbarkeiten gehalten.

Den 19. Juni wurden die Maires der Communen von dem Cantons-Maire, in Folge einer Verfügung des Kriegsministers, beauftragt, sofort die Wohnhäuser der Communen mit Nummern auf schwarzen Tafeln versehen zu lassen.

Der Präfekt de Connink erließ in diesem Monate ein Patent, welches von den Kanzeln verlesen wurde, nach welchem die Heirathen Keinen von der Conscription befreie und man nicht glauben dürfe, daß die Ehe von einer Pflicht frei mache, welche allen Franzosen obliege.

Im Monate Juni ward verordnet, daß $1\frac{1}{2}$ Compagnie Küsten-Artillerie, welche die Batterien zu Cuxhaven und an der Ostemündung bedienen sollten, von 25 bis 45 Jahren aus dem vormaligen Amte Ritzebüttel, dem Lande Hadeln und einigen in Osten angrenzenden Districten ausgehoben werden sollten. Die Entwerfung der Listen

geschah in der größten Eile. Schon am 1. Juli fand die Loosung in Otterndorf Statt. Es wurden aber nur Männer unter 40 Jahren genommen. Am 21. Juli wurden die Conscribirten in Ritzebüttel untersucht und mußten auch am nämlichen Tage in Dienst treten.

Den 2. Juli rückte eine Compagnie Handwerker in Altenbruch ein und verblieb daselbst bis zum 24. Juli Beim Abzuge wurden 63 Wagen zur Wegschaffung ihrer Sachen requirirt. Sie hatten ihre Werkstätte im Pastoratehause.

Im August d. J. mußte ein Verzeichniß aller Holz- und Eisenhändler, Arbeiter, Zimmerleute, Tischler, Brettschneider, Holzsäger, Schmiede, Schlösser u. s. w., welche von 1785 bis 1789 geboren, nebst Betrag ihres Vermögens, eingesandt werden. Diese Handwerker mußten sich am 28. August in Stade stellen, um davon Einige auszuheben, die in den Werkstätten der Marine zu Antwerpen gebraucht werden sollten. Aus den beiden Cantons Ritzebüttel und Otterndorf wurden 3 Personen ausgehoben, welche am 30. August nach Hamburg und von da nach Antwerpen transportirt wurden.

Den 15. August wurde der Geburtstag Napoleons nach Vorschrift eines vom Präfekten erlassenen Proclams gefeiert und das Te Deum in den Kirchen gesungen. Des Abends war Illumination.

In diesem Monate wurden im Arrondissement Stade in jedem Canton, welcher aus 3 bis 4 Mairien bestand, Kaiserliche Friedensrichter ernannt und von den Maires der Hauptmairien im Auftrage des Unterpräfekten beeidigt.

Die vorhandenen Zugpferde im Lande Hadeln wurden in diesem Monate abermals gezählt und Listen darüber aufgenommen. Es fanden sich diesmal im ganzen Lande Hadeln 1555.

Den 19. Sept. meldete der bisherige provisorische Unterpräfekt Wolf zu Stade, daß seine Funktion aufgehört habe. Er nahm rührenden Abschied, unter Bezeugung seines herzlichsten Danks für das Zutrauen und Wohlwollen, durch welches seine lieben Landsleute seine mühsamen Arbeiten versüßt hätten.

Am 27. Sept. traf der ernannte Unterpräfekt für das Arrondiſſement Stade, David, in Stade ein.

Der General-Gouverneur Prinz von Eckmühl entſchied in dieſem Monate, daß von den Einwohnern jüdiſcher Religion in den hanſeatiſchen Departements kein Schutzgeld weiter erhoben werden ſolle.

Den 1. October wurden die Notarien eines jeden Friedensgerichts im Arrondiſſement Stade, welche durch ein Kaiſerliches Decret vom 3. Sept. ernannt worden waren, vor dem Civil-Tribunal in Stade beeidigt.

Am 3. und 4. October geſchah die Looſung der Conſcribirten aus den Cantons Otterndorf und Ritzebüttel zu Rathhauſe in Stade vor dem Rekrutirungsrathe. Die Unterſuchung der Conſcriptionsliſten dieſer im Jahre 1790 gebornen Individuen, war in Neuhaus am 25. Sept. von dem Unterpräfekten Wolf vorgenommen worden.

Das diesjährige Contingent des Cantons Ritzebüttel war 28 und des Cantons Otterndorf 24. Bei der Repartition wurden für die in dieſem Jahre geſtellten Küſtenkanoniere den beiden Cantons für jeden Mann 25 Seelen von ihrer Seelenzahl zu gute gerechnet.

Das Contingent des ganzen Arrondiſſements Stade, beſtehend aus 10 Cantons, war von dem Präfekten de Connink nach Verhältniß der Bevölkerung auf 299 Mann beſtimmt.

Den 2. Nov. befahl der Unterpräfekt David allen Predigern ſeines Arrondiſſements, daß ſie binnen 5 Tagen die Civilſtandsregiſter (Kirchenbücher) an die Maires ihrer Commüne abliefern ſollten. Von der Zeit an führten die Maires die Kirchenbücher. Es wurden ihnen dazu für jedes Jahr eigends dazu beſtimmte Civilſtandsregiſter-Formulare behändigt.

Im December wurde eine Anlage zu den Koſten der Etappenfuhren für den Zeitraum vom 1. October bis letzten December 1811 gemacht. Die Koſten für den Otterndorfer Fuhrdiſtrict, wozu Neuhaus zu Weſten der Aue und Bülkau gehörte, betrugen über 2,100 m$ Caſſenmünze. Dieſe Gelder wurden nach Anzahl der vorhandenen Pferde bezahlt. Für jedes Pferd kam 1 m$ Beitrag.

Die Altenbrücher Kirchen-Proviſoren ließen in dieſem Jahre von dem Uhrmacher Peterſen aus Hamburg eine neue Thurmuhr verfertigen, weil die bisherige unbrauchbar geworden war. Sie verwandten dazu den der Kirche vermachten Nachlaß des im November 1809 verſtorbenen Paſtors Meyer.

In dieſem Jahre wurde durch eine Verordnung von der franzöſiſchen Regierungs-Commiſſion der Runkelrübenbau zur Zuckerfabrication für das Jahr 1812 anbefohlen und wurde beſtimmt, daß ein Departement der Elbmündung 1000 Hektaren Landes, wovon 412½ Hektaren auf das Arrondiſſement Stade repartirt worden waren, mit Runkelrüben bepflanzt werden ſollten, wovon nach der Subrepartition des Unterpräfekten David auf die damalige Commüne des Landes Hadeln 68¾ Hektaren, die 275 Calenberger Morgen ausmachten, fielen.

Die auf dieſem Lande gebaueten Runkelrüben ſollten vorzugsweiſe denjenigen Zuckerfabrikanten gegen billige Preiſe überlaſſen werden, die mit einer Licenz verſehen wären.

In einigen Gegenden gediehen die Runkelrüben gut, indeſſen wurde wenig dafür gelöſet. Sehr viele verdarben im Herbſte, weil ſie erſt ſpät im Winter von den Zuckerfabrikanten gekauft wurden.

Napoleon hatte einen rieſenhaften Plan für dieſe Gegend entworfen. Es ſollte nämlich der Rhein mit der Oſtſee verbunden werden; mehre Pläne waren dazu entworfen. In hieſiger Gegend ſollte die Oſte und Schwinge dazu benutzt werden. Napoleons eigener Plan ging jedoch dahin, die Verbindung mit der Weſer durch einen geraden Canal durch die Haide zu beſchaffen. Cuxhaven ſollte ein förmlicher Kriegshafen werden. Das Hafenbaſſin würde alle Häuſer und viele Felder weggenommen haben; es waren ſchon Ausmeſſungen zur Ausführung vorgenommen worden und ſchwerlich würde Napoleon, wenn das Glück ihm treu geblieben wäre, Alles bis zum Frieden aufgeſtützt haben. Auch im Lande Hadeln fanden viele Vermeſſungen ſtatt.

Nach einem andern Plane ſollte der Kriegshafen in Altenbruch angelegt werden.

In diesem Jahre wurde mit besonderer Aufmerksamkeit und dem größten Fleiße, zur Beherrschung des Elbstroms, der Bau zweier Forts im Amte Ritzebütel angefangen. Eins davon ward beim Leuchtthurm zu Cuxhaven begonnen, in welchem der Leuchtthurm eingeschlossen ward; es sollte deßwegen Fort du phare heißen; das andere aber beim Osterhorner Stack, Fort Napoléon. Beide Forts sollten den Hafen von der Seeseite decken, dann als breite befestigte Deiche fortgeführt und wieder mit Wasser in solcher Breite umgeben werden, so daß das Hafenbassin außer dem Bereiche der Kanonen einer Landungs-Armee sich befände. Der Bau dieser Forts war wegen der vielen zu leistenden Hand- und Spanndienste für das Land Hadeln, Wursten, Amt Ritzebüttel und die Umgegend sehr drückend.

Getraide-Preise: Rappsaat 144, Weizen 150, Roggen 150 und Gerste 105 mß der Wispel.

1812.

Am 20. Januar d. J. wurde von dem Präfekten, Reichsbaron de Connink, in Gemäßheit Kaiserlichen Decrets vom 29 Dec. 1810, der Anbau des Tabacks in dem Elbmündungs-Departement untersagt und die Strafe für denjenigen, welcher trotz dem Verbote diese Pflanze bauen sollte, die Anpflanzung möchte so geringe sein wie sie wollte, auf 1000 Franks bestimmt.

Den 26. Januar machte der Präfekt durch ein Patent bekannt, daß nach einem Kaiserlichen Decrete vom 3. Januar 1812, die freiwillige Anwerbung für die Reserve-Compagnie des Departements der Elbmündung erlaubt worden.

Den 8. und 9. Februar geschah die Untersuchung der jungen Leute, welche in dem Jahre 1791 geboren waren, in Otterndorf vor dem Unterpräfekten. Die Loosung des Cantons Otterndorf wurde am 19. und die des Cantons Ritzebüttel am 20. Februar auf dem Rathhause zu Stade vorgenommen. Das Contingent zum activen Dienste war aus dem Canton Otterndorf 19 und aus dem Canton Ritzebüttel 21. Dieses Mal wurde für jeden im Jahre 1811 gestellten Küsten-Gardisten 8 Seelen und für jeden im genannten Jahre gestellten Matrosen 93 Seelen den beiden Cantons zu Gute gerechnet.

Im März d. J. mußte auf Befehl des Prinzen von Eckmühl, die 32ste Militair-Division 1500 Pferde, welche in den Communen ausgehoben wurden, zum Kriegsdienste stellen. Jede Commune mußte 6, 7 bis 8 Pferde stellen, die am 8. März in Stade geliefert wurden. Diese Pferde wurden im Monat Juni vom französischen Gouvernement bezahlt und zwar für ein Artillerie- und Equipagen-Pferd 400, für ein Dragoner-Pferd 460 und für ein leichtes Dragoner-Pferd 360 Franken. — Das Geld wurde in lauter Holländischen Gulden, das Stück zu 2 Franken 12 Centimen gerechnet, eingesandt.

Den 14. März ordnete der Kaiser durch ein Decret die Aushebung und Organisirung einer Nationalgarde an, welche aus den Klassen vom Jahre 1807 bis 1812 incl. genommen wurden und wozu das Elbmündungs-Departement 336 Mann stellen mußte.

Nach dem Beschlusse des Präfekten de Connink zu Hamburg vom 10. März und Schreiben des Unterpräfekten vom 12. August wurden 40 Küsten-Kanoniere von der Compagnie, die in Ritzebüttel den Dienst versah, nämlich alle Familienväter und Verheirathete entlassen und in ihre Heimath zurückgeschickt, indem der Präfekt nicht für rathsam hielt, die Vertheidigung des Vaterlandes in dem gegenwärtigen Augenblicke Leuten anzuvertrauen, welche nicht die mindeste Kenntniß vom Dienst und dem Gebrauche des Geschützes hätten.

Den 15. August wurde das Geburtsfest des Kaisers Napoleon auf Befehl des Präfekten in allen Communen des Elbdepartements mit derjenigen Pracht und Würde, welche die Lage des Orts zuließ, gefeiert.

Im August d. J. wurde abermals eine Anlage zu den Etappenfuhren-Kosten nach Pferdezahl, so wie im vorigen Jahre, gemacht und mußte für jedes Pferd ein Beitrag von 14 ß Cassenmünze erlegt werden.

In den Jahren 1811 und 1812 wurde auf Befehl des Kaisers eine Chaussee von Wesel nach Hamburg angelegt und mußten viele Menschen daran arbeiten, woran das Land Hadeln und die Umgegend anfangs auch Theil nehmen mußte. Diese Straße erhielt den Namen: Weseler Route. Zugleich wurde auch von Harburg ab nach Hamburg

eine große und breite, mit Steinen bepflasterte Brücke über die Elbe und zugleich dabei diesseit der Elbe ein Telegraph erbaut. Beide Einrichtungen waren in kurzer Zeit fertig, kosteten aber auch große Summen.

Den 7. October wurde durch Präfekturbeschluß verordnet, daß alle Kirchhöfe, welche in den Städten und Flecken vorhanden, am 1. Januar 1813 verschlossen und außerhalb dieser Oerter in einer Entfernung von wenigstens 35 bis 40 Metres Plätze angeordnet werden, die eigends zur Beerdigung der Todten bestimmt sein sollten. Von eben dieser Zeit an sollten auch keine Beerdigungen in den Kirchen und öffentlichen Capellen mehr stattfinden.

Der Unterpräfekt David zu Stade machte hierauf den Maires seines Arrondissements unterm 16. December 1812 bekannt, daß von obiger Verfügung zwar die Dörfer in so weit ausgeschlossen wären, daß es ihnen frei stehe, ihre bisherigen Begräbnißplätze beizubehalten; daß aber in dem Falle, wo sie ihre Todten in den Kirchen beerdigt oder beigesetzt hätten, die Verfügung jenes Beschlusses auch auf sie angewendet werden solle.

Im Herbste d. J. galt auf einige Zeit ein Himpten Roggen 5 mß, ein Himpten Weizen 5 mß 10 ß, ein Himpten Gerste 2 mß 4 ß, ein Hpt. Bohnen 3 mß, ein Hpt. Hafer 2 mß 4 ß und ein Hpt. Rappsaat 5 mß.

Den 17. und 18. October loosete die Classe der im Jahre 1792 gebornen Militairpflichtigen der Cantone Otterndorf und Ritzebüttel vor dem Unterpräfekten David zu Neuhaus. Das zum activen Dienste zu stellende Contingent des Cantons Otterndorf war 18 Mann.

In diesem Jahre führte Napoleon Krieg gegen Rußland, wohin er mit einer halben Million Krieger zog. Er lieferte den 17. August eine Schlacht bei Smolensk und den 7. Sept. an der Moskwa; Moskau selbst wurde von den Russen angezündet und brannte fast gänzlich ab. Am 19. October räumten die Franzosen Moskau wieder, sie mußten den Rückzug antreten und nur 30,000 waffenfähige Mannschaft, die von der halben Million dem Schwerdte, dem Froste und dem schrecklichen Hungertode entronnen waren, kehrten zurück.

Auch mancher Hannoveraner, welcher dem Welterstürmer folgen mußte, verlor in diesem unheilvollen Kriege sein Leben. — Die trauernden Eltern hofften noch lange nach Beendigung dieses Feldzuges auf die Zurückkehr ihrer Kinder, aber leider vergebens! — Die meisten derselben hatten in Rußlands öden Steppen, oder auch in den Wogen der Berezina ihren Tod gefunden.

Im Frühjahre 1813 sollen 300,000 menschliche Leichname und 150,000 todte Pferde auf Rußlands Boden verbrannt worden sein.

Getraide-Preise: Rappsaat 120, Weizen 165 — 180 und Roggen 120—127 m$ der Wispel.

1813.

Den 4. Januar decretirte der Kaiser der Franzosen, daß aus seinem ganzen Reiche eine Aushebung von 15,000 Reitpferden von dem Alter von 5 bis 10 Jahren stattfinden solle. Das Arrondissement Stade mußte 27 Stück dazu stellen, wozu die beiden Cantons Otterndorf und Ritzebüttel in Folge der nach Pferdezahl von dem Unterpräfekten David entworfenen Repartition 7 Stück und zwar der Canton Otterndorf 3 Stück und Ritzebüttel 4 Stück liefern mußten. Otterndorf gab für sein Contingent an einen Pferdehändler 1000 m$ Cassen-Münze.

Ein Kaiserliches Decret vom 20. Januar setzte das vom Elbmündungs-Departement zu liefernde Contingent für das Jahr 1813 auf 618 Mann Rekruten, wovon auf den Canton Ritzebüttel 17 und auf den Canton Otterndorf 15 Mann kamen.

Im Monate Februar wurden die Maires in allen Communen von den französischen Behörden aufgefordert, die wohlhabendsten Einwohner zu großen Opfern zu bewegen, auf freiwillige Beiträge zur Ausrüstung von Cavalleristen durch Subscription von den minder wohlhabenden Einwohnern einsammeln zu lassen. Es wurden auch Register eröffnet, aber es fanden sich keine Subscribenten.

Die Nachrichten der großen Unfälle der französischen Armee in Rußland kam am Weihnachtsabend in Hamburg an. Sie verbreitete sich mit ungeheurer Schnelligkeit und erhoben wieder die Hoffnung auf Befreiung von dem Drucke der französischen Herrschaft in ganz Deutschland.

Am 23. Februar d. J. brach in Hamburg ein Aufstand gegen die französischen Douaniers aus, der wahrscheinlich nur zufällig war, oder, wenn etwas Tieferes dabei zum Grunde lag, wenigstens nicht zweckmäßig organisirt war. — Dieser Aufstand hatte zur Folge, daß nach und nach und zwar in wenigen Tagen fast in allen Oertern zwischen Hamburg und Ritzebüttel ähnliche Aufstände gegen die französischen Officianten und Mauthbeamten vorfielen, die um so leichter ausgeführt werden konnten, da das Militair fast gänzlich aus dem Lande gezogen war.

Den 28. Februar hatten sich in Otterndorf eine Menge Knechte, Gesellen, Arbeiter und loses Gesindel zusammen gerottet, welche den größten Unfug auf den Straßen trieben, das Bureau des Enregistrements zerstörten, die Papiere zerrissen und zerstreueten; darauf die Tabacks-Regie bestürmten, Fenster einschlugen, den Taback wegnahmen, die Kasse des Einnehmers der directen Steuern verlangten und überhaupt einen fürchterlichen Tumult machten.

In Altenbruch fiel am nämlichen Tage des Abends beim Dunkelwerden ein Haufen zusammengelaufenen Gesindels die Tabacks-Regie an, bemächtigte sich einer Quantität Taback und begab sich darauf zum Percepteur Flor, der damals im Pastorathause wohnte, schlug demselben die Fenster ein und verlangte dessen Kasse. Dieser, in der äußersten Bestürzung, warf dem Gesindel etwas Geld zum Fenster hinaus, verschloß sein Haus und suchte die Bande zu beruhigen. Die Dazwischenkunft einiger beliebter Bürger stellte das Gesindel zufrieden, es entfernte sich und ging auseinander.

Am folgenden Tage gegen Abend, kam abermals ein Haufen zusammen gelaufener, zum Theil betrunkener Knechte und Jungen, die am Morgen des nämlichen Tages von ihrer Brodherrschaft ohne Erlaubniß weggegangen, zum Theil auch durch Andere, die am vorigen Tage in Otterndorf und Altenbruch an dem Aufstande Theil genommen hatten, zum Wegehen aufgefordert und gezwungen worden waren, unter Geschrei, Brüllen und Lärmen in Altenbruch, drangen mit Gewalt in das Haus des Einnehmers Flor, zerschlugen Thüren, Fenster und Möbeln und bemächtigten sich seiner Kasse. Darauf gingen sie mit Geschrei zurück

und theilten ihren Raub an der Fußbraake; begaben sich von da nach Neuenkirchen, überfielen den dortigen Perceptеur Wehber, nahmen ihm die Kasse und raubten ihm dazu noch mehre Sachen von Werth, beunruhigten auch noch mehre Einwohner daselbst.

Dieses Raubgesindel würde sich mit jedem Tage vermehrt haben und weiter gegangen sein, wenn nicht der Polizei-Commissair zu Curhaven eilige Vorkehrungen getroffen hätte. Dieser begab sich mit einigem Militair nach Altenbruch und Otterndorf, veranlaßte, daß in Otterndorf eine Bürgerwache organisirt wurde und verlegte mehre Soldaten nach Altenbruch. Das Raubgesindel zog sich darauf zurück und lief auseinander. — Am folgenden Tage kamen noch aus Nordleda, Wanna u. s. w. einige mit Knitteln bewaffnete Knechte, die den vorigen Aufstand erfahren, von den getroffenen Vorkehrungen aber wohl Nichts gewahr geworden waren, in Altenbruch an, um sich dem Raubgesindel anzuschließen; diese wurden von dem Militair ergriffen, arretirt, durchgeprügelt und darauf wieder losgelassen. In Otterndorf wurden nachher einige der Rädelsführer des Raubgesindels erwischt und bestraft.

In Otterndorf wurde in dieser Zeit ein Militair-Magazin errichtet.

Unterm 4. März publicirte der Ritterschafts-Präsident Baron Marschalck in öffentlichen Blättern eine Proclamation, daß er, da in verschiedenen Gegenden des Arrondissements Stade Störungen der öffentlichen Ruhe vorgefallen, von dem französischen Divisions-General St. Cyr, Commandanten der 32sten Militair-Division, unter einstweiliger Aussetzung der gewöhnlichen Autoritäten, zum Commissair der Regierung eingesetzt und ihm die Leitung der öffentlichen Ruhe anvertrauet, auch ihm die uneingeschränkte Vollmacht ertheilt worden sei, alle Verfügungen treffen zu können, die zur Herstellung der Ruhe für nöthig erachtet würden; daß er befehligt worden, nöthigenfalls alle Eigenthümer und alle Einwohner zu bewaffnen, deren Moralität und Gemeingeist anerkannt worden, auch alle verdächtige und aufrührische Personen zu arretiren und mit der größten Strenge gegen sie zu verfahren.

Es wurden auf dessen Anordnung in jeder Mairie die bisherigen Maires zu Gemeinde-Commissarien ernannt und diesen zwei Assistenten, die von den Einwohnern der Gemeinden durch Mehrheit der Stimmen erwählt wurden, zur Seite gesetzt.

Den Gemeinde-Commissarien wurde von dem Regierungs-Commissair aufgegeben, daß sie unverzüglich Alles vollstrecken sollten, wozu sie von dem Herrn Procureur aufgefordert würden; auch die Herren Friedensrichter und übrigen gerichtlichen Behörden, wenn dieselben der Hülfe der gewaffneten Macht nöthig haben sollten, auf die erste Requisition zu unterstützen.

Auf Anordnung des Regierungs-Commissairs von Marschalck vom 8. März wurde in jeder Mairie und Commüne eine Mannschaft aus allen Klassen der Einwohner, theils aus Cavallerie, theils aus Infanterie bestehend, bewaffnet, wovon der Reihefolge nach täglich 21 Mann unter Direction eines Ober- und Unter-Anführers überall, wo es die Umstände erforderten, Wache halten, patrouilliren und fleißig alle Wirthshäuser visitiren mußten.

Diese Einrichtung war jedoch nur von kurzer Dauer. Zu Anfange Mai's war schon der Unterpräfekt, welcher sich beim Aufstande in Stade entfernt hatte, wieder in Thätigkeit und die vormaligen Maires, Adjuncten und Municipalräthe mußten in der vorigen Eigenschaft ihre Aemter wieder antreten und verwalten.

Den 12. März verließ der französische Divisions-General St. Cyr mit seinen Truppen Hamburg und der russische Oberst von Tettenborn mit seinen Kosacken rückte davor. Die Franzosen zogen sich nach Bremen zurück und wurde dadurch die hiesige Gegend von denselben gänzlich befreiet.

Der Handel ward seewärts frei erklärt und die Blokade der Elbe von den Engländern aufgehoben.

Schon früher, als der General St. Cyr Hamburg verließ, war der Admiral l'Hermite mit der französischen Flotte von Hamburg nach Ritzebüttel gesegelt, um von da nach Frankreich zu entkommen. Dieß war aber der Engländer wegen nicht möglich. Er verbrannte und versenkte daher seine Flotille und zog sich zu Lande nach Bremen zurück.

Am 15. März verließ das französische Militair nebst Mauth-Officianten Ritzebüttel, kamen aber des Abends zurück, weil sie von den Wurstern und Lehern zurückgewiesen worden, gingen aber am 16. März auf einem andern Wege nach Bremen.

Den 17. März erklärte Preußen den Krieg gegen Frankreich.

Den 20. März erließ der Oberst von Tettenborn von Hamburg aus eine Proclamation und Aufforderung an die Bewohner des linken Ufers der Niederelbe, daß die alten Behörden wieder eingesetzt werden sollten, daß sie sich zum heiligen Kriege mit aufmachen und die sich mit Waffen und Wehre zu Fuß oder zu Pferde gerüstet hätten, sich nach Hamburg begeben möchten, wo er sie ordnen wolle.

Die Stände des Herzogthums Bremen und Verden bildeten darauf eine Regierungs-Commission, bestehend aus dem Ritterschafts-Präsidenten von Marschalck, dem Drosten von Lütken und dem vormaligen Regierungs-Secretair Haltermann. Als die alten Behörden wieder herrgestellt waren, wurden freiwillige Beiträge in den Kirchspielen gesammelt, die zur schleunigsten Equipirung und Ausrüstung einer zu errichtenden Brem- und Verdenschen Legion verwandt werden sollten. Mehre junge Leute im Lande Hadelnwurden sowohl zu Cavalleristen als Infanteristen angenommen, mit Pferden, Kleidungsstücken und Handgeld ausgerüstet und in der, auf Verfügung der Regierungs-Commission schleunigst auszurüstenden vaterländischen Legion angestellt.

Von den in Bremen sich zusammen gezogenen Franzosen ging eine Abtheilung auf Bremerlehe zu, um sich an den Lehern, die ihnen den Durchzug verwehrt hatten, zu rächen. Die Leher beschlossen Gegenwehr zu leisten und forderten im Flecken sowohl, als in dem benachbarten Lande Wursten alle waffenfähige Männer zum Beistande auf, nahmen die Decke von der großen Brücke und machten alle möglichsten Vorkehrungen, den Eindrang der Franzosen zu wehren. Um jedoch Etwas zu thun, landete in Ritzebüttel der englische Major Kentzinger mit mehren alten ehrwürdigen Invaliden. Diese unterstützten den Aufstand

der Leher gegen die Franzosen und verloren dabei am 25. März alle ihr Leben.

Mehre der Wurster und Leher wurden an diesem Tage getödtet und verwundet. Die Franzosen drangen in Lehe ein, plünderten und hauseten darin als erbitterte Feinde.

Die Anführer der Leher waren: Anton Biehl, ein Hausmann aus Dingen und Johann Rickweg, aus dem Amte Blumenthal. Letzterer entkam und wurde später Lieutenant bei der Landwehr.

Diese Anführer waren auch die Aufwiegler der Einwohner und veranlaßten durch ihren ungereiften Freiheitssinn großes Unglück. Bei diesem Aufstande verloren 80 Menschen ihr Leben und viele andere ihre Habe.

Die zum Tettenbornschen Corps gehörenden Kosacken streiften im Hannoverschen umher. Da ihnen aber keine Truppen nachrückten, so konnten sie wenig ausrichten und ging Alles rückgängig. Einige von Rothenburg nach Ritzebüttel versprengte Kosacken — die ersten, die in hiesiger Gegend gesehen wurden — konnten nicht mehr zu Lande nach Hamburg kommen, da schon mehre Plätze von den Franzosen wieder besetzt waren und mußten zu Ritzebüttel eingeschifft werden.

Bald darauf, als die aus allen Gegenden freiwillig gestellten jungen Leute sich unter die Fahnen des Vaterlandes begeben hatten, fügte das Schicksal, daß die Franzosen sich wieder in verstärkter Anzahl sammelten und im Hannoverschen wieder festen Fuß gewannen.

Die französischen Generäle Morand und St. Cyr hatten durch ihre Correspondenz bekannt werden lassen, daß sie die heftigsten Maaßregeln gegen die Einwohner des Hannöverschen, die durch die Waffen der Russen waren befreiet worden, ergreifen würden.

Der Königl. Großbritannische General-Major und Commandeur eines russisch-preußischen Truppen-Corps, von Döring, erließ darauf am 5. April in öffentlichen Blättern aus Boitzenburg an die französischen Generäle eine Bekanntmachung des Inhalts: „Ich mag es mir nicht denken, meine Herren, daß sie sich eine so scheußliche Maaßregel erlauben werden, aber ich erkläre, daß ich auf alle Fälle Repressalien zu brauchen entschlossen bin und daß alle

Gefangene, die sich in meiner Gewalt befinden, vom ersten bis zum letzten, so wie alle, welche mir noch künftig in die Hände fallen dürften, mit eben der Strenge behandelt werden sollen, wie sie die Einwohner Hannovers behandeln werden und daß sie mit ihrem Leben für das Loos derer haften sollen, die, da sie auf ausdrücklichem Befehl des Commandanten der russischen Truppen die Waffen ergriffen, ihre Pflicht gegen ihren König und ihr Vaterland erfüllten."

Am 29. März wurde in Folge der Aufforderung und Autorisation des russischen Obersten von Tettenborn eine provisorische Regierungs-Commission des Landes Hadeln von den Ständen erwählt, bestehend aus dem damaligen Friedensrichter, vormaligen Amtmanne, Drosten von Göben, dem präsidirenden Schultheißen Oest und dem Bürgermeister Doctor Götze.

Den 7. Mai kam ein Detaschement französischer Truppen wieder ins Land Hadeln. Am 8. Mai folgte diesem eine größere Anzahl, welche Kanonen und Munition bei sich führten. Sie marschierten nach Ritzebüttel, zogen aber am 11. Mai, mit Zurücklassung einiger hundert Mann, über Otterndorf nach Harburg zurück. — Die zurückgebliebenen Truppen fingen sofort an, die Batterie zu Cuxhaven herzustellen und requirirten zu dem Ende eine Menge Hand- und Spanndienste.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Mai räumte der zum General ernannte russische Oberst Tettenborn Hamburg und die Truppen der Alliirten, in der Gegend Hamburgs, zogen sich zurück.

An der Vollendung der Forts zu Cuxhaven wurde jetzt mit erneuertem Eifer gearbeitet, alle umliegenden Gegenden, sogar das Land Kehdingen mußte Arbeiter liefern. Die Forts wurden mit allem Erforderlichen versehen, so daß sie einen ernsthaften Angriff auszuhalten im Stande waren.

In Ansehung der Insel Neuwerk aber erließ der Marschall Eckmühl aus Hamburg am 20. Junius den Tagesbefehl: daß die Engländer sich viel der Insel Neuwerk bedienten, um zu spioniren, den Schleichhandel zu treiben, Emissarien nach dem festen Lande zu schicken und den Umgang, den sie mit den Bewohnern der Insel hätten,

dazu benutzten, den Geist des Aufruhrs und des Ungehorsams gegen die Gesetze anzufachen und da überdies die Insel Neuwerk in militairischer Hinsicht gar keine Wichtigkeit darbiete und der dortige Aufenthalt pestartig für die Truppen sei, es also der Mühe nicht lohne dieselbe militairisch in Besitz zu nehmen — alle Einwohner die Insel in vier Tagen räumen sollten.

Demgemäß wurden alle Gebäude, nach geschehener Taxation des Schadens, abgebrochen und die ganze Insel geräumt. Alles wurde mit einer solchen Eile getrieben, daß nicht einmal das Getraide und Gras abgemähet werden durfte. — Man wollte anfangs auch den großen Thurm sprengen, auf Vorstellung des derzeitigen Maires unterblieb es, man begnügte sich damit, das Dach abzudecken und alle Böden heraus zu nehmen, so daß er gänzlich unbrauchbar ward. Die Einwohner Neuwerks wurden auf den Höfen des linken Elbufers untergebracht.

Den 28. Juni ging ein Befehl von dem Unterpräfekten ein, daß die Zimmerleute aus dem Lande Hadeln, die nicht schon bei den Fortificationsarbeiten zu Ritzebüttel angestellt waren, sofort nach Hamburg zu den dasigen Fortificationen abreisen sollten. Würden dieselben nicht alle abreisen, so würde er, der Unterpräfekt, zehn der bemitteltsten Einwohner arretiren und nach Hamburg führen lassen.

Im Juni, Juli und Aug. wurden vom französischen Gouvernement extraordinäre Contributionen ausgeschrieben, deren Hebung den Percepteurs der Commüne aufgegeben ward. Die Beiträge kamen sparsam ein; einige Einwohner waren nicht im Stande sie zu bezahlen; andere hielten mit der Bezahlung absichtlich zurück, weil man in der Hoffnung lebte, daß die Franzosen das Land bald räumen müßten. Von der französischen Behörde wurden allerlei Vorkehrungen zur Herbeischaffung der Kriegs-Contribution angewendet, bald militairische Execution verhängt, bald Geißeln ausgehoben.

In der Mitte des Monats Julius mußte eine große Quantität Weizen zusammengebracht und darauf von den Einwohnern durch eigenes Fuhrwerk nach Magdeburg geschafft werden. Beinahe vier Wochen dauerte dieser Fuhr-Train. Viele Pferde crepirten auf dieser Reise; die

zurückkommenden waren sehr abgemagert und zum Theil unkennbar. Fast alle Wagen erlitten Schaden und viele wurden ganz ruinirt. Mehre Fuhrleute wurden nach beendigter Reise krank.

Im Monate Julius mußten in Folge Schreibens des Unterpräfekten, vom Arrondissement Stade 182 Artillerie-Pferde, 10½ bis 11 Quartier hoch, von 5 bis 8 Jahren alt, in Hamburg geliefert werden, wozu das Contingent einer jeden Mairie 5 bis 7 Stück belief. Für jedes Pferd wurde vom Gouvernement 450 Franken zu vergüten versprochen.

Den 10. August erklärte Oesterreich den Krieg gegen Frankreich und trat den Verbündeten mit 200,000 Mann bei.

Nach der Schlacht bei Leipzig, am 18., 19. und 20. October, verzögerte sich die Befreiung Hamburg's zwar noch, aber die hiesige Gegend wurde doch dadurch von Einquartierung ziemlich frei.

Als Napoleon sich zurückzog, sah sich der Marschall Eckmühl genöthigt, alle Truppen an sich zu ziehen und sich bloß auf die Vertheidigung seiner großen Festung, die aus Hamburg und Harburg mit allen Außenwerken bestand, zu beschränken. So ward die ganze Gegend von französischen Truppen fast entblößt.

Mehrere Douanen, welche sich im Herbste noch in hiesiger Gegend aufhielten und vereint sich nach Ritzebüttel begeben wollten, wurden in O.-E. Otterndorf von herumstreifenden Kosacken gefangen genommen. Da die Franzosen sich noch erst zur Wehre setzten, so verlor Einer von ihnen darüber sein Leben; auch wurden mehre, sowohl Franzosen als Kosacken, bei diesem kleinen Gefechte verwundet.

In Ritzebüttel hatte man das Schloß einigermaaßen befestigt, da die Garnison aber zu schwach war, so sah man sich genöthigt, die Besetzung desselben aufzugeben; dadurch ward Ritzebüttel gerettet.

Bei der Unsicherheit der Gegend, durch die Annäherung der fremden, vorzüglich russischen Truppen und der Gefahr, augenblicklich überfallen zu werden, hielt die aus 300 Mann bestehende Besatzung es gerathen, am 26. Nov. sich in die zwei abgeschlossenen Forts Phare (beim Leuchtthurm) und Napoléon (etwas östlicher) zurück zu ziehen, die nun

auch mit Lebensmitteln und Munition hinlänglich versehen wurden, um wenigstens während sechs Wochen Succurs abwarten zu können.

Am 27. November rückten in Ritzebüttel 1200 Mann russischer Truppen, unter Befehl des Obersten Rüdinger, ein, wovon eine Abtheilung sofort nach Altenbruch ging; zugleich legte sich die englische Flottille auf die Rhede und fing am 28. des Abends an das Fort Napoléon zu beschießen. Da die Franzosen auf die erste Aufforderung die Forts nicht übergeben wollten und durften, so wurde die Vorkehrung zum Angriff gemacht. Die Deiche gaben natürliche Brustwehren der Batterien ab; es wurden daher 300 Arbeiter befehligt, Einschnitte in dieselben zu machen, worin russisches und englisches Geschütz gebracht wurde. Hierauf fing am 29. November eine heftige Kanonade von Seiten der Alliirten an. Aus dem Fort Phare wurde mit glühenden Kugeln auf diejenigen Häuser geschossen, von welchen aus die Russen die französischen Kanoniere bei den Kanonen wegschossen; mehre Häuser und die öffentlichen Magazine geriethen dadurch in Brand. Da die Frauen und Kinder der französischen Besatzung in Ritzebüttel geblieben waren, so schickte man einen Parlamentair in die Forts, mit der Anzeige: daß aller Widerstand vergebens sei, daß aber, wenn man fortfahre mit glühenden Kugeln zu schießen, die Frauen und Kinder dies entgelten würden. Nachdem man von Seiten der Russen erlaubt hatte, daß die Commandanten der beiden Forts miteinander in Berathung treten konnten, so war die Folge, daß am 30. November die weiße Fahne aufgezogen und capitulirt wurde. In Folge dieser Capitulation wurden die Civil- und Militair-Beamten nach England geführt, die Soldaten aber als Kriegsgefangene den Russen überliefert. Die Batterien wurden abgebrochen und geschleift, die Materialien aber zum Besten der Russen und Engländer verkauft.

Unterm 27. Nov. d. J. wurde eine Königl. Großbritannische Verordnung, die Errichtung einer Landwehr im Hannoverschen betreffend, erlassen, nach welcher einstweilen 30 Bataillons, jedes aus 4 Compagnien bestehend, errichtet werden sollten. Nach dieser Verordnung war ein jeder Einwohner, ohne Unterschied des Standes und Vermögens,

welcher das 18te Jahr zurückgelegt und das 30ste noch nicht erreicht hatte und dienſttüchtig war, landwehrpflichtig. Würde die erforderliche Mannszahl aus der Klaſſe zwiſchen 18 bis 30 Jahren nicht vollzählig gemacht werden können, ſo ſollten auch die Einwohner zwiſchen 30 bis 40 Jahren in die Landwehrpflichtigkeit eintreten.

Im Lande Hadeln kam dieſe Verordnung erſt im Decbr. zur Publicität und im Jan. 1814 wurde die erſte Unterſuchung und Looſung in Otterndorf auf dem Rathhauſe angeſtellt.

Den 3. Dec. verordnete das Staatsminiſterium, daß mit Ende des laufenden Monats Decbr. die Patente und Patentſteuer aufhören ſolle.

Unterm 9. Dec. erließ das Miniſterium einen General-Pardon für Diejenigen, welche in den letzten Jahren von den deutſchen Truppen Sr. Majeſtät deſertirt wären, falls ſie binnen den drei erſten Monaten des Jahres 1814 zurückkehren würden und eine gänzliche Befreiung von aller Strafe, wohingegen man die Zurückbleibenden, wenn man ihrer habhaft werden ſollte, nach aller Strenge der Kriegsrechte beſtrafen würde.

Den 13. Dec. wurde vom Miniſterio verordnet, daß die von der feindlichen Gewalt aufgelegten Kriegsſteuern niedergeſchlagen und nicht weiter für die Staatskaſſe eingefordert werden ſollten.

Für den Herzog von Cumberland wurde in dieſem Monate eine Schwadron freiwilliger Huſaren errichtet. Die Koſten der Equipirung und Uniformirung dieſes Corps, ungefähr 20,000 Rthlr. betragend, wurden durch ſubſcribirte freiwillige Beiträge aus allen hannoverſchen Provinzen beſtritten.

Am 27. Dec. wurde eine Königliche Verordnung zur Errichtung einer freiwilligen Cavallerie im Hannoverſchen von drei Regimentern, jedes von 4 Compagnien, erlaſſen.

Die hauptſächlichſten Beſtimmungen waren dieſe:

1) dieſe Cavallerie ſei zur Vertheidigung des Vaterlandes beſtimmt;
2) jeder Eintretende ſei verbunden, ſein Pferd auf eigene Koſten anzuſchaffen und ſich mit den erforderlichen militairiſchen Kleidungsſtücken zu verſehen;

3) sich auf 6 Jahre verbindlich zu machen und wenn nach Ablauf derselben die hannoverschen Lande noch im Kriege begriffen, bis nach Abschluß des Friedens als Cavallerist zu dienen;
4) jeder freiwillige Cavallerist sei vom Landwehrdienst frei;
5) die Cavallerie sollte nur dann Sold erhalten, wenn sie zum activen Dienst gebraucht würde.

Nach den Berechnungen der Requisitionen der französischen Behörden ergiebt sich, daß allein die geleisteten Beiträge des Kirchspiels Altenbruch für gelieferten Weizen, Hafer, Branntwein, geliefertes Schlachtvieh, Heu und Stroh, und für viele andere Artikel, nebst der bezahlten Kriegssteuer für das Jahr 1813, die Summe von 105,261 m$ Kassenmünze betrugen.

Die Beiträge des Kirchspiels Lüdingworth für das Jahr 1813 waren 84,311 m$ 9 ß 8 ₰. Und nach diesen Verhältnissen waren auch die Beiträge der übrigen Kirchspiele des Landes Hadeln.

Getraide-Preise: Rappsaat 135, Waizen 135—150, Roggen 120, Gerste 105 und Bohnen 90 m$ der Wispel.

1814.

Den 17. Jan. d. J. erließ das Königl. Ministerium auf Specialbefehl des Prinz-Regenten eine Verordnung wegen vorläufiger Herstellung des Justizwesens im Lande Hadeln.

Im Monate Januar waren an den Herzog von Cambridge von einer Societät in London Gelder, zur Vertheilung an Personen, die durch den Krieg gelitten hatten, eingegangen. Von diesen Geldern hatte der Herzog 200 Pfd. Sterl. für diejenigen Unterthanen der hiesigen Gegend bewilligt, welche zur Demolition der französischen Forts in Ritzebüttel hatten Dienste thun müssen und zugleich im Nothstande wären. Das Land Hadeln erhielt davon 744 m$, die an solche Nothleidende, die bei gedachter Demolition Hülfe geleistet hatten, vertheilt wurden.

Die Schulden des Hamburgischen Amts Ritzebüttel betrugen nach abgeschlossener Liquidation 350,000 m$.

Den 22. April erließ die Königliche Regierung zu Stade ein Publicandum, daß die vom Königl. Ministerio unterm 13. Dec. 1813 supponirte Kriegssteuer des Jahrs 1813 sofort gehoben und diese Kriegssteuer-Reste definitiv zur Bezahlung von Communalschulden und hauptsächlich dazu verwendet werden sollten, Denjenigen Ersatz zu verschaffen, welche Auslagen gemacht hätten, um Ungemach von ihren Mitbürgern abzuwenden. — Diese Rückstände waren sehr bedeutend. Sie betrugen in der Mairie Neuenkirchen 15,000 Franken. Vom 1. Dec. 1813 bis Mitte April 1814 mußte das Land Hadeln an die russischen und übrigen alliirten Truppen liefern: 9 Wispel Roggen, 321 Wispel Hafer, 26 OxhofteBranntwein, 36 Ochsen, 1260 Pfd. Grütze und Graupen, 180 Himten Erbsen, 47,000 Pfd. Heu und 40,000 Pfd. Stroh und diese Lieferungen bei tiefem Schnee und schlechten Wegen nach Stade und Buxtehude transportiren.

Auf Befehl des Herzogs von Cambridge mußte das Land Hadeln vom 16. Mai bis 11. Juni täglich anfangs 120 und nachher 81 Arbeiter zum Festungsbau in Stade stellen.

Den 31. Mai hielten die Verbündeten ihren Einzug in Hamburg, welches bisher der Prinz Eckmühl mit seinem Corps Franzosen besetzt hielt.

Mittelst Ausschreibens der Regierungs-Commission wurden unterm 16. Juni die öffentlichen Behörden und Privatpersonen aufgefordert, alle und jede Reclamationen, Schuldforderungen und Entschädigungsansprüche aller Art an die französische Regierung forderſamst in französischer Sprache zu reclamiren und solche Reclamationen bei dem zurückgebliebenen französischen Ordonateur Chevalier Monnay in Hamburg einzubringen.

Vom Königl. Cabinets-Ministerio wurde, kraft Special-Befehls des Prinz-Regenten, unterm 24. Juni d. J. verordnet, daß in allen Provinzen der deutschen Lande eine allgemeine Haus-Collecte zur Unterstützung der durch den Krieg in den verheerten Landestheilen in Unglück und Armuth gerathenen Einwohner stattfinden und damit gleich nach dem Tage des Friedensfestes der Anfang gemacht werden sollte. Es wurden dem zufolge in jedem Kirchspiele

ein oder mehrere Einwohner von den Predigern und der Obrigkeit dazu erwählt, welche von Haus zu Haus gingen, die Beiträge einsammelten und in besonders dazu angefertigte Bücher von den Gebern einzeichnen ließen. Nach vollzogenem Auftrage wurden die geführten Bücher sammt den eingesammelten Geldern an die dazu ernannte Unterstützungs-Commission zu Hannover, welche diese Gelder vertheilen sollte, eingesandt.

Nachdem die Verbündeten im Herbste des vorigen Jahres in den Ebenen Leipzigs einen vollständigen Sieg gegen Napoleon erkämpft hatten, ging zu Anfang dieses Jahrs die preußische Armee unter General Blücher über den Rhein, während die österreichische und russische Armee schon weiter vorgedrungen war. Die Verbündeten drangen siegreich gegen Paris vor und der Kaiser Alexander von Rußland und der König Friedrich Wilhelm von Preußen hielten am 31. März an der Spitze von 200,000 Streitern ihren Einzug in Paris. — Napoleon wurde entthront und ihm die Insel Elba als künftiger Aufenthaltsort angewiesen, wo er am 4. Mai d. J. eintraf. Die Kaiserin war nach Wien gereiset. — Ludwig der XVIII., als Thronfolger in Frankreich, kam hierauf von London nach Paris.

Bald darauf ward der allgemeine Friede zu Paris geschlossen, wodurch die Ruhe in den betheiligten Ländern wieder hergestellt wurde.

Im Ausgange des Monats Junius wurden sieben Compagnien und der Stab des Kaiserlich-russischen dritten Pensenschen Infanterie-Regiments im Lande Hadeln einquartirt.

Den 14. Juli wurde das allgemeine Friedensfest in den Hannoverschen Landen gefeiert.

Unterm 12. August wurde durch ein Königl. Patent bekannt gemacht, daß am 15. Dec. d. J. ein allgemeiner Landtag in Hannover eröffnet und gehalten werden solle und an diesem Tage sämmtliche Stände aller zum Churfürstenthume gehörenden Staaten sich durch Deputirte, nach einer aufgestellten, der Verordnung beigelegten Liste, als Landstände versammeln sollten. — Aus dem Lande Hadeln mußte ein Deputirter gewählt werden. Die ständischen

Repräsentanten Landes Hadeln erwählten dazu am 19. Nov. den präsidirenden Bürgermeister Doctor Götze in Otterndorf.

Den 23. October wurde auf Anordnung des Königl. Ministerii die Feier des Sieges der großen Völkerschlacht bei Leipzig in allen Kirchen gefeiert.

Am 26. Oct. machte der Prinz-Regent mittelst erlassenen Patents den hannoverschen Unterthanen bekannt, daß sie sich entschlossen hätten, ihre deutschen Staaten zu einem Königreiche zu erheben und für dieselben den Titel eines Königs von Hannover anzunehmen.

Den 30. Oct. verordnete die Königl. Regierungs-Commission auf Antrag der Stände Landes Hadeln durch ein Publicandum: 1) daß alle Dienstboten im Lande Hadeln, ohne Unterschied, während der Dauer ihrer Dienstzeit von Allerheiligen bis Maria Verkündigung, auch am Sonnabend eben so gut als an den übrigen Werkeltagen der Woche, den ganzen Tag über arbeiten sollten; 2) daß dieselben nicht ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Herrschaft weder an Werkeltagen nach vollbrachter Arbeit, noch an Sonn-, Buß- und Festtagen nach geendigtem Gottesdienste aus dem Hause sich entfernen dürften, um erlaubten Privatgeschäften oder Vergnügungen nachzugehen und wenn sie die Erlaubniß dazu erhalten, jedesmal des Abends 10 Uhr wieder zu Hause sein sollten.

Getraide-Preise: Rappsaat 135, Weizen 150—135, Roggen 120—105—100 mℊ der Wispel.

1815.

Den 9. Jan. d. J. erließ die Königl. Regierungs-Commission auf den Antrag der Hadelnschen Stände ein erweitertes Publicandum der am 30. Oct. 1814 erlassenen Dienstboten-Verordnung, worin verordnet ward: daß diejenigen Dienstboten, welche sich eigenmächtig dem Dienste entzögen und ohne erhaltene Erlaubniß Wirthshäuser besuchten und sich überhaupt eine Uebertretung der in der Verordnung vom 30. Oct. v. J. enthaltenen Bestimmungen zu Schulden kommen ließen, mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt werden sollten, diejenigen aber, welche gegen die Befolgung der Verordnung vom 30. Oct. Andere erweislich aufreizten und strafbare Verbindungen solcherhalb

veranlaßten und beförderten, sollten als Tumultuanten in Criminal-Untersuchung gezogen und dem Befinden nach mit Karren- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Den 10. Juni erließ das Königl. Ministerium die Verordnung, daß ein allgemeiner Landsturm im Königreiche Hannover errichtet werden, der dazu dienen solle, theils das Vaterland gegen den unmittelbaren Angriff des Feindes zu vertheidigen, theils das Militair, wo solches abwesend, zu ersetzen und die innere Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten. Sämmtliche Einwohner vom Eintritte in das 17te bis zur Vollendung des 50sten Jahres ohne Unterschied des Standes und Gewerbes sollten landsturmpflichtig und nur Gebrechlichkeit und körperliche Unfähigkeit Ausschließungsursachen sein. Der Landsturm solle in zwei Klassen getheilet; die erste Klasse die gesammte Mannschaft vom 17ten bis zum 40sten und die zweite Klasse die Mannschaft vom 41sten bis zum 50sten Jahre enthalten. 100 bis 150 Mann sollten einen Hauptmann nebst 3 bis 4 Lieutenants und 10 Gemeine einen Unteroffizier haben. Das allgemeine Zeichen eines Landsturmmannes solle eine schwarze Kokarde am Hute sein und im Dienste solle der Landsturmmann einen grünen Busch aufstecken. Eine besondere Kleidung wurde nicht vorgeschrieben, jedoch gestattet, daß die Landsturmmänner einen Kragen oder eine Einfassung am Kragen von anderer Farbe, jedoch übereinstimmend, und die Schützen einen Kragen von grüner Farbe tragen könnten. Für die Offiziere wurde eine blau und rothe Binde am rechten und für die Unteroffiziere eine gleiche Binde am linken Arm vorgeschrieben.

Jeder Landsturmmann solle sich auf seine Kosten bewaffnen. Zu Waffen sollten Gewehre, Jagdflinten, Piken, Heugabeln, grade gezogene Sensen u. s. w. dienen.

Wenn der Feind in der Nähe wäre, so sollte der commandirende General das Recht haben, den Landsturm zu Hülfe zu rufen. — Die Sturmglocke sollte das Signal zum Aufrufe sein.

Diese Verordnung wurde im Lande Hadeln im Winter und Frühjahre 1816 ausgeführt, die Offiziere ernannt und mit den Gemeinen beeidigt. Das Exerciren mit Piken ward von den Offizieren und Unteroffizieren angefangen

und fortgesetzt; als aber bald nachher der Krieg beendigt ward, wurde der Landsturm aufgehoben.

Während die Unterhandlungen auf dem begonnenen Wiener Congresse gedeihlich fortschritten, um die Angelegenheiten der Staaten zu ordnen, war Napoleon auf einer Brigg, begleitet von 1200 Mann auf einigen Schiffen von der Insel Elba entwichen und zu Anfange des März-Monats in Frankreich wieder angelangt; ehe er noch Paris erreichte, war die Zahl seiner Anhänger schon über 25,000 Mann stark. Der König Ludwig der XVIII. mußte nach Braband flüchten, da die gegen Napoleon's Vordringen getroffenen Maaßregeln vergeblich gewesen waren. Die alliirten Mächte vereinigten alle Truppen zur Bundes-Armee unter Wellington und Blücher. In Italien begann der Krieg mit dem Könige von Neapel, Mürat, welcher siegreich für Oesterreich endete.

Alle Mächte traten im Monat Mai zur Allianz gegen Napoleon zusammen; in den Niederlanden waren die Heere vereinigt und Mitte Juni's wurden die Angriffe begonnen, womit der entscheidende Tag, der 18. Juni, den Sieg der Verbündeten bei Waterloo vollendete. — Die Alliirten drangen hierauf abermals in Frankreich ein; Paris wurde besetzt und der Kaiser von Oestreich, der König, von Preußen und der Kaiser von Rußland trafen daselbst am 10. Juli ein, nachdem auch der König Ludwig der XVIII. wieder eingetroffen war.

Die französische Armee unter dem Prinzen von Eckmühl wurde bald darauf aufgelöst. Napoleon suchte nach Amerika zu entkommen, da ihm dies aber nicht gelingen wollte, so begab er sich unter englischen Schutz; worauf ihm die Insel St. Helena zum künftigen Aufenthaltsorte bestimmt wurde.

Zu Ende d. J. wurde auf Verlangen der Königl. Regierungs-Commission ein Etat der Häuser- und Seelenzahl im Lande Hadeln aufgenommen. Nach diesem Etat befanden sich im Lande Hadeln 2,874 Häuser und 14,569 Einwohner.

Getraide-Preise: Rappsaat 142, Weizen 150, Roggen 97 und Gerste 105 mß der Wispel.

1816.

Im Monate Januar d. J. kehrten die Cavallerie-Regimenter des Königreichs Hannover ins Land zurück und die deutsche Legion ging in den hannoverschen Dienst.

Es wurden daher 4,047 Cavallerie-Quartiers-Portionen auf die verschiedenen Provinzen und zwar 934 Portionen auf die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln vertheilt, wovon dem Lande Hadeln 70, nachher 61 Portionen zugetheilt wurden.

Den 29. Juni sah man hier zum ersten Male ein Dampfschiff auf der Elbe.

Zu Cuxhaven wurde in diesem Sommer der Anfang zu einer Seebade-Anstalt gemacht.

Die Stände des Landes Hadeln ließen die Areal-Größe des Landes Hadeln sowohl im Ganzen als auch jedes Kirchspiel für sich durch den Geometer von Rönn vermessen, um beurtheilen zu können, ob die Provinz Hadeln durch den, von der Landtags-Commission zum Grunde gelegten Anschlag, behuf Quotisirung zur Grundsteuer, nicht prägravirt werden würde; als auch um die künftigen Grundabgaben desto richtiger subrepartiren zu können. Die Größe des Landes Hadeln betrug, nach v. Rönn's Vermessung, 111,961 Calenberger Morgen 65 Quadratruthen.

Den 27. August erließ die Königl. Regierung, auf Antrag der Stände des Landes Hadeln, eine Verordnung, daß die nach dem §. 6. der Jagdverordnung vom 21. Januar 1814 verstattete Befugniß zum Schießen, so lange die Jagd geschlossen ist, nur auf eigenem Grund und Boden zu verstehen und Niemandem daselbst gestattet sein soll, während des Schlusses der Jagd, bei Vermeidung der in der Jagdverordnung für's Land Hadeln vom 12. Juli 1785 bestimmten Strafen, das Jagd-Revier außerhalb seines eigenen Grund und Bodens mit Schießgewehr und Hunden zu betreten, um die schädlichen Raubthiere und Raubvögel, imgleichen die Strich- und Zugvögel, als: Schnepfen, wilde Enten, Krammetsvögel und dergleichen zu schießen oder auch nur zu verfolgen.

Den 13. Oct. ward der Grundstein zu einer neuen Kirche in Ritzebttel gelegt.

Unterm 22. October erließ die Königliche Regierung zu Stade eine Bekanntmachung, daß zufolge Königlichen Patents diejenigen Beamten, welche bisher den Titel von Amtsschreibern geführt, von jetzt an den Titel von Amts-Assessoren führen sollten.

Den 26. Oct. verordnete Königliche Regierung, auf den Antrag der Stände, daß bei 1 Rthlr. Strafe an den Elb- und Außendeichen im Lande Hadeln keine Schweine geweidet werden sollten.

Getraide-Preise: Rappsaat 195, Weizen 210, Roggen 175—200 und Gerste 180 mß der Wispel.

1817.

Den 31. März d. J. verordnete die Königliche Provinzial-Regierung, daß Keiner im Herzogthume Bremen und Verden und im Lande Hadeln copulirt werden sollte, der nicht vorher einen Trauschein von der Obrigkeit eingelöset habe.

Das Kirchspiel Odisheim ließ in diesem Jahre ein neues Armenhaus zur Aufnahme unvermögender obdachloser Personen erbauen. Auch wurde von demselben Kirchspiele zu dieser Zeit eine neue Feuerspritze angeschafft.

Der Herzog von Cambridge reisete den 10. Juni von Hannover ab, um die Musterung mehrer Regimenter und Militair-Bataillons fortzusetzen, traf am 11. des Abends zu Burtehude ein, reisete den 12. wieder ab, übernachtete in Bremervörde, fuhr am 13. über Zeven und Rotenburg nach Verden. Am 15. reisete er nach Osterholz, den 16. nach Lehe, traf am 17. des Nachmittags 2 Uhr in Ritzebüttel ein, speisete bei dem Amtmann Abendroth, besah den Hafen und die Bade-Anstalt, ward von 63 jungen Leuten zu Pferde aus dem Lande Hadeln an der Grenze empfangen, fuhr in unbedecktem Wagen Abends 7 Uhr, begleitet von mehren Hadelnschen Honoratioren, unter dem Geläute der Glocken durch Altenbruch, übernachtete auf dem Amthause zu Otterndorf, musterte am folgenden Tage die Truppen und reisete von da nach dem Belumer Markte und weiter in's Kehding'sche.

Den 22. Juli wurde auf Antrag, Beirath und Bewilligung der allgemeinen Stände des Königreichs durch Königliche Verordnungen:

1) eine allgemeine Personen-,
2) eine „ Einkommen-,
3) eine „ Stempel- und
4) eine „ Consumtions-Steuer

verordnet, welche Steuern vom 1. November an in Ausführung gebracht wurden.

Den 1. October wurde eine Königliche Verordnung über die Einführung einer eigenen Conventions-Münze unter hannoverschem Stempel und über das Verhältniß des Conventionsgeldes zum Cassengelde erlassen.

Den 31. October 1817 wurde das dreihundertjährige Reformationsfest in allen evangelischen Gemeinden Deutschlands sehr festlich gefeiert.

Die Kirchspiele des Landes Hadeln erhielten im Monate December d. J. für die im Jahre 1813 nach Magdeburg beschaffte Kornlieferung vom französischen Gouvernement 8,066 Rthlr. Cassen-Münze vergütet. Man hatte auch die Vergütung für die geleisteten Fuhren reclamirt, die aber nicht bewilligt worden war.

Die Bewohner der vier Kirchspiele des Sietlandes erhielten auf ihre bei der höheren Behörde eingereichte Vorstellung Erlaß eines Theils ihrer diesjährigen Grundsteuer, wegen der im Frühjahre und Sommer erlittenen Ueberschwemmung ihrer Ländereien.

Getraide-Preise: Rappsaat 225, Weizen 150, Roggen 180 und Bohnen 180 mß der Wispel.

1818.

Die Monate Januar und Februar d. J. waren sehr gelinde. Es regnete oft, aber starke Stürme trockneten das Erdreich bald wieder ab. Der März und April waren kalt und rauh und alles Wachsthum des Pflanzenreichs wurde aufgehalten. Im Monate Mai regnete es häufig. Anfangs Juni fiel schönes Wetter ein und dauerte fast ununterbrochen bis zum Ausgange des Jahrs fort. Der Sommer und Herbst waren sehr trocken. Im Herbste war das Wasser allenthalben sehr niedrig. Hof- und andere Gräben, die bei Menschen-Gedenken nicht trocken waren, trockneten aus. Aus Hamburg schrieb man, daß man sich seit 1683 keines so niedrigen Wasserstandes, wie in der Mitte Novembers d. J., erinnere. In jenem Jahre seien Steine in den

Hafen gelegt worden, um den Fall des Waſſers zu bezeichnen und dieſe Steine wären jetzt wieder ſichtbar geworden.

Den 31. März wurde von Königlicher Provinzial-Regierung angeordnet, daß das Land Hadeln mit einer außerordentlichen Hülfsleiſtung zu der Verbeſſerung der öffentlichen Wege und Heerſtraßen in der Provinz Bremen und Verden beitreten ſolle; und nach einem anderweiten am 30. Juli erlaſſenen Reſcripte, daſſelbe, mit Ausnahme der Kirchſpiele Nordleda und Wanna, denen die Arbeiten am Wilſter-Wege zu Gute kommen ſollten, 1673 Spann- und 6315 Handdienſte dazu zu leiſten habe. Die Stände des Landes Hadeln machten Vorſtellungen dagegen bei den höheren Behörden und das Land blieb von der Hülfsleiſtung befreit.

Den 7. Mai vermählte der Herzog von Cambridge ſich mit der Prinzeſſin Auguſte Wilhelmine Louiſe von Heſſen.

Am 1. Juli wurde durch eine Königliche Verordnung ein gleiches Meilenmaaß und ein zur Anwendung zu bringender Meilenzeiger eingeführt. Das Meilenmaaß wurde im Hannoverſchen alſo beſtimmt, daß 25,400 Calenberger Fuß für eine geographiſche Meile gerechnet wurden.

In dieſem Jahre wurde in Ritzebüttel ein neues Armenhaus errichtet und am 7. Oct. feierlich eingeweiht.

Vom 16. Oct. bis 9. Nov. wurde der Medemſtrom von den Schleuſen bis an den herrſchaftlichen Medenſchen Hof bei Otterndorf an den Ufern aufgeräumt.

Den 1. Nov. nahm Wellington durch G. Murray Abſchied von dem hannoverſchen Truppen-Contingente. Die erſte Colonne des Truppen-Contingents — Huſaren Prinz-Regent — brach den 5. November aus Frankreich auf zur Rückkehr ins Vaterland.

Am 17. Nov. ſtarb die Königin von England, Sophie Charlotte, in London, Nachmittags 1 Uhr. Sie war geboren den 29. Mai 1744, vermählt den 8. Sept. 1761. Es ward durch ein vom Miniſterio unterm 20. November erlaſſenes Reglement die Trauer angeordnet und bis zum 24 Dec. alle Tage von Mittags 12 bis 1 Uhr geläutet.

Den 9. Dec., als die Hochſelige Königin verläutet wurde, borſt die große Glocke im Kirchenthurm zu Steinau,

welche 1731 neu gegossen worden war und damals 2,577 Pfund gewogen hatte. Die Kirchen-Provisoren ließen die geborstene Glocke nach Hamburg transportieren und daselbst von dem Glockengießer Johann Dietrich Bieber umgießen. Am 8. Juni 1819 ward die neue Glocke, 2,727 Pfund schwer, wieder in den Thurm gebracht. — Sie hat folgende Inschrift: „Anno 1819 bin ich von neuem umgegossen worden. Es waren damals Personen im Amte: Hr. H. A. Pfaff, Pastor; Hr. Woldrich Karsten, Schultheiß; Hr. C. H. Wicht, Kirchspielsschreiber; Hr. Johann Oelrich und Claus Oest, Landschöpfen; Hr. Barthold Hüll, Hr. Peter Albers, Hr. Mathias Oest, Hr. Claus Fink, Gevollmächtigte; Hr. Peter Nicolaus von Kölln, Hr. Johann Schult, Kirch-Juraten.

Fecit Johann Dieterich Bieber in Hamburg.

In diesem Jahre wurde ein hannoverscher Staats-Calender für das Jahr 1818 herausgegeben; dies war der erste, der seit 1803 wieder erschien. — Auch wurde eine besondere Gesetzsammlung, unter Aufsicht des Königlichen Cabinets-Ministerii, von der zu Hannover niedergesetzten Commission veranstaltet.

Die Maardorfer Interessenten zu O.-E. Otterndorf baueten im Sommer d. J., behuf Entwässerung ihrer Ländereien, eine neue Schöpfmühle auf dem Deiche.

Auf Verfügung des Königlichen Cabinetsministerii war ein gewisser Lieutenant Meyer nach Rußland gereiset, um Nachrichten von den hiesigen Landes-Einwohnern, welche aus dem, in den Jahren 1812 und 1813 in Rußland stattgefundenen Feldzuge nicht zurückgekehrt waren, einzuziehen.

Im Jahre 1818 erschienen darauf bald hintereinander zwei Nachweisungen von 1058 und 906 Individuen.

In diesen Listen waren folgende Hadeler aufgeführt:

„№ 5. Johann Friedrich Ackermann, Kanonier beim 1. französischen Kanonier-Regimente zu Fuß, aus Neuenkirchen, ward gefangen auf der Retirade zu Krasnai im November 1812, lebt im Gouvernement Tschernigoff, laut den dortigen Gouvernements-Acten; hat den russischen Unterthanen-Eid geleistet.

№ 39. Johann Hinrich Bollmeyer, Soldat im 127. französischen Infanterie-Regimente, aus Neuenkirchen, gefangen auf der Retirade 1812, gestorben in Murain, Gouvernement Wladimir, laut Angabe der dortigen Policeibehörde.

№ 486. Johann Nicolaus Lange, Soldat im 129. französischen Inft.-Regt., aus Neuenkirchen, gefangen auf der Retirade 1812, gestorben in Wilkomir, laut Polizei-Rapport an das Gouvernement Wilna.

№ 702. Heinrich Christoph Rohde, Soldat im 127. franz. Inft.-Rgt., aus Altenbruch, gefangen auf der Retirade 1812, gestorben im Stadt-Hospital zu Minsk, laut dasigen Gouvernements-Acten.

№ 719. Steffen Steding, Soldat im 127. franz. Inft.-Rgt., aus Wanna, gefangen auf der Retirade 1812, gestorben im Hospital zu Tula, laut den dortigen Hospital-Gouvernements-Acten.

№ 720. Johann Caspar Stolle, Soldat im 128. franz. Inft.-Regt., aus Neuenkirchen, gefangen auf der Retirade 1812, gestorben in Mietau, nach Angabe der dasigen Polizei-Acten.

№ 812. Johann Peter Schult, Soldat im 127. franz. Inf.-Rgt., aus Altenbruch, gefangen auf der Retirade 1812, hat russische Militairdienste genommen, laut den Guvernements-Acten zu Witepsk."

Getraide-Preise: Rappsaat 225, Weizen 135, Roggen 135, Gerste 180 und Bohnen 93 mß der Wispel.

1819.

Der Winter d. J. war sehr gelinde, das Wasser niedrig, so daß die Grabe-Arbeit den ganzen Winter hindurch vor sich gehen konnte. Das Sietland blieb fast den ganzen Winter hindurch wasserfrei; erst zn Anfange des Frühjahrs fiel anhaltender Regen, durch den das Land unter Wasser gesetzt wurde. Es erfolgte aber bald darauf ein anhaltender Ostwind, wodurch das Wasser so zeitig wieder vertrieben ward, daß zur Hafersaat geschritten werden konnte.

Der Frühling zeichnete sich dadurch aus, daß schon ungewöhnlich früh warme Sommertage einfielen.

Im Sommer d. J. war die Hitze und Dürre so stark, als die ältesten Bewohner dieser Gegend sie nie erlebt hatten. Die Gräben und Binnenströme trockneten gänzlich aus; auf dem Boden der Ströme wuchs Gras; die Brunnen versiegten. Das Vieh auf den Weiden hatte kein Wasser; es lief allenthalben durch, mußte gehütet und von den mehrsten Einwohnern täglich einigemal getränket werden, wozu das erforderliche Wasser oft weit hergeholt werden mußte. Das Wasser zum Trinken und Bierbrauen wurde von Vielen aus Wanna oder Franzenburg geholt.

Die Erndte erfolgte früh, aber das Getraide hatte durch Mäusefraß sehr gelitten und war durch die außerordentliche Hitze und den Mangel an Regen gar zu schnell gereift. Die Ergiebigkeit der Erndte war daher geringe; jedoch war die Rappsaat wohl gerathen und wurde auch zu einem ziemlich hohen Preise verkauft.

In Altenbruch wurde im Sommer d. J. eine neue Feuerspritze angeschafft.

Den 5. Juni d. J. ward das bisherige Amt Nordholz aufgehoben und dasselbe theilweise, nämlich die Dorfschaft Franzenburg, nebst dem dasigen herrschaftlichen Vorwerke mit dem Lande Hadeln vereinigt; der übrige Theil gehörte von nun an zu dem Lande Wursten.

Unterm 14. Juni d. J. erneuerte die Königliche Provinzial-Regierung zu Stade die Verordnung wegen Bestrafung der Kinder, die sich widerspenstig gegen ihre Aeltern beweisen und ließ zugleich bekannt werden, daß Vergehungen der Stief- und Schwiegerkinder wider ihre Stief- und Schwieger-Aeltern ebensowohl als diejenigen der leiblichen Kinder gegen ihre leiblichen Aeltern nach obiger Verordnung criminell untersucht und bestraft werden sollen.

(Siehe Seite 479)

Am 14. Juli brannte die Oelmühle des Bürgermeisters Thumann bei Otterndorf ab.

Den 22. Aug. wurde die neue Kirche zu Ritzebüttel feierlich eingeweiht.

In diesem Jahre wurde, mit Genehmigung der Regierung, ein neues Hafentief bei den Otterndorfer Schleusen vom grünen Außendeichsvorlande ab in gerader Richtung nach der Elbe zu, 2,800 Fuß lang durch das Watt gegraben und der alte Canal in der Gegend der Mündung des neuen Canals, mittelst eines mit Erde, Pfählen, Busch und Felsen versehenen Dammes zugedeicht und verstopft.

Im Nov. d. J. wurden in allen Provinzen des Königreichs Hannover die Provinzial-Stände zusammen berufen, um die Schatzräthe und Deputirte zum allgemeinen Landtage zu Hannover zu wählen, welcher auf den 28. d. M. angesetzt war, um sich in neuer Form als zwei Kammern zu berathen.

Im Lande Hadeln war die Versammlung der Landes-Repräsentanten am 4. Dec. im Landeshause. Es wurden durch Mehrheit der Stimmen der erste Bürgermeister Dr. Götze zu Otterndorf und der präsidirende Schultheiß Menking in Altenbruch zu Deputirten des Landes Hadeln gewählt.

Getraide-Preise: Rappsaat 172, Weizen 105 und Roggen 75 ℳ der Wispel.

1820.

Am 29. Januar d. J. starb unser allgeliebter König Georg III. von England und Hannover. Es wurde die vorschriftsmäßige Trauer angelegt und das Trauergeläute bis zum 18. März täglich von 12 bis 1 Uhr Mittags fortgesetzt.

Georg III. war ein guter Regent, Gatte und Vater. Sein Volk liebte ihn wegen seiner großen Popularität und Menschenfreundlichkeit; er war Beglücker seiner Unterthanen. — Alles dessen ungeachtet kamen drei Mordversuche gegen den König vor. 1780 bei dem von Gordon angestifteten Aufruhr, 1794, wo auf einer Lustfahrt eine Flinte auf ihn abgedrückt wurde und 1800, wo der später für wahnsinnig erklärte Hatfield ein Pistol im Theater auf den König abschoß. — Von seiner Gemahlin, Sophie Charlotte, einer gebornen mecklenburgischen Prinzessin, wurde er geliebt und verehrt und genoß mit derselben ein wahrhaft eheliches Glück. Die hochbejahrte Königin starb kurze Zeit vor ihm, wie schon vorher angeführt worden, im Jahre 1818.

Den 7. Febr. wurde durch ein Königl. Patent bekannt gemacht, daß der Prinz Regent und Kronprinz Georg IV. die Regierung des Königreichs Hannover angetreten habe.

Den 29. Febr. erließ die Königl. Provinzial-Regierung eine erweiterte Bekanntmachung, daß alle Personen, die sich verehelichen wollen, ehe sie sich aufbieten oder copuliren lassen, einen Trauschein von der Obrigkeit lösen sollen.

Im Sommer d. J. wurde bei der Osterbrücher Kirche der Damm zwischen der Nord- und Südwettering ausgegraben und eine Brücke, mit einem Siele versehen, hineingelegt und so die Südwettering mit der Nordwettering verbunden, wie solches in alten Zeiten auch der Fall gewesen sein soll.

Den 17. August erließ die Konigl. Provinzial-Regierung, auf geführte Beschwerden des Gerichts Oster-Ihlienworth und nach eingeholtem ständischen Bericht, eine Bekanntmachung, betreffend das Legen von Brücken oder Bohlen über die zugleich zur Schifffahrt dienenden Wasserableitungsströme oder Wettern des Sietlandes, worin

1) bei 5 bis 15 Thlr. Strafe verboten, zur Erndtezeit die über die Wetternströme liegenden Brücken, behuf Einfahren des Heues und des Getraides, abzuwerfen; wogegen
2) jeder Feldeigenthümer schuldig, sobald sein Heu und Getraide eingeerndtet, dergleichen Brücken, wenn sie nicht so hoch liegen, daß mit einem mit Torf beladenen Schiffe oder Kahn darunter durchgefahren werden kann, sofort wieder aufzunehmen;
3) ist jeder Feldeigenthümer verpflichtet, alle Bohlen, die er deshalb über Wettern oder Stöpen gelegt, um sein Vieh darüber zur Weide zu treiben, außer der Erndtezeit, jedesmal, wenn er sein Vieh hinübergebracht hat, sofort wieder aufzuziehen. Im Gegentheile ist jedem mit Schiffen Fahrenden erlaubt, die in den letzten beiden Paragraphen gedachten Brücken und Bohlen ab- und in die Wettern zu werfen und der widersetzliche Feldeigenthümer soll außerdem in eine Geldstrafe von 5 bis 15 Rthlr. verfallen.

Auch wurde unter dem 17. Aug. d. J. von der Königl. Prov.-Regierung zu Stade bekannt gemacht, daß wegen

unterlassener Vorlegung der Kauf-Contracte über Grundstücke im Lande Hadeln, behuf deren gerichtlicher Confirmation und Eintragung in die öffentlichen Contractenbücher diejenigen Contrahenten, welche die von ihnen errichteten Kauf-Contracte über Grundstücke im Lande Hadeln nicht spätestens innerhalb drei Monate, von der Zeit des abgeschlossenen Contracts angerechnet, zur gerichtlichen Confirmation, so wie zur Eintragung in das öffentliche Contractenbuch des Orts, nach Maaßgabe der bisherigen Ordnung im Lande Hadeln, vorgelegt haben, mit der Strafe der zweifachen Confirmations- und Eintragungs-Gebühr, wovon alsdann der vierte Theil des eingehenden Betrages der Armenkasse des Orts zufällt, das Uebrige aber dem betreffenden Gerichte verbleibt, solidarisch verhaftet sein sollen.

Zugleich sind durch gedachte Verordnung die einfachen Confirmations- und Eintragungs-Gebühren, dahin näher bestimmt:

1) wegen eines großen Hofes von 24 und mehren Morgen 5 Rthlr. 12 ggr. Conv.-Mze.;
2) wegen eines geringeren Hofes 2 Rthlr. 12 ggr. Conv.-Mze. und
3) wegen einer Wohnung ohne Land 1 Rthlr. 3 ggr.;
4) wegen einzelner, zur Veräußerung kommenden Pertinenzien, wenn dieselben begreifen:
   a) 24 Morgen cultivirtes Land und darüber 5 Rthlr. 12 ggr. Conv.-Mze;
   b) 3 bis 24 Morgen cultivirtes Land 2 Rthlr. 16 ggr. Conv.-Mze.;
   c) ½ bis 3 Morgen cultivirtes Land 1 Rthlr. 3 ggr. Conv.-Mze. und
   d) weniger als ½ Morgen cultivirtes Land 16 ggr.

Wenn aber die veräußerten einzelnen Pertinenzien in nicht cultivirten Besitzungen, als: Torfmoor, Heidebezirken u. s. w. bestehen, so soll die Confirmations- und Eintragungs-Gebühr sich nicht nach dem Flächenraume richten, sondern in der Regel nicht mehr als 16 ggr. Conv.-Mze. betragen, jedoch mit Ausnahme der Fälle, in welchen der Kaufpreis für solche uncultivirte Pertienzien demjenigen von 1 bis 3 oder von 3 bis 24 Morgen cultivirten

Landes gleichkommt und sodann die erhöhete Gebühr von resp. 1 Rthlr. 3 ggr. und 2 Rthlr. 16 ggr. zu nehmen dem Gerichte erlaubt sein.

Unterm 18. September d. J. traten auf Verfügung des Königl. Ministerii die Hadelnschen Stände mit den Städten Stade und Burtehude über die Wahl eines Appellations-Raths auf dem Rathhause zu Stade zusammen und vereinigten sich über folgendes Regulativ:

1) die Wahl soll nicht per turnum (nach der Reihe) geschehen. Es sollen von jeder Corporation drei Deputirte dazu geschickt werden;
2) die Wahl soll jedesmal zu Stade stattfinden;
3) das Directorium führt die Stadt Stade;
4) das Protocoll führt der Secretair der Stadt Stade und die Originalpapiere werden im Stader Stadt-Archive aufbewahrt;
5) das Directorium bestimmt den Tag der Wahl und zeigt solchen wenigstens drei Wochen vorher an;
6) jeder Deputirte hat das Recht, ein gesetzlich qualificirtes Subject in Vorschlag zu bringen. Wird einer der Vorgeschlagenen nicht einstimmig gewählt, so sind aus den Vorgeschlagenen durch Stimmenmehrheit drei auf die engere Wahl zu bringen, wovon einer durch Mehrheit der Stimmen zu wählen ist.

Dieses Reglement ist von Königlicher Regierung am 11. Januar 1821 bestätigt worden.

In diesem Jahre gingen abermals von der französischen Regierung einige Vergütungsgelder ein, nämlich

1) im Monate Januar für die im August 1813 beschaffte Fleischlieferung nach Harburg, wofür die Hälfte vergütet ward;
2) im Monate Junius für die im Jahre 1813 zur Verproviantirung Hamburgs dahin beschaffte Lieferung an Schlachtvieh;
3) im Monate Oct., Nov. und December für die im Jahre 1813 behuf Einrichtung der französischen Militair-Hospitäler zu Harburg beschafften Lieferungen.

Getraide-Preise: Rappsaat 187, Weizen 06, Roggen 42 und Gerste 60 mß der Wispel.

1821.

Den 13. März d. J. wurde ein Königliches Gesetz über die verbesserte Verfassung der Patrimonial-Gerichte und der Gerichtsbarkeit der Städte und Flecken in allen Provinzen des Königreichs erlassen.

Unterm 24. April wurde durch eine Königliche Verordnung die Einimpfung der Schutzblattern und sonstige Sicherheitsmittel gegen Vertreibung der natürlichen Blattern bei Strafe anbefohlen.

Am 5. Mai, Abends 6 Uhr, starb Napoleon auf der Insel St. Helena.

Den 20. Juli wurde eine Königliche Verordnung über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen der Militairpersonen erlassen.

In diesem Jahre war das Getraide, Schlachtvieh, Futter u. s. w. ungemein wohlfeil. — Im Monate November und December galt

ein Himten	Weizen	16	bis 18	Schillinge,
„ „	Roggen	12	„ 13	„
„ „	bunter Hafer	—	„ 4	„
„ „	Kartoffeln	—	„ 3	„
„ Pfund	Speck	2½	„ 3	„

In der Heuerndte wurde ein Fuder Sietländer Heu, das 800 bis 1000 Pfund enthielt, mit 3, 4 bis höchstens 5 mß bezahlt.

Es befanden sich in Scheuren und auf den Feldern eine ungeheure Menge von Ratten und Mäusen.

Dieses Alles veranlaßte den größten Geldmangel und es entstanden viele Banquerotte.

1822.

Der Winter 18½½ war so gelinde, daß im Ausgange Januar's noch Gartenblumen blüheten. Selbst in Rußland hatte man keinen Frost. In Frankreich sah man am 12. Januar in einigen Gegenden der Ober-Marne Roggen-Aehren. Ausgang Januar's wurden in Hamburg schon reife Stachelbeeren verkauft. In England waren in der Mitte des Januars die Gärten noch mit blühenden Nelken, Rosen, Aurikeln, Ringelblumen, Schlüsselblumen, Veilchen, u. s. w. angefüllt. In Italien fanden sich im Januar Apricosenbäume mit reifen Früchten. Im Februar zeigten

sich in hiesiger Gegend, besonders bei Hannover, Maikäfer, Störche und Schnepfen. In dieser Gegend fror es den ganzen Winter nicht so stark, daß das Eis einen Knaben tragen konnte.

Mittelst Königlicher Verordnung vom 25. März 1822 wurde die Tortur, welche übrigens schon längst nicht mehr zur Anwendung gekommen war, in Criminalfällen abgeschafft.

Bereits am 30. Juni und 2. Juli 1806 waren die seit undenklichen Jahren zwischen dem Lande Hadeln und den Aemtern Neuhaus und Bremervörde obgewalteten Grenz-Irrungen mittelst Vergleichs beseitigt und die Grenzen bestimmt und festgesetzt.

Es war dem Commerzrath und Oberzollinspector Heyse zu Brunshausen vom Königlichen Statsministerio schon unterm 1. Oct. 1802 der commissarische Auftrag ertheilt worden, unter Zuziehung eines geschickten Geometers die Grenzstreitigkeiten an Ort und Stelle zu untersuchen, beide Theile mit ihren Ansprüchen zu hören und zu vernehmen und wo möglich einen zu allerseitiger Zufriedenheit gereichenden Vergleich zu Stande zu bringen.

Nach vorhergegangener Ladung waren an den gedachten beiden Tagen gegenwärtig:

1) der Commerzrath Heyse und der Moor-Commissair Kohlmann aus Bremervörde;
2) von Seiten des Landes Hadeln der Gerichtsdirector Sarninghausen, die Schultheißen der beiden ersten Stände und der Landessyndicus Doctor Götze;
3) von Seiten des Amts Neuhaus der Oberamtmann Hotzen und der Amtschreiber Dommes;
4) von Seiten des Amts Bremervörde der Amtsschreiber Kannengießer und der Voigt Winkler aus Lamstedt.

Nachdem von sämmtlichen Anwesenden die Grenzen an Ort und Stelle besichtigt worden, kam nach mehren Deliberationen folgender Vergleich zu Stande:

1) Zwischen Odisheim und dem Amte Neuhaus.

Von dem alten unbestrittenen Grenzgraben am Norderende, der von Norden nach Süden geht, aus der Bülkauer Landmark östlich bei dem Hause eines Andreas Schade zum Bovenmoor anhebt und in Süden bis ins Moor in

gerader Linie fortläuft und so die urbar gemachten Ländereien der Odisheimer und Bovenmoorer trennt, solle die Grenzscheidung in paralleler Richtung mit dem eben gedachten Grenzgraben südsüdöstlich nach dem Platze im Moraſt der 20 Calenberger Ruthen ostwärts der Stelle, wo vormals die Sanct Jobſt-Capelle gestanden, bis hinter der Odisheimer Kirche, wo selbst die Grenze der beiden Aemter Neuhaus und Bremervörde süd- und nördlich scheidet, fortlaufen.

2) Zwiſchen Odisheim und dem Amte Bremervörde.

Von dem eben beschriebenen Grenz-Punkte zwiſchen Odisheim und Bovenmoor südsüdöstlich, bis 20 Ruthen über Sct. Jobſt Kirchhof vorbei, von da eine Länge von 366 Ruthen fast gerade südlich, von da an 114 Ruthen lang etwas mehr östlich und von da an 28 Ruthen gerade in Westen nach dem alten vorhin bestandenen Grenzgraben, der sich zwiſchen den urbar gemachten Ländereien der Stinstedter und Odisheimer befindet und in den Stinstedter See läuft.

Als die Grenzen am ersten Tage vergleichsweise bestimmt worden, wurden des folgenden Tages, unter Anweiſung und Aufſicht des Herrn Kohlmann und des Gerichts Odisheim, die Grenzen mit Erdhügeln 4 Fuß hoch und 5 bis 6 Fuß im Durchmeſſer bemerkt und darauf die Grenzen von den vorangeführten Herren wieder nachgesehen. Die ganze Länge der fortgesetzten Grenzlinie war 664 Calenberger Ruthen.

Nach Ausweiſung der alten Grenzacten ſind in ältern Zeiten zwiſchen den Odisheimern und den Bewohnern des Bremenſchen Gebiets viele Exceſſe wegen Grenzſtreitigkeiten vorgefallen. Die angrenzenden Bewohner des Bremenſchen haben behaupten wollen, daß der Odisheimer Osterweg die Grenze ſei. Oft ſollen ſich die Bülkauer ſchaarenweiſe rottirt, mit Wehr und Waffen verſehen und den Odisheimern auf ihrem Moore und Moorlande den Torf zerſchnitten, das Korn auf dem Moorlande und die Handkarren nebſt ſonſtigen Geräthſchaften verbrannt haben; man hat dieſen Unfug, beſonders des Nachts, ſo weit getrieben, daß die Odisheimer eine Schanze in der Gegend der Landmark

hinterm Lichtenpelz haben errichten und Wache halten müssen. — An dem Orte, wo die Schanze gewesen, ist noch ein Damm befindlich, der noch jetzt von Oster-Ihlienworth und Odisheim erhalten wird, um das Wasser aus dem Bremenschen dadurch zurückzuhalten. Er wird noch bis auf den heutigen Tag Kreetdamm (Streitdamm) genannt.

Eben solche Excesse fielen in älteren Zeiten zwischen den Stinstedtern und Odisheimern vor, besonders in der Gegend des Stinstedter Sees. Die Stinstedter behaupteten, daß der St. Jobst Kirchhof weit innerhalb ihrer Grenze läge, weßhab ihnen auf diesem Platze und noch weiter nach Odisheim zu der Plaggen- und Heidehieb, so wie die Grasung zustehe.

Da bisher die Ratification des Grenzvergleichs nicht eingegangen, auch selbst das Commissions-Protocoll den Ständen nicht mitgetheilt worden war; so trugen letztere im Monate Januar 1822 mittelst Vorstellung auf die Bestätigung des Vergleichs an. — Diese erfolgte in diesem Jahre. — Die Grenze wurde nochmals vom Obergerichte, von den Hadelnschen Ständen und den Beamten der Aemter Bremervörde und Neuhaus beaugenscheinigt und beschlossen, im künftigen Jahre die Grenzhügel zu vergrößern und mit Birken zu bepflanzen.

Unterm 18. April 1822 wurde eine Amtsordnung, welche die Verfassung und Verwaltung der Königlichen Aemter bestimmte, erlassen; auch durch eine Königl. Verordnung vom selbigen Tage die mit dem 15. Mai d. J. eintretende Wirksamkeit der Königl. Landdrosteien zur allgemeinen Kunde gebracht.

Das Schullehrer-Seminar zu Stade, eine Anstalt zur Bildung tüchtiger Volksschullehrer für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln, wurde am 31. Juni d. J. feierlich eröffnet, nachdem durch das Ausschreiben des Königl. Consistorii zu Stade Plan und Einrichtung des Instituts unterm 23. Mai d. J. zur allgemeinen Kunde gebracht worden war.

Unterm 23. Juli erging eine Wechsel-Ordnung an das Königreich Hannover mit Ausnahme derjenigen Landestheile, wo das allgemeine preußische Landrecht gilt.

Den 9. August wurde eine Verordnung, betreffend die Veranlagung einer allgemeinen Grundsteuer im Königreiche Hannover, erlassen.

Unterm 20. Dec. wurde durch Königl. Verordnung die Veranlagung einer allgemeinen Häusersteuer bekannt gemacht.

Getraide-Preise: Rappsaat 90, Weizen 75, 60, 45, Roggen 75 und Gerste 90 mß. der Wispel.

1823.

Im Monate Mai d. J. fand ein Arbeitsmann aus Mulsum, im Lande Wursten, beim Torf- oder Plaggenstechen in der Gegend der Heidenstätte und des Bülzenbettes bei Sievern, auf einem flachen Hügel des dasigen Moors, dicht unter dem abgestochenen Rasen, einen großen goldenen Ring und in dem Umkreise einiger Fuß davon 5 Stück goldene Münzen mit Oehren.

Der Finder, welcher ausgepfändet war und dessen Habseligkeiten am folgenden Tage verkauft werden sollten, händigte das Geschmeide gegen billige Bezahlung dem Gerichte ein, welches dasselbe nach Göttingen sandte.

Nach dem Berichte der Gelehrten, welche das Geschmeide untersucht haben, sind die Münzen mit Brustbildern von römischen Kaisern geziert und zwar

№ 1 mit Valentinian, der von 363 bis 376,
„ 2 „ Valentinian des III., der 424,
„ 3 „ Leo des I., der 473,
„ 4 „ Anastasius des I., der 491,
„ 5 „ Anastasius des II., der 713 nach Christi Geburt regierte.

Im August d. J. wurde in Betreff der neuen Grundsteuer-Veranlagung der Grund und Boden durch Obmänner, welche von der General-Grundsteuer-Commission und theils von den einzelnen Districten gewählt worden waren, im Lande Hadeln untersucht und der Körnerertrag ausgemittelt. — Auch wurde im Monate September allhier die unterm 20 Juni 1823 verordnete geometrische Ueberschlagung der Grundbesitzungen, behuf Veranlagung der neuen Grundsteuer, angefangen.

Den 3. December, des Morgens frühe, brannte die Gerichts-Schreibstube zu Dorum ab. Das Feuer war wahrscheinlich von boshaften Menschen angelegt worden.

Getraide-Preise: Rappsaat 105, Weizen 45, Roggen 36 und Bohnen 30—18 mß der Wispel.

1824.

Den 18. Februar d. J. ertheilte die Königliche Landdrostei zu Stade dem Kirchspiels-Gerichte Lüdingworth die Concession zur Haltung eines jährlichen Pferde- und Füllenmarkts auf den 20. August und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, auf den folgenden Tag; imgleichen die Verlegung des Frühjahr-Viehmaktes vom 23. April auf den 29. März, oder wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, auf den 30. März.

Am 11. Mai, des Abends zwischen 7 und 8 Uhr, kam durch Unvorsichtigkeit beim Malzmachen in dem Hause des Einwohners Haß zu Nordleda Feuer aus. Das Haus nebst zwei Scheuern wurden ein Raub der Flammen. Die Wuth des Feuers ergriff zugleich die Thurmspitze des Nordledaer Thurms, welche abbrannte. Die Stundenglocke, als sie eben acht Uhr geschlagen hatte, fiel herunter und zersprang in viele Stücke. Mittelst Hülfe der so schnell wie möglich herbeigebrachten 6 Feuerspritzen aus Altenbruch, Lüdingworth, Otterndorf und Neuenkirchen, wurde das Mauerwerk des Thurms, die Glocken und die Kirche mit genauer Noth gerettet. — Die schöne große Glocke mußte indessen doch durch die gewaltige Hitze Schaden gelitten haben. Als sie nach geschehener Reparation des Thurms im Herbste zum ersten Male wieder geläutet wurde, zerborst sie an mehren Stellen.

Die Königliche Landdrostei zu Stade brachte unterm 3. August das Verbot des Haide- und Moorbrennens, ohne vorherige Anmeldung bei der Obrigkeit und deren erlangter Erlaubniß, in Erinnerung bei strengster Strafe; auch jede Unterlassung der dabei von der Obrigkeit vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln soll strenge geahndet werden.

Im Sommer und Herbste d. J. hatten wir hier sehr viele Mäuse. Sie fraßen die junge Saat von ganzen Aeckern, so daß diese zum zweiten Mal gepflügt und besäet werden mußten und graseten viele Weiden ganz kahl.

Den 15. November, des Morgens bei einem Sturmwinde, nachdem es die Nacht zuvor gestürmt, gedonnert und geregnet hatte, entstand eine sehr hohe Fluth. Das

Wasser schlug an vielen Stellen über den Deich und riß hin und wieder bedeutende Löcher in denselben. Man fürchtete einen Durchbruch und sehr viele Einwohner brachten schon ihre besten Habseligkeiten, Lebensmittel, Wasser u. s. w. auf die Böden des Hauses. An sehr vielen Orten verursachte diese hohe Fluth großen Schaden, riß Schleusen aus, durchbrach die Deiche und setzte das Land unter Wasser. Die Hadeler Deiche hielten sich jedoch und da die folgende Fluth unbedeutend war, so konnten die beschädigten Stellen sofort ausgebessert werden.

Im Lande Wursten entstanden an vielen Stellen des Deichs nach oben Brüche, an mehren Stellen waren nur 6 Fuß Deich mehr haltbar. — Im Altenlande, an den Ost- und Schwingedeichen richtete die Fluth große Verwüstungen an.

Bei diesem und bei dem noch fast stärkeren Sturme am 3. d. M. verunglückten sehr viele Schiffer.

Die Blankeneser fanden nach dem Sturme einen todten Finnfisch, 60 — 70 Fuß lang und 14 Fuß hoch, den sie im Monate Dec. durch 14 Ever die Elbe hinauf bugsirten. Sie fanden den Fisch mit stark vorübergebogenem Kopfe, woraus man schließen wollte, daß derselbe mit dem Kopfe an die Felseninsel Helgoland gerannt sei und das Genick gebrochen habe. Gefunden ward der Fisch beim Vogelsande.

Den 26. Dec. verunglückte das hamburgische, beim Ausflusse der Elbe in die Nordsee stationirte Signalschiff: der Seestern, und ging mit sämmtlicher Mannschaft zu Grunde. Am 19. Januar 1825 wurde die Galliote Bernhardus als Leuchtschiff daselbst wieder stationirt.

Im Herbste d. J. galt 1 Ht. Weizen 14 ßß, 1 Ht. Roggen 12 ßß, 1 Ht. Gerste 10 ßß, 1 Ht. Bohnen 10 ßß, 1 Ht. Hafer 9 ßß, 1 Wispel Rappsaat 75 mk und 100 Pfund Rindfleisch 9 mk.

Ein Ausschreiben des Königl. Consistoriums des Landes Hadeln vom 30. Dec. 1824 ordnete die Maaßregeln in den Fällen an, wenn dem Schullehrer ungebührlich lange das Schulgeld von den Einwohnern vorenthalten wird, daß alle viertel Jahr nach abgewarteter 14tägiger Zahlungsfrist

die Rückstands-Verzeichnisse dem Gerichte zur Beitreibung durch rechtliche Maaßregeln übergeben werden sollen.

1825.

In der Nacht vom 3. auf den 4. Februar entstand bei einem starken Sturme eine heftige Springfluth. Das Wasser schlug allenthalben über den Deich. Bei der Otterndorfer Schleuse im sogenannten halben Mond, in Ahders Deich, in Götzekens Deich, bei der Altenbrücher Schleuse und neben der Hardewik in Ritzebüttel entstanden große Deichbrüche; auch brach der Deich zu Cuxhaven an mehren Stellen durch. Das eingelaufene Wasser überschwemmte einen Theil des Westerendes Otterndorf, den größten Theil des Osterendes Altenbruch, das kleine Westerende Altenbruch und einen großen Theil des Amtes Ritzebüttel 3 bis 6 Fuß hoch. — Mehre Einwohner hatten das Wasser 1 bis 4 Fuß hoch im Hause.

Da am Mittage des 4. Februars der Sturm aufhörte und gutes Wetter eintrat, auch mehre Wochen hinter einander fortdauerte, so wurde mit der größten Anstrengung der Durchbruch bei der Schleuse wieder ausgefüllt und hergestellt. In Otterndorf bildete sich unter dem Vorsitze des Gerichtsdirectors Wehner eine Deich-Commission, bestehend aus dem Bürgermeister Dr. Götze, dem präsidirenden Schultheißen Vollmer zu Odisheim, dem Schultheißen Follmer zu Osterende-Otterndorf und dem Landschöpfen Meyer zu Westerende-Otterndorf, welche die Herstellung des Deichs leitete. Diese Commission verfügte, daß die Deichbrüche einstweilen mit einem Nothdeiche versehen wurden, wozu das ganze Land, auch die Stadt Otterndorf durch Mannschaft- und Pferdestellung beitrug.

Im Amte Ritzebüttel durchbrach die Elbe den Deich an vier Stellen und überströmte den größten Theil des Landes mit Seewasser; der eindringende Strom riß mehre Gebäude weg, ruinirte andere und veranlaßte den Tod des beim Armenhause angestellten Seilers.

Die Insel Neuwerk hatte früher einen doppelten Deich, einen äußeren zur Beschützung des Baulandes, — dieser war schon in den Stürmen des Novembers 1824 durchgebrochen; und einen zweiten Deich, der das süße Wasser

einschließt, hinter welchem sich Alles zur Zeit der Noth rettet, durch den auch die Häuser geschützt sind. Auch dieser letztere brach in der grausenvollen Nacht im Februar und so war der frühere Wohlstand der Bewohner, die mit dem letzten November nur ihr Bauland überschwemmt sahen, nunmehr dahin; sie verloren einen großen Theil ihres Viehes, ihre Häuser wurden beschädigt und zu diesem gesellte sich noch der Mangel an Trinkwasser.

An die Commission der Wasserschäden, die sich in Hamburg gebildet hatte, wurde zur Unterstützung der Beschädigten abgeliefert:

1)	aus den 5 Kirchspielen der Stadt 50,145 ℳ Banco und	55,487	ℳ	6 ß	3 ₰ Cour.,
2)	aus den Vorstädten	9,103	″	3 ″	— ″
3)	von den Aemtern und Gesellen	8,050	″	— ″	— ″
4)	durch publicirte Druckschriften	1,947	″	7 ″	6 ″
5)	von Vorstellungen im Theater, Concerten ꝛc.	7,209	″	— ″	6 ″
6)	von Lübeck . . .	3,000	″	— ″	— ″
7)	aus der Fremde 11,473 ℳ Banco und	26,306	″	10 ″	9 ″
8)	von dem Kaiser von Rußland 20,250 ℳ Bco.				
9)	von England 250 Ld'or., ausschließlich für Ritzebüttel	4,345	″	8 ″	— ″

Der ganze Betrag war ℒ16,789 ℳ 15 ß — ₰ in Courant. — Von dieser Summe wurde dem Amte Ritzebüttel an Unterstützung zu Theil 55,425 ℳ 12 ß Courant und die 4,345 ℳ 8 ß aus England.

Die Otterndorfer Schleuse war in der Nacht vom 3. auf den 4. Februar in großer Gefahr und wurde nur durch die besonnensten Anordnungen und kräftigsten Anstrengungen der nachverzeichneten Männer gerettet.

Diese wackeren Leute waren folgende: der Gastwirth Friedrich Mohrmann, der Schiffer und Fischer Nicolaus Krönke, der Arbeitsmann Nicolaus Dest, der Schiffer

Hermann Meves, der Fischer Johann Meye, der Schiffer Jürgen Krönke, der Schiffshelfer Peter Beym Graben, der Arbeitsmann Peter Petersen, der Arbeitsmann Hinrich Sanko, die Schiffsknechte Otto Dodeck und Claus Seeborg, die Dienstknechte Hinrich Reimers, Matthias Kalka, Barthold Brümmer, Wilhelm Oelrich, Daniel Buck, Wilhelm Kopf und der Schiffer Hans Kock.

Am 8. August erhielt Mohrmann ein Belobungsschreiben von dem Landdrosten von Marschalck und die Eröffnung, daß der König ihm und seinen Gehülfen 300 Thlr. ausgesetzt hätte, die nach billigen Verhältnissen der Mitwirkung und Theilnahme unter sie vertheilt werden sollten. — Zugleich wurde Mohrmann nach Stade beschieden, wo er am 12. Aug., dem Geburtstage des Königs, in feierlicher Versammlung auf dem Stadthause aus den Händen des Landdrosten von Marschalck, der die Festlichkeit mit einer schönen Rede einleitete, die goldene Verdienst-Medaille erhielt. Diese Medaille hat die Inschrift: „Für Verdienst um's Vaterland." Auf dem Rande steht der Name des Empfängers.

Im Mai d. J. hielt der Herzog von Cambridge eine Besichtigungsreise, um die schadhaften Deiche in Augenschein zu nehmen. Er stieg bei Gastwirth Mohrmann ab und ließ sich von der Noth und Hülfe umständlichen Bericht erstatten.

Das Kirchspiel Nordleda schaffte sich im Sommer d. J. eine neue Feuerspritze an.

Der Wispel Weizen galt im Monat Mai 37 mß 8 ßß.

Am 20. Juni wurde eine Königliche Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer erlassen.

In demselben Jahre und zwar für das Rechnungsjahr vom 1. Juli 1825 bis dahin 1826 wurde eine Steuer von decorirten Zimmern und Vorplätzen eingeführt, die aus dem Lande Hadeln sehr wenig eintrug.

Nach einer unterm 25. Sept. d. J. erlassenen Verordnung wurden die bisherigen Zölle aufgehoben, die Zollbäume in D.-E. Otterndorf, in Osterbruch, Franzenburg

und W.-E. Altenbruch weg- und die Zollschilder abgenommen.

Unterm 23. Dec. wurde eine erneuerte Verordnung der Bremen- und Verdenschen Brand-Assecurations-Societät betreffend, erlassen.

Getraide-Preise: Weizen 60, Roggen 45, Gerste 60—75 und Bohnen 36—90 mß der Wispel.

1826.

Das Königliche Cabinets-Ministerium genehmigte unterm 17. Jan. 1826, die Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei vom 12. Dec. 1825, welche das Verfahren bei den Wahlen der Prediger, Hauptschullehrer und Organisten im Lande Hadeln bestimmt, welche, damit das den Gemeinden zustehende, im Kirchspiele Steinau durch Zuziehung aller Eingesessenen, in allen anderen Kirchspielen durch Wahl-Collegien oder durch die Provisoren des Orts ausgeübt werdende Wahlrecht mit desto größerer Regelmäßigkeit und Unpartheilichkeit ausgeübt werde, namentlich vorschreibt, daß Jedem, der sich um eines der genannten geistlichen Aemter bewirbt, es untersagt bleibt, bei den Wahl-Interessenten Besuche abzustatten und deren Stimmen sich zu erbitten, vielmehr soll jedes zur Wahl sich meldende Individuum seinen desfallsigen Wunsch nur den Provisoren der betreffenden Kirche oder Schule und zwar schriftlich zu erkennen geben und es ist der Präses des Provis.-Collegii verpflichtet, jeden sich meldenden Bewerber mit dieser Vorschrift bekannt zu machen.

Ueber die Größe des Schadens, den die Sturmfluth des vorigen Jahrs angerichtet und über die menschenfreundliche Theilnahme auswärtiger Provinzen, erschien am 27. Jan. 1826 folgendes Schreiben aus Hannover:

„Die hiesige Central-Committee zur Unterstützung der überschwemmten Landes-Districte hat eine dritte Nachricht über den Fortgang ihres Geschäfts gegeben. Nach selbiger ist der durch die Ueberschwemmung angerichtete Schade auf mehr als 720,000 Thaler geschätzt, von welcher Summe

auf Ostfriesland	267,000	Thaler
= das Lüneburgische	25,000	„
und = das Bremische über . . .	428,000	„

kommen.

Die milden Gaben, welche zur Linderung des durch diese Verlüste herbeigeführten Nothstandes zusammen gekommen sind, belaufen sich auf 387,000 Thaler, wovon

54,000 Thaler aus England;
19,500 „ „ Preußen;
13,200 „ „ dem Bremenschen;
6,000 „ „ Sachsen;
2,300 „ „ dem Lippeschen;
1,600 „ „ Hessen;
10,300 „ „ Bremen;
5,600 „ „ Hamburg;
2,500 „ „ Lübeck;
4,720 „ „ Frankfurt;
267,000 „ „ dem Vaterlande

eingegangen sind.

Verwendet sind jetzt:

in Ostfriesland . . . 82,000 Thaler
im Meppenschen . . . 2,300 „
„ Lüneburgschen etwa . 18,000 „
„ Bremenschen . . . 117,000 „

zusammen etwa 219,000 Thaler und 14,000 Thaler durch die Localvereine im Bremenschen. 157,000 Thaler blieben noch zu verwenden."

Die Provinzial-Unterstützungs-Committee zu Stade hat bei dem eintretenden Mangel an Brotkorn in verschiedenen Gegenden der überschwemmten Districte des Herzogthums Bremen zur Versorgung der Hülfsbedürftigen mit Brotkorn

200 Malter nach Bützfleth;
80 „ „ Freiburg;
30 „ „ Himmelpforten;
100 „ „ Horneburg;
100 „ „ Steinkirchen;
160 „ „ Neuhaus;
150 „ „ Osten;
100 „ „ Stade;
80 „ „ Wischhafen;

öffentlich ausgeboten.

Am 17. Jan. erfolgte eine Königliche Verordnung, die Errichtung eines Credit-Vereins für die Ritterschaft des Herzogthums Bremen und Verden betreffend, in welchem

demnächst auch andere freie Gutsbesitzer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln aufgenommen werden konnten.

Unterm 28. Jan. erschien eine Königliche Verordnung vom 31. Dec. 1825, welche folgende Bestimmung enthielt:

„1) wird eine Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, oder während beide noch leben, für nichtig erklärt oder getrennt: so dürfen die Wittwen und die geschiedenen Frauen nicht eher, als 9 Monate nach Trennung der vorigen Ehe sich wieder verheirathen;

2) ein Wittwer oder geschiedener Ehemann kann erst nach Verlauf von 3 Monaten nach dem Ableben der vorigen Frau oder nach Trennung der vorigen Ehe sich wieder verheirathen.

Diese Verordnung enthält zugleich das Verfahren über Dispensations-Ertheilungen in besonderen Fällen.

Im Monate Juli d. J. entstand fast in allen Küsten-Ländereien der Nordsee eine epidemische Krankheit, welche sehr um sich griff. Diese Krankheit stellte sich gewöhnlich plötzlich ein. Augenblicklicher starker Frost, große Hitze, sehr heftige Kopfschmerzen vor der Stirn, Erbrechen einer schwarzen Materie in enormer Quantität, Durchfall von derselben Art, Schmerzen in der Herzgrube und gelbsüchtige Farbe, verbunden mit starkem Fieber, waren die Zufälle, die den Anfang der Krankheit bezeichneten und sich wiederholten. Allmähliges Abnehmen dieser Zufälle führte zur Genesung, ein Steigen derselben brachte tagelangen Schlaf und schnellen Tod.

Das gleichzeitige Entstehen dieser Epidemie in den Gegenden, welche einerlei Einwirkungen ausgesetzt waren, läßt wohl keinen Zweifel übrig, daß die Ursache derselben eines Theils in der vorigjährigen Ueberschwemmung und sodann in der diesjährigen großen Hitze zu suchen sei. — Man glaubte, daß die Krankheit mit dem gelben Fieber verwandt sei und daß sie unter einem anderen Himmelsstriche wohl dazu hätte werden können.

Im Lande Hadeln herrschte sie am stärksten in Altenbruch, Lüdingworth, Oster- und Westerende-Otterndorf und in Otterndorf. Die übrigen Kirchspiele blieben fast gänzlich

von derselben verschont; wurden aber im folgenden Winter häufig von Fiebern heimgesucht.

Viele Menschen starben an der Krankheit und die Genesenden erholten sich nur sehr langsam. In der Erndte- und Saatzeit war ein so großer Mangel an Arbeitern, daß viele Hausleute Tagelöhner aus benachbarten Gegenden annehmen und doppelten, ja dreifachen Tagelohn bezahlen mußten.

In der Nacht vom $\frac{8}{9}$. Juli brannte das Wohnhaus, die Kornscheure, die Kropscheure und die Schweinscheure der Wittwe des Landschöpfen Johann Wilhelm Beym Graben im Osterende-Altenbruch gänzlich ab. Es wurde sehr wenig aus den Gebäuden gerettet; auch verbrannte die schon eingescheuerte und zum Theil schon abgedroschene Rappsaat. Obgleich man Verdacht hatte, daß das Feuer von bösen Menschen angelegt worden sei, so konnte man doch nichts Gewisses ermitteln.

Im Jahre 1816, den 11. Juli, errichtete Hinrich Havemann im Brüninghemm zu O.-E. Otterndorf eine testamentarische Verfügung, worin derselbe bestimmte, daß nach seinem Tode, — welcher im Jahre 1826 erfolgte, — seine Wohnung sammt übrigem Nachlaß seines Vermögens, welcher nicht unbedeutend war, zur Errichtung einer Schulanstalt im Brüninghemm verwandt werden sollte. — Diese Verfügung wurde denn auch dem Willen des Testirers gemäß ausgeführt.

Die Schulanstalt ist bekannt unter dem Namen des „Havemannschen Schul-Instituts."

Der Herr Landschöpf von Rönn im Brüninghemm übernahm die Administration dieser Anstalt unentgeldlich.

Im Sept. dieses Jahrs wurde die Grundsteuer zum ersten Male nach der neuen Veranlagung, welche von 1817 bis 1826 vorbereitet worden war, eingehoben, nämlich $10\frac{3738156}{10000000}$ Proc. des Steuer-Capitals.

Der durch die geometrische Ueberschlagung der Grundstücke eines jeden Kirchspiels im Lande Hadeln ausgemittelte Flächen-Inhalt wich von dem, von den Einwohnern in ihren Declarationen angegebenen, Flächen-Inhalte sehr ab, wie aus nachstehender Uebersicht hervorgeht:

	Nach Angabe der Einwohner. Cal. M.	Nach dem geometrisch. Ueberschlage. Cal. M.	Nach dem geometrisch. Ueberschlage plus
Altenbruch . .	7119	9497	2378
Lüdingworth . .	7640	10203	2563
Nordleda . . .	3931	6605	2674
Neuenkirchen . .	3250	4573	1323
Osterbruch . .	1929	2960	1031
O.-E. Otterndorf . .	4639	7135	2496
W.-E. Otterndorf . .	4436	5959	1523
Oster-Ihlienworth . .	2587	4271	1684
Wester-Ihlienworth .	4872	6985	2113
Odisheim . . .	1817	3551	1734
Steinau . . .	4777	9662	4885
Wanna . . .	3346	6190	2844
Otterndorf . . .	184	191	7

Folgende, vom Ministerio herausgegebene, Tabelle enthält die Vergleichung der bisherigen und künftigen Grundsteuer.

(Siehe beiliegende Tabelle.)

Der Flächen-Inhalt aller im Hannoverschen befindlichen steuerpflichtigen Grundstücke beträgt

nach der Angabe 4,288,091 Calenb. Morgen
" " Vermessung 5,797,373 " "

im Lande Hadeln

" " Angabe 50,527 " "
" " Vermessung 77,782 " "

Getraide-Preise: Rappsaat 120, Weizen 90 und Roggen 90 mß der Wispel.

1827.

Am 9. Januar, des Nachmittags, entstand ein starkes Donnerwetter, verbunden mit heftigem Regen und Sturm.

Vom 14. auf den 15. Januar des Nachts wüthete ein heftiger Sturm, welcher hin und wieder an den Gebäuden großen Schaden verübte.

(Zu S. 658.)

Herzogth	rundsteuer die bis- minus ℛ	ℳ	₰
I. Kön			
1) Bederkesa	745	22	9
2) Blumentl	828	21	8
3) Bremervi	—	—	—
4) Hagen	1698	8	6
5) Harsefeld	—	—	—
6) Himmelp	520	14	8
7) Lilienthal	145	1	2
8) Neuhaus	—	—	—
9) Osterholz	—	—	—
10) Ottersberg	—	—	—
11) Rotenburg	—	—	—
12) Stade	—	—	—
13) Stotel-Vi	1239	3	—
14) Verden	—	—	—
15) Wischhafe	—	—	—
16) Zeven	411	8	4
II. Köni			
1) Goh-Gericht	—	—	—
2) Gräfen-Ger	2728	15	6
3) Gräfen-Ger	920	13	11
4) Gräfen-Geri	—	—	—
5) Lehe	—	—	—
6) Osten	—	—	—
7) Voigtei-Ger.	—	—	—
III.			
1) Buxtehude	127	23	9
2) Stade	107	9	4
3) Verden	29	—	5
IV. Patrim			
1) Beverstedt	2293	2	—
2) Delm	—	—	—
3) Hechthausen	143	19	2
4) Horneburg	478	23	8
5) Lesum	556	11	9
6) Neuenwalde	92	9	9

Digitized by Google

ige euer.		Künftig zu entrichtende Grundsteuer.			Die künftige Grundsteuer beträgt gegen die bisherige					
					plus			minus		
M	Sgr	Thlr	M	Sgr	Thlr	M	Sgr	Thlr	M	Sgr
8	—	1597	22	11	772	14	11	—	—	—
5	3	327	23	2	224	17	11	—	—	—
6	8	220183	2	6	9713	19	10			
7	3	22198	1	3	9591	18	—			
13	11	242381	3	9	19305	13	10			
9	6	137853	14	6	14940	5	—			
20	3	75367	13	11	26201	17	8			
19	4	35744	12	11	11407	17	7			
—	—	2816	7	5	2816	7	5			
19	9	16447	13	11	1424	18	2			
—	—	7902	23	11	7902	23	11			
10	4	7289	16	4	988	6	—			
21	6	9411	18	9	3126	21	3			
21	3	265006	13	7	—	—	—	12894	7	8
11	1	16611	7	2	8216	20	1	—	—	—
15	4	91084	3	11	8138	12	7	—	—	—
1	5	12796	6	10	644	5	5	—	—	—
15	4	4797	—	2	2683	8	10			
14	3	84536	10	8	—	—	—	46196	3	7
18	9	15184	18	9	—	—	—	7778	—	—
11	3	2935	1	7	—	—	—	115	9	8
3	4	10960	—	5	—	—	—	5007	2	11
23	3	20770	19	11	—	—	—	4319	3	4
20	10	137406	20	1	46580	23	3	—	—	—
4	5	152914	1	4	2206	20	11			
19	10	Bei den einzelnen Provinzen berechnet.								
6	11	1350000	—	—	70110	17	1	—	—	—

In der Nacht vom $\frac{27}{28}$. April brannte das Wohnhaus und die Kornscheure des Landschöpfen Hermann Wilhelm Kopf in Westerende-Lüdingworth völlig ab. An lebendiger Habe wurde fast Nichts und von beweglichen Gegenständen nur sehr wenig gerettet.

Im Sommer d. J. nahm die Krankheit des vorigen Jahrs, die noch immer nicht ganz aufgehört hatte, sehr wieder überhand und verbreitete sich auch im Sietlande. — Auch im Amte Ritzebüttel raffte diese Krankheit viele Menschen hinweg.

Des Landschatz-Prozesses wegen ward am 16. Nov. 1827 folgendes Ministerial-Rescript erlassen:

„Demnach Se. Königl. Majestät mittelst allerhöchsten Postscripts vom 27. vorigen Monats huldreichst geruhet haben, den Beschluß der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs zu genehmigen, zufolge dessen der von dem ersten Stande des Landes Hadeln mit jährlich 6,086 Rthlr. 17 ggr. 2 Pf. Conventions-Münze zu entrichtende Landschatz, wegen seiner Grundsteuer-Qualität vom 1. Juli vorigen Jahrs an gegen eine dem Domanio aus der Landes-Casse zu leistende Entschädigung aufgehoben werden soll, so stehen wir nicht an, die Stände des Landes Hadeln hievon in Kenntniß zu setzen.

Zugleich eröffnen wir denselben, daß Se. Königliche Majestät aus landesväterlicher Huld und Gnade allerhöchst sich ferner bewogen gefunden haben, dem ersten Stande des Landes Hadeln von dem zu 215,222 Rthlr. 10 ggr. 9 Pf. Conv.-Münze rechtskräftig festgesetzten Agio-Rückstand von Johannis 1751 bis dahin 1826 zwei Drittheile ad 143,481 Rthlr. 15 ggr. 2 Pf. zu erlassen und daneben zu gestatten, daß der Rest von 71,440 Rthlr. 19 ggr. 7 Pf. durch terminliche Zahlung abgetragen werde.

Wir behalten uns vor, die Zahlungstermine mit nächstem zu reguliren und wird dabei dem ersten Stande des Landes Hadeln dasjenige zu Gute gerechnet werden, was derselbe für die Zeit nach Johannis vorigen Jahrs bereits gezahlt haben möchte.“

Unterm 17. April wurde ein Staatsvertrag zwischen Hannover und der freien Stadt Bremen geschlossen, in Folge dessen Bremen an der hannoverschen Küste der

Unterweser (bei Lehe) einen Hafen anlegt, welcher geeignet ist, Seeschiffe von wenigstens 120 Lasten einzunehmen; Hannover räumt Bremen dazu einen District von den Ufern der Geeste und Weser ein von 75 Morgen 13 □Ruthen Calenb. Maaße, wofür Bremen 35,000 Thaler Conventions-Münze an Hannover zahlt.

Den 14. Sept. wurde eine erneuerte Verordnung für die Calenb.-Grubenhagensche Brand-Assecurations-Societät erlassen.

In diesem Jahre wurde in Nordleda ein neues Schulhaus erbauet.

Getraide-Preise: Rappsaat 150, Weizen 67 — 150, Roggen 67, Gerste 63 und Bohnen 64 rtl. der Wispel.

1828.

Am 9. Febr. d. J. erließen die beiden ersten Stände des Landes Hadeln eine Vorstellung und Bitte an die Königliche Landdrostei, die Aufrechthaltung der bisherigen Kirchspielsgerichts-Verfassung betreffend.

Im nämlichen Monate ging eine ständische Deputation, bestehend aus dem Schultheißen Follmer zu O.-E. Otterndorf, dem Schultheißen Schmeelke zu W.-E. Otterndorf und dem Landschöpfen Hinke zu Altenbruch an die Königliche Landdrostei ab, um vorgedachte Vorstellung zu wiederholen.

Den 30. April erließen die beiden ersten Stände eine weitläufige Beschreibung der Gerichts-Verfassung im Lande Hadeln, insbesondere der Kirchspielsgerichte, an die Königliche Landdrostei und ein gleichlautendes Exemplar an das Königliche Ministerium.

Den 9. April, des Morgens, brannte das Wohnhaus des Landmanns Wolderich Künemann bei der Scholien im O.-E. Otterndorf und am 10. April des Morgens dessen Scheure ab.

Im August d. J. wurde der Justizrath Wilhelm Carl Ludwig von Pufendorf, Sohn des verstorbenen Oberappellations-Rathes Dr. Ludolph Friedrich Johann von Pufendorf, von den Wahlberechtigten durch Stimmenmehrheit zum Oberappellations-Rathe erwählt.

Die über die Anzahl der Kinder, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreit, bisher in den Gerichten

stattgefundene verschiedene Meinung, ob nach den gemeinen Rechten die Zahl von drei oder fünf Kindern ein Entschuldigungsgrund sei, wurde durch Königliche Verordnung vom 18. Nov. 1828 dahin entschieden, daß nur Diejenigen, welche fünf oder mehr lebende eheliche Kinder haben, wider ihren Willen zur Uebernahme einer Vormundschaft nicht angehalten werden können.

Getraide-Preise: Rappsaat 127—157, Weizen 135—150 und Roggen 75—82 mß der Wispel.

1829.

Den 3. Januar ertheilte die Königl. Landdrostei, im Auftrage des Königlichen Ministerii zu Hannover, der Grodener Feuergilde-Direction die Erlaubniß, ihr Versicherungs-Geschäft auch im Lande Hadeln fortsetzen zu dürfen.

Unterm 10. Oct. erschien die Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Provinzial-Committee zur Unterstützung der durch die Sturmfluthen vom 3. und 4. Februar 1825 überschwemmten Landesdistricte des Herzogthums Bremen und des Landes Hadeln.

Einnahme:

1) An Gaben von Hülfsvereinen, Privatpersonen und aus veranstalteten Sammlungen im In- und Auslande, über deren Empfang zu seiner Zeit öffentlich das Nöthige bekannt gemacht ist 40,185 Rthlr. 1 ggr. 8 Pf.
2) Von der hochverehrlichen Central-Unterstützungs-Committee zu Hannover 210,985 " 2 " — "
3) An Einnahme insgemein. Diese begreift in sich:
   a) Anweisungen auf öffentliche Cassen im ersten Nothstande;
   b) zurückbezahlte Steuern und Porto, nachdem deren Freiheit im Inlande höchsten Orts bewilligt worden;

Latus 251,170 Rthlr. 3 ggr. 8 Pf.

Transport	251,170 Rthlr.	3 ggr.	8 Pf.
c) Ertrag aus dem Verkaufe von überlaſſenen, zur Deicharbeit benutzten Cavallerie-Pferden und			
d) von Früchten, welche wegen koſtſpieligen Transports an Ort und Stelle zu Gelde gemacht ſind, .	6,099 Rthlr.	14 ggr.	11 Pf.
Summa der Einnahme	257,269 Rthlr.	18 ggr.	7 Pf.

Ausgabe für den Diſtrict des Local-Hülfs-Vereins und zwar 1) Basbeck; 2) Blumenthal; 3) Burtehude; 4) Dorum; 5) Drochterſen; 6) Freyburg; 7) Hagen; 8) Hechthauſen; 9) Himmelpforten; 10) Horneburg; 11) Jork; 12) Lehe; 13) Neuhaus; 14) Oſten; 15) Otterndorf; 16) Stade; 17) Stotel; 18) Wiſchhafen;

	Im Ganzen.			Landhaben.		
	Rthlr.	ggr.	Pf.	Rthlr.	ggr.	Pf.
1) zur Anſchaffung von Lebensmitteln . .	2172	19	6	39	20	—
2) zur Anſchaffung von Kleidungsſtücken . .	2513	11	9	8	—	—
3) zur Anſchaffung von Feuerung	25	4	—	—	—	—
4) zur Anſchaffung von Saatfrüchten . .	24458	14	7	1791	6	9
5) zur Wiederherſtellung von Gebäuden . .	71127	—	—	920	9	11
6) zum Ankauf von Vieh	36012	5	—	5	—	—
7) " " " Brotkorn	4410	10	7	—	—	—
8) " " " Viehfutter	1966	22	10	1022	8	—
9) " " " Schulbüch.	370	2	7	—	—	—
10) Unterſtützungen an Hinterbliebene, deren Ernährer bei der Sturmfluth verunglückt ſind, . . .	6980	—	—	—	—	—

Digitized by Google

	Im Ganzen.			Land Hadeln.		
	℔	ʒℋ	ß	℔	ʒℋ	ß
11) für Verpflegung von Kranken, Medicamente u. Arztlohn:						
a) unmittelbar zur Zeit der Ueberschwemmung .	2810	—	1	—	—	—
b) während der allgemeinen Krankheit in den Marschländern . .	13595	21	8	630	—	11
12) Vergütung auf verlorne und beschädigte Schiffe .	4476	5	8	—	—	—
13) Vergütung auf verlorne Mobilien, Haus- und Ackergeräthe . .	36956	13	6	829	22	—
14) Vergütung auf Obsthöfe:						
a) zur Anschaffung von Obstbäumen . .	4472	5	1	—	—	—
b) extraordinaire Unterstützungen auf Verlüste an den Obsthöfen . .	4828	12	—	—	—	—
15) Vergütung auf Verlüste an Grund und Boden, an der Aussaat und Erndte	27548	11	—	—	—	—
16) Belohnungen an Individuen, welche sich zur Zeit der Gefahr bei Rettung von Menschen, Vieh ꝛc. besonders ausgezeichnet haben	252	2	9	—	—	—
17) Unterstützungen an Individuen, welche durch die Ueberschwemmung im Monate März 1827 in eine hülfsbedürftige Lage versetzt sind	1200	—	—	—	—	—
18) Unterstützung insgemein. Diese begreift in sich, theils extraordinaire Unterstützung an Individuen, welche durch die Ueberschwemmung in eine besonders bedürftige Lage versetzt sind, theils Unterstützungen, denen von den Gebern						

	Im Ganzen.			Land Hadeln.		
	℔	ßH	ß	℔	ßH	ß
eine Bestimmung gegeben ist . . .	4220	5	1	7	—	—
19) Ausgabe insgemein. Diese begreift in sich: bezahlte Steuern und Porto, bevor deren Freiheit bewirkt, Frachten, Miethen, Verlust an Geld, Administrations-Kosten ꝛc. . .	4924	2	2	26	1	10

Es haben im Ganzen erhalten:	℔	ßH	ß
1) Basbeck . .	2226	4	6
2) Blumenthal . .	526	3	—
3) Buxtehude . .	54548	13	11
4) Dorum . . .	9304	—	4
5) Drochtersen . .	3465	23	1
6) Freyburg . . .	13178	16	11
7) Hagen . . .	659	19	4
8) Hechthausen . .	1669	16	—
9) Himmelpforten . .	2752	1	9
10) Horneburg . .	11357	11	—
11) Jork . . .	14495	16	4
12) Lehe . . .	1411	15	2
13) Neuhaus . .	38426	20	6
14) Osten . . .	10467	3	9
15) Otterndorf . .	5279	21	5
16) Stade . . .	30177	13	5
17) Stotel . . .	3783	5	3
18) Wischhafen . .	26728	9	1
Unmittelbar von der Provinzial-Unterstützungs-Committee . .	24727	3	1
Total	255326	1	10

Die Einnahme hat betragen 257,269 ℔ 18 ßH 7 ß
= Ausgabe = = 255,326 = 1 = 10 =

Der Ueberschuß von . . . 1,943 ℔ 16 ßH 9 ß
ist auf Anweisung Sr. Königl. Hoheit des Herrn General-

Gouverneurs, Herzogs von Cambridge, an Königl. Landdrostei zu Stade zu einem der Absicht der Geber entsprechenden Zweck abgeliefert von den Mitgliedern der Unterstützungs-Committee:

A. v. d. Busche. Decken. C. A. Delius. Haltermann. J. Kobbe. C. F. Körber. D. Meyer. Müller. W. Öhlrich. G. A. Ruperti. A. v. Schlütter. Stromeyer. Versmann.

Getraide-Preise: Rappsaat 150—180, Weizen 95—120, Roggen 132 und Gerste 96—112 mß der Wispel.

1830.

Der Winter von $18\frac{2}{3}\frac{9}{0}$ war sehr strenge. Schon frühe im November 1829 trat starker Frost ein, der fast ununterbrochen bis in den Monat März 1830 anhielt.

Da im vorhergehenden nassen Sommer, der schlechten Wege halber, nicht viel Feuerung hatte angefahren werden können und später zu Wasser auch nichts gebracht werden konnte, weil der Frost sich zu frühe eingestellt hatte, so entstand eine außerordentliche Theuerung in Ansehung der Brennmaterialien. In Ritzebüttel wurde ein großes Landfuder Torf mit $1\frac{1}{2}$ bis 2 Louisd'or bezahlt.

Die Rappsaat fror fast gänzlich aus und mußte zum Theil umgepflügt werden. Die, welche stehen blieb, gerieth meist so schlecht, daß sie kaum die Bearbeitung verdiente.

Der Roggen hatte ebenfalls sehr stark gelitten und mußte auch größtentheils umgepflügt werden. Der Weizen schien weniger gelitten zu haben und blieb größtentheils stehen. Es erfolgte hierauf ein sehr regnigter Sommer, so daß das Sietland fortwährend unter Wasser stand. Hafer konnte nicht ausgesäet werden; das Gras mußte aus dem Wasser zu Viehfutter und Heu für den Winter gemähet werden; der Torf wurde in kleinen Schiffen von dem Moore geholt und selbst der Roggen von den Moorfeldern mußte zu Schiffe eingefahren werden. Die allerältesten Einwohner im Sietlande wußten sich keines so nassen Sommers und hohen Wasserstandes zu erinnern.

In der Nacht vom 3. auf den 4. April entstand ein heftiger Sturmwind, der Bäume umwarf und an den Dächern großen Schaden verursachte.

Am 21. Mai d. J. wurde zum ersten Male, im Sommer, der Vieh-, Holz- und Krammarkt in Altenwalde gehalten.

Den 25. Juni und am Sonntage darauf, nämlich am 27. desselben Monats, wurde die dritte Säcularfeier wegen Uebergabe der Augsburgischen Confession allenthalben auf eine sehr feierliche Weise begangen.

Die bisherigen, die allgemeine Grundsteuer betreffenden Verordnungen vom 9. August 1822 und 3. Juni 1826 wurden unterm 5. Juli d. J. näher bestimmt und modificirt.

Am 26. Juni, des Morgens um 3 Uhr, starb unser hochgeliebter König Georg IV. auf dem Schlosse zu Windsor an der Brustwassersucht, 68 Jahr alt. Nach Bekanntmachung dieses wurde die vorschriftsmäßige Trauer angelegt und das allgemeine Trauergeläute vollzogen.

Georg IV. (Friedrich August) war geboren den 12. August 1762, vermählte sich 1792 mit der Prinzessin Caroline von Braunschweig. Seine Gemahlin starb im Jahre 1821. Die einzige Tochter des Königs, Prinzessin Charlotte war mit dem Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg vermählt und starb 1817 in den Wochen.

Die vorzüglichsten politischen Begebenheiten, welche unter Georg IV. Regierung vorfielen, waren: der Friede von Paris, Anerkennung der heiligen Allianz, jedoch nicht Beitritt zu derselben; Uebernahme des Churfürstenthums Hannover als Königreich, Bombardement von Algier, Ausbreitung der britischen Macht in Ostindien, besonders durch den Krieg gegen die Birmanen, Anerkennung der amerikanischen Freistaaten u. s. w. — Für Hannover stiftete er den Guelphenorden. Dem ersten Stande des Landes Hadeln schenkte er von dem bedeutenden Rückstande des Landschatz-Agio-Nachschusses zwei Drittheile, zu dem Betrage von 143,481 Rthlr. 15 ggr. 2 Pf. Ein wahrhaft Königliches Geschenk. — Ihm folgte in der Regierung sein Bruder Wilhelm Heinrich von Clarence und St. Andrews, Graf von Münster.

IV.

Wilhelm IV.

von 1830 bis 1837.

Wilhelm IV. wurde geboren den 21. August 1765, vermählte sich am 11. Juli 1818 mit Amalia Adelheide Louise Therese, Tochter des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Georgs; sie wurde geboren am 13. August 1792. — Wilhelm IV. trat die Regierung als König von Großbritannien, Irland und Hannover am 26. Juni 1830 in ruhiger Friedenszeit an.

Den 27. Juni, des Nachmittags, entstand ein sehr schweres und anhaltendes Gewitter. Der Blitz schlug in die Viehscheure des Hausmanns Barthold Wilhelm Tamm in O.-E. Altenbruch. Die Scheure brannte gänzlich ab; die übrigen Gebäude wurden jedoch glücklich gerettet. — In Bederkesa fiel bei diesem Gewitter ungewöhnlich großer Hagel, der dem Getraide schadete und an den Fenstern vielen Schaden anrichtete.

1831.

Den 22. Febr. d. J. erschien ein Königl. Patent, in Folge dessen der König seinen Bruder, den Herzog von Cambridge, zum Vice-König des Königreichs Hannover ernannte.

Der Frühling d. J. war sehr angenehm. Die junge Saat stand erwünscht und übertraf alle Erwartungen. Im April hatte man sehr warmes Wetter. Gegen Ausgang desselben wurden schon Granate gefangen, was sehr selten ist. Am 6. Mai fiel jedoch Hagelwetter mit anhaltendem Regen und Sturm ein, wodurch viele Thiere auf den Weiden verunglückten. Hierauf trat wiederum angenehme Witterung ein.

Am 16. Juni, des Nachmittags, entstand ein heftiges Gewitter mit Sturm, Regen und ungewöhnlich großem Hagel verbunden, welches vielen Bewohnern des Landes Hadeln an ihren Feldfrüchten und Wohnungen einen gewaltigen Schaden zufügte. Viele der hiesigen Einwohner waren

am Nachmittage dieses unglücklichen Tages nach dem Belumer Markte gefahren. Bei ihrer Zurückkunft fanden sie ihre schönen Saatfelder, die eine so reiche Erndte versprochen hatten, gräßlich zerstört. — Die schönste Hoffnung des Landmanns war dahin! —

In Folge dieses Unglücks bildete sich in Otterndorf ein Unterstützungs-Verein, welcher im Intelligenz-Blatte folgende Aufforderung an Menschenfreunde ergehen ließ:

„Schwer hatten die letzten 5 Jahre auf der Provinz Hadeln gelastet. Nachdem im Jahre 1825 dieselbe von den Meereswogen fast verschlungen; nachdem während der Jahre 1826—1828 dessen Bewohner von einer verheerenden Fieber-Epidemie heimgesucht waren, hatten die Jahre 1829 und 1830 durch Mißerndten und theilweise Ueberschwemmung des Landes, dessen Kräfte, wenn nicht gänzlich gebrochen, doch sehr gelähmt.

Der frühere Wohlstand war dahin und Jeder überließ sich einem an Verzweiflung grenzenden Trübsinne.

Nach solcher schwerer Leidenszeit ward mit Jubel der Frühling des Jahres 1831 begrüßt, denn er gewährte den Bewohnern des Landes die Hoffnung zu einer reichen Erndte und somit die Aussicht auf eine glückliche Zukunft.

Doch eine höhere Macht hatte ein Anderes beschlossen. Unsere Saaten reiften der nahen Erndte; unsere Fluren prangten im üppigsten Grün; da ereignete sich das Schrecklichste, was je eine Provinz treffen kann.

Am 16. Juni, des Nachmittags 3 Uhr, erhob sich in Südwesten ein Ungewitter, wie Keiner hier noch erlebte. Unter furchtbarem Donnergetön und Windesbrausen dahin fahrend, entladete es sich in einen so heftigen Hagelregen, daß in einer Zeit von 10—15 Minuten die lachendsten Gefilde in eine Einöde verwandelt, die Saatfelder und Wiesen gänzlich vernichtet wurden. Außer dem Sietlande ist nur ein geringer Theil des Hadelnschen Hochlandes von diesem schrecklichen Naturereignisse verschont geblieben, da selbst die Bewohner der Stadt Otterndorf an ihren Gebäuden und Gartenfrüchten sehr gelitten haben.

Die Noth ist groß, die Frucht eines jahrelangen Fleißes ist zerstört und hoffnungslos blickt mancher Familienvater, dem durch den verheerenden Hagelschlag Alles genommen

ist, der Zukunft entgegen, wenn ihm nicht Hülfe und zwar schnelle Hülfe zu Theil wird.

Wohl hat die jüngste Vergangenheit den wohlthätigen Sinn edler Menschenfreunde in überschwenglicher Maaße in Anspruch genommen, so daß die Unterzeichneten Bedenken tragen müssen, für ihre unglücklichen Mitbrüder Anforderungen irgend einer Art laut werden zu lassen; allein bei dem hohen Nothstande mehrer Tausende wird die Bitte um Unterstützung dennoch gewiß mit gerührtem Herzen vernommen und die Noth von edlen Menschen nach Kräften gelindert werden. Auch die geringste Gabe trocknet die Thränen der Unglücklichen. Darum wird auch die geringste Gabe voll Dank entgegen genommen werden.

Jeder der Unterzeichneten ist zur Annahme milder Beiträge erbötig, insbesondere aber ist der Kaufmann Paulsen von dem Vereine mit der Empfangnahme der eingehenden Gaben beauftragt, über deren Verwendung demnächst öffentlich Rechenschaft ertheilt werden soll.

Otterndorf, den 21. Juni 1831.

Der Unterstützungsverein für die durch Hagelschlag beschädigten Einwohner des Landes Hadeln.

Namens desselben

Wehner, Gerichtsdirector. Crop, Prediger. Paulsen, Kaufmann. Henrici, Obergerichts-Advocat.“

Ueber den Hagelschlag las man im Hamburger Correspondenten Folgendes:

Otterndorf, den 19. Juni 1831.

„Der größere Theil des Landes Hadeln, unsere Stadt selbst nicht ausgenommen, bietet seit einigen Tagen ein Bild der traurigsten Verwüstungen dar. Am 16., Nachmittags, brach unter Donnerschlägen und heftigen Windstößen ein so dickes und ungestümes Hagelwetter aus der Richtung von Südwest über die Elbgegend herein, daß nicht allein die gesegneten Fluren mit reißender Schnelligkeit in öde Braachfelder verwandelt waren, sondern auch unsere Stadt selbst, in der fast kein einziges Fenster auf der West- und Südwest-Seite unversehrt geblieben ist, den Verlust aller ihrer diesjährigen Gartenfrüchte betrauert. Unser erstes Gefühl war stumme Ueberraschung über ein Natur-Ereigniß, daß selbst aus der Erinnerung der ältesten Menschen

unſerm Landſtriche kaum an ſich, viel weniger in dieſer erſchreckenden Geſtalt bekannt war, denn, während es durch die verfinſterte Luft mit ungewöhnlichem Sauſen tobte, fielen die Schloſſen faſt in der Größe eines Hühner-Eies herab, trieben das brüllende Vieh aus den Gehegen und tödteten ſogar kleinere Thiere; bald folgte aber Niedergeſchlagenheit und laute Klage, als das Auge, ſo weit es reichte, ſtatt reifender Saaten kahle Stoppelflächen und verwüſtete Gartenpflanzen wiederfand und man hier und da eine freundliche Unterbrechung nur dem auffallenden Zuge verdankte, den das Wetter genommen zu haben ſchien. Die ſo frohe Ausſicht auf eine ungewöhnlich reiche Erndte iſt für den größern Theil unſrer Landleute ſpurlos verſchwunden und ſelbſt die am beſten erhaltenen Getraide- und Gemüſe-Arten haben bedeutenden Schaden davon getragen. So vernichteten wenige Minuten kurz vor dem Zeitpunkte ihrer erſehnten Erfüllung die letzte Hoffnung einer Provinz, welche ſeit faſt einem Jahrzehend unter Sturmfluthen, anſteckenden Krankheiten und Mißwachs dem allgemeinen Nothſtande nur mit Anſtrengung entgegen gearbeitet hatte."

Der Hagelſchlag hatte vorzüglich die Felder in der oſterſten Hälfte des Oſterendes-Altenbruch, im Oſterende Lüdingworth, das Weſter- und Mittelheil Nordleda, den größten Theil von Neuenkirchen, faſt das ganze Oſterende-Otterndorf und den oſterſten Theil von Weſterende-Otterndorf betroffen. Bei Otterndorf umher waren einige Felder ganz ſchwarz und man konnte keine Spur finden von den darauf geſtandenen Früchten. Viele Hausleute ließen die Stoppeln von den beſchädigten Feldern ſofort abmähen, das Land umpflügen und mit Gerſte beſäen, welche, da ein fruchtbarer Sommer erfolgte, größtentheils ſehr wohl gerieth. Einige ließen die dem Anſcheine nach beſchädigten Früchte ſtehen, hatten aber keinen Nutzen davon. Der Weizen hatte kleine eingeſchrumpfte Körner und wollte, da auch Roſt darauf fiel, nicht reifen. Die Ausbeute war geringe, manche erhielten aus dem Schock nur ein Spint. — Gegen den Herbſt fanden ſich viele Mäuſe ein, welche dem Getraide ſchadeten, die Weiden kahl fraßen und die junge Saat benagten. Auch in den Gebäuden hauſeten

diese bösen Gäste und verzehrten bei Vielen, was der Hagelschlag übrig gelassen hatte.

Das von dem Hagelschlag nicht beschädigte Getraide gerieth besonders gut.

Roggen hatten einige Kaufleute von Hamburg kommen lassen und verkauften den Himten zu 3 mß, 2 mß 12 ßß, 2 mß 8 ßß.

Der Weizen hatte fast denselben Preis; Gerste galt der Himten 1 mß 6 ßß, 1 mß 4 ßß; Rappsaat, der Wispel: 135—120 mß.

Der durch den Hagelschlag angerichtete Schaden wurde durch besonders dazu beeidigte Sachverständige unter Direction des Kreis-Controleurs, behuf des Steuer-Erlasses und durch die Kirchspiels-Geschwornen, auf Verlangen des Unterstützungs-Vereins, abgeschätzt. Die Schätzung der Kirchspiels-Geschwornen betrug:

a)	von	Altenbruch	15,923	Rthlr. 17	ggr.
b)	„	Lüdingworth	39,392	„ 13	„
c)	„	Nordleda, circa	25,000	„ —	„
d)	„	Neuenkirchen	24,372	„ 8	„
e)	„	O.-E. Otterndorf	50,583	„ 22	„
f)	„	W.-E. Otterndorf	37,992	„ 6	„
g)	„	Otterndorf	4,088	„ 1	„
		Sa.	197,352	Rthlr. 19	ggr.

Im August d. J. wurden wegen der sich nähernden asiatischen Cholera nach und nach auf höhern Befehl allerlei Vorkehrungen getroffen. Anfänglich mußten die hiesigen Einwohner einige Wochen hindurch des Nachts Wache auf dem Deiche halten, um das nächtliche Landen der Schiffe zu verhindern; auch versah die Cavallerie, die damaligen Uhlanen, den Postendienst auf dem Deiche, nachher wurden Soldaten aus Verden dazu hergeschickt, an deren Stelle im October wiederum Infanterie aus Stade kam. Das Wachehalten hörte aber bald nachher auf.

In allen Kirchspielen wurden Locale zum Hospital für die Cholera-Kranken eingerichtet, allerlei Geräthschaften angeschafft, Bettstellen gefertigt, Krankenwärter bedungen, in Otterndorf sogar Särge im Voraus gemacht. Alle diese kostspieligen Vorkehrungen brauchten indessen, Gottlob!

nicht benutzt zu werden, da die Cholera sich nicht bis hieher verbreitete.

In der Nacht vom 19. zum 20. Nov. hatten mehre Einwohner aus Westerende-Otterndorf Waaren aus der Altenmarsch in Groden geholt und wurden von dem Steueraufseher und dem Landdragoner Honig aus Altenbruch auf dem Deiche im W.-E. Otterndorf angehalten. Sie widersetzten sich. Es kam zur Thätlichkeit. Zwei Einwohner, Jacob Junge und ein anderer, wurden durch Honig verwundet und darauf nach Altenbruch gebracht. Jacob Junge starb an einer Kopfwunde am 25. Nov. Die Sache kam zur Criminal-Untersuchung. Honig wurde bald darauf nach einem andern Orte versetzt, was für ihn auch wohl das Beste war. —

1832.

Der Hausmann J. P. Oest im Westerende-Otterndorf hatte seinen daselbst belegenen Hof, nämlich das Wohnhaus und den Garten, zu einem Wirthschafts-Locale einrichten lassen, welcher sowohl dem Umfange und auch der angenehmen Lage nach, als auch durch die schöne Einrichtung des Hauses und die geschmackvollen Anlagen des Gartens sich als ein ausgezeichnetes empfahl; es wurde am 27. Mai d. J. unter der Benennung „Tivoli" eröffnet. Von dieser Zeit an besuchen nicht nur Stadt- und Landbewohner der hiesigen Gegend diesen der Stadt Otterndorf so nahe gelegenen herrlichen Vergnügungsort, sondern auch aus den benachbarten Gegenden kommen im Sommer, wenn es die Witterung erlaubt, fast regelmäßig Besucher; auch Fremde unterlassen selten, im Tivoli einzukehren.

Seit vielen Jahren war über die mangelhafte Entwässerung des Sietlandes Beschwerde geführt und in den letzten Zeiten die Anlegung einer vierten Schleuse an der Elbe bei Otterndorf für nöthig erachtet worden.

Die Königliche General-Direction des Wasserbaues committirte am 6. Juli 1830 den Wasserbau-Inspector Ernst zu Neuhaus, die Entwässerungs-Anlagen sorgfältig zu untersuchen, die Verbesserungen mit Sachkenntniß zu erörtern und die Kosten der Ausführung zu veranschlagen.

Der Inspector Ernst überreichte im Juni 1832 der General-Direction den Entwurf einer Abwässerungs-Anlage

für das Land Hadeln und den angrenzenden Bezirk des Amtes Bederkesa, des wesentlichen Inhalts, daß die aus dem Bederkesaer-Flögeler- und Stinstädter See entspringenden Flüsse vom Lande Hadeln gänzlich abzuschließen, solche oberhalb desselben in einen Hauptcanal zu vereinigen und durch diesen längs der Ostgrenze des Landes Hadeln in die Elbe abzuleiten seien.

Bestimmungen.

Canal-Linie. Anfang des Canals aus der Aue: zwischen dem hohen Stege und Bederkesa. Von da durch das Moor der Höringer-Süderender- und Bachenbrücher-Steinauer nach dem Stinstedter-See, sodann durch das Odisheimer Moorfeld bis an den Lichtenpelz, von da an der Landmark entlang bis an den Elbdeich, alsdann 360 Ruthen Länge innerhalb des Elbdeichs neben dem Deich, sodann mittelst einer Schleuse durch den Deich, ferner 190 Ruthen lang durch den Außendeich in die alte Medem, welche auf 375 Ruthen Länge in das Außentief der Otterndorfer Schleusen fällt.

Gesammt-Länge: 5,875 Ruthen, wovon 5,325 Ruthen auf den Binnen- und 550 Ruthen auf den Außen-Canal kommen.

Brücken: 1) in dem von Steinau nach Bederkesa führenden Weg; 2) in dem Wege von Steinau nach dem Mühedeich; 3) in dem Wege von Steinau nach Bachenbruch; 4) in dem Wege von Odisheim nach dem Außendeichs-Anbau am Moor; 5) im Wege von Odisheim nach Sanct Jobst; 6) beim Osterbrücher und 7) beim Belumer Baum.

Kosten-Anschlag.

		Conv.-Münze.
1)	Ausgrabung des Canals . . .	139000 Rthlr.
2)	Durchlaß vor der Mündung der Mühe	525 "
3)	kleine Schleuse, behuf der Kahnenfahrt von Otterndorf nach Bederkesa	990 "
4)	drei Communications-Brücken über den Canal à 685 Rthlr. . . .	2055 "
5)	drei derselben, à 1075 Rthlr. . .	3225 "
6)	Brücke über den Canal beim Belumer Baum	2200 "

7)	Schleuse vor der Mündung des Canals im Elbdeiche	26000	Rthlr.
8)	Kayungen vor der Schleuse im Elbdeiche	1770	"
9)	Entschädigung für Ländereien . .	19315	"
10)	Entschädigung für Gebäude . . .	3800	"
	Summa =	198900	Rthlr.

Der Oberdeich-Gräfe Niemeyer vernahm am 13. Nov. 1832, auf Verlangen der General-Wasserbau-Direction, die Hadelnschen Repräsentanten über das Ernstsche Project.

Otterndorf äußerte: daß die Nützlichkeit der projectirten Abwässerung nicht zu verkennen, der Wunsch aber zu berücksichtigen sei, daß die Schifffahrt und der Commerz der Stadt dadurch nicht gefährdet werde.

Osterbruch erklärte: Sie würden allerdings Vortheil von einer besseren Abwässerung haben, könnten aber die Mittel dazu nicht beurtheilen und es fehle ihnen an Geld zur Ausführung. Lüdingworth und Nordleda erklärten das Nämliche. Neuenkirchen declarirte: keinen Theil daran nehmen zu wollen. O.-E. Otterndorf erklärte: daß Mahrdorf und Pedingworth besonders dabei interessirt seien. — Der zweite Stand des Landes Hadeln wünschte die Ausführung, rechnete aber auf starke Beihülfe aus öffentlichen Cassen unter billigen Bedingungen und bevorwortete: daß die Concurrenz über alle Ländereien des Schleusenverbandes sich erstrecken müsse.

Im Termine übergaben die Interessenten des Schleusenverbandes einen aproximativen Anschlag der Kosten, den die jetzige mangelhafte Abwässerung in ihren Ortschaften jährlich verursache.

1) Lüdingworth enthält nach der geometrischen Ueberschlagung:

a)	Ackerland	8499 Morg.	6 □R.
b)	Grünland, als privative Weiden abgeschätzt	1735 "	16 "
	=	10234 Morg.	22 R.

Davon müssen ungefähr 3555 Morgen nach der Otterndorfer Schleuse ab, von welchen ungefähr 1554

Morg. bei dem jetzigen Abwässerungs-Zustande leiden. Der jährliche Schaden beträgt im Durchschnitte von 5 Jahren 1 Rthlr. à Morgen, sind in Allem ungefähr 1554 Rthlr.

2) Nordleda hat: a) Ackerland 3386 M. 66 R.
b) Grünland 3218 " 30 "
= 6604 M. 96 R.,
worunter 3706 M. 96 R. Geest- und hohes Marschland. Die übrigen 2898 Morg. erleiden einen Schaden nach 5jährigem Durchschnitte von 8 bis 24 ggr., der im Ganzen angeschlagen zu 1673 Rthlr.

3) Neuenkirchen hat: a) Ackerland 3714 M. 62 R.
b) Grünland 872 " 18 "
= 4586 M. 80 R.
819 M. leiden einen Schaden nach 5jährigem Durchschnitte, jährlich à 1 Rthlr., sind 819 Rthlr.

4) Osterbruch hat: a) Ackerland 2604 M. 95 R.
b) Grünland 388 " — "
= 2992 M. 95 R.
Davon erleiden circa 1000 Morgen einen Schaden nach einem 5jährigen Durchschnitte à Morgen 1 Rthlr., sind 1000 Rthlr.

5) D.-E. Otterndorf hat:
a) Ackerland 5164 M. 66 R.
b) Grünland 910 " 41 "
= 6074 M. 107 "
Davon erleiden
a) im Mahrdorf 1100 Morgen einen Schaden nach 5jährigem Durchschnitte à 2 Rthlr. = 2200 Rthlr.
b) in Pedingworth 230 Morgen
à 1 Rthlr. = 230 "
sind = 2430 Rthlr.

6) W.-E. Otterndorf, nach Abzug der Außendeichs-Weiden und der zum Altenbrücher Schleusenverbande gehörenden Ländereien:
a) Ackerland 3007 M. 17 R.
b) Grünland 957 " 105 "
= 3965 M. 2 R.

ist nach Anzeige der Ortsbehörde bei der Sache nicht interessirt.

7) Otterndorf: a) Gartenland 45 M. 84 R.
b) Weideland 145 ″ 108 ″
= 191 M. 72 R.
ist aber beim Abwässerungs-Project nicht interessirt.

8) Wester-Ihlienworth: a) Ackerland 6222 M. 16 R.
b) Grünland 763 ″ 79 ″
6986 M. 20 ″
(Die kleine Geest mit 37 M. 54 R. abgerechnet) leidet Schaden nach einem 4jährigem Durchschnitte à Morgen 16 ggr., sind ungefähr 4632 Rthlr.

9) Oster-Ihlienworth:
a) Ackerland 4074 M. 108 R.
b) Grünland 197 ″ 8 ″
= 4271 M. 116 R.
erleidet Schaden nach 4jährigem Durchschnitte à Morgen 16 ggr., ungefähr 2874 Rthlr. 8 ggr.

10) Steinau: a) Ackerland 2047 M. 95 R.
b) Grünland 7609 ″ 54 ″
= 9657 M. 29 R.
erleidet Schaden nach 4jährigem Durchschnitte à 12 ggr. sind 4828 Rthlr. 12 ggr.

11) Odisheim: a) Ackerland 1554 M. 62 R.
b) Grünland 1997 ″ 32 ″
= 3551 M. 94 R.
jährlicher Schaden nach 4jährigem Durchschnitte à 16 ggr. = 2067 Rthlr. 8 ggr.

12) Wanna: a) Ackerland 3026 M. 101 R.
b) Grünland 3055 ″ 12 ″
= 6081 M. 113 R.
Hiervon gehen ab 1991 M. 113 R. Geestland, bleiben 4090 Morg., welche an Schaden erleiden nach vierjährigem Durchschnitte à 16 ggr. = 2726 Rthlr. 16 ggr.

Uebrigens befinden sich in Wanna noch 407 Morgen Landesherrlicher Forsten.

Summa des Schadens = 24877 Rthlr. 20 ggr.

Getraide-Preise: Rappsaat 126, Weizen 70 und Roggen 70 m$ der Wispel.

1833.

Am 14. April d. J. wurde eine Königliche Verordnung, die Hagelschäden-Versicherung für das Königreich Hannover betreffend, erlassen und die desfallsigen Statuten eröffnet.

Den 23. Juli wurde eine Ablösungs-Ordnung erlassen, nach welcher die Ablösbarkeit der Erbenzins-Getraide-Abgaben, Naturalabgaben, Zehnten, Naturaldienste u. s. w. gestattet wird.

Den 1. Nov., des Abends, entstand ein Sturm aus W.-N.-W., welcher mit einbrechender Nacht so heftig wurde, daß die Windstöße fast Erdstößen glichen und Gebäude erschütterten. Der Wind trieb die Wogen der Elbe vor sich her und so entstand in der nicht eingedeichten Strecke von Curhaven eine Ueberschwemmung, die manchen Schaden anrichtete, besonders an den Deichen. — Der Grund des Badehauses zu Curhaven wurde beschädigt; das Schwefelbad ruinirt und der ganze Bau schwebte in Gefahr. — Das sämmtliche Steinpflaster vom Badehause bis zur alten Liebe wurde durch die Sturmfluth aufgerissen und weggespühlt. Auf der alten Liebe schlug die Fluth ganze Reihen Bohlen aus. — Neuwerk wurde überschwemmt. Das Wasser war um Mitternacht nur 2 Fuß niedriger als bei den hohen Fluthen im Jahre 1825.

Getraide-Preise: Rappsaat 156, Weizen 66 — 78, Roggen 97, Gerste 72, Bohnen 54 und Hafer 36 m$ der Wispel.

1834.

Im Winter dieses Jahrs wurde das Hadelnsche Sietland, insbesondere die Kirchspiele Ihlienworth, Odisheim und Steinau, in Folge hohen Wasserstandes von einer Wassersnoth betroffen, die gleich wie im Jahre 1825 allgemeines Elend in diesen Gegenden verursachte. Im Februar waren in Ihlienworth nur etwa 30 und in Steinau und Odisheim nur einige Häuser wasserfrei; die Wintersaat war verloren, der Schaden an Heuverluste war sehr groß; Menschen und Vieh litten Hunger und Krankheit, Gestorbene konnten nicht beerdigt werden. Bei solcher immer

mehr steigenden Noth wurden nicht nur edle Menschenfreunde in den Gemeinden selbst und in der Nähe, sondern auch in der Ferne mit thätigem Beistande und kräftiger Hülfe wirksam für die nothleidenden Bewohner des Sietlandes. Der Herr Hauptmann Böse zu Bederkesa erließ zu Anfange Februars eine öffentliche Aufforderung zum Beistande mittelst Sammlungen, unter Darstellung der Bedrängnisse. Aus Bederkesa, Bremervörde, Rotenburg, Stade ꝛc. gingen sogleich Geldbeiträge zur Unterstützung der Nothleidenden ein; das Kirchspielsgericht Altenbruch sandte den Betrag einer veranstalteten Collecte von 110 mk 12 ß und außerdem 225 Bröte an die Kirchspielsgerichte des Sietlandes zur Vertheilung an die Hülfsbedürftigen. Aus allen Gegenden der Herzogthümer Bremen und Verden, aus Hannover, Celle ꝛc. erreichten die Beiträge schon die Summe über 500 Rthlr., zu welchen im Monate Februar noch 311 Rthlr. hinzukamen.

Der Hülfsverein, welcher sich im Sietlande gebildet hatte und aus den Herren Predigern: Superintendent Kobbe, Pastor Stille, Pastor Söhl, den Herren präsidirenden Schultheißen Vollmer, Schultheißen Timm, Schultheißen Karstens, Schultheißen Kopf und Actuar Hinke bestand, während dem Herrn Hauptmann Böse die Leitung der Angelegenheiten desselben verblieb, zeigte unterm 1. März an, daß die Lage der Eingesessenen fast noch immer dieselbe sei, denn das Wasser war noch nicht über einen halben Fuß gefallen, die Hälfte aller Wohnungen war noch nicht wasserfrei und durch Eisgang hatten diese größtentheils bedeutende Beschädigungen erlitten.

Der Hülfsverein für das Hadelnsche Sietland erließ unter dem 6. Juni 1834 eine öffentliche Danksagung an alle edlen Geber und thätigen Sammler und bezeugte insbesondere dem Herrn Hauptmann Böse zu Bederkesa für die Beweise der Theilnahme, die unausgesetzte Thätigkeit und die edelmüthigste Selbstaufopferung, welche er bei dieser Gelegenheit an den Tag gelegt, die aufrichtigste Hochachtung.

Die Rechnungsführung hatte bis Ende des Monats Mai die eingegangene Summe von 2,669 Rthlr. 4 ggr. ergeben; wovon 900 Rthlr. unter die Hülfsbedürftigen

vertheilt, 1,100 Rthlr für den Ankauf von Brotkorn für den nächsten Winter bestimmt und das Uebrige ferner zu vertheilen war.

In der letzten Woche des Monats Mai war das Wasser so weit abgelaufen, daß auf den höher gelegenen Feldern einiger Hafer gesäet werden konnte, womit man, als sich das Wasser nach und nach verlief, fortfuhr; man hoffte wenigstens, wenn auch keine ergiebige Erndte, doch Stroh zum nächsten Winterbedarf zu gewinnen.

Unterm $\frac{8}{19}$. April wurde das Münzgesetz für das Königreich Hannover erlassen, wornach in Ansehung der Silbermünze der Vierzehnthalerfuß statt des Conventionsfußes als Landesmünzfuß angenommen worden. Die Goldmünze des Königreichs ist nach diesem Gesetze: die Pistole, auch doppelte und halbe Pistolen; die Hauptsilber-Münze der Thaler. Sämmtliche Silber-Münze wurde nunmehr unter dem Namen Courant begriffen. Dieses Münzgesetz wurde mit der Bestimmung erlassen, daß es vom 1. Juli d. J. an in Kraft treten sollte.

Von fremden Münzen bleibt die preußische Courant-Münze bis zu $\frac{1}{6}$ Thaler-Stücken einschließlich abwärts der auszuprägenden Landes-Münze, sowohl bei Zahlungen an öffentliche Cassen, als bei Zahlungen zwischen Unterthanen, nach dem Münzgesetze völlig gleich.

Verboten sind ausdrücklich die unter fremden Stempel ausgeprägten Zwei-Ggr.-Stücke, insofern nicht einstweilige Ausnahmen für einzelne Landestheile später gestattet waren; ferner alle Scheide-Münze fremden Gepräges unter 2 ggr., wovon nur die Bremer Grote und Schillinge, die zu einem schwerern Münzfuße gehören, ausgenommen sind.

Verbotene Münze soll nach dem Metallwerthe bei der Münzstätte in Hannover umgewechselt werden. Verkehr mit verbotener Münze, durch welchen dieselbe in Umlauf gebracht wird, wird polizeilich geahndet und die Münze confiscirt. Einfuhr verbotener Münze in das Land zur Verbreitung wird neben der Confiscation von dem Criminal-Gerichte untersucht und bestraft.

In Folge der Einführung des neuen Münzgesetzes wurde auch die Posttaxe regulirt und darüber ein Gesetz unterm 7. Juni d. J. erlassen.

Zu Bederkesa war der Plan zu einem Schützenfeste verabredet und wurden dem Hauptmann Böse, nachdem die Königliche Landdrostei zu Stade die Genehmigung dazu ertheilt hatte, die Direction desselben übertragen.

In diesem Jahre war das Schützenfest zuerst, es dauerte drei Tage lang mit abwechselnden Vergnügungen, große Zelte nahmen die, welche gastlich hier zusammenkamen, im Burgplatze der Holtzzurburg auf; der 100 Fuß lange Tanzsaal, vom Burgwalle eingeschlossen, unter den hohen Bäumen und die schönen Gänge im Holze waren besonders zur Abendzeit etwas Herrliches; Lanzenstechen auf dem See und Feuerwerk am Abend versammelten außerdem die Tausende der Anwesenden nicht allein zum Anschaun dessen, sondern auch zum Genusse der Lieblichkeit der dortigen Gegend und der Schönheit der Juli-Abende am Bederkesaer See; dann währte Tanz, Gesang und Geselligkeit weit in die heitern Nächte hinein.

Vor Allen schätzten auch die Hadeler dieses nachbarliche Vergnügungsfest; es bildete sich in den folgenden Jahren daraus eine Schützengilde der Elbe und Weser.

Unterm 4. Decbr. d. J. erschien ein Gesetz über die Weggelds-Erhebung, den Gebrauch der Chausseen und die Weg-Polizei.

Getraide-Preise: Rappsaat 165—180, Weizen 75—100 und Roggen 63 mß der Wispel.

1835.

In diesem und in dem folgenden Jahre geschah zu Steinau der Neubau der Kirche; der innere Ausbau und namentlich die Orgel wurde erst in den nächsten Jahren vollendet. Die Orgel ließ Peter Niebuhr von dem Orgelbauer Wilhelmi zu Stade erbauen; Hinrich Schult ließ das Gewölbe der Kirche einrichten und vermalen; Johann von Kölln ließ die Kanzel bekleiden; Wölke Schult schenkte ein neues Altarlaken; Landschöpf Oest ließ die Orgel und Marcus von Kölln die Kanzel und den Altar vermalen.

Solchen außerordentlichen Verwendungen wohlhabender Männer namentlich dankt nunmehr Steinau die Freude und das Glück, ein geschmackvolles und geräumiges Gotteshaus zu besitzen.

Die Drangsale der Ueberschwemmung im Sietlande waren auch in diesem Jahre wieder groß. Seit sechs Jahren waren vier Mißerndten gewesen und die Aussicht auf die diesjährige Erndte war wieder sehr betrübend. Die Viehweiden und Wiesen, so wie die zur Sommersaat liegenden Aecker waren im Mai noch überschwemmt. Die Erndte fiel jedoch noch ziemlich ergiebig aus.

Unterm 21. April d. J. wurde ein Gesetz in Betreff der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben im Königreiche erlassen.

In der ersten August-Woche erhob sich in hiesiger Gegend ein Sturmwind, welcher drei Tage anhielt, wie es in dieser Jahreszeit sich hier wohl selten ereignet und daher wußten auch die ältesten Leute sich eines solchen Windschadens am Getraide nicht zu erinnern. Der Schaden war im Lande Hadeln, im Amte Ritzebüttel, Lande Kehdingen, Lande Wursten u. s. w. namentlich am Weizen sehr beträchtlich; die vorzüglichste Erndte vorher versprechend, war dieser nun, wo er besonders gelitten hatte, fast wie ausgedroschen und ein großer Theil des Ertrages vernichtet. Auch in der letzten Augustwoche weh'te mehre Tage und Nächte wieder ein starker Ostwind, der besonders dem Obste noch wieder schadete. Der Halleysche Komet war im Oct. d. J. hier sichtbar.

Getraide-Preise: Rappsaat 153, Weizen 72 — 93, Roggen 78 und Gerste 60 mk der Wispel.

1836.

Nach einem nicht sehr strengen Winter wurde das Frühjahr, besonders der April-Monat in diesem Jahre dem Landbaue sehr günstig; der Mai-Monat war kalt und trocken, Mitte Juni's trat erst recht warmes Frühlingswetter ein. Die Erndte dieses Jahres war im Ganzen eine gesegnete, die Rappsaat war zum größten Theile, Roggen und Weizen vorzüglich, gediehen.

Der Herbst war sehr stürmisch und regnigt; der Frost stellte sich nicht früh ein. Häufige Stürme weh'ten im November und December; der Orkan am 29. Nov. Abends, mit Gewitter, betraf in seiner weiten Ausdehnung auch die hiesige Gegend.

Die Jahrmärkte in der Stadt Otterndorf wurden in diesem Jahre mit Genehmigung der Königl. Landdrostei verlegt, nämlich: der bisher am Montage vor Fastnacht abgehaltene eintägige Pferdemarkt künftig auf den Montag nach Mitfasten; ein neuer Holz-, Pferde-, Vieh- und Krammarkt wurde von diesem Jahre an am ersten Donnerstage des Mai-Monats gehalten und dauert solcher vier Tage, der Holz-, Pferde- und Viehmarkt aber nur den ersten Tag. Der Herbst-Vieh- und Krammarkt, welcher stets am 13. Oct. anfing und als Krammarkt 8 Tage dauerte, wurde auf den Donnerstag vor dem Cadenberger Herbstmarkte verlegt, mit der Bestimmung, daß der Viehmarkt nur am ersten Tage stattfinden werde.

Durch Gesetz vom 7. Juli 1836, das Borgen von Bier und Branntwein betreffend, wurde insonderheit bestimmt: daß Schulden für Branntwein und derartige destillirte geistige Getränke, welche in Wirthshäusern, Läden, Schenkbuden oder an öffentlichen Vergnügungsorten zum sofortigen Genuß ausgeschenkt werden, nur bis zu 12 ggr. verbindlich; Ansprüche auf ein Mehreres aber weder im Wege der Klage noch der Einrede geltend zu machen sein sollen.

Um die Nachtheile zu heben, welche aus der jetzigen Ungleichheit der Wagenspur entstehen, wurde durch Gesetz vom 19. August d. J. verordnet:

„Art. 1. Nach drei Monaten von Verkündigung dieses Gesetzes an sollen alle neue Achsen an zwei- und vierrädrigen Wagen jeder Art im ganzen Umfange Unseres Königreichs dergestalt verfertigt werden, daß die Breite des Wagengleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß 10 Zoll hannoversch beträgt.

Art. 2. Der Stellmacher, Schmied und jeder Andere, welcher eine neue Achse dieser Vorschrift zuwider einrichtet, oder eine neue vorschriftswidrige Achse mit Beschlag versieht, verfallen in eine Strafe von drei und bei Wiederholung von sechs Thalern.

Art. 3. Bei gleicher Strafe dürfen von der im Art. 1. bestimmten Zeit an keine Wagen und keine Wagenachsen aus dem Auslande zum Gebrauche im Inlande eingeführt

werden, welche der Vorschrift jenes Artikels zuwider eingerichtet sind.

Art. 4. Kommt eine Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen zur Bestrafung, so ist zugleich der Eigenthümer des Fuhrwerks verpflichtet, die Achsen bei Vermeidung der Confiscation derselben vorschriftsmäßig einrichten zu lassen, oder durch neue vorschriftsmäßige Achsen zu ersetzen.

Art. 5. Nach zehn Jahren von Verkündigung dieses Gesetzes an sollen bei der im Art. 2. angedroheten Strafe im Königreiche keine Wagen gebraucht werden, welche nicht nach jener Vorschrift eingerichtet sind.

Hievon ausgenommen sind jedoch diejenigen vor der Verkündigung dieses Gesetzes verfertigten Wagen, welche ausschließlich auf bestimmten Wegen gebraucht werden.

Auch soll, wenn bei gebrauchten Wagen die Abweichung weniger als einen Zoll beträgt, eine Strafe wider den Eigenthümer nicht erkannt werden.

Art. 6. Der Uebertreter des im vorigen Artikel enthaltenen Verbots ist durch den Officianten, welcher die Uebertretung entdeckt, wenn er ihm nicht persönlich bekannt und in der Nähe wohnhaft ist, zur nächsten Obrigkeit zu begleiten, welche die Strafe zu erkennen hat.

Art. 7. Erbietet er sich jedoch freiwillig zur Bezahlung oder Hinterlegung der Strafgelder, so ist er zum Vorstande des nächsten Orts auf seinem Reisewege zu begleiten, welcher die Gelder zu empfangen und an die Obrigkeit einzusenden hat.

Art. 8. Die Strafe trifft den Eigenthümer des Wagens.

Art. 9. Sie soll für die nämliche Reise bis zum Bestimmungsorte nur einmal Statt finden und über den vorgekommenen Fall eine Bescheinigung ertheilt werden.

Art. 10. Die in Folge von Uebertretungen dieses Gesetzes aufkommenden Strafgelder fallen zur Hälfte dem Angeber zu.

Art. 11. Unserem Ministerium steht frei, einzelne Gegenden, wo solches aus örtlichen Gründen nöthig sein sollte, von den Vorschriften dieses Gesetzes auf bestimmte Zeit auszunehmen. *) Auch ist dasselbe ermächtigt, eine

*) Eine solche Ausnahme ist auch namentlich für das Land

andere Spurbreite zu verstatten, sofern die Bedürfnisse des Grenzverkehrs es nothwendig machen.

Art. 12. Von den ertheilten Vorschriften sind ausgenommen:

1) Fuhrwerke, welche erweislich zur Ausfuhr in das Ausland bestimmt sind;
2) Fuhrwerke, welche sich im Eigenthume von Ausländern befinden;
3) das Fuhrwerk der Militair-Verwaltung;
4) diejenigen Postfuhrwerke, in welchen drei Personen neben einander auf jeder Sitzbank Platz nehmen müssen;
5) Fuhrwerke mit wenigstens 6 Zoll breiten Felgen;
6) Fuhrwerke, welche nicht von dem gewöhnlichen Zugvieh (Pferden, Maulthieren und Rindvieh) gezogen werden, oder für besondere örtliche Zwecke ausschließlich bestimmt sind.

Art. 13. Alle, welchen die Unterhaltung der öffentlichen Wege obliegt, sind verpflichtet, sie, wo es nöthig ist, so weit zu erbreitern, als die Ausführung dieser Vorschriften erfordert, unbeschadet der bestehenden Vorschriften wegen einer größern Breite der Wege.

Art. 14. Alle diesem Gesetze widersprechenden früheren Vorschriften werden hiedurch aufgehoben.

Art. 15. Unser Ministerium wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen."

Unterm 19. August erschien ein Gesetz über Maaß und Gewicht, wodurch insbesondere die hannoversche Längen-, Flächen- und Körpermaaße, so wie das Gewicht festgestellt wurde und die die Ausführung betreffenden Anordnungen und Vorschriften der Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vorbehalten wurden.

Die Maaße und Gewichte wurden durch besagtes Gesetz folgendermaaßen festgestellt:

„A. Längenmaaß. Art. 1. Der hannoversche Fuß soll im Königreich Hannover die Grundeinheit des

---

Hadeln vom Königl. Ministerio des Innern, auf den Antrag der Stände des Landes Hadeln, bewilligt worden.

Längenmaaßes sein und zugleich das Grundmaaß sein, aus welchem das Flächen- und Körpermaaß abgeleitet wird.

Art. 2. Die Länge des hannoverschen Fußes wird zu elf und einem halben Zoll des englischen Fußes festgesetzt. Drei und zwanzig englische Fuß und vier und zwanzig hannoversche Fuß geben daher gleiche Länge.

Art. 3. Der Fuß wird in 12 Zolle, der Zoll in 12 Linien eingetheilt.

Art. 4. Zwei Fuß sollen eine hannoversche Elle, sechs Fuß eine Klafterlänge, sechszehn Fuß eine Ruthe, funfzehnhundert und sieben und achtzig und eine halbe Ruthe (25,400 Fuß) eine hannoversche Meile ausmachen.

B. Flächenmaaß. Art. 5. Die Quadrate des Längenmaaßes bilden das Flächenmaaß.

Ein hannoverscher Morgen soll einhundert und zwanzig Geviertruthen enthalten.

C. Körpermaaß. Art. 6. Die Würfel des Längenmaaßes bilden das Körpermaaß.

Der Hannoversche Himten soll einen und ein viertel Cubikfuß oder zweitausend einhundert und sechszig Cubikzoll fassen.

Art. 7. Der Himten wird in 4 Metzen, die Metze in vier Sechszehntel (Mühlenköpfe, Hoop u. s. w.) eingetheilt.

Art. 8. Sechs Himten sollen einen Malter, sechs und neunzig Himten eine Last ausmachen.

Art. 9. Das Flüssigkeitsmaaß wird nach dem Rauminhalte des Himtens festgestellt.

Ein Stübchen soll einem Achtel Himten gleichkommen, mithin zweihundert und siebzig Cubikzoll halten.

Das Stübchen wird in zwei Kannen oder 4 Quartier, das Quartier in zwei Nößel eingetheilt.

Art 10. Vierzig Quartier sollen ein Anker, vier Anker ein Ohm ausmachen.

D. Gewicht. Art. 11. Das hannoversche Pfund soll dem Preußischen (Kölnischen) Pfunde gleich sein.

Art. 12. Das Pfund wird in zwei und dreißig Loth, das Loth in vier Quentchen eingetheilt.

Art. 13. Der Centner soll einhundert Pfund, die Schiffslast viertausend Pfund enthalten.

Art. 14. Die beim Münzweſen geltende Kölniſche Mark ſoll einem halben Pfunde gleich ſein.

Die Mark wird zum Wägen der edlen Metalle in zweihundert acht und achtzig Grän eingetheilt.

Art. 15. Das hannoverſche Gewicht ſoll auch bei dem Arzneigewichte (Apothekergewichte) zum Grunde liegen.

Ein Pfund Arzneigewicht ſoll vier und zwanzig hannoverſche Loth enthalten.

Das Arzneipfund zerfällt in zwölf Unzen, die Unze in acht Drachmen, die Drachme in drei Scrupel, der Scrupel in zwanzig Gran.

Art. 16. Das hannoverſche Gewicht ſoll auch als Juwelengewicht Anwendung finden.

In dieſer Beziehung ſollen neun Quentchen hundert und ſechszig Karat gleich ſein, das hannoverſche Pfund mithin zweitauſend zweihundert fünf und ſiebzig fünf Neuntel Karat Juwelengewicht halten.“

Damit die ſogenannten Hünenbetten und andere Denkmäler aus der Vorzeit nicht beſchädigt oder zerſtört werden, verfügte die Königliche Landdroſtei zu Stade unterm 26. Oct. d. J., daß ſolche Denkmäler bei dem Nachſuchen von Wegbaumaterial verſchont bleiben ſollen und daß namentlich die Einwohner der Dorfſchaften, in deren Gemarkung ſich ſolche Denkmäler befinden, gegen ſolche Beſchädigungen bei Strafe zu warnen ſeien.

Getraide-Preiſe: Rappſaat 153, Weizen 72 — 93, Roggen 78 und Gerſte 60 mß der Wiſpel.

Gedruckt bei A. Pockwitz in Stade.

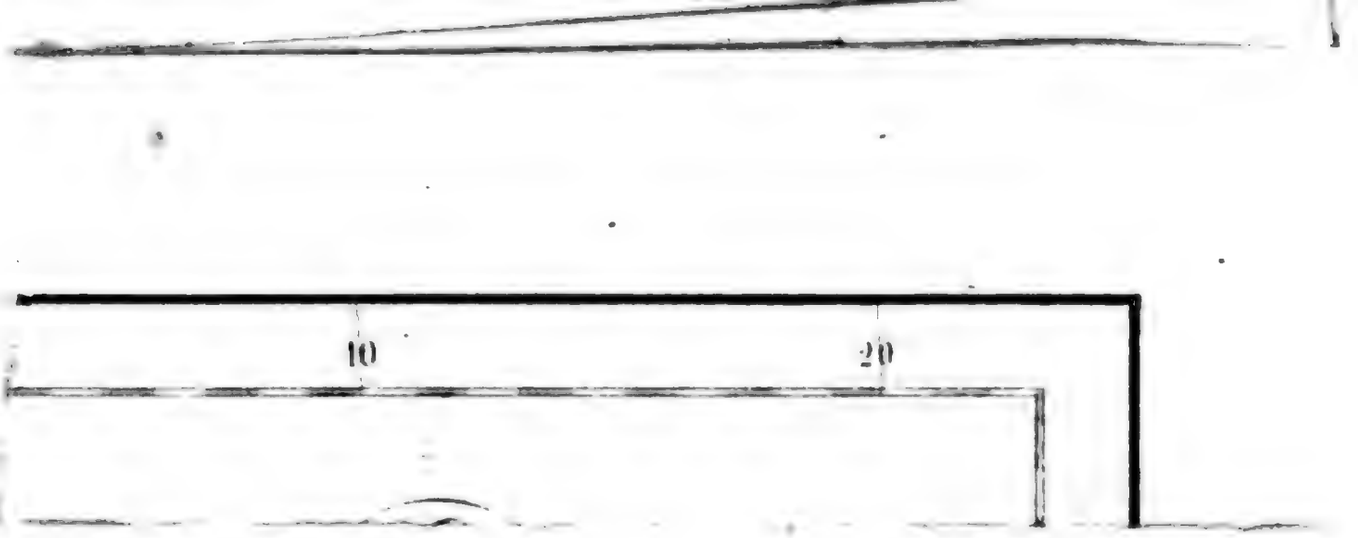
10
20

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

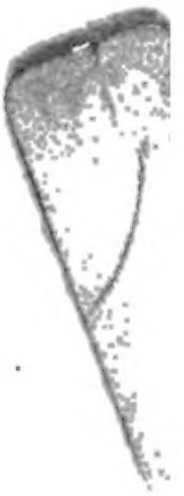

Digitized by Google